

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.  
Fernsprecher Sammel-Nr. 72666 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 23 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 325.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 170.—,  $\frac{1}{8}$  Seite M. 90.—. Der Anzeigentraum wird in der Höhe von Trennungsräumen zu Trennungsräumen gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Mittelplatz 3, Zahlungen auf Postfachkonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maaßenstr. 27 erbeten.

## Die Union Internationale des Avocats.

A.

Von Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin.

Zum ersten Male ist ein ehemaliger Anwalt an die Spitze des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches getreten. Zum ersten Male wird also im Deutschen Reich die Richtigkeit des oft gehörten Satzes erprobt werden können, daß der Anwaltsberuf eine gute — viele sagen die beste — Probe und Vorstufe für die Ämter und vollends für die Diplomatie bedeutet — ein Satz, den die deutsche Anwaltschaft bisher nur in der Person des ausgezeichneten Münchener Anwalts Meyer erproben konnte, der den wohl schwierigsten Posten, den ein Diplomat bekleiden konnte, den des ersten diplomatischen Vertreters Deutschlands nach dem Weltkriege in Frankreich innehatte. In dem neuen Minister der auswärtigen Angelegenheiten begrüßt die deutsche Anwaltschaft einen ihrer früheren Kollegen, auf den sie stets mit Recht stolz war, der stets ein warmes Herz und feines Verständnis für ihre Interessen gehabt hat, wie nicht minder für das Wirtschaftsleben der Gegenwart, der überdies seine Spuren als Leiter eines großen und wichtigen Reichsministeriums bereits verdient hatte.

Es ist ein günstiges Omen, daß um die gleiche Zeit, in der ein Anwalt an die Spitze des Amtes tritt, das berufen ist, die Beziehungen der Völker untereinander zu regeln, die deutsche Anwaltschaft ein Ereignis vollzogen hat, welches in diesem Sinne lebhaft zu begrüßen ist: Die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, in die Union Internationale des Avocats einzutreten. Die Wichtigkeit dieser Tatsache darf nicht unterschätzt werden; ist doch gerade jüngst unter allseitiger Zustimmung betont worden, daß der Anwalt der berufene Mittler ist im Rechtsstreit der Völker und ihrer Angehörigen untereinander, daß er der Pionier des Rechts ist und damit der Rechtsannäherung und Rechtsangleichung und weit darüber hinaus der kulturellen und geistigen Angleichung der Völker auf dem Rechtsgebiete. Kein Geringerer als der große Österreicher Franz Klein war es, der in seinem glänzenden Artikel in der JW. 1917, 825 diesen Gedanken beredten Ausdruck gab, die vorher und nachher oft wiederholt und in die Praxis umzusetzen versucht wurden. Je mehr durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel der Güter- und Menschenaustausch über die Grenzen der Länder hinweg sich vollzieht, je mehr der Menschengestalt Mittel findet, den Raum zu überbrücken und die kulturellen Grenzen niederzulegen, desto mehr muß das Recht dem Rechnung tragen. Und es trägt ihm Rechnung! Oft ist an dieser Stelle betont worden, daß auch die deutschen Juristen — und hier wieder nicht an letzter Stelle deutsche Anwälte an diesem großen

Werke in redlicher Zusammenarbeit mitgewirkt haben. Die Zusammenfassung all dieser anwaltlichen Kräfte der Nationen, deren immer weitere Ausdehnung zu erstreben ist, ist nur die organisatorische Festlegung dessen, was bisher in freier Arbeit der Einzelnen angebahnt wurde.

Nicht, als ob diese Bestrebungen nicht schon alten Datums wären: Schon häufiger haben in der Vorkriegszeit internationale Anwaltskongresse stattgefunden, der erste in Brüssel im August 1897 unter Vorsitz des ausgezeichneten Advokaten und späteren Justizministers Jules Dejeune, dem andere folgten. Unvergessliche Namen trefflicher deutscher Anwälte klingen auf, die in früheren Jahren auf diesen Kongressen als Delegierte der deutschen Anwaltschaft erschienen waren, August v. Simson, Theodor Lefse, Crull, Julian Goldschmidt, Edwin Raß, Heiliger, Max Jacobsohn u. a.

Auf dem ersten Kongress in Brüssel führte Julian Goldschmidt in seiner Ansprache aus:

„Je mehr die modernen Völker sich dem Höhepunkt ihrer nationalen Eigenart nähern, je mehr sie der Festigung ihrer einheimischen Interessen zustreben, je mehr die Sorge um ihre Unabhängigkeit an Bedeutung verliert, um so größer wird die Notwendigkeit, die einigenden Bande zu festigen und dadurch die Hindernisse zu beseitigen, die der Erkenntnis der Gemeinsamkeit ihrer Interessen entgegenstehen.“

Deshalb sehen wir neben der Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, ihr eigener Herr zu bleiben, ihren heimischen Herd gegen alle Angriffe auf ihre geschichtlich bedingte Eigenart, die Grundlage ihrer Größe zu verteidigen, eine starke Bewegung zur Schaffung internationaler Beziehungen. Diese Bewegung ist ein ewiger Protest gegen die finsternen, menschenunwürdigen und kulturwidrigen Mächte, welche sich zeitweilig in den schrecklichen Ereignissen verkörpern, von denen die Geschichte aller Völker und aller Zeiten uns ein trauriges Andenken bewahrt hat.“

Die Aufgaben, die damals gestellt wurden, sind heute die gleichen; nur daß die Notwendigkeit ihrer Förderung heute eine noch schwierigere und noch größere ist. Darum kann das Wirken der neu erstandenen und ständig wachsenden Union Internationale des Avocats, über die uns der nachfolgende Aufsatz einen kurzen Überblick geben wird, nicht warm genug begrüßt werden.



## B.

Von avocat à la cour d'appel Dr. Louis Sarran, Paris.

Die Union Internationale des Avocats wurde am 8. Juli 1927 in Charleroi von den Anwaltschaften Belgiens, Frankreichs und Luxemburgs gegründet auf Anregung der Association Nationale des Avocats (Anwaltschaft Frankreichs, der Kolonien und der Protektoratsländer) in Verbindung mit dem bulgarischen Anwaltverein. Nach dem Weltkriege erschien es besonders notwendig, eine solche Vereinigung über den Rahmen der vor dem Kriege verfolgten Ziele hinaus zu schaffen. Die Ereignisse forderten jetzt eine Zusammenberufung der Anwaltsorganisationen aller Länder, um an dem weltumspannenden Werk geistiger Zusammenarbeit mitzuwirken, wie es der Völkerbund unternommen hat und wie es für alle zivilisierten Länder eine Arbeit von höchstem öffentlichen Interesse und Nutzen bedeutet.

Durch ihre tägliche Berührung mit dem Recht und durch ihre soziale Stellung in den verschiedenen Ländern erwuchs den Anwälten die Pflicht, sich einer Bewegung von diesem Ausmaß nicht zu verschließen. Der doppelte Zweck einer Arbeit im Interesse des Berufes im besonderen, wie auch der Menschheit im allgemeinen, offenbart sich denn auch in den Statuten und der Organisation der Union Internationale.

Zunächst wurde die Union Internationale mangels internationaler Statuten für derartige Vereinigungen — eine Lücke, die im nächsten Kongreß ausgefüllt werden soll — auf der Grundlage des belgischen Gef. v. 25. Okt. 1919 über ideale Vereinigungen errichtet. So wurde als Versammlungsort Brüssel gewählt mit einer Verwaltungsabteilung beim Institut International de Cooperation Intellectuelle in Paris, einer offiziellen Abzweigung des Völkerbundes, wo auch die vorbereitende Versammlung v. 28. Mai 1928 stattfand.

Art. I der Statuten umreißt die Ziele der Union folgendermaßen:

1. Beziehungen und ständigen Austauschverkehr zwischen den nationalen Anwaltsvereinigungen zu begründen und damit die gegenseitigen Bestrebungen und Arbeiten zu fördern,
2. gemeinsam alle die Rechtspflege betreffenden Fragen zu studieren,
3. zu der Schaffung einer internationalen Rechtsordnung beizutragen durch Ermittlung von geeigneten Maßnahmen, um Gesetzgebung und Rechtspflege der einzelnen Staaten den Bedürfnissen des internationalen Rechtsverkehrs anzupassen.

Durch die Verwirklichung ihrer Ziele erstrebt die Union u. a. die Verbreitung der Grundsätze und der Tätigkeit des Völkerbundes und aller anderen der internationalen geistigen Zusammenarbeit gewidmeten Organisationen besonders auf dem Gebiete des Rechts.

Die Union Internationale kennt keine Mitgliedschaft von Individuen; sie ist aus nationalen Gruppen gebildet. Gibt es deren mehrere in einem Lande, so müssen sie sich untereinander über die Vertretung in der Union Internationale verständigen.

Die Organe der Union Internationale sind folgende:

1. ein Vorstand (conseil), der nach der Absicht der Gründer soweit wie möglich aus Vertretern aller Mitgliedsstaaten zusammengesetzt sein soll,
2. ein Verwaltungsstab (bureau), der aus Mitgliedern des Vorstandes gebildet wird,
3. ein Generalsekretariat,
4. Versammlungen oder Kongresse, die mindestens in Abständen von zwei Jahren zusammentreten müssen und außer den Mitgliedern des Vorstandes sich aus je 5 Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammensetzen. Sie können durch Sachverständige und Beobachter aus Staaten, die noch nicht Mitglieder sind, ergänzt werden.

Der erste Kongreß der Union Internationale wurde in Brüssel am 16./17. Febr. 1929 abgehalten, der zweite Kongreß wird in Paris im Institut International de Cooperation Intellectuelle v. 26./28. Febr. 1939 stattfinden.

Gegenwärtig gehören folgende 12 Länder der Union Internationale an: Argentinien, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Holland, Ungarn, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei, Jugoslawien.

Außer der Beitrittserklärung der deutschen Anwaltschaft sind für den Kongreß von Paris weitere Anträge auf Zulassung zur Union von Österreich und Spanien gestellt. Die Anwaltschaften von Großbritannien und den Vereinigten Staaten verfolgen als Beobachter (observateurs) die Arbeiten der Union. Diese steht mit der Anwaltschaft von Brasilien, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, Griechenland und Schweden wegen des Beitrittes in Unterhandlung.

Die Tagesordnung des Kongresses von Paris ist vorläufig wie folgt festgesetzt worden:

1. Zulassungsanträge: Deutsches Reich, Österreich, Spanien,
2. Ergebnis der internationalen Rundfrage über den Anwaltsberuf (Berichterstatler: Charles Heube),
3. Referate:
  - a) über die Satzung der internationalen Vereinigungen (S. Appleton).
  - b) über die Errichtung von gemischten internationalen Gerichten zwecks Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen französischen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer Staaten, die diese Einrichtung anerkennen werden (L. Sarran).
  - c) über die Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen gegen internationale Beziehungen (Belgische Anwaltschaft).
  - d) über die Organisation der Hilfskassen für Rechtsanwälte (Bulgarische Anwaltschaft).

Weiterhin sind Wahlen sowie die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung des nächsten Kongresses vorzusehen.

Ich zweifle nicht, daß bei der immer wachsenden Anteilnahme an ihrem Wirken der Union Internationale des Avocats eine edle und fruchtbare Tätigkeit beschieden sein wird.

## Internationale Tagungen.

### Internationale Handelskammer. (IHK.).

#### 5. Kongreß.

Von Direktor der Transport- und Verkehrsabteilung der Internationalen Handelskammer Dr. Paul Wohl, Paris.

Der V. Kongreß der Internationalen Handelskammer (Amsterdam 8.—13. Juli 1929) ist der größte Kongreß, den diese Organisation bisher abgehalten hat: 999 Delegierte aus 39 Ländern und 111 Vertreter internationaler Verbände. Allerdings sind nur die Vertreter der aktiven Mitglieder der Kammer (Industrie- und Handelskammern, wirtschaftliche Verbände usw.) stimmberechtigt.

Das besondere Merkmal dieses Kongresses ist die Menge der konkreten Arbeiten und die Vielfältigkeit der Gegenstände.

Während die vorangehenden Kongresse um eine große Frage kreisten (Rom 1923: Reparation und interalliierte Schulden; Brüssel 1925; Transferfrage; Stockholm 1927; Beseitigung der Handelshemmnisse), hat sich der Amsterdamer Kongreß damit begnügt, technische Pionierarbeit zu leisten. Der Kongreß ist selbstverständlich an den grundsätzlichen und entscheidenden Fragen nicht vorübergegangen; erörtert wurden u. a. der Young-Plan, der wirtschaftliche Wiederaufbau Chinas, Hauptprobleme der Handelspolitik sowie das Ver-



hältnis von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Die Ergebnisse dieser Unterhandlungen haben aber weniger in offiziellen Kongreßbeschlüssen ihren Niederschlag gefunden als in jener undefinierbaren aber doch vorhandenen Kongreßmeinung, die sich aus den unverbindlichen Gesprächen der Delegierten zu ergeben pflegt. Vielleicht ist diese unverbindliche Aussprache zwischen den führenden Kaufleuten, Industriellen und Bankiers aller Länder überhaupt eines der stärksten Aktiven in der Bilanz derartiger Kongresse.

Im folgenden eine gedrängte Darstellung der wichtigsten Beschlüsse. Die Vielfältigkeit der Gegenstände war nicht nur für den Gesamtkongreß, sondern auch für die vier Kongreßgruppen (Finanz, Industrie und Handel, Transport und Verkehr, Recht) kennzeichnend.

1. Die Finanzgruppe hat ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung zu einem gewissen Abschluß gebracht. Der Kongreß schließt sich den unter Mitwirkung der I. S. K. vom Völkerbund aufgestellten Grundsätzen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung an. Die I. S. K. setzt sich im allgemeinen für die Besteuerung im Staat des Wohnsitzes ein. Die Kammer bemüht sich in diesem Zusammenhang um eine entsprechende Revision der einzelstaatlichen Steuer Gesetze und um den vorläufigen Abschluß zweiseitiger Staatsverträge. An sich ist sie allerdings der Ansicht, daß die endgültige Lösung des Problems in einem I. S. K. liegt. Der Kongreß empfiehlt darum die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz aus a) Vertretern der Steuerbehörden, b) von der I. S. K. vorgeschlagenen Vertretern der Wirtschaft mit dem Ziel, die Systeme zur Beseitigung der Doppelbesteuerung möglichst zu vereinfachen und einen kollektiven Übereinkommensentwurf vorzubereiten. Die Arbeiten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sollen sich auch erstrecken auf: Umsatzsteuer, Abgaben, Stempelgebühren usw. Der Kongreß hat sich jedoch nicht nur mit diesen allgemeinen Empfehlungen begnügt, sondern bestimmte Grundsätze aufgestellt über die Grenzen der staatlichen Steuergewalt, über die Besteuerung von Einkünften, Vermögen und Eigentum sowie über Erbschaftsteuern. Diese Grundsätze sind im ersten Ergänzungsheft der von der I. S. K. herausgegebene Zeitschrift „Internationale Wirtschaft“ veröffentlicht. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Vielleicht noch wichtiger als der Beschluß über die Doppelbesteuerung sind die vom Kongresse aufgestellten Regeln für Dokumentarakkreditive. Die Finanzgruppe der I. S. K. erfüllt hier gewissermaßen die Funktionen eines internationalen Bankierverbandes. Seit 1923 wird an diesen Regeln gearbeitet. Alle Landesgruppen der I. S. K. und die ihr angeschlossenen Bankierverbände haben sie immer wieder sorgfältig geprüft, und die jetzt vorliegende endgültige Fassung dürfte für die Bankpraxis aller Länder entscheidend sein.

Die Regeln beziehen sich auf die Dokumentarakkreditive unabhängig von den ihnen zugrunde liegenden Kaufverträgen und unterscheiden zwischen widerruflichen und unwiderruflichen Akkreditiven. Nur die unwiderruflichen Akkreditive begründen eine endgültige Verpflichtung der Bank gegenüber dem Akkreditierten. Bestätigt eine dritte Bank die Erteilung des unwiderruflichen Akkreditivs, so ist die dritte Bank vom Zeitpunkt der Bestätigung an selbständig verpflichtet. Das Akkreditiv ist erst dann bestätigt, wenn die Gültigkeitsdauer festgestellt worden ist. Die einfache Anzeige von der Erteilung des Akkreditivs begründet keine selbständige Verpflichtung. Wird ein unwiderrufliches Akkreditiv in Form eines Handelskreditbriefes erteilt, so gilt dieser als Anzeige der Erteilung eines unwiderruflichen Akkreditivs und begründet die Verpflichtung der ihn ausstellenden Bank gegenüber demjenigen, zugunsten dessen er ausgestellt worden ist, sowie gegenüber den gutgläubigen Inhabern, die Tratten, die auf Grund und gemäß der in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen ausgestellt sind, honorieren zu lassen. Die Urkunde kann durch eine dritte Bank übermittelt oder ihre Ausstellung angezeigt werden, ohne daß hierdurch eine Verpflichtung für die vermittelnde Bank begründet wird.

Die Regeln enthalten ferner eingehende Bestimmungen über die Haftung der Banken im Zusammenhang mit dem Akkreditivgeschäft sowie über die Dokumente, gegen die Zahlung zu leisten ist (Konnossemente, Versicherungsurkunden, Faktura, Duplikatfrachtbrief, Posteinlieferungsscheine, Emp-

fangsbefcheinigung). Die Bedeutung der im Akkreditivgeschäft — aber nicht nur im Akkreditivgeschäft! — vorkommenden Klauseln und handelsüblichen Ausdrücke wie „zirka“, „Teilsendung“, „bis zum“, „prompt“ usw. wird genau bestimmt und auch die Übertragung der Akkreditive eingehend geregelt.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Banken diese von ihnen selbst aufgestellten Regeln in ihrem Geschäftsverkehr unbeachtet lassen. Die von der I. S. K. aufgestellten Akkreditivregeln dürften vielmehr künftig auf dem Umweg über die Bankformulare in den Inhalt aller Akkreditivverträge aufgenommen werden. Es ist hier nicht der Platz, an diese Feststellung theoretische Folgerungen zu knüpfen. Wenn aber überhaupt, so könnte man hier von autonomen internationalem Wirtschaftsrecht sprechen, ein Recht, das nicht vom Staat delegiert ist, sondern im Wege der internationalen Verbandsvereinbarung frei gesetzt wird, wie die Statuten und Normenverträge der autonomen Körperschaften des staatslosen Mittelalters.

Bemerkenswert ist der Beschluß über den Young-Plan, mit dem sich die I. S. K. schon darum auseinandersetzen mußte, weil einige ihrer hervorragendsten Mitglieder dem Sachverständigenausschuß angehörten. Owen D. Young, Präsident der amerikanischen Landesgruppe der I. S. K.; T. W. Lamont, Mitglied ihres Verwaltungsrats; Pirelli, der damalige Präsident der Kammer, Hauptsachverständiger Italiens; Dolcetta, stellvertretender italienischer Sachverständiger; der Franzose Quesnay; ebenso wie die deutschen Sachverständigen R. Melchior und Kasl und der britische Sachverständige Sir Josiah Stamp. Die I. S. K. hat den Bericht der Sachverständigen in dem Bewußtsein zur Kenntnis genommen, daß er in ehrlicher Arbeit aufgestellt wurde, daß er auf sorgfältigem Studium beruht und daß er die übereinstimmende Meinung von Männern darstellt, die hervorragend befähigt sind, einen derartigen Bericht auszuarbeiten. In der Entschließung heißt es: „Aus einer Betrachtung des Young-Planes als einer Einheit hat die I. S. K. mit großer Befriedigung die Absicht der Sachverständigen ersehen, das Reparationsproblem aus dem Gebiet des politischen Meinungsstreites herauszunehmen und wirtschaftliche Formen zu finden, um zu einer Lösung zu kommen.“

2. Auf Antrag der Industrie- und Handelsgruppe hat der Kongreß einen ausführlichen Beschluß über Handelspolitik und Handelshemmnisse befaßt. In diesem Beschluß drängt der Kongreß auf die Ratifizierung des Übereinkommens über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Das Problem der Meistbegünstigungsklausel wird genau definiert, alle Streitpunkte, an denen die weiteren Arbeiten einsetzen müssen, wurden klar herausgearbeitet. Hierbei ist auf die für die Arbeiten der I. S. K. und des Völkerbundes richtunggebende Veröffentlichung der österreichischen Landesgruppe zur Meistbegünstigungsfrage zu verweisen<sup>1)</sup>.

Im Zusammenhang mit der im Augenblick besonders aktuellen Frage des Fremdenrechts bestätigt die Kammer den mit ihrer Unterstützung vom Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds ausgearbeiteten Übereinkommensentwurf, der gerade jetzt der in Paris tagenden Fremdenrechtskonferenz vorliegt. Der Kongreß war der Ansicht, daß es ein großer Fehler wäre, wenn die Konferenz in dem Wunsch, den Beitritt aller an ihr teilnehmenden Staaten zu erreichen, einer Abschwächung des Entwurfs zustimmen würde. Ein Übereinkommen über die Behandlung und die Rechte der zur Niederlassung im Ausland zugelassenen Fremden ist nach Ansicht der I. S. K. nur die Vorstufe zu einer wirklichen Freizügigkeit. Es wird die Aufgabe der Kammer sein, darauf zu dringen, daß das Fremdenrechts-Übereinkommen später ergänzt wird durch ein Übereinkommen über die Zulassung der Fremden und über die Abschaffung der Passböjen.

Eine der wichtigsten handelspolitischen Fragen ist der sog. indirekte oder Verwaltungsprotektionismus. In ihrem Bericht an den Beratenden Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds hat die I. S. K. eine Reihe typischer abfahhemmen-

1) Richard Riedl, Die Meistbegünstigungsklausel, Wien 1928.



der Maßnahmen zusammengestellt, wie sie entweder 1. bei oder 2. nach der Zollerhebung zur Anwendung kommen:

1. Die oft zu weitgehende Forderung, Ursprungszeugnisse vorzulegen und Rechnungen beglaubigen zu lassen; übermäßige Nebengebühren, die in keinem Verhältnis zur Verwaltungsarbeit stehen; die Verpflichtung, nicht nur die handelsübliche Bezeichnung der Waren, sondern auch die Nummer des Zolltarifs anzugeben; übermäßig langsame Verzollung; verspätete Rückzahlung der bei den Zollbehörden hinterlegten Summen.

2. Vorschriften, die für ausländische Waren zwingend eine Herkunftsbezeichnung fordern, obwohl den Fabrikanten bei Verpackung der Ware das Bestimmungsland unbekannt war; Boykott unter direkter oder indirekter staatlicher Förderung; die Verpflichtung, im Herkunftsland nicht übliche Maße und Gewichte zu gebrauchen, soweit sie nicht durch die Absicht gerechtfertigt sind, die Käufer des Einfuhrlandes gegen Irreführung zu schützen; über ihren eigentlichen Zweck hinausgehende Vorschriften sanitärer Art; Sonderbesteuerung ausländischer Käufer ausländischer Waren usw.

Mit einer vollständigen Aufhebung dieser Maßnahmen ist für die nächste Zeit noch nicht zu rechnen. Nichtsdestoweniger bemüht sich die I.H.K. durch ihre Landesgruppen fortgesetzt um die Behebung der schlimmsten Mißbräuche und um den Abschluß entsprechender Übereinkommen.

Die veränderliche Art der Berechnung des Warenwerts für die Anwendung der Wertzölle sowie die verschiedenen Methoden der einzelnen Länder für die Klassifizierung und analoge Einordnung der Waren bei der Anwendung der spezifischen Zölle bringen eine bedauerliche Unsicherheit in den internationalen Wirtschaftsverkehr. Diese Frage steht für die nächsten zwei Jahre auf dem Programm der I.H.K.

Bezeichnend für die gegenwärtige handelspolitische Praxis ist, daß sich die I.H.K. dagegen wenden muß, daß Handelsverträge nur zu dem Zweck abkündigt werden, um Zolltarife in geringfügigen Einzelheiten abzuändern. Zu der Frage der Handelspolitik hat die I.H.K. sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen. Alle bisherigen Kongresse haben sich mit ihr befaßt, und auch die kommenden dürften noch nicht sobald ein allgemeines Plazet verkünden.

Ein völlig neuer Gegenstand ist die Frage der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Die I.H.K. hat eine umfassende Umfrage hierüber veranstaltet. Ein auf Grund ungewöhnlich reichhaltigen Materials zustande gekommener Kongreßbeschluß versucht die Gründe zusammenzufassen, aus denen das privatwirtschaftliche Unternehmen dem öffentlichen so häufig überlegen ist. In dem Beschluß heißt es: „Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten führen die Unternehmer zum Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber dem Personal, den Verbrauchern und der Gesellschaft.“ „Sie begreifen, daß das Verfügungsrecht über Produktionsmittel und Austausch eine gesellschaftliche Funktion geworden ist.“ „Betriebsführung durch die öffentliche Hand läßt sich nur dort rechtfertigen, wo der Betrieb von der Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt untrennbar ist.“ Der Kongreß legt besonders Gewicht darauf, daß die wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand, soweit sie unentbehrlich sind, nach rationalen kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden und empfiehlt zu diesem Zweck, den öffentlichen Unternehmungen völlige Verwaltungs- und Finanzautonomie zu verleihen, sie steuerlich mit den privaten Unternehmungen gleichzustellen und ihre Buchführung so einzurichten, daß aus ihr die jeweilige Lage und die Geschäftsergebnisse deutlich hervorgehen.

In der Frage der internationalen Ausstellungen und Messen drängt der Kongreß nachdrücklich auf die baldige Ratifizierung des Zü. v. 22. Nov. 1928. Der Kongreß hat sich gegen eine Einmischung der Regierungen in die Regelung und Aufeinanderfolge der internationalen Sondermessen ausgesprochen.

Eine der wichtigsten Fragen, mit denen sich die Industrie- und Handelsgruppe der Kammer auch künftig sehr energisch befassen wird, ist die Ausarbeitung internationaler Industriestatistiken. Einheitliche internationale Industriestatistiken sind die Voraussetzung für jene freiwillige

Zusammenarbeit, die man vielleicht als den kennzeichnendsten Zug der modernen Wirtschaftsentwicklung bezeichnen darf. Die Bedeutung der Industriestatistiken für die Übersichtlichkeit der Märkte, für die Anpassung der Produktion an den Bedarf wurde zuerst in den Vereinigten Staaten erkannt, wo es gelungen ist, die Statistik so weit zu entwickeln, daß sich jeder Industrielle über die Warenproduktion auf seinem Gebiet während der letzten Wochen laufend unterrichten kann.

3. Die Transport- und Verkehrsgruppe hat vielleicht hinsichtlich der Zahl der von ihr bearbeiteten Gegenstände einen gewissen Rekord aufgestellt<sup>2)</sup>.

Auf dem Gebiet des Eisenbahntransports wurden Richtlinien für die weitere Bearbeitung der Frage der handelsfähigen Eisenbahndokumente aufgestellt. Es handelt sich darum, den Verladern ein dem Seekonossement ähnliches Dokument zu verschaffen. Der Einführung der Eisenbahnkonossemente stehen natürlich erhebliche verkehrstechnische Bedenken entgegen. Es würde zu weit führen, hier die Frage im einzelnen zu behandeln. Den Nutzen eines handelsfähigen Eisenbahnfrachtdokuments für den auf die Eisenbahn angewiesenen internationalen Wirtschaftsverkehr ist aber von der I.H.K. anerkannt worden. Das Eisenbahndokument dürfte sich allerdings beschränken auf den Verkehr in Richtung auf die wichtigsten Handelsplätze, auf unverderbliche Waren und auf ganze Waggonladungen oder Züge. Die Frage wird gegenwärtig vom Zwischenstaatlichen Eisenbahnverband vom verkehrstechnischen, und von der Finanzgruppe der I.H.K. vom banktechnischen Gesichtspunkt weiter geprüft. Es ist anzunehmen, daß sich die nächste Konferenz zur Revision des Berner Übereinkommens mit dem Entwurf eines Zusatzprotokolls über die Schaffung eines handelsfähigen Eisenbahndokuments auseinandersetzen wird.

Auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs sind zu erwähnen: das einheitliche Frachtdokument für den durchgehenden Eisenbahn-Kraftwagen- und Luft-Eisenbahn-Transport; die Aufstellung eines einheitlichen Güterverzeichnis bzw. eines Generalregisters aller Eisenbahntarife mit Verweisung auf die entsprechenden Kapitel und Unterkapitel der einheitlichen Zollnomenklatur; die Übereinstimmung zwischen der Sommerzeit und dem internationalen Sommerfahrplan der Eisenbahnen sowie die von den Eisenbahnverwaltungen in gewissen Fällen erhobenen Umladungs- und Zollvorführungsgebühren.

Auf dem Gebiet des Überlandtransports empfiehlt der Kongreß eine Verallgemeinerung und Vereinfachung des bisher nur auf touristische Zwecke beschränkten Systems der Kraftverkehrsausweise sowie die schrittweise Aufhebung der den ausländischen Kraftfahrern auferlegten Verkehrssteuern.

Auf dem Gebiet des Luftrechts empfiehlt der Kongreß den vom Internationalen Ausschuss der Luftrechts-Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurf über die Haftung des Luftfahrzeugunternehmers im internationalen Luftverkehr und über die Lufttransportdokumente sobald als möglich in ein endgültiges Zü. zu verwandeln. Abgesehen von der erleichterten Zollabfertigung der auf dem Luftweg beförderten Personen und Waren empfiehlt der Kongreß die Schaffung von Luftfreihäfen, in denen die Waren zollfrei verladen, abgeladen und gelagert und die dem regelmäßigen Verkehr dienenden Flugzeuge ausgebessert und ausgerüstet werden dürfen.

Auf Vorschlag des Seetransportauschusses der Kammer hat sich der Kongreß noch einmal für die Ratifizierung des Übereinkommens über die internationale Ordnung der Seehäfen eingesetzt sowie für die völlige Beseitigung aller Flaggenprivilegien und übertriebenen Zoll- und Konsularformalitäten.

Auch zu einer juristisch außerordentlich wichtigen Frage auf dem Gebiet des Seetransports, zur Aufstellung reiner Konnossemente gegen Reverse (Garantiebriefe), hat der Kongreß Stellung genommen. Der Kongreß empfiehlt grundsätzlich Konnossementreverse durch Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer zu ersetzen. Soweit die Reverse aber

<sup>2)</sup> Vgl. Wohl: *Industriestatist.* Nr. 20, 21 S. 967, 1027 f. sowie *Internationale Wirtschaft* Nr. 3 S. 447—514.



noch unentbehrlich sind, wird empfohlen, die Annahme des Reverses den Reedern oder ihren Agenten im Böschungshafen mitzuteilen und den Versicherer im Falle von Beanstandungen vom Vorhandensein eines Reverses zu benachrichtigen.

Die I.S.R. bemüht sich seit langem um die Vereinheitlichung der Seekonnossemente und verfolgt in diesem Zusammenhang mit besonderem Interesse die Stellungnahme der einzelnen Länder zu den Haager Regeln. Seit dem Stockholmer Kongress der Kammer haben die Vereinheitlichungsbestrebungen an Kraft gewonnen. In Belgien sind die Regeln mit Geltung für die Ein- und Ausfuhr in Kraft getreten. Italien hat ein die Regeln bestätigendes Gesetz erlassen und ist bereit, das Übereinkommen zu ratifizieren, sobald sich die übrigen führenden Wirtschaftsländer anschließen. In den Vereinigten Staaten haben sich das State Department, das Department of Commerce und das U. S. Shipping Board bereit erklärt, für die Regeln einzutreten. Der Kongress dürfte sich binnen kurzem zu den Regeln äußern.

Der Erfolg des ganzen Vereinheitlichungsplans wird jedoch in Frage gestellt, wenn sich die allgemeine Inkraftsetzung der Regeln nicht binnen verhältnismäßig kurzer Zeit erreichen läßt. Die letzten sechs Monate haben das hinreichend bewiesen. Die Regeln haben die Haftung des Reeders auf 100 £ pro Stück erhöht und dem Eigentümer der beförderten Ware für die Geltendmachung und gerichtliche Durchsetzung seiner Rechte eine einjährige Frist gewährt. Diese nachdrücklich verlangten Neuerungen i. B. wurden von den Reedern nur widerstrebend gewährt. Beide Bestimmungen wurden jedoch vor kurzem vom Obersten Gerichtshof von Newyork bei Prüfung eines nach britischem Recht den Haager Regeln gemäß ausgestellten Konnossements für unwirksam erklärt. Ähnliche Entscheidungen könnten möglicherweise auch in anderen Ländern ergehen. Nur die allgemeine Inkraftsetzung der Regeln kann ihre allmähliche Auflösung verhindern.

Es würde zu weit führen, hier das Programm des Kongresses auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und des internationalen Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs sowie der Kalenderreform im einzelnen darzustellen.

4. Auf Vorschlag der Rechtsabteilung hat sich der Kongress in Zusammenhang mit dem Schutz des gewerblichen Eigentums besonders mit der Übertragung von Marken befaßt. Nach Ansicht der I.S.R. ist es zur Zeit schwierig, die Übertragung einer Marke von der Übertragung des Unternehmens unabhängig zu machen. In den vom Kongress vor-

geschlagenen Ergänzungsbestimmungen zum Art. 6 IntVerbÜb. heißt es:

„Ist eine Marke von dem Angehörigen eines Verbandsstaates ordnungsgemäß im Ursprungsland und später in anderen Ländern der Union zur Eintragung angemeldet worden, so soll jede dieser Marken vom Zeitpunkt ihrer Eintragung an als von den anderen unabhängig gelten und mit Wirkung für alle oder für einen Teil der Waren, für die sie eingetragen worden ist, übertragen werden können, und zwar unabhängig von der Übertragung der ursprünglichen Marke und der entsprechenden Marken in den übrigen Verbandsstaaten, wobei Einverständnis darüber herrscht, daß nichts in dieser Bestimmung dahin ausgelegt werden kann, als sei irgendeinem der Verbandsstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Übertragung irgendeiner Marke als wirksam anzusehen, deren Benutzung durch den Erwerber tatsächlich darauf hinauslaufen würde, die Öffentlichkeit zu täuschen, im besonderen was die Angabe des Ursprungslands der Waren anbetrifft, auf die sich die Marke beziehen kann.“

Ist eine ordnungsgemäß im Ursprungsland eingetragene Marke den Bestimmungen der Madrider Vereinbarung gemäß in Bern international hinterlegt, so soll es dem Inhaber der international hinterlegten Marke in der gleichen Weise ermöglicht werden, in irgendeinem Verbandsland seine sämtlichen Rechte oder einen Teil seiner Rechte selbständig abzutreten oder zu übertragen, so, als ob die Marke unmittelbar in dem betreffenden Lande hinterlegt wäre.“

Ferner hat der Kongress den Völkerbund ersucht, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Abschluß eines Übereinkommens über das Bestechungswesen herbeizuführen, auf Grund dessen bestimmte geschäftliche Maßnahmen für strafbar erklärt werden und die dem Übereinkommen beitretenden Länder sich bei der Bekämpfung des Bestechungswesens und des unlauteren Geschäftsgebarens gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe leisten.

Die von der I.S.R. vor einem Jahr veröffentlichte Sammlung von Auslegungsregeln für die wichtigsten handelsüblichen Vertragsformeln *cif, fob, franco* usw. hat zu zahlreichen Rückfragen beim internationalen Generalsekretariat und bei den Landesgruppen Anlaß gegeben. Um die Auskunftsaktivität der I.S.R. auf dem Gebiet der Handelsusancen zu vereinheitlichen, hat der Kongress festgestellt, daß die Kammer sich nur mit denjenigen Fällen befaßt kann, in denen es sich, unabhängig von einem Rechtsstreit, um die Auslegung einer allgemeinen anerkannten Klausel handelt

## Institut de Droit International.

(Newyorker Tagung vom 10. — 18. Oktober 1929.)

Von Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

I. Zum erstenmal seit seiner Gründung hat das Institut de Droit International in diesem Jahre seine Tagung außerhalb Europas abgehalten. Gegründet 1873 zum Zwecke der Kodifizierung und Fortbildung des Völkerrechtes, hat das Institut, durch statutarische Bestimmungen, namentlich durch Festsetzung einer Mitgliederhöchstzahl und sehr scharfe Wahlvorschriften, auf wirklich Sachverständige auf völkerrechtlichem (und internationalprivatrechtlichem) Gebiete beschränkt, in den 56 Jahren seines Bestehens einen von Jahr zu Jahr wachsenden Einfluß auf die Abschlüsse von Staatsverträgen und deren Inhalt erlangt. Auch die 1930 im Haag zusammen tretende erste große Völkerrechtskodifikationskonferenz, als deren Themata völkerrechtliche Staatenhaftung, Küstengewässer und Staatsangehörigkeit bestimmt sind, wird die Laufanner (1927) und Stockholmer (1928) Beschlüsse des Instituts in weitgehendem Maße zu berücksichtigen haben. Dieser Einfluß hängt zunächst damit zusammen, daß im Institut Theoretiker und Leuchten der Staatenpraxis gleichermaßen vertreten sind. Ich nenne von letzteren nur beispielsweise den als Verfasser glänzender Schriften, vor allem eines — eben dankenswerterweise auch ins Deutsche übersetzten — hervorragenden Lehrbuches, nicht weniger als durch seine Tätigkeit am Weltgerichtshofe im Haag bekannten, gegenwärtigen Präsidenten desselben, Anzilotti (Italien), dessen bisherigen

Präsidenten Max Huber (Schweiz), die Courmitglieder Altamira (Spanien), de Bustamante (Kuba, Verfasser der mehr als 300 Artikel umfassenden panamerikanischen Konvention über internationales Privatrecht von 1928), Sir Cecil Hurst (England, bisher englischer Kronsyndikus in völkerrechtlichen Fragen), Negulesco (Rumänien), die früheren Außenminister Erich (Finnland), Streit (Griechenland), Yanguas Messia (Spanien) und dessen Kollegen vom Justizministerium Prida, die belgischen Staatsmänner Baron Kolin-Jacquemyns und Graf Poulet, den japanischen Botschafter Adatci, den griechischen Gesandten Politis, die Amerikaner Root (Erstaatssekretär) und Moore (bisheriges Mitglied des Weltgerichtshofes), Walter Simons, den ehemaligen deutschen Reichsaußenminister und Reichsgerichtspräsidenten und, auf der diesjährigen Tagung gewählt, Gaus, den Leiter der Rechtsabteilung unseres Auswärtigen Amtes.

Auch die diesjährigen Wahlen standen unter dem Zeichen dieser Verbindung von Theorie und Praxis, indem neben Vertretern der ersteren (Brierly [England], Barcia Trelles [Spanien], Martin, de la Brière, Scelle [Frankreich], Salvioli [Italien], Casper-Hall [Schweiz], Winarski [Polen], Yamada [Japan]), der schon erwähnte deutsche Ministerialdirektor Gaus und die aus ihrer Schiedsgerichts-



tätigkeit bekannten Sir Fisher Williams (England), Calonder (Schweiz), Matos (Guatemala), sowie der durch seine Tätigkeit auf der sechsten panamerikanischen Konferenz und die Beilegung des Streites zwischen Bolivien und Paraguay und den Abschluß eines allgemeinen amerikanischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages berühmte Gesandte Berez, Maurtua, gewählt worden sind. Diese faktische Parität von Völkerrechtstheorie und Staatenpraxis schafft eine Basis für die Stoffdurchdringung auf Grundlage der Stoffbeherrschung, die beide zusammen dem Institut den großen Einfluß auf die Vertragsschließungstätigkeit der Staaten verschaffen, den es seit langem besitzt. Stoffbeherrschung und Stoffdurchdringung aber setzen voraus intensivste Stoffbehandlung. Sie wird im Institut in von Bienenfleiß erfüllter voraufgehender, diesmal zum Teil auf der Überfahrt nach Amerika erfolgter Kommissionsarbeit geleistet. Daß aus ihnen Rapporten im Umfang kleiner wissenschaftlicher Monographien hervorgehen, ist keine Seltenheit (so hatte diesmal der chilenische Gelehrte Alejandro Alvarez als Berichterstatter der Modifikationskommission eine — von ihm verfaßte — Arbeit von „nur“ 150 Druckseiten, der Schweizer Vallotton einen Bericht über die internationalen Flüsse von 228 Seiten vorgelegt!). Auf Grund dieser, vor der Tagung bereits allen Mitgliedern in der Regel gedruckt vorliegender Berichte, deren Inhalt der Rapporteur vor der Diskussion des betreffenden Gegenstandes noch einmal allgemein und artikelweise referiert, wird ein Vertrags- oder auch nur Resolutionsentwurf (auch rein theoretische Probleme, besonders wichtige Streitfragen, werden häufig diskutiert und zu lösen versucht) eingehend im Plenum besprochen, wobei, anders wie bei den meisten „Kongressen“, festliche Veranstaltungen nicht allzu selten als Belastung empfunden werden.

II. Eine Tagung in Amerika abzuhalten, das durch eine Reihe berühmter Gelehrter und Praktiker im Institut vertreten ist (den schon genannten könnte man noch weitere, so Alvarez [Chile], Anderson [Costa Rica], Borchard, Hyde, Hill, Marshall Brown, den Institutspräsidenten James Brown Scott, G. Wilson [USA.], Urrutia [Columbien], hinzufügen), war aus wissenschaftlichen Gründen längst geboten. Eine solche Tagung konnte im Hinblick auf die Verschiedenheit des europäischen, genauer: kontinental-europäischen und des amerikanischen Rechtssystems gerade für Völkerrechtler von allergrößter Bedeutung werden. Aber sie war aus finanziellen Gründen einfach solange nicht möglich, als sich nicht ein großzügiger Donator fand, der fähig und bereit war, die Mitglieder des Instituts nach Amerika einzuladen.

In Wiederholung einer früheren, damals aber nicht realisierbar gewesen Einladung für 1927 hatte Professor James Brown Scott, Generalsekretär und Leiter der völkerrechtlichen Abteilung des Carnegie Endowment for international peace, das unter seiner Führung für die Völkerrechtswissenschaft schon so unendlich viel getan hat, 1928 auf der Stockholmer Tagung eine neue Einladung jener Stiftung nach den Vereinigten Staaten überbracht. Nicht weniger als 59 Mitglieder, also weit mehr als die Hälfte des gesamten Instituts, darunter die mehr als 80jährigen Sir Thomas Barclay (England) und Léon de Montluc (Frankreich) sind dem Rufe nach New York gefolgt. Nach ihrer Wahl in Bremerhaven, Southampton oder Cherbourg sich einschiffend und vom Betreten des vortrefflichen 24000-Tonnen-Dampfers „George Washington“ der United States Lines an mit je einem Familienmitgliede Gäste des Carnegie Endowments, sind die Kongreßteilnehmer nach anfangs stürmischer, dann zu Kommissionsitzungen, Einzelbesprechungen und Unterhaltungen (bei denen sich so recht zeigte, daß und wie sehr das Institut eine einzige, große Familie darstellt) geeigneter Fahrt am 9. Oktober im Hafen von New York gelandet. Aber nicht in dieser Stadt selbst, sondern in dem waldumsäumten, herrlich am Hudson gelegenen, im Cottage-Stil gehaltenen Hotel Briarcliff Lodge sind die Institutsmitglieder, von einem amerikanischen Kriegsschiff dorthin gebracht, zu achttägiger, intensiver Arbeit dann vereint gewesen. Sie waren nicht die einzigen Carnegie-Gäste. Es war eine glückliche Idee wohl des Kongreßpräsidenten Scott, gleichzeitig die zahlreichen amerikanischen Völkerrechtswissenschaftler, die dem Institut nicht angehören, zu einer Spezialtagung, die hauptsächlich dem

völkerrechtlichen Unterricht gewidmet war, in Briarcliff zu vereinigen. Indem die letzteren den Sitzungen des Instituts beiwohnten (wobei freilich die Tatsache, daß Französisch die einzig zulässige Kongreßsprache des Instituts bildet, manchen Amerikanern das Verständnis erschwert oder gar unmöglich gemacht hat), haben sie die europäische Art, an die Probleme heranzugehen, unsere abstrakte Denkweise kennengelernt. Umgekehrt hat die Teilnahme an den Besprechungen der Amerikaner (mit gelegentlichen, kurzen Referaten auch von Institutmitgliedern), in die späteren Abendstunden verlegt, den Europäern eine Fülle wertvollster Anregungen, namentlich auch für den akademischen Unterricht, gebracht.

III. Es war weiter eine glückliche Idee der Kongreßleitung gewesen — ihr gehörten als Präsident der kluge, takt- und verständnisvolle James Brown Scott, Asser (Holland) und Simons (Deutschland) als glänzend amtierende Vizepräsidenten, der trotz Arbeitslast immer gleich liebenswürdige Professor Charles de Visser (Belgien), dieser in „Verlehrsfragen“ entlastet von dem unermüdbaren Professor Merincz (Belgien), als Generalsekretär an —, die eigentlichen Festivitäten, von einem akademischen Festabend am Columbusstage (12. Oktober) abgesehen, an dem vor allem James Brown Scott eine großangelegte völkerrechtsgeschichtliche Rede hielt, an das Ende der Tagung gelegt zu haben. Nach dem Schluß siedelte man zunächst — am 18. — nach New York über, wo man (ebenso wie dann in Washington) von der Carnegie-Stiftung in einem Hotel gemeinsam als Gäste untergebracht war. Vier Tage vergingen dort im Fluge mit Einladungen, so der Universität, so der Trustees der Carnegie-Stiftung, ferner, soweit die deutschen Teilnehmer in Frage kamen, des Deutschen Hauses, mit Besichtigung der Stadt, der New Yorker und der Columbia-Universität. Am 23. brachten Autos die Mehrzahl der Teilnehmer über Princeton und seine Universität, ab Philadelphia im Extrazug, nach Washington. Dort vergingen die Tage erst recht im Fluge mit Besichtigungen namentlich des Kapitols, der unvergleichlichen Congress Library, der Wohn- und Grabstätte George Washingtons, vor allem aber des Palastes der Pan American Union. Als hier die Kongreßteilnehmer den unter Führung des amerikanischen Staatssekretärs Stimson in einer Reihe aufgestellten Botenposten und Gesandten sämtlicher 21 amerikanischen Staaten gegenüberstanden, da war wohl niemand unter uns, der nicht von der Symbolik dieses Augenblicks, der so recht die völkerbundartige Verbindung sämtlicher Staaten der neuen Welt veranschaulichte, gepackt worden wäre, ein Eindruck, der bei mir um so stärker war, als ich gerade die letzte Hand an die 2. Auflage meiner *Éléments du droit international public* gelegt hatte, in denen ich die Pan American Union auf Grund der neuesten Entwicklung mit besonderem Nachdruck als lose organisierten amerikanischen Völkerbund ungeschrieben hatte.

Nach einem Tee beim Präsidenten der Vereinigten Staaten, Hoover, im Weißen Haus sind die europäischen Mitglieder des Instituts am 26. Oktober an Bord der „Amerika“, noch immer als Carnegie-Gäste, nach Europa zurückgefahren, voll des Dankes, daß ihnen dieser an unvergesslichen Eindrücken manigfaltiger Art reiche Aufenthalt in Amerika ermöglicht worden war, nicht weniger aber befriedigt über die geleistete Arbeit.

IV. Denn in den arbeitsreichen Tagen von Briarcliff war vieles in wissenschaftlicher und rechtspolitischer Hinsicht erzielt worden. Zwar hatte die Leitung beschlossen, aus dem ausgezeichneten Bericht Mandelstams über den „völkerrechtlichen Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und der Minderheiten“ den Abschnitt über die letzteren auch diesmal nicht zur Debatte zu stellen. Dafür aber hat man — daß hierin nur ein Provisorium, eine Abschlagszahlung erblickt werden konnte, hat bei der Abstimmung mit zahlreichen anderen Mitgliedern auch der Verfasser dieses Berichtes zum Ausdruck gebracht — eine die Auffassung der Institutmehrheit (die Abstimmung ergab 46 ja, 1 nein, 11 Stimmenthaltung) widerspiegelnde, in Artikeln abgefaßte Erklärung nach äußerst interessanter Debatte angenommen, die zunächst jedem Individuum, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Sprache oder Religion, gleichen Rechtsschutz und Schutz von Leben, Freiheit und — was besonders Hervorhebung verdient — Eigentum zubilligte. Jeder-



mann soll das Recht auf freier Religionsausübung haben, sofern ihre Ausübung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht. Jeder kann sich frei der Sprache seiner Wahl bedienen und Unterricht in ihr verlangen. Sehr wichtig ist Art. 4, der, wenn er auch kaum Aussicht hat, von solchen Staaten angenommen zu werden, die ihn nicht bereits in Minderheitenverträgen akzeptiert haben, als Ausdruck der rechtspolitischen Überzeugung des Instituts bewertet werden muß. Er bestimmt: „Aucun motif tiré, directement ou indirectement, de la différence de sexe, de race, de langue ou de religion, n'autorise les Etats à refuser à aucun de leurs nationaux les droits privés et les droits publics (das geht wohl etwas weit!), notamment l'admission aux établissements d'enseignement public et l'exercice des différentes activités économiques, professions et industries.“ (Dieser Artikel hatte mit 31 gegen 22 Stimmen Annahme gefunden.) Wichtig ist, daß weiterhin ausdrücklich bestimmt wird, daß die Gleichheit „effektiv“, nicht nur „nominal“ sein muß und das Verbot ausgesprochen wird, jemandem die Staatsangehörigkeit zu entziehen, um ihn der Vorteile der Konvention zu berauben.

Die erste Kommission, für die der wissenschaftliche Vater eines panamerikanischen Völkerrechts, der Chilene Alejandro Alvarez und der große Pariser Redner Prof. de Lapradelle, referierten, hatte die Frage behandelt, in welcher Form das bekanntlich heute so wichtige Problem der Völkerrechtskodifikation weiterhin behandelt werden müsse. Ich lasse die hochbedeutungsvolle Deklaration, die darüber beschlossen wurde und die in mehrfacher Hinsicht (ich hebe die Hauptstellen durch Sperrdruck hervor) eine fortschrittlich-moderne Einstellung bekundet, folgen:

Au moment où la codification entreprise sous les auspices, en Amérique, de l'Union Panaméricaine, à Genève, de la S. D. N., entre dans une phase active.

L'Institut de Droit International, fondé il y a plus de cinquante ans pour favoriser le progrès du droit des gens en travaillant à formuler les principes généraux de la science de manière à répondre à la conscience juridique du monde civilisé, et en donnant son concours à toute tentative sérieuse de codification graduelle et progressive du droit international.

Assuré de sa sympathie le double effort mis sur les deux Continents au service de la codification et, pour continuer à s'acquitter de la mission à lui dévolue par ses statuts,

#### DECLARE QUE:

1° La codification ne doit pas se limiter à formuler le Droit des Gens tel qu'il est, mais doit le développer tel qu'il doit être, suivant les règles que, dans l'évolution de la vie internationale, l'intérêt de l'humanité conseille et la morale et la justice commande;

2° L'œuvre de codification ne peut être réalisée que si la détermination de ses règles est tout d'abord entreprise par des organismes scientifiques, groupant des juristes de différentes nationalités, ce qui permet aux divers systèmes d'apparaître —, prenant leurs résolutions, non pas à l'unanimité, loi des conférences diplomatiques, mais à la majorité;

3° L'exemple des conférences de La Haye de 1899 et de 1907, en liaison avec les résolutions de l'Institut, et celui des conférences panaméricaines, en liaison avec les travaux de l'Institut Américain de droit international, le montre: l'œuvre de codification doit être précédée de cette préparation scientifique indépendante, elle-même appuyée sur l'observation, la jurisprudence et la doctrine;

4° La détermination des règles du Droit des Gens doit s'accomplir en abordant toutes les parties de ce Droit, sans se laisser guider par des considérations d'intérêt politique, mais par le sentiment de la maturité juridique des règles — à la suite du progrès de la doctrine et de la jurisprudence;

5° Cette détermination ne peut s'accomplir qu'en s'inspirant des principes généraux du droit et, plus précisément, des principes fondamentaux du Droit des Gens tels qu'ils se dégagent des conditions de la vie contemporaine et du progrès de l'esprit international.

En conséquence des déclarations qui précèdent,

l'Institut estime:

que ses décisions, depuis l'origine, peuvent être considérées comme autant de projets fragmentaires susceptibles, après la révision que le temps commande, de s'unir en un corps de règles, sous des principes déterminés, pour former un code soumis, à titre de suggestion, à l'approbation gouvernementale;

que, pour continuer son concours aux tentatives actuelles de codification du droit international, l'Institut doit, tout en poursuivant l'examen des problèmes du Droit des Gens né des conditions nouvelles de la vie internationale, reprendre ce qu'il a déjà commencé —, ses résolutions antérieures pour s'assurer de leur rigoureuse concordance avec ces mêmes conditions;

que, pour procéder à cette révision et fixer l'orientation de ces travaux, l'Institut doit s'efforcer de dégager les principes fondamentaux qui résultent des conditions actuelles de la vie des peuples et du développement du sentiment de justice dans la conscience internationale;

enfin, qu'au moment où les Etats entreprennent officiellement la grande œuvre de la Codification, il convient à l'Institut d'élaborer un plan indiquant toutes les matières qui doivent y être comprises suivant l'état actuel de la science.

Das Institut hat zu dem hochwichtigen Thema „Klagen Privater vor internationalen Gerichten“ noch nicht abschließend Stellung genommen, aber die Diskussion des — jene zulassenden — trefflichen Berichtes von Prof. Seferiades (Athen) ließ starke Sympathien für das Problem und seine Behandlung erkennen. Die Diskussion des ausgezeichneten Berichtes von Prof. Borel (Genf), der über Stand und Zukunft der obligatorischen Schieds- und Gerichtsbarkeit referierte, führte zu einer hochinteressanten Besprechung namentlich des acte général des Völkerbundes von 1928 (der bekanntlich Modellschieds- und Vergleichsverträge zur Annahme für die Staaten enthält) und der hochbedeutungsvollen panamerikanischen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge vom Januar 1929. Dabei wurde u. a. der Wunsch des Instituts formuliert, den Haager Weltgerichtshof zu einem Gerichte mit Entscheidungsgewalt über die Frage der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes und über die von einer Partei behauptete Kompetenzüberföhrung eines Schiedsgerichtes (Optantenfreiheit!) auszugestalten.

Die eindringende Besprechung des gedankenreichen Reports von Prof. Striffler (Wien) über „die obligatorische Schiedsklausel in den Staatsverträgen über internationales Privatrecht“ führte zur Annahme einer Reihe bedeutsamer Resolutionen. Danach soll der Weltgerichtshof berufen sein, in Konventionen enthaltene international-privatrechtliche Bestimmungen dann — mit verbindlicher Kraft für alle an der Konvention beteiligte Staaten, die als Parteien oder Nebenintervenienten auftreten — durch Urteil zu interpretieren, wenn eine landesrechtliche, mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Interpretation vorliegt, mit der ein anderer Staat nicht einverstanden ist.

Das Problem der „immunités diplomatiques“ beschäftigte das Institut mehrere Tage. Gegenüber dem geradezu falschen und in der Praxis überspannten Exterritorialitätsprinzip hatte schon der Berichterstatter, der ehemalige amerikanische Botschafter in Berlin, David Jayne Hill, in seinem Bericht und Entwurf wesentliche Begrenzung der Immunitäten gefordert. Unter Hinweis auf den vor mehr als 225 Jahren von dem Holländer van Bynkershoek aufgestellten Grundsatz, die Immunitäten beruhten auf der Idee „ne impediatur legatio“ bin ich noch für weitergehende Einschränkungen eingetreten. Der nach langen Verhandlungen zustande gekommene, begrüßenswerte Institutentwurf erkennt Immunität nur dem Missionschef und den offiziell als solche anerkannten Missionsmitgliedern an, erstreckt sie auf deren unter demselben Dache lebende Familienmitglieder und das Dienstpersonal, sofern sie aus dem Absendestaat stammen. Neu (und n. E. zu weitgehend) ist, daß auch im dritten Lande auf der Durchreise der im Amt befindliche Diplomat immun sein soll. Die Bestimmung, daß nur für die Wohnung des Missionschefs Unbetretbarkeit für Amtszwecke des Aufenthaltsstaates gelten solle, hat gewisse „trodene“ amerikanischen Zeitungen zu Freudenausbrüchen veranlaßt, weil danach „Seltgelage“ bei Gesandtschaftmitgliedern in Washington in Zukunft nicht mehr zulässig seien!

Der bekannnten Tatsache entsprechend, daß im Auslande regelmäßig Völkerrecht und internationales Privatrecht von demselben Dozenten in Lehre und Forschung behandelt werden (statt, wie es sachlich unbedingt besser ist und der deutschen Auffassung entspricht, Völkerrecht und Staats- oder Verwaltungsgesetz oder Kirchenrecht), trägt das Institut stets durch



Behandlung auch internationalprivatrechtlicher Fragen Rechnung. Diesmal — sachlich nicht ganz richtig, weil es sich hier sicher um Völkerrecht handelt — durch die oben erwähnte Behandlung der obligatorischen Schiedsklausel, dann aber durch eingehendste Diskussion der „Rechtsslage der Gesellschaften im internationalen Recht“, über die zwei Gelehrte vom Range Assers (Holland) und Streits (Griechenland) einen in den Verhandlungen während der Überfahrt stark abgeänderten Bericht vorlegten. Man hat sich

nicht — wie es Streit mit Recht beabsichtigt hatte — dazu zu entschließen vermocht, die *crux iuriconsultorum*, das Staatsangehörigkeitsproblem, zu regeln, sondern nur nach langen Debatten festgestellt, daß die gemäß dem Rechte des Errichtungsortes begründete juristische Persönlichkeit einer Gesellschaft auch im Auslande anzuerkennen ist, wenn sich der Gesellschaftsitz gleichfalls im Errichtungsstaat befindet. Nach dieser Grundidee werden auch die formellen Fragen der Errichtung und die Frage der Auflösung behandelt.

## Das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über die internationale Luftbeförderung.

Von Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium Dr. jur. Otto Riese, Berlin.

Vom 4. bis 12. Okt. 1929 hat in Warschau die zweite internationale Luftprivatrechtskonferenz getagt. Zweiunddreißig Staaten waren auf ihr vertreten, darunter neben Deutschland alle wichtigeren Staaten Europas, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie eine Reihe außer-europäischer Staaten. Die Vereinigten Staaten von Amerika und der Völkerbund hatten Beobachter entsandt. Den Gegenstand der Beratungen bildete ein Entwurf eines Abkommens über die Haftung des Unternehmers bei internationalen Lufttransporten und über die internationalen Luftbeförderungsscheine. Die Konferenz hat den Entwurf zu einem Abkommen ausgearbeitet, das von dreizehn Staaten, darunter von Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Dänemark, Polen, Jugoslawien, der Schweiz und Luxemburg gezeichnet wurde. Das Abkommen bleibt bis zum 31. Jan. 1930 zur Zeichnung offen; es darf damit gerechnet werden, daß bis dahin noch eine Reihe weiterer Staaten das Abkommen zeichnen werden. Außerdem ist auch weiterhin die Möglichkeit des Beitritts vorgesehen.

Damit ist ein erster Schritt zur Einführung eines international einheitlichen Luftprivatrechts getan und das von der Pariser Luftprivatrechtskonferenz von 1925 begonnene Werk zu einem ersten praktischen Erfolg geführt. Welche Schwierigkeiten es zu überwinden galt, zeigt die Entstehungsgeschichte des jetzt vorliegenden Abkommens:

Die erste Pariser Konferenz hatte 1925 einen Entwurf eines Abkommens über die Haftung des Unternehmers bei internationalen Luftbeförderungen ausgearbeitet und ihn den Regierungen zur Annahme empfohlen. Sie hatte zugleich den Wunsch ausgesprochen, einen internationalen Sachverständigenausschuß für die Vereinheitlichung des Luftprivatrechts einzusetzen. Auf diese Anregung hin entstand dann das „Comité international technique d'experts juridiques aériens“, das abgekürzt mit der Bezeichnung „Citeja“ zitiert zu werden pflegt. — Der von der Pariser Konferenz ausgearbeitete Entwurf eines Abkommens über die Haftung des Lufttransportunternehmers war von verschiedenen Regierungen — auch von der deutschen — als in dieser Form nicht annehmbar erklärt worden. Er wurde deshalb zur weiteren Bearbeitung der Citeja überwiesen, die ihn mit einem von ihr aufgestellten Entwurf eines Abkommens über die Beförderungspapiere im internationalen Luftverkehr verschmolz und in mehr als dreijähriger Arbeit zu dem jetzt der Warschauer Konferenz vorgelegten Entwurf umarbeitete. Trotz dieser eingehenden Vorarbeiten wurde der Entwurf auf der Warschauer Konferenz nochmals in zahlreichen Punkten abgeändert. Es erwies sich als überaus schwierig, dem Abkommen einen für alle vertretenen Staaten annehmbaren Inhalt zu geben. Nur der Einsicht, daß der Luftverkehr, dessen Hauptaufgabe die Überbrückung großer Entfernungen, die schnelle Verbindung fremder Staaten, ja fremder Erdteile sein muß, dringend ein internationales einheitliches Recht verlangt, ist es zu verdanken, daß schließlich eine Einigung erfolgte. Es liegt bei dieser Sachlage auf der Hand, daß das Abkommen vom rein deutschen Standpunkt aus gesehen nicht als die vollkommene Lösung aller Fragen angesprochen werden kann; immerhin erscheint die in dem Abkommen enthaltene Regelung nun in ihren wesentlichsten Punkten, zumal mit Rücksicht auf die von dem ersten Pariser Entwurf abweichende Gestaltung der Haftungsvorschriften, annehmbar.

Deshalb dürfte es sich wohl lohnen, ihre Unvollkommenheiten in Kauf zu nehmen, um dafür die großen Vorteile der internationalen Rechtsvereinheitlichung einzutauschen. Bei der kritischen Betrachtung muß man sich stets vor Augen halten, daß es, wenn man überhaupt ein international einheitliches Recht schaffen will, nicht genügt, die ideale Lösung der Probleme aufzuzeigen, sondern darüber hinaus darauf Bedacht genommen werden muß, wie weit solche Vorschläge international durchsetzbar sind.

Das Abkommen bezieht sich nur auf internationale Beförderungen. Es will unter diesem Begriff sehr weitgehend nicht nur alle Luftbeförderungen verstanden wissen, bei denen der vereinbarte Abgangs- und Bestimmungsort in verschiedenen Vertragsstaaten liegen, sondern auch diejenigen, bei denen diese beiden Orte in ein und demselben Vertragsstaat liegen, bei denen aber eine Zwischenlandung in einem fremden Staat, auch wenn dieser kein Vertragsstaat ist, vorgefallen ist. Auf Transporte außergewöhnlicher Art — ein Begriff, der des näheren definiert wird — soll das Abkommen keine Anwendung finden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Abkommens ist ferner, daß die Beförderung entweder entgeltlich oder (wenn auch unentgeltlich) von einem gewerbemäßigen Luftverkehrsunternehmen ausgeführt wird. Das Abkommen soll grundsätzlich auch auf staatliche Beförderungen von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern, die die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, Anwendung finden, doch wird in einem Zusatzprotokoll den Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, zu diesem Punkt bei der Ratifikation oder dem späteren Beitritt einen Vorbehalt zu machen. Wie weit der Wert des Abkommens hierdurch beeinträchtigt wird, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, in welchem Umfang von diesem Vorbehaltsrecht Gebrauch gemacht werden wird. Da in der Mehrzahl der beteiligten Staaten die staatlichen Beförderungen für den privaten Luftverkehr keine nennenswerte Rolle spielen, wird das Abkommen jedenfalls im Verhältnis zu allen diesen Staaten in seiner Anwendbarkeit nicht beschränkt. Im übrigen bleibt das öffentliche Recht durch das Abkommen unberührt, also auch die Möglichkeit, in den Konzeptionsbedingungen für den Betrieb planmäßig besogener Luftlinien die Verpflichtung aufzuerlegen, daß der Unternehmer sich den Regeln des Abkommens unterwirft, und auf diesem Wege zu verhindern, daß auf solchen Linien ausländische Luftfahrzeuge sich der strengeren Haftung nach dem Abkommen entziehen. — Es erscheint schon der Rechtsklarheit wegen erwünscht, daß die in dem Abkommen getroffene Regelung nicht auf ihr eigentliches Gebiet, die internationalen Beförderungen, beschränkt bleibt, sondern darüber hinaus in den Vertragsstaaten durch Angleichung des nationalen Rechts auch für die innerstaatlichen Transporte eingeführt wird. Andernfalls würde für Passagiere und Ladung desselben Luftfahrzeugs einer internationalen Linie verschiedenes Recht gelten, je nachdem ob sie die ganze Fahrt mitmachen oder nur eine in ein und demselben Vertragsstaat liegende Teilstrecke fliegen. Immerhin wird aber die Frage, ob das deutsche Luftverkehrsgesetz durch Einarbeitung der Vorschriften des Abkommens geändert werden soll, noch der näheren Prüfung bedürfen.

Am meisten umkämpft war von Anfang an die Frage, welches Haftungssystem man wählen sollte. Um Mißverständnisse auszuschließen, sei betont, daß hier nur von der Haf-



tung des Unternehmers gegenüber seinen Vertragsgegnern, den Reisenden und Absendern, die Rede ist. Die Haftung des Unternehmers gegenüber seinen Angestellten und insbesondere die Haftung des Halters gegenüber geschädigten Dritten — die das deutsche LuftvG. nicht getrennt behandelt — wird durch das Übereinkommen in keiner Weise berührt.

Das deutsche LuftvG. beruht bekanntlich auf dem Grundsatz der reinen Gefährdung(s-) (Erfolgs-) Haftung, nur gemildert durch eine summenmäßig bestimmte Haftungsgrenze, läßt aber den vertraglichen Haftungsausfluß zu. Diese Regelung ist, soweit sie die Haftung gegenüber Reisenden und Absendern betrifft, vielfach angegriffen worden. So wird getabelt, daß die gesetzliche Regelung unaufrichtig sei: das Gesetz erwecke den Anschein, als genieße der Reisende oder Absender den denkbar stärksten rechtlichen Schutz, bringe dabei nicht klar zum Ausdruck, daß die Freizeichnung zulässig ist; in Wirklichkeit stehe die gesetzliche Regelung nur auf dem Papier, denn in der Praxis zeichne sich der Unternehmer stets von jeder Haftung frei, so daß er in Wahrheit nur für vorläufige Schadenszufügung hafte. Daß von den Unternehmungen seit einiger Zeit jeder Reisende gegen Unfall versichert werde, ändere an dieser Beurteilung des Systems grundsätzlich nichts. — Ferner wird die Art der summenmäßigen Haftungsbegrenzung durch das LuftvG. bemängelt. Das Gesetz setzt für den Fall der Tötung oder Körperverletzung nicht nur eine Haftungshöchstsumme gegenüber dem einzelnen Geschädigten fest, sondern daneben einen Höchstsatz für den Fall, daß mehrere Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden; hiergegen wird geltend gemacht, daß danach der Reisende, der ein kleines Luftfahrzeug benutze, entgegen aller Billigkeit wesentlich besser gestellt werde als der Benutzer eines großen Luftfahrzeugs; die Reisenden in ganz großen Luftfahrzeugen — man denke nur an die neuen großen Dornier- und Junkers-Maschinen — erhielten nach diesem System bei einem größeren Schadensfall keine auch nur einigermaßen angemessene Entschädigung. — In diesen beiden Punkten wird der Kritik zuzustimmen sein, und es ist deshalb zu begrüßen, daß das Warschauer Übereinkommen hierin einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt einnimmt: Die Haftungsregelung des Übereinkommens ist zwingend und laut ausdrücklicher Vorschrift seines Art. 23 unabhingbar. Enthält der Beförderungsvertrag eine Klausel, durch die sich der Unternehmer freizeichnet oder seine Haftung enger begrenzt als das Übereinkommen es vorsieht, so ist die Klausel nichtig; der Vertrag im übrigen bleibt aber gültig und den Vorschriften des Übereinkommens unterworfen. — Eine Gesamthaftungssumme ist nicht vorgesehen, sondern die summenmäßige Begrenzung für jeden Einzelschaden festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtschadens. Die Haftungshöchstsumme beträgt für jeden Reisenden (vorbehaltlich der Vereinbarung einer höheren Summe) 125 000 franz. Franken (die auch in Form einer Gelbrente zugesprochen werden kann), für Reisegepäck und Güter 250 franz. Franken für das Kilogramm (vorbehaltlich höherer Wertdeklarierung), und für Gegenstände eines Reisenden, die er unter seiner Obhut behält, 5000 franz. Franken. Hierbei wurde der stabilisierte franz. Franken in seiner festen Beziehung zum Goldwert zugrunde gelegt, doch können die Beträge auch in fremde Währungen umgerechnet und in dieser Form zugesprochen werden. — Als Ausgleich dafür, daß auf der einen Seite die Freizeichnung ausgeschlossen wird, andererseits aber der Absender das Recht hat, einen die vorgesehene Haftungsgrenze übersteigenden Wert zu deklarieren und der Reisende eine höhere Haftungssumme vorschlagen kann, stellt das Übereinkommen ausdrücklich klar, daß für den Unternehmer kein Kontrahierungszwang besteht.

Wesentlich komplizierter ist die Auseinandersetzung mit einer weiteren Einwendung, die gegen die Haftungsregelung des deutschen LuftvG. erhoben wird: der Grundsatz der reinen Erfolgshaftung sei vielleicht hinsichtlich der Haftung gegenüber unbeteiligten Dritten am Platze, es sei aber nicht einzusehen, warum die Reisenden und Absender, die sich oder ihre Güter aus freiem Willen und in Kenntnis der mit dem Luftverkehr verbundenen besonderen Gefahren dem Luftfahrzeug anvertrauten, eine soviel bessere rechtliche Stellung erhalten sollten, als die Benutzer irgendeines anderen Verkehrsmittels, das technisch schon viel weiter entwickelt sei;

des weiteren bestehe auch ein allgemeines Interesse an der Förderung der Luftfahrt, deshalb dürfe man ihr keine zu schweren Lasten auferlegen. Eine weniger scharfe Haftung bedeute für den Luftverkehr eine wesentliche Erleichterung; auf die Frequenz dagegen habe sie keinen ungünstigen Einfluß, da insbesondere der Reisende erfahrungsgemäß sich gar nicht darüber informiere, wie die Haftung geregelt sei, sondern für die Wahl des Luftfahrzeugs vor allem das Zutrauen zu der Verkehrssicherheit, also die Unfallstatistik, ausschlaggebend sei; der Reisende wolle mit heiler Haut und pünktlich ankommen — erscheine dies beides von vornherein zweifelhaft, so werde er sich nicht zur Benutzung des Luftfahrzeugs entschließen, auch wenn ihm oder seinen Nachkommen noch so weitgehend gehaftet werde. (Für den Güterverkehr interessiere diese Frage weniger, weil dort die Versicherung allgemein üblich sei.) Von den Anhängern der reinen Erfolgshaftung wird diesen Einwendungen wieder entgegengehalten, daß eine strengere Haftung doch das Publikum anziehe, also dem Luftverkehr letzten Endes förderlicher sei als eine schwächere Haftungsregelung; der Luftverkehr sei auch heutzutage technisch schon so vervollkommnet, daß ihm die strengste Haftung ruhig zugemutet werden könne. Im übrigen seien heute schon viele Geschäftsleute aus Berufsinteressen gezwungen, das Luftfahrzeug zu benutzen, sie vertrauten sich ihm deshalb nicht aus freiem Willen, sondern notgedrungen an und müßten deshalb besonders geschützt werden. — Welche dieser Ansichten die richtige ist, kann zweifelhaft erscheinen, sowohl was die Frage anlangt, wie weit der Schutz des Reisenden und Absenders zu gehen hat, als auch hinsichtlich der Frage, welche Art der Haftungsregelung die beste Förderung des Luftverkehrs bedeutet. Die Frage hat aber in bezug auf das geltende deutsche LuftvG. — was immer wieder betont werden muß — eigentlich nur theoretische Bedeutung, weil der Unternehmer sich eben tatsächlich so gut wie immer von jeder Haftung freizeichnet.

Alle diese für und wider das System der reinen Erfolgshaftung sprechenden Erwägungen sind auch bei den Vorberatungen über die internationale Rechtsvereinheitlichung eingehend besprochen worden; dabei zeigte sich von Anfang an, daß mit einer allgemeinen internationalen Annahme dieses — noch durch das Verbot der Freizeichnung ganz wesentlich verschärften — Systems nicht zu rechnen war, sondern von der Haftung für Verschulden ausgegangen werden mußte. Man hat aber diese Regelung im einzelnen so ausgestaltet und verschärft, daß sie wohl als billig und annehmbar erscheinen muß: an erster Stelle ist hier auf das Verbot der Freizeichnung hinzuweisen, dessen besondere Bedeutung hier schon mehrfach hervorgehoben wurde. Sodann hat man in der Erkenntnis, daß es dem Geschädigten in der Praxis häufig kaum möglich sein würde, die Schadensursache und das Verschulden des Unternehmers zu beweisen, nicht ihm die Beweislast hierfür auferlegt, sondern bestimmt, daß der Unternehmer sich von seiner grundsätzlich gegebenen Haftpflicht durch den Nachweis befreien kann, daß ihn und seine Leute kein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft. Man spricht deshalb von dem Prinzip der „Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast“. Eine Abschwächung dieser Regel greift nur bei der Beförderung von Gütern und Reisegepäck, also nicht bei der Beförderung von Reisenden, Platz: hier kann sich der Unternehmer auch durch den Nachweis entlasten, daß der Schaden nur durch einen Navigationsfehler des Piloten oder durch fehlerhafte Lenkung oder Führung des Luftfahrzeugs entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmers erstreckt sich nach dem Übereinkommen auch auf die Verspätungsschäden. Nach den soeben entwickelten Grundsätzen ist aber auch hier die Entlastungsmöglichkeit gegeben, wenn der Unternehmer und seine Leute kein Verschulden an der Verspätung trifft; er haftet also nicht für Verspätungen infolge meteorologischer Umstände oder nicht zu verhindernder technischer Mängel — beim Güter- und Gepäcktransport auch nicht für Verspätungen durch Navigationsfehler usw. —, sondern nur für auf Saumfeligkeit, fehlerhafter Organisation oder anderen vermeidbaren Ursachen beruhende Verspätungen. In auch von dieser Haftung freizustellen, erschien der Konferenz unbillig, weil gerade die Schnelligkeit des Luftverkehrs für seine Wahl maßgebend zu sein pflegt und deshalb wenigstens



eine gewisse Garantie hierfür vorgesehen werden mußte. Sobald die Rechtsprechung erst klargestellt haben wird, daß die Verschuldungshaftung von den eben erwähnten Voraussetzungen abhängig ist, dürfte sich auch die Beforgnis, daß die Unternehmer mit unbegründeten Prozessen übermäßig in Anspruch genommen werden, als hinfällig erweisen.

Die Frage, welche Personen im Falle der Tötung oder Verletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung eines Reisenden anspruchsberechtigt sind, bleibt nach ausdrücklicher Vorschrift des Übereinkommens offen; sie ist also nach dem mit Hilfe der Regeln des internationalen Privatrechts zu ermittelnden Landesrecht zu entscheiden.

Bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten kann je nach dem Grad der Schadensverursachung eine Schadensverteilung oder völlige Aufhebung der Schadensersatzpflicht des Unternehmers nach Maßgabe der am Ort des angerufenen (und nach dem Übereinkommen zuständigen) Gerichts geltenden Gesetze ausgesprochen werden. Diese Lösung ist als Kompromiß zwischen dem kontinentalen und angelsächsischen Recht anzusehen: nach englischem Recht hat, von Sonderfällen abgesehen, stets derjenige den ganzen Schaden zu tragen, der die causa causans dazu gesetzt hat. Die englischen Gerichte werden also in solchen Fällen nach diesem Grundsatz des englischen Rechts verfahren, während z. B. den deutschen Gerichten die Anwendung der Vorschriften des § 254 BGB. und des § 20 LuftG. offengehalten bleibt. Da wegen der grundsätzlichen Verschiedenheiten des angelsächsischen und kontinentalen Rechts in diesem Punkt — im Gegensatz zum Seerecht — eine Rechtsvereinheitlichung nicht zu erzielen war, mußte man diese an sich unbefriedigende Zwischenlösung wählen, die aber vom deutschen Standpunkt aus immer noch den Vorzug vor einem Aufgeben des deutschen Prinzips verdienen dürfte.

Um das erstrebte Ziel der internationalen Rechtsvereinheitlichung nicht dadurch zu gefährden, daß jeder Staat neben den in dem Übereinkommen enthaltenen Haftungsgrundsätzen sein nationales Deliktsrecht anwenden könnte, ist diese Möglichkeit durch eine besondere Vorschrift auf die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch den Unternehmer selbst oder durch seine Leute, sofern diese in Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten gehandelt haben, beschränkt worden.

Schließlich hat man in dem Abschnitt über die Beförderungspapiere vorgeschrieben, daß jeder Flugchein, Fluggepäckchein und Fluggüterchein die Angabe enthalten muß, daß die Beförderung der Haftungsordnung des Übereinkommens unterliege. Diese Haftungsordnung soll danach auch als *lex contractus* gelten, was vor allem für die Anwendung ihrer Regeln in Nichtvertragsstaaten wichtig erschien.

Die Frage, für welche Zeit die Bestimmungen des Übereinkommens gelten sollen, war gleichfalls stark umstritten. Das Übereinkommen sieht nunmehr vor, daß dem Reisenden gegenüber nach dem Übereinkommen haftet wird, wenn der Schaden verursachende Unfall sich an Bord des Luftfahrzeugs oder während des Ein- und Aussteigens (auch bei Zwischen- und Notlandungen) ereignet hat; dies geht nicht ganz so weit wie die Vorschrift des LuftG., wonach für die „beim Betrieb eines Luftfahrzeugs“ entstandenen Schäden haftet wird; es versteht sich aber, daß, sofern das Übereinkommen keine Anwendung findet, die nationalen Haftungsgrundsätze Platz greifen können. So ist insbes. auch der Zubringerdienst, der mit Kraftwagen zu erfolgen pflegt, nicht der Haftung nach dem Übereinkommen unterstellt worden; es wäre auch nicht einzusehen, weshalb denjenigen Inassen des Kraftwagens, die einen Flugchein gelöst haben, nach den luftrechtlichen Bestimmungen, den anderen Inassen desselben Wagens dagegen, die nur zum Flugplatz fahren, nach den für den Kraftwagenverkehr geltenden Gesetzen haftet werden sollte. — Für Reisegepäck und Güter wird nach dem Übereinkommen haftet, sofern das den Schaden verursachende Ereignis zu einer Zeit eingetreten ist, in der sich das Gut unter der Obhut des Unternehmers befand. Ereignet sich der Schadensfall innerhalb dieser Zeit während der Beförderung mit einem anderen Transportmittel als einem Luftfahrzeug, so kann sich der Unternehmer, den hierfür die Beweislast trifft, von der Haftung nach dem Übereinkommen

befreien. — Diese unterschiedliche Regelung für die Beförderung von Reisenden und die von Gütern erschien deswegen geboten, weil der Nachweis, wann und wo ein konkreter Schadensfall sich ereignet hat, für den Absender von Gütern häufig schwieriger zu erbringen sein wird als für den Reisenden. —

Die Bestimmungen über die Beförderungspapiere gehen, häufig in Anlehnung an das Berner Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (ZUG.), ziemlich weit ins Einzelne. Das Übereinkommen schafft keine Traditionspapiere, sondern gibt den Beförderungsscheinen nur den Charakter von Beweisurkunden. Es überläßt es ferner den Parteien, ob der Flugchein auf Namen gestellt und im Luftgüterchein der Empfänger benannt werden soll oder nicht. Der Legitimationscharakter des Fluggepäck- und Luftgütercheins entspricht dem der entsprechenden Urkunden im Eisenbahnverkehr. — In allen diesen Fragen ist das Übereinkommen bemüht, dem Verkehr möglicste Freiheit zu lassen sich selbst die Formen zu schaffen, die seinen Bedürfnissen entsprechen. Der Luftverkehr ist noch nicht so entwickelt wie der Eisenbahn- oder Schiffsverkehr; es wäre daher verfrüht, ihn schon jetzt in feste Formen zu pressen, die vielleicht schon in kurzer Zeit sich als veraltet und unzuweckmäßig erweisen würden. Aus diesem Grunde hat man auch im Gegensatz zum ZUG. darauf verzichtet, dem Abkommen Muster der Beförderungspapiere beizugeben. — Eine besondere Bestimmung begründet die Haftbarkeit des Unternehmers gegenüber jedem rechtmäßigen Besitzer des bei Annahme des Guts dem Absender übergebenen Exemplars des Luftgütercheins für den Fall, daß der Unternehmer nachträgliche Verfügungen des Absenders ausführt, ohne die Vorlage dieses Exemplars zu verlangen. Dieses Exemplar erhält damit eine ähnliche, nur noch etwas weitergehende Bedeutung wie das Frachtbriebsduplikat im ZUG. Damit soll die Möglichkeit des Dokumentenakkreditivgeschäfts geschaffen werden, indem demjenigen, der dem Absender gegen Aushändigung dieser Urkunde Zahlung leistet, ein gewisser Schutz gegen nachträgliche Verfügungen des Absenders gewährt wird. Im übrigen wird das Verfügungsrecht des Absenders und des Empfängers und die Haftung des Absenders für die Angaben im Luftgüterchein des näheren geregelt, worauf hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann.

Das Übereinkommen wird vervollständigt durch Vorschriften über gemischte und Sukzessivtransporte sowie durch Vorschriften über das Verfahren. Bedauerlicherweise fehlt eine Vorschrift über die gegenseitige Vollstreckbarkeit der auf Grund des Übereinkommens ergehenden Urteile in allen Vertragsstaaten, da hierüber eine Einigung nicht zu erzielen war. Infolgedessen mußte auch auf Vorschriften über die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung und, was wesentlich ist, auf die Einführung einer ausschließlichen Zuständigkeit verzichtet werden, wie sie zur praktischen Durchführung des Systems der summenmäßigen Haftungsbeschränkung in Fällen, wo bei Tötung oder Verletzung von Reisenden mehrere Berechtigte vorhanden sind, erwünscht gewesen wäre.

Das Übereinkommen schließt mit Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt und die Kündigung sowie den üblichen Ausnahmenvorschriften für seine Anwendbarkeit auf Kolonien, Protektorats-, Mandats- und ähnliche Gebiete. Es räumt endlich jedem Vertragsstaat das Recht ein, frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Einberufung einer neuen Konferenz mit dem Ziele der Verbesserung seiner Bestimmungen zu veranlassen.

Die Warschauer Konferenz hat schließlich noch den Wunsch ausgesprochen, daß die Citeja ihre Arbeiten fortsetzen und weitere Fragen des Luftprivatrechts einer internationalen Rechtsvereinheitlichung zuführen möge und daß zu diesem Zweck später weitere Staatenkonferenzen einberufen werden sollten. Damit rechtfertigt sich die eingangs ausgesprochene Hoffnung, daß das hier besprochene Warschauer Übereinkommen nur den ersten Schritt zur Einführung eines international einheitlich gestalteten Luftprivatrechts darstellen möge, eine Hoffnung, die jeder teilen wird, dem an einer Rechtsentwicklung gelegen ist, die den internationalen Luftverkehr fördern will.



## Übersicht über das Handelsregister im Ausland.

(Fortsetzung von JW. 1925, 434 ff.; 1926, 346; 1926, 1929 ff.)

Von Amtsgerichtsrat Dr. Victor Fries, Berlin.

### A. Deutscher Rechtskreis (JW. 1925, 435 III).

Die Einsicht, daß das Handelsregister für Handel und Industrie unentbehrlich ist, hat dazu geführt, daß eine Reihe von Staaten in den letzten Jahren Handelsregister eingeführt haben, die ich in meinen früheren Berichten in der JW. nicht berücksichtigen konnte. Belgien, Estland, die Türkei haben Handelsregister neu geschaffen, die systematisch dem deutschen Rechtskreise angehören, nicht lediglich deklaratorische, verlaubarnde Bedeutung haben, sondern an die Eintragung gewisse Publizitätswirkungen, in der Türkei sogar konstitutive Rechtswirkungen knüpfen. Deutsch-Österreich hat 1928 sein Handelsregisterrecht weitgehend dem deutschen Recht angepaßt, Liechtenstein hat es 1926 in Anlehnung an das Schweizer Recht, in vieler Beziehung aber originell, neu geregelt. Der Ergänzung bedürfen auch meine Ausführungen JW. 1925, 435 ff. über Island, Italien, Rußland, Japan, China.

I. Belgien (JW. 1925, 435 II 2) hat Handelsregister durch das Ges. v. 30. April 1927 (Moniteur belge S. 2248; Pasicomie S. 166 ff.) eingeführt. Es bezweckt die Identifizierung der Handelsniederlassungen und ihre Publizität, soll ferner die Aufstellung der Wahllisten der Beisitzer in den Handelsgerichten erleichtern. Es faßt die früher sehr zerstreuten, nicht planmäßigen Publizitätsmaßnahmen über Ermächtigung verheirateter Frauen und Minderjähriger zur Führung eines Handelsgeschäftes, Entmündigung oder Bestellung eines Beistandes, Eheverträge der Kaufleute u. a. einheitlich zusammen und füllt ihre Lücken aus. Durch Ges. v. 9. März 1929 (Moniteur belge S. 1389 ff.) ist das Handelsregister weitgehend geändert worden. Die Regelung von 1927 hatte Frankreich zum Vorbild genommen und dem Handelsregister nur deklaratorische Bedeutung beigelegt. Theorie und Praxis hatte das als bedauerliche Lücke empfunden (vgl. Frédéricq, Droit commercial belge Bd. 1 1928 Nr. 104). In Anlehnung an den Vorentwurf hat das Gesetz von 1929 den Eintragungen Publizitätswirkungen verliehen und dem nicht eingetragenen Kaufmann in Anlehnung an Vorbilder in Südamerika die Möglichkeit genommen, kaufmännische Ansprüche einzuklagen.

Registerbehörden sind die Sekretariate eines jeden Handelsgerichts oder des Zivilgerichts, das die Gerichtsbarkeit in Handelsfällen ausübt (A. 1).

Es wird ein chronologisches Register nach der Reihenfolge der Anmeldungen und ein alphabetisches Register geführt (vgl. AusJW. v. 10. Mai 1927, A. 2 Pasicomie S. 171).

Eingetragen werden alle Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften, belgische und ausländische, soweit sie in Belgien eine Geschäftsstelle, Filiale oder Agentur haben. Der Einzelkaufmann wird nach Vorname, Wohnsitz, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Art seines Gewerbes oder Handels, Familienstand (ob verheiratet oder ledig) eingetragen. Bei der Handelsfrau oder dem Minderjährigen wird auch die Ermächtigung zum Handelsbetrieb hinzugefügt (A. 2). Eintragungspflichtig sind ferner Urteile und Beschlüsse über Entmündigung eines Kaufmannes oder seine Stellung unter Pflegschaft oder die Aufhebung dieser Maßnahmen, die Scheidung, Trennung von Tisch und Bett oder die Gütertrennung des Kaufmannes; ferner die Konkursöffnung, Zwangsvergleich im Konkursverfahren und Beschlüsse über einen Vergleich zur Abwendung des Konkurses (A. 4). Bei Handelsgesellschaften sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, Direktoren oder Geschäftsführer der Aktiengesellschaften, Kooperativegesellschaften und Kreditvereinigungen, die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft und die Kommanditisten, die zur Verwaltung, Geschäftsführung oder Zeichnung für die Gesellschaft ermächtigten Personen, sämtlich mit genauen Personalien einzutragen. Art. 5 ordnet die Eintragung der Änderungen von eingetragenen Tatsachen an. Nach Art. 6 sind Geschäftsstellen, Filialen oder Agenturen am Ort ihrer Niederlassung besonders einzutragen.

Materiell werden die Anmeldungen — wie in Deutsch-

land — nicht geprüft, sondern nur auf ihre formelle Gesetzmäßigkeit hin (Art. 7).

Die Eintragungen werden nicht wie in Deutschland durch Geldstrafen erzwungen, wenn auch verspätete Eintragungen zur Erhebung einer Geldstrafe in Höhe der vierfachen Eintragungsgebühr führen (Art. 9). Die Nichteintragung führt dazu, daß das Stimmrecht bei den Wahlen zum Handelsgericht nicht eingetragenen Kaufleuten verweigert ist (Art. 11). Anzulässig ist bei Unterlassung der Eintragung ferner jede Haupt- oder Widerklage oder Nebenintervention, die sich auf ein Handelsgeschäft gründet und von einem Kaufmann oder einer Handelsgesellschaft angestrengt wird. Die Nichteintragung wird von den Gerichten von Amts wegen berücksichtigt (Art. 12).

In Anlehnung an § 15 des deutschen HGB. können sich eingetragene Kaufleute und Handelsgesellschaften auf Veränderungen eingetragener Tatsachen Dritten gegenüber, mit denen sie kontrahiert haben, vor Eintragung in das Handelsregister nicht berufen. Der Mangel der Anmeldung kann Dritten andererseits nicht entgegengehalten werden (Art. 5 bis).

Abweichend vom deutschen Recht in Übereinstimmung mit dem französischen Handelsregisterrecht ist die Einsicht des Handelsregisters nicht möglich. Die Publizität des Handelsregisters wird dadurch erreicht, daß jedemann Auszüge aus dem Handelsregister auf seine Kosten erteilt werden. Diese Regelung hat den Zweck, Konkurse im Falle einer Rehabilitation, ausgeführte Vergleiche zur Abwendung des Konkurses, aufgehobene Entmündigungen oder Pflegschaften nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Die erwähnten Tatsachen werden in den Auszügen nicht mitgeteilt (Art. 8).

Literatur: Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes = GR. 1927, 92; 1929, 48 (Übersetzungen der Registergesetze), Dantine, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum in Belgien i. J. 1927: JAuslIntPrR. 1928, 907/09.

In Eupen und Malmédy (JW. 1925, 435 Anm. 12a) ist das deutsche Handelsrecht durch Egl. WD. v. 28. Aug. 1926 (Rec. des lois 1926, 2324 ff.) außer Kraft gesetzt worden. An Stelle der dadurch abgeschafften deutschen Handelsregister — Norden, Auslandsregister 1926, 255 — sind nunmehr in diesen Gebieten die belgischen Handelsregister nach Maßgabe der erwähnten belgischen Gesetze getreten.

II. Estland. Bis zum Ges. v. 29. März 1927 (veröffentlicht im Staatsanzeiger v. 14. April 1927 Nr. 36) gab es in Estland keine gesetzlich geordnete, einheitliche Registrierung der für den Handelsverkehr wichtigen Tatsachen (JW. 1925, 435 II 5). Das Ges. v. 29. März 1927, betr. die Registrierung der Geschäfte, hat in weitgehender Anlehnung an das deutsche HGB. ein Handelsregister geschaffen. Das Firmengesetz vom gleichen Tage hat auf der Grundlage des Handelsregisters in Anlehnung an das deutsche Handelsrecht das Firmenrecht geregelt und die Übertragung und Fortführung der Firma durch den Geschäftsnachfolger eingeführt (vgl. Art. 8 des Firmengesetzes und dazu § 22 des deutschen HGB.).

Registerbehörden sind die Handels- und Industriekammern (Art. 2 des Ges. betr. die Registrierung). Sie stehen unter Aufsicht des Handels- und Industrieministers (Art. 14 a. a. D.).

Eintragungspflichtig sind alle gewerblichen Unternehmen, die mehr als zwei Arbeiter beschäftigen und alle Handelsunternehmen, mit Ausnahme der Krämer und Höker, gleichgültig, ob die Unternehmen von Einzelkaufleuten oder Gesellschaften betrieben werden. Staatliche und kommunale Unternehmen sowie die Genossenschaften unterliegen nicht der Eintragungspflicht (A. 1 a. a. D.). Der Einzelkaufmann muß seine Personalien, den Namen seiner Firma, Branche, Sitz und Zeitpunkt der Eröffnung des Unternehmens und seine Prokuristen angeben; offene Handels- und Kommanditgesellschaften die Personalien der persönlich haftenden Gesellschafter, die Firma und das Gesellschaftskapital (Art. 4



und 5 a. a. D.). Auch ausländische Gesellschaften, die in Estland Handel treiben, sind nach Art. 8 a. a. D. eintragungspflichtig. Art. 9 schreibt die Eintragung aller Veränderungen vor, die hinsichtlich der eingetragenen Tatsachen eintreten, ebenso die Einstellung der Tätigkeit und die Liquidation.

Die Eintragung wird durch Geldstrafen bis zu 5000 M erzwungen. Abweichend vom deutschen Recht, in Übereinstimmung mit dem französischen, niederländischen und schweizer. Recht (vgl. JW. 1925, 439 Anm. 133) wird die Anmeldung bewußt falscher Angaben zum Handelsregister mit Kriminalstrafen bedroht (Art. 16 a. a. D.).

In fast wörtlicher Übereinstimmung mit § 15 Abs. 1 und 2 des deutschen HGB. regelt Art. 12 a. a. D. die Wirkungen der Registereintragung. Solange ein eintragungspflichtiger Vorgang nicht eingetragen ist, kann er einem Dritten nicht entgegengehalten werden, falls er ihm nicht bekannt war.

Eingetragene Tatsachen müssen Dritte gegen sich gelten lassen, falls sie nicht nachweisen, daß sie die Eintragungen nicht kannten und auch nicht zu kennen brauchten. Die Publizitätskraft der Eintragungen wird in Abweichung vom deutschen Recht nur an die Eintragung bzw. Nichteintragung, nicht dagegen außerdem an die Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung geknüpft. Abweichend vom deutschen Recht ist eine Veröffentlichung der Eintragungen nicht vorgesehen.

Die Handelsregister stehen jedermann zur Einsicht offen. Über die Eintragungen werden außerdem Abschriften erteilt (Art. 13 a. a. D.).

Literatur: Wender, Neue handelsrechtliche Gesetzgebung Estlands: Ztschr. f. Ostrecht, 1. Jahrg., 1927, S. 1116 ff.; a. a. D. S. 1124 ff. Übersetzungen der neuen Gesetze von v. Bochmann; Koch, Ein Decennium estländischer Rechtsentwicklung 1918/28: ZAuslIntPrR., 2. Jahrg. (1928), S. 939; Koch spricht irrig von öffentlichem Glauben des estländischen Handelsregisters, den er auch dem deutschen Handelsregister fälschlich zuschreibt; Hunnius: Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes, 3. Jahrg., 1927, S. 95 f.

III. Türkei. Bis zum 4. Okt. 1926 galt das HGB. v. 28. Juli 1850, das dem französischen Code de commerce nachgebildet war und Handelsregister nicht kannte. Mit Wirkung v. 14. Okt. 1926 hat das neue HGB. v. 29. Mai 1926 in starker Anlehnung an das deutsche HGB. ein Handelsregister geschaffen (Gesetz Nr. 865: Journal officiel Nr. 406 v. 28. Juni 1926).

Die Registerbehörden sind die Handelsgerichte (Art. 26). Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der des Handelsgerichts, bei dem das Register eingerichtet ist (Art. 27). Sind mehrere Handelsgerichte an einem Orte vorhanden, so wird das Registeramt bei einem dieser Gerichte auf Weisung des Justizministers eingerichtet (Art. 28). Bis zur Organisation der Handelsregister bei den Gerichten durch den Justizminister werden die Register bei den Handelskammern unter Aufsicht der Gerichte geführt (Übergangsart. nach Art. 15 des Gesetzes Nr. 866 v. 29. Mai 1926: Journal officiel Nr. 403 v. 20. Juni 1926).

Eintragungspflichtig ist jeder Einzelkaufmann und jede Handelsgesellschaft, OHG., KommGes., GmbH., AktG., Genossenschaft (Art. 42). Eintragungspflicht besteht für die Geschäftsführer von Handelsunternehmungen (Art. 89). Bei der OHG. sind Namen, Verufe, Wohnorte der Gesellschafter, Sitz der Gesellschaft, Datum ihrer Errichtung, die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschafter und deren Beschränkung einzutragen (Art. 148). Die Gesellschaft existiert Dritten gegenüber vom Moment ihrer Eintragung und deren Veröffentlichung ab (Art. 170). Art. 197 und 206 schreiben die Eintragungspflicht und die Veröffentlichung der Auflösung der Gesellschaft bzw. der Fusion von Gesellschaften vor. Art. 300 ordnet bei AktG. die Eintragung und Publikation an. Vor der Eintragung und Veröffentlichung ist die Gesellschaft nicht gesetzlich errichtet. Sie darf sich vorher nicht geschäftlich betätigen (Art. 301). Art. 482 unterwirft die Genossenschaften den Bestimmungen über die AktG. Die Genossenschaften werden im Gegensatz zu dem deutschen Recht nicht in besondere Genossenschaftsregister, sondern in das allgemeine Handelsregister eingetragen. Für die Handelsgesell-

schaften ersetzt das türkische Handelsregister in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (§ 200 HGB.; § 11 GmbHG.; vgl. auch § 12 GenG.) die Funktionen des Vereinsregisters. Die Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen des Handelsrechts ist von der Eintragung im Handelsregister abhängig. Das Register hat insoweit konstitutive Kraft.

Nach Art. 51 (vgl. auch Art. 150) ist jede Veränderung einer eingetragenen Tatsache eintragungspflichtig.

Für die Eintragung sind bestimmte Fristen vorgeschrieben (Art. 31). Wie im deutschen Recht werden die Eintragungen durch Geldstrafen erzwungen (Art. 38, 53). Abweichend vom deutschen Recht in Übereinstimmung mit dem französischen, niederländischen, schweizerischen und estländischen Recht (vgl. JW. 1925, 439 Anm. 133 und oben II) werden unrichtige Eintragungen mit Geld- oder Gefängnisstrafen bestraft. Sie haben auch den Ausschluß von der Mitgliedschaft bei den Industrie- und Handelskammern und von der Börse zur Folge.

Die Eintragungen werden bis zur Schaffung eines besonderen Blattes durch eine amtliche oder nichtamtliche Lokalisierung veröffentlicht. Existiert ein lokales Blatt nicht, so geschieht die Veröffentlichung in der Zeitung des nächsten Ortes. Jedermann ist die Einsicht in das Handelsregister und die Registerakten gestattet. Es werden Auszüge über die Eintragung und auch Negativ-Atteste erteilt (Art. 37). Auch in der Zulässigkeit der Registereinsicht folgt das türkische Recht dem deutschen Vorbild und nicht dem französischen.

In Übereinstimmung mit dem deutschen Recht haben die eingetragenen Tatsachen privatrechtliche Wirkung gegenüber Dritten. Jede eintragungspflichtige nicht eingetragene Tatsache kann Dritten nicht entgegengehalten werden, auch wenn sie auf inoffizielle Art bekanntgemacht ist. Jedoch ist der Beweis des Kenntnis Dritter von nichteingetragenen Tatsachen zulässig (Art. 39; vgl. auch Art. 151).

Das türkische HGB. ist in französischer Übersetzung erschienen in der Edition Rizzo, la législation turque, code de commerce, loi nr. 865 du 29. V. 1926, 2 éd. Constantinople 1928.

IV. Deutsch-Österreich. Das Bundesgesetz v. 16. Febr. 1928 (BundesGBI. 1928, 452) ändert mit Wirkung v. 1. April 1928 das HGB. einschneidend um und nähert das österreichische Handelsrecht dadurch dem deutschen HGB. an. Die Änderung greift auch in das Handelsregisterrecht ein. Der Kaufmannsbegriff wird in wörtlicher Anlehnung an §§ 1 und 2 des deutschen HGB. so gefaßt, daß er nicht mehr auf den Betrieb von Handelsgeschäften, sondern eines Handelsgewerbes abgestellt ist (§ 1 a. a. D.). Durch die Übernahme von §§ 2 und 3 des deutschen HGB. erlangt das österreichische Handelsregister konstitutive Bedeutung auch insoweit, als es nunmehr wie in Deutschland die Soll- und Kannkaufmannseigenschaft verschafft (§§ 1 und 2 a. a. D.). Auch § 5 des deutschen HGB. wird durch den neugeschaffenen Art. 10a (§ 4 a. a. D.) nahezu wörtlich übernommen. Die Registrierung einer Firma hat zur Folge, daß der eingetragene Inhaber für den Rechtsverkehr als Kaufmann oder Vollkaufmann gilt, obwohl er es in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr ist. Meine Darstellung: JW. 1925, 435/36 unter III 2 ist durch das neue österreichische Gesetz für Deutsch-Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen überholt. Der in ihr geschilderte Rechtszustand gilt jedoch in den ehemaligen österreichischen Teilen Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens (Dalmatien und Slowenien), Italiens und Rumäniens fort (vgl. JW. 1925, 436 III 4, 5, 6, S. 438 IV 2c und 3).

Literatur: Ragenhofer, Die privatrechtliche Gesetzgebung Österreichs v. 1. März 1927 bis 31. März 1928: ZAuslIntPrR. 1928, 618 ff.; Hofmannsthal: Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes 1928, 61.

V. Liechtenstein. Im Jahre 1865 wurde das allgemeine deutsche HGB. eingeführt und damit das JW. 1925, 435 III 2 geschilderte Handelsregister. Mit Wirkung v. 20. Jan. 1926 hat Liechtenstein sich in Anlehnung an das schweizerische Handelsrecht ein neues Handelsregisterrecht geschaffen. Das Personen- und Gesellschaftsrecht v. 20. Jan. 1926 (Liechtensteinisches LandesGBI. v. 19. Febr. 1926) schafft in den Art. 944 bis 1010 an Stelle des früheren Handelsregisters das Öffentlichkeitsregister. Es umfaßt die Register für Ver-



eine, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für das eheliche Güterrecht neben dem Handelsregister. Die Zusammenlegung mag für einen kleinen Staat wie Liechtenstein empfehlenswert sein. Für größere Staaten empfiehlt sie sich nicht, da sie zu Unübersichtlichkeit führt. Wir beschränken uns auf die Darstellung des Öffentlichkeitsregisters, soweit es die Funktionen des Handelsregisters ausübt. Das Öffentlichkeitsregister steht wie das schweizerische Handelsregister (ZW. 1925, 437 unter 12) auch Nichtkaufleuten offen. Pflicht zur Eintragung besteht für jeden, der ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 946). Eintragungspflichtig sind die juristischen Personen des Handelsrechts (A. 118), die AktG. (A. 290), die GmbH. (A. 394), Genossenschaften (A. 432), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Art. 498, 499); ferner ihre Repräsentanten (A. 239) und ausländische juristische Personen (A. 632); die Kollektivgesellschaften (OHG.) und Komm-Ges. (A. 689 und 733). Bei den juristischen Personen ist die Eintragung Voraussetzung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit (A. 106), die Entstehung der OHG. und Komm-Ges. als solcher ist ohne Eintragung nicht möglich (A. 689 und 733). Der Schutz der Firma hängt von der Eintragung ab (A. 1016).

Das Register wird vom Landrichter, seinem Stellvertreter oder einem anderen von der Regierung bestimmten Stellvertreter geführt. Das Registeramt befindet sich in Vaduz (Art. 957). Für die Führung des Registers sind die Bestimmungen des Rechtsfürsorgeverfahrens anzuwenden (Art. 958). Art. 964 schreibt in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht vor, daß eine materielle Prüfung der Anmeldungen zum Register nicht stattfindet. Die Eintragungen von Amts wegen sind in A. 981—993 sehr eingehend geregelt.

Die Pflicht zur Eintragung wird durch Ordnungsbußen erzwungen (Art. 982). Alle Eintragungen werden in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern öffentlich bekanntgemacht (Art. 954).

Die Register sind wie in Deutschland jedem Interessenten zur Einsicht zugänglich (Art. 997). Es werden außerdem Auszüge, auch Negativ-Atteste über die Registereintragungen erteilt.

Auf die Richtigkeit der Eintragungen, Änderungen und Löschungen darf sich jeder Gutgläubige verlassen. Der Eingetragene muß den Inhalt der mit seinem Willen eingetragenen, gelöschten oder geänderten Tatsachen gegen sich gelten lassen. Abweichend von allen übrigen Registern der Welt genießt das Öffentlichkeitsregister öffentlichen Glauben (Art. 1000). Nach Art. 1001 begründet die Eintragung außerdem eine widerlegbare Vermutung für ihre Richtigkeit. Im deutschen Recht herrscht über diese Wirkung der Registereintragung bekanntlich Streit. Ist eine eintragungsfähige Tatsache eingetragen und bekanntgemacht, so muß ein Dritter sie im Geschäfts- und Prozeßverkehr gegen sich gelten lassen (§ 1001 Abs. 2). Diese Vorschrift beschränkt, und zwar zum erstenmal im Handelsregisterrecht der Welt durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung, die Publizitätswirkungen des Handelsregisters auf den Geschäfts- und Prozeßverkehr in Übereinstimmung mit dem kraft Auslegung herrschenden Rechtszustand in Deutschland und Österreich (ZW. 1925, 436 Anm. 46). Art. 1001 Abs. 3 schreibt vor, daß, wer schuldhaft unterläßt für Löschungen oder Änderungen einer unrichtigen Eintragung zu sorgen, dem gutgläubigen Dritten, der sich auf das Register verlassen hat, nach Maßgabe der unrichtigen Eintragung haftet. Im deutschen Recht herrscht über diese Haftung Streit (vgl. die Literatur bei Wieland, Handelsrecht: Bindings Handb. S. 238). Art. 1002 regelt in Anlehnung an § 15 des deutschen HGB. die Publizitätswirkung des Registers für den Fall, daß eine eintragungspflichtige, aber nicht eingetragene und nicht bekanntgemachte Tatsache zu Rechts-handlungen eines gutgläubigen Dritten führt. Ihm kann die nicht eingetragene Tatsache nicht entgegengehalten werden.

Literatur: Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, Verlag der Regierungskanzlei Vaduz 1926.

VI. Island. Ein Handelsregister ist durch das Gef. v. 13. Nov. 1903 über Handelsregister, Firma und Procura eingeführt worden. Das Gesetz ist mit den übrigen skandinavischen

gesetzen über das Handelsregister (vgl. ZW. 1925, 436 unter III 7) fast übereinstimmend.

Literatur: Jonsson im rechtsvergleichenden Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, Bd. 1 S. 93 und 94.

VII. Italien (vgl. ZW. 1925, 437 unter 2). Der italienische Vorentwurf eines HGB. von 1925 plant eine Umgestaltung des Handelsregisters in weitgehender Anlehnung an das deutsche Recht. Die Register sollen bei den Handelskammern unter Aufsicht der Gerichte geführt werden. Das Register soll öffentlich sein. Die Eintragungen sollen bekanntgemacht werden. Die Publizitätswirkungen entsprechen mit geringen Ausnahmen denen des deutschen Rechts in § 15 HGB. Führt Italien diesen Entwurf als Gesetz ein, so ist Italien dem deutschen Rechtskreis zuzuzählen.

Literatur: Martin Wolff, Studien zum italienischen Vorentwurf eines HGB. von 1925: *ZustJntPrR.*, Jahrg. 1927, S. 530, 531.

VIII. Rußland (ZW. 1926, 1930). In der Republik des fernem Ostens (asiatisches Rußland) ist durch Dekret v. 18. Febr. 1924 (GS. Art. 191) angeordnet, daß alle von diesem Tage an in Kraft tretenden russischen Gesetze zur Anwendung gelangen, demnach auch die WD. über die Handelsregistrierung v. 20. Okt. 1925.

Literatur: Freund: *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch* Bd. 1 S. 466.

IX. Japan (ZW. 1925, 437 unter III 11). In den unter japanischem Mandat stehenden Südseeinseln, den ehemals deutschen Kolonien, gilt das japanische HGB., sonach ist auch das japanische Handelsregister eingeführt (vgl. Gerstmeier im rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. 1 S. 607).

X. China. In China ist ein Handelsregister vorhanden, das systematisch dem deutschen Rechtskreis angehört (unrichtig ZW. 1925, 435 II 6). Denn es hat Publizitätswirkungen und konstitutive Rechtswirkungen. Vorschriften über das Register finden sich in den allgem. Bestimmungen (A. 8—15) über die Kaufleute v. 3. März 1914 und 2. März 1924 (zitiert a), den Ausf-Best. zu a v. 19. Juli 1914 (zitiert b), den allgemeinen Bestimmungen über die Eintragung der kaufmännischen Unternehmen v. 19. Juli 1914 (zitiert c), den Ausf-Best. zu c v. 17. Aug. 1914 (zitiert d), den allgemeinen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften v. 13. Jan. 1914, abgeändert 22. Sept. 1914 und 8. Mai 1923 (zitiert e), den Ausf-Best. dazu v. 19. Juli 1914 (zitiert f), den allgemeinen Bestimmungen über die Eintragung der Handelsgesellschaften v. 19. Juli 1914, abgeändert 7. Mai 1923 (zitiert g) und den Ausf-Best. dazu v. 7. Mai 1923 (zitiert h). Die gesetzliche Regelung ist, wie sich schon aus diesen Zitaten ergibt, recht unübersichtlich.

Registerbehörden sind die Kreismagistrate (c Art. 1, h Art. 1). Nach den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Registrierung v. 21. Mai 1922 sollen die District Courts und District Juridical Offices die Register übernehmen. Es werden Register geführt getrennt für kaufmännische Unternehmen, für Geschäftsführer, für minderjährige Kaufleute unter 20 Jahre alt, für verheiratete, ein kaufmännisches Unternehmen betreibende Frauen und für die gesetzlichen Vertreter, die ein kaufmännisches Unternehmen für einen ermündigten Kaufmann betreiben (d Art. 1). Ferner sind Register zu führen für die Handelsgesellschaften, und zwar getrennt für OHG., KommGes., AktG. und KommGes. auf Aktien (h Art. 1).

Ein Zwang zur Eintragung für den Einzelkaufmann besteht nicht. Der Schutz seiner Firma hängt jedoch von der Eintragung ab (a Art. 19 und 20). Überträgt er seine Firma an einen Dritten, kann die Übertragung Dritten gegenüber nur bei ihrer Eintragung entgegengehalten werden (a Art. 21). Art. 2 (a) verleiht in Anlehnung an § 2 HGB. Formkaufleuten die Kaufmannseigenschaft bei der Eintragung im Handelsregister. Die Erteilung und das Erlöschen einer Vollmacht ist zum Handelsregister anzumelden (a Art. 37). Für die Handelsgesellschaften ist die Eintragung im Handelsregister Voraussetzung für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit (e Art. 5 und 6).

Die Eintragungen im Handelsregister werden veröffentlicht (a Art. 10, d Art. 4, e Art. 3 und 4, h Art. 5). Die



Register stehen zur Einsicht für jedermann offen und werden durch Erteilung von Auszügen zugänglich gemacht (d. Art. 5, h. Art. 5).

Art. 11 (a) regelt die Publizitätswirkungen der Eintragungen. Eintragungspflichtige nicht eingetragene und veröffentlichte Tatsachen können (wie in § 15 I des deutschen HGB.) Dritten nicht entgegengehalten werden. Aber selbst wenn sie eingetragen und bekanntgemacht sind, können sie dritten Gutgläubigen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Diese Vorschrift weicht grundsätzlich von § 15 Abs. 2 des deutschen HGB. ab, der in seltenen Ausnahmefällen denjenigen schützt, der ohne Fahrlässigkeit die Registereintragung nicht kennt. Im Falle von Abweichungen zwischen der Veröffentlichung und der Eintragung geht die Eintragung (nach dem französischen Übersetzungstext [vgl. unten] die Veröffentlichung) vor, aber solange die Veröffentlichung nicht berichtigt ist, sind dritte Gutgläubige geschützt, da ihnen die fraglichen Tatsachen nicht entgegengehalten werden können (a. Art. 12).

Literatur: Die angeführten Gesetze sind in französischer und englischer Übersetzung erschienen: *Législation Commerciale de la République de Chine* (Textes mis a Jour au 1. Octobre 1923, Publié par la Commission de l'exterritorialité), Pékin Février 1924; *The Modern Commercial Legislation of China*, translated and compiled by Theodore Chen and Norwood F. Allman, Shanghai 1926. Ich habe bei Abweichungen der Übersetzungen voneinander mich nach der englischen gerichtet. Einige Angaben machen Bey und Lautenschlager: *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch* Bd. 1 S. 378, 379 bis 381.

#### B. Romanischer Rechtskreis (ZB. 1925, 437 ff. unter IV).

I. Spanien. Durch Ges. v. 9. April 1926 ist ein Zentralregister für die staatliche Aufsicht über Spar- und Kapitalisierungskassen, Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine eingerichtet (vgl. Kofst, Gesetzgebung Spaniens i. J. 1926; *Zusatz zum ZB.* 1928, 274).

II. Italien (vgl. oben A VII).

III. Togo (zu ZB. 1925, 438 ff. unter 5). Durch Dekret v. 26. Juli 1928 und W. v. 31. Okt. 1928 ist das französische Handelsregisterrecht eingeführt worden. Registerführer ist der Gerichtsschreiber des Tribunals erster Instanz in Lome.

IV. Indo-China (zu ZB. 1925, 438 ff. unter 5). In der französischen Kolonie Cochinchina, den Protektoraten Kambodscha, Annam und Tongking in Hinterindien (zusammengefaßt unter der Bezeichnung Indo-China) ist durch Dekret v. 8. Juli 1927 das Handelsregister nach Maßgabe des französischen Ges. v. 18. März 1919 eingeführt worden (vgl. *Journal officiel de la République française — Lois et décrets* v. 13. Juli 1927).

V. Süd- und Mittelamerika (vgl. Obregón Borchard, *Latin American Commercial Law*, New York 1921 S. 85 ff., 167 ff. 1). Soweit die mittel- und südamerikanischen Staaten Handelsregister besitzen, sind sie zu unterscheiden nach der einen Gruppe, die neben dem Handelsregister noch eine besondere Handelsmatrikel führt und nach der anderen, die diese Matrikel nicht kennt.

1. In Argentinien (Art. 25<sup>1)</sup>), Bolivien (Art. 8), Brasilien (Art. 4), Ecuador (Art. 21), Nicaragua (Art. 6), Panama (Art. 45) und Uruguay (Art. 32) wird eine Matrikel der Kaufleute geführt. Die Eintragung in sie ist *condicio sine qua non* für die Kaufmannseigenschaft entsprechend dem spanischen HGB. von 1829.

a) In Bolivien (Art. 8), Nicaragua (Art. 6, 7, 8) und Panama (Art. 48) wird die Matrikel von Verwaltungsbehörden geführt.

<sup>1)</sup> Vgl. ferner ZB. 1926, 347. Nicaragua hat ein neues, 1914 veröffentlichtes HGB., in Kraft seit 1. Febr. 1917 (Montalvan, *Rechtsvergl. Handwörterbuch* Bd. 1 S. 740). Zum Handelsregister in Panama vgl. Arias a. a. D. S. 742, in Cuba *Urdenne de Lizac* a. a. D. S. 759—760. Nach Angabe von Méndez (a. a. D. S. 806) sind die Handelsmatrikel und das Handelsregister in Bolivien außer Gebrauch, da die Jurisprudenz annahm, sie ständen zu der verfassungsmäßig gewährleisteten Handelsfreiheit im Widerspruch. Fournier (a. a. D. S. 900) berichtet für Uruguay über ein Ges. v. 13. Okt. 1920 betr. unentgeltliche Eintragung in das Handelsregister.

<sup>2)</sup> Art. ohne Zusatz bedeuten HGB. des betr. Landes Art. ...

den geführt. In Panama (Art. 53) ist gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden Anrufung der Gerichte statthaft.

In Argentinien (Art. 25), Brasilien (Art. 4), Kolumbien (Art. 32), Ecuador (Art. 21), Uruguay (Art. 32) werden die Matrikeln von den Handelsgerichten geführt.

b) Die Eintragungen, die in die Matrikeln vorzunehmen sind, sind ihrem Inhalt nach in den einzelnen Staaten verschieden.

In Argentinien (Art. 27) und Uruguay (Art. 34) sind einzutragen: Name, Stand und Staatsangehörigkeit beim Einzelkaufmann; die Namen der Gesellschafter und der Gesellschaft bei der OHG. und den juristischen Personen des Handelsrechts; Gegenstand und Ort des Unternehmens; Name der Bevollmächtigten und Geschäftsführer; die Ermächtigungen zur Führung eines Handelsgeschäfts bei verheirateten Frauen und Minderjährigen.

Brasilien (Art. 5), Bolivien (Art. 10), Ecuador (Art. 22, 25), Panama (Art. 49 bis 51) verlangen mit einigen Abweichungen dieselben Eintragungen.

c) Die Wirkungen der Eintragungen sind wiederum verschieden in den einzelnen Staaten. In Argentinien verschafft die Eintragung in die Matrikel den Büchern des Kaufmanns Beweisraft, die Möglichkeit eines kaufmännischen Moratoriums. In Panama wird die Unterlassung der Eintragung in die Matrikel bestraft. Ohne sie genießt der Kaufmann nicht die Vorteile der Handelsgesetzgebung (Art. 46).

2. Chile, Costa Rica, Honduras, Mexiko, Peru, San Salvador und Venezuela halten im Gefolge des spanischen HGB. vom Jahre 1885 die Matrikel für überflüssig und haben lediglich das Handelsregister eingeführt.

3. a) Nicht einheitlich ist die Einrichtung der Handelsregister in den einzelnen Staaten.

Entsprechend Art. 16 des spanischen HGB. schreibt Peru (Art. 16) Eintragung für Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften in getrennte Bücher vor.

Argentinien (Art. 35) und Uruguay (Art. 46) sehen 5 bzw. 4 Bücher vor, in die die einzelnen eintragungspflichtigen Gegenstände getrennt einzutragen sind.

Panama teilt das Handelsregister dreifach in das Verzeichnis der Einzelkaufleute und Gesellsch., das der Handelsgeschäfte und das der einzelnen rechtserheblichen Vorgänge (Arias a. a. D.).

Bolivien (Art. 25) und Venezuela (Art. 21) schreiben die Eintragungen in ein einziges Buch vor.

Chile (W. v. 1. Aug. 1866), Ecuador, Honduras, Mexiko, Nicaragua und San Salvador treffen keine Vorschriften über die Zahl der Bücher.

b) Wie bei den Matrikeln ist auch der Inhalt der Handelsregister in den einzelnen Staaten ohne Einheitlichkeit.

In Anlehnung an das spanische HGB. von 1829 ist in Argentinien (Art. 36), Bolivien (Art. 21), Chile (Art. 22), Ecuador (Art. 28), Honduras (Art. 22), Nicaragua (Art. 14), San Salvador (Art. 12), Uruguay (Art. 47) vorgeschrieben: die Eintragung der Ermächtigungen von verheirateten Frauen und Minderjährigen zur Führung eines Handelsgeschäfts und deren Widerruf (mit Ausnahme von Bolivien, Honduras und San Salvador); von Eheverträgen, Ehescheidungen, Gütertrennungen; von Gesellschaftsurkunden. Chile, Ecuador, Honduras und San Salvador schreiben auch die Eintragungen der Beweisurkunden vor, die das Vermögen des Haussohnes oder Mündels, welche sich unter Gewalt des Vaters oder des Vormundes befinden, ausweisen.

Mexiko (Art. 21), Panama (Art. 57, 58), Peru (Art. 21), Costa Rica (Art. 2 W. v. 21. Juni 1901) und Venezuela (Art. 22) schreiben in Anlehnung an das spanische HGB. von 1885 folgende Eintragungen vor: Name oder Firma; Geschäftszweig; Datum der Geschäftseröffnung; Sitz des Geschäfts und der Zweigniederlassungen; die Errichtung und Organisation der Handelsgesellschaften; deren Geschäftszweig und Name; alle Veränderungen der genannten Tatsachen, insbes. Liquidation und Auflösung der Handelsgesellschaften; Handelsvollmachten; Ermächtigungen an verheiratete Frauen zur Führung von Handelsgeschäften sowie deren Widerruf; Eheverträge usw.

In Mexiko und Panama ist auch die Eintragung der einem Minderjährigen erteilten Ermächtigung zum Handels-



betrieb und in Mexiko die Eintragung des Kindervermögens vorgeschrieben, das ein Kaufmann verwaltet.

Peru sieht die Eintragung des Konkurses sowie dessen Beendigung vor.

c) Die Erzwingung der Eintragungen in das Handelsregister wird in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht in Cuba (Art. 4 u. 19 der B.D. 400 v. 28. Sept. 1900 u. Erlaß des Präsidenten der Republik v. 12. Dez. 1905), Nicaragua (Art. 6 u. 7), Bolivien (Art. 31), Ecuador (Art. 32), Venezuela (Art. 24 bis 26) und San Salvador durch Geldstrafen erreicht.

Costa Rica (Art. 4 der B.D. v. 21. Juni 1901), Mexiko (Art. 26 und 27), Panama (Art. 68), Peru (Art. 24, 26, 29) wenden zur Erzwingung der Eintragung in Anlehnung an das spanische HGB. (Art. 24, 26 bis 29) indirekten Zwang an. Sie versagen nichtregistrierten, kaufmännischen Urkunden die gesetzliche Wirkung.

Mexiko bestraft einen Kaufmann, der die vorgeschriebenen Eintragungen nicht vornimmt, im Falle eines Konkurses wegen betrügerischen Bankrottes.

Chile (Art. 24), Argentinien (Art. 41), Honduras (Art. 24), Uruguay (Art. 52, 53) schreiben in Abweichung von dem spanischen Recht vor, daß nichteingetragene Tatsachen für den Eintragungspflichtigen ohne rechtliche Wirkung sind, wohl aber volle rechtliche Wirkung im Hinblick auf Dritte haben.

d) Für alle süd- und mittelamerikanischen Staaten, die ein Handelsregister besitzen, ist zur ordnungsmäßigen Errichtung einer Handelsgesellschaft deren Eintragung und Veröffentlichung zwingend vorgeschrieben (Bolivien Art. 21, 30, Chile 350, 357, 425, 440, 441, 474; Columbia 465, 551, 598; Costa Rica 4; Ecuador 28, 34, 338, 339, 342; Mexiko 93, 19; Nicaragua 13, 121, 122; Panama 287, 288; Peru 127; San Salvador 167, 231, 236, 307; Argentinien 293, 294, 319; Brasilien 300—302; Uruguay 393; Venezuela 302, 303, 304, 306).

Uneinheitlich geregelt in den einzelnen Staaten sind wiederum die Rechtsfolgen der unterlassenen Eintragungen.

Peru (in Art. 127, 128) sieht in Übereinstimmung mit dem spanischen HGB. (Art. 119, 120) Gültigkeit der Gesellschaftsverträge zwischen den Gesellschaftern untereinander vor. Dritte können ihre Ansprüche nur gegen die Geschäftsführer richten. Die Gesellschaft kann Ansprüche gegenüber Dritten nicht geltend machen.

In Argentinien (Art. 296, 297), Brasilien (Art. 303, 304), Uruguay (Art. 399, 400) kann sich kein Gesellschafter dem anderen gegenüber darauf berufen, daß die Eintragung nicht erfolgt ist bezüglich der Rechte, die durch die Interessengemeinschaft entstanden sind. Es gibt kein Klagericht aus dem Gesellschaftsvertrag gegenüber Dritten, wohl aber Dritter gegen die Gesellschaft. Dritte müssen die ihrerseits empfangenen Leistungen zurückgewähren, wenn sie nicht erfüllen.

Costa Rica (Art. 8), Mexiko (Art. 96, 97), Chile (Art. 350, 351, 357), Columbien (Art. 468, 472), Honduras (219, 222), Panama (Art. 287, 296), San Salvador (Art. 170/71) bestimmen, daß der Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern nichtig ist. Dritte können gegen jeden der Gesellschafter klagen. Jeder Gesellschafter haftet als Gesamtschuldner.

Nicaragua (Art. 17, 18) ordnet an, daß nichteingetragene Gesellschaftsverträge ohne gesetzliche Wirkung zwischen den Gesellschaftern sind. Für die Gesellschaft abgeschlossene Verträge sind nur verbindlich zwischen dem Dritten und dem kontrahierenden Gesellschafter.

### C. Rechtskreis ohne Handelsregister.

I. Sudan. Die Partnership registration ordinance von 1926 ordnet die Eintragung von Handelsgesellschaften an (vgl. Claxton im rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd 1 S. 525).

II. Südwestafrica (frühere deutsche Kolonie). Die Companies ordinance von 1928 schreibt vor, daß Handelsgesellschaften aller Art durch den Registrar of companies im Companies Registration office in Windhoek registriert werden (vgl. Gerstmeier: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch Bd. 1 S. 598).

III. Kamerun. In dem an England gefallenem Teil Kameruns ist durch Registration of Business Names Ordinance 1926 Rechtsangleichung mit England geschaffen (vgl. JW. 1925, 434 II 1 und JW. 1926, 1929).

IV. Irak. Der irakische Staat hat am 24. Febr. 1926 ein Gesetz über die Eintragung von Kaufleuten, Handwerkern und gewissen Berufspersonen erlassen<sup>3)</sup>. Die Eintragung der Handelsgesellschaften war schon vor diesem Gesetz zwingend vorgeschrieben.

V. Neu-Guinea (der früher deutsche Teil Neu-Guineas, Bismarck-Archipel, deutsche Salomoninseln). Handelsgesellschaften werden durch den Registrar of Companies registriert. Es gilt die Companies Ordinance von 1912 (Gerstmeier a. a. O. S. 610).

VI. Samoa. Der Samoa Companies act 1922 schreibt die Registrierung von Handelsgesellschaften bei dem Registrar des High Court vor (Gerstmeier a. a. O. S. 618).

VII. Afghanistan. Durch B.D. des kanonischen Gerichtshofes über Handelsgeschäfte v. 31. März 1922 ist eine „Art Handelsregistereintragung“ angeordnet worden. Wer Handel treibt, muß bei dem Zollbüro, kanonischen Gericht oder Bezirksamt sein Siegel oder seine Unterschrift eintragen und auf einer besonderen Bescheinigung beglaubigen lassen (vgl. S. Beck und Grobba: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch Bd. 1 S. 307).

<sup>3)</sup> Das Gesetz war mir nicht zugänglich. Ob es ein Handelsregister geschaffen hat, konnte ich deshalb nicht prüfen.

## Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels<sup>1, 2)</sup>.

Von Privatdozent Dr. Hans Großmann-Doerth, Hamburg.

„Or la souveraineté de la loi et celle des contrats sont, aujourd'hui, en pleine décadence<sup>3)</sup>.“ Jene zwischen dem einzelnen und dem Staat stehenden Mächte, welche die französische Revolution endgültig zu zerschlagen unternahm, sind

<sup>1)</sup> Dieser Aufsatz entspricht im wesentlichen einem Vortrage des Verf. v. 14. Nov. d. J. im überseeclub Hamburg (Gemeinschaftliche Veranstaltung des Klubs und der Gesellschaft für Handelsrecht des überseeverkehrs).

<sup>2)</sup> Im folgenden soll von bestimmter Fragestellung aus ein Gebiet, das Recht des überseehandels, untersucht werden, dem Verf. eine eingehende, zur Zeit im Druck befindliche Darstellung gewidmet hat. Hinsichtlich der näheren Begründung einer Reihe von im folgenden entwickelten Sätzen darf auf diese Darstellung verwiesen werden.

Durch das Herausnehmen aus dem Zusammenhang der umfangreichen Monographie und die Sonderbehandlung in Aufsatzform, hofft Verf., wird es leichter gelingen, die Aufmerksamkeit der Juristenwelt auf einige Probleme in der Anwendung des autonomen Rechts der Wirtschaft zu lenken, Probleme, welche, bisher sehr wenig beachtet, eine angeht die Entwicklung dieses autonomen Rechts ständig wachsende Bedeutung haben dürften.

<sup>3)</sup> Gaston Morin, La loi et le contrat. La décadence de leur souveraineté 1927, S. 2.

inzwischen wieder zu neuer, sehr kräftiger und sehr zukunftsicherer Mitwirkung an der Rechtsbildung erwacht. Während unser juristisches System heute noch ganz auf der Ideologie von 1789 aufgebaut ist, erfaßt doch andererseits das Bewußtsein von dem, was vor sich geht, immer weitere Kreise des Juristentums: bereits fällt das Wort von der Autonomie der Wirtschaft, und bereits wird man sich des Rückschlages zur Zukunftsvorstellung bewußt. Der Jurist wächst heran in der Gedankenwelt der französischen Revolution, durchdrungen von deren Ewigkeitswert, und er steht als Fremder gegenüber den sozialen und technischen Notwendigkeiten, welche das Jenseitige zur Autonomie der Wirtschaft zurücktreiben. Aber nicht eine rein ideale Frage: der Jurist müßte blind sein, wollte er nicht bemerken, daß hier so etwas wie eine Juristen-Dämmerung heraufzieht. Eine dramatische Situation: Wie wird er sich dem mächtig vordringenden autonomen Recht der Wirtschaft<sup>4)</sup> gegenüber einstellen?

<sup>4)</sup> Unter autonomem Recht der Wirtschaft wird hier verstanden die Gesamtheit der das Wirtschaftsleben beherrschenden Handelsbräuche, Firmenformulare (Banken, Needer, größere Abkader u. a.) und Verbandsrechtsschöpfungen (von den Verbänden der Wirtschaft aufgestellte Geschäftsbedingungen).



An der Diskussion innerhalb der Juristenwelt um das autonome Wirtschaftsrecht spürt man, daß es hier um letzte Fragen des Staatsgefühls<sup>5)</sup> — und auch um die eigene Existenzberechtigung geht. Diese Diskussion steht bislang wesentlich unter der Frage: Soll man das autonome Recht in positiver Anerkennung bejahen<sup>6)</sup> oder soll der Jurist die Aufgabe ihm gegenüber in mißtrauischer Bewachung und stärkstmöglicher Zurückdrängung sehen<sup>7)</sup>?

Vielleicht ist bei diesem Kampf um die letzten Fragen der Alltags zu kurz gekommen. Von dem Alltags soll hier die Rede sein, von den praktischen besonderen Aufgaben, die das autonome Recht dem Juristen abseits von jenem geistesgeschichtlichen Kampf um die letzte grundsätzliche Frage im täglichen Rechtsleben stellt: von diesen Aufgaben des Alltags und von der Art, wie der Jurist sie behandelt. Und zwar so, daß einige grundsätzliche Fragen gestellt und mit konkreten Beispielen aus der internationalen Gerichtspraxis beantwortet werden, Beispielen, welche dem Verfasser als typisch für die Gesamteinstellung des Juristen erscheinen.

I. Erkennt das staatliche Gericht den Handelsbrauch vorbehaltlos als allein maßgeblich an?

Hierzu die deutsche Rechtsprechung zur Fob-Klausel: Bekanntlich wurde diese von der deutschen Rechtsprechung der ersten beiden Jahrzehnte des Jahrhunderts für eine reine Unfortenklausel erklärt, und bekanntlich gilt sie dort seit RG. 106, 212 als (außerdem) Gefahrenklausel, als Gefahrbelastung des Verkäufers. Und dieser Gegensatz ist — auch — einer in der Einsetzung zum Handelsbrauch: in HansO.V.G.: HansGZ. 1901 Nr. 67, der Hauptautorität der älteren Richtung, hatte der Käufer verlangt, man solle die Hamburger Handelskammer über den von ihm behaupteten Handelsbrauch der Gefahrbelastung des Fob-Verkäufers hören: „Das wird vom Gericht abgelehnt, weil solcher Handelsbrauch „jeder Folgerichtigkeit“ widersprechen würde“<sup>8)</sup>; sollte die Handelskammer Hamburg also ihn bejahen, so würde ihre Rechtsauffassung irrtümlich sein. Daher werde sie nicht befragt. Und zwanzig Jahre später ist dieser selbe Handelsbrauch eine Stütze von RG. 106, 212. Aber freilich, bei näherer Betrachtung dieser letzteren Entscheidung entdeckt man, daß der Wandel von 1901 bis 1923 nicht ganz so tief ist, wie es zunächst erscheinen möchte: RG. 106, 212 ist nicht ausschließlich, ja nicht einmal in erster Linie, auf die kaufmännische Fob-Auffassung gestützt. Sondern recht eigentlich entscheidend ist eine logische Überlegung: Das Gericht sucht die Gefahrbelastung des Verkäufers aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang im Wege logischer Deduktion abzuleiten: weil dem Käufer der Transport bis an Bord ganz fern liege, weil er von Ort und Zeit der Absendung in der Regel nichts wisse, weil er daher auch die Versicherung nicht nehmen könne — aus diesen Gründen trage der Verkäufer die Gefahr dieses Transportes. Und erst nachdem die Gefahrbelastung so logisch bewiesen ist, dann erst heißt es: „Es ist denn auch verständlich und fällt weiter erheblich in das Gewicht, daß die beteiligte Kaufmannschaft ganz überwiegend die Fob-Klausel so versteht.“

So weit ist also auch 1923 die Achtung vor dem Handelsbrauch nicht gewachsen, daß man auf ihn allein oder auch nur in erster Linie die Entscheidung zu stützen magte.

So ist RG. 106, 212 das Erzeugnis einer Übergangsepoche<sup>9)</sup>.

II. Hält der Juristenrichter es für seine Aufgabe, an der handelsbräuchlichen Regelung von sich aus aktiv mitzuarbeiten, sei es, sie zu er-

gänzen, sei es, in den Kampf widerstreitender Rechtsbildungsfaktoren einzugreifen?

1. Ein besonders deutlicher Fall von einem die handelsbräuchliche Regelung ergänzenden Juristenrecht ist die Theorie der südfrenzösichen Rechtsprechung, daß der Cif-Verkäufer die Ware spätestens vor Beginn der Entlöschung andienen müsse. Dieser Rechtsatz wird zur wesentlichsten Grundlage des Cif-Geschäfts erklärt, ein Verstoß gegen ihn macht die Ware andienungsunfähig, eine abweichende Vereinbarung im Vertrage nimmt diesem den Charakter des Cif-Geschäfts. Die Begründung: Der Käufer müsse gegen die Gefahr von Schiebungen seitens des Verkäufers geschützt werden, als solcher Schutz sei jener Rechtsatz unerlässlich, ohne ihn fehle dem Cif-Geschäft der Charakter eines anständigen, unter ehrbaren Kaufleuten möglichen Vertrages.

Demgegenüber die Grundfrage: Sind die staatlichen Gerichte dazu berufen, die Kaufleute stärker gegeneinander zu schützen, als sie selbst es für nötig halten<sup>10)</sup>? Darauf möchte man doch erwidern: ob ein Schutz nötig ist oder nicht, wird man nur auf Grund von Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse entscheiden können, und zwar um so besser, je mehr Sachkenntnis man besitzt. — Woraus zu folgern: die Juristen sind zur Erfindung solchen Schutzes so lange nicht berufen, als der Tatbestand unfittlicher Ausbeutung von Machtstellungen nicht in Betracht kommt. Wie vorsichtig der Jurist hier sein müßte, zeigt besonders deutlich gerade dieser französische Gewohnheitsrechtsatz: es hätte durchaus genügt, dem Verkäufer, wie das im Verbandsrecht nicht selten geschieht, für den Fall der Andienung nach Beginn der Entlöschung den Nachweis seiner bona fides aufzuerlegen. Indem die Gerichte darüber hinaus die Ware für andienungsunfähig erklären, stellen sie einen Rechtsatz auf, der, man kann sagen, so gut wie ausnahmslos lediglich konjunktorenttäuschten skrupellosen Käufern als erwünschter Vorwand dient, sich von ihren Verpflichtungen loszusagen.

2. Andererseits kann die Rechtsprechung sehr wohl in die Lage kommen, an der Gestaltung des autonomen Rechts positiv mitzuarbeiten. Solche Aufgabe stellt ihr die im Hamburger Einfuhrhandel lebhaft umstrittene und auch heute noch nicht ausgetragene Frage der Zulässigkeit zweiter Andienung: Muß der Käufer, nachdem er das erste Angebot des Verkäufers wegen Vertragswidrigkeit zurückgewiesen hat, eine dann angebotene ordnungsmäßige Leistung annehmen? Von den Londoner Schiedsgerichten bejaht, wird diese Frage im hanseatischen Einfuhrhandel lebhaft umstritten; eine Mehrheit setzt sich hier für Verneinung ein.

In diesem Punkt könnte die staatliche Rechtsprechung eingreifen und ihre Autorität für die als „richtig“ erkannte Auffassung in die Waagschale werfen. Und tatsächlich hat das HansO.V.G. dies auch gerade zur Frage der zweiten Andienung zweimal getan — wobei es hier nicht ausschlaggebend ist, daß dies nur in der älteren Entscheidung<sup>11)</sup> in dem allein haltbaren Sinn der Zulässigkeit zweiter Andienung geschehen ist, während das jüngere Urteil<sup>12)</sup> sich mit unhaltbaren Argumenten im entgegengesetzten Sinn entscheidet<sup>13)</sup>.

III. Wie gelingt es der staatlichen Rechtsprechung, den Inhalt der Handelsbräuche in die juristischen Denkformen zu übertragen?

Welche Schwierigkeiten dem Juristen hier erwachsen können, zeigt besonders deutlich gerade die heute wichtigste Klausel des Überseehandels: die Cif-Klausel.

Bekanntlich hat der Cif-Verkäufer die Ware zu ver-

<sup>5)</sup> Bei der älteren Juristengeneration spielt außerdem eine Rolle die Enttäuschung darüber, daß das 1900 so mühsam erungene Gut der Einheit staatlichen Rechts jetzt größtenteils der Bedeutung beraubt wird.

<sup>6)</sup> Dafür jüngst: Abraham, Vom Rechte, das mit uns geboren, 1929, S. 22 ff.

<sup>7)</sup> Dafür jüngst hinsichtlich der neuen Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen: Richter: ZB. 1929, 2032 ff.; Röbler: ZB. 1927, 1450.

<sup>8)</sup> Nämlich weil auch die Cif-Klausel und — nach deutscher Gerichtspraxis — die normale Freiklausel die Gefahr nicht regeln.

<sup>9)</sup> Es bleibt die Möglichkeit: Das RG. vertraute der kaufmännischen Auffassung deswegen nicht, weil sie nur Mehrheitssauffassung? Aber freilich würde dann der entscheidende Beweisgrund des Urteils nicht besser sein (vgl. u. S. 3451).

<sup>10)</sup> Daß die südfrenzösichen Einfuhrhändler etwa aus Machtlosigkeit heraus sich alle Bedingungen von ihren Abladern diktieren lassen müßten, kommt nicht in Betracht.

<sup>11)</sup> HansGZ. 1908 Nr. 139.

<sup>12)</sup> HansGZ. 1924 Nr. 148.

<sup>13)</sup> Im Anschluß an den in Num. 1 erwähnten Vortrag hat Verf. erfahren: Es liegt ein jüngeres Urteil des HansO.V.G. vor, welches einen vermittelnden Standpunkt einnimmt. Andererseits wurde jüngst anlässlich eines Rechtsstreites im Kakaohandel festgestellt, daß die Frage dort völlig ungeklärt ist — ein Stückchen Anarchie, als welche sich das „handelsbräuchlich“ beherrschte Leben bei näherem Zusehen allgrößtenteils entpuppt. Hierdurch angeregt, wird Verf. in nächster Zeit eine zusammenfassende kritische Darstellung dieses interessanten Problems veröffentlichen.



schiffen und zu versichern, beides auf seine Kosten. Und nach international einheitlicher Auffassung des Handels berühren dann die Reiseschicksale der Ware das Vertragsverhältnis nicht; trotz z. B. Unterganges der Ware muß der Käufer zahlen.

Wie übersehen die Juristen der verschiedenen nationalen juristischen Systeme diesen Handelsbrauch in ihre Denkkategorien?

Dem unbefangenen Denken würde es am nächsten liegen, zu sagen: Kraft Handelsbrauches trägt auf Grund der Cif-Klausel der Käufer die Gefahr des Transportes.

Ich glaube nicht, daß dieser Satz in einem einzigen der zahllosen deutschen Gerichtsurteile zur Cif-Klausel ausgesprochen ist<sup>14)</sup>.

Statt dessen laufen eine Reihe von teilweise nicht sehr klaren anderen Formulierungen nebeneinander, ohne auch nur in ihrer Gegensätzlichkeit immer erkannt zu sein.

Die älteste dieser Formulierungen ist: Die Cif-Klausel ist reine Kostenklausel und hat mit der Gefahrfrage nichts zu tun. — Diese Formel, die man auch heute noch in der deutschen binnenländischen Literatur antrifft, führt zu dem Ergebnis, daß bei einem Geschäft über „cif Hamburg“ zu liefernde Waren zwischen zwei Hamburger Firmen auf Grund der deutschgesetzlichen Gefahrregelung (§ 447 BGB.) der Verkäufer die Gefahr des Transportes trägt, was der handelsbräuchlichen Auffassung unmittelbar widerspricht. Dieser Versuch, den Cif-Handelsbrauch juristisch zu erfassen, ist also mißlungen.

Eine andere Formel läuft darauf hinaus, die Gefahrbelastung des Cif-Käufers beruhe nicht auf der Cif-Klausel, sondern auf der Natur des Geschäfts als eines „Abladegeschäfts“. Hier treibt der Begriff „Abladegeschäft“ sein schlimmes Spiel, ein Kobold, der, von Juristen erfunden und in die Welt gesetzt, nicht nur die deutschen, sondern auch die französischen Juristen gründlich in die Irre geführt hat, übrigens nach merkwürdig verschiedenen Richtungen. Da ja die Gefahrbelastung des Cif-Käufers, wenn sie nicht auf der Cif-Klausel, auch nicht auf Gesetz, sondern auf der Abladegeschäftsnatur beruht, in irgendeiner anderen Klausel des Vertrages vereinbart sein muß, so erwartet man dahingehende Ergänzungen dieser Cif-Formel, aber vergeblich. Die Formel trägt also mythischen Charakter, kann ebenfalls nicht als adäquater juristischer Ausdruck unseres Handelsbrauches anerkannt werden.

Die dritte, heute in der deutschen Juristensprache am meisten gebrauchte Formel ist: Kraft der Cif-Klausel ist der Abladehafen Erfüllungsort des Verkäufers. — Aus dieser Formel folgt bei Anwendung deutschen Rechts die Gefahrbelastung des Käufers, wie sie dem Handelsbrauch entspricht. Nun hat aber der Erfüllungsort kraft Gesetzes noch mehr Bedeutungen: nämlich für den Gerichtsstand, weiter nach deutscher Gerichtsauffassung auch für das internationale Privatrecht. Und diese anderen Wirkungen will man mit jener Klausel nicht erfassen. So daß also danach die Cif-Klausel eine Vereinbarung nicht nur über den Erfüllungsort wäre, sondern zugleich eine Vereinbarung darüber, daß diesmal der Gerichtsstand nicht am Erfüllungsort liegen und dessen Recht nicht maßgeblich sein soll.

Welch sonderbarer Umweg!

Der tiefere Grund dürfte im folgenden liegen: Der Jurist neigt dazu, den Lebenswert der gesetzlichen Regelung zu überschätzen. Immer und immer wieder trifft man auf die Ansicht, als ob im Welthandel mangels besonderer Vereinbarung die gesetzliche Gefahrregelung gelte. Das behaupten für den internationalen Überseeauf Angehörige von unter sich ganz verschiedenen staatlichen Rechtssystemen — womit allein schon die Unmöglichkeit solchen Unterfangens bewiesen ist. — Psychologisch ist diese Überschätzung des Lebenswertes gesetzlicher Regelung sehr verständlich aus der Situation des Juristen, der juristisches Denken auch heute noch in erster Linie am Gesetz erlernt: er findet sich später schwer dazwischen, daß diese seine ihm vertraut gewordenen Gesetze im Leben so weiten Umfangs durch autonome Rechtschöpfung der Wirtschaft aus-

geschaltet sind. So ist vielleicht auch die Abneigung des Juristen dagegen zu erklären, in der Cif-Klausel eine von der gesetzlichen Regelung unabhängige Vereinbarung hinsichtlich der Gefahr zu sehen: man hängt zu sehr an der gesetzlichen Regel, am § 447 BGB., an den Vorschriften des Sale of Goods Act usw.

IV. Welche Grundsätze leiten den Juristen in der Auslegung international maßgeblicher Verhandlungsrechtsnormen?

Hier sei Beispiel das Schicksal, welches die Average-Klausel der Londoner Getreideformulare vor dem deutschen RG. hat erdulden müssen. Diese englischen Formulare werden im Verkehr Ablader—Einfuhrhändler fast der gesamten Welt benützt. Und da, wo man sich von ihrer Herrschaft freigemacht hat, stimmt man doch sachlich sehr stark mit ihnen überein; letzteres gilt gerade für die Average-Klausel, die wir ähnlich in den deutsch-niederländischen sowie in Hamburger und belgischen Formularen wiederfinden. Diese Average-Klausel, welche im übrigen sicher zu den geheimnisvollsten Klauseln des Handelsrechtes gehört, besagt: Average (Havarie) geht für Rechnung des Verkäufers. — Nun handelt es sich hier ausnahmslos um Cif-Formulare, und es erhebt sich die Frage: Bedeutet diese Average-Klausel etwa, daß entgegen dem Cif-Grundsatz der Verkäufer alle Gefahren des Seetransportes, also auch die des Totalverlustes, tragen soll oder ist mit „average“ nur Beschädigung gemeint? Diese Frage ist in letzterem Sinn zu entscheiden: Der Getreidehandel der Welt meint mit „average“ nicht den Totalverlust; den soll vielmehr, wie im normalen Cif-Geschäft, der Käufer tragen. Übrigens kommt diese Auffassung in einigen der englischen Formulare an anderen Stellen (rein zufällig) zum eindeutigen Ausdruck.

Während die staatlichen Gerichte in Frankreich und England, ferner das HanfOLG. die Klausel richtig so verstanden haben, ist dem deutschen RG. zweimal das Unglück zugefallen, sie falsch auszulegen i. S. auch des Totalverlustes, so daß z. B. die Klage des argentinischen Abladers gegen den deutschen Abnehmer auf Bezahlung der pflichtgemäß abgeladenen und angebotenen, dann in den Kriegswirren verloren gegangenen Ladung abgewiesen wurde<sup>15)</sup>.

Daran interessiert hier nur die Frage, ob dieser Mißerfolg in der grundsätzlichen Einstellung begründet ist. Wie also geht das RG. bei der Auslegung solcher Klausel des Welthandels grundsätzlich vor<sup>16)</sup>?

In erster Linie schlägt das Gericht im deutschen Handelsgesetzbuch nach und findet, daß dieses unter „Havarie“ in §§ 700 ff. auch Totalverlust versteht, wozu drei deutsche fechtrechtliche wissenschaftliche Werke zitiert werden. Diese philologische Untersuchung wird dann ergänzt durch eingehende vergleichende Sprachstudien, belegt mit einer erdrückenden Fülle von Zitaten aus deutschen, französischen und englischen juristischen und sprachwissenschaftlichen Werken, bis zum Larousse illustré und zur Ordonnanz Ludwigs XIV. vom Jahre 1681.

Und in zweiter Linie wird die Entscheidung auf logische Deduktionen gestützt: In dem betr. Formular wird nämlich in anderer Klausel dem Käufer in Abweichung vom Cif-Grundsatz die Beschädigungsgefahr auferlegt. Und nun würde das RG. es „auffallend“, „ungewöhnlich“, „schwer verständlich“, ja „unbegreiflich“ finden, wenn so ein Vertrag den Käufer zwar mit der Gefahr der Beschädigung, nicht aber auch der des Totalverlustes belasten würde.

Den Schlüsselstein bildet folgende Auslegungsregel: Gewiß könne ja möglicherweise der Handel etwas anderes unter diesem „average“ verstehen, aber gegenüber dem Wortlaut der Vertragsurkunde (wie er mit Hilfe der Lexika und des deutschen BGB. festgestellt ist) komme solcher handelsübliche Sinn erst in zweiter Linie in Betracht.

Solche Art der Behandlung der Welthandelsklauseln möchte man als denkbar „peripher“ kennzeichnen. Wer von

<sup>15)</sup> RG. 96, 230; 93, 166 — JW. 1918, 560 betrifft einen Streit zwischen erstem Käufer und dessen Abnehmer.

<sup>16)</sup> Unter dem Standpunkt des RG. wird im folgenden verstanden die Gesamtheit der Argumente in den beiden Anm. 15 angeführten Urteilen und in der ihnen von Sagens: HanfR. 1921, 401 ff. gewidmeten Verteidigung.

<sup>14)</sup> Ebenso steht es um die Literatur — mit Ausnahme einer Andeutung M. Leos: HanfR. 1917, 285 Anm. 13.



der Notwendigkeit durchdrungen ist, daß dieses autonome Recht der Wirtschaft von innen heraus zu begreifen ist, muß glauben:

Wenn man in Leipzig sämtliche Verträge der Welt zusammenträgt und befragt, so hat man zur Erkenntnis des Formulars Nr. 26 der London Corn Trade Ass. noch nichts getan. Und ebensowenig ist der juristische Scharfsinn für sich allein hier zuständig. Sondern ganz allein maßgeblich ist hier die Auffassung der beteiligten Handelskreise, deren Feststellung vom RG. leicht hätte erreicht werden können. Statt dessen entschied man zweimal gegen das Berufungsgericht (HansOLG. und Karlsruhe), ohne eine Zurückverweisung zur Erhebung von sachverständlichen Feststellungen für nötig zu halten.

#### V. Wie behandelt die staatliche Rechtsprechung die handelsbräuchliche und wie die handschriftliche Abänderung von Formularen des Verbandsrechts?

Die beiden Tatsachen im Leben des autonomen Rechts, um die es sich hier handelt, gehen auf dieselbe Ursache zurück.

Und zwar so: Inhaltlich stammen die Formulare aus im wesentlichen zwei Quellen. Teilweise sind sie auch inhaltlich das, was sie formell natürlich ausschließlich sind, bewußte Schöpfung der hier rechtsbildenden Faktoren: es vereinbarten etwa die russischen Getreideabladler mit den europäisch-kontinentalen Abnehmern, das maßgebliche Formular solle in irgendeinem Punkte abgeändert werden, weil die betr. Vorschrift von der einen oder anderen Partei als unbillig oder unzweckmäßig empfunden wird. Teilweise aber, und zwar zum weitaus größeren Teil, ist dieses Verbandsrecht nichts anderes als zum geschriebenen Recht erstarrte Übung: in dem Handelszweig wird irgendeine neue Geschäftsart immer häufiger vereinbart; und eines Tages gibt der maßgebliche Verband ein diesem neuen Typus entsprechendes Formular heraus. Damit aber ist die Entwicklung nicht etwa abgeschlossen; die Kräfte vielmehr, welche jene neue Geschäftsart hervorgerufen haben, bleiben weiter wirksam. So ist ständig Spannung zwischen den lebendigen Kräften und den Formularen: Es gibt auch hier totes geschriebenes Recht, Formulare, welche aus der Übung kommen. Und auch hier versucht das Leben sich mit dem geschriebenen Recht, welches veraltet ist, so gut und schlecht es geht, zu behelfen.

Dieses Behelfen geschieht in zwei Formen: durch Handelsbrauch und durch schriftliche Vereinbarung.

1. In den deutsch-niederländischen Formularen für den Handel mit Donaugetreide ist Verchiffung mit „Dampfer“ vorgeschrieben. In der Schifffahrt wird die Verwendung von Motorschiffen üblich. Selbstverständlich werden diese von den Abladern benutzt. Nachdem das üblich geworden ist, erklären dann etwa eines Tages die Hamburger Einfuhrhändler öffentlich, sie seien mit dieser Übung einverstanden. Also der Fall eines Handelsbrauches contra Formular.

Ein solcher Tatbestand beschäftigte während des Krieges die englischen Gerichte: der Gummihandel von Ostasien nach NeuYork vollzog sich vor dem Kriege ausschließlich auf dem Seewege, über Kap Horn oder durch den Panamakanal. Demgemäß schrieb das dort maßgebliche englische Formular dem Verkäufer vor, die Waren vom Osten nach NeuYork zu verschiffen. Während des Krieges zwang die Schiffsraumverknappung dazu, nach Möglichkeit den Landweg zu benutzen: es wurde also üblich, den Gummi auf Durchkonnoement von Ostasien an einen der westlichen Häfen der Staaten, z. B. Seattle, zu schicken und dann die Bahn durch die Staaten hindurch zu benutzen. Aus diesem Widerspruch zwischen Formular und lebendiger Übung suchte eines Tages ein Konkurrentenkauflicher Käufer seinem Ablader einen Strich zu drehen und zwang, was nach englischem Recht möglich, das Schiedsgericht dazu, die Entscheidung des staatlichen Gerichtes über die Vertragsmäßigkeit der neuen Verschickungsart herbeizuführen. Das war richtig spekuliert: in dem Widerstreit zwischen toter Form und lebendigem Recht entschied das staatliche Gericht für die tote Form<sup>17)</sup>. Kein Schiedsgericht hätte so entschieden.

2. Die zweite Möglichkeit für ein rastlos fortschreitendes Leben, sich mit den veralteten Formularen zu behelfen, ist die handschriftliche Abänderung des Formulars im konkreten Vertrag.

Ein für den Juristen besonders reizvolles Beispiel ist der Übergang des Handels vom Ankunftsvertrag zum Cif-Geschäft, der sich in den letzten etwa vierzig Jahren in wachsendem Maße vollzieht: wo man früher „auf Ankunft“ handelte, ist heute das Cif-Geschäft üblich geworden. Soweit diese Entwicklung abgeschlossen ist, steht heute an Stelle des früheren Ankunftsvertragsformulars ein Cif-Formular. Solange aber das Verbandsrecht die Entwicklung noch nicht in dieser Weise „legalisiert“ hat, behilft der Handel sich damit, die alten Formulare handschriftlich abzuändern. Die Klauseln also, welche den Ankunftsvertrag kennzeichnen, werden gestrichen und durch „cif“ ersetzt. Nun beruht der Ankunftsvertrag auf zwei in jedem normalen Ankunftsvertrag stehenden Klauseln: die eine Klausel legt dem Verkäufer Kosten und Gefahr des Transportes auf, indem sie ihm vorschreibt, er habe am Bestimmungsplatz „ex ship“ oder „ab Kai“ zu „liefern“. Diese Klausel auszustreichen und durch „cif“ zu ersetzen, vergessen in solchen Fällen die Parteien sehr selten.

Die andere Grundklausel des Ankunftsvertrages soll den Verkäufer, der nach der ersten Klausel ja die Gefahr trägt, dagegen schützen, daß er bei Untergang der Ware noch einmal zu verschiffen hat: sie will erreichen, daß er im Fall des Unterganges frei wird. Für diesen Vorbehalt gibt es mehrere Ausdrucksmöglichkeiten: die wichtigsten sind die Klauseln „glückliche Ankunft vorbehalten“ und die Klausel, der Vertrag solle bei Untergang nichtig sein.

Und diese „Vorbehaltsklauseln“ werden bei der handschriftlichen Änderung in Cif-Geschäfte vielfach stehen gelassen.

Das ist juristisch unklar gedacht: denn der Nachteil, gegen den die Vorbehaltsklausel den Verkäufer schützen soll, droht im Cif-Geschäft dem Verkäufer nicht: da hier der Käufer die Gefahr trägt, hat im Fall des Unterganges der Käufer trotzdem zu zahlen; selbstverständlich, daß der Verkäufer nicht etwa nachzuliefern hat. Diese juristische Ungenauigkeit ist leicht zu erklären: die Verkäufer verstehen nicht, warum sie eine Klausel, welche im Ankunftsvertrage ihrem Schutz diene, dann aufgeben sollen, wenn sie — durch den Übergang zum Cif-Geschäft — ihre Lage doch gerade verbessern wollen. Sicherheitshalber läßt man sie stehen. Und überhaupt nimmt der einzelne Kaufmann die ihm größtenteils recht fremden Formulare nicht so ernst, wie man als Jurist voraussetzen geneigt ist.

Solche Ungenauigkeiten gehen in normalen Zeiten ohne Schaden durch.

Während des Krieges aber haben Käufer wiederholt versucht, daraus vor den staatlichen Gerichten Vorteil zu schlagen. Und hinsichtlich der Nichtigkeitsklausel mit Erfolg: Durchweg haben die deutschen Gerichte sich auf den Standpunkt gestellt: Was geschrieben oder gedruckt ist, gilt. Wenn also die gedruckte Klausel „im Fall des Unterganges soll der Vertrag nichtig sein“ nicht durchgestrichen ist, so gilt sie und entkleidet die handschriftlich eingefügte Cif-Klausel der gewollten Bedeutung<sup>18)</sup>.

Der englische Richter Scrutton hat einmal ausgesprochen<sup>19)</sup>: „Business men frequently complain of what they consider the technical and unbusiness-like methods of lawyers in approaching commercial contracts. I think such business men should consider how much of the difficulty is due to the fact that many business men — even if they have clearly thought out what they mean, which does not always happen — frequently do not take the trouble to see whether the term in which they have expressed their meaning really expresses it.“

Das ist gewiß richtig. Aber ebenso sicher ist es Aufgabe des Juristen, sich dieser wie anderer Tatsachen des Lebens anzupassen: Der Jurist ist dazu da, ungeschickt abgefaßte Ver-

<sup>18)</sup> Hinsichtlich der Klausel „Glückliche Ankunft vorbehalten“ stellt man lediglich — vornehm die Nase rümpfend — fest, sie sei im Cif-Geschäft sinnlos. Für den Kaufmann ist diese unterschiedliche Behandlung von zwei aus gleicher Ratio geborenen Klauseln unverstänlich.

<sup>19)</sup> Entro v. Heilbut, 1917, 86 L. J. R. B. 1226, 1234; vgl. oben zu Num. 17.



träge geschickt auszulegen<sup>20</sup>). Zu geschickter Auslegung aber gehört die Berücksichtigung solcher Lebensstatfachen wie der juristischen „Unbildung“ der Kaufleute und ihrer Interesslosigkeit dem Vertragswortlaut gegenüber<sup>21</sup>).

Das also ist, an typischen Punkten gezeigt, die Einstellung der Fachjuristen zum autonomen Recht der Wirtschaft. Diese Einstellung ist kritisiert von einem sehr bestimmten Standpunkt aus: von dem Glauben aus, daß dieses autonome Recht eine juristische Erfassung von innen heraus verlangt. Von solchem Standpunkt aus ist jene Einstellung des Fachjuristen als ausgesprochen peripher abgelehnt.

Kritik von bestimmtem „Glauben“ aus ist Unrecht gegen den, der diesen Glauben nicht teilt, also etwa im Recht „eine dem Wirtschaftsleben souverän gegenüberstehende geistige Wirklichkeit“ von höchst eigentümlicher Prägung erblickt, in der die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nur insoweit Platz haben, als die Sätze des Rechts ihnen erkennbar diesen Platz einräumen<sup>22</sup>).

Ein Mangel an Willen aber zur Erfassung des autonomen Rechts von innen heraus läßt sich in der Rechtsprechung kaum feststellen — allenfalls gehörten dazu solche Dinge wie die Abneigung dagegen, auf Handelsbrauch allein die Entscheidung zu stützen<sup>23</sup>). Im übrigen aber liegt die Ursache der dargelegten Unzulänglichkeiten weniger im Mangel an Willen, sondern darin, daß der Jurist und namentlich die staatlichen Richter den Tatsachen und Kräften dieses autonomen Rechts der Weltwirtschaft allzu fremd gegenüberstehen.

Diese Fremdheit kommt einmal zum Ausdruck in der übergroßen Selbstsicherheit, mit der etwa das deutsche RG. zu entscheiden unternimmt, ob im internationalen Getreidehandel irgendeine Vereinbarung „auffällig“, „schwer begreiflich“ od. dgl. wäre<sup>24</sup>). Wer in diesen Handelszweig auch nur flüchtig einmal hineingesehen, wird zustimmen, daß gerade diese höchst eigenartige und in sich ruhende Welt des internationalen Getreidehandelsrechtens sowenig wie möglich dazu geeignet ist, auf den ersten Blick — um solchen handelte es sich damals für das RG. — so autoritativ beurteilt zu werden. Ebenso unberechtigt ist die Sicherheit, mit der man im RG.<sup>25</sup>) die Gefahrbelastung des Fob-Verkäufers aus der Technik des Fob-Geschäfts herleitet: ein solcher Schluß ist völlig unmöglich, und die tatsächlichen Voraussetzungen des RG. treffen nicht zu. Und schließlich ist auch die oben<sup>26</sup>) ge-

schilberte Bevormundung des Cif-Handels durch die französische Rechtsprechung ein Beitrag zum Kapitel: Selbstsicherheit aus Unkenntnis.

Und andererseits: Unbekannten Lebensverhältnissen steht man auch wieder unfreier gegenüber als bekannten. So erklärt es sich, daß in der Auslegung und Handhabung von verbandsrechtlichen Formularen Dinge geschehen, die weit unter dem Niveau liegen, welches sonst die Auslegungstechnik unserer Gerichte kennzeichnet. Angesichts der erörterten<sup>27</sup>) Auslegung handschriftlich bzw. handelsbräuchlich abgeänderter Formularverträge oder gar der Art, wie das RG. die AVERAGE-Klausel ergründet<sup>28</sup>), kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Gerichte auf ihnen vertrauteren Gebieten in der freien Handhabung des Wortlautes zugunsten der Herausarbeitung des Parteiwillens mehrere Schritte weiter voran sind.

Ein sehr deutliches Symptom für die Fremdheit des Juristen gegenüber den Problemen des autonomen Rechts: über alle hier aufgeworfenen Fragen so gut wie keine Diskussion in der Wissenschaft. Fast nichts als kritische Hin- und her von der Rechtsprechung gefundenen Ergebnisse!

Und die Ursachen dieser Fremdheit?

Sie liegen einmal darin, daß der Welthandel die staatlichen Rechtsordnungen fast völlig ausschaltet und damit dem Juristen den ihm vertrauten Boden unter den Füßen wegzieht.

Sie liegen weiter — und zum wichtigeren Teil — darin, daß der Welthandel auf dem Juristen durch die immer höher und fester werdende Mauer der Schiedsklausel mehr und mehr verschlossen wird.

Nur kurz sei zum Schluß angedeutet, daß trotz Schiedsklausel der Jurist auch im autonomen Recht noch Aufgaben findet, ganz abgesehen davon, daß die Mauer der Schiedsklausel Lücken hat: In Fragen wie der Zulässigkeit zweiter Andienung<sup>29</sup>) kann der Jurist dem Handel gute Dienste leisten. Bei der Aufstellung der Formulare gilt das gleiche. Und schließlich z. B. fällt es unter die Zuständigkeit des Juristen, darüber zu entscheiden, ob das Berliner Herstellungsverfahren für Handelsbräuche zweckmäßig oder ob es — wie in G. besonders deutlich der Fall RG.: JW. 1928, 3109<sup>30</sup>) zeigt — ein sehr unzulässiger Rückschritt ist.

Der Aufgaben für uns Juristen gibt es hier genügend. Wie wir zur Bewältigung dieser Aufgaben unsere Ausbildung zu vervollkommen haben, ist im vorstehenden anzudeuten versucht.

<sup>27</sup>) S. 3450.

<sup>28</sup>) Oben S. 3449.

<sup>29</sup>) Oben S. 3448.

<sup>30</sup>) Mit Recht vernimmt das RG. hier, daß die „Geschäftsbedingungen für den Berliner Eierhandel“ ohne weiteres für ein Geschäft maßgeblich sind, welches ein italienischer Ausfuhrhändler mit einer Berliner Firma abschließt. (Natürlich ging der Streit um die Zuständigkeit des in § 4 geregelten Berliner Schiedsgerichts!) Es bedeutet eine Irreführung des Handels, wenn die Industrie- und Handelskammer zu Berlin diese Bedingungen für „mangels anderweitiger Vereinbarung kraft Parteiwillens rechtsverbindlich“ erklärt: Das mag zutreffen für das galizische Geschäft, welches sehr reger und lange eingefahren ist; und auch dann hat die Handelskammer es nicht in der Hand, eines Tages (zuletzt am 27. Febr. 1925) zu erklären, von jetzt ab „gelten“ andere Bedingungen. Aber gänzlich in der Luft hängt die Rechtsverbindlichkeit solcher im Handel Galizien-Berlin üblich gewordener Bedingungen für die Beziehungen zu Italienern. Wer daran zweifelt, wird überzeugt durch die Verteidigung, welche Dove (Anm. zu RG. a. a. V.) dem Berliner Standpunkt widmet: Wenn ein Importeur aus anderem Gebiet als dem für Berlin üblichen Exportgebiet nach Berlin verkaufe, so müsse er sich eben mit dem am Importplatz geltenden Gewohnheiten vertraut machen (!). — Als ob man dem Berliner nicht mit demselben Recht zumuten könnte, sich mit dem am Exportplatz geltenden Gewohnheiten vertraut zu machen!

<sup>20</sup>) Das ist auch der Standpunkt des zitierten englischen Richters: In jenem Rechtsstreit (oben zu Anm. 17) war er im Kampf für die richtige Entsch. gegen die Mehrheit seiner Kollegen unterlegen. Sein Zorn richtet sich sicherlich in Wahrheit mehr gegen diese seine Kollegen als gegen die Kaufmannschaft.

<sup>21</sup>) Wie viel wir Juristen gerade hier noch zu lernen haben, wurde dem Verf. erst kürzlich wieder deutlich anlässlich der Beratung der Warschauer Cif-Regeln durch den deutschen Ausschuß der International Law Association: Auf den Einwand, dieses Formular sei infolge Herceinahme vieler Selbstverständlichkeiten zu umfangreich und werde dadurch in der praktischen Brauchbarkeit beeinträchtigt (vgl. dazu meine Ausf.: HansRGZ. 1929, A 543 f.), wurde von einem der anwesenden Juristen — widerspruchlos — geäußert, er sei der festen Zuversicht, der Handel werde dieses Formular (mit seinen 22 z. T. sehr langen Regeln) nicht nur lesen, sondern auswendig lernen! Nach Beobachtung des Verf. kennt der Kaufmann nicht einmal die für seinen Zweig von seinem Verband geschaffenen und jahrzehntelang gebrauchten Formulare mehr als nur sehr oberflächlich und lückenhaft.

<sup>22</sup>) Caro: JurRGZ. 1928, 118. Der Ton macht diese Musik. Wäre er nicht, so könnte man eine Selbstverständlichkeit herauslesen.

<sup>23</sup>) Oben S. 3448.

<sup>24</sup>) Oben S. 3449 ff.

<sup>25</sup>) Oben S. 3448.

<sup>26</sup>) S. 3448.



# Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England und die Grenzen der Jurisdiktion der englischen Gerichte.

Von Rechtsanwalt Dr. Reinhold Sachs, Berlin, z. B. London.

Ausländische Urteile finden in England grundsätzlich Anerkennung, wenngleich der Weg, auf dem die Anerkennung erreicht wird, von dem der kontinentalen Rechte erheblich abweicht. Nach englischem Recht wird durch das Urteil eines englischen Gerichts zwischen den Parteien eine Legalobligation geschaffen, die mit nobrierender Kraft an Stelle des ursprünglichen, dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses tritt. Der gleiche Gedanke wird auch auf die Urteile ausländischer Gerichte angewendet, und es wird nicht der im Urteil zum Ausdruck kommende fremde Staatsakt, sondern das durch das Urteil geschaffene Schuldverhältnis anerkannt<sup>1)</sup>. Die Urteilsurkunde gibt für das Bestehen dieses Schuldverhältnisses einen prima-facie-Beweis. Jedoch gilt für ausländische Urteile nicht der Satz, daß das ursprüngliche Schuldverhältnis in der Urteilsobligation aufgeht (der sog. „merger“), vielmehr hat der Kl. die Wahl, ob er die Erfüllung der Urteilsobligation oder aber des Schuldverhältnisses selbst verlangen will<sup>2)</sup>. Da aber, wie schon jetzt gesagt werden soll, eine rechtliche und tatsächliche Nachprüfung der ausländischen Urteile grundsätzlich nicht stattfindet, so wird der Kl. es vorziehen, dem schon erstrittenen Urteil Anerkennung zu verschaffen. Unter gewissen Umständen wird es aber für den Kl. von Notwendigkeit sein, auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückzugreifen. Der Anspruch aus dem ausländischen Urteil unterliegt nach englischem Recht der für „simple contracts“ geltenden Verjährung von sechs Jahren, im Gegensatz zu dem Anspruch aus den Urteilen englischer Gerichte, der der zwölfjährigen Verjährung unterliegt<sup>3)</sup>. Die nach deutschem Recht geltende Frist von 30 Jahren kommt demgegenüber nicht in Betracht, da die englischen Verjährungsnormen (sog. „statutes of limitation“) reine Prozeßregeln sind und daher als lex fori den ausländischen materiellen Verjährungsfristen dort vorgehen, wo sie eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Anspruchs bestimmen. Verzuht nun z. B. der Anspruch auf einer notariellen Urkunde oder einer sonstigen Urkunde, die den Erfordernissen des englischen „contract under seal“ entspricht, so gilt für die Geltendmachung vor den englischen Gerichten eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Der Kl. kann, wenn die sechsjährige Frist zur Geltendmachung der Urteilsforderung verstrichen ist, die Klage auf Grund der Urkunde erheben.

Der Anspruch aus dem ausländischen Urteil kann im summarischen Verfahren auf Grund der Order XIV der Rules of the Supreme Court durchgesetzt werden<sup>4)</sup>. Dieses Verfahren zeichnet sich, verglichen mit dem ordentlichen englischen Verfahren, das sehr langsam ist, aber auch verglichen mit dem deutschen Prozeß, durch große Schnelligkeit aus. Der Bekl. hat seine Einwendungen binnen sehr kurz bemessener Frist unter Eid zu machen, so daß sehr schnell Klarheit geschaffen ist, ob überhaupt stichhaltige Einwendungen vorgebracht werden können.

Da die englischen Gerichte, wie gesagt, nicht dem fremden Staatsakt, sondern dem durch das Urteil geschaffenen Anspruch der obliegenden Partei Geltung verschaffen, ist der Einwand der mangelnden Gegenseitigkeit unbekannt. Die Gerichte machen keinen Unterschied zwischen den Urteilen derjenigen Staaten, die die Urteile der englischen Gerichte anerkennen, und derjenigen Staaten, die die Anerkennung versagen. Dies bedeutet, daß praktisch die englischen Gerichte in einem wesentlich größeren Umfange den Urteilen fremder Staaten zur Anerkennung verhelfen, als dies die deutschen Gerichte auf Grund der Vorschriften des § 328 B.P.O. tun.

So kann Master Ball<sup>5)</sup> mit gewissem Recht sagen: „Es mag gestattet sein zu fragen, ob es möglich ist, ein englisches Urteil in irgendeinem europäischen Lande so schnell durchzuführen, wie ein fremdes Urteil in unserem summarischen Verfahren!“

Die Voraussetzungen, die ein ausländisches Urteil erfüllen muß, um die Grundlage für eine Klage aus dem Urteil zu geben, sind folgende: Das Urteil muß „final and conclusive“ sein und muß auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Das erstere Erfordernis bedeutet nicht, wie der Ausdruck „final“ glauben machen könnte, daß das Urteil die formelle Rechtskraft erlangt haben muß. Auch Urteile, die einem Rechtsmittel unterliegen, eignen sich zur Grundlage eines Verfahrens vor den englischen Gerichten, selbst dann, wenn der Rechtsstreit sich in der Rechtsmittelinstanz befindet<sup>6)</sup>. Das schließt nicht aus, daß das englische Gericht das Verfahren so lange aussetzen kann, bis über das Rechtsmittel entschieden ist<sup>7)</sup>. Dagegen muß das Urteil für die Instanz, die es erlassen hat, bindend und unabänderlich sein; Zwischenentscheidungen, die nicht in Rechtskraft erwachsen, sind ungeeignet, aber auch z. B. Vorbehaltsurteile im Urkunden- und Wechselprozeß, da die gleiche Instanz im Nachverfahren das Vorbehaltsurteil umstoßen kann<sup>8)</sup>. Rentenerurteile, die das Gericht später auf Grund veränderter Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen ändern kann, sind gleichfalls nicht „final and conclusive“<sup>9)</sup>. Dicey sagt hierzu, daß ein Urteil dann „final and conclusive“ ist, wenn es vom erkennenden Gericht als res judicata angesehen wird<sup>10)</sup>.

Erfüllt das Urteil die geschilderten Erfordernisse, so schafft es doch in folgenden Fällen kein die Parteien nach englischem Recht bindendes Schuldverhältnis:

1. Wenn die Grundlage des Urteils gegen die „policy“ des englischen Rechts verstößt;
2. wenn das erkennende Gericht nicht ein „Court of competent jurisdiction“ war;
3. wenn das Verfahren, auf Grund dessen das Urteil ergangen ist, Grundsätze der „natural justice“ außer acht läßt;
4. wenn das Urteil durch Arglist („fraud“) erschlichen ist.

1. Verstoß gegen die „policy“ des englischen Rechts. Diese Einschränkung der Anerkennung fremder Urteile entspricht etwa der Vorschrift des § 328 Ziff. 4 B.P.O. Dicey (a. a. O. S. 457) gesteht, daß eine genaue Umschreibung des Rechtsatzes aus der Rechtsprechung nicht gewonnen werden kann. Ist z. B. Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus einem Vertrage, der eine nach englischem Recht unzulässige Beschränkung der Erwerbsfreiheit enthält, zugesprochen, so ist seiner Ansicht nach die Anerkennung eines solchen Urteils ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn einem unehelichen Kind gegen seinen Vater der Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt zugesprochen wird<sup>11)</sup>. Öffentliche Geldstrafen und Steuern können, auch wenn sie in der Form eines Zivilurteils auferlegt werden, nicht in England erzwungen werden<sup>12)</sup>. Man wird sagen dürfen, daß die englischen Gerichte dem Urteilsanspruch dann die Anerkennung versagen, wenn er aus einem Rechtsatz hergeleitet wird, der den fundamentalen Grundsätzen des englischen Rechts zuwiderläuft oder wenn er aus einem Tatbestand hergeleitet wird, der nach diesen Grundsätzen einen solchen Anspruch gerade ausschließt.

<sup>5)</sup> Ball, The enforcement of foreign judgments, London 1928.

<sup>6)</sup> Vgl. Dicey, Conflict of Laws, 4. ed., S. 453.

<sup>7)</sup> Vgl. Dicey S. 455.

<sup>8)</sup> Roudion v. Freeman, 1889, 15. A. C. 1, ist in diesem Sinne in einem gleichliegenden spanischen Fall entschieden worden.

<sup>9)</sup> Harrop v. Harrop, 1920, 3. K. B. 386.

<sup>10)</sup> a. a. O. S. 454.

<sup>11)</sup> Macfarlane v. Macartney (1921), 1 Ch. 522.

<sup>12)</sup> Suntington v. Attil, 1893, A. C. 150.

<sup>1)</sup> Grant v. Easton (1883), Q. B. D. 302.

<sup>2)</sup> Vgl. Foote, Private International Law (5. ed.), S. 593. Die Entstehung dieser Doktrin ist nicht klar zu erkennen, die Rspr. kann aber als feststehend angesehen werden.

<sup>3)</sup> Vgl. Westlake, Private International Law, 4. ed., S. 370.

<sup>4)</sup> Vgl. The Annual Practice, 1930, S. 21, 187 und Grant v. Easton, supra.



2. „Court of competent jurisdiction.“ Während das deutsche Recht in § 328 Ziff. 1 ZPO. den Umfang der ausländischen Jurisdiktionsgewalt schlechthin nach den Bestimmungen bemißt, die es für den Umfang der Jurisdiktion seiner eigenen Gerichte gibt, hat das englische Recht selbständige Grundsätze darüber entwickelt, in welchem Umfang es die Jurisdiktion fremder Staaten gelten läßt. Die englischen Gerichte unterscheiden zunächst genau so, wie die deutschen es in Auslegung des § 328 Ziff. 1 getan haben: zwischen der international-rechtlichen „Jurisdiktionsgewalt“ des ausländischen Staates und der internen zivilprozessualen „Zuständigkeit“. Erkennt das englische Gericht im konkreten Falle die Jurisdiktion des fremden Staates an, so fragt es nicht, ob das erkennende Gericht auch nach den fremden Bestimmungen zuständig war (ein sog. „proper Court“). Der Besh. kann die Einwendung dieser Unzuständigkeit nicht mehr erheben, er muß sie vor dem erkennenden Gericht vorbringen<sup>13</sup>). Dies muß auch dann gelten, wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben war und das fremde Gericht sich über die Vorschriften seines eigenen Prozeßrechtes hinweg für zuständig gehalten hat. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß die englischen Gerichte die prozessuale Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens niemals nachprüfen, sobald die internationale Jurisdiktionsgewalt begründet ist<sup>14</sup>), mit der — übrigens nur scheinbaren — Ausnahme, die unten zu 3 erörtert werden wird. Die Grundsätze, nach denen sich der Umfang der fremden Jurisdiktion bestimmt, können jetzt im allgemeinen als festgestellt gelten. Der Besh. gilt als der Rechtsprechung unterworfen, wenn er

- a) zur Zeit der Urteilsfällung Angehöriger des rechtssprechenden Staates ist, oder
- b) zur Zeit der Klagerhebung dort seinen Aufenthalt („residence“) hatte, oder
- c) wenn er sich der Rechtsprechung dieses Staates freiwillig unterworfen hat, sei es, daß er sich auf den Rechtsstreit eingelassen hat, sei es, daß er die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates vertraglich vereinbart hat.

Die Staatsangehörigkeit begründet für den Besh. die Jurisdiktion seiner heimatischen Gerichte stets, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, vorausgesetzt, daß seine Staatsangehörigkeit bis zur Zeit der Urteilsfällung fortgedauert hat. Etwas unsicherer ist das Recht im Punkt b. Der Begriff der „residence“ ist nicht klar genug entwickelt, er besagt weniger als Wohnsitz („domicil“); es fragt sich aber, ob auch vorübergehender Aufenthalt, z. B. auf einer Vergnügungsreise, die „residence“ begründet. Ich möchte annehmen, daß selbst eine so kurze und flüchtige Anwesenheit auf dem Gebiete des fremden Staates genügt, entsprechend den später mitgeteilten Grundsätzen, die das englische Recht für den Umfang seiner eigenen Jurisdiktion aufstellt. Es würde dies auch der Auslegung entsprechen, die die deutschen Gerichte dem Begriff des „Aufenthalts“ in § 16 ZPO. gegeben haben<sup>15</sup>). An dieser Stelle müssen einige Worte über die „residence“ juristischer Personen gesagt werden. Hier genügt die zufällige Anwesenheit eines oder auch aller Organe in dem rechtssprechenden Lande nicht<sup>16</sup>). Erforderlich ist vielmehr, daß die juristische Person ihre Geschäfte innerhalb des fremden Staates von einem bestimmten Platz aus („fixed place“) betreibt. Es genügt ferner nicht, daß die juristische Person ihre Geschäfte in dem fremden Lande durch eine selbständige Mittelsperson, z. B. einen Kommissionär, betreibt, sie muß das vielmehr selbst, durch ihre Organe oder ihre sonstigen Vertreter tun<sup>17</sup>). Dagegen wird die Jurisdiktion auch dann begründet, wenn die juristische Person in dem fremden Lande nur ganz vorübergehend tätig war, z. B. während einer Ausstellung.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Partei sich der Rechtsprechung eines fremden Staates unterworfen hat, ist vor allem zu beachten, daß diese Unterwerfung freiwillig er-

folgt sein muß. Der Umstand, daß die beklagte Partei Rechtsnachteile zu fürchten hat, wenn sie es ablehnt, sich auf den Prozeß einzulassen, genügt nicht, um die Unterwerfung als unfreiwillig zu betrachten. Hat die Partei sich aber unterworfen, um beschlagnahmtes Eigentum zu retten, so wird die Unterwerfung nicht als freiwillig angesehen<sup>18</sup>). Er scheint der Besh., so wird seine Unterwerfung auch dann als vollständig betrachtet, wenn er sich unter Protest einläßt, gleichviel, ob er sich auch zur Sache erklärt oder sich darauf beschränkt, den Mangel der Jurisdiktion zu rügen<sup>19</sup>).

Ist der Besh. weder Staatsangehöriger des rechtssprechenden Landes zur Zeit der Urteilsfällung, noch dort anwesend zur Zeit der Klagerhebung und liegt auch kein Fall freiwilliger Unterwerfung vor, so wird das erkennende Gericht nicht als „Court of competent jurisdiction“ anerkannt. Weder genügt die Tatsache, daß der Besh. in dem rechtssprechenden Lande Vermögen hat, noch daß der Vertrag, auf Grund dessen der Urteilsanspruch geltend gemacht wird, dort geschlossen ist oder erfüllt werden muß<sup>20</sup>). Auch wenn die in Anspruch genommene Partei zur Zeit des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande hatte, aber bei Klagerhebung nicht mehr im Lande ist, kann die Jurisdiktion nicht begründet werden<sup>21</sup>). Hieraus ist zu ersehen, daß das englische Recht die Jurisdiktion der deutschen Gerichte in wichtigen Fällen nicht anerkennt, in denen sie durch die Vorschriften der ZPO. innerstaatlich begründet ist. Dies sind vor allem die Fälle des § 16 (Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes), § 23 (Gerichtsstand des Vermögens) und § 29 (Gerichtsstand des Erfüllungsortes). Im Falle des § 16 würde die Jurisdiktion durch den letzten Wohnsitz des Besh. im Deutschen Reich nur begründet sein, wenn der Besh. bis zur Urteilsfällung deutscher Staatsangehöriger ist. Die Vereinbarung eines Erfüllungsortes bedeutet nicht zugleich Vereinbarung einer Jurisdiktion, noch weniger wird durch den gesetzlichen Erfüllungsort der Gerichtsstand begründet. Es scheint auch, daß die Vereinbarung der Unterwerfung unter ein Recht nicht die Jurisdiktion des betreffenden Staates in sich schließt (dies ist die Ansicht von Autoritäten wie Dicey und Westlake). Das englische Recht faßt allerdings, wie wir sehen werden, seine eigene Jurisdiktion wesentlich weiter. Ob der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die internationale Zuständigkeit nach englischer Auffassung begründet, ist zweifelhaft. Präjudizien hierüber sind nicht bekannt.

3. Verstoß gegen „natural justice“. Der Einwand, daß ein fremdes Urteil gegen „natural justice“ verstoße, ist in fast jeder Klageerwidern zu finden, wo ein fremdes Urteil durchgesetzt werden soll. So häufig er aber erhoben wird, so selten führt er zum Erfolg. Der Einwand ist „a good starter but seldom or never reaches the winning post“<sup>22</sup>). Wir müssen uns damit abfinden, daß Klarheit über den Begriff der „natural justice“ und über die Anwendung der Regel nicht besteht<sup>23</sup>). Soweit natural justice in den Grundsätzen des englischen Rechts enthalten ist — und welches Rechtssystem enthält nicht in seinen Grundlagen allgemeingültige Prinzipien? —, ist eine Abweichung hiervon sicherlich gegen die „policy“ des englischen Rechts und es bedarf also keiner besonderen Kategorie, um solche Fälle zu behandeln. Offensichtlich werden auch nicht Verstöße gegen allgemeingültige materielle Rechtsnormen unter diese Kategorie gebracht, sondern fundamentale Verstöße gegen ein unparteiisches Prozeßverfahren<sup>24</sup>). Es ist oben gesagt worden, daß die englischen Gerichte die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nicht nachprüfen. Dieser Grundsatz findet seine Grenze, wo das natürliche Recht des Besh., gehört zu werden, verletzt wird<sup>25</sup>). Ge-

<sup>13</sup>) *Henderson v. Henderson* (1843), 6 Q. B. 288 und eine Reihe späterer Entscheidungen.

<sup>14</sup>) Vgl. *Foote*, Intern. Private Law, S. 597.

<sup>15</sup>) *Foote* a. a. D. S. 598.

<sup>16</sup>) *Sittauer Glove Corporation v. Millington*, 44 T. L. R. 746.

<sup>17</sup>) *Millison v. Independent Press Cable Association of Australasia*, 28. T. L. R. 128.

<sup>18</sup>) *Poinet v. Barrett* (1885), L. I. Q. B. 39.

<sup>19</sup>) *Boissière v. Brookner* (1889), 6 T. L. R. 85 und *Garris v. Taylor* (1915), 2 K. B. 580.

<sup>20</sup>) Vgl. *Ball* a. a. D. S. 15; *Emanuel v. Symon* (1908), 1. K. B. 302.

<sup>21</sup>) *Sirdar Singh v. Faridkote* (1894), A. C. 670.

<sup>22</sup>) *Ball* a. a. D. S. 7.

<sup>23</sup>) Die Definition Lord Esher's in *Poinet v. Barrett*, supra, „the natural sense of what is right or wrong“, hilft nicht weiter.

<sup>24</sup>) *Robinson v. Fenner* (1913), 3 K. B. 835; *Ball* a. a. D. S. 9.

<sup>25</sup>) *Ramberton v. Hughes* (1899), 1 Ch. 781; *Water v. Water* (1906), P. 209.



wöhnlich wird der Bekl. sich dadurch beschwert fühlen, daß er vom Verfahren keine Kenntnis erlangt hat, wie in den Fällen der öffentlichen Zustellung und gewisser Arten der Ersatz-zustellung. Dicey<sup>26)</sup> bemerkt zutreffend, daß es sich in solchen Fällen nicht eigentlich um die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens, sondern vielmehr um die Frage der Jurisdiktion dreht. Unterliegt nämlich ein Bekl. der Jurisdiktion, so muß er das Verfahren auch ohne tatsächliche Kenntnis gegen sich gelten lassen, denn seine Kenntnis wird von dem Recht des rechtsprechenden Staates, dem er unterworfen ist, im Wege der Fiktion angenommen. Unterliegt er nicht der Jurisdiktion, so hat das Verfahren — mit oder ohne Kenntnis — außerhalb der Staatsgrenzen keinerlei Wirkung. Denkbar sind daneben noch Fälle, in denen das Prozedurverfahren eines Landes so sehr von den Regeln eines geordneten Rechtsstreites abweicht, daß das Ergebnis eines solchen Verfahrens nicht als Urteil im Rechtsinne anerkannt werden kann. Solche Fälle sind indes bisher nicht von den englischen Gerichten festgestellt worden.

4. Arglist („fraud“). Der Grundsatz „fraus omnia vitiat“ gilt im englischen Recht auch gegenüber ausländischen Urteilen, die innerhalb der Jurisdiktionsgewalt ergangen sind und die weder ihrem Inhalt nach gegen die policy des englischen Rechts verstoßen, noch durch eine Verletzung der natural justice zustande gekommen sind. Der Bekl. kann jederzeit einwenden, daß der Kl. das Urteil arglistig erschlichen hat, und zwar nicht nur in solchen Fällen, in denen die Arglist erst nach Urteilsfällung entdeckt worden ist, sondern auch dann, wenn der Vorwurf der Arglist bereits in dem Verfahren erhoben, jedoch im Urteil zurückgewiesen worden war<sup>27)</sup>. Es handelt sich hier durchweg um Fälle, in denen der Kl. das Urteil durch bewußt falsche Behauptungen oder Beweismittel erstritten hat, sofern das Gericht sich auf diese Behauptungen oder Beweismittel im Urteil gestützt hat. Oberster Grundsatz des englischen Prozesses ist, daß niemand Vorteile aus einer unrechtmäßigen Handlung ziehen darf. Daher behält sich das englische Gericht das Recht souveräner Prüfung vor, ob ein Fall der Arglist gegeben ist. Die Tatsache, daß das fremde Gericht bereits hierzu Stellung genommen hat, bedeutet für das englische Gericht keine Hemmung, weil es sich nicht mit dem fremden Staatsakt als solchem, sondern mit dem dadurch getroffenen Schulverhältnis beschäftigt. Ist aber dieses Schulverhältnis durch ein arglistiges Verhalten einer Partei zustande gekommen, so ist es vor englischen Gerichten nicht erzwingbar. In der Praxis spielt daher der Einwand der Arglist gegenüber ausländischen Urteilen eine nicht unerhebliche Rolle. Die Behauptung der Arglist, wenn unter Beweis gestellt, bedeutet eine Aufrollung des Rechtsstreites in tatsächlicher Beziehung. Abgesehen von diesem Falle ist aber daran festzuhalten, daß das ausländische Urteil von den englischen Gerichten weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung nachgeprüft wird. An diesem Grundsatz ist auch in einem Falle nicht gerührt worden, in dem ein französisches Gericht das den Fall beherrschende englische Recht offensichtlich falsch angewendet hat<sup>28)</sup>. Hat eine Partei im Auslande ein Urteil arglistig erstritten, so gewähren die englischen Gerichte dem Bekl. sogar eine „injunction“, durch die dem Kl. verboten wird, von dem Urteil Gebrauch zu machen<sup>29)</sup>.

Hält sich der Kl. innerhalb der englischen Jurisdiktion auf oder betreibt er dort sein Geschäft, so ist eine solche Injunction eine außerordentlich wirksame Waffe, denn eine Zuwiderhandlung wird als „Contempt of Court“ empfindlich bestraft.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu England nicht als gewährleistet betrachten und deshalb den Urteilen der englischen Gerichte die Anerkennung versagen. Trotz dieses Umstandes bleibt die Frage, welchen Umfang die Jurisdiktion der englischen Gerichte hat, von großer praktischer Bedeutung. Der deutsche Kaufmann wird häufig genug Vermögenswerte im Ausland haben, auf die ein Urteilsgläubiger

zurückgreifen kann, es ist deshalb von Nutzen zu wissen, wann die englischen Gerichte ihre Jurisdiktionsgewalt ausüben. Der Grundgedanke des englischen Rechts ist, daß Jurisdiktion dann stets vorhanden ist, wenn die Klagezustellung („the service of the writ“) innerhalb des Hoheitsgebiets der englischen Gerichte vorgenommen worden ist. Es ist gleichgültig, ob der Bekl. die britische Staatsangehörigkeit hat oder nicht, ob er einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt innerhalb der Jurisdiktion hat. Die tatsächliche Anwesenheit in diesem Gebiete, mag sie noch so kurz sein, wenn sie nur ermöglicht, die Zustellung der Klage innerhalb der Jurisdiktion vorzunehmen, unterwirft den Bekl. der englischen Gerichtsbarkeit. Das Prinzip ist sehr klar von Lord Dunedin in *Johnson v. Taylor Bros & Co. Ltd.*<sup>30)</sup> niedergelegt worden:

„Jurisdiction according to English law is based on the act of personal service and that if this is effected the English law does not feel bound by the Roman maxim, Actor sequitur forum rei“. It is far otherwise in other systems where service is in no sense a foundation of jurisdiction but merely a sine qua non before action is allowed.“

Die Anwendung der Regel auf fremde juristische Personen bedarf einiger Bemerkungen. Die Companies (Consolidation) Act 1928, die am 1. Dez. 1929 in Kraft getreten ist, trifft in S. 343, 344, 349 folgende Bestimmungen: Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die außerhalb Großbritanniens errichtet sind, haben innerhalb eines Monats nach Begründung einer Niederlassung zur Registrierung einzureichen:

1. beglaubigte Abschrift der Satzung, wenn nötig, mit beglaubigter Übersetzung;
2. eine Liste der Direktoren;
3. Namen und Adresse einer oder mehrerer Personen, die sich in Großbritannien aufhalten und ermächtigt sind, Zustellungen für die Gesellschaft entgegenzunehmen.

Eine Zustellung an diese Personen gilt in jedem Falle als ausreichend. Hat aber die Gesellschaft die Anmeldepflicht nicht erfüllt oder sind die Zustellungsbevollmächtigten verstorben oder haben sie ihren Aufenthalt in Großbritannien aufgegeben oder verweigern sie die Annahme, so kann die Zustellung rechtswirksam durch postalische Zusendung an irgendeinen Ort innerhalb Großbritanniens erfolgen, wo die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt. Voraussetzung ist immer, daß die fremde Gesellschaft in England ihre Geschäfte von einem „fixed place“ aus betreibt, wenn es auch nur für eine kurze Zeit geschieht<sup>31)</sup>, und daß die Gesellschaft selbst durch ihre gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter in England tätig wird. Es kann hier auf das oben bereits Gesagte verwiesen werden.

Die englischen Gerichte beschränken sich nicht darauf, diejenigen Personen ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, die bei Klagezustellung im Hoheitsgebiet anwesend sind. Die Zustellung der Klage kann in vielen Fällen außerhalb der Jurisdiktion erfolgen. Jedoch bedarf es hierzu stets einer besonderen Erlaubnis des Gerichts, die zu erteilen völlig im Ermessen des Gerichts steht. Niemand hat ein Recht darauf, daß die normalen Grenzen der Jurisdiktion, wie sie vom englischen Recht aufgefaßt werden, zu seinen Gunsten ausgedehnt werden. Die Fälle, in denen „service out of the jurisdiction“ gestattet werden kann, sind in der vom Supreme Court of Judicature selbst gegebenen Prozedurordnung genau umschrieben. Der Kl. hat sowohl seinen Anspruch wie auch die Umstände, auf Grund deren die Zustellung außerhalb der Gerichtsbarkeit erfolgen kann, so weit glaubhaft zu machen, daß das Gericht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die Zulassung der Zustellung im Auslande angebracht ist. (Die Rechtshilfe bei Zustellungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und England ist jetzt durch das Abkommen v. 20. März 1928, ratifiziert am 15. Febr. 1929 geregelt, eine Besprechung dieses Abkommens gehört nicht in den Rahmen des Aufsatzes.)

Abgesehen von Klagen, die sich ausschließlich auf englische Liegenschaften beziehen, kann service out of the jurisdiction gewährt werden:

<sup>30)</sup> (1920) A. C. S. 144 ff., 154.

<sup>31)</sup> *Dunlop v. Cubell* (1902), 1 K. B. 342 C. A.

<sup>26)</sup> a. a. O. S. 444; f. auch Footnote a. a. O. S. 610.

<sup>27)</sup> *Ball* a. a. O. S. 13.

<sup>28)</sup> *Godard v. Gray*, L. R. 6 Q. B. 139.

<sup>29)</sup> Der kürzlich entschiedene Fall ist: *Ellerman Lines v. Reed* (1928), 2 K. B. 144.



- a) wenn die Klage sich gegen eine Person richtet, die ihren Wohnsitz (domicil) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinary residence) in England hat;
- b) für Klagen, die sich auf das Vermögen einer verstorbenen Person beziehen, die zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz in England hatte;
- c) für Klagen aus Trusts bezüglich solchen Eigentums, das sich in England befindet, gegen den Trustee, wenn das Trustvermögen nach englischem Recht zu verwalten ist;
- d) für Klagen auf Erfüllung und auf Aufhebung von Verträgen sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen, wenn der Vertrag
  1. von den Parteien selbst in England geschlossen ist;
  2. durch einen in England handelstreibenden oder anfassigen Vertreter für einen im Auslande lebenden Vertretenen geschlossen ist;
  3. dem englischen Recht, sei es durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, unterworfen ist;
  4. zwar nicht in England geschlossen, aber dort durch den Vekl. gebrochen worden ist, auch dann, wenn der Vertragsbruch gleichzeitig oder vorher auch im Auslande begangen ist, sofern die Erfüllung in England zu erfolgen hatte;
- e) für Klagen aus unerlaubter Handlung, wenn die Handlung in England begangen ist, gleichviel, welche Staatsangehörigkeit oder welchen Wohnsitz der Beklagte hat;
- f) stets für „injunctions“, sofern durch den beantragten Gerichtsbefehl etwas innerhalb Englands getan oder unterlassen werden soll, insbesondere wenn dort ein Schaden abgewendet oder beseitigt werden soll;
- g) bei notwendiger Streitgenossenschaft, sofern nur einer Partei innerhalb der Jurisdiktion zugestellt wird;
- h) wenn die Parteien die Jurisdiktion vereinbart haben.

Aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, daß die englischen Gerichte die Grenzen ihrer Jurisdiktion wesentlich weiter stecken, als die der fremden Gerichte. Zwar nehmen sie den Gerichtsstand des Vermögens im allgemeinen nicht für sich in Anspruch, auch nicht den Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes. Dafür beanspruchen sie allgemein die Gerichtsbarkeit über alle Verträge, die vom englischen Recht beherrscht werden. Ebenso weitgehend ist die Regel, daß der Ort des Vertragschlusses die Jurisdiktion begründet. Da im internationalen Verkehr Verträge meistens unter Abwesenden geschlossen werden, wird sich häufig die sehr schwierige Frage erheben, wo der Vertragsbruch erfolgt ist. Insbesondere bei einem Vertrage zwischen einer deutschen und einer englischen Partei können sich hierbei große Schwierigkeiten ergeben, weil die Rechtsregeln über das Zustandekommen eines Vertrages in den beiden Rechten starke Abweichungen zeigen. Die Stelle des Gerichtsstands-Erfüllungsorts nimmt im englischen Recht das Forum des Vertragsbruchs ein. Zu seiner Begründung genügt die Tatsache, daß eine Vertragspflicht, die in England

zu erfüllen war, vertragswidrig nicht erfüllt worden ist. Der Vertragsbruch muß aber in England begangen sein, und dies kann — da das englische Recht nicht auf den Erfüllungsort als solchen, sondern auf den aktuellen Vertragsbruch abstellt, was sich nur aus den Grundlagen des englischen materiellen Vertragsrechts erklären läßt — Schwierigkeiten geben, wenn zu bestimmen ist, an welchem Ort denn eigentlich der Vertragsbruch begangen ist. Ich muß es mir versagen, hierzu weitere Ausführungen zu machen, es wäre erforderlich, eine Darstellung der englischen Lehre vom Vertragsbruch zu geben. Dies würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Nur auf einen in der Praxis wichtigen Fall sei aufmerksam gemacht. Das englische Recht kennt den sog. antezipatorischen Vertragsbruch, der darin besteht, daß eine Partei, bevor die Zeit zur Erfüllung herangekommen ist, sich weigert, den Vertrag zu erfüllen. Die Weigerung wird gewöhnlich brieftlich ausgesprochen. Es ist entschieden worden, daß in einem solchen Falle der Vertrag dort gebrochen worden ist, wo der Brief zur Absendung gelangt ist<sup>32</sup>).

Es soll nun ein Spezialfall betrachtet werden, in dem ausnahmsweise die Klagezustellung, entgegen den mitgeteilten Grundsätzen, innerhalb Englands erfolgen kann. Wenn ein Vertrag innerhalb der englischen Jurisdiktion durch einen in England anfassigen oder dort sein Geschäft betreibenden Vertreter für einen außerhalb der Jurisdiktion sich befindlichen Geschäftsherrn geschlossen worden ist, kann die Klage mit besonders einzuholender Erlaubnis des Gerichts dem Vertreter zugestellt werden<sup>33</sup>). Dem auswärtigen Vekl. muß aber Nachricht sowohl von der Erlaubnis als von der Klage mittels eingeschriebenen Briefs gegeben werden. Die amtliche Erläuterung zu dieser Vorschrift betont aber, daß sie mit größter Vorsicht anzuwenden ist und nur als Notbehelf zu gelten hat in Fällen, in denen die Zustellung im Auslande auf besondere Schwierigkeiten stößt. Solche Umstände sind glaubhaft zu machen. Oft wird die Entscheidung des Gerichts auch davon abhängen, ob der Vertreter, dem zugestellt werden soll, die Partei ständig in ihren Rechtsgeschäften vertritt, oder nur gelegentlich, wie z. B. ein Börsenmakler.

Zum Schluß sei noch ein Wort über die prozessuale Behandlung der DVO. gesagt, an denen Personen beteiligt sind, die sich außerhalb der englischen Jurisdiktion befinden<sup>34</sup>). Betreibt die Gesellschaft ihre Geschäfte innerhalb der Jurisdiktion, so kann sie unter ihrer Firma verklagt werden, es bedarf einer Zustellung an die auswärtigen Partner nicht. Während das Urteil gegen die Gesellschaft im allgemeinen auch gegen die Gesellschafter vollstreckt werden kann, gilt dies nicht gegenüber auswärtigen Partnern, es sei denn, daß sie sich auf den Prozeß eingelassen haben oder daß ihnen die Klage außerhalb der Jurisdiktion entsprechend den oben entwickelten Grundsätzen zugestellt worden ist.

<sup>32</sup>) Martin v. Stout (1926), A. C. 359 Privy Council.

<sup>33</sup>) Order IX, rule 8<sup>a</sup> R. S. C.

<sup>34</sup>) Vgl. Order 48<sup>a</sup> R. S. C.

## Die Staatsangehörigkeit in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Freund, Berlin.

In Deutschland leben zahlreiche Personen, die vor längerer Zeit aus den früher russischen Gebietsteilen Polens eingewandert und bei uns nicht naturalisiert sind. Die Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit macht Schwierigkeiten. Die Tatsache, daß ihre Heimat durch die staatspolitischen Umwälzungen nach dem Kriege von Rußland losgetrennt und zu einem Bestandteil Polens geworden ist, läßt der Vermutung Raum, daß sie eine Veränderung ihrer Staatsangehörigkeit erfahren haben. Für die Ermittlung dieser Staatsangehörig-

keit bildet die Tatsache, daß die betreffenden Personen beim Verlassen ihrer Heimat die russische Staatsangehörigkeit besaßen haben<sup>1)</sup>, den natürlichen Ausgangspunkt<sup>2)</sup>. Das russische

Gouvernements ausgedehnt. Seitdem gab es keine besondere poln. Staatsangehörigkeit mehr. Vgl. neuerdings Makarow, Die russ.-poln. Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen in der benachb. zur Ausgabe gelangenden neuen Ztschr. f. ausl. u. öffentl. R. und Völkerrecht S. 357.

<sup>2)</sup> Dies gilt in den häufigsten Fällen, in denen die Übersiedlung vor der staatsrechtlichen Neuregelung im Osten erfolgte. Sehr häufig fand die Übersiedlung bereits vor dem Weltkrieg statt.

1) Der russ. Ukas v. 31. Dez. 1867 hat das russ. Ges. v. 10. Febr. 1864 über den Erwerb der russ. Staatsangehörigkeit auf die poln.



Staatsrecht der vorrevolutionären Zeit erhielt die Staatsangehörigkeit der russischen Bürger auch dann aufrecht, wenn diese ihre Heimat verließen. Die russische Staatsangehörigkeit konnte nur durch Entlassung oder Ausschließung ausgegeben werden, und diese gehörte zu den allergrößten Seltenheiten<sup>3)</sup>. Von diesen Fällen kann daher vollständig abgesehen werden.

Das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz v. 20. Jan. 1920<sup>4)</sup> gibt auf die hier gestellte Frage keine ausreichende Antwort, denn wenn es auch in § 2 litt. a und b diejenigen Personen auführt, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als polnische Staatsangehörige anzusehen sind, so verweist es doch andererseits in § 2 litt. c für die Frage der Staatsangehörigkeit daneben auf die Bestimmungen der von Polen abgeschlossenen Staatsverträge. Hierin liegt aber de facto der Verzicht Polens auf eine autonome Regelung überhaupt, da das jetzige Polen sich lediglich aus Gebietsstücken zusammensetzt, die früher zu anderen Staaten gehört haben, und da mit jedem Vorgängerstaat staatsrechtliche Vereinbarungen über die Staatsangehörigkeitsfrage getroffen worden sind. § 2 litt. a und b hat demnach lediglich eine provisorische Bedeutung. Die darin enthaltenen Bestimmungen konnten nur maßgebend sein, solange die staatsvertragliche Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage noch nicht mit allen Vorgängerstaaten erfolgt war. Dies folgt auch aus der Bestimmung des § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der vorschreibt, daß ein polnischer Bürger nicht zugleich Angehöriger anderer Staaten sein darf. Denn wenn ein Staatsvertrag eine Regelung trifft, die mit der autonomen Regelung des § 2 litt. a und b in Widerspruch steht, so muß, soll eine doppelte Staatsangehörigkeit vermieden werden, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die staatsvertragliche Festsetzung der Staatsangehörigkeit den Vorrang vor der autonomen Bestimmung des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes haben.

Die staatsvertragliche Regelung der Staatsangehörigkeit findet sich, soweit die früher russischen Teile des polnischen Staates in Frage kommen, in zwei von Polen abgeschlossenen Verträgen: 1. in dem Minoritätenschutzvertrag v. 26. Juni 1929, den Polen mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossen hat<sup>5)</sup>, 2. in dem Friedensvertrag von Riga, abgeschlossen zwischen Polen einerseits und Rußland und der Ukraine andererseits, v. 18. März 1921, in Kraft seit 30. April 1921<sup>6)</sup>.

Die Bestimmungen dieser beiden Verträge stehen miteinander nicht im Einklang.

In dem Minoritätenschutzvertrage erkennt Polen als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit unter anderem diejenigen russischen Staatsangehörigen an, die am Tage des Inkrafttretens des Minoritätenschutzvertrages (10. Jan. 1920) in dem Gebiete wohnen, das auf Grund der Verträge mit Rußland zu Teilen Polens geworden ist oder wird (Art. 3). Diese Bestimmung käme vorliegend nur insoweit in Anwendung, als die hier behandelte Kategorie von Personen erst nach dem Inkrafttreten des Minoritätenschutzvertrages Polen verlassen hat. Ferner erkennt Polen in Art. 4 als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Förmlichkeit unter anderem die Personen russischer Staatsangehörigkeit an, die in dem in Art. 3 genannten Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren sind, selbst wenn sie bei Inkrafttreten dieses Vertrages dort nicht mehr ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmung trifft also auch diejenigen Personen aus dem früher russischen Teile Polens, die bereits vor dem 10. Jan. 1920 ihre Heimat verlassen haben.

<sup>3)</sup> Vgl. Palibin, Ständegesetze, Art. 817 Note 1 (russ.) und Klubaniki, Handb. d. ges. russ. JivR., I, S. 405. Daß Frauen durch Verheiratung mit einem Ausländer die russ. Staatsangehörigkeit verloren, sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

<sup>4)</sup> Abgebr. bei Nukser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, 1921, S. 50 ff. und bei Schwarz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, 1925, S. 274 ff.

<sup>5)</sup> Polnische GS. 1920, Art. 728, deutsch bei Nukser a. a. O. S. 130 ff.

<sup>6)</sup> Polnische GS. 1921, Art. 299, GS. der RSFSR. 1921, Art. 219; deutsch bei Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/23, Leipzig und Berlin 1924, S. 161 ff.

Wäre der Minoritätenschutzvertrag das letzte Wort in der Frage der Regelung der Staatsangehörigkeit gewesen, so wäre die Entscheidung über die hier behandelte Kategorie von Personen sehr einfach. Sie würden als polnische Staatsangehörige anzusehen sein.

Im Rigaer Friedensvertrage jedoch erscheint eine neue vollständig selbständige Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage, die auf den Minoritätenschutzvertrag weder Bezug nimmt, noch dessen Bestimmungen berücksichtigt.

Art. VI des Rigaer Friedensvertrages teilt für die Frage der Staatsangehörigkeit die in Frage kommenden Personen, soweit sie am 1. Aug. 1914 die russische Staatsangehörigkeit besaßen haben (nur diese interessieren hier), in zwei große Gruppen ein, nämlich in diejenigen, die in dem jetzt zu Polen gelangten Gebiet Rußlands zugeschrieben<sup>7)</sup> sind oder das Recht der Zuschreibung haben (polnisch zugeschriebene) und in diejenigen, die durch Zuschreibung zu den bei Rußland verbliebenen Gebieten als Russen im eigentlichen Sinne anzusehen sind (russisch zugeschriebene). Die russisch zugeschriebenen ändern durch den Friedensvertrag ihre russische Staatsangehörigkeit selbst dann nicht, wenn sie in jetzt polnischem Gebiet geboren sind oder ständig wohnen. Soweit also Personen dieser Kategorie in Deutschland angetroffen werden, steht nach dem Rigaer Friedensvertrag ihre russische Staatsangehörigkeit außer Zweifel<sup>8)</sup>.

Die Staatsangehörigkeit der polnisch zugeschriebenen<sup>9)</sup> richtet sich nach ihrem Wohnort bzw. Aufenthalt am Tage der Ratifizierung des Rigaer Friedensvertrages (30. April 1921). Nach Art. VI Ziff. 1 des Friedensvertrages haben diejenigen polnisch zugeschriebenen, die am Ratifizierungstage auf der polnischen Seite der neuen russisch-polnischen Grenzlinie sich befunden haben, das Recht, für die russische bzw. ukrainische Staatsangehörigkeit zu optieren. Sie sind also durch den Friedensvertrag ohne weiteres Polen geworden und sie bleiben Polen, wenn sie nicht innerhalb der Frist von einem Jahre für Rußland oder die Ukraine optiert haben<sup>10)</sup>.

Für diejenigen polnisch zugeschriebenen, die an demselben Stichtage auf der russisch-ukrainischen Seite der Grenzlinie sich aufgehalten haben, wird in Art. VI Ziff. 2 des Friedensvertrages das Recht normiert, für Polen zu optieren, d. h. sie behalten trotz ihrer Zuschreibung zu polnischem Gebiet die russische Staatsangehörigkeit und verlieren sie nur, wenn sie für Polen optiert haben.

<sup>7)</sup> Alle Staatsangehörigen erhielten verwaltungsrechtlich einen dauernden Heimatsort durch Zuschreibung zu einem bestimmten Ort. Die Zuschreibung war in den poln. Gouvernements anders als im Inneren Rußlands geregelt. In Rußland erfolgte die Zuschreibung, entsprechend der ständischen Verfassung, zu den lokalen ständischen Organisationen; in den poln. Gouvernements dagegen zu den noch aus der Zeit des Herzogtums Warschau stammenden Büchern der ständigen Bevölkerung (vgl. Makarow a. a. O. S. 356). Der Wechsel des Orts der ständigen Niederlassung änderte an der Zuschreibung nichts. Für die Staatsangehörigkeit war sie bedeutungslos. Bei der Regelung der Staatsangehörigkeit im Rigaer Friedensvertrage wurde sie zum wichtigsten Anknüpfungspunkt.

<sup>8)</sup> In teilweisem Gegensatz zu dem Minoritätenschutzvertrag, der diese Personen dann als Polen ansieht, wenn sie von Eltern stammen, die in dem jetzigen Polen ansässig waren oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Minoritätenschutzvertrages selbst in Polen gewohnt haben.

<sup>9)</sup> Sie werden ihrerseits wiederum in zwei verschiedene Gruppen eingeteilt, je nachdem ob die Zuschreibung zu dem früheren Königreich Polen (Kongreßpolen) besteht, oder zu den anderen jetzt polnischen Gebieten, die als Bestandteile des früheren russischen Kaiserreichs bezeichnet werden, das sind diejenigen zu Kongreßpolen nichtgehörigen Gebiete östlich Kongreßpolens, die auf Grund des Friedensvertrages polnisch geworden sind. Im ersteren Falle spricht man von der Zuschreibung zu den Büchern der ständigen Bevölkerung des Königreichs Polen, im letzteren Falle zu den ständischen Korporationen des alten russischen Reiches. Eine getrennte rechtliche Behandlung dieser beiden Untergruppen findet nicht statt.

<sup>10)</sup> Bei den Optanten erfolgt also ein doppelter Wechsel der Staatsangehörigkeit. Mit der Ratifizierung verlieren sie die russische zugunsten der polnischen Staatsangehörigkeit, mit der (wirksam gewordenen) Option verlieren sie die polnische zugunsten der russischen Staatsangehörigkeit.



Für die dritte Kategorie der polnisch Zugeschriebenen bestimmt Ziff. 3 des Art. VI des Friedensvertrages, daß sich die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 über die Option auch auf diejenigen erstreckt, die sich am Stichtage außerhalb sowohl Rußlands und der Ukraine wie auch Polens befunden haben. Die meisten Personen, von denen hier gehandelt wird, gehören zu dieser Gruppe.

Die Bestimmung des Art. VI Ziff. 3 ist in sich widerspruchsvoll, weil sie sowohl auf Ziff. 1 wie auf Ziff. 2 des Art. VI des Friedensvertrages Bezug nimmt. Bei wörtlicher Auslegung ergäbe sich, daß bei den am Stichtage in einem dritten Staate befindlichen polnisch Zugeschriebenen sowohl für den Erwerb der polnischen, als auch der russischen Staatsangehörigkeit die Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung erforderlich wäre, woraus nur gefolgert werden könnte, daß sie durch den Friedensvertrag staatenlos geworden und es, wenn sie nicht optiert haben, auch geblieben sind<sup>11)</sup>. Diese Regelung ist aber nicht zu vermuten. Es hat nicht in der Absicht gelegen, dieser Kategorie von Personen jede Staatsangehörigkeit zu entziehen, und es liegt einfach ein Redaktionsfehler vor, der nur durch eine dem Sinne der Vorschrift entsprechende Interpretation beseitigt werden kann.

Bei der Auslegung des Art. VI Ziff. 3 des Rigaer Friedensvertrages muß davon ausgegangen werden, daß dieser Vertrag einen Verzicht Rußlands auf die Staatshoheit über einen Teil seiner Staatsangehörigen darstellt. Ein solcher Verzicht muß naturgemäß einschränkend ausgelegt werden. Hieraus ergibt sich der Satz, daß die russische Staatsangehörigkeit bestehen bleibt, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Letzteres ist nach Art. VI Ziff. 1 nur hinsichtlich der am Stichtage auf polnischem Gebiet befindlichen polnisch Zugeschriebenen geschehen. Der Grund hierfür liegt in dem Interesse des Sukzessionsstaates, daß möglichst alle im Inlande befindlichen Personen auch Inländer werden. Für die außerhalb Polens Lebenden fällt dieses Interesse weg. Bezüglich derjenigen, die am Stichtage in Rußland gelebt haben, hat Polen sein Desinteressement in Art. VI Ziff. 2 ausdrücklich erklärt. Für diejenigen, die in dritten Staaten gelebt haben, muß dasselbe gelten. Sie haben durch den Friedensvertrag ihre russische Staatsangehörigkeit nicht verloren<sup>12)</sup>.

Gegenüber dem Rigaer Friedensvertrag muß der Minoritätenschutzvertrag für die hier behandelte Frage zurück-

treten. Dies folgt schon daraus, daß Rußland nicht zu den Signatarmächten dieses Vertrages gehört, in Verbindung mit der Ermägung, daß eine staatsvertragliche Regelung der Staatsangehörigkeit ohne Mitwirkung desjenigen Staates, der auf seine Staatshoheit über Personen verzichten mußte, völkerrechtlich undenkbar wäre. Sodann aber muß berücksichtigt werden, daß der Minoritätenschutzvertrag nicht als maßgebende Quelle des Staatsangehörigkeitsrechts gedacht ist, sondern daß er lediglich neben den die Staatsangehörigkeit unmittelbar regelnden Staatsverträgen Polens mit jedem einzelnen der betroffenen Staaten eine besondere Bindung Polens den alliierten und assoziierten Hauptmächten gegenüber darstellt, die nationalen Minderheiten gesetzmäßig zu behandeln. Der Minoritätenschutzvertrag ist daher als ein Vertrag zugunsten dritter Staaten anzusehen<sup>13)</sup>, von deren Entschließung es abhängt, ob sie die ihnen zugeordnete Vergünstigung ausnützen wollen oder nicht. Sowjetrußland hat, wie bekannt ist, der durch die Alliierten getroffenen Friedensregelung nicht zugestimmt, es hat sich auch mit dem Minoritätenschutzvertrag niemals identifiziert, sondern den darin behandelten Fragenkomplex (einschließlich des Minderheitenschutzes) mit Polen selbständig und erschöpfend in dem Rigaer Friedensvertrag ohne irgendwelche Berücksichtigung des Minoritätenschutzvertrages neu geregelt, woraus ersichtlich ist, daß der Minoritätenschutzvertrag, soweit früher russische Staatsangehörige in Frage kommen, eine *lex imperfecta* geblieben ist.

Mit der Feststellung, daß die hier behandelten in Deutschland wohnenden Personen durch den Rigaer Friedensvertrag ihre Staatsangehörigkeit nicht geändert haben, ist aber die Frage noch nicht gelöst. Vielmehr muß hinsichtlich des weiteren Schicksals dieser Personen die folgende russische Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dieses ist infolge der staatsrechtlichen Umwälzung in Rußland jetzt die Sowjetgesetzgebung. Maßgebend ist hier das Sowjetdekret v. 15. Dez. 1921 über den Verlust des Bürgerrechts seitens einiger Kategorien von Personen, die sich im Auslande befinden (S. 1922 Artikel 11<sup>14)</sup>). Es entzieht Personen, die sich mehr als fünf Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben und von den Sowjetvertretungen keinen Auslandspaß noch entsprechende Bescheinigungen bis zum 1. Juni 1922 erhalten haben, ferner auch Personen, die sich im Auslande aufhalten und die sich bis zum 1. Juni 1922 nicht haben registrieren lassen, das Recht der russischen Staatsangehörigkeit. Bei den hier behandelten Personen kann man in allen Fällen davon ausgehen, daß sie sich mit Sowjetpapieren nicht versehen haben. Dies schon deswegen, weil ihnen die Rechtslage nicht zum Bewußtsein gekommen sein dürfte. Sie sind also staatenlose frühere Russen.

Für ihre Rechtsverhältnisse hat dies zunächst die Folge, daß sie unter den unglückseligen Art. 29 GGWB fallen, wonach die Rechtsverhältnisse von Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren haben, sich nach dem Rechte des Staates richten, dem sie früher angehört haben. Da diese Personen die russische Staatsangehörigkeit mit dem 1. Juni 1922 verloren haben, fallen sie unter das Sowjetrecht<sup>15)</sup>, soweit nach dem deutschen internationalen Privatrecht Heimatsrecht für ihre Rechtsbeziehungen anzuwenden ist<sup>16)</sup>. Das Ergebnis ist äußerst unbefriedigend, weil diese Personen niemals einen lebendigen Zusammenhang mit dem Sowjetstaat und mit dem Sowjetrecht gehabt haben, es ist aber die Folge der Vorschrift des Art. 29 GGWB<sup>17)</sup>.

<sup>13)</sup> Vgl. F. Zitelmann, Rußland im Friedensvertrage von Versailles, Berlin 1920, S. 31.

<sup>14)</sup> Abgedr. bei Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, S. 110.

<sup>15)</sup> Vgl. RGArt. v. 6. Okt. 1927: WamRspr. 1928 Nr. 3 = BZwRspr. 1928, 130 = ZPRspr. 1928 Nr. 22.

<sup>16)</sup> Haben derartige Personen Kinder, die nach dem 1. Juni 1922 geboren sind, so richten sich deren Rechtsverhältnisse gem. Art. 29 GGWB nach deutschem Recht, da diese Kinder niemals eine Staatsangehörigkeit besessen haben.

<sup>17)</sup> Über dessen Unzweckmäßigkeit vgl. Frankenstein, ZuprivR. I, S. 97 ff. und DJZ. 1929, Heft 5, S. 750.

<sup>11)</sup> Interessant ist ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der von Rußland mit Litauen und Lettland geschlossenen Friedensverträge. In Art. VIII des russisch-lettischen Friedensvertrages v. 11. Aug. 1920 (abgedr. bei Freund a. a. D. S. 96 ff.) werden diejenigen in Lettland zugeschriebenen Personen, die im Zeitpunkt der Ratifizierung auf dem Gebiete eines dritten Staates wohnen, dort aber nicht naturalisiert sind, als lettische Staatsangehörige anerkannt, mit dem Recht, für Rußland zu optieren. Entsprechend entscheidet Art. VI des russisch-litauischen Friedensvertrages v. 12. Juli 1920 (abgedr. bei Freund a. a. D. S. 115 ff.). Die Bestimmungen des russisch-lettischen bzw. russisch-litauischen Vertrages können aber für die Auslegung des russisch-polnischen Vertrages nicht verwertet werden, weil es den anerkannten Auslegungsregeln widersprechen würde, die Bestimmungen eines Staatsvertrages durch analoge Anwendung zwischen anderen Staaten geschlossener Verträge auszulegen. Analogien setzen stets Identität des Gesetzgebers voraus.

<sup>12)</sup> Gargas hat in seinem Aufsatz „Das Staatsangehörigkeitsproblem im polnisch-russischen Friedensvertrag von Riga“: Ztschr. f. vergl. RWissenschaft. 42 (1927), 342, das Problem gar nicht gesehen (vgl. S. 344 mit S. 346). — Makarow hat in seinem Aufsatz „Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland“ in Östrecht 1926, 13 wie oben entschieden, daß die auf dem Gebiete eines dritten Staates lebenden polnisch Zugeschriebenen die russische Staatsangehörigkeit behalten haben. Er hat aber in seiner neuesten Arbeit (vgl. Fußnote 1) seine frühere Ansicht aufgegeben und entgegengesetzt entschieden, weil nach der inzwischen bekanntgewordenen Materialien der Friedensverhandlungen der sowjetrussische Entwurf des betr. Teils des Friedensvertrages die in einem dritten Staate lebenden polnisch Zugeschriebenen als Polen betrachten wollte. Diese Auffassung ist aber in dem endgültigen Text nicht zum Ausdruck gekommen, was gegen Makarows jetzige Ansicht spricht. Makarow weist selbst nach (a. a. D. S. 361), daß in der Frage der Staatsangehörigkeit eine Übereinstimmung des russischen und polnischen Standpunkts auf der Friedenskonferenz nur teilweise erzielt werden konnte. Man hat sich also nur über das geeinigt, was endgültig fixiert worden ist.



Nur für die Beerbung derartiger Personen ist das Sowjetrecht durch positive Gesetzesbestimmung ausgeschaltet, denn das RGef. v. 6. Jan. 1926 über die deutsch-russischen Verträge (RGBl. II, 1) behandelt die erbrechtlichen Verhältnisse einer Person, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die russische Staatsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörig-

keit nicht erworben hat, nach den deutschen Gesetzen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Inlande hatte. Wenn auch bei dem Erlaß des Gef. v. 6. Jan. 1926 an die hier behandelten Personen sicherlich nicht gedacht worden ist, so kommt die Vorschrift dieses Gesetzes ihnen doch zugute.

## Kleinere Aufsätze.

### Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikanische Freigabegesetz vom 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile.

Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch den Trading with the Enemy Act v. 6. Okt. 1917 i. Verb. m. dem Gef. v. 28. März 1928 und den weiteren Zusatzgesetzen der Verfügung der deutschen Eigentümer entzogenen und durch den Settlement of war claims Act v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensstücke ist nicht ohne Interesse. In sehr vielen Fällen sind die früheren deutschen Eigentümer verstorben und ihre Erben auf Grund des Freigabegesetzes in den Genuß der beschlagnahmten gewesenen Vermögensgegenstände gelangt. Ist ein solcher Erwerb als Erwerb von Todes wegen anzusehen und unterliegt er als solcher den erbschaftsteuerlichen Vorschriften?

Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst grundsätzlich von dem rechtlichen Charakter der Beschlagnahmegesetze ab. Bestand im Augenblick des Erbfalles ein irgendwie gearteter Anspruch gegen die Vereinigten Staaten, sei es auf Freigabe, sei es auf Schadensersatz, so ging dieser auf die Erben über und unterliegt als Erwerb von Todes wegen der erbschaftsteuerlichen Belastung. Zweifel könnten sich höchstens wegen der Bewertung eines solchen immerhin problematischen Anspruches ergeben. War dagegen das Vermögen den deutschen Eigentümern restlos entzogen, bestand keinerlei Anspruch auf Freigabe oder Schadensersatz, so kann ebenso bedenkenlos davon ausgegangen werden, daß ein Erwerb von Todes wegen nicht stattgefunden hat.

Nach amerikanischer Auffassung kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das Vermögen der feindlichen Ausländer diesen durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten restlos und ohne irgendwelche Ansprüche zu belassen, entzogen worden ist. Durch den Trading with the Enemy Act und die Zusatzgesetze wurde das feindliche Privatvermögen nicht nur beschlagnahmt, sondern dem Alien Property Custodian zu Eigentum übertragen<sup>1)</sup>. Die Entsch. darüber, auf wen die erfassten Vermögensteile später übertragen werden sollten, war dem Kongreß vorbehalten. Die Erfassung der beschlagnahmten Vermögen beraubte die Eigentümer jedenfalls ihrer sämtlichen Rechte (Janßen a. a. O. S. 183). Machtgeber des Custodian waren nicht die feindlichen Eigentümer, sondern entweder die Vereinigten Staaten oder diejenige unbestimmte Person, die es nach der späteren Beschlussfassung des Kongresses würde erhalten sollen. Durch höchstgerichtliche Entsch. wurden diese gesetzgeberischen Maßnahmen ausdrücklich anerkannt, insbes. auch das Recht des Kongresses, feindliches Vermögen zu konfiszieren oder sonst nach Belieben damit zu verfahren, bestätigt und schließlich ausgesprochen, daß das Gesetz keinerlei Anspruch auf Wiedergutmachung gäbe (Supreme Court i. S. United States v. Chemical Foundation ... the act makes no provision for compensation).

Dieser amerikanische Standpunkt ist letzten Endes, wenn auch nur unter dem Druck des verlorenen Krieges, von der deutschen Regierung anerkannt worden. Die Knox-Porter-Resolution, die unter anderem bestimmt, daß den Vereinigten Staaten alle diejenigen Rechte vorbehalten bleiben sollten, die im Instrument von Versailles vorgesehen waren, ist Gegenstand des Berliner Friedensvertrages geworden. Damit ist das Recht der amerikanischen Regierung, das deutsche beschlagnahmte Vermögen zur Sicherung bestimmter Kriegsanprüche einzubehalten und zu liquidieren und damit auch die Rechtmäßigkeit der Trading with the Enemy Act anerkannt worden.

Hieraus erhellt zunächst grundsätzlich, daß, soweit keine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist, die freigegebenen Vermögensstücke erbschaftsteuerlich nicht erfasst werden können, falls der Erbfall vor dem Inkrafttreten des Freigabegesetzes eingetreten ist, denn der Erbe leitet seine Ansprüche an den beschlagnahmten Vermögensgegenständen nicht von einem Ansprüche des Erblassers, sondern lediglich aus dem Freigabegesetz, als einem reinen Gnadenakte her.

<sup>1)</sup> Komm. z. Freigabegesetz von Dr. Hermann Janßen, S. 11, welchem Werk die tatsächlichen Angaben über die amerikanischen Gesetze entnommen sind.

Dieser Rechtszustand gilt zum mindesten bis zum Inkrafttreten des ErbschStG. von 1925, denn weder das ErbschStG. v. 10. Sept. 1919, noch dasjenige v. 20. Juli 1922 enthält eine entgegenstehende Regelung. Dagegen bestimmt das ErbschStG. von 1925, daß die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile, die am Feststellungszeitpunkt noch nicht freigegeben sind, dem sonstigen Vermögen hinzuzurechnen seien. Das Gesetz stellt hiermit die Fiktion auf, daß zur Zeit des Erbfalls bereits eine Anwartschaft auf eine mögliche spätere Freigabe bestehe. Bei der Bewertung dieser Anwartschaft muß allerdings die Tatsache der Beschlagnahme Berücksichtigung finden. Besteht am Feststellungszeitpunkt noch keine begründete Aussicht auf eine demnächstige Freigabe, so können die Vermögensstücke nur mit Null eingesezt werden (s. Begr. z. Gef. S. 63 und Ripp, Anm. 135 zu § 22 ErbschStG.).

Die Frage, wann zuerst eine einigermaßen begründete Aussicht auf eine Freigabe der durch die Vereinigten Staaten beschlagnahmten Vermögensteile bestanden hat, läßt sich, abgesehen von den durch die Winslow Bill v. 4. März 1923 freigegebenen kleinen Vermögen bis zu 10000 \$, nicht ohne weiteres beantworten. Abschn. 5 der Knox-Porter-Resolution bestimmte, daß das deutsche Privateigentum, das sich am 6. April 1917 in den Händen der Vereinigten Staaten befunden hat, zurückbehalten werden sollte, bis die deutsche Regierung eine suitable provision, „eine annehmbare Vorkehrung“ (so richtig Janßen a. a. O. S. 28, und nicht „annehmbare Vorschläge“, wie Leske-Löwenfeld übersezt) für die Befriedigung aller Ansprüche der amerikanischen Staatsangehörigen gegen Deutschland getroffen hätte. Nach dem Zustandekommen des Londoner Abk. v. 31. Aug. 1924 (Dawes-Plan) und des Londoner Abk. v. 10. Dez. 1924, in welchem diejenigen Beträge endgültig festgesetzt wurden, die aus den Dawes-Zahlungen den Vereinigten Staaten zufließen sollten, trat die deutsche Regierung mit dem Anspruch auf eine Freigabe des deutschen Vermögens hervor, da nunmehr eine annehmbare Vorkehrung zur Bezahlung der amerikanischen Schulden getroffen sei. Diese Auffassung wurde jedoch, insbes. auch aus politischen Gründen, von den Vereinigten Staaten unter dem 4. Mai 1926 zurückgewiesen.

Der Kieselbachsche Vorschlag und der Mellon-Plan scheiterten im April 1926. Damals bezeichnete noch die Demokratische Partei die eingehachten Gesekentwürfe als einen geschlichen Diebstahl an der Tasche des amerikanischen Steuerzahlers. Erst Ende 1926 bis Anfang 1927 wurden die Arbeiten zu einem Freigabegesetz wieder ernsthaft aufgenommen, und erst von diesem Zeitpunkt an kann von einer Hoffnung, daß die beschlagnahmten Vermögensteile in absehbarer Zeit freigegeben würden, die Rede sein. Man wird diese Hoffnung angesichts der Tatsache, daß für die Verabschiedung des Gesetzes politische Rücksichten ausschlaggebend waren, nicht allzu hoch veranschlagen können. Die Vorlage fiel noch im März 1927 einem politischen Manöver zum Opfer, und es stand bis zur Wiederaufnahme der Beratungen im Dez. 1927 noch völlig dahin, welches Schicksal die Vorlage erleben würde. Erst nachdem am 21. Dez. 1927 das Repräsentantenhaus die Vorlage angenommen hatte, kann von einer begründeten Aussicht auf eine Freigabe in absehbarer Zeit gesprochen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bewertung somit nur mit äußerster Vorsicht vorgenommen werden können, und sie wird in jedem einzelnen Falle gerabezu ausgehandelt werden müssen. Bei der Prüfung der Steuerfragen wird man im übrigen bei Zweifeln eher zugunsten des Steuerpflichtigen entscheiden müssen. Die Frage der steuerlichen Behandlung der durch das Freigabegesetz freigewordenen deutschen Vermögensteile hat bereits beim Zustandekommen dieses Gesetzes eine gewisse Rolle gespielt. Die amerikanische Regierung stand jedenfalls auf dem Standpunkt, daß die freigegebenen Vermögensteile den früheren Eigentümern zugute kommen und nicht in die Tasche des deutschen Steuereinkommens fließen sollten. Sie hatte eine dementsprechende offizielle Anfrage an die deutsche Regierung gerichtet, die dahin beantwortet worden ist, daß eine Sondersteuer nicht in Frage käme und insbes. auch die Steuerbefreiungen des § 18 REntlG. v. 4. Juni 1923 aufrechterhalten würden (Janßen a. a. O. S. 236). Damit war die Streitfrage, ob die erbschaftsteuerliche Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 3 REntlG. durch das ErbschStG. von 1925 aufgehoben sei, soweit das von Amerika



beschlagnahmte deutsche Privatvermögen in Frage kam, bereits durch eine authentische Interpretation erledigt<sup>2)</sup>. Im übrigen ergibt sich aus der Bestimmung des § 18 Abs. 3 REntlG, daß dem Gesetzgeber offenbar auf dem Standpunkt gestanden hat, daß die beschlagnahmen Vermögen, soweit sie zum Feststellungszeitpunkt noch nicht freigegeben waren, als der Verfügungsgewalt des Erblassers völlig entzogen, zur Erbschaftsteuer nicht herangezogen werden konnten. Es wäre nämlich völlig widersinnig gewesen, hätte der Gesetzgeber bestimmte Erbberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen dann von der Erbschaftsteuer befreit, wenn das beschlagnahmte Vermögen zum Feststellungszeitpunkt bereits freigegeben war, ohne die gleiche Erbengruppe unter der gleichen Voraussetzung dann von der Erbschaftsteuer zu befreien, wenn das beschlagnahmte Vermögen zum Feststellungszeitpunkt noch nicht freigegeben war. Daß es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann, die nach dem Feststellungszeitpunkt freigegebenen Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge der Erbschaftsteuer zu unterwerfen, wenn im übrigen die Voraussetzungen vorlägen, die nach § 18 Abs. 6 REntlG gefordert werden, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Der Gesetzgeber hat also offenbar die nach dem Feststellungszeitpunkt freigegebenen Vermögensgegenstände von der Erbschaftsteuer nur um deswillen nicht ausdrücklich befreit, weil in einem solchen Falle eine Befreiung überflüssig gewesen wäre. Nach dem Inkrafttreten des ErbschStG. von 1925 könnte sich allerdings eine solche Anomalie ergeben. Da aber die deutsche Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß die Vorteile des § 18 Abs. 3 REntlG. den deutschen Erben zugute kommen sollten, so wird man ohne weiteres annehmen können, daß die in der genannten Gesetzesvorschrift bestimmten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge, soweit die dort bezeichneten Erbengruppen in Frage kommen, von der Erbschaftsteuer auch dann befreit sein sollen, wenn eine Freigabe zum Feststellungszeitpunkt noch nicht erfolgt war.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgendes:

a) Liegt der Feststellungszeitpunkt vor dem 22. Aug. 1925, so kommt eine Heranziehung der beschlagnahmen Vermögensteile zur Erbschaftsteuer, abgesehen von den durch die Winslow Bill freigegebenen kleinen Vermögen bis zu 10 000 \$, überhaupt nicht in Frage.

b) Liegt der Feststellungszeitpunkt später, so wird bis Ende 1926 die Bewertung dieser Vermögensteile mit Null einzusetzen sein. Eine Bewertung zu einem geringen Bruchteil kam von der Zeit von Anfang 1927 bis zum 21. Dez. 1927 stattdessen, ohne daß die Bewertung während dieser Zeit variieren könnte. Vom 21. Dez. 1927 bis zum Inkrafttreten des Freigabegesetzes wird eine höhere Bewertung stattfinden können.

c) Von jeder Erbschaftsteuer sind befreit die in § 18 Abs. 3 REntlG. bezeichneten Erbengruppen unter den dort genannten Voraussetzungen, und zwar gleichgültig, ob die Freigabe vor oder nach dem Feststellungszeitpunkt liegt.

In vielen Fällen werden die Fiktl. von der Bestimmung des § 82 ABGD. Gebrauch gemacht und die Steuer vorläufig festgesetzt oder die Festsetzung ausgesetzt haben. Ob eine solche Handhabung zulässig ist, erscheint zweifelhaft.

Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erteilung eines vorläufigen Steuerbescheides hinsichtlich der von der amerikanischen Regierung beschlagnahmen Vermögensteile dann unzulässig ist, wenn der Feststellungszeitpunkt vor dem 22. Aug. 1925 liegt. In einem solchen Fall besteht keinerlei Anspruch des Erblassers am Stichtage, es ist also nicht ungewiß, „ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Schuld eingetreten sind, insbes., ob . . . ein Recht verwirklicht werden kann“. Jemandem Recht, dessen spätere Verwirklichung möglich wäre, besteht nicht. Eine etwaige vorläufige Festsetzung oder Aussetzung der Erbschaftsteuer wäre somit unzulässig.

Zweifelhaft ist die Sachlage für die Zeit nach dem Inkrafttreten des ErbschStG. von 1925, da in diesem Fall das Gesetz das Vorhandensein eines Anspruchs fingiert. „Ob ein vorläufiger Bescheid zulässig ist, wenn es auf die Verhältnisse am Stichtage ankommt und am Stichtage und bei der Steuerfestsetzung eine Ungewißheit besteht“, ist durchaus umstritten (vgl. Becker, Ann. 4 a 2. Abs. zu § 82 ABGD.). Becker scheint der Ansicht zuzuneigen, daß ein solcher vorläufiger Bescheid in einem solchen Falle nicht zulässig ist. Für ihn spricht der Wortlaut des Gesetzes, sowie weiter die vom RSt. (RStD. 4, 186) vertretene Anschauung, daß bei der Bewertung nur die Tatsachen und Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden dürfen, die am Stichtage bereits feststanden, oder mit denen als in sicherer Aussicht stehend gerechnet werden konnte. „Ob eine Forderung minderwertig ist“, soll ausschließlich nach den Verhältnissen des Stichtages zu prüfen sein und eine inzwischen ein-

getretene Besserung außer Betracht bleiben. Becker (Ann. 19 zu § 138 ABGD.) vertritt diesen Standpunkt, der allerdings auch nicht unumstritten ist. Man wird Becker auch hierin zustimmen müssen, es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, hinsichtlich der Bewertung andere Momente in Ansatz zu bringen, als diejenigen, die am Stichtage vorgelegen haben.

Legt man die von Becker vertretene Ansicht zugrunde, so gelangt man auch hinsichtlich der Erbfälle, deren Eintritt nach dem Inkrafttreten des ErbschStG. von 1925 liegt, zu der Feststellung, daß ein vorläufiger Steuerbescheid nicht zulässig ist, zum mindesten aber für die Bewertung nur diejenigen Verhältnisse maßgebend sein dürfen, die am Stichtage vorlagen.

Rt. S. D. C. Palm, Hamburg.

### Das deutsche Vermögen der in Ausland nationalisierten Aktiengesellschaften.

In RG.: JW. 1928, 1232 handelt es sich um das Guthaben einer in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaft bei einer deutschen Bank. Ein Gläubiger der russischen AktG. wollte dieses Guthaben pfänden. Es mußte deshalb zunächst die Frage entschieden werden, wem dieses Guthaben zur Zeit gehöre. Vom RG. wird jedoch nur die Frage beantwortet, wem dieses Guthaben nicht gehöre: Es gehört nach der Ansicht des RG. weder der russischen AktG., weil sie als juristische Person in ihrer Heimat nicht mehr bestehe, noch der Sowjetregierung, weil die unentgeltlichen konfiskatorischen Maßnahmen dieser Regierung in bezug auf das in Deutschland befindliche Vermögen vom deutschen Gericht nicht angewendet werden können. Die Beantwortung der positiven Frage, wem das ausländische Vermögen der russischen Gesellschaft gehöre, konnte im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreites ausbleiben. Das RG. nimmt an, daß diese positive Frage nötigenfalls nach den Vorschriften des alten russischen Rechts, das vor der Inkraftsetzung der Nationalisierungsdekrete der Sowjetregierung in Geltung war, entschieden werden müßte („darüber, wem das Vermögen der Bank bei Auflösung derselben nach den bis zum 14. Dez. 1917 in Geltung gewesenen russischen Recht zugefallen wäre: ob den Aktionären dieser AktG. oder anderen Rechtsobjekten, sind von den Parteien bestimmte Behauptungen nicht aufgestellt worden“).

Die Vermutung, daß die positive Frage nach den alten russischen Gesetzen oder nach der Satzung der russischen Gesellschaft ohne weiteres beantwortet werden könnte, wäre aber irrtümlich. Die rechtlichen Folgen der Vernichtung einer AktG. ohne vorherige Liquidation ihres Vermögens sind weder in den alten russischen Gesetzen, noch in den Satzungen der Gesellschaften vorausgesehen, weil derartige Fälle überhaupt bisher nie dagewesen sind. Auch in der Sowjetgesetzgebung wird diese Frage nicht beantwortet, weil das rechtliche Schicksal des für die Sowjetregierung unerreichbaren ausländischen Vermögens der von ihr nationalisierten Gesellschaften, der Sowjetgesetzgeber gar nicht interessiert. Das Problem kann deshalb nur im Wege der Rechtsanalogie gelöst werden. Die Praxis verschiedener Länder, die sich mit diesem internationalen Problem befaßt hat, geht noch immer von zwei ganz verschiedenen Rechtsanschauungen aus. In England wird noch bis jetzt davon ausgegangen, daß nach dem Sinne der Sowjetgesetzgebung die Existenz der nationalisierten Gesellschaften nicht aufgehoben wurde und daß, wenn auch diese Gesellschaften in Rußland als nicht mehr bestehende gelten müßten, deren Existenz als juristischer Personen im Auslande doch möglich wäre<sup>1)</sup>. Diese Auffassung, die auch im deutschen Schrifttum von Timaschew<sup>2)</sup> vertreten wird, ist m. E. unhaltbar. Eine Gesellschaft, die in ihrer Heimat satzungsgemäß nicht mehr bestehen kann, kann auch im Auslande rechtlich nicht mehr bestehen<sup>3)</sup>.

In der neueren französischen Praxis wird diese Fiktion der fortwährenden rechtlichen Existenz der russischen AktG. verworfen<sup>4)</sup>. Insofern aber die Fiktion der Rechtspersönlichkeit zur Liquidationszwecken notwendig ist, wird sie beibehalten. Die russische AktG., wenn sie auch als juristische Person nicht weiter existieren kann, ist nach der Ansicht der französischen Gerichte berechtigt, die Liquidation ihres Vermögens durch einen gerichtlich bestellten Liquidator (administrateur judiciaire) zu beantragen. Bis zur Beendigung dieser Liquidation müsse also doch das französische Vermögen der russischen Gesellschaft als Eigentum dieser Gesellschaft gelten<sup>5)</sup>.

1) Times Law Reports B. 132, 115; B. 136, 72; Clunet 1928, 756 usw.

2) Die Nationalisierung der Banken in Sowjetrußland: Arch. Priv. B. 28, 21 ff.

3) S. meinen Aufsatz: Die Nationalisierung der russischen AktG.: Zeitschrift für Recht Jahrg. III, 1109 ff.

4) Clunet 1929, 115 ff.

5) Clunet 1926, 667; 1929, 115 ff. usw.

<sup>2)</sup> Vgl. Rennerknecht: DSBl. 1928, 355, der durchaus zu Recht gegenüber Berolzheimer feststellt, daß die fragliche Vorschrift des REntlG. durch das ErbschStG. von 1925 nicht aufgehoben ist.



In der Entsch. des schweizerischen BundG. v. 13. Juli 1925 i. S. Wilbuhewitsch v. Waizenamt Zürich<sup>6)</sup> handelt es sich, wie in der oben erwähnten Entsch. des RG., ebenfalls um die Pfändbarkeit des Guthabens einer russischen Bank-AktG. bei einer schweizerischen Bank. Auch das BundG. steht auf dem Standpunkte, daß der Anspruch auf dieses Guthaben weder von der russischen AktG. geltend gemacht werden könne, weil diese Gesellschaft als juristische Person nicht mehr bestehe, noch von der Sowjetregierung, weil ihr Erwerbstitel (unentgeltliche Konfiskation) gegen den ordre public verstöße. Während jedoch das RG. sich mit dieser negativen Feststellung begnügt, wird in der schweizerischen Entsch. die weitere, positive Frage beantwortet: In welcher Weise die Pfändung des schweizerischen Vermögens der nicht mehr bestehenden russischen AktG. vorgenommen werden könne. Zu diesem Zweck müsse auf Antrag des Gläubigers der russischen AktG. gemäß der Bestimmung des Art. 393 SchweizZGB. eine Vermögensbeistandtschaft (Abwesenheitspflegschaft) errichtet werden. Die Rechtsstellung des schweizerischen Vermögens der nationalisierten russischen Gesellschaft, dessen frühere Eigentümer nicht mehr bestehen und dessen neuer Herr von der schweizerischen Rechtsordnung nicht anerkannt werde, sei nicht wesentlich verschieden von derjenigen einer ausgeschlagenen Erbschaft. Der Pfleger sei auch in diesem Falle nicht berechtigt, das Liquidationsergebnis dem Gläubiger, der sich gemeldet hat, sofort auszuliefern. Die sämtlichen Gläubiger müssen im Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Forderungen veranlaßt werden. Können die angemeldeten Forderungen nicht im ganzen befriedigt werden, so müsse eine Konkursverteilung eingeleitet werden. Handelt es sich um eine Forderung der nationalisierten russischen Gesellschaft gegen einen schweizerischen Schuldner, die von demselben nicht anerkannt wird, so sei der Pfleger zur Einklagung der Forderung legitimiert.

Diese Entsch. bezieht sich aber nur auf den Fall, wenn das Vermögen der nationalisierten russischen Gesellschaft von den Gläubigern dieser Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Hat aber die Gesellschaft keine Gläubiger oder erheben die Gläubiger keine Ansprüche, so bleibt die Frage, auf welcher Weise das Vermögen der nationalisierten Gesellschaft liquidiert werden kann, auch in der Schweiz offen. Ob die Aktionäre der russischen Gesellschaft berechtigt seien, die Liquidation dieses Vermögens durch einen gerichtlich ernannten Liquidator zu beantragen, geht aus dem Wortlaut der erwähnten Entsch. nicht hervor. Die neuere Praxis der schweizerischen Gerichte betreffend die Rechtslage der Aktionäre der nationalisierten russischen Gesellschaften ist aus zwei zwar ausführlich begründeten, aber einander widersprechenden Armenrechtsbeschlüssen (Beschl. des BezGer. Winterthur v. 10. Okt. 1928 und des Obergerichts Zürich v. 13. April 1929 i. S. Erben Prochorow v. Gebr. Sulzer) ersichtlich<sup>7)</sup>. Ein schweizerischer Schuldner wurde von den Aktionären einer in Rußland nationalisierten Fabrik verklagt. Die Kl. bezog sich darauf, daß sie das gesamte Aktienkapital mit Ausnahme von nur 19 Aktien besäßen (die russische Fabrik gehörte einer Familien-AktG. mit nur 600 Namensaktien). In dem Armenrechtsbeschlusse der ersten Instanz (BezGer. Winterthur) wird gemäß der bundesgerichtlichen Entsch. davon ausgegangen, daß die Forderung der russischen AktG. gegen den schweizerischen Schuldner als rechtlich bestehende, d. h. als nicht erloschene, zu betrachten sei. Gehört die Forderung weder der Sowjetregierung, noch der nicht mehr existierenden russischen AktG., so müsse sie einem anderen Gläubiger gehören. Als Gläubiger können nur die Aktionäre gelten. Die AktG. als juristische Person sei nach der richtigen Ansicht Wielands u. a. nur eine Fiktion. Ist diese Fiktion weggefallen, so müssen als Inhaber der Rechte und Subjekte der Pflichten die Aktionäre gelten, die ja schon früher als Gesamtheit die tatsächlichen Inhaber der Rechte der AktG. waren. Da aber die Rechte der Gesellschaft von den Aktionären nur zur gesamten Hand ausgeübt werden können, so sei die Erhebung irgendwelcher Ansprüche gegen den Schuldner der aufgelösten Gesellschaft seitens einzelner Aktionäre unzulässig. — In der zweiten Instanz wurde jedoch die Frage in einem ganz anderen Sinne entschieden, in dem Sinne nämlich, daß die Aktionäre einer in Rußland nationalisierten Gesellschaft überhaupt gar keine Rechte auf das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft besitzen. Dieser Beschluß wird vom Obergericht folgendermaßen begründet. Die Nationalisierungsdekrete der Sowjetregierung erstrecken sich auf das gesamte und insfolgedessen auch auf das ausländische Vermögen der nationalisierten AktG. Handelt es sich also um eine Forderung der ehemaligen Gesellschaft gegen einen ausländischen Schuldner, so könnte als Gläubiger nur der neue Eigentümer des Unternehmens, also die Sowjetregierung, betrachtet werden. Nimmt man jedoch an, daß diese Regierung, deren Erwerbstitel (unentgeltliche Konfiskation) gegen den ordre public verstößt, keine An-

sprüche im Auslande geltend machen könne, so folge daraus nicht, daß die Forderung den Aktionären gehöre, sondern daß sie überhaupt nicht mehr bestehe. Von der Geltendmachung der Rechte der Aktionäre im Auslande könne überhaupt keine Rede sein, weil diese Rechte von der Sowjetregierung bei der Nationalisierung restlos vernichtet worden seien. Nach der damaligen Sowjetgesetzgebung sei überhaupt das gesamte Privatrecht aufgehoben worden. Später (i. J. 1922) wurde das Privatrecht zwar wiederhergestellt, aber — ohne rückwirkende Kraft.

Diese Ausführungen des Obergerichts Zürich stehen im grellen Widerspruch zur gesamten europäischen Praxis. Sie widersprechen auch der oben zit. Entsch. des SchweizBundG. v. 13. Juli 1925, worin ausdrücklich erkannt wird, daß die Forderungen der russischen nationalisierten Gesellschaften gegen die ausländischen Schuldner als nicht erloschene zu betrachten seien. Die konfiskatorischen Maßnahmen der Sowjetregierung erwiderten sich nicht auf das ausländische Vermögen der nationalisierten Gesellschaften, weil kein Staat auf dem Gebiete eines anderen Staates konfiszieren darf und weil die unentgeltlichen Konfiskationen außerdem gegen den ordre public verstoßen. Von dem Auftreten der Sowjetregierung als Universaljurisfessor der von ihr aufgelösten juristischen Personen kann ebenfalls keine Rede sein, weil die Sowjetregierung ja die Schulden der von ihr nationalisierten Unternehmungen in der Regel nicht übernommen hat und schon aus diesem Grunde allein nicht als Universaljurisfessor der aufgelösten juristischen Personen gelten kann<sup>8)</sup>. Daraus, daß der frühere Eigentümer des ausländischen Vermögens (die nationalisierte russische AktG.) als juristische Person nicht mehr besteht, folgt nicht, daß dieses Vermögen als res nullius zu betrachten sei, sondern nur daß es liquidiert werden müsse. Nach dem Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Entsch. v. 13. Juli 1925 muß also angenommen werden, daß diese Liquidation nicht nur von den Gläubigern, sondern auch von anderen Interessenten, also auch von Aktionären, beantragt werden kann.

Auch in Deutschland muß die Rechtslage dieselbe sein. Es fragt sich aber, ob das Recht der Aktionäre, die Liquidation des deutschen Vermögens der russischen nationalisierten Gesellschaft zu beantragen als das einzige Recht, das den Aktionären überhaupt gehört, zu betrachten sei. Sind die Aktionäre berechtigt, die Ansprüche der nationalisierten russischen Gesellschaft auf das im Auslande befindliche Vermögen auch unmittelbar, d. h. ohne Bestellung eines Liquidators geltend zu machen? Vom BezGer. Winterthur wurde diese Frage, wie schon erwähnt, im bejahenden Sinne beantwortet, mit der Maßgabe jedoch, daß die Rechte der Gesellschaft von den Aktionären nach der Ansicht des Gerichts nur zur gesamten Hand geltend gemacht werden können. Auch in Frankreich wird das Recht der Aktionäre, die Ansprüche der nationalisierten russischen AktG. in Frankreich geltend zu machen, in denjenigen Fällen anerkannt, wenn die russische AktG. in Frankreich in irgendwelcher Form (in der Form einer Filiale, eines „établissement“ u. dgl.) aufgetreten ist<sup>9)</sup>. Wendet man an das in Deutschland zurückgebliebene Vermögen der in Rußland nationalisierten AktG. die Bestimmungen über den Nachlaß eines Verstorbenen, so müßte man annehmen, daß jeder Aktionär berechtigt sei, die Ansprüche der russischen aufgelösten AktG. pro rata seines Aktienbezuges geltend zu machen, weil nach dem alten russischen sowie auch nach dem römischen Recht jeder Erbe berechtigt ist, die Nachlassforderungen pro rata seines Erbteils geltend zu machen<sup>10)</sup>. Wendet man auf das in Deutschland zurückgebliebene Vermögen der nationalisierten russischen AktG. die Bestimmungen des alten russischen Rechts über das Miteigentum, so müßte auch in diesem Falle jedem Aktionär das Recht zurkannt werden, die Ansprüche der gemeinschaftlichen Eigentümer zu wahren<sup>11)</sup>. Das Recht jedes Gesamtgläubigers, jedes Miteigentümers und jedes Miterben, die Interessen der Gesamtheit zu wahren, besteht auch nach deutschem Recht (§§ 432, 1011, 2039 BGB.). Dasselbe ergibt sich aus dem Art. 70 des Schweizerischen Obligationenrechts, der sich auf unteilbare Leistungen bezieht.

Russ. RA. J. M. Rabinowitsch, Berlin.

### Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungsklagen Ausländer aus Nachfolgerstaaten des früheren russischen Reiches (§ 606 ZPO., § 17 EGBGB.).

Bis zur Auflösung des russischen Reiches, war die Stellungnahme des Scheidungsrichters in bezug auf Ehen zwischen Ausländern

<sup>8)</sup> S. meinen Aufsatz: Das ausländische Vermögen der in Rußland nationalisierten Unternehmungen: Zeitschrift für Ostrecht 1926 und den Aufsatz Wohls: Das rechtliche Schicksal der AktG. alten russischen Rechts: Riemehers Z. 1928, 284.

<sup>9)</sup> Clunet 1929, 115 ff. u. a.

<sup>10)</sup> Klübanski, Handbuch des russ. Zivilrechts, Bd. 2, 164.

<sup>11)</sup> Klübanski a. a. O. B. I, 201.

<sup>6)</sup> Entsch. des BundG. B. 51, T. 2, 259 u. Clunet 1926, 1110.

<sup>7)</sup> Nicht veröffentlicht; s. meinen oben (Note 3) erwähnten Aufsatz S. 1115/16.



aus dem östlichen Nachbarstaate ganz klar. Dem russischen Reiche waren die Institutionen der weltlichen Registrierung der Standesangelegenheiten unbekannt und eine weltliche gerichtliche Ehescheidung dort unzulässig. Dem deutschen Richter blieb in diesem Falle gem. § 606 IV ZPO. nichts anderes übrig, als sich für unzuständig zu erklären.

Mit der Bildung der Nachfolgerstaaten schien auf den ersten Blick die Lage nicht geändert zu sein. Die Nachfolgerstaaten behielten das Zivilrecht des früheren Rußlands und dementsprechend könnte angenommen werden, daß nach wie vor der deutsche Richter unzuständig ist. Bei näherer Betrachtung erweist sich aber diese Auffassung als irrtümlich.

Zunächst muß festgestellt werden, daß fast auf dem ganzen Gebiete der Nachfolgerstaaten das russische Reichszivilrecht (Bd. X der russischen Gesetzesammlung) überhaupt niemals gegolten hat.

Auf dem Gebiete des jetzigen Estland, Lettland und in Teilen von Litauen herrschte das frühere schwedisch-germanische Zivilrecht, in Polen und Teilen von Litauen der französische Code civil. Nur in einem Teile Litauens und Lettlands gilt das russische Zivilrecht im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Nachfolgerstaaten, die jetzt keine neuen Gesetzbücher ausgegeben haben, benutzen die früheren russischen Modifikationen des schwedisch-germanischen bzw. polnisch-französischen Rechtes.

Aber auch die rechtliche Auswirkung der drei Gesetzbücher (baltisches [Provinzialrecht der Ostseegouvernements], polnisches [Zivilgesetzbuch des Königreichs Polen] und russisches [Band X des Swod Zakonow]) ist im Rahmen der Verfassungen der Nachfolgerstaaten keineswegs dieselbe, wie sie es im Rahmen des russischen Reiches war. Bei der Gründung der Nachfolgerstaaten behielten die russischen Modifikationen ansatz ipso facto, dann durch Gesetz ihre Gültigkeit nur insofern, als die neuen Landesverfassungen bzw. Gesetze diese Modifikationen unberührt ließen.

Gerade auf dem für unsere Frage wichtigsten Gebiete, sind die Verfassungen der Nachfolgerstaaten insbes. schroff von dem früheren russischen Reichsgrundgesetz abgewichen.

Nach dem russischen Grundgesetz war die orthodoxe, griechisch-katholische Kirche die herrschende. Neben dem „Regierenden Senat“, der höchsten Zivilmacht, stand als gleichberechtigte Regierungsmacht der „Regierende Synod“. Der Regierende Synod war gleich dem Regierenden Senate zur Ausgabe von „Ukazen“ (Verordnungen) mit Gesetzeskraft berechtigt. Die Gerichtsbarkeit der Kirche stütze sich auf das griechisch-katholische kanonische Recht. In dem den geistlichen Gerichten zugehörigen Bereiche (darunter Eheangelegenheiten) waren diese Gerichte allen anderen Gerichten gleichgestellt.

Laut § 45 des X. Bandes „kann die Ehe nur von dem geistlichen Gerichte in formeller Weise . . . geschieden werden“. Dieser Paragraph spricht zwar nur von Orthodoxen und orthodoxen Gerichten, ist aber auf Grund des § 61 und der Praxis mit gewissen Einschränkungen auf alle Religionen ausgedehnt worden.

Nach Auflösung des russischen Reiches mußte der auf das Baltikum und Polen durch die russische Eroberung ausgedehnte russische Byzantismus der westlichen Weltanschauung Platz machen.

Die Verfassungen aller Nachfolgerstaaten erklärten nach westlichem Muster volle Gewissensfreiheit ihrer Staatsangehörigen.

So die Verfassung Estlands bestimmt:

§ 11: „In Estland herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet konfessionelle Akte zu verrichten, Mitglied einer Religionsgesellschaft zu sein oder zum Besten einer solchen öffentliche Verpflichtungen zu tragen . . .“

Ungeachtet dessen, daß das Zivilstandesgesetz erst am 12. Nov. 1925 verkündet worden ist und die Standesämter erst am 1. Jan. 1926 eingesetzt worden sind, haben daher schon seit Bestehen der Republik Estland und insbes. seit Verkündung der Verfassung (15. Juni 1920), die §§ 1—4 des „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“ über die obligatorische religiöse Eheschließung und Ehescheidung ihre Kraft verloren.

Die Lettländische Verfassung v. 15. Febr. 1922 spricht überhaupt nichts über Glaubens- und Gewissensfreiheit, als von einer Selbstverständlichkeit für einen weltlichen Staat. Noch vor Verkündung der Verfassung am 1. Febr. 1921 sind in Lettland Standesämter errichtet worden und die ordentlichen Gerichte entscheiden in den Ehescheidungsangelegenheiten.

In Litauen ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in § 13 ihrer ersten (v. 1. Sept. 1922) und § 14 ihrer zweiten (v. 15. Mai 1928) Verfassung zum Ausdruck gekommen: „Der Bürger genießt Religions- und Gewissensfreiheit“. Durch die RegierungsWD. v. 8. April 1924 (Regierungsanzeiger Nr. 157) ist die Matrikalführung für Standesakta derjenigen Personen geregelt worden, die eine religiöse Handlung nicht unternehmen wollen. Als Begründung zu dieser WD. ist § 3 der Verfassung angeführt worden, der bestimmt, „kein der Verfassung widersprechendes Gesetz hat im Litauischen Staate Gültigkeit“.

Durch eine besondere Verfügung an die ausländischen Vertretungen (Nr. 8875 v. 12. Juni 1924) erinnerte die Regierung, daß

auf Grund der oben angeführten §§ 3 und 13 (jetzt 14) der Verfassung den im Auslande wohnenden litauischen Staatsangehörigen, das Recht zusteht, ihre Standesakta nach den örtlichen Gesetzen „ohne Anteilnahme der Geistlichen“ zu regeln und deshalb haben die Gesandtschaften bzw. Konsulate solche Akta zu legalisieren und als juristische Dokumente für Litauen zu betrachten. Das neue litauische Recht ist in den Konsularverträgen mit Estland und Lettland (ratifiziert vom litauischen Seim und Präsidenten am 15. Febr. 1924, Regierungsanzeiger Nr. 157) zum Ausdruck gekommen. Laut diesen Verträgen ist den Konsulen der vertragsschließenden Staaten das Recht zugestanden, Ehen ihrer Staatsangehörigen auf dem Gebiete des Staates, wo sie akkreditiert sind, zu schließen.

Eine solche Vertragsklausel war dem russischen Reiche unbekannt und wäre auch mit dem russischen Rechte unvereinbar.

In Polen ist die Gewissensfreiheit durch § 111 seiner Verfassung v. 17. März 1921 festgelegt: „Allen Bürgern wird Gewissens- und Bekenntnisfreiheit verbürgt“. Diesem Paragraph der Verfassung folgte zwar § 114 in dem „dem römisch-katholischen Bekenntnis als der Religion der überwiegenden Mehrheit des Volkes eine Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen . . .“ eingeräumt wird.

Eine zwingende Notwendigkeit, die obligatorische Bedeutung der religiösen Akte fallen zu lassen, bestand in Polen dadurch, daß das polnische Staatsgebiet Teile des früheren Deutschlands bzw. der österreich-ungarischen Monarchie mit obligatorischen bzw. fakultativen Zivilstandsrechte umfaßte.

Zunächst wurde durch Praxis und dann durch Ges. v. 2. Aug. 1926 über 1. internationales (Regierungsanzeiger Nr. 101 Pof. 581) und 2. interterritoriales (Regierungsanzeiger Nr. 101 Pof. 580) Privatrecht hervorgehoben, daß (§ 17 III) „für Ehegatten, die das polnische Bürgerrecht besitzen, die polnischen Behörden oder die Staatsbehörden ihres Wohnsitzes zuständig sind“.

Für die von uns behandelte Frage ist besonders das polnische interterritoriale Privatrecht interessant, da da über den Zusammenhang zwischen in einem Teilgebiete herrschenden deutschen BGB. und ZPO. einerseits und den früheren russischen Gesetzbüchern (Bd. X des russischen Smod und Zivilgesetzbuch des Königreichs Polen) andererseits konkret entschieden wird. Ohne Rücksichtnahme auf die Herkunft der Ehegatten und ohne Rücksicht auf die Art der Eheschließung (religiös oder standesamtlich) sind für die Ehescheidung die Gesetze des Wohnsitzes (mindestens 1 Jahr) maßgebend.

Zusammenfassend können wir folgende Schlüsse ziehen:

- Die Nachfolgerstaaten des früheren russischen Reiches haben nicht wie es geläufig ist, früheres russisches Zivilrecht, sondern ihr eigenes epländisches, lettisches, litauisches bzw. polnisches Recht;
- alle diese Rechte verzichten auf das obligatorische religiöse Eherecht;
- von den Staatsangehörigen dieser Länder angerufenen deutschen Gerichte sind auf Grund § 606 der deutschen ZPO. zur Ehescheidung zuständig.

W. Wiker, Berlin.

## Entgegnungen.

### Internationale Rechtssprache.

Auf Friedrichs: JW. 1929, 1539 ist kurz zu erwidern:

Ich mußte feststellen, daß Weck: JW. 1928, 1963 sich über Bedeutung und Wert der Kunstsprache äußerte, ohne Esperanto zu erwähnen, geschweige denn zu kennen.

Festiger zu bekämpfen ist die Stellungnahme von Friedrichs, der bei jedem Nichtesperantisten durch seinen Artikel den Eindruck erweckt, daß er Esperanto beherrsche (weil er praktische Beispiele gibt), aber dennoch von dem Wert dieser Sprache nicht überzeugt sei. Jeder Esperantist erkennt dagegen schon aus den gewählten Beispielen, daß der Verfasser keinen Anspruch darauf erheben kann, ein Kenner des Esperanto zu sein. Wenn er in seiner Anmerkung ein Wort „bienhavantoj“ mit „wohlhabend“ übersetzen will, so steht er mit dieser Übersetzung einzig da. Jeder, der ein Wörterbuch besitzt, weiß daß „bieno“ das Landgut heißt, niemals aber das Gut haben.

Wenn Friedrichs sich davon überzeugen will, daß Esperanto eine brauchbare Hilfsp Sprache ist, so empfehle ich ihm, die Sprache zu lernen und einen Kongreß zu besuchen. Seine Zweifel werden dann schwinden. Durch Umfrage bei Leuten, die, wie die fehlerhaften Übersetzungen lehren, entweder Esperanto oder die Sprache, aus der sie übersetzen, nicht beherrschen, wird er sich diese Überzeugung nicht verschaffen können. Vieldeutige Ausdrücke kommen in jeder Sprache vor (vgl. z. B. im Deutschen, um nur wenige Beispiele anzuführen: Schloß, Saß, Absatz usw.). Der Übersetzende geht natürlich nach dem Sinn und nicht nach dem Ausdruck. Es ist selbstverständlich, daß man Absatz von Waren im Esperanto anders übersetzen muß als Stiefelabsatz oder Absatz in einem Druckwerk. Wir ermitteln den Sinn und übersetzen dementsprechend.



So liegt es auch mit den von Friedrichs gewählten französischen Ausdrücken, die ich unten ihrem Sinne nach übersehe<sup>1)</sup>.

Die Ansicht, es müßte, weil in den französischen Ausdrücken das Wort „pain“ vorkommt (das aber mit dem Sinn kaum noch etwas zu tun hat), die Esperantoübertragung sich des Wortes „pano“ bedienen, kann nur als naiv bezeichnet werden. In der deutschen Übertragung bedient man sich ja auch nicht des Wortes „Brot“ zur Übersetzung der angeführten Worte.

Was Esperanto leisten kann, ist nicht weniger, aber auch nicht mehr als jede andere Sprache. Gewisse Eigentümlichkeiten, wie sie insbesondere den verschiedenen Dialekten eigen sind, spotten jedes Übersetzungsversuchs in eine andere Sprache und sind nur annähernd zu treffen. Wie will man, um juristische Beispiele zu wählen, die Ausdrücke: offene Handelsgesellschaft, Reichsgericht, Reallast in andere Sprachen übertragen? Das geht einfach nicht, weil hinter dem Wort die gesamte Rechtsinstitution, wie sie das Gesetz umschreibt, steht. Da der Begriff durch das geltende Recht gekennzeichnet ist, so ist er im strengen Sinne überhaupt nicht übertragbar. Es liegt dies letzten Endes daran, daß die rechtlichen Einrichtungen der verschiedenen Staaten ihrer Natur nach nicht gleichförmig sind. Geht man sehr genau vor, so gilt daselbe auch allgemein für Begriffe wie: Pfandrecht, Bürgschaft usw., weil die entsprechenden Institutionen des auswärtigen Rechts nicht vollkommen der Begriffsbestimmung entsprechen und den gleichen Regeln folgen, die wir in unserem Recht für diese aufgestellt haben. Dennoch wird man für alle diese Ausdrücke eine Übersetzung in der fraglichen Sprache finden. Wo es aber auf die genaue Bezeichnung des Rechtsbegriffs ankommt, insbesondere unter Gegenüberstellung zu denen des ausländischen Rechts, wird man mindestens in Klammern die Bezeichnung des einheimischen Gesetzes beifügen müssen. Diese Grenze ist allen Sprachen gezogen und natürlich kann auch Esperanto nicht mehr bieten; im übrigen leistet es, das mag mir Friedrichs glauben, das gleiche. Wer sich davon überzeugen will, der lerne Esperanto.

Kl. Dr. Liebeck, Berlin.

französisch	deutsch	englisch	esperanto
pain d'épice	Lebkuchen	gingerbread	spio-kuko
pain à cacheter	Mundlad	lipglue	leter oblato
pain d'acier	Stahlkluppe	lump of steel	stal-peco
pain de bougie	Wachsstock	roll of wax	tordita
		taper	vaksandelolo

### Verschaffung von Grundstücken und § 313 BGB.

Großmann: ZB. 1929, 2855 sei erweitert, daß ich ZB. 1926, 2571<sup>5</sup> nicht übersehen, sondern ausdrücklich zitiert und auch hervorgehoben habe, daß bei Nichtbeachtung von § 313 BGB. die *condictio indebiti* möglich sei, wenn Bereicherung vorliegt.

Ebenso habe ich anerkannt, daß Grundstücke, die bei einer Geschäftsbeforgung „mehr oder weniger zufällig“ erworben sind, dem Auftraggeber nach § 667 BGB. herauszugeben sind, weil eben hier der Auftrag nicht von vornherein auf Übertragung der Grundstücke ging und hierbei § 313 BGB. nicht in Frage kommt. Großmann übersieht aber, daß in RG. 54, 76 dieser Fall nicht vorliegt. Hier war Z. beauftragt, ein bestimmtes Grundstück in einer Zwangsvollstreckung auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu ersteigern und sodann gegen Erstattung der Auslagen dem Auftraggeber aufzulassen. Der Auftrag ging also von vornherein auf „Verschaffung“ eines bestimmten Grundstücks.

Ganz übereinstimmend ist der Tatbestand von RG. 77, 130 = ZB. 1912, 33: Im Anschluß an einen notariellen Ausbeutevertrag wird eine Privaturskunde aufgenommen, wonach der Kl. sich verpflichtete, dem Bekl. das Grundstück der Witwe R. zu „verschaffen“. Das RG. sagt, diese Fassung lasse die Auslegung zu, entweder daß der Kl. nur auf die R. „einwirken“ wolle, das Grundstück dem Bekl. zu übertragen, oder daß der Kl. für eine solche Übertragung „einstehe“ wolle oder aber, daß der Kl. sich verpflichte, das Grundstück zunächst auf eigenen Namen von R. zu erwerben und dann das Eigentum auf den Bekl. zu übertragen. Im letzteren Fall sei die Form des § 313 BGB. erforderlich, bei den beiden ersten Auslegungsmöglichkeiten aber nicht. Auf Grund der Feststellung des VII. schloß sich das RG. der letzten Auslegung an und erachtete den Vertrag nach § 313 BGB. für nichtig.

Hiernach ist auch die Behauptung Großmanns unrichtig, daß RG. 77, 130 = ZB. 1912, 33 den Auftrag der Privaturskunde „ohne Erörterung“ gelassen habe und daß dieser Fall anders gelagert gewesen sei als RG. 54, 76.

Zuzugeben ist lediglich, daß die *ratio legis* des § 313 BGB. bei der stillen Stellvertretung zumeist hinfällig ist. Aber von einer so klaren und zwingenden Formvorschrift, wie sie § 313 BGB. gibt, können Ausnahmen für Einzelfälle, die des gesetzlichen Schutzes zufällig entbehren könnten, nur im Wege des Gesetzes zugelassen werden.

SenPräf. i. R. Gut, Karlsruhe.

## Vereinigungen.

### Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.<sup>1)</sup>

Die Gesellschaft tritt in eine neue Epoche ihrer Tätigkeit; Der verehrte Gründer der Gesellschaft ist zurückgetreten. RGPräf. i. R. Prof. D. Dr. Walter Simons tritt an seine Stelle. In dem neuesten Heft der Mitteilungen rühmt in einem gehaltvollen Vorwort Simons die Arbeit seines Vorgängers, der „mitten in den Stürmen des Weltkrieges, die alle vom Völkerrecht gesetzten Schranken niederzureißen drohten, den Mut gefunden hat, sich zu dem Gedanken einer internationalen Rechtsordnung zu bekennen und in dem belagerten Deutschland die Kräfte zu sammeln, die sich dieser Rechtsordnung und ihrer Gestaltung zu widmen bereit waren“. — Aus dieser Gesinnung sind die Arbeiten aufgenommen worden, waren die bisherigen Verhandlungen und Veröffentlichungen getragen, und es gewährt eine Zuversicht in die weiteren Arbeiten der Gesellschaft, wenn ihr neuer Vorsitzender versichert, daß sie „auch heute noch die Leitzierne für die weitere Arbeit“ sein werden, um die Gesellschaft und damit die von ihr gepflegte Materie des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts im alten Geiste neuen Zeiten entgegenzuführen. Die Organisation ist die gleiche geblieben: Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist Prof. Dr. Walter Schücking, Kiel, bestellt. In den Vorstand ist diesmal zum ersten Male neben Rechtslehrern auch ein Anwalt gewählt. Wie bisher steht dem Vorstand ein aus den ersten Sachkennern in Wissenschaft und Praxis zusammengesetzter „Rat“ zur Seite.

Zugleich legt die Gesellschaft den Bericht über die wichtigen Verhandlungen ihrer letzten, noch unter Vorsitz Niemehers abgehaltenen Tagung vor, die durch die vortrefflichen Referate von Hl. Dr. Frankenstein: „Das internationale Privatrecht

der beweglichen Sachen“, und Prof. Simons: „Verhältnis der nationalen Gerichtsbarkeit zu der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit“, sowie des PrivDoz. Dr. Kunz, Wien: „Der Kellog-Pakt“ ausgezeichnet war.

Der reiche Inhalt des Heftes wird noch an anderer Stelle eingehender gewürdigt werden.

### International Law Association.

(Deutsche Landesgruppe.)

Berlin, 9. Dez. 1929.

Avocat Prof. Dr. André Prud'homme, Paris: „Die moderne Entwicklung des internationalen Privatrechts“.

Der Vortragende ging davon aus, daß in der theoretischen Erforschung des internationalen Privatrechts eine gewisse Ermüdung eingetreten sei. Keine der zahlreichen Theorien habe sich in der Praxis ohne zahlreiche Durchbrechungen verwenden lassen. Die Praxis des internationalen Privatrechts leide heute in allen Staaten hauptsächlich an zwei Mängeln, die sich aus der Psyche der Gerichte erklären und die der Redner als „nationalisme juridique“ bezeichnete. Der eine sei die überall vorherrschende Tendenz, das eigene Recht anzuwenden, mit dem das jeweils entscheidende Gericht sachlich wie gefühlsmäßig vertraut sei. Der zweite bestehe darin, daß die Richter im allgemeinen das Interesse der eigenen Staatsangehörigen überwiegen lassen. So erkläre sich z. B. die Entscheidung eines französischen Gerichtes, das bei einem Verträge zwischen einem polnischen Staatsangehörigen mit einer französischen Versicherungsgesellschaft zwar grundsätzlich nach den Regeln des internationalen Privatrechts die polnischen Auswertungsbestimmungen für anwendbar erklärt habe, die dadurch entstehende Befreiung für die französische Versicherungsgesellschaft jedoch dadurch wieder ausgeschlossen habe, daß es diese Auswertungsbestimmungen für unvereinbar mit dem „ordre public“ erklärt habe. Ebenso liege es

<sup>1)</sup> Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Walter Simons, ordentl. Honorarprofessor für Völkerrecht an der Universität Leipzig. Heft 9. Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag.



bei der Vollstreckung ausländischer Urteile. Auch die materiellrechtlich sehr zu begrüßenden internationalen Vereinbarungen hätten deswegen nicht den erhofften Fortschritt gebracht, weil sie durch nationale Richter angewendet worden seien. Ein Fortschritt sei nur möglich, wenn internationales Recht auch durch internationale Gerichte angewendet werde. Dies zu erreichen sei eine Hauptaufgabe des Völkerbundes. Man müsse zunächst bestimmte Rechtsverhältnisse, wie internationale Frachtgeschäfte, internationalen Gerichten zuweisen. Nur durch eine Auslegung in wirklichem „esprit international“ könne das internationale Privatrecht weiter entwickelt werden.

### Darmstädter Juristische Gesellschaft.

Prof. Dr. Hans Lewald, Frankfurt a. M.: „Gesetzesharmonie im internationalen Privatrecht“.

Die stets wachsende Bedeutung der Materie rechtfertigt es, sich eingehend mit ihr zu beschäftigen. Als wichtiges Postulat muß in ihrem Bereich die Forderung nach der Gesetzesharmonie aufgestellt werden. Darunter ist die Herbeiführung eines rechtlichen Zustands zu verstehen, nach dem derselbe rechtliche Tatbestand, gleichgültig, vor den Richter welchen Landes er gebracht wird, den materiellen Rechtsfäden der gleichen Rechtsordnung unterstellt wird. Dieser Gedanke ist der Zeit vor dem 18. Jahrhundert, die von der Allgültigkeit des römischen Rechts ausging, fremd geblieben. Erst im Zusammenhang mit der Schaffung nationaler Gesetzbücher um die Wende des 18. auf das 19. Jahrhundert tauchen überall verschiedene Normen über die Behandlung solcher die Grenzen des staatlichen Machtbereichs sprengender Fälle auf. Savigny hat als erster das Postulat der Gesetzesharmonie aufgestellt.

Der Forderung wird im internationalen Privatrecht unserer Tage im weitesten Umfang kein Genüge geleistet. Die Kollisionsnormen der verschiedenen nationalen Gesetzbücher gehen von verschiedenen Voraussetzungen aus bei der Regelung der Frage, welchem Rechte ein die Spätere verschiedener Staaten berührender Tatbestand unterstellt werden soll. Positive Konflikte sind denkbar in der Weise, daß sämtliche in Betracht kommenden Kollisionsnormen das eigene Recht für anwendbar erklären wollen. Ein solcher Konflikt ist nur durch internationale Vereinbarungen i. S. der Vereinheitlichung der Normen zu lösen. Negative Konflikte treten auf, wenn die beteiligten Kollisionsnormen die Unterstellung des Tatbestands unter das Recht ihres Staates ablehnen und auf fremdes Recht verweisen. Die Lehre von der Rückverweisung glaubt diesen Konflikt allgemein gütlich lösen zu können. Sie führt auch in vielen Fällen zu praktisch brauchbaren Ergebnissen. Aber sie verwickelt die Gesetzesharmonie keineswegs auch nur mit einiger Sicherheit. Wird dazu noch der Gedanke der Gesamtverweisung mit dem RG. in der Weise anerkannt, daß die Verweisung auf ausländisches Recht durch die deutsche Kollisionsnorm die Verweisung nicht nur auf den materiellen Inhalt dieses ausländischen Rechts, sondern auch auf dessen Kollisionsnormen einbegreife, so entstehen u. U. unlösbare Schwierigkeiten, namentlich wenn im Kreislauf alle beteiligten Rechte auf fremdes Recht weiter verweisen und der Richter letztlich wieder beim deutschen Recht anlangt, ohne mit sachlichem Grund den Zirkel irgendwo unterbrechen zu können. Auch hier ist das Ziel der Gesetzesharmonie letztlich nur durch internationale Vereinbarungen zu erreichen, um deren Herbeiführung sich z. B. die Haager Konferenzen, die Verhandlungen der südamerikanischen Staaten bemühen, für deren Abschluß aber auch hervorragende Wissenschaftler eingetreten sind und eintreten.

Aber gewisse Grenzen sind der Herbeiführung völligen Ausgleichs auch weiterhin gesetzt. Sie ergeben sich einmal aus der Verschiedenheit des materiellen Inhalts der Privatrechtsordnungen selber. Wenn die einheitliche Kollisionsnorm etwa ein bestimmtes Rechtsgeschäft nach seinem Erfüllungsort beurteilt sehen wollte, so nützt das nur, wenn unter den Gesetzen der beteiligten Staaten eine einheitliche Auffassung über die Bestimmung dieses Erfüllungsorts besteht. Anderenfalls hilft auch hier nur Vereinheitlichung der materiellen Rechtsnormen über die Angleichung der Kollisionsnormen hinaus. Sie ergeben sich zum zweiten aus der falschen Beurteilung der sog. Dualisationskonflikte. Wenn die Rechtsordnung feststeht, die nach der Kollisionsnorm eingreifen soll, so kann es nicht weiter darauf ankommen, ob diese Rechtsordnung die zu entscheidende Frage etwa anders rubriziert als die verweisende Rechtsordnung, ob sie also etwa die Frage der Prozesskostenverpflichtung des Chemanues, die nach deutschem Recht eine solche des Güterrechts ist, als Frage der Unterhaltungsspflicht ansieht. Der schlimmste Feind der Gesetzesharmonie aber ist letztlich der Gedanke des ordre public, der in Art. 30 BGB. in der Weise erscheint, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Es ist dem RG. zu danken, daß es die Anwendbarkeit dieser Vorschrift strikte auf Fälle beschränkt, bei denen die Anwendung des ausländischen Rechts einen nutzlos tiefgreifenden Eingriff in die Grundlagen unserer sozialen und ge-

ellschaftlichen Ordnung bedeuten müßte. So bleibt die Gesetzesharmonie im internationalen Privatrecht ein erstrebenswertes Ziel, dessen völlige Erreichung aber gerade aus diesen letzten Gründen heraus nicht möglich sein wird, sofern man nicht an den Gedanken des einheitlichen materiellen Weltrechts herangehen wollte.

RM. Dr. Neuschäffer, Darmstadt.

### Die Internationale Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes (ZVBZ).

die unter Beteiligung einer Reihe europäischer Staaten u. a. auch Deutschlands, gegründet worden ist, bezweckt zu fördern:

- die Anwendung und den Ausbau des internationalen Privatrechts, insbes. über die Ehe, Scheidung, Vormundschaft usw.;
- die wissenschaftliche und praktische Berufsführung der Zivilstandsbeamten;
- die internationalen Beziehungen zwischen den Fachgenossen. Mitglieder ZVBZ. können ohne Unterschied der Nationalität werden:
- a) Zivilstandsbeamte;
- b) Beamte, die mit der Leitung oder Überwachung von Büros über den bürgerlichen Stand betraut sind;
- c) Beamte von Regierungsbüros, diplomatische und Konsularbeamte, die sich mit Angelegenheiten des Zivilstandes befassen;
- d) ehemalige Beamte oder Personen, deren Amt oder Beschäftigung sie veranlaßt, sich für die Wissenschaft oder Praxis des bürgerlichen Standes oder der internationalen Verträge zu interessieren;
- e) Vereinigungen von Beamten und Rechtsgelahrten, die verwandte Ziele verfolgen;
- f) Gemeinde- und Aufsichtsbehörden.

Die ZVBZ. erteilt ihren Mitgliedern unentgeltlich Auskunft über Fragen des internationalen Eherechts. Der Jahresbeitrag beträgt 4 Schweizer Franken.

Die Auskunftsstelle für Deutschland ist in Berlin-Dichtersfelde, Hortensienstraße 63.

### Gesellschaft Hamburger Juristen.

(November 1929.)

Muss. RM. Dr. Betkin, Rechtsvertreter der Handelsvertretung der USSR. in Hamburg: „Die Organisation und die Gesetzgebung des staatlichen Handels und der Schifffahrt in Rußland.“

Der Redner schilderte, wie i. J. 1923 nach Beendigung des Bürgerkrieges die neue Wirtschaftspolitik eingesetzt habe. In seinen Ausführungen, aus denen die gewaltigen Anstrengungen der Sowjet-Union zur Industrialisierung und zum wirtschaftlichen Aufbau des Landes hervorgingen, betonte er, daß Innen- und Außenhandel völlig verschieden zu beurteilen seien. Er schilderte die staatlichen Unternehmungen auf kommerzieller Grundlage in den verschiedenen Formen der Trusts, wie in denen der AktG. Im Jahre 1927 sei ein neues Aktiengesetz erlassen, das für die staatlichen AktG. besondere Normen gegeben habe. Im Innenhandel und in der Industrie bestehe ein Staatsmonopol jedenfalls theoretisch nicht. Anders sei es im Außenhandel. Hier seien die Formen anders. Hier bestehe ein Monopol des Staates. Der Staat trete in der Person der Handelsvertretungen auf, die keine selbständigen Unternehmungen seien, sondern Bestandteil eines mit dem deutschen Reichswirtschaftsministerium vergleichbaren Volkswirtschaftskommissariats seien. Die Handelsvertretungen hätten Exterritorialität, unterständen aber kraft freiwilliger Unterwerfung der Gerichtsbarkeit und den Rechten des Landes, in dem sie ansässig seien.

Der Redner wandte sich sodann zu der Handelschifffahrt. Er führte aus, daß das Eigentum von Privatpersonen an Schiffen sehr beschränkt sei, und daß im übrigen für die Handelschifffahrt mehrere staatliche AktG. beständen. Das Seehandelsrecht sei in einem im Oktober in Kraft getretenen neuen Gesetzbuch geregelt, das in seinen vertragsrechtlichen Teilen dem deutschen sehr ähnlich sei. Im übrigen sei die ganze besprochene Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen und sei mit einer Änderung insbes. des Vertragsrechts zu rechnen.

RM. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg.

### Instituto da Ordem dos Advogados Brasileiros Rio de Janeiro.

Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Prof. Dr. Dr. Schlegelberger, wurde anlässlich seiner Vortragsreise durch die südamerikanischen Staaten von der oben genannten brasilianischen Anwaltsvereinigung einstimmig zum korrespondierenden



den Mitglied ehrenhalber gewählt. Der Vors. der Vereinigung, Dr. Leob Corneiro, benutzte diesen Anlaß zu einem bemerkenswerten Vortrage, in dem er den Einfluß der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung auf das brasilianische Rechtsleben darlegte.

Der Vortragende ging von der deutschen Rechtsphilosophie aus, die die brasilianische grundlegend beeinflusst habe und durchstreifte dann die einzelnen Gebiete des Rechts. Insbes. im bürgerlichen Recht hätten die Pandektisten sowie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auf das brasilianische Recht eingewirkt. Auf dem Gebiete des Handelsrechts sei vor allem die Wechselordnung stark an das deutsche System

angelehnt; nicht minder bedeutend sei der Einfluß der deutschen Wissenschaft im Bereiche des öffentlichen Rechts (Zellinek, Otto Mayer, Laband, Kelsen). Sehr eingehend würdigte der Redner die deutsche Rechtsentwicklung nach dem Vriege, insbes. die Reichsverfassung von 1919, als Symbol eines bewundernswerten Wiederaufstiegs Deutschlands. Die Weimarer Verfassung, das Werk von Preuß, sei eine glückliche Vereinigung widerstrebennder politischer Elemente und halte sich von Bolschewismus und Faschismus gleichermaßen fern. Sie habe mit Recht die gebührende Anerkennung auch im Auslande gefunden.

## Schrifttum.

### Völkerrecht.

**Prof. Dr. Heinrich Pohl, Breslau: Völkerrecht und Außenpolitik in der Reichsverfassung.** (Völkerrechtsfragen. Eine Sammlung von Vorträgen und Studien, herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel, Heft 26.) Berlin 1929. Verlag Dümmler. Preis 3,60 M.

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine erweiterte Wiedergabe eines vom Verf. in einem juristischen Fortbildungskurs zu Stuttgart gehaltenen Vortrags. Niemand wird bestreiten, daß der Kreis, für den dieser Vortrag bestimmt war, von dem Verf., der sich seit Jahrzehnten in der völkerrechtlichen Wissenschaft beschäftigt, durch seine Ausführungen über mancherlei völkerrechtliche Bindungen Deutschlands im V. und über die verfassungsmäßige Ordnung für die Führung der deutschen Außenpolitik manches haben lernen können und daß dasselbe auch gelten wird für die Leser dieser Studie. Dennoch können einen wahren Freund des völkerrechtlichen Fortschritts die grundsätzlichen Anschauungen dieser Studie nur mit Wehmut erfüllen, und über den Geist, in dem hier an führender Stelle ein Intellektueller zu anderen Intellektuellen spricht, kann man sich nur mit der Erwägung trösten, daß bekanntlich die Intellektuellen so genannt werden, weil sie die Dinge offensichtlich immer zuletzt begreifen! Dem Autor ist das Völkerrecht nur ein Stück des staatlichen Rechtes, eine heute durchaus überwundene Lehre, die zur Konsequenz haben würde, daß, wenn die Staaten sich eines Tages zu einer Konferenz zusammensänden, um das Völkerrecht aufzuheben, kein Völkerrecht in der Welt mehr vorhanden wäre! Ist es wirklich so schwer offen anzuerkennen, daß man in der Bewertung der pazifistischen Bewegung vollkommen geirrt hat und daß diese Bewegung, deren rationalen und sittlichen Kern die in dem Vorkriegszeitalter aufgewachsene Generation der Intellektuellen infolge ihrer mangelnden ethischen Einstellung glaubte verachten zu können, heute schon so weit auf der ganzen Linie gesiegt hat, daß die kühnsten Erwartungen der radikalsten Pazifisten aus der Vorkriegszeit übertroffen worden sind. Sind doch heute die Kabinette der ganzen Welt mit der Verwirklichung dieser Ideen beschäftigt. Alles Große und Gute geht schließlich aus dem Herzen hervor, und wer sich nicht in Eiferucht beugt vor der sittlichen Größe einer Nation, die in dem Moment, wo sie nach dem Verlust des größten Krieges in der ungerechtesten Weise ausgeplündert und verstimmt war, dennoch die Pflanze der Idee der Völkerrechtsordnung zum erstenmal in der Geschichte in das Programm ihrer Verfassung aufnahm und damit versprach, aus ihren Kräften an der Herauführung eines neuen Zeitalters von Recht und Gerechtigkeit im Staatenleben, das auch uns zugutekommen muß, mitzuarbeiten, über den werden die Kräfte des eigenen Volkstums einfach hinwegschreiten, und er wird auch draußen in der Welt nicht moralische Eroberungen für sein Volkstum machen können.

Prof. Dr. Walther Schücking, Kiel.

**Max Huber: Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts.** Mit einer Vorbemerkung von Herbert Kraus herausgegeben in dessen Internationalrechtlichen Abhandlungen. Walther Rothschild, Berlin-Grünevald. VII und 101 Seiten. Preis 4 M.

Unveränderte Neuherausgabe der 1910 erschienenen Schrift. Themen: Das Problem der Internationalität; soziologische und juristische Betrachtungsweise; Entwicklungsformen und -phasen des Völkerrechts; das gemeine Recht und die Staatengesellschaft; Integration der Staatengesellschaft. Die theoretischen Grundlagen hat das Buch weithin mit demselben Verf. „Die Gleichheit der Staaten“ gemein; es ist schade, daß Huber nicht Gelegenheit nehmen konnte, sich zu der Kritik zu äußern, die jene Grundlagen heute immer häufiger und immer energischer erfahren; sie sind ja freilich nicht von Huber geschaffen, sondern in allem Wesentlichen übernommen von

der schon damals längst herrschenden und heute immer noch herrschenden, den meisten Gesamtdarstellungen und Monographien des Völkerrechts eigenen Theorie, die sich nicht mit Wangen einer „sozialistischen“ Völkerrechtslehre gegenübergestellt zu sehen brauchte, wenn sie sich, eine Fülle von Selbstwidersprüchen aufgebend, mit der Logik ein wenig freundschaftlicher stellte. Das hier anzugehende Buch enthält nun aber in allen seinen Teilen Darlegungen, die in ihrem Wert nicht bedingt sind durch jene recht problematische Völkerrechtstheorie, ja vielfach geradezu die Handhabe zu einer fruchtbaren Kritik bieten und im einzelnen einen solchen Reichtum an feinen Gedanken und Beobachtungen bergen, daß wir Herbert Kraus für die Neuherausgabe sehr zu Dank verpflichtet sind. Wir empfehlen deshalb das Buch auch denen, die nicht gewillt sind, sich in den Völkerrechts-Theorien-Streit einzulassen, dafür aber die geistige Haltung eines besonders angelegenen unter den Richtern des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag näher kennenlernen wollen, eines Mannes, dem wir um der Entwicklung des internationalen Lebens willen gar nicht genug Autorität wünschen können.

Prof. Dr. Hermann Jährreis, Leipzig.

**A. de Lapradelle: Causes célèbres du droit des gens. La Réforms Agraire Tschécoslovaque Devant La Justice Internationale.** Paris 1929.

In dieser Veröffentlichung teilt der Verf. und Herausgeber der weiteren Öffentlichkeit die Schriftsätze und Plädoyers mit, welche zu dem berühmten Urteil des ungar.-tschechosl. GemSchG. v. 31. Jan. 1929 (dessen Text mit anschließender „opinion dissidente“ des tschechoslowakischen Schiedsrichters ebenfalls abgedruckt ist) geführt haben.

In diesem Urteile ist — übrigens in im wesentlichen gleichartiger Weise, wie es vor dem ungar.-rumän. und dem ungar.-jugosl. GemSchG. geschehen ist (Urte. v. 10. Jan. 1927 bzw. 14. Mai 1929) — die Frage entschieden worden, ob die auf Grund der Pariser Friedensverträge eingesetzten GemSchG. zuständig sind über die Frage der Angemessenheit der Entschädigungen zu erkennen, welche bei Enteignungen zum Zweck der Durchführung von Agrarreformgesetzen von den Nachfolgestaaten gewährt worden sind. Das Gericht hat seine Zuständigkeit bejaht; meritorisch hat es nicht entschieden, da die Tschechoslowakei Vorabentscheidung über die von ihr erhobenen Einreden der „irrecevabilité“ und der Unzuständigkeit begehrt hatte.

Die Entsch. ist von größtem juristischen und sachlichen Interesse. Vom juristischen Standpunkt ist vor allem folgendes hervorzuheben: Der bekl. Staat hatte die von ihm erhobene Einrede der Unzuständigkeit gestützt auf Gründe, welche auf das Meritum Bezug hatten. Nun konnte das Gericht sich mit dem Meritum ja nicht befassen, ehe es seine Zuständigkeit bejaht hatte, und so hat das Gericht (übrigens im Einklang mit dem Urte. Nr. 6 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs) denn auch folgerichtig dieses Verfahren des bekl. Staates für unzulässig erklärt, eine Entsch., welche in Anbetracht der vor internationalen Gerichten so häufig aufretenden, durch meritorisch begründete Unzuständigkeitsinreden hervorgerufene Verwirrung sehr zu begrüßen ist.

Ein weiteres Verdienst des Urteils ist, daß es sehr scharf die Stellung eines internationalen Schiedsgerichts von derjenigen des Völkerbunds unterscheidet: Auf der einen Seite steht das Gericht, das nur an das Recht gebunden ist und das sich von Opportunitätsabwägungen freizuhalten hat, und auf der andern Seite der Völkerbund, dessen Aufgabe sich in der Vermittlung und der Versöhnung der streitenden Teile erschöpft und dessen Mittel und Aufgaben daher nicht diejenigen eines Richters sein können (denselben Standpunkt hat auch der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Rechtsgutachten zum britisch-türkischen Mossulstreit eingenommen).

In dem Urteile finden wir noch eine sehr beachtliche Auslegungregel ausgesprochen, die vielleicht für die künftige Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit fruchtbar werden wird, nämlich die, daß kompromissartige Klauseln mit allgemeiner Tendenz nicht



restriktiv ausgelegt werden dürfen und daß Vorbehalte zugunsten der Souveränität und der Lebensinteressen der beteiligten Staaten nicht zu vermuten sind. Diese Feststellung des Präzidenten des Gerichts (des Schweizer Bundesrichters H. Schreiber), scheint mir eine erfreuliche Absage an den von einigen gemäßigten Schiedsgerichten — ich erinnere vor allem an das deutsch-polnische — bis zum Übermaß geübten Kult des Souveränitäts-Jetischs zu sein.

Neben den Gründen des Urteils verdienen die Schriftsätze und die Plädoyers die Aufmerksamkeit der Juristen, enthalten sie doch die vielleicht ausführlichste und modernste Diskussion der Frage, welche Rechte ein Staat für seine im Ausland lebenden Staatsangehörigen völkerrechtlich beanspruchen kann.

Dem Satz, daß die Staaten kraft ihrer Souveränität völlig frei sind, ihre Rechtsordnung und Wirtschaftsform zu bestimmen wie sie wollen, und daß Ausländer bestenfalls verlangen können, nicht schlechter gestellt zu sein als die Inländer, stellt Ungarn die These gegenüber, daß die Ausländer Behandlung nach einem Mindeststandard verlangen können, der oberhalb des Niveaus liegen könne, nach welchem die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden. (Im übrigen ist nicht uninteressant, welche Rolle in der tschechischen, ausländerfeindlichen Argumentation Art. 153 Abs. 2 N. Verf. spielt. Das Gericht hat diese Kontraverse nicht entschieden. Wer die Rspr. des Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag (insbes. die Urteile 6 und 7) kennt, weiß aber, daß das Gericht seine Entsch. dahin treffen muß, daß die Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen das Minimum ist, das ein Ausländer von einem fremden Staate verlangen kann, daß er über dies hinaus einen Anspruch darauf hat, nach einem Mindeststandard behandelt zu werden, nämlich nach den Grundsätzen, welche der bürgerliche Rechtsstaat für Person und Eigentum der der Staatsgewalt unterworfenen Menschen entwickelt hat (Enteignung nur zulässig gegen angemessene Entschädigung usw.).

Die politische Tragweite des Urteils ist ungeheuer. Das Urteil bedeutet nicht weniger, als daß die Durchführung der radikalen Agrarreformgesetze der Nachfolgestaaten (welche an den Pariser Friedensverträgen beteiligt sind), soweit Angehörige der früheren Mittelmächte davon betroffen werden, unter internationale Kontrolle gestellt ist. Zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Tschechoslowakei und Polen andererseits sind eine Anzahl von Prozessen vor den GemSchG. anhängig, die alle denselben Streitfall zum Gegenstand haben: Ein Deutscher ist auf Grund eines Agrarreformgesetzes enteignet worden und hat eine zu geringe Entschädigung erhalten. Es ist nach dem Gesagten nicht zweifelhaft, daß die bekl. Staaten zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung verurteilt werden, wenn es zur Entscheidung kommt. Es ist schade und nicht recht verständlich, daß das Deutsche Reich Polen gegenüber auf das deutsch-polnische GemSchG. und somit auf die Kontrolle der Anwendung der polnischen Agrarreformgesetze auf deutsche Staatsangehörige verzichtet will.

Der Herausgeber selbst hat sich darauf beschränkt, den von ihm veröffentlichten Texten ein kurzes Nachwort beizufügen, in welchem er klar und einprägsam den wesentlichen Inhalt der von ihm veröffentlichten Aktenstücke konzentriert. Der vom Herausgeber ab und zu gegebene Kommentar erleichtert die Orientierung, ist aber sichtlich nicht erschöpfend gemeint.

Denjenigen, der sich für die Fragen, die in diesem Rechtsstreit zur Entscheidung gekommen sind, interessiert, sei zur Lektüre empfohlen:

1. Causes célèbres du droit des gens. La Réforme agraire roumaine en Transylvanie devant la justice internationale et le Conseil de la Société des Nations, Paris 1929.

2. La Réforme agraire roumaine en Transylvanie devant la justice internationale et le Conseil de la Société des Nations. Quelques opinions, Paris 1928 und Autras opinions, Paris 1928.

Das eine Werk enthält die für den Standpunkt der rumänischen Regierung, das andere die für die ungarische These abgegebenen Gutachten einer großen Zahl namhafter amerikanischer und europäischer Juristen.

Priv. Doz. Dr. Karl Schmid, Tübingen.

### G. A. Korowin: Das Völkerrecht der Übergangszeit.

Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen der Sowjetrepubliken. (Internationalrechtliche Abhandlung, Heft 3.) Aus der 2. russischen Auflage übertragen von J. Robinson-Kaunas. Berlin 1929. Dr. Walther Rothschild Verlag.

Korowins Werk ist eines der wichtigsten völkerrechtlichen Werke der Gegenwart, und es ist sehr zu begrüßen, daß es durch die deutsche Übersetzung einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht wird. Allerdings ist die Sprache ungenau und durch die Schwierigkeiten der Übersetzung und zahlreiche störende Druckfehler noch schwerfälliger. Zudem leidet das Werk an einem darstellerischen Miefepunkt: Die von dem Verf. erstrebte Verbindung von Theorie und Praxis ist nur unvollkommen geglückt. So finden sich wiederholt die grundsätzlichen Erwägungen an einer Stelle, die Praxis an

einer andern erörtert, was zu Wiederholungen führt und ermüdet. Aber das beeinträchtigt den Wert des Buches nicht, gibt es doch einen Blick von außen auf die Welt des angelsächsisch-westeuropäischen Völkerrechts, dem ja nach dem Kriege auch die deutsche Literatur ziemlich widerstandslos sich eingeordnet hat, und damit eine für die Erweiterung der Erkenntnis immer fruchtbare Relativierung des Standpunktes.

„Übergangszeit“ ist für K. die Epoche, die charakterisiert ist durch das Nebeneinander bürgerlicher und proletarischer Staaten; Völkerrecht der Übergangszeit demzufolge die zwischen bürgerlichen und proletarischen Staaten bestehenden juristischen Beziehungen. K. scheidet sie von den Normen sowohl des bürgerlichen Völkerrechts wie auch des proletarischen Völkerrechts dadurch, daß bei diesen eine Gemeinschaft der letzten Werte dem Normensystem zugrundeliegt und daraus eine relativ absolute Geltung dieses Systems hervorgeht, während zwischen Sowjetstaat und Bürgertum letzte Gegenätze klaffen — ein politisches Feindverhältnis im Sinne Schmitts etwa — die nur überbrückt, aber niemals überwunden werden können. „Die Gemeinschaft auf dem Boden der intellektuellen Einheit (der Ideensolidarität) fällt zwischen Ländern der bürgerlichen und sozialistischen Kultur als Regel fort, und der ihr entsprechende Komplex von Rechtsnormen wird gegenstandslos“ (S. 12). Die überbrückende Norm trägt daher notwendig provisorischen Charakter: sie ist wie die bürgerliche Kultur und Staatenwelt selbst zum Verschwinden bestimmt. Dennoch wäre es falsch, diese Beziehungen einfach zu negieren: wo soziologische Gemeinschaft, da auch Recht, und da die Gewalt der Tatsachen Sowjetrußland zu einem Zusammenleben mit nichtproletarischen Staaten zwingt, muß es auch ein entsprechendes „Übergangsrecht“ geben (S. 2).

Die Bedeutung K.s liegt nun freilich nicht in der Aufstellung obiger, nicht neuer Grundsätze, sondern in der Einzelausführung, die daraus die Konsequenzen zieht und uns zeigt, wie sehr unser Völkerrecht ideologisch gebunden ist (wobei freilich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Forderungen der Theorie und den praktischen Bedürfnissen der russischen Außenpolitik sich ergibt).

Wenig überzeugend ist die Ansicht K.s, daß der Gegensatz der beiden Weltanschauungen am schärfsten hervorgetreten sei in dem Nebeneinander Kühlmann und Trotsky in West Litowsk (S. 10, 35). K. konstruiert hieraus einen Gegensatz des Sinngehalts der Begriffe Souveränität und Selbstbestimmungsrecht, die nach ihm in der bolschewistischen Gedankenwelt einen sachlichen Gehalt (Minimum von Demokratie) haben, in der bürgerlichen Welt dagegen zu einem leeren formaltheoretischen Begriff geworden sind, ohne dem in den bürgerlichen Begriffen tatsächlich enthaltenen Wert gerecht werden zu können. Überzeugender ist K.s Lehre von den Völkerrechtsquellen. Im Gegensatz zu dem bürgerlichen Völkerrecht, im Gegensatz vor allem auch zu den modernen Tendenzen der deutschen Völkerrechtswissenschaft, tritt für das Völkerrecht der Übergangszeit das Gewohnheitsrecht gegenüber dem Vertragsrecht völlig in den Hintergrund: „Die Gewohnheitspräsumtion ist typisch für das gegenwärtige (bürgerliche) Völkerrecht, die Vertragspräsumtion ist charakteristisch für das Recht der Übergangsperiode“ (S. 24). Die Renaissance der naturrechtlichen Strömungen wird erklärt aus den politischen Strömungen der kleinbürgerlichen Bourgeoisie und den Interessen der herrschenden Kapitalisten, soweit sie nicht unmittelbar am Kriegsgewinn interessiert sind (S. 21). Innerhalb des Vertragsrechts nehmen die technischen Verträge eine Sonderstellung ein: Da die technische Evolution mit der Struktur der sozialen Form nicht zusammenhängt, sind sie von besonderer Dauerhaftigkeit, aber für die Kenntnis des Übergangsrechts ohne tiefere Bedeutung (S. 100). Selbstverständlich, daß der Verf. ein entschiedener Anhänger der Lehre von der clausula rebus sic stantibus ist (S. 107, 115), ebenso daß er in interessanten Ausführungen das Interventionsrecht bejaht (S. 50); die negative Einstellung der Arbeitenden Rußlands zu den Interventionen der Entente bedeute noch keine Verneinung der Intervention überhaupt als Methode des Klassenkampfes: „Der Klassenkampf außerhalb seiner vertraglichen Beschränkung ist die übliche Form der gegenseitigen Beziehungen zweier, auf der internationalen Arena gegenüberstehenden Welten“ (S. 52).

Welche Folgen aus diesem Charakter des Krieges sich ergeben, zeigt das interessante 7. Kapitel, in dem Verf. sich gegen das Kriegsgewohnheitsrecht und die darauf aufbauenden Haager Konventionen wendet, wenngleich ihr relativer Wert für Sowjetrußland unter dem Vorbehalt der clausula rebus sic stantibus bezüglich des Fortschritts der sozialen Revolution (S. 115) anerkannt wird. Daraus ergeben sich radikale Konsequenzen für das Recht des Kriegesbeginns (S. 116), für die Abgrenzung der friedlichen Bevölkerung von der bewaffneten Macht und die Behandlung der Kriegesgefangenen (S. 120 ff.), in letzterer Beziehung illustriert an dem 3-Lager-System des russisch-polnischen Kriegs (S. 125); die „Fraternisierung“ ist als besonderes Kampfinstrument herausgearbeitet (S. 134). „Wenn Rußland für die Milberung der Kriegsmittel eintritt, so nicht aus Gründen der abstrakten Humanität,



sondern im Interesse der Erhaltung der für die Arbeiter- und Bauernrepublik teuren Elemente" (S. 132).

Anderere originelle Ergebnisse bringt das Übergangsrecht für die Lehre von der Völkerrechtsfähigkeit (S. 31, 106 mit reicher Dokumentation an Hand der American Relief Administration), für die Lehre der diplomatischen Vertretung (S. 29) und sofort. Für Deutschland wichtig und sehr gefährlich ist die Erörterung der deutsch-russischen Handelsverträge und des Meißbegünstigungsproblems (S. 78 ff.). Bedauerlich ist, daß das bei der Zerissenheit des Buches unentbehrliche Sachregister fehlt.

W. Dr. Heck, Stuttgart.

## Die Friedensverträge und das Reparationsproblem und das Recht der Minderheiten.

**Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande.** Herausgegeben von den Rechtsanwältinnen Justizrat Dr. W. Doewenfeld, Dr. Erwin Doewenfeld, Justizrat Dr. Julius Magnus und Dr. Ernst Wolff. Viertes Teil. Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag.

Der erste bis dritte Teil des Buches (kurz „Beschlagnahmerecht“ genannt) ist JW. 1924, 1315; 1925, 1253; 1927, 2266 und 1929, 3097 besprochen. Nunmehr liegt der vierte Teil vor. Der fünfte, abschließende Teil ist vorbereitet und soll erscheinen, sobald die mit dem Young-Plan in Verbindung stehenden Verhandlungen der beteiligten Regierungen über die „Liquidierung der Vergangenheit“ (f. Abschn. 9 des Berichts des Sachverständigen v. 7. Juni 1929) abgeschlossen sind. Das Buch, unter Benutzung amtlichen Materials von berufenen Sachkennern bearbeitet, bildet den sechsten Band der Leske-Doewenfeldschen Schriftenfolge „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“; es gibt eine genaue Übersicht über das Schicksal des deutschen Vermögens im Auslande in der Kriegs- und Nachkriegszeit, eine Übersicht, die schon im Hinblick auf die oft schwer zugängliche, hier zu berücksichtigende Abpr. des Auslandes und internationaler Gerichte sonst kaum zu erlangen ist.

Der vierte Teil des Beschlagnahmerechts behandelt zunächst das amerikanische Gesetz von 1928 über die Regelung der Kriegsansprüche (Freigabe-gesetz), erläuternd dargestellt von DRegR. Hans Krüger und Dr. Carl G. Großmann. Die Verf. gehen des näheren auf die Entstehung dieses Gesetzes ein. Sie weisen auf den Zusammenhang der Freigabe des deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten mit den Entschädigungsforderungen amerikanischer Staatsangehöriger gegen Deutschland hin. Mit Rücksicht auf diese amerikanischen Forderungen ist bekanntlich die gesetzliche Regelung der Freigabe lange Zeit hindurch unterblieben. Unter Beifügung der zu benutzenden Vordrucke werden die Wege gewiesen, auf denen die Beteiligten ihre Rechte wahrnehmen können. — Der folgende Aufsatz behandelt die gegen deutsche gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte in den Ländern der Feindstaaten gerichteten Kriegsmassnahmen und die auf Grund des W. getroffene Nachkriegsregelung. Die übersichtlich angelegte und erschöpfende Arbeit hat den DRegR. Ludwig Bänfer zum Verfasser. Sie behandelt im einzelnen die Kriegsmassnahmen, die gegen deutsche gewerbliche Schutzrechte und literarische und künstlerische Urheberrechte getroffen worden sind, die Bestimmungen des W. über diese Rechte und schließlich die Nachkriegsregelung, die diese Rechte bisher erfahren haben. Die Gesetze und Verordnungen aller Feindstaaten einschließlich Russlands, die sich auf deutsche gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte beziehen, sind aufgeführt, ihre Auswirkung und insbes. die bestehenden Möglichkeiten für die Ausnutzung von Vorkriegsrechten sind eingehend behandelt. Es zeigt sich, daß die Enteignung der deutschen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zwar eine schwere Schädigung der deutschen Interessen, aber keineswegs den von den Feinden für sich erhofften Gewinn gebracht hat. Diese Einsicht beginnt sich auch in den beteiligten Kreisen der Feindstaaten durchzusetzen und dürfte zu einem baldigen Verzicht auf die Nachkriegsmassnahmen führen, soweit ein solcher Verzicht nicht bereits vorliegt. — Der dritte und letzte Abschnitt bringt einen Aufsatz von DRegR. Dr. Lazarus über die innerstaatliche Entschädigung der kriegsgeschädigten deutschen Reichsangehörigen. Es werden die Grundlagen und die Entwicklung der Kriegsschädigen-gesetzgebung bis zum ReichSchSchG. und sodann das ReichSchSchG. selbst behandelt, die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch, das Entschädigungsverfahren und die Höhe der Entschädigungen werden dargelegt. Die Aufwendungen des Deutschen Reiches für seine in der Kriegs- und Nachkriegszeit im Ausland geschädigten Staatsangehörigen sind unter Berücksichtigung der gespannten Finanzlage des Reiches sehr erheblich, im Verhältnis zu den den deutschen Reichsangehörigen im Auslande zugefügten Schäden aber geringfügig.

Eine abschließende Würdigung des ganzen Buches wird erst nach Vorliegen des fünften Teils möglich sein. So viel kann aber schon jetzt gesagt werden, daß sich die Herausgeber des Buches um die Wahrung der deutschen Interessen bei der Wegnahme und Verfühlung des deutschen Auslandsvermögens in den Feindstaaten, jenem schwach bemantelten Raub deutschen Privateigentums, ein großes Verdienst erworben haben.

W. Dr. Berjche, Berlin.

**Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht.** Herausgegeben von Rich. Schmidt u. Wlag Hildeberdt Böhm. Berlin 1929. Als Manuskript gedruckt von der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht.

Von der Tätigkeit der Deutschen Gesellsch. f. Nationalitätenrecht war bereits JW. 1929, 1551 die Rede. Es handelt sich um eine großzügige, 1920 vom Deutschen Schulbund und der Deutschen Liga für Völkerbund begonnene Arbeit, die schon vom Ausschuss für Minderheitenrecht übernommen und jetzt von dieser Gesellschaft weitergeführt wird. So wechselreich die Arbeitsorgane auch waren, so blieb doch als einer ihrer Hauptzwecke: „Klärung der staats-, völker- und gesellschaftsrechtlichen Lebensfragen der nationalen Minderheiten.“ Damit sucht die Deutsche Gesellsch. f. Nationalitätenrecht die deutsche Forschung in den Mittelpunkt dieser nicht nur für unser Volk, sondern für ganz Europa wichtigen Fragen zu stellen. Ein fortschreitender Ausbau der wissenschaftlichen Hilfsmittel, eine Fachbücherei und ein umfassendes Zentralarchiv wird den Interessenten zur Verfügung gestellt, und da in Europa fast jeder zehnte Einwohner einer nationalen Minderheit angehört, läßt sich die wissenschaftliche und praktische Bedeutung dieser Unternehmung kaum hoch genug einschätzen. Deutschland ergreift wieder einmal die geistige Führerschaft in einer weltbewegenden Idee.

Die neueste Veröffentlichung ist ausschließlich Materialensammlung in neun kleinen, meist nur 10–12 Seiten umfassenden Heften (nur das neunte Heft, Griechenland und Thrazien umfassend, ist doppelt so stark). Jedes Heft umfaßt je einen der mit den „alliierten und assoziierten Hauptmächten“, also der Entente, abgeschlossenen Staatsverträge. Die ersten vier enthalten die Minderheitenschutzbestimmungen aus den Friedensverträgen von St. Germain-en-Laye (Österreich), Neuilly-sur-Seine (Bulgarien), Trianon (Ungarn), Lausanne (Türkei). Die folgenden fünf Hefte betreffen Schutzverträge mit Polen, dem Serbisch-kroatisch-slowenischen Staate, der Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland. Jedem Verträge sind seitens der Herausgeber die amtlichen Daten über Protokollierung, Abschluß und Veröffentlichung vorangestellt; sie sind 2–3sprachig wiedergegeben und erparren dem Interessenten die mühevollen Durchsicht der vielen Friedensvertragsbände. Da es sich hier um eine Materialiensammlung handelt, fehlt jeder Kommentar.

Gemeinsam in diesen Verträgen ist die Bestimmung, daß der betreffende Staat sich verpflichtet, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, des Volkstums (Rasse) oder Religion den vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren; ferner, daß diese grundlegenden Bestimmungen zugleich als Grundgesetze des betreffenden Staates zu gelten haben mit der Wirkung, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehe.

Die hier ermöglichte vergleichende Durchsicht der Verträge zeigt, welche weitgehenden Schutzbestimmungen auf dem Papiere stehen, und eine gleichfalls vergleichende Betrachtung zwischen diesen Papieren und den Tatsachen zeigt, welche gewaltige Kulturarbeit diejenigen leisten, die diesen Paragraphen zum Leben verhelfen.

Hofrat Prof. Dr. E. Brodhausen, Wien.

**Das Reparationsproblem.** Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft e. V. Teil 1: Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Pyrmont. 477 S. Teil 2: Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Berlin. 558 S. Im Namen des Vorstandes herausgegeben von Dr. phil. Edgar Salin, Prof. der Staatswissenschaften. Berlin 1929. Verlag von Reimar Hobbing.

Es ist staatsbürgerliche Pflicht jedes Deutschen, sich mit dem Reparationsproblem zu beschäftigen. Je mehr politische Phrasen auf der einen und der anderen Seite das Bild verwirren und an die Stelle sachlichen Eindringens parteipolitische Schlagwörter setzen, um so dringender ist es gewoten, sich gründlich und ernst mit dieser Frage zu beschäftigen, die nicht nur für Deutschlands Schicksal auf Jahrzehnte hinaus bestimmend sein wird, sondern auch für jeden einzelnen von unmittelbarer Bedeutung ist. Eine politische Frage zwar in höchstem Grade, aber eine zu schwerwiegende, als daß sie einseitig vom Standpunkt der Parteipolitik aus und ohne gründliche Studien betrachtet werden könnte. Für diejenigen



nun, die das Bedürfnis haben, in das Reparationsproblem einzudringen, aber nicht die fachliche Vorbildung oder auch nicht die Zeit haben, durch die Fülle der fachwissenschaftlichen Spezialliteratur sich durchzuarbeiten, ist der Wert des vorliegenden Werkes gar nicht hoch genug einzuschätzen.

Die Friedrich-Eist-Gesellschaft hat 1928, also vor der Beratung des Young-Planes, das Reparationsproblem zum Gegenstand zweier großer Tagungen gemacht. Auf der Grundlage eingehender wissenschaftlicher Gutachten und ebensolcher mündlicher Referate sind in eingehenden Diskussionen die einzelnen Kernfragen des Reparationsproblems erörtert worden. Professoren, Wirtschaftsführer, Bankiers, Politiker, Statistiker, Männer aller Berufe haben zusammengewirkt.

Die erste Tagung (Konferenz von Pyrmont) baut noch auf der Problemstellung des Dawes-Plans auf und beleuchtet von den verschiedensten Seiten das Problem der Reparationsaufbringung und des Transfer mit allen Auswirkungen auf Produktion, Währung, Kapitalbildung usw.

Die zweite Tagung, bereits im Zeichen der Revision des Dawes-Plans und einer endgültigen Feststellung der Reparationsschuld, beschäftigt sich mit der Frage der Kommerzialisierung, ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung sowie ihrer Auswirkungen auf den deutschen Wirtschaftsorganismus. Es bedarf keiner Begründung, daß alle diese Fragen auch nach Annahme des Young-Planes von größter Bedeutung sein werden. Die Verantwortung für die Transferfrage wird sich auch für die ungeschützten Annuitäten nur vom Reparationsagenten auf Deutschland verschieben, gewinnt also eher noch an Bedeutung für uns. Vor allem aber lehrt das Gesamtbild, das uns die Fülle von Gutachten, Referaten und Diskussionen vermittelt, die ganze Schwere der politischen und wirtschaftlichen Probleme, denen wir jetzt und im Laufe der nächsten Jahre, Jahrzehnte gegenüberliegen.

Wer die beiden Bücher mit der Anteilnahme des verantwortungsbewußten Staatsbürgers an den Lebensfragen seines Volkes studiert, sieht nicht ohne Bewegung, wie hier Theoretiker und Praktiker, Wissenschaftler und Kaufleute, Männer aller politischen Richtungen, um die Lösung des Problems ringen. Von der Tatsache der Reparationsverpflichtung geht jeder aus. Nur welche Wirkungen sie für die Volkswirtschaft hat, auf welche Weise das deutsche Volk sie am besten tragen könne, das wird mit allem Mißtraue des Theoretikers und des Praktikers erörtert. Hierin liegt der besondere Wert dieses Buches gerade für den Juristen. Jede einseitige, auch wissenschaftliche Darstellung dieser komplizierten Fragen wird sich in einer bestimmten Richtung bewegen, wird auf einer rationalistischen nicht zu begründenden Auffassung des Autors aufgebaut sein und darum den fachwissenschaftlich nicht-geübten Leser unbewußt in eine bestimmte Richtung drängen. Hängt doch die Beurteilung wirtschaftlicher Entwicklungen weitgehend von psychologischen Erwägungen ab, die naturgemäß stark subjektiv beeinflusst sind. Dinge wie die künftige Entwicklung der Leistungsfähigkeit oder des Konsums eines Volkes, die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen werden kaum einheitlich beurteilt werden. Hier aber wird jede Frage von vielen berufenen Sachkennern aus allen Lagern und von verschiedenen Seiten beleuchtet. Optimistische Betrachtungen werden durch pessimistische ergänzt, theoretische Prognose durch praktische Erfahrung. Jedes Wort aber beruht auf ernsthaften wissenschaftlichen Studien, belegt durch reiches, zuverlässiges Zahlenmaterial.

Im Zusammenhang mit den von dem Veranfaller gestellten Themen tauchen wohl alle wichtigen Fragen der Volkswirtschaft auf, die eine tiefdringende Erörterung des Reparationsproblems ja naturgemäß mit sich bringt. Grundfrage ist immer: Wie ist es naturgemäß, aus einer Volkswirtschaft aus eigener Kraft ein gewaltiges Plus herauszuwirtschaften, das nicht wieder der eigenen Wirtschaft zulieft? Da müssen denn die Fragen der Produktionssteigerung in der Industrie und Landwirtschaft (Bodenintensivierung) die Bedeutung der Handels- und der Zahlungsbilanz, die Möglichkeiten einer Ausführsteigerung und einer Einfuhrverminderung erörtert werden. Die Ausführsteigerung hängt wiederum von der Schutzpolitik der anderen Länder ab. Fragen der Bevölkerungspolitik, Einschränkung der Lebenshaltung zwecks Verminderung der Einfuhr und Aktivierung der Handelsbilanz waren zu prüfen.

Das Währungsproblem, das ja die Grundlage des Transfer-schutzes bildet, und der ganze Mechanismus des internationalen Devisenverkehrs, wird von allen Seiten beleuchtet.

Wie gestaltet sich das Reparationsproblem auf der Seite des Empfängers? Welche Vor- und Nachteile bietet die Kommerzialisierung der Reparationsschuld gegenüber der bisherigen politischen Schuld? Welche Bedeutung hat die Aufnahme von Anleihen für die Aufbringung von Reparationen und für die Übertragung in fremde Devisen? Hier wird (Prion-Sajenack, Gutachten, Bd. 2) mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine übermäßige Aufnahme von Anleihen nur geeignet ist, die Krise zu verschieben, weil durch die vorläufige Devisenbeschaffung der Devisenmarkt künstlich entlastet wird, um später um so stärker belastet zu werden, mit der Folge, daß Reparationsverpflichtungen und private

Anleihe-schuld zusammenstoßen. Dabei taucht die juristische Frage des Vorrangs öffentlich-rechtlicher vor privatrechtlichen Verpflichtungen auf, wenn bei verschiedenen Gläubigern auf der Schuldnerseite zwar nicht rechtliche, aber wirtschaftliche Identität besteht.

Es soll hier nicht Stellung genommen werden zu der Richtigkeit der einzelnen Ansichten und Folgerungen. Dazu wird der Jurist bei der Tiefgründigkeit des von berufener Fachseite verarbeiteten wissenschaftlichen Materials kaum in der Lage sein. Das Für und Wider der Ansichten, der Ausgangspunkte, das bei dem Studium der Diskussion jede Ermüdung verhindert, wird jedem Leser so viel geben, daß er dann auf Grund der so gewonnenen wissenschaftlich sachlichen Belehrung nach bestem Gewissen Stellung nehmen kann.

Man mag darüber streiten, ob rein äußerlich der Inhalt der beiden Bände stärker hätte zusammengedrängt werden können, wenn man nicht jede Außerlichkeit der Verhandlungsleitung ausgenommen hätte. Vielleicht aber ist es gerade ein Vorteil, wenn der Herausgeber den lebendigen Verlauf der Diskussion, das Für und Wider der Meinungen kaleidoskopartig an dem Leser vorüberziehen läßt.

Es ist überflüssig, darauf hinzuweisen, daß auch von rein juristischen Standpunkte es unmöglich ist, sich mit den rechtlichen Fragen der Reparationsverpflichtungen (völkerrechtlich und privatrechtlich) zu beschäftigen, ohne genauestens mit dem wirtschaftlichen Sinn der einzelnen Bestimmungen vertraut zu sein. Wichtig aber ist die Pflicht, die den Juristen wie jeden Staatsbürger trifft, ein Buch zu studieren, das lehrt, wie man auch hochpolitische Fragen in ernstester sachlicher Arbeit behandeln kann.

D. S.

### „Der Lausanner Vertrag und der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch.“ Von Professor Dr. G. Streit, gew. griechischer Außenminister. Erste Reihe: Vorträge und Einzelschriften. Heft 10. Aus dem Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Die kleine Schrift enthält den gebildeten Vortrag von Streit im Februar 1928 im Institut für Internationales Recht, Kiel. Sie umfaßt 64 Druckseiten und 66 daran anschließende Anmerkungen. Vorangesehen ist ihr ein Leitwort von Prof. Schücking. Das Buch ist in sieben Abschnitte eingeteilt.

Historischer Überblick über Völkerverwanderungen, insbes. im Hinblick auf die kleinasiatisch-griechischen Beziehungen.

I. Ereignisse vor der Konferenz in Lausanne. Diese ist nach Zusammenbruch des griechischen Heeres in Kleinasien am 22. Nov. 1922 zusammengetreten. Die Konferenz schloß mit Unterzeichnung des Vertrages v. 24. Juli 1923.

II. Es folgt eine Inhaltsangabe der Konvention über den Bevölkerungsaustausch, die schon am 30. Jan. 1923 geschlossen wurde. Das hervorsteckende Merkmal der Konvention über den Bevölkerungsaustausch, die aus 19 Artikeln besteht, ist in der Tatsache begründet, daß der Bevölkerungsaustausch obligatorisch ist. Dieser Zwang des Austausches ist in der Geschichte wohl zum ersten Male erfolgt; wie konnte der Gedanke eines zwangsweisen Bevölkerungsaustausches überhaupt auftauchen und wer trägt die Verantwortung dafür? Lord Curzon hat die erfolgte Lösung „als eine ganz schlechte und fehlerstrotzende bezeichnet, die er tief bedauere und für welche die Welt in den kommenden hundert Jahren zu büßen haben werde“. Demgemäß macht auch Streit der griechischen Delegation den schweren Vorwurf, „der griechisch-nationalen Tradition und der Enormität der Idee des Menschaustausches nicht genügend Rechnung getragen zu haben“. Der Gedanke eines solchen Austausches sei zum ersten Male von Dr. Nansen ausgesprochen worden, der vom Völkerbund beauftragt worden war, zu untersuchen, wie den fliehenden Völkern Kleasiens schnelle Hilfe gebracht werden konnte, und welcher den Standpunkt einnahm, daß ein schneller Austausch, der eine Scheidung der gegenüberstehenden Bevölkerungen herbeiführen würde, der Befriedung dieses Teiles des Orients förderlich sein und gleichzeitig den gewaltigen ökonomischen Schwierigkeiten begegnen würde, die eine derartige große Bevölkerungsbewegung mit sich bringe. Die furchtbaren Härten des Austausches wären immer noch geringer als die Härten, die daraus entspringen würden, wenn man nichts täte.

III. Der Verf. beleuchtet die Einwirkung der griechischen Kultur in Kleinasien, die zur Zeit des Hellenismus eine ebenso große Rolle gespielt habe wie in Griechenland selbst. Ionien habe „der denkenden Menschheit ihre definitive Orientierung gegeben“. Er erinnert an die ionischen Kuren, den ionischen Baustil, die Schulen der Musik, der Malerei, Plastik und Keramik, die Bibliotheken von Pergamon und Antiochien, an Hesiod, Anacreon, Sappho, Pythagoras, Heraklit und Herodot. Dieser Teil Kleasiens sei der eigentliche Herd der hellenischen Kultur.

Auch das Zusammenleben mit den Türken sei bis zum Weltkrieg verhältnismäßig ruhig gewesen.

IV. Erst auf Grund der Verfolgung durch die Türken begannen die Griechen abzuwandern, und zwar besonders nach der Niederlage des griechischen Heeres i. J. 1922.



Verf. beschreibt dann die Not der Auswanderer und die Hilfe seitens des griechischen Staates, vor allem auch der internationalen sozialen Verbände. Erschütternd ist die Schilderung der Flucht, als nach dem Zusammenbruch des griechischen Heeres in Kleinasien die erste große Masse innerhalb einiger Wochen in Griechenland hereinströmte. „Sie kamen über das Meer herüber zu vielen Hunderttausenden, auf unzähligen Schiffen, Seglern, Fischerbarken, die vollgestopft waren von Menschen, in einem furchtbaren Durcheinander der Familien und Gemeinden; sie kamen mit dem nackten Leibe herüber, verhungert und schon von Krankheiten und Epidemien dezimiert. So bot das Ganze ein Bild schrecklicher äußerer und innerer Not, ein Bild entsetzlichen Jammers und Elends.“

V. In Griechenland wurde sofort ein Siedlungsamt gegründet. Bis Ende 1926 hat Griechenland im Wege bäuerlicher Siedlungen im Umfang von etwa 500 000 ha 150 000 Familien untergebracht. Für die Stadtsiedlung hat der Staat über 25 000 und das autonome Siedlungsamt gegen 20 000 Häuser gebaut.

VI. Die Folgen der Bevölkerungsverschiebung: Aus der Türkei sind  $2\frac{1}{4}$  Millionen Griechen ausgewandert, während aus Griechenland nur 350 000 Türken in ihre Heimat zogen. Verf. glaubt, daß die Türken durch das Verschwinden der kultivierteren und fleißigeren Griechen einen empfindlichen Verlust erleiden werden. Die Folgen des Bevölkerungsaustausches haben sich insofern bereits zugunsten Griechenlands gezeigt, als sich Ackerbau und Industrie durch den Zugang bereits bedeutend gehoben haben. Die Tabakernte beträgt das Doppelte der früheren Ernten, der Getreidebau hat eine Erhöhung von 70% erfahren, 400 neue Fabriken sind gegründet worden.

VII. Die juristische Natur des Austausch. — Es finden sich schon früher griechisch-türkische Minderheitenrechte vor, so vor allem die i. J. 1453 von den Türken den Griechen Konstantinopels verbrieften Rechte, die beinahe eine Autonomie der Griechen in Konstantinopel einschlossen; andererseits haben die griechischen Verfassungsbestimmungen den Türken gewisse Rechte zuerkannt. Der Verf. ist mit Recht der Ansicht, daß der zwangsweise Austausch von Völkern nicht mehr in den Rahmen des Minderheitenschutzrechtes falle. Er steht geradezu im Gegensatz dazu, da er bezweckt, die betreffenden Minderheiten verschwinden zu lassen; in der Tat bildet er ein äußerstes, radikales Mittel, welches eine nationale Scheidung und Vereinigung dort herbeiführen soll, wo der Minderheitenschutz nicht ausreicht, um ein friedlich geregelt Zusammenleben mit der Volksmajorität zu ermöglichen. Juristisch ist dieser Austausch ein eigenartiges öffentlich-rechtliches Gebilde, ein einzigartiger völkerrechtlicher Vertrag, dahinzuführend, die eigenen Untertanen auszuweisen und die Untertanen eines anderen Staates aufzunehmen. Bei dem Bevölkerungsaustausch spielt aber die juristische Seite eine geringe Rolle gegenüber der anthropologisch-geographischen, historischen, ökonomischen und sozialen. In jedem Falle enthält sie einen eminenten Eingriff in die Freiheit der Person.

Leider betrachtet Streit, was mit Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit verständlich ist, den Bevölkerungsaustausch nur unter griechischen Gesichtspunkten, die Grundlagen für eine Beurteilung der türkischen Verhältnisse fehlen völlig. So mag er auch zu einer Beurteilung des Bevölkerungsaustausches kommen, die dem unbefangenen Leser nicht immer ganz objektiv erscheint. Immerhin muß festgestellt werden, daß der Vortrag auf hoher Warte steht und daß der flüssige Stil und die politische Bedeutung des Stoffes die Lektüre zu einer wirklich interessanten macht, die bedeutend über dem Niveau rein rechtlicher Darlegungen liegt.

Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

**Dr. Konstantin Frhr. v. Neurath: „Der italienisch-griechische Konflikt vom Jahre 1923 und seine völkerrechtliche Bedeutung.“** Heft 25 der Völkerrechtsfragen, herausgegeben von Heinrich Bohl und Max Wenzel. Berlin 1929. Ferdinand Dümmlers Verlag. 127 S. Preis kart. 7 M.

Der Verf. gibt in dem Buch eine klare Darstellung des bekannten Korfu-Konflikts zwischen Griechenland und Italien i. J. 1923. Nach einer kurzen, durch Quellenmaterial unterstützten Sachdarstellung prüft v. Neurath die im Verlauf des erwähnten Streits eingetommenen Rechtsstandpunkte der Parteien. Stets wird hierbei Stellung zu den großen allgemeinen Fragen des Völkerrechts genommen, wie sie sich insbes. auf Grund des Völkerrechtsstatus ergeben. Im Anhang ist der italienisch-griechische Notenwechsel abgedruckt, so daß das Buch eine wertvolle Gesamtdarstellung jenes Streites bildet.

D. S.

**Nathan Feinberg: La Question des Minorités à la Conférence de la Paix de 1919 — 20 et L'Aktion Juive en faveur de la Protection Internationale des Minorités.** Verlag Arthur Rousseau, Paris.

Unter diesem etwas umfangreichen Titel hat der Dr. der Rechte und Advokat in Palästina Nathan Feinberg ein 167 Seiten in Großquart umfajjendes, vornehm ausgestattetes

Werk verfaßt, welches der Conseil pour les droits des Minorités Juives bei Arthur Rousseau in Paris 1929 erscheinen ließ. Es enthält in den ersten fünf Kapiteln allgemeine Minoritätsfragen, historische Rückblicke seit dem Wiener Kongreß 1814—1815, Programme der Pazifisten, der Sozialdemokraten und die diesbezüglich kundgegebenen Kriegsziele der kriegführenden Staaten, insbes. der Reden Lord Greys (1916), Bethmann Hollwegs (1916) und Wilsons (1917), unter gleichzeitigen Hinweis auf die nachfolgende Abschwächung der Prinzipien Wilsons. Die folgenden Kap. 6—11 gehen vornehmlich auf die jüdische Minoritätenfrage über; es wird geschilbert, wie sich ein Schutzkomitee der jüdischen Delegationen gebildet hat, wie Japan für die Gleichheit aller Rassen eintrat, und welche Opposition der interessierten Staaten einsetzte. Sehr eingehend und interessant sind diese mit schönen Worten und hinterhältigen Ammenredens gefüllten Verhandlungen zu lesen, doch bringen sie wenig Neues, das nicht schon in der deutschen Fachliteratur behandelt wäre. Daß hierbei die Verhältnisse in Polen und Rumänien besonders im Vordergrund stehen, ist bei der akuten Judenfrage dieser Länder selbstverständlich.

Es ist zu bedauern, daß der Verf. in seinen geistvollen Darstellungen dennoch einer doktrinalen Analyse der Verträge aus dem Wege geht (nous nous sommes écarté de toute analyse de doctrine des traités des minorités), so daß sich eine juristische Kritik seiner Ausführungen erübrigt. Er verweist mehr auf deren fortschrittlichen Wert, und anerkennt, daß auf diesem langsamen und mühsamen Wege (sur le lent et pénible chemin) doch eine „étape importante“ erreicht wurde.

In drei Anzeigen werden die Paragraphen des Vertrages mit Polen abgedruckt (vgl. die Besprechung der Materialien d. deutschen Gesellsch. für Nationalitätenrecht), ferner das jüdische Memorandum v. 10. Mai 1929 in Paris und die dort am 31. Mai 1919 geführten Verhandlungen.

Hofrat Prof. Dr. C. Brodhausen, Wien.

## Völkerbund und internationale Gerichte.

**Dr. Hans Wehberg, Professor des Völkerrechts in Genf: Die Völkerbundsatzung.** 3. Aufl. Berlin 1929. Hensel & Co.

Wer die Beschäftigung mit den Fragen der Internationalen Organisation für eine der wichtigsten Fragen unseres politischen Lebens hält, wird erfreut sein, wenn durch populäre Darstellungen die Kenntnis der Völkerbundsatzung weiteren Kreisen erschlossen wird, besonders wenn es von der Feder eines so guten Kenners der Materie geschieht wie Wehberg. Gegenüber der ersten Auflage von 145 Seiten um ein Drittel auf 207 Seiten erweitert, durch Zufügung der Locarno-Verträge und des Kellogg-Paktes bereichert, rechtfertigt das Büchlein seine Empfehlung durch das preisg. Unterrichtsministerium. Mag man auch den politischen Standpunkt des Verf. mit Zurückhaltung beurteilen, mag man auch als Jurist in einzelnen Streitfragen, wie der Zulässigkeit des Verteidigungskrieges (S. 99 f.), anderer Ansicht sein, mag man auch grundsätzlich eine stärkere Betonung der soziologischen Probleme, wie der Frage der Homogenität, wie sie Karl Schmitt in seinen (im Literaturverzeichnis Wehberg leider nicht zitierten) „Kernfragen“ so unübertrefflich behandelt hat, oder der zweiten Grundfrage des gegenseitigen Verhältnisses von Recht und Frieden für dringend erwünscht halten, so ist doch die Eignung des Werkes als erste Einführung in das Völkerbundsrecht unbestreitbar. Es wäre nur zu wünschen, daß die Entwicklung des Völkerbundes selbst das durch dieses Buch neu erweckte Interesse nicht zu sehr enttäusche.

Dr. Heß, Stuttgart.

**Société des Nations. Conférence pour la Codification du droit international. Bases de discussion établies par le comité préparatoire à l'intention de la conférence.**

- I. Nationalité (C. 73. M. 38. 1929. V.).
- II. Eaux territoriales (C. 74. M. 39. 1929. V.).
- III. Responsabilité des Etats en ce qui concerne les dommages causés sur leur territoire à la personne ou aux biens des étrangers (C. 75. M. 69. 1929. V.).

Nach den Beschlüssen des Völkerbundes findet im März 1930 die erste Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts im Haag statt. Die hier anzugebenden drei Materialsammlungen enthalten die Antworten der Regierungen auf die ihnen von dem vorbereitenden Comité gestellten Fragen. Neben einer Darstellung der positiven nationalen Rechte finden sich Vorschläge für die in Angriff genommene Kodifikation. Die drei behandelten Fragegebiete be-



treffen das Staatsangehörigkeitsrecht, das Recht der territorialen Gewässer und die Staatsverantwortlichkeit für Schäden, die Ausländern im Staatsgebiet zugefügt worden sind. Außerdem hat das Expertenkomitee unter dem Vorsitz des französischen Juristen Basdevant — dem u. a. der jetzige englische ständige Richter Sir Cecil Hurst angehörte — Diskussionsgrundlagen vorgelegt. Hierunter sind alle die Punkte verstanden, in denen nach Ansicht der Experten eine so weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen besteht, daß hinsichtlich ihrer ohne Schwierigkeiten einheitliche Beschlüßfassung erzielt werden kann. Soweit eine derartige Übereinstimmung der verschiedenen nationalen Standpunkte nicht vorliegt, hat sich das Expertenkomitee einer eigenen Stellungnahme enthalten und sich auf eine sorgfältige Darstellung des Streitstandes beschränkt. D. S.

### Wilhelm F. Schubert: Völkerbund und Staatsouveränität.

Eine rechtspolitische Studie. 1929. 128 S. Preis 7 M.

Nach dem Grundgedanken der vorliegenden Schrift, der auch sonst in der neueren Literatur vielfach, wenn auch häufig in anderer Form, ventiliert wird, soll der klassische Souveränitätsbegriff durch das moderne Völkerrecht weitgehend seiner Bedeutung entkleidet und sein bald völliges Verschwinden aus Wissenschaft und Praxis zu erwarten sein. Die behauptete Unvereinbarkeit und Souveränität und Völkerrecht wird in einem ersten Abschnitt geschichtlich zu entwickeln und theoretisch zu begründen versucht, während in einem zweiten Teil überfichtlich und lebendig an Hand der Völkerbundsatzung und der Praxis des Völkerbundes das Neben- und Gegenüber von überstaatlichen und staatlichen Tendenzen dargelegt wird.

Sieht man von Einzelheiten ab, so macht sich in der Schrift vor allem während der Mangel einer klaren wissenschaftlich-kritischen Präzision des bekanntlich in seinem Bedeutungsgehalt lebhaft umstrittenen Souveränitätsbegriffes bemerkbar. Die Ausführungen des Verfassers würden erheblich überzeugungskräftiger wirken, wenn er sich nicht darauf beschränkt hätte, ohne tiefere systematische Prüfung die grundsätzliche Darstellung auf einige mehr zufällig herausgegriffene Definitionen der Souveränität aufzubauen. Die Souveränität ist nicht, wie gegenüber dem Verf. festgehalten werden muß, ein „erfundener“ politischer (z. B. S. 14 ff.), sondern ein „gefundener“, rechtswissenschaftlicher, d. h. auch soziologisch-relevanter, nicht teleologischer Wesensbegriff, der möglicherweise — ebenso wie das Recht auch sonst — politisch mißbraucht werden kann, ohne daß aber diese Möglichkeit des Mißbrauchs gerade ein spezifisches Charakteristikum dieses Begriffs ist. Souverän sein heißt in Wirklichkeit — es kann dies in diesem Zusammenhang nicht näher ausgeführt werden — die rechtlich legitimierte, höchste universale Entscheidungsgewalt besitzen. Ein Subjekt kann hiernach souverän oder nichtsoverän sein. Nicht aber kann man den Begriff der Souveränität, wie der Verf. will, beliebig „umwerten“, inhaltlich „wandeln“ und ihm etwa einen anderen Begriff wie den der Kulturautonomie substituieren (S. 38 ff.).

Im Ergebnis wird man dagegen dem Verfasser zum Teil zustimmen dürfen und müssen, da tatsächlich staatliche Souveränität und Völkerrecht miteinander unvereinbar sind (z. B. S. 26 ff.). Wären völkerrechtlich die Staaten in dem bezeichneten Sinne souverän, so könnte es kein Völkerrecht, sondern nur ein äußeres Staatsrecht geben. Denn eine Vielheit von souveränen Instanzen in einer Rechtsgemeinschaft ist ein Widerspruch in sich. Die Konsequenz einer vielfachen Staatensoveränität ist der Krieg, der, auch wenn er institutionell vom Völkerrecht anerkannt wird, letzten Endes zu dessen Verneinung führen muß (so auch mit Recht Schubert S. 32, 35). Voraussetzung einer — gleichgültig ob mehr universal oder partikulär zu denken — Völkerrechtsordnung ist die Aufhebung der staatlichen Souveränität.

Tatsächlich sind die Staaten heute durch eine Fülle von meist nicht ausdrücklich kodifizierten Normen auf allen Gebieten — nur das Maß der Bindung ist ein verschiedenes — rechtsmäßig gebunden, die nicht nur die Universalität, sondern auch die rechtlich legitime, wenn auch nicht faktische Selbständigkeit der staatlichen Entscheidungseinheiten, kurzum ihre Souveränität, beseitigt. Deshalb ist es aber noch nicht berechtigt, hier von einer Souveränität des Rechtes zu sprechen (z. B. Schubert S. 5, 31). Denn das Recht ist niemals souverän, sondern stets nur das hinter diesem Recht stehende und dieses schöpferisch gestaltende Subjekt, die Gemeinschaft oder eine von dieser Gemeinschaft herausgegebene besondere Instanz, möglicherweise in Zukunft der Völkerbund.

Aus der Tatsache, daß völkerrechtlich die Staaten heute nicht mehr als souverän bezeichnet werden können, läßt sich aber nichts für die völkerrechtlich indifferente sog. staatliche Souveränität folgern. Diese Frage wird vom Verf. nicht erörtert, da nach seiner im übrigen nicht überzeugenden Grundlegung des „neuen Völkerrechts“ (S. 1 ff.) das Landesrecht zu der vom Völkerrecht den Staaten vorbehaltenen „domaine réservée“ gehört (S. 112 ff.). Tatsächlich beruhen aber die einzelnen Landesrechte nicht auf einer Delegations- oder Vorbehaltsnorm des Völkerrechts — dieses ist zwischenstaatliches Recht (abnehmend Schubert z. B. S. 91) —, sondern sind vom Völkerrecht unabhängige, ihm gegenüber selbständige Rechtskreise. In

diesen sind die Staaten heute noch souverän. Das Völkerrecht kann — von den durch die Minderheitenschutzverträge gebundenen Staaten sehe ich in diesem Zusammenhang ab — in seiner gegenwärtigen Struktur die Staaten schon begrifflich nicht daran hindern, auf ihrem eigenen Territorium gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen nach ihrem Belieben zu verfahren.

Abträglich dem objektiv-wissenschaftlichen Charakter der Schrift ist die offenkundige politische Tendenz, die das Buch trägt und mit einer Fülle von positiven und negativen Werturteilen belastet. Sätze wie die folgenden sind häufig: „Wir sind Zeugen der letzten Epoche der Rechtsentwicklung schlechthin“ (S. 7). „Diese Entwicklung (nämlich die der künstlichen Dezentralisation des Souveränitätsprinzips?) ist verwerflich und schon aus allgemeinen Gründen verfehlt“ (S. 24). „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses (das Völkerrecht) schließlich siegen muß“ (S. 31). Der Völkerbund hat „logischerweise in jedem zwischenstaatlichen Konflikt das letzte Wort. Auch darf ja der Staat als kleinerer Organismus kein Hindernis für den Weltorganismus des Völkerbundes bilden“ (S. 106).

Technisch wäre endlich noch eine genauere (mit Angabe der Seitenzahlen, nicht nur mit einfacher Titelüberschrift des herangezogenen Buches versehen) Angabe der benutzten Schriften in den Anmerkungen zu wünschen gewesen.

Prof. Dr. Gerhard Leibholz, Greifswald.

### Gaus Morgenthau: Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen. Heft 12 der Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht. Universitätsverlag von Robert Koske in Leipzig. 170 S.

Die vorliegende Untersuchung ist in doppelter Hinsicht recht beachtenswert. Sie zeichnet sich zunächst für eine Erstlingsarbeit durch eine staunenswerte Literaturkenntnis aus; sodann aber greift sie den Forschungsgegenstand mit großer Selbständigkeit auf und bringt tief in seine völkerrechtspolitische Problematik ein. Schon die Problemstellung verrät die dynamisch-politische Einstellung des Verf.: „Die grundlegende Bedeutung, die dem Umfang der Kompetenz einer gerichtlichen Konstitution zukommt, wird klar, wenn man bedenkt, daß eine Institution nicht schon durch die bloße Existenz ihrer Organisation und der formellen Verfahrensregeln ihre Bedeutung als Glied eines rechtlichen Systems und als Teil der Kräfte, die das gesellschaftliche Leben bestimmen, erhält, sondern daß diese ihre Bedeutung sich vornehmlich aus dem materiellen Inhalt ihrer Tätigkeit herleitet, und daß diese Tätigkeit eben abhängig ist von dem Umfang der Aufgaben, den die Rechtsordnung ihr zuweist, d. h. von ihrer Kompetenz.“ Und ganz in diesem rechtspolitischen Sinne bestimmt der Verf. das Wesen der internationalen Rechtspflegeorgane. Dabei betont er, die historische Entwicklung im Auge haltend mit Recht, es sei die Aufgabe der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bis vor kurzem gewesen, als einziges vorhandenes Mittel zur Entsch. internationaler Streitigkeiten diejenigen Elemente des Begriffes „Verichtbarkeit“, die für ein rechtlich geordnetes Verfahren nicht zu entbehren sind, mit den Elementen des Begriffes „Schiedsgerichtsbarkeit“ zu vereinigen, die durch ihre Bestimmung, die Freiheit der Parteien möglichst zu wahren, der gegenwärtigen Stellung der Staaten zum Völkerrecht entsprechen. Die Verichtbarkeit „im eigentlichen Sinne“ hat nach Morgenthau einen anderen Charakter. Praktisch wirkt sie sich dahin aus, daß zunächst eine feste Gerichtsorganisation bestehen muß; sodann müssen die in der Gerichtsorganisation tätigen Personen bereits vor Beginn eines Prozesses feststehen, des weiteren dürfen die „individuellen Umstände des Einzelfalles“ keinerlei Berücksichtigung finden. Endlich soll die Kontinuität der Inst. gewahrt sein. Beide Verichtbarkeiten haben beim heutigen Zustand des Völkerrechts ihren Sinn, sowohl „das Prinzip der autoritativen, kontinuierlichen Institution“, wie auch „das Prinzip des Vertrauens zu einem ad hoc bestellten Organe“. Zutreffend ist auch die Feststellung der „objektiven Grenzen“ der internationalen Rechtspflege; sie geht dahin, daß die Fähigkeit der internationalen Rechtspflegeorgane, die internationalen Streitigkeiten durch ein Sachurteil im materiellen Sinne auf Grund allgemeiner Anwendung fähiger Normen zu entscheiden, unbegrenzt ist. Dieser theoretischen Möglichkeit, alle internationalen Streitigkeiten durch ein internationales Rechtspflegeorgan zu entscheiden, steht jedoch andererseits die Tatsache gegenüber, daß keineswegs alle internationalen Streitigkeiten ohne Ausnahme durch ein völkerrechtliches Rechtspflegeorgan entschieden werden. Wie aber die subjektiv gerichtsfähigen von den subjektiv nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten unterscheiden?

An diesem Punkte beginnt die Untersuchung des Verf. besonders originell, aber auch besonders problematisch zu werden. Er unterscheidet nämlich zwischen Streitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, den Inhalt eines Richterpruches und seine unmittelbare Tragweite vorherzusehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Das internationale Rechtspflegeorgan wird bei Vorliegen einer Streitigkeit im letzteren Sinne, also einer solchen, die politischer Natur ist und daher in Verbindung mit einer Span-



nung steht, meist entweder diejenige Entsch. wählen, die das Spannungsverhältnis in die ihm unbewußt als richtig erscheinende Bahn lenkt, oder entgegen dem geltend gemachten Anspruch aus dem Bewußtsein seiner Verantwortung heraus auch das Spannungsverhältnis selbst zum Bestandteil seiner Entsch. machen. Irrationale Einflüsse werden also bei der Urteilsbildung den Ausschlag geben. Ich halte diese Argumentation trotz ihrer geistreichen Formulierung für überspitzt und nicht völlig durchgedacht. In der Praxis, die der Verf. insbes. in Bezug auf die Nrpr. des Ständigen internationalen Gerichtshofes vernachlässigt, stellt sich angesichts des immer dichter werdenden völkerrechtlichen Vertragsnetzes das Problem bedeutend einfacher. Die politische Streitigkeit ist in der Tat kraft des Umstandes, daß sie als gerichtsfähig nach Maßgabe des Willens der Parteien erklärt wird, der „Spannung“ entrückt und trotz der Tatsache, „daß sie viel auf das Spiel setzt“, für den Richter wie jeder große andere Interessententritt beurteilbar.

Trotz der in E. unhaltbaren Unterscheidung von „subjektiv“ und „objektiv“ gerichtsfähigen Streitigkeiten im Völkerrecht sind die vom Verf. an sie geknüpften Folgerungen von großem Interesse. Insbes. verdient Beachtung die wertvolle Analyse der Klauseln, die in den Schiedsverträgen als Vorbehalte gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit besonders vor dem Weltkriege enthalten waren. Und auch die rechtspolitischen Folgerungen, in denen die historischen Wandlungen in den Auffassungen zwischen den beiden Kategorien von Streitigkeiten angedeutet werden, verdienen Beachtung. Wir hätten eine stärkere Heranziehung der zeitgenössischen Gerichts- und Schiedsgerichtspraxis für wünschenswert erachtet, vielleicht wäre dadurch die Einstellung des Verf. zu den subjektiv nicht gerichtsfähigen Streitigkeiten eine wesentlich andere geworden.

PrivDoz. Dr. Paul Guggenheim, Genf.

**Richard Vinter: Das Verhältnis von Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Völkerbundspakt. Artikel 11—13, 15. (Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungswort, Heft 11.) Leipzig 1929. Universitätsverlag von Robert Koske. XII u. 65 S. Preis 5 M.**

Seit die Bedeutung des in dieser Monographie behandelten Problems durch den rumänisch-ungarischen Dptantenstreit in das rechte Licht gerückt worden ist, haben zahlreiche Männer der Wissenschaft, zu einem nicht unwesentlichen Teil allerdings im Auftrage der rumänischen oder ungarischen Regierung, die Bedeutung des Art. 11 der Völkerbundsatzung untersucht und insbes. die Frage geprüft, ob und inwieweit der Völkerbundsrat berechtigt ist, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, die bereits den Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens bildet. Leider sind die Ausführungen zahlreicher Juristen über dieses Problem dadurch beeinflusst worden, daß sie bestrebt waren, die eine oder andere der von den Parteien vertretenen Thesen zu rechtfertigen. Um so wichtiger ist es, wenn nunmehr versucht wird, unter Verwertung des umfangreichen Materials eine objektive Betrachtung über das Verhältnis von Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 11—13 und 15 der Satzung zu geben.

Der Verf. der vorliegenden Schrift ist bestrebt gewesen, kein Plädoyer zugunsten Ungarns oder Rumäniens zu halten, sondern das Problem vom wissenschaftlichen Standpunkt zu untersuchen. Er hat es daher auch vermieden, mehr als unbedeutend nötig ist, auf jenen berühmten Streitsfall einzugehen. Er war ferner bemüht, vor allem diejenige Literatur zu Rate zu ziehen, welche vor dem Zeitpunkt, da sich der rumänisch-ungarische Streit auf die in dieser Schrift behandelte Frage zuspitzte, erschienen ist.

Vinter untersucht auf Grund einer sehr detaillierten Disposition alle Möglichkeiten, in denen ein Verhältnis von Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit nach der Völkerbundsatzung in Betracht kommen kann. Wesentlich für die Beantwortung der meisten hierbei auftauchenden Fragen ist die Interpretation des Art. 11 der Satzung. Verf. legt diesen grundlegenden Artikel in E. richtig aus, indem er davon ausgeht, daß der Vermittlertätigkeit des Rates grundsätzlich keine Grenzen gezogen sind und daß sich der Rat unter besonderen Voraussetzungen sogar mit einer Angelegenheit befassen kann, welche bereits den Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens bildet. Die internationale Gerichtsorganisation ist mit der nationalen nicht ohne weiteres zu vergleichen. Die Unvollkommenheit des Völkerrechts und seiner Organe machen es unter Umständen im Interesse des Friedens erforderlich, daß sich der Völkerbundsrat mit einer Angelegenheit befaßt, die bereits den Gegenstand eines Schiedsverfahrens bildet. Voraussetzung ist nur, daß ganz besondere Schwierigkeiten aufgetaucht sind. Auch darf sich der Rat niemals die Befugnis anmaßen, in das schiedsrichterliche Verfahren einzugreifen oder als Berufungsinstanz über einem internationalen Schiedsgerichte zu fungieren.

Vielleicht wäre es nützlich gewesen, wenn der Verf. stärker, als er es getan, die Verhandlungen des Völkerbundes über die Auslegung des Art. 11 zu Rate gezogen hätte. Die Verhandlungen des Ratsausschusses betr. die Auslegung des Art. 11, der bei dieser Gelegenheit von de Broeckere (Belgien) erstattete grundlegende Bericht und die später vom Rate wie von der Bundesversammlung angenommenen Richtlinien zu Art. 11, schließlich die Erörterungen über

diesen Artikel im Rahmen des Sicherheitsausschusses sind in der vorliegenden Schrift so gut wie ganz beiseite gelassen worden. So kommt es, daß Vinter, statt zunächst einmal eine grundsätzliche Erörterung des Art. 11 zu geben, den Inhalt dieses Art. 11 gewissermaßen nur im Vorbeigehen zur Diskussion stellt.

Auch sonst läßt sich vielleicht zu dieser Schrift bemerken, daß sie bei der Auslegung einer Bestimmung zu wenig auf die allgemeinen Grundlagen des Rechts des Völkerbundes zurückgeht. Nur so ist wohl auch die sich zu sehr an den Wortlaut des Art. 11 klammernde Interpretation verständlich, wonach der Rat des Völkerbundes nach Art. 11 nur auf Antrag tätig werden kann. Die Stellung des Art. 11 im Rahmen der Satzung und die Aufgabe des Völkerbundes als Hüter des Weltfriedens sprechen dafür, daß der Rat auch von Amts wegen zusammentreten kann. Allerdings scheint Art. 11 Abs. 1 Satz 2 dieser Auslegung zu widersprechen; denn es heißt dort, daß der Generalsekretär „auf Antrag eines jeden Bundesmitgliedes“ unverzüglich den Rat einberufen kann. Aber hier soll offenbar die Frage, ob der Rat von Amts wegen oder nur auf Antrag in Tätigkeit treten kann, nicht entschieden werden. Es ist nur von dem Fall die Rede, daß sich der Rat auf Antrag mit einer Angelegenheit befaßt, und es soll deutlich gemacht werden, daß nicht nur ein Mitglied des Rates, sondern jedes Mitglied des Bundes den Rat in Bewegung setzen kann. Daß außerdem auch der Vorsitzende des Rates von Amts wegen eine Angelegenheit, die den Weltfrieden bedroht, zur Erörterung stellen kann und muß, scheint mir unzweifelhaft, und der Rat hat in dem Zwischenfall zwischen Bolivien und Paraguay nach diesem Grundsatz gehandelt.

Der Verf. hat jedoch, wie ausdrücklich betont sei, die meisten Fragen durchaus richtig beantwortet und für den Fall zukünftiger Kompetenzkonflikte wertvolle Richtlinien aufgestellt.

Prof. Dr. Hans Wehberg, Genf.

**Entscheidungen des ständigen internationalen Gerichtshofes nach der Zeitfolge geordnet. Ausgabe in deutscher Übersetzung, durchgesehen von dem Generalsekretär des Gerichtshofes und dem Institutsdirektor Prof. Dr. Schäding. Herausgegeben von dem Institut für Internationales Recht in Kiel. Erster Band enthaltend drei im Jahre 1922, fünf im Jahre 1923 erstattete Rechtsgutachten und ein im Jahre 1923 erlassenes Urteil. Leiden. N. V. A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij. Preis 8 M.**

Dieser erste Band umfaßt Gutachten und Urteile der beiden ersten Jahre der Tätigkeit des Gerichtshofes 1922/23. Die Fortsetzung des Unternehmens ist so gedacht, daß für jedes Jahr der Tätigkeit des Gerichtshofes ein Band ausgeben wird, ähnlich wie bei den Entsch. des NG., der sowohl die im Laufe des Jahres ergangenen Urte. wie abgegebenen Gutachten des Gerichtshofes wiedergibt.

Sichproben ergaben, daß die größtenteils von dem in dem Haager Ständigen Gerichtshofe tätigen deutschen VGR. Lorenz gefertigte Übersetzung allen Anforderungen entspricht, die man an ein derartiges Unternehmen stellen muß.

Am meisten wird selbstverständlich dem Völkerrechtler diese Ausgabe bieten, aber auch der nicht spezialisierte Jurist wird die sorgfältigen Entscheide als belebende Illustration zu der Darstellung über die Tätigkeit des Haager Gerichts empfinden, die dessen angelegener Präsident Prof. Anzilotti in Magnus' „Höchsten Gerichten der Welt“ gegeben hat.

Manches aus der reichen Fülle der Gedanken, die in den Urteilen enthalten ist, wird sicherlich auch für das deutsche öffentliche und private Recht nutzbar gemacht werden können. D. S.

**Prof. Dr. Herbert Kraus: Internationale Schiedsprechung. (Suttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 174.) Berlin 1929. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis 10 M.**

Das vorgenannte Werk enthält eine Sammlung der für das Deutsche Reich verbindlichen Verträge und Vertragsbestimmungen, die sich auf internationale Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Vergleichsverfahren beziehen nebst den dazu gehörenden deutschen Regierungsdokumenten. In der Tatsache, daß der Autor sich bei seiner Sammlung in höchst verdienstvoller Weise nicht beschränkt hat auf die eigentlichen Schiedsgerichtsverträge, sondern das gesamte Material zusammengetragen hat, das sich in den individuellen Grenz- und Verkehrsverträgen im weitesten Umfange dieses Wortes über die schiedsgerichtliche Auslegung etwaiger Streitigkeiten bei der Anwendung der fraglichen Verträge findet, wie auch in der Mitteilung aller unter diesen Gesichtspunkt gehörigen Bestimmungen aus derartigen Kollektivverträgen sehe ich den großen Wert dieser Sammlung, der ihr neben ähnlichen aber beschränkteren Unternehmungen, wie etwa der Strupp'schen Sammlung in Stille's Rechtsbibliothek, eine eigenartige und bedeutungsvolle Note gibt. Gerade wegen dieser absoluten Vollständigkeit ist



diese verdienstvolle Arbeit von Kraus ein weitreichendes Nachschlagebuch für die Praxis und ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für das wissenschaftliche Studium der einschlägigen Materie. Aus einer interessanten Vorbemerkung des Verf. erfahren wir, daß beim Abschluß seiner Arbeit Deutschland, wenn es auch in bezug auf die allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge erst an vierter Stelle stand, doch in dieser Beziehung unter den Großmächten die absolute Führung mit 16 Verträgen solcher Art hatte. An dieser Stelle finden wir weiter den interessanten Nachweis, daß in bezug auf die Spezialverträge, wie etwa die Handelsverträge, sich kein einheitliches Bild ergibt, in dem die Aufnahme besonderer Schiedsklauseln noch keineswegs die allgemeine Regel geworden ist, sondern nach der Feststellung von Kraus nur 11 Spezialverträge solcher Art unter den von Deutschland abgeschlossenen die Schiedsklausel enthalten. Mit Recht knüpft der Verf. daran den Wunsch der Vereinheitlichung und Konzentrierung der fraglichen Materie, der am besten dadurch zu verwirklichen wäre, daß wir endlich zu einem kollektiven Abkommen aller Kulturstaaten über die schiedsgerichtliche Entsch. von Rechtsstreitigkeiten kämen. Wenn wir bei Kraus erfahren, daß das Deutsche Reich heute schon an etwa 50 Verträgen beteiligt ist, die zur schiedsgerichtlichen Lösung internationaler Streitigkeiten verpflichten, so sehen wir, daß der Gedanke der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit marschiert. Das vorliegende treffliche Werk wird durch den Überblick, den es gibt, zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Prof. Dr. Walther Schücking, Kiel.

### Internationales Privatrecht.

**Zornforde: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland.** Neubearbeitet von F. Diesebach und H. Wehler. 3. vollst. umgearb. Aufl. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. 246 Seiten. Preis 9 M.

Das seit 1906 bestehende Archiv Deutscher Berufsvormünder ist die große deutsche Zentralfstelle für Jugendfürsorge und Jugendrecht. Manche bedeutsamen Gesetze der neueren Zeit (z. B. das RZWoHfG.) sind von ihm weitgehend beeinflusst. Eine der vielen Aufgaben des Archivs ist die Rechtsberatung und Rechtsverfolgung auf dem Gebiete des internationalen Kindschaftsrechts. Weit über 1000 solcher Fälle mit internationalen Rechtsbeziehungen werden jährlich bearbeitet. Die reiche Fülle der dabei gewonnenen Erfahrungen haben in dem vorliegenden, nunmehr in 3. Aufl. erschienenen Buch (vgl. JZB. 1925, 329) ihren Niederschlag gefunden. Wohl kein anderes Werk ähnlicher Art berät den, der einem unehelichen Kind helfen will, so gründlich über tatsächliche und rechtliche Lage im Ausland. Neben einer Darstellung des materiellen Rechts wird größter Wert auf die praktisch oft bedeutsamere Frage der Rechtsdurchsetzung gelegt. Am Eingang der alphabetisch geordneten Länderartikel finden sich (übrigens nicht nur für Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder) wertvolle Hinweise, wie man zweckmäßigerweise den Aufenthalt des in Anspruch zu Nehmenden ermittelt.

Weiter wird die Art des Prozeßverfahrens und der Vollstreckung meist in den Kreis der Darstellung einbezogen, und dabei namentlich der oft so entscheidenden Kosten- und Armenrechtsfrage gedacht. Stichproben ergaben, daß das Buch für das hauptsächlich erstrebte Ziel, Vormünder bei Anspruchsverfolgung zu beraten, recht brauchbar ist. Manch überflüssiger Prozeß wird durch die Kenntnis des ausländischen Rechts vermieden, manch erfolgversprechender angestrengt werden.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Art der Darstellung und die Art der Materialbeschaffung (Heranziehung ausländischer Mitarbeiter) eine Benutzung des Buches für streng juristische Arbeiten (also etwa Verwertung in Gerichtsurteilen) nur sehr bedingt gestattet. Das Beispiel England mag dies veranschaulichen: Wenn S. 52 von „wohnhaf“ und „Wohnsitz“ gesprochen wird, ohne zu erwähnen, daß das englische domicil sich wesentlich vom deutschen Wohnsitz unterscheidet, so kann das deutsche Juristen arg irreführen. — Die Zitate ausländischer Literatur, die bei den einzelnen Ländern gegeben werden, sind sehr zu begrüßen, lassen aber manchmal deutlich erkennen, daß Nichtkenner des ausländischen Rechts sie aus ausländischen Manuskripten überseht, aber nicht für deutsche Leser bearbeitet haben. So wird keiner, der mit dem englischen Recht nicht gut vertraut ist, dem Zitat „Salzburg“ auf S. 44 anmerken, daß damit auf Halbury's Laws of England gemeint sind. — Zu S. 44 ist ferner zu bemerken, daß seit 1927 zwischen Mutter und unehelichem Kind grundsätzlich geteilte Erbrechte bestehen (vgl. sect. 9 des Legitimacy Act., 1926 [vgl. RabelsJ. 1927, 760 u. 775]).

D. S.

Prof. Dr. Robert Meunier: **Internationale Zuständigkeit.** Mannheim 1929. J. Wenzheimer. 54 S. Preis 3,50 M.

Meunier greift eine Frage auf, die bisher eine nur sehr spärliche Erörterung im deutschen Schrifttum erfahren hat, aber

doch gelegentlich von erheblicher praktischer Bedeutung werden kann (f. z. B. RG. 116, 193 = JZB. 1927, 1312). Die sog. internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Landes tritt neben die örtliche und sachliche Zuständigkeit, und zwar in dem Sinne, daß entweder trotz deren Vorhandensein das Fehlen der internationalen Zuständigkeit dem angegangenen — in- oder ausländischen — Gerichte die Entscheidungsgewalt genommen wird oder, trotzdem ein einzelnes Gericht örtlich nicht zuständig ist, doch die Gerichte des Staates im ganzen zuständig sind. Der Begriff der intern. Zuständigkeit kommt in der deutschen Gesetzgebung nur sachlich, mittelbar zum Ausdruck (§§ 18 bis 20; §§ 328 Ziff. 1, 606 IV ZPO.; § 280 RD.). Meunier erörtert zunächst die internationale Zuständigkeit im österreichischen, französischen, italienischen und englischen Rechte mit dem interessantesten Ergebnisse, daß sie in allen diesen Rechten anerkannt wird. Man wird besonders seine Feststellungen hinsichtlich der Zuständigkeit der franz. Gerichte für Klagen von Franzosen gegen Ausländer zu beachten haben. Weiter untersucht Meunier den Rechtscharakter der Regeln über die internationale Zuständigkeit: regelmäßig innerstaatliches Recht. Völkerrechtlicher Natur sind nur die Bestimmungen über die Exterritorialität bestimmter Personen und die Gerichtsbarkeit der Staaten. Im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen, die auch den Zusammenhang des materiellen Rechts mit dem erörterten Problem sowie die Fundierung der internationalen Zuständigkeit umfassen, kommt Meunier zu dem Ergebnis, daß nach deutschem — wie auch nach österreichischem Rechte die internationale Zuständigkeit grundsätzlich immer dann vorhanden ist, wenn im Inland ein örtlicher Gerichtsstand gegeben ist (vgl. dazu Steins Komm. z. ZPO., § 328 Anm. IV u. III vor § 12 und dagegen Hellwig, Lehrbuch, I, 99). Grundlegend sind Meuniers Ausführungen über die Bedeutung der internationalen Zuständigkeit des Inlands im Prozeß und über die Feststellung des maßgebenden Zeitpunkts ihres Vorhandenseins.

Diese kurze Übersicht zeigt die Bedeutung der von Meunier behandelten Frage. Meunier hat eine sorgfältige, das in- und ausländische Schrifttum eingehend berücksichtigende Arbeit geleistet. Seine Ergebnisse sind vor allem für die Praxis wertvoll.

RA. Prof. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Dr. Fritz Weiß: **Das internationale Scheckrecht.** München. Max Huebler. 68 S.

Die Bestrebungen, neben dem Weltwechselrecht ein Weltcheckrecht zu schaffen, reichen bis auf den der belg. Regierung 1885 einberufenen internationalen Handelsrechtskongress zurück, wo in einem letzten Artikel des Wechselrechtentwurfs der Scheck, allerdings sehr abgekürzt dem Wechselrecht unterstellt, erwähnt wurde. Eingehender beraten wurde dann eine einheitliche Scheckgesetzgebung auf dem zweiten Kongress in Brüssel 1888. Dort ergaben sich jedoch so viele anscheinend nicht zu beseitigende Unstimmigkeiten, daß eine baldige Durchführung einer einheitlichen Regelung ausgeschlossen erschien. Im Jahre 1907 wurde der erste praktische Versuch in Budapest in einer Scheckkonferenz unternommen, wo Vertreter der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine aus Deutschland, Österreich und Ungarn zusammentraten zu dem Zwecke, die damals in Deutschland und Ungarn in Aussicht stehende gesetzliche Regelung des Scheckrechts mit dem bereits in Geltung getretenen österr. Gesetz in Einklang zu bringen und so zu einer, wenn auch stark beschränkten, Rechtseinheit zu gelangen. Aber auch hier wurde in wichtigen Punkten keine Übereinstimmung erreicht.

Nachdem auf der von etwa 30 Staaten besichtigten Weltwechselrechtskonferenz im Haag 1910 beschloffen worden war, die Vereinheitlichung des Scheckrechts in den Kreis der Beratungen einzubeziehen, sagte die zweite von der niederländischen Regierung 1912 nach dem Haag zusammenberufene Konferenz eine Reihe von Entschlüssen zur einheitlichen Regelung des Schecks. Da mangels ausreichender Durcharbeitung des Stoffes ein befriedigendes Ergebnis noch nicht zu erreichen war, sollte 1914 eine neue Konferenz im Haag zusammenberufen werden, deren Aufgabe es sein sollte, die endgültige Fassung eines Abkommens und einer einheitlichen Scheckordnung derart festzustellen, daß das Abkommen auf der Konferenz selbst von den Bevollmächtigten unterzeichnet werden könnte. Dabei war es aber auch damals bereits ungewiß geblieben, ob England und die USA. sich an einer scheckrechtlichen Vereinheitlichung beteiligen würden, nachdem ihre Vertreter bereits 1910 im Haag erklärt hatten, daß sie nicht in der Lage sein würden, einem internationalen Vertrag über Wechselrecht beizutreten, sie vielmehr nur eine autonome Annäherung des angloamerikanischen Rechts an einzelne Vorschriften des Vertragsrechts in Aussicht stellen könnten.

Zu dieser dritten Haager Konferenz kam es infolge des Weltkriegs nicht. Erst 1923 unternahm dann das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes einen Versuch, das liegengeliebene Werk wieder aufzunehmen, indem es vier Sachverständige aus Holland, England, Österreich und Frankreich mit der Abfassung eines Gutachtens über die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme der Arbeiten zur Vereinheitlichung des Scheckrechts betraute. Sie kamen zu einem im



wesentlichen abratenden Ergebnis infolge der zu großen Zahl der Streitfragen.

Die Internationale Handelskammer (mit ihrem ständigen Sitz in Paris), die bereits auf ihrem Kongress in Boston 1912, wenn auch mit demselben geringen Erfolg wie die Haager Konferenz im gleichen Jahr, denselben Gegenstand behandelt hatte, ließ sich jedoch durch diese verschiedenen Mißerfolge nicht abschrecken. Sie ließ von einer Sonderkommission den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes, betr. die internationalen Schecks, ausarbeiten. Obwohl England und die Vereinigten Staaten sich ablehnend verhielten, so wurde trotzdem die Verwirklichung einer Vereinheitlichung des Scheckrechts für aussichtsvoll gehalten und die Arbeit fortgesetzt. Auf dem Kongress der Internationalen Handelskammer zu Stockholm 1927 kam ein vollständiger Entwurf zustande, der alsbald dem Wirtschaftskomitee des Völkerbundes zugeleitet wurde. Wider Erwarten nahm das Komitee nicht zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Stellung, sondern ließ durch Juristen einen eigenen Entwurf ausarbeiten und der Internationalen Handelskammer zugehen, die, im allgemeinen wenig befriedigt von dieser Arbeit, sich zu den einzelnen Vorschlägen äußernd, im wesentlichen bei ihrem Entwurf verblieb. Seitdem hat die Sache weiteren Fortgang nicht genommen.

So erscheint denn die Dr. Weißsche Schrift gerade noch zur rechten Zeit, um bei der sicher nicht ausbleibenden Wiederaufnahme der Arbeiten zur Vereinheitlichung des Scheckrechts nützliche Vorschläge zu finden. Für diese Schrift sind nicht so sehr die hier mitgeteilten Vorschläge bestimmend gewesen, als die Beschlüsse der Tagung des Institut de Droit International in Lausanne im Aug. 1927. Man hat sich dort in Aufstellung zum Teil ganz neuer Grundsätze von der bisher üblich gewesenen zu starken Anlehnung an das Wechselrecht losgesagt und als geeigneten Weg zur Vereinheitlichung die Umbildung und Weiterentwicklung des Kollisionsrechts angesehen. In Billigung dieses Verfahrens bezweckt der Verf. mit dieser Schrift, das Kollisionsrecht des Schecks unter Zugrundelegung einer Lehre darzustellen, wonach eine völlige Umkehr von den bisher bevorzugten wechselrechtlichen Grundsätzen erfolgen müsse.

Gleich im Beginne seiner Arbeit führt die Untersuchung der Anwendung des Internationalen Wechselrechts auf den Scheck den Verf. den Gesichtspunkt, der wie ein roter Faden die ganze Arbeit durchzieht. Das ist die hervorragende Stellung des Bezogenen, dessen Rechtsordnung daher bestimmt sei, das Scheckgeschäft entscheidend zu beeinflussen, da die Zahlungsmittlung durch Schecks, wie er zutreffend hervorhebt, heute tatsächlich wie alle Zahlungsgeschäfte fast ganz in Händen der dazu berufenen Stellen, der Banken und anderer großer Geldinstitute, liegt. Anders bei dem Wechselgeschäft, wo — und zwar dort mit Recht, im Gegensatz zum Scheckgeschäft — der Grundsatz herrscht, daß jede einzelne Verpflichtung unabhängig von den anderen ihrem eigenen Recht, und zwar grundsätzlich dem Rechte des jeweils Verpflichteten, unterworfen ist. Während der Wechsel ein Papier ist, das seiner Natur nach eine individuelle Behandlung erfordert, und so auch nach den Unterschieden der in Betracht kommenden Rechtsordnungen, sei der Scheck zu einem Serienpapier geworden, das, ähnlich wie die Banknote, täglich zu Hunderten bei den einzelnen Banken einkommt, dessen Umlauf, da in der Regel Inhaberpapier, sich meist vollkommen formfrei, ganz wie die Barzahlung durch die Banknote, vollzieht. Wie diese unmittelbar von einem zentralen Geldinstitut ausgegeben wird, so stamme auch der Scheck mittelbar von der bezogenen Bank. Ein solches Papier, das zu der Bank, von der es ausgeht, unfehlbar wieder zurückgeht, und dessen Wert vor allem, wie bei der Banknote, in der zu erwartenden Einlösung aus der bei der Bank ruhenden Wertgrundlage, und zwar in viel höherem Grade als in der Zahlungsfähigkeit der als Aussteller oder bei dem Umlauf in Betracht kommenden Personen, erblickt wird, werde auch seinen rechtlichen Mittelpunkt bei diesem Institut haben. Die in ihm verkörperten Rechte seien aus der Rechtsordnung seines Ursprungslandes herzuleiten, das aber nicht, wie beim Wechsel, das Land der Ausstellung, sondern das der bezogenen Bank sei. Daß die Beurteilung des Papiers in jeder Hinsicht nach ein und derselben Rechtsordnung erfolgt, entspreche aber durchaus den Anforderungen des modernen Rechtsverkehrs. Daher sei die Rechtsordnung, der der Bezogene untersteht, bestimmt, das Scheckgeschäft entscheidend zu beeinflussen.

Von diesem Gesichtspunkt aus untersucht der Verf. den Scheck nach allen nur irgendwie denkbaren Richtungen — ich wüßte keine, die übergangen wäre — auf der Grundlage nicht nur des deutschen, sondern auch der wesentlichsten fremden Rechte. In dieser kleinen, nur einige 80 Seiten umfassenden Schrift ist eine gewaltige Masse von geistiger, sorgfältiger und scharfsinniger Arbeit in klarer Form zusammengebrängt, die vollste Anerkennung verdient.

Der Verf. gelangt bei dieser eingehenden Untersuchung fast stets zu demselben Verlangen der Regelung nach dem Rechte des Ortes des Bezogenen. Nur, soweit ich übersehen kann, sieht er für das Indossament davon ab, dem Indossanten zuzumuten, daß er sich vor der Weitergabe über die Vorschriften am Zahlungsort für die Form der abzugebenden Erklärung unterrichtet. Hier er-

kennt er die Berechtigung des in § 26 unseres ScheckG. zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes an, wonach die wesentlichen Erfordernisse einer Scheckerklärung nach dem Orte ihrer Abgabe zu beurteilen sind, sie aber auch dann rechtswirksam sein sollen, wenn sie zwar nicht den Vorschriften des betreffenden fremden Rechts, wohl aber denen des deutschen Rechts entsprechen.

In eine Würdigung der vielen vom Verf. behandelten Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Nur das sei gesagt, daß die Durchführung seines Grundsatzes im allgemeinen Beifall verdient. Lediglich bei der Unterstellung der Beurteilung der aktiven Scheckfähigkeit unter diesen Grundsatz möchte ich ernstlichere Bedenken hegen, indem ich hier der Beurteilung nach der Staatsangehörigkeit den Vorzug geben möchte.

Mit dieser Arbeit hat der Verf. doch auf Erlangung eines einheitlichen Scheckrechts gerichteten Bestrebungen einen außerordentlichen Dienst erwiesen, und niemand, der sich eingehender mit diesen wichtigen Fragen befassen will, wird diese Schrift, welche Stellung er auch zu diesen Fragen einnehmen will, unbeachtet lassen dürfen.

RMN. a. D. Simonson, Leipzig.

Rechtsanwalt Dr. Reinhold Wolff, Berlin: **Die Rechtsgrundlagen der internationalen Kartelle.** Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag. IX u. 175 S. Preis 12 M.

Gegenstand der vorliegenden Schrift sind die Rechtsgrundlagen der internationalen Kartelle. Mit Recht scheidet der Verf. zwischen dem Recht der internationalen Kartelle und dem internationalen Kartellrecht. Der erstgenannte Begriff umfaßt die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche für die Kartelle von Bedeutung sind, denen Unternehmungen verschiedener Länder angehören. Schon vorher hat der Verf. einen Rechtsbegriff des Kartells aufgestellt. Es handelt sich hierbei um die Schaffung von Normen auf dem Gebiete des industriellen Wettbewerbes, der durch einen Vertrag oder einen Verband zwischen selbständigen Unternehmern geregelt werden soll. Dieser Begriff des Kartells ist den europäischen Rechten gemeinsam, er findet sich indes auch in den außereuropäischen Gesetzgebungen. Bedenken erregt an dieser Begriffsbestimmung die Beschränkung auf die Industrie, abgesehen davon, daß diese keinen Rechtsbegriff darstellt. Es ließen sich doch wohl auch Handelskartelle oder Kartelle der Urproduktion denken. Weiter könnte man sich auch Kartelle zwischen Unternehmerverbänden als solchen vorstellen, welche letztere doch nicht mehr, worauf der Verf. Gewicht legt, als selbständige Unternehmer bezeichnet werden können; auch der Ausschluß der Einkaufskartelle (S. 6) verdiente nähere Begründung. — Hingegen wird man dem Verf. dort beipflichten müssen, wo er auf die Bedeutung der Schiedsgerichtsfrage und der Stellungnahme durch die Rechtsordnung gegenüber den Kartellen hinweist. Für das internationale Kartell kommt dann besonders die Anwendung der Kartellspezialgesetze in Betracht, d. h. der Kartellgesetze der einzelnen Länder. Diese Vorschriften sind nach den einzelnen Gesetzgebungen verschieden. Es handelt sich einmal um Polizeirechtsnormen, dann wieder um strafrechtliche Vorschriften oder um Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, die die Gültigkeit der Kartellvereinbarung in Frage stellen, endlich auch um Prozeßrecht, das für das internationale Kartell als Grundsatz des internationalen Prozeßrechtes von Bedeutung ist. So erscheint das internationale Kartellrecht als eine Häufung der Kartellrechte der einzelnen Länder, doch steht dahinter eine gemeinsame, gleiche, überstaatliche Rechtsanschauung. Der Verf. stellt nunmehr die Rechtsnormen der einzelnen Länder zusammen, und zwar behandelt er zunächst die Kartellspezialgesetze, dann die allgemeinen Normen des Straf- und Zivilrechtes in ihrer Anwendung auf Kartelle und endlich das Gesellschaftsrecht als Quelle des Kartellrechtes. Als Quellen des internationalen Kartellrechtes werden das Grenzrecht (in Deutschland Internationales Privatrecht) und das freie Körperchaftsrecht genannt. Insbes. zu letzterem finden sich beim Verf. sehr feine Ausführungen, namentlich der Hinweis darauf, daß das freie Körperchaftsrecht seine Grundlage in einer gemeinsamen Rechtsanschauung des Kaufmannstandes findet; zugleich wird bemerkt, daß die Möglichkeit zu einer solchen freieren Rechtsgestaltung durch die eigenartige Stellung des Schiedsrichters ermöglicht wird. Alle dies hat natürlich auch außerhalb des Kartellrechtes Bedeutung. — In zwei weiteren Abschnitten bespricht der Verf. das internationale Kartell niederer Stufe und die Kartelle höherer Stufe. Die rechtliche Grundform des Kartells niederer Art ist eine Konvention, die wiederum auf ein gentleman-agreement zurückgeht. In diesem Zusammenhang wird der Vertrag der internationalen Kohlensteingemeinschaft mitgeteilt. Das Kartell höherer Stufe ist das Kartell mit Rechtsfähigkeit. Es kann in Form einer Einheits- oder einer Doppelgesellschaft vorkommen, die sich als Übergangsstufe vom Kartell niederer Art zum Kartell höherer Art (in Form der Einheitsgesellschaft) darstellt. — Das fünfte Kapitel bespricht die Kartellspezialgesetze, und zwar als Verwaltungsnormen, als Deliktsgesetze, und zwar sowohl im Hinblick



auf die zivilrechtlichen Delikte als auch auf die Kartellverbote als strafrechtliche Delikte, endlich die Wirkung der Kartellspezialgesetze auf das Kartellabkommen. Für das internationale Kartellrecht ergibt sich die Frage, ob die Nichtigkeit des Kartellvertrages begründet ist, wenn das Abkommen nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (des Rechtschutzes gewährenden Staates) nach einer anderen Rechtsordnung zu beurteilen ist als jener, die das Kartellverbotsgesetz aufgestellt hat. Der Verf. bejaht diese Frage aus den Grundsätzen des ordre public für eine Reihe von Rechtsordnungen, wie die deutsche, die österreichische, die französische. Regelmäßig ist allerdings vom Gerichte nur die heimische öffentliche Ordnung (ordre public national) zu schützen, doch zieht der Verf. auch den Begriff des ordre public international oder absolu heran, der von den Gerichten unabhängig davon, wo sich das dagegen verstoßende Abkommen auswirkt, anzuwenden ist. In der Rpr. überhaupt noch nicht behandelt ist die Frage, inwieweit der Verstoß gegen ein ausländisches Kartellgesetz einen Vertrag nichtig macht. Die angelsächsische Doktrin steht diesbezüglich auf dem Standpunkte, daß ein Vertrag, der nach seinem proper law, d. h. nach jener Rechtsordnung, der er internationalrechtlich untersteht, nichtig ist, auch nirgends gerichtlich anerkannt werden kann. Das letzte Hauptstück behandelt dann Kartellprozeßfragen. Mit Recht wird nochmals auf die Bedeutung des Schiedsgerichtswezens und der Vollstreckbarkeit des Schiedspruches hingewiesen. In erstgenannter Beziehung wird auf die Unterschiede zwischen der Schiedsklausel aufmerksam gemacht, die jede Streitigkeit, die zwischen den Parteien entsteht, dem Schiedsgericht zuweist, aber nach einer Reihe von Rechtsordnungen unzulässig ist, und der allgemein zulässigen Verpflichtung zur schiedsrichterlichen Erledigung der verschiedenen unbestimmten Streitigkeiten, die aus einem näher bezeichneten Rechtsgeschäfte entstehen können. Eine weitere Unterscheidung betrifft die Einsetzung des Schiedsgerichtes. Man unterscheidet zwischen dem Gelegenheitschiedsgericht, das im einzelnen Fall von den Parteien gebildet wird, und dem ständigen Schiedsgericht. Hierauf spricht der Verf. von der Durchsetzung von Kartellschiedsprüchen, er verweist zunächst auf die moralische Wirkung, dann auf die Bedingungen, unter denen die staatliche Vollstreckungsgewalt in Anspruch genommen werden kann, und schließlich auf die Verwertung von Kartellsicherheiten. Wohl kein Leser wird die Ausführungen des Verf. ohne eine Fülle von Belehrung aus der Hand legen.

Prof. Dr. Egon Weiß, Prag.

**Institutionen für das wissenschaftliche Studium internationaler Beziehungen.** Ein Handbuch. Zusammenge stellt vom Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit. Paris 1929. Preis 2 *M.*

Die Bearbeitung internationaler Fragen, gleichgültig, ob sie auf dem Gebiete der Politik oder des öffentlichen und privaten Rechts liegen, wird stets unvollkommen bleiben, solange nicht durch persönliche Erfahrungen und Schulung im Ausland das Urteil des Bearbeitenden geschärft worden ist. Diesem Zwecke will das vorliegende, vom Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit herausgegebene Handbuch dienen. Organisation und Zulassungsbedingungen der internationalen und nationalen Institutionen, die sich mit der Frage internationaler Beziehungen befassen, werden in dem Buche kurz wiedergegeben. Zu bedauern ist nur, daß sich die Veröffentlichung auf die in der vom Völkerbundsinstitut zusammengegründete Arbeitsgemeinschaft vereinigten Organisationen beschränkt. Das hat zur Folge, daß Organisationen und Werke unerwähnt bleiben, die dem in das Handbuch aufgenommenen mindestens völlig ebenbürtig sind. Trotzdem wird das Buch als das bisher einzige seiner Art großen Nutzen stiften können. D. S.

**Begleitpapiere für Auslandsfendungen.** Stand 1. Juli 1929. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf. 9. Aufl.

Dies schmale Heft enthält unter alphabetischer Anordnung der europäischen Länder eine Zusammenstellung der für die Ausfuhr dorthin bestehenden Erfordernisse. Außereuropäische Länder sind nicht mit behandelt. Die handliche und übersichtliche Zusammenstellung zeigt schon durch die Zahl der Auflagen, daß sie praktischen Bedürfnissen entspricht. Vom juristischen Standpunkt ist kaum weiteres dazu zu bemerken.

RA. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg.

**Dr. Rudolf Jay, Rechtsanwalt am Kammergericht: Das Bergrecht der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung.** Erweiterter Sonderdruck aus dem Rechtsvergl. Handwörterbuch für das Zivil- und Handels-

register des In- und Auslands. Berlin 1929. Franz Vahlen. 120 S. Preis brosch. 5 *M.*

Die wertvolle Abhandlung des durch seine Mitarbeit am Komm. z. PrAllgBergG. u. a. in Bergrechtskreisen bestens bekannten Verf. gewährt dem Leser einen Einblick in das Bergrecht der am meisten interessierenden Länder und ihrer Kolonien, namentlich soweit es gesetzlich geordnet ist. Sie verwertet die reichen Schätze, die verstreut sind über viele Tausende von Seiten der Zeitschrift für Bergrecht, in der in jahrzehntelanger, viel zu wenig gewürdigter und benutzter Arbeit wörtliche Übersetzungen fast des ganzen Berggesetzgebungs- und Verordnungsrechts der Erde niedergelegt sind. Wo das Bergrecht nur zum Teil in gesetzliche Regeln gegossen ist, wie in Großbritannien und in den Ver. Staaten Amerikas, die beide, ihrer ganzen Einstellung entsprechend, im privaten Bergrecht am eigentlichen common law festhalten, sowie auch sonst zur Ergänzung hat der Verf. die eigenen bergrechtlichen Darstellungen des Landes zur Hilfe genommen.

In den einleitenden Betrachtungen Jays fesselt ein Hinweis auf die verschiedenen Mittel, durch welche die verschiedenen Bergrechte versuchen, entweder die Schürftätigkeit anzujornen, oder durch die sie umgekehrt — so namentlich hinsichtlich des Aufsuchens von Kohle und Kali — hemmend in die freie Unternehmerbetätigung eingreifen. Hier hätte etwas mehr betont werden können, daß vor allem die Art der Ablagerung eines Minerals die Rechtsentwicklung bestimmt. Erstrecken sich die Mineralager über weite zusammenhängende Flächen, wie die Stein- und Braunkohlenflöze und die Salzablagerungen, und sind sie infolgedessen durch die heutige Bohrtechnik leicht und risikolos zu erschließen, so wird die Gesetzgebung sich oft genötigt sehen, der dadurch hervorgerufenen Gefahr der Überproduktion und privater Monopolbildung durch Staatsvorbehalte u. a. zu begegnen. Treten hingegen die Mineralien wie die Erze nur in unberechenbaren Gängen von geringer Mächtigkeit oder gar in bloßen Nestern u. dgl. auf, da muß umgekehrt das Recht erhebliche Vorteile in Aussicht stellen, damit das Risiko der Schürfarbeit übernommen wird.

Stets aber muß, um dem Schürfen und dem Bergbau Raum zu geben, der Widerstand des Grundeigentümers irgendwie ausgeschaltet werden. Da kommt, wenn wir dem Verf. weiter folgen, in Betracht das System der Bergbaufreiheit mit dem zugehörigen rein privatrechtlichen Bergwerkseigentum und das mehr öffentlich-rechtliche Konzessionsystem. Weiden stellt Jays das Domaniale oder Regalitätsystem, das dem Staat ohne weiteres das Recht zum Abbau gewisser Mineralien zuweist.

Ein besonderes allodiales Eigentum (fee simple) am Unterirdischen nach Art des Stockwerkeigentums hat sich da in England herausgebildet und ist als mineral estate von den Ver. Staaten übernommen. Dadurch können sogar mehrere Eigentumsstufen übereinander entstehen, falls mehrere Mineralien übereinander abgelagert sind (Näheres S. 71 u. 78).

Bei der Ordnung der Beziehungen zwischen Bergbau und Grundeigentum sieht der Leser durchgehend die Gefährdungshaftung des Bergbautreibenden anerkannt, in England und in den Ver. Staaten aber beschränkt auf den Ersatz von Senkungsschäden. Denn der ganze Ersatzanspruch des Oberflächeneigentümers wird nur aus dessen Recht auf Haftgebung — right of support — abgeleitet (S. 73 f. u. 79 f.).

Nur lückenhaft ist meist geregelt das Bergnachbarrecht. Eine Besonderheit hat Chile herausgebildet, indem es jedem Bergwerksbesitzer das Recht zuerkennt, benachbarte Gruben befahren zu können.

Einen eigenen Bergunternehmerverband kennt außer dem deutschen das englisch-amerikanische Recht in der mining-partnership. Diese ist aber Personalgesellschaft geblieben und nähert sich nur in Britisch-Kolumbien, das eine Beschränkung der Haftung zuläßt, der Kapitalgesellschaft.

Die Bergrechtsentwicklung in den einzelnen Ländern schildert Jay in folgenden Gruppen: 1. Deutscher Rechtskreis; 2. Französischer Rechtskreis; 3. Osteuropa; 4. Großbritannien; 5. Ver. Staaten Nordamerikas; 6. Britische Dominions und Kolonien; 7. Spanien, Portugal und Lateinamerika.

Der wissenschaftlich interessierte Leser bemerkt, wie sehr die flüssig geschriebene rechtsvergleichende Darstellung die Frage nach dem Warum der Rechtserscheinungen und damit ein vertieftes wissenschaftliches Interesse wachruft. Den deutschen Unternehmer, der etwa im Auslande die neuen deutschen wissenschaftlichen Methoden der Durchforschung des Erinnern zur Aufschließung von abbaufähigen Mineralien oder sonst als Schürfunternehmer dort sein Glück versuchen will, belehrt das Buch rasch darüber, welche Rechte seinen Wagemut jenseits der deutschen Grenzen belohnen und welche Sicherheiten das Recht ihm dort bietet.

Möge der große Aufwand von wissenschaftlicher Arbeitsenergie, den das Meistern eines so umfassenden Materials forderte, was der kleine Band äußerlich nicht gewahr werden läßt, durch fleißiges Benutzen des Buches verdienten Lohn finden!

Prof. Dr. Müller-Erzbach, München.



**Ligeropoulos, Alexandre: Le problème de la fraude à la loi. Etude de Droit Privé, Interne et International, de Droit Fiscal, Pénal et Comparé. Paris 1929. Recueil Sirey. 365 pp.**

Die französische Rechtswissenschaft ist in kürzester Zeit um zwei Arbeiten über das Problem der Gesetzesumgehung bereichert worden: Beide ausführliche Gesamtbetrachtungen auf dem Boden des französischen Rechts, beide zu der „großen“ Klasse unter den französischen Doktorarbeiten zählend. Während H. Desbois (1927) in der Hauptsache eine Auseinandersetzung mit der Mpr. anstrebte, steckt sich die vorliegende Schrift bei aller Fülle der verarbeiteten Tatbestände ein rein dogmatisches Ziel. Außerdem gelangt der Vorgänger zu einer Ablehnung der fraude als eines selbständigen Rechtsinstituts; Ligeropoulos dagegen sucht gerade die Besonderheit der Gesetzesumgehung ins Licht zu setzen und ihre gemeinsamen Züge durch die wichtigsten Rechtszitate und in verschiedenen Rechtsordnungen zu verfolgen und herauszustellen (wobei die Darlegung der deutschen Lehre in französischem Lichte [S. 338 ff.] auch hiezulande durchaus lesenswert erscheint).

Ligeropoulos erblickt in der fraude à la loi eine indirekte Gesetzesverletzung („violation indirecte“), ein allgemeines Problem, auf das er u. a. den deutschen Ausdruck „Gesetzesumgehung“ („violation détournée“) als besonders zutreffende Erweiterung anwenden möchte, der alle einschlägigen Fälle zu umfassen vermag. („Fraude à la loi liegt immer dann vor, wenn durch geäußerte [„réels“] und gewollte [„volontaires“] — wenn auch gelegentlich eine Umgehung nicht beabsichtigende — Akte eine Lage geschaffen wird, die dem Gesetze seinem Wortlaute nach entspricht, es aber trotzdem in seinem Sinn und Geist verletzt [S. 60].“) Unter diesen Fällen ragen zwei Gruppen hervor. Der ersten ist eigentümlich eine Reaktion gegen die zwingenden Rechtsätze durch phantastische ausweichende Manöver und Kombinationen (z. B. Rettung einer ansichbaren Forderung durch Veranlassung des Schuldners zum Akzept einer Überverpflichtung, die an einen Mitwisser indosiert wird): Sie ist ein Zeichen des ewigen Kampfes zwischen Allgemeininteresse und selbstsüchtigen Zwecken. Eine zweite Klasse von Umgehungen will Verf. in der Benützung der Starrheit eines Gesetzesatzes sehen, um ihm Ergebnisse zu entlocken, die seinem Sinn und Geist widersprechen (z. B. der bösgläubige Schuldner schreitet im Einverständnis mit den Miterben zur sofortigen Nachlastteilung, um den persönlichen Gläubigern die Klagenmöglichkeit nach Art. 882 C. C. zu entreißen — a. Paulana): Unter dem Schutze des allzu bestimmten Buchstabens des Gesetzes verwirklichen skrupellose Parteien ihre besonderen Zwecke. — Es gibt i. S. der angeführten Definition sogar „fraudes à la loi sans fraude“, d. h. Tatbestände, die trotz offener Reinheit von jeder „machination“ doch auf eine Verfälschung des Gesetzeszwecks hinauslaufen (z. B. die in Frankreich sog. „location-ventes“, die dem Geiste der Art. 550 und 576 C. C. zuwiderlaufen). Endlich gehören in diesen weiten Kreis auch die „fraudes à une loi future“, d. h. der Abschluß von Rechtsgeschäften zum Schutze vor neuen Gesetzen, unmittelbar vor deren Inkrafttreten (auch dafür gibt der Verf. eindrückliche Beispiele).

Überall tritt als Grundgedanke hervor die indirekte Gesetzesverletzung. Ähnlich dem Mißbrauch der Rechte ist auch die fraude ein détournement du Droit de sa finalité par l'exercice abusif (S. 146 f.).

Bei der Untersuchung der gesetzlichen Grundlage für die Sanktion der Umgehungsfälle wird die subjektive, auf Unerlaubtheit oder Unfittlichkeit der Causa (Art. 1131 C. C.) abstellende Theorie als unzureichend abgelehnt und die der Auffassung der fraude als Gesetzesverletzung besser entsprechende (in Deutschland herrschende und unter dem Namen Auslegungstheorie bekannte) objektive empfohlen (S. 99). In sorgfältiger Analyse werden, als allgemeine Direktionsmittel des Denkens, aus den Quellen einige Grundregeln abgeleitet (S. 100 ff.).

Im zweiten Teile der Arbeit, der der Betrachtung der Anwendungsfälle gewidmet ist, „Internationales“ PrivR. S. 153 ff., „Internes“ PrivR. S. 186 ff., Steuerrecht S. 293 ff., Strafrecht S. 327 ff.), tritt naturgemäß das Kapitel über das französische Zivilrecht stark hervor.

Man vergißt bei der Lektüre dieses Buches, daß man als Verf. einen Griechen vor sich hat (S. XXVI) und steht dauernd unter dem ergreifenden Eindruck der besonderen Eigenart, der methodischen Geschlossenheit und der erzieherischen Kraft dieser französischen Betrachtungsweise rechtlicher Begriffe und Vorgänge, die, zusammengesetzt aus intelligence, bon sens und clarté, die Mitte hält zwischen richterlicher und rein wissenschaftlicher Behandlung, aber nie den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen verliert. So regen die eingehenden Analysen des speziellen Teils den deutschen Leser auch da an, wo eine Übertragung auf die anders gelagerten Tatbestände unseres Rechts nicht ohne weiteres möglich

ist. Andererseits ist der Einfluß der deutschen Literatur auf die Bildung prinzipieller Gesichtspunkte und begrifflicher Grundlagen unverkennbar.

Prof. Dr. Max Gutzwiller, Heidelberg.

**Dr. Helene Bertram: Gesetzesumgehung im internationalen Privatrecht. (In fraudem legis domesticae agere.) 1928. Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von der Juristischen Fakultät, Heft 6, 141 S. Preis 7 M.**

Das Thema Gesetzesumgehung hat in der neueren Zivilrechtsdogmatik zwei klassische Epochen: Die Gründerzeit und die Nachkriegszeit. In seinen „Urteilen des Reichsgerichts mit Bepfechtungen“ (1883) hatte Otto Bähr an vier ähnlichen, aber von verschiedenen Senaten mit verschiedenen Begründungen verschiedenen Tatbeständen (Umgehung des Beistandens beim Fahrnispfand) der obersten Instanz mutig und klar den Unterschied zwischen den „Geschäften zur Umgehung des Gesetzes“ und den „simulierten Geschäften“ gezeigt. Eine ganze Reihe von prinzipiellen Erörterungen sind ihm damals nachgefolgt. Kriegsvorbereitungen und Nachkriegswirtschaft haben dann wiederum zu einer Anzahl von Unterjudungen auf Grund der vielen neuen Tatbestände geführt. Diese neueste Anregung hat auch auf das Int-PrivR. hinübergewirkt und in den letzten beiden Jahren mehrere Spezialarbeiten gezeitigt, zu denen die vorliegende zählt. Es war ein glücklicher Gedanke, das Problem der Gesetzesumgehung einmal vom Boden des deutschen Int-PrivR. aus zu behandeln. Von dieser klugen Beschränkung geht die Verf. aus, ohne doch Geschichtlichkeit und Systematik der allgemeinen zivilistischen Gesetzesumgehung und die besondere internationalprivatrechtliche Rechtsvergleichung in Lehre und Mpr. zu vernachlässigen. Man entnimmt den ausführlichen Auseinandersetzungen, insbes. mit der Literatur, die folgenden Ergebnisse: In Anbetracht der verschiedenen Natur der Sachnormen und der Grenznormen ist auch die Fragestellung bezüglich ihrer Umgehung eine verschiedene. Eine Umgehung des Int-PrivR.-Satzes selbst kommt überhaupt nicht in Frage; die Umgehung im Int-PrivR. erstrebt „die Anwendung eines ausländischen Rechtsatzes . . . und zwar auf Grund der heimischen Rechtsordnung“ (S. 32). „Um das interne Recht zu umgehen, benutzen die Parteien sich auf das Int-PrivR. (ebenda). Sie verlegen den Gerichtsstand ins Ausland, um eine leichtere Eheschließung herbeizuführen (Gretina Green Ehen), um ein privatschriftliches Testament zu errichten, welche Form nach einheimischem (z. B. spanischem Recht) nicht zugelassen ist, oder sie begründen im Ausland einen Wohnsitz: um dann, angesichts der eigenen Grenznormen, die Anwendung der ausländischen, die Ausschließung der inländischen Sachnormen zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher, im Int-PrivR. immer zu sprechen von einem agere in fraudem legis domesticae. Ob es sich dabei um Umgehung von Gebots- oder Verbotsnormen des inländischen Rechts handelt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung (S. 46). Die Umgehungsabsicht wird zwar bei zwischenrechtlichen Umgehungsfällen fast immer vorhanden sein, ist aber kein notwendiges Erfordernis (S. 47 ff.). Unter Ablehnung eines besonderen Umgehungsverbotes wird sodann das Wesen der internationalprivatrechtlichen Gesetzesumgehung in einem Verstoß gegen den Zweck des Gesetzes erkannt und die allgemeine Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB. als ein hinreichendes, auch die Umgehungsfälle einschließendes Schutzmittel bezeichnet. „Der Begriff der Gesetzesumgehung kann aus dem Int-PrivR. verschwinden. Die Vorbehaltsklausel bietet genügend Schutz gegen das Eindringen des ausländischen Rechts“ (S. 86).

Es liegt mir fern, die hübsche und selbständige Leistung der Verf. zu mindern: denn was sie bietet, ist eine verdienstliche Diskussionsgrundlage. Allein eine kritische Bemerkung scheint mir Pflicht. Wenn die Aufstellung eines besonderen „Umgehungs-begriffs“ (oder, ebensooft, ein sprachliches Umding, des „fraus-legis-Begriffs“) als „überflüssig“, als ein Ausdruck, der als „unklar und laienhaft“ angesehen werde, abgelehnt wird (S. 86, 88), so ist das zwar ein ehrenwertes Urteil auch angesichts eines Problems, mit dem sich Jahrhunderte abgemüht haben (vgl. für das ältere Recht die Beispiele in dem einschlägigen Aufsatze von Ribonet, 1926). Es muß aber an Bedeutung einbüßen, wenn, wie Verf. selbst zugibt, das Fragegebiet nicht in seiner ganzen Ausdehnung, sondern nur bezüglich derjenigen Fälle betrachtet wurde, die vor dem Forum der umgangenen Rechtsordnung zur Sprache kommen (S. 132). Diese Einschränkung erleichtert allerdings die Beweisführung der Verf. zugunsten ihres Hauptatzes (Einordnung der Umgehung unter die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB.), hindert sie aber, die Zweifel zu sehen, die ihr angesichts der fraus legi extraneae facta hätten aufsteigen müssen. Denn in Umgehungs-fällen, die der Beurteilung durch ein Drittgericht unterliegen, kann doch, wenn die guten Sitten nicht in Frage stehen, von einem Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes nur in vereinzelten Fällen gesprochen werden. Aber auch vom Standpunkte der Verf. scheint mir die besondere Formulierung, die der ordre public durch



den deutschen Gesetzgeber erfahren hat, für eine völlige Einbeziehung der Gesetzesumgebung in allen ihren reichen Formen nicht weit genug. Das ist mir gerade beim Studium einer Anzahl der von Frl. Vertram angezogenen interessanten Fälle aufgefallen. Wenn Frl. Vertram auf S. 87 an D. Wähns „berichtigende Kritik“ erinnert, wonach jedes Recht, das den Begriff der Gesetzesumgebung nicht kennt, um eine geistige Stufe hinabsinke, aber hofft, eine nächste Epoche der Rechtsentwicklung werde das Nicht-mehr-kennen bringen, so schließe ich mich diesem Wunsche gern an, vermag aber den Weg zu dieser schönen Zukunft erst in einer langsamen Befestigung der Umgebungsveranlassung durch eine zunehmende Gesetzesharmonie zu erblicken.

Prof. Dr. Max Gußwiler, Heidelberg.

**Erich Molitor**, a. o. Professor in Leipzig, **Gaus Karl Ripperdt**, o. ö. Professor in Köln, **Richard Schott**, o. ö. Professor in Breslau: **Europäisches Arbeitsvertragsrecht**. Unter Mitwirkung in- und ausländischer Gelehrten. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Ernst Heymann, Berlin. Nr. 50.) Zweiter Teil (Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Danzig, Estland, Lettland, Finnland, Litauen, Memel, Polen, Rumänien, Rußland, Südslawien, Ungarn) von **Richard Schott**. Marburg in Hessen 1929. R. G. Ewert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun. XIX und 618 Seiten. Preis brosch. 32 M., geb. 40 M.

Dem ersten Teil dieser eindrucksvollen Sammlung, der im wesentlichen den romanischen Rechtskreis behandelt, ist nunmehr dieser zweite, erheblich umfangreichere Band, in dem die wichtigsten osteuropäischen Rechte zusammengestellt sind, gefolgt. Die eindringlichen Worte, mit denen Emanuel Adler: JW. 1928, 2901 dieses großzügige wissenschaftliche Unternehmen begrüßt, in denen er vor allem den hohen Wert solcher Arbeit für Wissenschaft und Praxis betont hat, werden in ihrer Berechtigung durch diesen zweiten Teil nur bestätigt und unterstrichen. Keine geringe Arbeit ist es, die hier von Richard Schott mit Hilfe des Osteuropainstituts in Breslau, dem er dieses Werk darum auch zugeeignet hat, geleistet wurde. Die außerordentlichen Schwierigkeiten verschiedenster Art, mit denen der Herausgeber und Organisator solcher Sammlungen ausländischen Rechtes, das zudem bei den einzelnen Staaten in den verschiedensten Quellen des ältesten bis jüngsten Rechtes zerstreut ist, zu ringen hatte, werden schon durch die Tatsachen schlaglichtartig beleuchtet, daß es z. B. trotz aller Bemühungen bei Gesundheitsfragen, Behörden und Fakultät nicht gelungen ist, einen Mitarbeiter für das finnische Recht zu gewinnen.

Die Anlage des Werkes ist die gleiche wie beim ersten Band: Einem einleitenden Überblick, der häufig unter Mitwirkung ausländischer Fachgelehrten eine kurze systematische Darstellung des allgemeinen Rechtszustandes des betreffenden Landes und seines Arbeitsrechts, insbes. aber seines Arbeitsvertragsrechtes gibt, folgt die Anführung der wichtigsten Literatur und alsdann in deutscher Sprache die Wiedergabe derjenigen Gesetze, die für das Arbeitsvertragsrecht von Bedeutung sind. Dabei hat man sich nicht darauf beschränkt, nur das gegenwärtig geltende Recht zusammenzustellen, sondern neben Gesetzen, die schon z. T. der Vergangenheit angehören oder demnächst nicht mehr in Geltung sein werden, ist auch eine Reihe aktueller Gesetzesentwürfe aufgenommen.

Die Beachtung, die das Arbeitsvertragsrecht beim Gesetzgeber in den einzelnen Staaten gefunden hat, ist außerordentlich unterschiedlich. Albanien bietet für das moderne Arbeitsrecht so gut wie nichts; hier gilt noch das alte türkische Recht, nach dem die Arbeitsleistung als Personennote unter den Oberbegriff des Mietvertrages fällt; die beabsichtigte Kodifikation unter Anlehnung an das französische Recht ist noch in Vorbereitung. Für Bulgarien erscheint der Unterschied bemerkenswert, der zwischen dem landwirtschaftlichen und dem kleingewerblichen Arbeitsvertrag auf der einen Seite und dem Arbeitsvertrag der durch Staatsunterstützung stark geförderten Industrie, des Bankwesens, Bergbaues, Großgewerbes usw. auf der anderen Seite besteht. Während jener im Wege mündlicher Verhandlung nach „altem Brauch“ abgeschlossen wird, hat dieser eine von modernsten arbeitsrechtlichen Ideen beherrschte, die Privatvereinbarung fast völlig verdrängende Regelung erfahren. Die Tschechoslowakei besitzt überhaupt noch kein einheitliches Recht, eine Kodifikation des Arbeitsrechtes ist dort auch noch nicht geplant. Neben einigen charakteristischen Sondergesetzen, wie etwa dem über die Einführung eines gesetzlichen Urlaubs für Arbeitnehmer v. 3. April 1925, ist vor allen Dingen der Entwurf eines BGB. für die tschechoslowakische Republik interessant, der in seinem 27. Hauptstück (§§ 1083 bis 1110) eine eingehende Ordnung des Arbeitsvertrages bringt. Das Arbeitsvertragsrecht der Freien Stadt Danzig entspricht im wesentlichen dem des Deutschen Reiches zur Zeit der Abtrennung; von der neueren Gesetzgebung verdient vor allem das dem deutschen Recht ähnliche, aber präziser als dieses gefaßte AngRundSchG. v. 9. Dez. 1926

Erwähnung. Estland und Lettland sind wegen der dort gleich gelagerten Verhältnisse zusammen behandelt; hier fällt vor allen Dingen auf, daß noch recht antiquierte Gesetze wie die kurländische BauernVO. von 1819, die estländische BauernVO. von 1856, die livländische BauernVO. von 1860, die rigaischen Schragen für Handwerksmeister, Handwerksgehilfen und Handwerksburshen (Schrlinge) v. 28. Sept. 1856 bzw. 17. Juli 1853 neben modernen Verordnungen wie der des lettländischen Arbeitsministeriums von 1921 über Arbeitsverzeichnis und Lohnbüchlein oder dem estländischen Gesetz über Arbeitszeit und Lohnbedingungen vom gleichen Jahr in Geltung sind. In Finnland gilt prinzipiell schwedisches Recht, dessen Bedeutung aber dadurch erheblich gemindert ist, daß das Arbeitsvertragsrecht seit 1922 in mehreren finnischen Gesetzen neu geregelt ist. Völlig unausgeglichen ist das Arbeitsrecht Litauens, das auf den verschiedensten deutschen und russischen Quellen beruht; die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechtes ist dort recht dürftig. Polen hat durch zwei VO. des Staatspräf. v. 16. März 1928 ein neues und einheitliches Arbeitsvertragsrecht für Arbeiter und für Angestellte erhalten. Daneben weist es noch eine Reihe sonstiger moderner arbeitsrechtlicher Gesetze über den gewerblichen und den kaufmännischen Lehrvertrag, Urlaub, Kauttionen, Dienstverbindungen, Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen aus den Jahren 1922—1927 auf, neben denen aber auch Gesetze älteren Datums, wie etwa das über die Rechtsstellung der Dienstboten aus dem Jahre 1860, noch in Geltung sind. Auch dort ist ein Entwurf des Rechtes der Schuldverhältnisse veröffentlicht, der im 1. Teil des 6. Abschn. (Art. 159 bis 193) den Arbeitsvertrag regelt. Für Rumänien ist zunächst noch das alte Recht wiedergegeben, ein Nachtrag (S. 596 ff.) bringt aber dann die neue, eingehende Regelung des Arbeitsvertrages durch das Ges. v. 5. April 1929. Außerordentlich umfangreich ist die russische Arbeitsgesetzgebung. Nicht weniger wie 31 verschiedene Gesetze und Verordnungen, die für das Arbeitsvertragsrecht in Betracht kommen und hier im einzelnen natürlich nicht angeführt werden können, sind in der Sammlung wiedergegeben, an ihrer Spitze das Arbeitsgesetzbuch v. 15. Nov. 1922; in ihnen sind die verschiedensten Gebiete des Arbeitsrechtes geregelt: Lehrlingswesen, Heimarbeit und Saisonarbeit, Hausangestellte und Landarbeiter, Flößerei, Wald- und Bauarbeiter, Urlaub, der sog. kleine Fabrikdiebstahl an Material und Werkzeugen u. a. m. Sehr zersplittert ist das südslawische Arbeitsvertragsrecht, sein Studium wenig ergiebig. Viel anregender und reicher ist das Recht Ungarns, das allerdings zumeist auf der Vorkriegsgesetzgebung beruht, aber durch einige Novellen, wie z. B. über das Dienstverhältnis der Handelsangestellten von 1920 und über das Lehrlingswesen von 1922, modernisiert ist.

Dieser Auszug aus dem reichen Inhalt des hervorragenden Werkes konnte natürlich die Fälle des hier zur Verfügung stehenden Materials nur andeutungsweise wiedergeben. Aber auch er läßt uns schwer den außerordentlichen Wert des Unternehmens für Wissenschaft und Praxis erkennen; für alle aktuellen Fragen der Rechtspolitik bietet die Gesetzesammlung eine unerschöpfliche Fundgrube, an ihr wird keine wissenschaftliche Arbeit, die die rechtsvergleichende Betrachtung für das Arbeitsrecht nicht a priori ablehnen will, vorübergehen können, und darum soll auch hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß trotz aller inneren und äußeren Schwierigkeiten, die einer solchen Arbeit entgegenstehen, das europäische Arbeitsvertragsrecht nicht nur recht bald vollständig zusammengestellt sei, sondern daß es nur eine Etappe sein möge zu einem das gesamte Arbeitsrecht aller Kulturstaaten umfassenden Werke.

Prof. Dr. Groh, Heidelberg.

## Ausland.

### Deutsch-Österreich.

**Dr. Karl Renner**, österreichischer Staatskanzler a. D.: **Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion**. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts. Tübingen 1929. J. C. B. Mohr. 181 S.

Im Jahre 1904 erschien im ersten Bande der von Max Adler und Rudolf Hilferding herausgegebenen *Marr-Studien* ein stilistisch wie sachlich meisterlicher Aufsatz über „Die soziale Funktion der Rechtsinstitute“. Als sein Verf. zeichnete ein sonst unbekannter Dr. Josef Karner. Mit dem Rechte, mit dem die jüngste Wissenschaft das sozialistische Schrifttum überhaupt selbst überließ, glaubte sie auch diese Arbeit unbeachtet lassen zu dürfen. Seither ist der Sozialismus wissenschaftlich gesellschaftsfähig geworden, jener pseudonyme Dr. Josef Karner aber österreichischer Staatskanzler geworden und gewesen, und so steht zu hoffen, daß Karl Renners damalige Ausführungen, die jetzt auf das Drängen aller, die seine frühere Arbeit zu schätzen wußten, als selbständiges Buch der Öffentlichkeit vorliegen, die verdiente Aufnahme finden werden. Jedenfalls kann die deutsche Rechtswissenschaft von diesem marxistischen Kritiker des Privatrechts sehr viel lernen, mehr noch als von dem andern Hauptvertreter sozialistischer Rechtswissenschaft von Anton



Menger, dessen nichtmarxistischer Sozialismus von Friedrich Engels als „Juristensozialismus“ gekennzeichnet und bekämpft wurde, — wäre es auch bei Ablehnung von Kenners sozialistischer Grundanschauung nur seine Methode ökonomisch-sozialer Analyse rechtlicher Erscheinungen.

Kenner betrachtet die Rechtswissenschaft als ein Ganzes dreier Zweige: Sie stellt als Jurisprudenz den Bedeutungsinhalt des rechtlichen Normenstandes klar, sie hat als soziale Rechtswissenschaft einerseits das Werden des Rechts in der Gesellschaft, andererseits die soziale Funktion der Rechtsinstitute zu schildern. Die soziale Rechtswissenschaft wirft die Frage nach dem Verhältnis von Ökonomie und Recht auf, welche die materialistische Geschichtsauffassung mit der bekannten Formel vom Unterbau und Überbau beantwortet hat. Von den beiden Fragen der sozialen Rechtswissenschaft wird die erste: Entstehung neuer Rechtsnormen aus veränderten ökonomischen Verhältnissen („Normwandel“) vom Verf. zurückgestellt; sein Thema ist das Verhältnis veränderter ökonomischer Verhältnisse zu gleichartig fortbauenden Rechtsnormen, der schon von Karl Marx beobachtete „eigentlich schwierige Punkt“, daß „Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten, also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechts zur modernen Produktion“: Hier ergibt sich die Erscheinung des sozialen „Funktionswandels“ der Rechtsinstitute bei gleichbleibendem Normenbestande.

Kenner entwirft zunächst eine allgemeine Lehre von den Funktionen des Rechts. Alle Rechtsinstitute in ihrer Gesamtheit haben die Funktion der Unterhaltung. Dazu bedarf es einer Arbeits- und einer Güterordnung, als Grundlage beider einer Gewaltenteilung, ferner einer Ordnung der leiblichen Fortpflanzung (Rechtsinstitute mit populatorischer Funktion) und der juristischen Fortsetzung im Wechsel der Generationen (Sukzessionsordnung). Die Rechtsinstitute der Arbeits- und Güterordnung wiederum haben drei Funktionen: Produktion, Distribution, Konjunktion.

Im Rahmen dieser Funktionenlehre betrachtet Kenner den Funktionswechsel des rezipierten römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs. Das Eigentum und sein Zwillingbegriff, die Freiheit, zer schlagen die Menschengesellschaft in unverbundene Individuen, die Güterwelt in zusammenhanglose Stücke der Natur. Da die Rechtsordnung sich somit der Aufgabe verlagert, eine Arbeits- und Güterordnung zu schaffen, bewegen sich die ökonomischen Elemente nach ihrem eigenen Gesetz — weder nach Staats- noch nach Naturgesetz, vielmehr nach dem ökonomischen Wertgesetz.

Es gab eine Zeit, wo dieser Eigentumsbegriff der adäquate Ausdruck der Wirtschaftsverfassung war. Er ist zugeschnitten auf das alte Erb und Eigen, auf das Haus des Handwerkers und den Hof des Bauern. Sie stellen Mikrokosmen dar, an denen sich die Allseitigkeit und die Unabhängigkeit der Verfügung, die dem Eigentumsbegriff wesentlich sind, voll realisieren können. Auch ohne eine rechtliche Güterordnung funktioniert dieses System so lange klaglos wie alle annähernd gleich viel besitzen und selbst arbeiten, und also eine Ausbeutung des einen durch den andern ausgeschlossen ist. Die Arbeitsordnung aber beruht in dieser Periode auf Abhängigkeits- und Fürsorgeverhältnissen öffentlich-rechtlicher Art.

Dieses Eigentumsrecht ist nun das gleiche geblieben, obgleich das Substrat sich völlig aufgelöst, obgleich die Mikrokosmen Haus und Hof sich pulverisiert haben, obgleich mit der sachlichen Auflösung das alte Erb und Eigen sich auch von der Person des Eigners stückweise löste — es sind glänzende Ausführungen, in denen Kenner diesen Prozeß schildert! Und gleichzeitig tritt an die Stelle der hergekommenen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverfassung das privatrechtliche Institut des Arbeits- und Lohnvertrages auf dem Boden des Rechts der persönlichen Freiheit. Wie das Eigentum so wird auch die Arbeitskraft mobilisiert, wird Ware. Güter und Arbeitskräfte werden nicht durch einen Zentralwillen auf die sozialen Funktionen der Gesellschaft distribuiert, sie bewegen sich von selbst, sie zirkulieren. Die bürgerliche Gesellschaft besitzt weder eine bewußte Güterordnung noch eine bewußte Arbeitsordnung. Statt der vergangenen rechtlichen schafft aber das Eigentum unbewußt eine neue Arbeitsordnung, es gewinnt gesellschaftsorganisatorische Funktion. Der Lohn- und Arbeitsvertrag in der Hand des Eigentümers bringt eine Kommandogewalt des Unternehmers über die Werkstätten hervor. Eigentum, ursprünglich nur eine Beziehung zu Sachen, wird ein Herrschaftstitel über Menschen, wird dadurch zum „Kapital“. Aus dem Eigentum erwächst also mit der Arbeitsordnung auch die Gewaltenteilung. Das Kapital erscheint in Wahrheit als delegierte öffentliche Gewalt.

Zugleich wird aber das Eigentum durch seine Konnexinstitute, die bisher nur Hilfsinstitutionen, nur Lückenbüsser gewesen waren, entleert und schließlich absorbiert. Soweit das Eigentumsobjekt zur Ware wird, läßt es keine andere Ausübung mehr zu als Kauf und Verkauf: das Eigentum wird nicht mehr technisch ausgeübt, sondern nur noch juristisch, nur noch durch Rechtsgeschäft. Auch das Eigentum an dem Objekt Maschine wird

vom Eigentümer nur noch rechtsgeschäftlich ausgeübt, indem andere durch Lohnvertrag an die Maschine gestellt werden, Nichteigentümer, denen ihrerseits die Detention und die technische Ausübung zufällt. Und das Pachtverhältnis, das Mietverhältnis bedeuten gleichfalls, daß an der Sache ein Nichteigentümer die Detention, den technischen Gebrauch hat, während der Eigentümer sein Eigentum nur noch rechtsgeschäftlich genießt: Eigentum, ursprünglich Detentionstitel, wird Fremdtum, Grundlage der Detention anderer. Eigentum wird bloßer Zinstitel. Der Eigentümer wird sozial funktionslos. Diese Funktionslosigkeit, d. h. Entbehrlichkeit des Eigentümers, wird aber am sichtbarsten in den Fällen der Affoziation, z. B. der AktG., in denen die letzte Eigentümerfunktion auf bezahlte Dirigenten übergeht.

Diese Abspaltung der juristischen von der technischen Ausübung des Eigentums setzt sich aber fort in der Abspaltung seiner ökonomischen von seiner juristischen Funktion. Ökonomisch z. B. gehört das Haus dem Hypothekengläubiger, nur noch juristisch dem Eigentümer. Man nennt das mit bewußter Paradoxie von Kenner als „ökonomisches Eigentum“ bezeichnete Verhältnis „Vermögen“: War ursprünglich der juristische Begriff des Eigentums die adäquate Form der ökonomischen Tatsache des Vermögens, so setzt sich jetzt das Vermögen wesentlich aus Forderungsrechten, ehemaligen Konnexinstituten des Eigentums, zusammen. Die Abspaltung der Rechtskonstruktion von ihrem ökonomischen Substrat hat sich vollendet.

Diese Ausführungen bringen den Widerspruch uneres Wirtschaftssystems, gemessen an der Rechtsordnung, zu der es selber sich bekennt, zu lebendiger Anschauung. Kenner zeigt nun auch, wie ein solcher Wandel des Rechtssubstrats und der Rechtsfunktion bei gleichbleibendem Normenbestande möglich ist. Mittel und Angriffspunkt des Rechts ist der isolierte Individualwille, aber das, was es zu binden sich vornimmt, sein Substrat, ist der organische Zusammenhang der Natur, der Menschen untereinander und der Menschen mit der Natur. Dieses Substrat wandelt sich und mit ihm die Rechtsfunktionen. Aus dieser Betrachtung ergibt sich die Trägheit des Glaubens an die Allmacht des Rechts, des Dekretglaubens oder, mit einem Witzwort, des „Dekretinismus“. Nicht das Recht verursacht die wirtschaftliche Entwicklung; kann doch die Wirtschaft sich bei gleichbleibendem Recht, wie gezeigt, völlig wandeln. Freilich ändert auch der Wandel der Wirtschaft das Recht nicht unmittelbar und selbsttätig: seine Funktionen wandeln sich, seine Normen können lange unverändert bleiben. Wie aus dem Funktionswandel Normwandel wird, bleibt späteren Untersuchungen vorbehalten, die wir von Kenner erhoffen. Während der Wandel des Substrats und der Funktionen des Rechts sich meist unbemüht, bruchlos, evolutiv vollzieht, vollzieht sich der Normwandel durch freie, möglicherweise revolutionäre Tat.

Das Streben nach einem Normwandel, welcher die Folgerungen des geschilderten Funktionswandels zieht, ist Sozialismus. Der sozialistischen Normenschaffung wird ihre Richtung durch zwei Entwicklungen vorgezeichnet. Erstens: mehr und mehr offenbart sich der Widerspruch zwischen Eigentums- und Wirtschaftsordnung. Die Eigentumsordnung hat die Funktion, Betriebe als „Besitz“ zu fixieren, der gesellschaftliche Gesamtbetrieb aber ordnet sich die Teilbetriebe ein. Indem dieser gesellschaftliche Gesamtbetrieb verrechtlicht wird, wird das souveräne Privateigentum mehr und mehr vom öffentlichen Recht mediatifiziert, wird der Privateigentümer mehr und mehr zum öffentlichen Pflichtenträger. Im Wirtschaftsrecht kündigt sich die Vergegesellschaftung des Privateigentums an. Zweitens: mehr und mehr haben die Konnexinstitute dem Eigentümer das Eigentum technisch aus der Hand genommen. Die Konnexinstitute sind in der Tat zu Hauptinstitutionen geworden. Auch rechtlich muß das Konnexinstitut des Arbeitsverhältnisses zum tragenden Hauptinstitut umgestaltet werden. In der Tat sehen wir diese Entwicklung sich im Arbeitsrechte bereits vollziehen: Das Arbeitsverhältnis wird zur „Stelle“, zur Anstellung und macht sich dem Eigentum gegenüber zunehmend selbständig.

Dieser flüchtige Bericht vermag nur einen schwachen Eindruck von einem kleinen Teile der scharfsinnigen und geistprühenden Ausführungen des Verf. zu geben. Seit Thering sind in der Rechtswissenschaft wenige so umwälzende Arbeiten erschienen wie diese. Kenner hat endlich an die Stelle des Aperçus vom Unterbau und Überbau eine sorgfältig ausgeführte soziologische Analyse des Verhältnisses von Wirtschaft und Recht gesetzt, rein empirisch, wie die Fragestellung der ökonomischen Geschichtsauffassung es fordert, nicht apriorisch und methodologisch, wie ihre Gegner sie zu widerlegen versucht haben. Es trifft sich gut, daß jetzt auch von gegnerischer Seite, aus dem Kreise der „sozial-rechtlichen“ Schule Rudolf Stammlers ein empirischer Versuch vorliegt, das Verhältnis von Wirtschaft und Recht zu klären. Karl Diehl vertritt in seinem vieler Vorträge über „Die rechtlichen Grundlagen des Kapitalismus“ (Jena 1929, Gustav Fischer) die Auffassung, „es handle sich beim kapitalistischen Wirtschaftssystem um eine bestimmte, durch eine Rechtsordnung geprägte Wirtschaftsverfassung“, so daß, „sobald diese rechtliche



Grundlage gegeben ist, auch die kapitalistische Wirtschaftsordnung zur Entfaltung kommen muß'. Die Vertreter der sozialrechtlichen Auffassung werden nicht umhin können, sich mit den Feststellungen Karl Renner's auseinanderzusetzen.

Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg.

**Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.** Bearbeitet von Dr. Emanuel Adler, Sektionschef i. R., o. Univ.-Prof.; Dr. Robert Wartsch, Rat des Verwaltungsgeschichtshofes, o. Univ.-Prof.; Dr. Ernst Dettelheim, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Alfred Handl, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Heinrich Klang, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien, a. o. Univ.-Prof.; Dr. Arthur Lenhoff, Rechtsanwält, Privatdozent; Dr. Kamillo Dhmejer, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien; Dr. Oskar Pisko, o. ö. Univ.-Prof.; Dr. Hermann Frey, Hofrat, Rat des Obersten Gerichtshofes; Dr. Joseph Schey, o. ö. Unt.-Prof.; Dr. Wilhelm Schlesinger, Rechtsanwält, Privatdozent; Dr. Ernst Svoboda, Oberlandesgerichtsrat, a. o. Univ.-Prof.; Dr. Gustav Walker, Sektionschef i. R., o. ö. Univ.-Prof.; Dr. Egon Weiß, o. ö. Univ.-Prof.; Dr. Karl Wolff, o. ö. Univ.-Prof.; herausgegeben von Dr. Heinrich Klang. Wien 1927 ff. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. 1.—23. Lieferung. Preis geh. je 3,20 S.

Von dem Kommentar, dessen erste Lieferung JW. 1927, 2274 angezeigt worden ist, sind inzwischen 23 weitere Lieferungen erschienen. Eine eingehende Würdigung der von den einzelnen Verf. bearbeiteten Artikel geht über Wissen und Kraft des reichsdeutschen Juristen hinaus. Zahlreiche Stichproben aber beweisen, daß der neue Klang nicht nur für österreichische Verhältnisse — wo seit fast zwei Jahrzehnten kein neuer Kommentar zum ABGB. erschienen ist, ein Standardbuch bildet, sondern auch einen Vergleich mit den besten reichsdeutschen Kommentaren nicht zu scheuen braucht. Auf einem Gebiet ist er ihnen sicher überlegen, nämlich dem der Rechtsvergleichung. Es ist zu bedauern, daß auf Seiten der Praktiker bisher nur ein kleiner Bruchteil die große Bedeutung einer angewandten Rechtsvergleichung erkannt hat. Im Klang'schen Kommentar begegnen uns auf Schritt und Tritt Früchte jener Erkenntnis. Wo an vereinzelten Stellen die Rechtsvergleichung nicht gehörend zum Wort kommt, zeigen sich zuweilen die Folgen sehr deutlich, da im Gegensatz zum deutschen Reichsgericht der österreichische oberste Gerichtshof sich häufig durch die deutsche Jurisdikatur beeinflussen läßt — sicher ein Vorzug seiner sonst nur allzusehr schwankenden Rechtsprechung. Ein Beispiel mag dies belegen: Wolff berücksichtigt zu § 1313a nicht, daß es sich hier um eine Nachbildung des § 278 des deutschen BGB. handelt. Er sagt, daß jeder Passant gegenüber dem Hauseigentümer ein subjektives Recht auf Bestreuung bei Stätteis habe. Diese Behauptung wäre bei Heranziehung der deutschen Jurisdikatur (vgl. RG. 113, 293) wohl nicht so sicher hingestellt. Der oberste Gerichtshof hat denn auch inzwischen ausdrücklich anders entschieden (Entsch. v. 22. Nov. 1927; SZ IX, 205). Derartige kleinere Beanstandungen können aber das glänzende Gesamtbild nicht trüben, das jeder Benutzer des Klang'schen Kommentars von der österreichischen Rechtswissenschaft im allgemeinen und den Herausgebern des Werkes im besonderen erhält.

D. S.

### England.

**Dora von Weseler; Englisch-deutsches und deutsch-englisches Wörterbuch der Rechts- und Geschäftssprache.** Berlin 1929. Verlag Walter de Gruyter. 223 S. Preis 10 M.

Seit langer Zeit empfinden die, die sich mit dem englischen Recht beschäftigen, das Fehlen eines zuverlässigen Wörterbuchs. Das hervorragende Buch von Wertheim ist 30 Jahre alt und genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Das englisch-deutsche Patentwörterbuch behandelt nur eine Rechtsmaterie von begrenztem Umfang. Die Benutzung der englischen Wörterbücher (z. B. Wharton u. Byrne) ist nur dem möglich, der schon etwas mit englischen Begriffen vertraut ist. Die Aufgabe, die Herausgeberin und Verlag übernommen haben, ist also an sich zu begrüßen. Ihre Lösung hätte aber nur dem gelingen können, der sowohl das deutsche, wie das englische Recht (und nicht nur die Sprache) beherrscht; das scheint die Verf., eine Übersetzerin bei der Staatsvertretung des Deutsch-Engl. GemSchG., aber nicht zu tun. Nur so ist es zu erklären, daß sich neben einer großen Anzahl richtiger, zum Teil sogar überraschend guter Übersetzungen, viel schlechte, falsche und unjuristische finden. Ein weiterer

Fehler ist, daß die häufig vorkommende mehrfache Bedeutung eines Worts, je nachdem, ob es in der Sprache des täglichen Lebens oder in einem juristischen Werk gebraucht wird, nicht durch Sigel — wie dies bei anderen Wörterbüchern üblich — kenntlich gemacht ist. Das Buch wird dem, der von englischer Sprache und englischem Recht nicht viel versteht, leicht zu argen Mißgriffen verleiten. Andererseits muß aber zugegeben werden, daß der etwas Geübtere für die Erleichterung der Arbeit, die das Wörterbuch ihm bietet, dankbar sein kann, und er das für ihn Brauchbare leicht herausfinden wird.

D. S.

**Dr. B. v. Lehden, Ministerialdirektor im Preuß. Ministerium des Innern; Englische Selbstverwaltung.** Vortrag gehalten am 27. Juni 1929 im Festsaal des Preuß. Landtags. Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag. 32 S. Preis 2 M.

Der Verf. berichtet über die Erfahrungen, die er bei einer vierzehntägigen Studienreise nach England auf dem Gebiet der Selbstverwaltung gemacht hat. Der Titel des Vortrages führt insofern etwas irre, als im wesentlichen die Vergleichung englischer und preussischer Verhältnisse den Kern der Darstellung ausmacht. Daß es sich bei dem Vortrag nicht um eine irgendwie vertiefte Darstellung des englischen Selbstverwaltungsrechtes handeln konnte, liegt auf der Hand. Verfügt vielmehr nur eine doch etwas äußerliche und sich an das Notwendigste haltende Vergleichung, bei der es auch schwer hält, die Werturteile des Verf. kritisch nachzuprüfen, da das mitgeteilte Material dazu nicht ausreicht. Immerhin geben die Ausführungen manches Beachtenswerte, so, um zwei Beispiele zu nennen, hinsichtlich der Grundsteuer und der Straßenerhaltung. Die kleine Arbeit kann daher zur Lektüre empfohlen werden. Sie gibt anschauliche Bilder im Einzelnen, mehr aber auch nicht. Auf die Darlegungen des Verf. allerdings weitergehende Schlüsse zu bauen, dürfte etwas riskant sein, da hierfür doch die nötige rechtliche wie tatsächliche Fundierung fehlt. Das soll kein Vorwurf gegen den Verf. sein. Denn in vierzehn Tagen mehr zu erreichen, als er erreicht hat, dürfte unmöglich sein.

Prof. Dr. Gerland, Jena.

**Die englische Aktiengesellschaft nach neuem Recht.** Systematische Darstellung und Gesetz vom 10. Mai 1929 von Arthur Curti. Berlin 1929. Verlag von Julius Springer. 308 Seiten. Preis 16,80 M., geb. 18,40 M.

Die englische Aktienrechtsnovelle von 1928 (Companies Act 1928) ist formell niemals in Kraft getreten. Vielmehr erhielt die Regierung die Aufgabe, die Bestimmungen dieser Novelle sowie die der Novellen von 1913 und 1917 in das geltende Gesetz über Aktienwesen (Companies Consolidation Act 1908) einzuarbeiten und das ganze Gesetz über das Aktienrecht neu zu publizieren. Dabei ist die Systematik des alten Gesetzes von Grund aus überprüft worden, so daß sich der am 1. Nov. 1929 in Kraft getretene Companies Act 1929 äußerlich als ein ganz neues Gesetz darstellt. Inbes. ist die Anordnung der Paragraphen gegenüber dem Gesetz von 1908 völlig verändert.

Der Verf. des oben angezeigten Buches hat sich der ebenso dankenswerten wie schwierigen Aufgabe unterzogen, das ganze Gesetz mit sämtlichen Anhängen zu übersetzen. Er weist in seiner Vorrede mit Recht darauf hin, daß eine möglichst wörtliche Übersetzung keinen Anspruch auf klassisches Deutsch machen kann. Trotzdem sich deshalb die Übersetzung nicht gut liest, müssen wir dem Verf. Dank wissen, daß er der Verlockung, durch stilistische Überarbeitung das Original genießbarer zu machen, widerstanden hat. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Übersetzung, die aus Schönheitsgründen von dem treuen Bilde des Originals abgewichen wäre, an Wert außerordentlich eingebüßt hätte. Einzelne Stichproben ergeben, daß dem Verf. die Aufgabe, die er sich gestellt hat, gelingen zu sein scheint. Auf Einzelheiten einzugehen, muß sich Nejenent eventuell einer späteren Besprechung vorbehalten, da ein abschließendes Urteil erst auf Grund dauernder Benutzung der Übersetzung möglich sein wird.

Weniger geglückt scheint die 100 Seiten lange systematische Einleitung, die der Übersetzung vorausgeschickt ist. Nicht nur ist der Verf. der bei einer zusammengebrängten Darstellung stets vorhandenen Gefahr der Ungenauigkeit nicht immer entgangen, sondern es findet sich auch eine Anzahl erheblicher Irrtümer. Hier sei nur auf folgendes hingewiesen:

In den Ausführungen auf S. 6 ff. über die grundlegenden Unterschiede zwischen dem englischen und ausländischen Aktienrecht vermißt man den Hinweis darauf, daß im Gegensatz zum kontinentalen Recht die Rechtsfähigkeit der englischen AktG. auf Geschäfte beschränkt ist, die im Rahmen des in der Gründungsurkunde angegebenen Zweckes bleiben. (Ultra vires Theorie.)

Die Darstellung über die Änderung von Rechten von Aktiengattungen auf S. 14 entspricht nicht der in England herrschenden Meinung. Die Behauptung des Verf., daß eine solche Änderung ohne Zustimmung sämtlicher Angehöriger der Gattung nur bei be-



sonderer Bestimmung der Gründungsurkunde zulässig sei, ist unrichtig. Nur wenn die Aktiengattung durch die Gründungsurkunde geschaffen ist, trifft die Ansicht des Verf. zu. Die Aktiengattungen können aber auch durch die Statuten geschaffen werden, ja sogar durch spätere Statutenänderungen, wenn die Gründungsurkunde keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält. In diesem Falle können sie nach herrschender Meinung, soweit keine ausdrückliche Bestimmung der Gründungsurkunde oder des Statuts entgegensteht, im Wege einer gewöhnlichen Satzungsänderung, also ohne daß es, wie in Deutschland, einer Sonderabstimmung bedarf, geändert werden. Nur darf die Änderung keine unfaire Beeinträchtigung der Rechte der Vorzugsaktionäre darstellen (vgl. Palmer-Topham Company Law 1929, 86; Hamburger in Schlegelberger's rechtsvergleichendem Handwörterbuch Bd. II S. 114, 117). Die Statuten oder die Gründungsurkunde schreiben nun sehr oft vor, daß eine Abänderung der Rechte der Aktiengattungen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Angehörigen dieser Gattung zulässig ist. Falls eine solche Vorschrift besteht, haben nach der Novelle Aktionäre, die 15% der Gattung vertreten, das vom Verf. auf S. 14 erwähnte Recht eine gerichtliche Entsch. herbeizuführen, ob die Änderung unbillig ist. Dieses Recht ist eingeführt worden, weil die Mehrheit der Vorzugsaktionäre sehr oft auch Stammaktien besitzt und deshalb an der Aufrechterhaltung der Vorrechte kein Interesse hat (vgl. Goldschmidt: Nabelsz. II, 412).

Auf S. 15 wird richtig ausgeführt, daß nur die sog. unlimited comp. und die comp. limited by guarantee, nicht aber gewöhnliche gezwungen sind, neben der Gründungsurkunde besondere Statuten (articles of association) zu verfassen. Unrichtig ist aber, wenn es weiter heißt, daß die dem Gesetz als Anhang beigelegten Musterstatuten gelten, wenn eine Gesellschaft, für die die Abfassung von Statuten obligatorisch vorgeschrieben ist, keine verfaßt hat. Sie gelten vielmehr, wie der klare Wortlaut des Gesetzes ergibt, umgekehrt gerade dann, wenn eine Gesellschaft, für die die Abfassung von Statuten nicht obligatorisch vorgeschrieben ist, also z. B. eine gewöhnliche AktG., keine Statuten beschloßen hat.

Auch die Darstellung S. 93 ff. über Sanierung und Fusion ist unkorrekt. Die dort besprochene Vorschrift des § 154 bezieht sich nur auf Fusionen im Zusammenhang mit einem arrangement. Es ist unrichtig, wenn auf S. 93 ausgeführt wird, daß ein arrangement außer bei den dort erwähnten Sanierungsmaßnahmen auch vorliege, wenn das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft übertragen wird. Die Fusion allein ist niemals ein arrangement. § 154 erleichtert nur die Fusion, die im Zusammenhang mit einem arrangement, d. h. einer Sanierung, ausgeführt wird, insbes. dadurch, daß die Gesellschaft nicht zu liquidieren braucht. Es ist auch unrichtig, daß vor 1929 eine Fusion ohne Zustimmung aller Aktionäre unmöglich war. § 234, den der Verf. gar nicht erwähnt, der schon seit 1862 gilt und die generelle Regelung der Fusion enthält, läßt ausdrücklich die Übertragung des Vermögens auf eine andere Gesellschaft auf Grund eines Sonderbeschlusses zu. Die Gesellschaft muß allerdings liquidieren, und widersprechende Aktionäre haben ein Abfindungsrecht (vgl. Hamburger a. a. O. S. 119 sowie den demnächst in dem gleichen Handwörterbuch erscheinenden Artikel über Fusion).

Rezensent fühlt sich besonders deshalb verpflichtet, auf diese Beispiele, die sich noch mehreren ließen, hinzuweisen, weil das Buch vorzugsweise für solche Kreise bestimmt ist, die nicht auf Grund eigenen Studiums die Angaben des Verf. nachprüfen können. Es muß deshalb, trotzdem selbstverständlich ein großer Teil der Ausführungen des besprochenen Buches das englische Recht klar und zutreffend wiedergibt, doch dringend geraten werden, bei Benutzung der Einleitung stets auf den Gesetzestext zurückzugreifen.

N. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin.

**Dr. Ludwig Hamburger, Privatdozent an der Universität Genf: Streik, Aussperrung und Berufsverbände im neuen englischen Arbeitsrecht.** (Abhandlungen zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Kaskel und Sigler, 5. Heft.) Mannheim 1929. J. Bensheimer. 80 Seiten.

Die großen Erschütterungen, welche die englische Wirtschaft im Jahre 1926 durch den Streik im Kohlenbergbau erlitten hatte, veranlaßte die damalige konservative Regierung zu gesetzgeberischen Maßnahmen, die der Wiederkehr ähnlicher Ereignisse vorbeugen sollten. Diese Aufgabe kommt dem Trade Disputes and Trade Unions Act, 1927 (17 und 18 Geo. 5) zu. Die Darlegung des Inhaltes dieses kurzen, aber sehr bedeutsamen und eigenartigen Gesetzes, dessen Maßnahmen von der kontinentalen und insbes. deutschen Auffassung wesentlich abweichen, bildet den Inhalt der vorliegenden Arbeit, die im Anfang auch eine Übersetzung des Gesetzes bringt. Das Gesetz schränkt in erster Linie die Koalitionskampffreiheit ein, indem es gewisse Streiks als gesetzwidrig erklärt, nämlich alle Streiks, die nicht ausschließlich die Förderung einer Arbeitslosigkeit innerhalb des Berufes oder Gewerbegebietes verfolgen, in dem die Streikenden beschäftigt sind, und die überdies bestimmt oder

geeignet sind, die Regierung entweder unmittelbar oder dadurch in eine Zwangslage zu versetzen, daß sie die Allgemeinheit in Notlage bringen. Es sind also alle politischen Streiks, dann Sympathiestreiks, wenn sie nicht innerhalb des Berufes erfolgen, in dem primär rechtmäßig gestreikt wird, und insbes. auch der Generalstreik ungesetzlich, freilich nur unter der letzt erwähnten Voraussetzung, daß sie die Freiheit der Regierung einschränken. Diese so bedeutungsvolle Einschränkung wird allerdings vom Verf. als in Wirklichkeit gering bezeichnet, weil alle politischen Streiks wohl stets in irgendeiner Weise gegen die Haltung der Regierung und mit der Absicht geführt werden, eine Änderung dieser Haltung zu erzwingen. (Unter gewissen ähnlichen Bedingungen werden auch die Aussperrungen als ungesetzlich erklärt.) Der Streik wird im Gesetz selbst definiert, und zwar in einer Weise, die, wie Verf. zeigt, über den derzeitigen Begriff des Streiks hinausgeht, was hinsichtlich der Aussperrung nicht in gleichem Maße der Fall ist. Die Folgen ungesetzlicher Streiks und Aussperrungen sind nach dem Gesetz teils strafrechtlicher, teils zivilrechtlicher Art, und gerade die letzteren können die Verbände besonders schwer treffen. Einseitige Verfügungen, die der Attorney-General erwirkt, können überdies den Trade Unions jegliche Verwendung von Geldern unterlagen, die dem Verbot ungesetzlicher Streiks zuwiderläuft. Besonderer Schutz wird ferner durch das Gesetz den Arbeitswilligen zuteil, die sich an einem ungesetzlichen Streik nicht beteiligen wollen; sie dürfen deswegen weder aus dem Verband ausgeschlossen, noch in Strafe genommen, noch dürfen ihnen Rechte oder Ansprüche, die ihnen oder ihren Angehörigen gegen den Verband zustehen, entzogen werden. Das Streikpostenwesen wird unter besondere Strafe gestellt, der Koalitionszwang eingeschränkt, und zwar dadurch, daß den Lokalbehörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften verboten wird, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zur Bedingung der Anstellung oder der Fortdauer des Dienstverhältnisses zu machen. Überdies wird die Koalitionsfreiheit der Staatsbeamten wesentlich beschränkt. Schließlich werden der politischen Betätigung der Berufsverbände Schranken gesetzt, indem die Beitragsleistung der Verbandsangehörigen zu deren politischen Fonds neugeregelt und dessen gefonberte Verwaltung verfügt wird.

Damit ist der eigenartige Inhalt des Gesetzes an der Hand der vorliegenden Schrift nur angedeutet. Ihr Studium wird sich für alle, die diesen Fragen Interesse entgegenbringen, lohnen, zumal die Ausführungen des Verf. die nicht immer eindeutigen und klaren Bestimmungen des Gesetzes kurz, aber gründlich und mit einer der Schwierigkeit des Stoffes entsprechenden Klarheit erläutern.

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien.

**Das bürgerliche Recht Englands.** Herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin mit einer fortlaufenden Unterstützung der Handelskammer in Berlin. Kodifikation von Edward Jenks, B. C. L. (Oxon), M. A. (Oxon, et Cantab.), of the Middle Temple; Principal and Director of Legal Studies to the Law Society (England); formerly Reader in English Law in the University of Oxford, and Tutor of Balliol College. W. M. Geldart, M. A. of Lincoln's Inn; Fellow and Lecturer of Trinity College, Oxford. R. W. Lee, B. C. L., M. A., of Gray's Inn; Fellow and Lecturer of Worcester College, Oxford. W. S. Holdsworth, D. C. L., of Lincoln's Inn; Lecturer and formerly Fellow of St. John's College, Oxford; Professor in Constitutional Law at University College, London. J. C. Miles, M. A., of the Inner Temple; Fellow and Tutor of Merton College, Oxford. Barristers at Law. — Kommentar begonnen von Dr. iur. Gustav Schirmer, fortgeführt von Dr. iur. Wilhelm Brodowski, Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht. Zwei Bände. Berlin 1906—1929. Carl Heymanns Verlag.

Im Jahre 1905 erschien die erste Lieferung des Werkes. Seither ist es jedem deutschen Juristen, der sich mit englischem Recht vertraut machen will, ein oft genutzter Ratgeber, vielen auch der Ratgeber schlechthin. In dieser nicht besonders der Rechtsvergleichung gewidmeten Zeitschrift soll nicht an dem reichen Inhalt eingehende Kritik geübt werden. Es geziemt sich aber wohl, die weite juristische Öffentlichkeit Deutschlands, vornehmlich alle die, die noch nicht mit dem englischen Recht vertraut sind, auf die Bedeutung dieses Werkes hinzuweisen, das in der englischen juristischen Literatur einzigartig ist, wie es auch ein Ruhmesblatt der deutschen rechtsvergleichenden Forschung darstellt.

Das englische Recht beruht bekanntlich zum größten Teil auf den Präjudizien der Gerichte; nur ganz wenige Werke juristischer



Autoren vergangener Jahrhunderte genießen neben diesem Richterrecht als „authority“ Anerkennung als Rechtsquelle. Freilich ist neben diesem Richterrecht, namentlich im letzten Jahrhundert, in immer steigendem Maße Gesetzesrecht getreten, teils als formelles Parlamentsgesetz, teils — so besonders für das Prozeßrecht — als materielles Gesetzesrecht in den rules der Praxi. Aber immer noch überwiegt das Precedent-Recht bei weitem.

Die Verarbeitung dieses case-law erfolgt in England in wesentlich anderer Weise als in den kontinentalen Rechten. Zunächst hat die dem Präjudiz beigemessene bindende Kraft dazu geführt, daß in den für die Praxis bestimmten Werken fast nie ein Wort der Kritik gegenüber den Ergebnissen der Rspr. zu finden ist. Zum zweiten aber befolgen die meist nicht an der Systematik des römischen Rechts oder der auf ihn beruhenden Gesetzbücher geschulten englischen Autoren eine von der kontinentalen so verschiedene Systematik, daß mancher, namentlich bei oberflächlicher Beobachtung, versucht ist, an Systemlosigkeit zu glauben; jedenfalls ist es für die deutschen Leser im Anfang überaus schwer, sich zurechtzufinden. Diese Verschiedenheit der Systematik wurde auch einer eindringenden Rechtsvergleichung leicht hinderlich. Um diesem Übelstand zu begegnen, regte zu Anfang des Jahrhunderts die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftspflege an, das englische Recht in einem Rahmen darzustellen, der einem der kontinentalen Gesetzbücher entnommen werden sollte. Kein Geringerer als der bedeutende englische Rechtsgelehrte Edward Jenks unternahm es, zusammen mit einer Anzahl anderer angesehenen englischer Juristen dieser verlockenden wie schwierigen und gefährlichen Aufgabe. Er nahm dabei im wesentlichen das deutsche BGB. zum Vorbild. Nicht das ganze Recht Englands wurde so dargestellt, sondern nur dasjenige, alle die Teile des Zivilrechts, die in Deutschland im BGB. zu finden sind. Bei der Benutzung dieses dem englischen Rechtsdenken eigentlich fremden Buches darf man also nie aus den Augen verlieren, daß hier ein Recht in das Prokrustesbett eines fremden Systems gezwängt ist. Schon das hat bei der engen Verbundenheit zwischen sachlichem Gehalt und System zur Folge, daß manche Eigenart des englischen Rechts verlorengehen oder doch verwischt werden mußte. Weiter aber muß bedacht werden, daß auch wesentliche Teile des Jenks'schen Buches auf dem oben erwähnten case-law beruhen; eine allgemein anerkannte Theorie des englischen Precedent-Rechts gibt es bisher nicht und wird es m. E. auch nie geben können, da die Handhabung des Instruments der bindenden Präjudizien im englischen Recht nicht nach gleichbleibenden, streng logischen Gesichtspunkten erfolgt<sup>1)</sup>, sondern im Laufe der Zeit gewechselt hat und stets mehr eine mode of looking, eine traditional art of judicial decision, denn eine rule, ein legal precept gewesen ist (vgl. Roscoe Pound 36 Harv. L. R. 648). Wie schwer es ist, aus der Fülle der aus verschiedenen Jahrhunderten stammenden, anscheinend oder scheinbar einander widersprechenden Entsch. einen allgemeinen Satz nach Art der Paragraphen des BGB. zu abstrahieren, kann nur der ermessen, der einmal selbst den Versuch unternommen hat. Soweit die Aufgabe lösbar ist, haben Jenks und seine Mitarbeiter sie gemeistert.

Doch die Jenks'schen Kodifikationen allein konnten nicht jenes oben erwähnte Ziel erreichen. Denn sowohl für praktische Arbeiten wie für rechtsvergleichende Untersuchungen mußte von den verschiedenen in das Gewand eines deutschen Gesetzesparagraphen gekleideten Sätzen des englischen Rechts wieder gezeigt werden, auf welchen englischen Lehren und Entsch. sie beruhen; dies unternahm zunächst Gustav Schirmer (1. u. 2. Lieferung), sodann der jetzige Rat im HansOB. Prochownik. Die in Kommentatorform gehaltenen Erklärungen umfassen nur die für den Rechtsverkehr wesentlichsten Teile der Jenks'schen Kodifikation, nämlich den allgemeinen Teil und das Obligationenrecht, mit Ausnahme der unerlaubten Handlung und Quasi-Kontrakte. Meist gehen sie von der Darstellung der Entsch. aus, die Jenks selbst in Noten als für den von ihm formulierten Rechtsatz grundlegend zitiert hat. Durchaus nicht an allen Stellen ist der deutsche Kommentar ganz der Jenks'scher Auffassung — nicht verwunderlich bei dem obengedehnten Zustand der englischen Precedentlehre (vgl. z. B. S. 527 unten). Die Sorgfalt, mit der Prochownik bei der Kritik Jenks'scher Ansichten vorgegangen ist, zeigt sich bei der in den §§ 89—90 behandelten Lehre von der „misrepresentation“. Die von Prochownik sehr zurückhaltend geübte Kritik (S. 535 ff.) hat bei der während der Bearbeitung der deutschen Ausgabe erfolgten zweiten englischen Auflage die englischen Bearbeiter veranlaßt, ihren Standpunkt zu revidieren und das Recht der Vertragsaufhebung bei jeder misrepresentation zu geben, wie es die equity-Gerichte von jeher taten. Die deutschen Bearbeiter,

besonders Prochownik, haben an passenden Stellen größere allgemeine Fragen des englischen Rechts behandelt (z. B. S. 485 ff. über das Verhältnis von Common Law zu Equity); die schwierige Frage der Precedentlehre, die bei der Abfassung von Kodifikation und Kommentar ständig eine Rolle spielte, hat, soweit ich sehe, keine zusammenhängende Bearbeitung erfahren; gewiß kein Vorwurf angesichts der ungeklärten Stellung der Engländer selbst.

Wie dies bei einem so weitgehenden Stoff unvermeidlich ist, wird man über manche Einzelheiten streiten können, so läßt z. B. das Referat der Entsch. Guatemala v. Nunez S. 856 nicht erkennen, daß die drei Richter des Court of Appeal aus drei verschiedenen Gründen die Klage abwiesen, und gibt daher ein unzutreffendes Bild vom geltenden Rechtszustand (vgl. Rheinlein und Arndt: Nabelsz. 1928, 253). Unzweifelhaft ist das vorliegende Werk für alle, die mit dem englischen Rechte in Paris und Wissenschaft zu tun haben als ein dem deutschen Rechtsdenken angepaßtes, auch dem deutschen Juristen leichtverständliches und zuverlässiges Orientierungsmittel von größtem Wert. Dem Verf. und denen, die die Ausführung des Unternehmens ermöglichten, gebührt warmer Dank für ihre hervorragende Arbeit.

Gerh. Karl Arndt, Berlin.

### Annual Survey of English Law 1928. London School of Economics and Political Science. (University of London). Department of law. 1929.

Das vorliegende Buch enthält einen Überblick über das englische Recht i. J. 1928 und stellt für England eine Neuheit im juristischen Schrifttum dar; auch im deutschen Recht gibt es kein Werk, mit dem es verglichen werden könnte. Im Gegensatz zu den deutschen Jahrbüchern und den englischen Digests ist es nicht zum Nachschlagen, sondern zum Durchlesen bestimmt, ähnelt also wohl am meisten den Länderberichten der *Revue de Droit International*. Hervorragende Dozenten der Londoner Universität — von den über Englands Grenzen hinaus bekannten seien die Prof. Gutteridge und Jenks hier erwähnt — haben es unternommen, je für ein Teilgebiet des Rechts die Entwicklung in Gesetzgebung, Rspr. und Literatur darzustellen. Da die betreffenden Abschnitte stets von ersten Sachkennern bearbeitet sind und die Darstellung stets die größeren Zusammenhänge und Reformbestrebungen hervorhebt, gewinnt auch der ausländische Leser einen lebendigen Einblick in das englische Rechtsleben des Jahres 1928. So wird der Wunsch der Herausgeber, daß das Buch den sich mit englischem Recht beschäftigenden Ausländern ihre Arbeit erleichtern möge, sicher in Erfüllung gehen.

Von den besonderen Eigenschaften des Buches mögen noch folgende hervorgehoben werden: Im Gegensatz zu sonstiger englischer Gewohnheit werden von den Bearbeitern mehrfach Zweifel gegen die Richtigkeit gerichtlicher Urteile angebeutet und begründet, und oft finden sich Hinweise auf Zeitschriftenaufsätze, die für die eingehende Beschäftigung mit diesem oder jenem Urteil in Frage kommen. Ferner fällt dem ausländischen Juristen angenehm auf, daß nicht nur die in den Acts of Parliament enthaltene, formale Gesetzgebung verarbeitet, sondern auch die in England immer mehr zunehmende, aber schwer zugängliche Verwaltungspraxis (Statutory Rules and Orders, Rules of Court) berücksichtigt ist.

Auf alle Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, nur ein paar Hinweise auf allgemein interessante Fälle seien gestattet: Auf S. 88 findet sich eine bewegte Klage über moderne Gesetzgebung, die stark an deutsche Parallelen der letzten Jahre erinnert: „Bei denen, deren Aufgabe es ist, Gesetze zu verfassen, scheint in der Tat zu Unrecht der Wunsch vorherrschend zu sein, allgemeine Grundsätze zugunsten unmittelbarer Erfordernisse besonderer Umstände zu opfern. Es mag allerdings sein, daß nicht so sehr der Gesetzesverfasser, als der Politiker für die allermonströsesten Beispiele im Gesetzesbuch zu tadeln ist. Ein befriedigender Ausweg aus der Schwierigkeit wäre, dem Gesetzesverfasser eine Möglichkeit zu geben, seinen Entwurf wieder zu überarbeiten, nachdem er vom Gesetzgeber geändert ist.“

Über den starken Schutz der Richter gegen Kritik, den manche auch dem deutschen Richter wünschen, wird (S. 222) wie folgt geurteilt: „Weit verbreitet ist die Ansicht, daß einem Richter, der keine Kritik zu fürchten hat, die Kritiker nichts anhaben können und nicht bestraft zu werden brauchen; hat er aber Grund, die Kritik zu fürchten, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß diese Kritik erscheint; in diesem Fall widerspricht die Bestrafung solcher Kritik eigentlich der öffentlichen Ordnung.“

Mit Erstaunen wird auch mancher Deutsche hören (S. 207), daß die im englischen Recht anerkannte bindende Kraft der Präjudizien nicht davor bewahrt hat, daß einander widersprechende Entsch. die Praxis vor unlösbare Rätsel stellen. — Von anwaltlichen Standesfragen mag schließlich noch der Solicitors Act von 1928 erwähnt werden, der sich gegen den aufgetretenen Mißbrauch wendet, daß disqualifizierte Solicitors sich als Angestellte anderer

<sup>1)</sup> Wenn Gerland und andere deutsche Schriftsteller auf einigen englischen Entsch. ein harmonisierendes System des englischen Precedent-Rechts aufbauen zu können vermeinen, so fehlt es m. E. dafür an ausreichender Stütze in der englischen Literatur und Judikatur.



Solicitors im wesentlichen in gleicher Weise betätigen wie vor der Disziplinierung. Dies soll nur mit Zustimmung der Law Society, der Anwaltsberufsvereinigung, zulässig sein. Den anderen Zweig der Anwaltschaft, die Barristers, betrifft ein auf S. 237 erwähnter Beschluß, der die Erteilung juristischer Auskünfte in Zeitschriften untersagt, wenn entweder die Auskunft einen praktischen Fall betrifft oder der Name des antwortenden Barristers mitgeteilt wird.

Verf. Karl Arndt, Berlin.

**Arthur Curti: Englands Privat- und Handelsrecht. Zweiter Band: Handelsrecht. Berlin 1927. Julius Springer. XX u. 398 S. Preis brosch. 19 M., geb. 20,50 M.**

Der Verf., der im ersten Bande seines Werkes das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht dargestellt hat, behandelt im vorliegenden Bande das englische Recht der Schuldverhältnisse, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht sowie das eigentliche Handelsrecht im deutschen Sinne. Dabei sind die Handelsgeschäfte i. S. des dritten Buches des deutschen HGB. nicht in einem besonderen Abschnitt vereinigt, sondern an geeigneter Stelle des ersten Buches eingefügt, das den Titel „Rechte aus Vertrag und unerlaubten Handlungen“ führt. Das zweite Buch ist dann dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht gewidmet, das dritte den Personen des Handelsrechts. In diesem Buche ist naturgemäß besonders von den Handelsgesellschaften die Rede, aber es sind hier auch einige allgemeine Fragen, so die Zwangsvollstreckung und der Konkurs, berührt. Ein Anhang des Buches betrifft endlich die Grundzüge der Gerichtsorganisation und des Prozeßrechts. Diese Gliederung des Stoffes entspricht dem Geiste des englischen Rechts. Auch sonst wird man gerade den vorliegenden Band als eine gelungene Darstellung betrachten können. Dies gilt besonders für denjenigen, der weiß, welche Schwierigkeiten es bereitet, englisches Recht so klarzulegen, daß es dem festländischen Juristen verständlich wird. Immerhin erscheint es bedenklich, daß der Verf. auch in diesem Bande die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen (mit Angabe des Fundortes) nur selten zitiert hat. Einmal weicht der Verf. damit derartig von den Schriften englischer Juristen ab, daß dies für einen Ausländer, der bei einer Schilderung des englischen Rechts das englische Beispiel naturgemäß beachten muß, nicht statthaft ist. Außerdem ist die Angabe der Belege erforderlich, um es dem Leser zu ermöglichen, sich weiter über eine Frage zu unterrichten. Daß eine vollständige Aufnahme der Entscheidungen das Buch hätte zu umfangreich werden lassen, wie der Verf. im Vorwort meint, kann nicht anerkannt werden. Die Anführung der wichtigsten Entscheidungen hätte im Verhältnis zum Umfang des Buches nicht viel Raum eingenommen und wäre um so mehr geboten gewesen, als der Verf. sich in bezug auf die Gesetzesstellen nicht die gleiche Beschränkung auferlegt hat. Aber trotz dieses Bedenkens kann der Verf. seinen im Vorwort erwähnten Wunsch, daß das Buch in allen Fragen des täglichen Lebens erste Auskunft geben möge, als durch den vorliegenden Band durchaus erfüllt betrachten.

DWR. Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Köln.

**Abtänger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Herausgegeben von A. Hegler, L. von Koehler, G. Pohl, C. Sartorius, A. Schootenfael. Verlag von W. L. G. in Stuttgart. 19. Heft: Dr. Franz Wihl Speidel: Das französische Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927. 1929. 134 Seiten. Preis 9,50 M. 20. Heft: Dr. Rudolf Keuter: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Dänemark. 1929. 124 Seiten. Preis 9,30 M.**

Beide Abhandlungen sind zu begrüßen. Das ausländische Recht soll gewiß nicht den Lückenbüßer abgeben, wenn es Doktoranden nicht gelingen will, ein noch nicht abgegrastetes Plätzchen auf deutschen Weiden zu finden. Die Wiedergabe des Inhalts ausländischer Gesetze ist für sich allein noch kein wissenschaftliches Verdienst. Das gilt sogar für das Gebiet der Staatsangehörigkeit, auf dem die Kenntnis des fremden Gesetzes immerhin von unmittelbarer Bedeutung für den Richter und Verwaltungsbeamten ist und für den Staatsbürger werden kann. Aber die Verf. der vorliegenden Abhandlungen konnten darüber hinaus die Wahl ihrer Themen mit dem besonderen deutschen Interesse rechtfertigen, das sich für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse zwischen Frankreich und Dänemark einerseits und Deutschland andererseits aus den Gebietsabtretungen nach dem W. ergibt. Namentlich aber haben neue Staatsangehörigkeitsgesetze, wie das dänische von 1924 und das französische von 1927, ein entwicklungs geschichtliches Interesse, das in einer Epoche, in der diese Materie unzweifelhaft in einer allgemeinen Bewegung begriffen ist, und in einem Zeitpunkt, in dem man in Deutschland an eine Reform des eigenen Rechts herangelt, hoch eingeschätzt werden darf. In besonderem Maße betrachtet daher mit Recht Speidel seine dem neuen französischen Gesetz gewidmete Aufgabe unter rechtsvergleichenden und rechtspolitischen

Gesichtspunkten. Er schickt in einem ersten Teil die Darstellung der neuen Bestimmungen, der Systematik des Gesetzes im wesentlichen folgend, voraus. Die Erläuterung ist klar und zieht die Materialien und die bereits vorliegende umfangreiche französische Literatur auch aus verstreuten Stellen heran. Der Verf. hat sich in die verwickelte und nur aus der Geschichte, den Kriegserfahrungen und der besonderen bevölkerungspolitischen Lage Frankreichs verständliche Regelung völlig eingelebt und ist dadurch im Stande, mit den französischen Autoren eine selbständige Unterhaltung über die Stärken und Mängel der Vorschriften zu führen. Sie dürfte gelegentlich auch die französische Wissenschaft bereichern, da er Fragen aufwirft, die sich nur aus der Anlegung eines außerfranzösischen Maßstabs ergeben (z. B. S. 23 bezüglich der Legitimation). Dankbar wäre man für eine etwas eingehendere Behandlung des Rechtsschutzes gewesen, namentlich der Frage, wie weit die Grundsätze der französischen Verwaltungsrechtslehre über die Überprüfbarkeit von Verwaltungsakten für die verweigerte Naturalisation Bedeutung besitzen (S. 52). Von der festen Grundlage des Teils I aus gewinnt Speidel den Standpunkt für eine kritische Betrachtung, und zwar zunächst vom französischen, sodann vom zwischenstaatlichen, im besonderen deutschen Gesichtswinkel. In diesem zweiten Teil steckt der eigentliche Wert der Arbeit. Gut die Befreiung der bevölkerungspolitischen Lage Frankreichs, einleuchtend die maßvolle Einschätzung der Denaturalisation, wirkungsvoll die Kritik des Verzichtes auf die Familieneinheit. Der Gedanke, die Familieneinheit bei Ehepaaren, die im Lande der Frau Wohnsitz nehmen, dadurch zu bewahren, daß der Mann die Staatsangehörigkeit der Frau durch die Eheschließung erwirbt (S. 78), ist völlig neu und zum mindesten diskussionswert. Er scheint mir allerdings doch unberechtigt zu sein, solange man — mit Recht — an der Fiktion festhält, daß die familienrechtlichen Erwerbs- und Verlustgründe grundsätzlich in übereinstimmung mit dem vermuthlichen Willen des Betroffenen stehen müssen. Der Verf. behandelt auch das Verhältnis des neuen Gesetzes zum W.; interessant ist die französische Motivierung für jene hierauf bezüglichen Bestimmungen, z. B. soweit das Saargebiet in Frage kommt. Die Denationalisation gewisser Elsaß-Lothringer hält Speidel, hierin Schwalb folgend, für völkerrechtlich mit Art. 278 W. nicht vereinbar, m. E. mit zutreffender Begründung. Der Leser erntet schließlich für eine kommende deutsche Reform einige wertvolle Früchte des gründlichen Studiums des Autors. Die Sprache ist klar und gelegentlich voller Würze und treffender Kraft (darunter rechne ich nicht die Feststellung auf S. 39, daß „man sich auf dieses Kind der Kriegszeit versteht habe“). Unter den dankenswerterweise beigelegten Texten des Gesetzes, des Dekrets und der Instruktionen vermischt man das Zirkular des Justizministers v. 16. Okt. 1927, das wertvolles rechtsvergleichendes Material enthält.

Bei der Arbeit von Keuter liegt für den deutschen Juristen ein gewisses Verdienst schon darin, daß ihm die Bekanntheit mit zahlreichen Werken der dänischen Staatsrechtsliteratur vermittelt wird, die er mangels Kenntnis der Sprache im Bedarfsfall selbst nicht leicht verwerten kann. Ferner hat die ausführliche Darstellung des in Deutschland ziemlich unbemerkt gebliebenen Ausgangs des alten deutsch-dänischen Konflikts über die Behandlung der Staatenlosen ein historisches und sicher auch praktisches Interesse. Ein dänisches Gesetz von 1916 hat mit einem Schläge die im Ausland lebenden Staatenlosen dänischer Abstammung zwangseingebürgert und sie dadurch u. a. vor der deutschen Wehrpflicht bewahrt, von der Deutschland zumeist schon vorher Befreiung erteilt hatte. Wenn die Darstellung im übrigen einen blässeren Eindruck macht als diejenige Speidels, so liegt das zum guten Teil an dem nicht sehr geschickten Aufbau, der für jeden Tatbestand den historischen Werdegang wiedergibt, ohne die neue Regelung genügend herauszuheben, der aber namentlich den Einfluß der Eheschließung auf die StA. an verschiedener Stelle behandelt und schließlich die historische Darstellung der deutsch-dänischen Konflikte völlig zerreiht, nur weil der Verf. das spätere Stadium (ab 1916) an die Erwerbsgründe und das frühere (ab 1864) an die Verlustgründe anzuschließen wünscht. Dabei sind beide Teile inhaltlich die wertvollsten. Bei der Darstellung des neuen dänischen Gesetzes ist zwar die dänische Entwicklung erschöpfend behandelt; der Verf. läßt sich aber leider die Gelegenheit, es in die Entwicklungsgeschichte des neueren Staatsangehörigkeitsrechts zu stellen, völlig entgehen. Gerade die interessante Behandlung der Eheschließung in den neuen skandinavischen Gesetzen, die überhaupt bei Keuter sehr kurz wegliegt, hätte rechtsvergleichende Parallelen gerechtfertigt, um so mehr, als der Verf. ohne nähere Begründung eine Entwicklung in Richtung auf die völlige Selbständigkeit der Ehegatten zu begrüßen scheint (S. 93).

M. Dr. Gustav Schwarz, Berlin.



## Frankreich.

**M. Georges Guillaumin, Bâtonnier de l'ordre des Avocats, Paris: Discours prononcés à l'ouverture de la Conférence des Avocats. Imprimé aux frais de l'ordre. Firmin-Didot et Cie., Mesnil-sur-l'Estrée (Eure) 1929.**

Die von dem Pariser Barreau herausgegebene Schrift enthält die Reden, die der Bâtonnier Georges Guillaumin bei den Versammlungen der Pariser Anwaltschaft in den Jahren 1927 und 1928 gehalten hat. Die Lektüre dieser inhaltlich ausgezeichneten und in der Form vollendeten Reden bietet einen hohen Genuß, auch da, wo ihr Gegenstand vornehmlich die Angehörigen des engeren Kreises interessiert, an den sich die Reden wenden, beispielsweise also auch in den Teilen, wo Guillaumin den Verstorbenen des Berichtsjahres warme Nachrufe widmet.

Für deutsche Leser bietet besonders die erste der Reden, die im Dez. 1927 gehalten worden ist, höchst Interessantes. In ihr wendet sich der Redner nach kurzen historischen Rückblicken auf die Geschichte und die großen Traditionen des Barreaus besonders an die Jugend, den Nachwuchs. Ihr in erster Linie gelten die Darlegungen über die hohe Bedeutung des Anwaltsberufes und über die Pflichten, die die Zugehörigkeit zu diesem Berufe und die Ausübung der Berufstätigkeit auferlegt, ihr auch die Mahnung, sich über die Berufsauffassung und die Standespflichten zu unterrichten, damit sie in der Lage ist, diesen Beruf richtig zu erfüllen, die „profession“, von der er sagt: „elle doit demeurer à vos yeux la plus haute puisqu'elle a pour base le Travail et pour règle l'Honneur.“

Schon in diesen Teilen der Reden Guillaumin's zeigt sich eine Parallellität der Auffassungen und Erscheinungen mit denen, die wir im Deutschen Reiche feststellen und beobachten. Es tritt aber auch sonst hervor, daß Anschauungen der Anwaltschaft, Bewegungen innerhalb der Anwaltschaft und darüber hinaus Entwicklungen und Erscheinungen im Gebiete der Rechtspflege überhaupt vielfach nicht örtlich und national gebunden, sondern vorwiegend zeitlich bestimmt sind. So schildert Guillaumin in treffenden Worten den großen Unterschied, der zwischen der friedlichen Berufsübung der Vorfahren und der des vor zahllose neue Aufgaben gestellten Anwalts von heute besteht; er verweist mit tiefem Ernst auf das Gefühl ungeheurer gesteigerter Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit, das den Anwalt heute im Wachen und im Schlafen nicht verlässe, und er bezeichnet es geradezu als ein Wunder, daß der Anwalt heute noch in der Lage ist, allen diesen erhöhten Anforderungen zu genügen. Nicht minder bezeichnend sind die Mitteilungen Guillaumin's über die Gestaltung des modernen französischen Gerichtsbetriebes, wo allerdings naturgemäß die Parallellität im wesentlichen nur für die großstädtischen Verhältnisse festzustellen ist. Das Pariser Justizgebäude, „le Palais“, hat sich aus dem früheren Repräsentanten vornehmer Feierlichkeit und Würde zum „Symbol der modernen Arbeit“ mit ihrem Fieber, ihrer Nervenanspannung und ihrer Hast entwickelt. Lebhaft beklagt Guillaumin die Mißstände, die sich durch die neuere Entwicklung namentlich hinsichtlich der Dauer der Prozesse ergeben haben. Er bringt reiches statistisches Material hierfür, wobei er besonders auf die starke Verzögerung der Erledigung in der zweiten Instanz verweist, und er berührt die Versuche und Pläne zur Abstellung dieser Übel durch Vermehrung der Kammer u. v. m.

In Verbindung mit diesen Darlegungen stehen ernste Mahnungen, die Guillaumin nicht auf den Nachwuchs beschränkt, sondern an alle Berufsgenossen richtet, die Mahnung nämlich, ihrerseits durch sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung der Sachen, durch pünktliche Wahrnehmung der Termine, durch Vermidung von Verzögerungen u. v. m. zur Abstellung dieser Uebelstände — „cette Justice lourde et lente“ (!) — beizutragen. Es sei Pflicht gegenüber dem Klienten, dessen Interessen nicht nur beste Vertretung, sondern auch schnellste Erledigung seines Prozesses verlangen. Es sei aber nicht minder Pflicht gegenüber den Gerichten, denen dadurch die Arbeit erleichtert werde. Er schließt die erste seiner Reden, mit der er sein Amt als Bâtonnier übernahm, mit dem warmen Appell: „Messieurs, comme citoyens et de tout notre cœur, associations-nous a cri d'alarme (!) qui fut poussé, en formant le vœu qu'il soit au plus tôt entendu pour le meilleur de la Justice. Comme Avocats et de toute notre âme, refaisons le serment auquel notre Ordre est, tout au cours des siècles, demeuré fidèle: de bien servir cette Justice, avec exactitude, avec zèle, avec amour, avec honneur!“

Dittenberger.

**André Henry-Couannier: Eléments créateurs du droit aérien. Paris 1929. Verlag Per Orbem. Preis brosch. 30 Frs.**

Der Name Henry-Couannier's, des Herausgebers der „Revue Internationale de la Locomotion Aérienne“, besitzt auf dem Gebiete des internationalen Luftrechts einen besonderen Klang.

Seit Fauchille i. J. 1901 seine klassische Schrift über das „Régime juridique des aérostats“ veröffentlichte, haben die Franzosen mit besonderer Initiative sich auf das Luftrecht geworfen. Eine Zeitlang schien es, als ob Deutschlands große Gelehrte in der juristischen Durchdringung der völkerrechtlichen Fragen ihnen den Rang ablaufen würden. Das war als v. Bar, Kohler, Jiteimann, Jörn, Ullmann und Fleischmann um 1910 sich mit dem Luftrecht befaßten. Aber seit jener Zeit ist es in Deutschland still geworden. Vereinzelt haben nach dem Kriege auch bekanntere Gelehrte: wie Neumeyer, Schreiber und Pohl, sich den völkerrechtlichen Fragen zugewendet, aber gegenüber den großen eingehenden Arbeiten von Spaight (England), Garner (Amerika) und Fauchille (Frankreich) fallen sie nicht genügend ins Gewicht.

So muß gerade derjenige, der sich mit den völkerrechtlichen Fragen des Luftrechts, insbes. dem Luftkriegsrecht, beschäftigt, heute mehr als vor dem Kriege auf die ausländische Literatur zurückgreifen. Und hier bietet das Buch von Henry-Couannier wichtige Unterlagen, die um so wertvoller sind, als der Verf. auf Grund seiner Vertrautheit mit der Materie nur die einschneidendsten Probleme behandelt hat.

Henry-Couannier gibt zunächst einen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung des Luftrechts, der vielleicht noch klarer geworden wäre, wenn er schärfer zwischen der Entwicklung der völkerrechtlichen und der internationalen privatrechtlichen Normen getrennt hätte, der aber gleichwohl eine durchweg gelungene Übersicht darstellt.

Nach einer Erörterung der Beziehungen des Luftrechts zum privaten Eigentumsrecht, die im wesentlichen auf die intern französische Rechtsregelung des Code Civil zugeschnitten ist, würdigt er nochmals die uralte Streitfrage von der völkerrechtlichen Stellung des Lufttraums, hinsichtlich deren er sich für die Luftfreiheits-theorie entscheidet. Eine derartige Stellungnahme muß um so mehr wundernehmen, als seit dem Verhalten der Neutralen im Weltkrieg und dem Pariser Luftverkehrsabkommen von 1919 die Luft-hoheitstheorie ein solches Übergewicht bekommen hat, daß man kaum noch Parteigänger der Luftfreiheit unter den Gelehrten findet. Aber vom Recht des Luftverkehrs im Frieden aus gesehen, hat die Luftfreiheit tatsächlich manches, was zu ihren Gunsten in die Waagschale geworfen werden kann, wenngleich ich die Ansicht des Verfassers, daß nur von ihr aus sich der wahre Fortschritt vollziehen könne, nicht teile.

Der Abschnitt über das Kriegsrecht bildet eine gute Zusammenstellung der großen Vorarbeiten, die von den Gelehrten und der Haager Juristenkommission geleistet sind.

Im Anhang ist der Wortlaut einer Reihe von Abkommen, Entwürfen und Verträgen gegeben, die im allgemeinen schwer zugänglich sind.

Den Schluß bildet ein Literaturverzeichnis, das wegen seiner Gründlichkeit und seines Umfangs, demjenigen, der sich mit internationalen Fragen des Luftrechts befaßt, wertvolles Quellenmaterial nachweist.

M. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf.

## Nordische Staaten.

**Die Völkerbundspolitik der drei nordischen Staaten.** Vortrag, gehalten auf Einladung des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel am 22. Febr. 1929 von Dr. P. Münch, Königlich Dänischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten. (Vorträge und Einzelschriften aus dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, Erste Reihe, Heft 11.) Berlin 1929. Verlag Georg Stilke. 23 Seiten. Preis 1,20 M.

Die vorliegende Abhandlung gibt einen Vortrag wieder, den der jetzige dänische Außenminister auf Einladung des Kieler Instituts für internationales Recht gehalten hat. Nach einer interessanten Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Völkerbundgedankens wird aufgezeigt, wie die drei nordischen Staaten in großen und kleinen Fragen oft aktiv in die Politik des Völkerbundes eingegriffen haben. Insbesondere wird deutlich, wie die nordischen Staaten als Vorkämpfer der Friedenssicherung eine große Rolle gespielt haben und weiter zu spielen berufen sind.

D. S.

**Erik Arrhén: Den tyska parlamentarismens utveckling under kejsardöme och riksrepublik.** (Die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus während des Kaiserreichs und der Reichsrepublik.) Akademisk avhandling. Uppsala 1929. Appelbergs Boktryckeri Aktiebolag. XXIV und 283 Seiten.

Es ist merkwürdig: eine Geschichte des deutschen Parlamentarismus gibt es noch nicht. Ebenso merkwürdig ist es, daß der erste



wirkliche, größere Versuch einer solchen Geschichte nicht von einem Deutschen, sondern in diesem Werk von einem Schweden unternommen wird. Der Verf. ist ein Schüler Prof. Axel Brusewicz, Uppsala, und er macht seinem Lehrer mit dieser seiner Dissertation nicht wenig Ehre. Freilich — die Herausarbeitung des Juristisch-Prinzipiellen ist dem Schüler in der von seinem Meister vorgezeichneten Weise und Präzision noch nicht geglückt. Inwiefern muß sein Unternehmen angeht, dessen gewertet werden, daß brauchbare Vorarbeiten kaum vorhanden waren. Der Verf. hatte selbst das Material aufzubereiten. Dies ist ihm in weitem Maße gelungen, und als gehaltvolle Übersicht ist sein Werk einschränkungslos als verdienstlich zu bezeichnen. Eine ganze Reihe von Momenten hat Arrhén der Vergessenheit entrißen, andere überhaupt erst bekanntgemacht, so die Bedeutung des Einflusses B. A. Drews' für die Entstehung unserer geltenden Verfassung, dies z. T. auf Grund ungedruckter Materialien. In solcher Mitteilung und Anführung von Materialien, Zeitungsaufzügen usw. liegt ein nicht zu unterschätzender Wert der Dissertation. Sachlich würde vor allem schärfere Herausarbeitung des föderalen Problems und seines Zusammenhangs mit der Geschichte unseres Parlamentarismus zu begrüßen gewesen sein. Arrhén ist für diese Nuance allerdings nicht blind. Doch fehlt seiner bez. Darstellung jener prinzipielle Charakter und jene Energie der Form, die z. B. Hartung in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte bereits vermocht hat, ein Werk, das, soweit ich sehe, Arrhén's Aufmerksamkeit entgangen ist, ebenso wie ein Teil der Literatur zum Diktaturproblem, insbes. Schmitts Untersuchungen. Arrhén dürfte selbst ein Gefühl dafür haben, daß nach der Seite des föderalen Problems seine Arbeit einer Ergänzung bedarf; denn er hat kurz nach Abschluß seiner Dissertation im 2. Heft, Jahrgang 1929 der „Statsvetenskapliga Tidskrift“ S. 165 ff. eine Studie darüber mit dem Titel „Det federala problemet i den tyska författningsskisserna 1918—1919“ vorgelegt, ohne daß indessen auch hier der große Wurf gelungen wäre. Auch hier fehlt es aber leider selbst an deutschen Vorarbeiten, wie denn Zschlin, der, soweit bekannt, eine Geschichte des deutschen Parlamentarismus hat schreiben wollen, in seinem schnell bekannt gewordenen Buche über Staatsrechtspläne Bismarcks und Wilhelms II. (Cotta) vorerst nur eine Vorberöffentlichung hat geben können.

Solche kritischen Anmerkungen wollen den Wert der Studie Arrhén's nicht herabsetzen. Es ist der Maßstab des Vollendeten, der in ihnen angelegt wird, und es sei darum zu der Betonung Anlaß genommen, daß Arrhén in einer für einen Ausländer bemerkenswerten Weise sich mit deutschen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen vertraut gemacht hat, tiefer als mancher, der mit Erfolg das Assessoreramen ablegt. Als Dissertation stellt sein Buch eine beachtliche Leistung dar. Kaum eines der einschlägigen Probleme — außer vielleicht dem der „Kampfregerung“ — ist unbeachtet geblieben. Der kommende Geschichtsschreiber des deutschen Parlamentarismus kann das Werk mit großem Vorteil benutzen, das ihm manche Vorarbeit abnimmt. Er wird insbes. herauszuarbeiten haben, in welchem Sinne und wie sehr das Reich Realität geworden und ob bzw. wie der Parlamentarismus daran beteiligt ist. Dem Buche Arrhén's wird er wie kaum einem anderen entnehmen können, was das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Parteizensur unter dem Gesichtspunkt der Fähigkeit zur Majoritätsbildung für den deutschen Parlamentarismus bedeutet. In den darauf bezüglichen Ausführungen möchte ich die Hauptstärke des Buches erblicken.

Arrhén's Buch zeigt im übrigen, welche hohe Anforderungen in Schweden an eine Dissertation gestellt werden. Es ist, wie ich einer Besprechung Edward Thermanius', Dozent in Uppsala, in Svenska Dagbladet v. 11. Aug. 1929 entnehme, „die erste Frucht einer Serie von Untersuchungen über den Parlamentarismus in allen unseren Grenzländern“, für die baltischen Staaten Brusewicz' selbst, für Norwegen, Finnland, Dänemark und Deutschland von Schülern deselben.

Prof. Dr. Wolgast, Kofstock.

**Nils Herlitz: Grunddragen av det svenska statskicketets historia.** (Grundzüge der schwedischen Verfassungsgeschichte.) Stockholm 1928. P. A. Norstedt & Söners Förlag (Svenska Bokförlaget). 320 S.

Zur Verwendung bei (schwedischen) Universitätsstudien staatsrechtlicher, staatskundlicher und historischer Art sowie, um sonstigen Bedürfnis nach Orientierung über die historischen Voraussetzungen der schwedischen Staatsverfassung entgegenzukommen, hat der Inhaber des öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls an Stockholms högskola (Universität Stockholm) dies Buch geschrieben. Soweit ein Ausländer dies Urteil abgeben kann, darf gesagt werden: Das gesteckte Ziel ist erreicht worden.

Das Buch gibt eine übersichtliche Darstellung der so eigenständigen, „germanischen“, durch fremde Ideen und Einflüsse unvergleichlich viel weniger als irgendeine andere modifizierten schwedischen Verfassung in ihrer historischen Entwicklung seit den ältesten

Zeiten. Nach eingehendem Studium muß ich mein früher geäußertes Urteil voll und mit vermehrter Kraft aufrechterhalten, daß es besser um unser deutsches Staatswesen stünde, wenn zu den Zeiten seiner großen Änderungen Kenntnis der schwedischen Verfassung in Geschichte und damaliger Gegenwart bekannt gewesen wäre, zumal in der Zeit von 1848, aber auch in den bewegten Tagen von 1918/19, viel weniger hingegen zur Zeit der Bismarckschen Reichsgründung 1866—1870. Denn, wenn von den befonderen, hier deutschen, dort schwedischen Formen abgesehen wird, atmet Bismarcks Reichsverfassung in starkem Maße jenen germanischen Geist der schwedischen Verfassung. Dies wird durch Vergleich mit dem schwedischen Recht eindrucksvoll klar. Bitter scheint sich gerächt zu haben, daß Kenntnis der schwedischen Sprache bei uns kaum vorhanden ist. Wäre es anders, das deutsche Samfundsempfinden<sup>1)</sup> hätte einen weit mehr adäquaten Ausdruck finden können, und es wäre viel weniger abgeboten worden, als es nun geschieht, wo das in weitem Maße nach ausländischen Ideen entworfene neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder — im Sinne Rants — Geistigkeit zu erzeugen beginnt. Übrigens verwirren zur Zeit solche ausländische Ideen auch das schwedische Staatsrecht und wohl auch das schwedische Samfundsempfinden — ein Prozeß, der in beiden Ländern nicht ohne Sorge betrachtet werden darf. Mögen jene ausländischen Ideen in weitem Maße auch Ausdrücke der Neuzeit und also unentrinnbar sein, dies hindert nicht, daß sie ein Fragezeichen hinter wirksame Einheit und Bestand des modernen Staats setzen, dessen Dauer durch sein bisheriges Sein nicht überall verbürgt ist. Man sollte denken, daß man in Schweden aufmerksamer darauf wäre, als man es zu sein scheint, weil Schweden schon einmal eine Zeit erlebt hat, in der im Reichstag auftretende Kräfte der Gesellschaft jene Wand beseitigten, auf der allein der Wein ranken kann: In der Zeit der Ständeherrschaft, genannt „die Freiheitszeit“, die eine Zeit staatlicher Schwäche, ja, unheilvoller Korruption war. Schweden hat diese Zeit und ihr Gegenstück, die Zeit monarchischen Absolutismus', vor hundert Jahren durch die im Ganzen noch heute geltende Verfassung („Regierungsform“) von 1809 glänzend überwunden, die ein eigenartiges System der Machtverteilung, eine Zweiteilung zwischen König und Reichstag, enthielt. Pontus Fahlbeck hat dies seinerzeit in ausdrücklichem Hinblick auf Preußen-Deutschland entwickelt und Mobilisation nach schwedischem Muster empfohlen. Werde man nicht so verfahren, so werde Preußen-Deutschland von schwersten Erschütterungen bedroht sein. Die Leitenden haben vor 1914 seinen Rat nicht befolgt, und die vorausgesagte Katastrophe ist eingetreten. Freilich — auch Schweden beherzigt gegenwärtig die Mahnungen Fahlbeck's nicht. Auch Schweden ist in die Krisis des modernen Staats eingetreten. Dies beleuchtet Herlitz auch, wengleich weniger scharf, als er persönlich die Dinge sehen dürfte. Dem Irrtum beugt er übrigens bewußt vor, als könne die heutige Krisis mit denselben Mitteln wie vor hundert Jahren bzw. durch Rückrevidierung überwunden werden, indem er die Verschiedenheit der Reichstags Herrschaft der „Freiheitszeit“ (Ständezeit) von der heutigen Reichstags Herrschaft in den Erscheinungsformen sowohl als auch in deren sozialen, ökonomischen und staatsfinanziellen Gründen darlegt, letzteres zwar kurz, aber doch eindrucksvoll, lehrreich für Schweden wie m. M. für uns. Davon hat Herlitz leider, wenn auch aus Raumökonomiegründen verständlich, bewußt abgesehen, „das schwedische Staatsleben in die Beleuchtung der Entwicklung in fremden Ländern zu stellen“ (4). An die Lösung dieser Aufgabe wird sich zu einem Teil Axel Brusewicz, Uppsala, machen, der so den schwedischen Parlamentarismus zu beleuchten beabsichtigt. Er befindet sich bereits mitten in den Vorarbeiten, indem er Norwegens, Finnlands und Dänemarks Parlamentarismus von Schülern darstellen läßt. Die Studie für Deutschland liegt in der verdienstvollen Schrift Erik Arrhén's: „Den tyska parlamentarismens utveckling under kejsardömet och riksdemokratiet“, bereits vor. Den Parlamentarismus der baltischen Staaten will Brusewicz selbst bearbeiten.

Einem Punkt an Herlitz' Werk kommt grundsätzliche wissenschaftliche Beachtung zu: seiner Periodisierung. Dazu schreibt er (S. 4): „An gewissen Punkten habe ich mir eine andere als die übliche Disposition erlaubt. So habe ich u. a. die Jahreszahlen 1772 und 1866 als bedeutungsvollere Wendepunkte als z. B. 1680 und 1809 hervortreten lassen.“ Damit habe ich keineswegs geltend machen wollen, daß die Periodeneinteilung, die sonst angewendet zu werden pflegt, unrichtig sei; Perioden-

1) Vgl. meine Notiz zum Wort „samfund“ in meinem Aufsatz: „Über den Einfluß des kanonischen Rechts auf das moderne öffentliche Recht“, S. 554 A. 1 in ArchRathStR. 1929, Bd. CIX, 2 und 3.

2) Stockholm 1929; s. meine Besprechung oben S. 3481.

3) 1680 Grundlegung persönlichen Königtums; 1772 Staatsumwälzung i. S. einer Gewaltenteilung gegen die Ständemacht nach der „Freiheitszeit“ von 1718—1772; 1809 Erlaß der heute noch geltenden Verfassung; 1866 Wahlrechtsreform.



einteilungen werden ja nicht in anderer Absicht gemacht als, um auf die bequemste Weise an und für sich kontinuierliche Ereignisfolgen zu überblicken und zu gruppieren; sie können mithin gern divergieren, je nach den Seiten der Entwicklung, auf die man das Hauptgewicht legen will. Unter meinen Gesichtspunkten ist mir indessen die von mir gewählte Einteilung als am besten geeignet erschienen, um den Zusammenhang in der Entwicklung deutlich hervortreten zu lassen. Besonders ist es mir seit langem klar gewesen, daß die tiefgehenden Veränderungen in unserer Staatsverfassung in den 1860er Jahren und in der darauf nächstfolgenden Zeit am besten zu ihrem Recht gelangen, wenn man eine neue Periode zu dieser Zeit beginnen läßt und davon abzieht, daß die Regierungsform sowohl vorher als nachher in Geltung war."

Dazu möchte ich die Anmerkung machen, daß ich in der Auffassung der Bedeutung von Periodisierungen grundsätzlich von Herliß abweiche; ich darf auf die Erörterungen v. Belows hinweisen, auch auf die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte durch Stuh, die z. B. für Norwegen Taranger in seinem „Norsk kirkerett“ übernommen hat. Mag Herliß mit seiner Wahl der Jahre 1772 und 1866 in concreto vielleicht im Recht sein, so handelt es sich im Ablauf der gesamten schwedischen Verfassungsgeschichte doch keineswegs um eine nur kontinuierliche Entwicklung. Die Zeit ist — aus Herliß' Darstellung durchaus ersichtlich — vielmehr für Schweden so gut wie für das übrige Europa die Epoche des Übergangs, kurz ausgedrückt, des Mittelalters in die Neuzeit gewesen, und dieser Übergang stellt auch eine — einzige ungeheure — Revolution dar. Die von der Geschichtsschreibung und von der gemeinen Meinung unterschiedenen Einzelrevolutionen dieser Epoche waren Teilrevolutionen der einen großen Revolution. Allerdings ist es richtig, daß die Epoche nicht nur Revolution war. Kontinuierliche Entwicklung ist daneben einhergegangen. Der Charakter der Epoche ist somit zwieschlächtig. Dies Moment darf m. E. auch für Schweden nicht verkannt werden. In Herliß' Darstellung tritt es weniger prinzipiell hervor, als es angemessen sein dürfte. Vielleicht wäre es doch gut gewesen, die Entwicklung im übrigen Europa, wenn auch nicht fortlaufend zu berücksichtigen, so doch ständig so als Hintergrund gegenwärtig zu halten, wie etwa Tönnies sie in seinem berühmten Aufsatz: „Individuum und Welt in der Neuzeit“<sup>4)</sup>, gezeichnet hat. Ich möchte meinen, daß bei solcher Behandlung auch vermieden worden wäre, was ich für einen grundsätzlichen Fehler halte, nämlich in den frühen oder ausgesprochen mittelalterlichen Zeiten von Demokratie oder demokratischen Elementen zu sprechen (so Herliß z. B. S. 19 oder Taranger für das Frühchristentum). Demokratie ist eine typisch neuzeitliche Erscheinung.

Auf der gezeichneten Basis gruppiert Herliß seine Darstellung folgendermaßen: I. Das Mittelalter (x—1521). II. Die ältere Neuzeit (1521—1611). III. Die Großmächtszeit (1611 bis 1718). IV. Die Ständeherrschaftszeit (1718—1772). V. Die Zeit der Gewaltenteilung (1772—1866). VI. Die neueste Zeit (1866 bis 1928).

Jeweils erfolgen Untergruppierungen, teils nach allgemeinen Gesichtspunkten, teils im Hinblick etwa auf den allgemeinen Charakter und die Voraussetzungen der Staatsverfassung zur Wafazeit usw. Zeit, teils im Hinblick auf Ereignisse (Verlust Finnlands und Pommerns, Union mit Norwegen), teils im Hinblick auf Institutionen (Reichsleitung, Kirchenleitung, Verwaltung, Stände) usw. Die Grundgesichtspunkte je auf derselben Stufe der Betrachtungsweise sind somit ungleich, einander nicht adäquat; auch steht das Mittelalter einer einzelnen Epoche der Neuzeit wie der Wafazeit nicht gleich. Das Mittelalter wäre vielmehr etwa zur Neuzeit und dazwischen zur Übergangszeit in Gegensatz zu stellen. Herliß' Verfahrensweise hängt vielleicht mit seiner Grundbegriffung der Periodisierung (s. o.) zusammen.

Diese Anmerkungen beziehen sich alle auf die ganz grundsätzliche Betrachtungsweise, in der die Betrachter am leichtesten voneinander abweichen. Sie wollen und können darum, wenn sie kritischen Charakters sind, nichts anderes sein als Anmerkungen, die anzeigen, daß jeweils der Rezensent anderer Grundansicht ist, b. h. daß er die jeweils gezeichneten Dinge anders als Herliß sieht. Gleiche Anmerkungen grundsätzlicher Natur sind zu Herliß' Einzelabschnitten nicht zu machen. Hier sind vielmehr die Klarheit und das Geschick der Darstellungsweise hervorzuheben, so daß der Wunsch nach einer deutschen Übersetzung des Buches nahelegen könnte, da es brauchbare Darstellungen der schwedischen Verfassungsgeschichte auf Deutsch, Englisch oder Französisch so wenig wie eine Darstellung des geltenden schwedischen Staatsrechts gibt. Nach reiflicher Überlegung vermag ich eine solche fremdsprachige Ausgabe jedoch nicht zu befürworten, da Herliß' Buch, für schwedische Bedürfnisse geschrieben, in stärkerem Grade Kenntnis der schwedischen Geschichte voraussetzt, als diese im Auslande, wenigstens in Deutschland, verbreitet ist.

Nicht leicht komme ich zu diesem Ergebnis. Denn eine ganze

Reihe von Problemen (und ihrer Lösungen) der schwedischen Verfassungsgeschichte vermöchten in Herliß' Darstellung für Deutschland lehrreich zu sein, so — um damit zugleich interessante Stücke des Buches zu nennen — die Ausführungen über das Einheitsproblem und die Durchsetzung der Einheitsidee im schwedischen Reich (z. B. S. 19, 29, 33, 38, 99, 104), das Verhältnis der Kirche zum Staat (z. B. S. 46 ff., 117 ff., 280 ff.), das Problem der Stände und der Bürokratie (z. B. S. 76, aber auch fortlaufend, wie S. 255, 274 bzw. 59, 128, 148, 215), das Problem der Stellung der auswärtigen Gewalt (z. B. S. 65, 90, 97, 138, 161, 169, 183 ff., 201, 251 ff.), und last but not least das Problem der Stellung des Reichstags, einschließlich der Frage der Eingliederung des parlamentarischen Gedankens in die bisher im Ganzen nicht veränderte Verfassung (z. B. S. 188 ff., 191 ff., 215 ff., 233 ff., bes. S. 254 ff.); besonders interessieren im Hinblick etwa auf die Pläne des „Bundes zur Erneuerung des Deutschen Reiches“ hier die Ausführungen über die Stellung der Ersten Kammer. Unter den Ausführungen über das Einheitsproblem, in denen das des Königtums eine besondere Rolle spielt, ist bemerkenswert, daß schon im 12. Jahrh. sich die Rechtsanschauung geltend gemacht hat, die Einkünfte des Königs gehörten nicht dem König persönlich, sondern „der Krone“, die als eine unabhängig vom Wechsel der Inhaber der Königswürde bestehende Einheit schon damals aufgefaßt wurde (S. 29). Kein Wunder, daß uns Schweden in außenpolitischer Hinsicht heute beneidenswert pupillarischer erscheint, trotz aller Schwankungen und Differenzierungen, die es auch dort gibt. Bemerkenswert ist auch, daß im Lehnswesen sich in Schweden nie der Grundgedanke durchgesetzt hat, daß ein Lehn erblich fortgegeben wurde; prinzipiell war ein Lehn sogar beim Tode des Königs der Krone zurückzugeben. Auch in diesem Gedankenkreis hat jene Vorstellung der Krone ihre Rolle gespielt; übrigens hat sich paradoxerweise der Ausdruck „die Krone“ sogar in dem vom schwedischen Recht sehr beeinflussten öffentlichen Recht Finnlands für Dinge erhalten, wo wir etwa „Staatskasse“ sagen würden, so im Strafprozeß, obgleich Finnland heute Republik ist. Andererseits hat auch Schweden schwer darunter gelitten, daß es lange Zeit nicht wie in England und Frankreich zur Bildung einer Hauptstadt mit festem Sitz von Zentralbehörden kam, sondern daß der König, wie im Deutschen Reich, reisen mußte (S. 33, 104). Als es schließlich zur Bildung von Zentralbehörden kam, wies Schweden wie etwa Preußen fünf Zentralbehörden (Kollegien) auf, indessen nicht ein Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges und des Auswärtigen, sondern die Ämter des Drostes, des Marschalls, des Admirals, des Kanzlers, des Schatzmeisters. Für die Organisation der Reichsorgane in Schweden (König, Staatsrat, die Königliche Majestät usw.), sei auf Gensmers kleine sehr instruktive Schrift „Die schwedische Verfassung“ in der Sammlung „Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben“ (Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, 6—11; 1925) verwiesen, in der sich auch eine Darstellung von Herliß „Die Grundzüge der schwedischen Staatsverwaltung“ befindet.

Sehr beachtlich für das Verständnis der politischen Strukturverhältnisse im Norden in psychologischer Hinsicht sind die Ausführungen Herliß' über das Verhältnis Schwedens zu Norwegen, zumal über die norwegische „Revolution“ i. J. 1905 (z. B. S. 229 ff.).

Vor allem ist ein deutsches Auge natürlich durch die Darstellung des demokratischen Gedankens und des Parlamentarismus in Schweden gefesselt (bes. S. 233—266), deren Problematik mit der Wahlrechtsreform von 1866 begann. Fesselnd und lehrreich ist es, die Darstellung und zumal die besonnenen Urteile des persönlich wohl konservativen Verf. zu lesen. Ob die parlamentarische Verantwortlichkeit des „Ministeriums“ vor der Ersten oder vor der Zweiten Kammer bestehe, ist in Schweden ebenso diskutiert worden, wie es im Deutschen Reich i. J. 1918 nach Bredts Darstellung unklar war, ob der Reichskanzler dem Bundesrat oder dem Reichstag oder beiden verantwortlich sein solle. „Ergebnis der Entwicklung von 1905—1920“ (S. 264) waren im allgemeinen Regierungen, die sich auf Parteien stützten, welche entweder in der Ersten oder in der Zweiten Kammer, im allgemeinen außerdem bei gemeinsamer Abstimmung der Kammern die Majorität besaßen. Seit 1920 hat die Parteienzersplitterung im Reichstag solche Regierungsbildungen unmöglich gemacht. Statt dessen sind Minoritätsregierungen gebildet worden, die mit größerer oder geringerer Sicherheit auf Unterstützung auch von anderen Parteien und damit auf Majorität für die Politik, die sie treiben wollten, haben rechnen können; die Erfahrung hat gezeigt, daß die Unterstützung oft leicht zerbrechlich war und daß die so gebildeten Regierungen nur kurze Lebensdauer bekamen. Bisweilen ist die parlamentarische Lage so unklar gewesen, daß man in Erwartung von Klärung ganz unpolitische, sog. Expeditionsregierungen geschaffen hat.“ Auf die gegenwärtige Gestaltung ist die Entwicklung in Deutschland nicht ohne Einfluß gewesen, insofern i. J. 1919 es unter dem Einfluß der deutschen Revolution zu einer in demokratischer Richtung gehenden Umbildung der Ersten Kammer kam (S. 240). Ins-

<sup>4)</sup> WeltwArch. 1913 Heft 1.



gesamt hat die Parteizerspaltung im Reichstag dazu beigetragen, nicht bloß das Gleichgewicht im Reichstag zu erhalten (S. 245), sondern auch eine solche Machtkonzentration bei der Regierung zu verhindern, wie sie in anderen Ländern manchenorts eine Folge der Einführung des Parlamentarismus geworden ist (S. 266).

So viel wird hier zu Einzelfragen gesagt werden dürfen, die im Hinblick auf deutsche Verhältnisse von Interesse sind. Der Rezensent fühlt sich angeregt, auch über manchen Punkt zu berichten, in dem das schwedische sich vom deutschen Staatswesen unterscheidet, so etwa über den „justitieombudsman“, der das bedeutendste Kontrollorgan des Reichstags ist. Insofern — der Raum fehlt, und so darf weiter nichts als die Empfehlung an jeden des Schwedischen Ähnlichen ausgesprochen werden, das wertvolle Buch selbst zu studieren, an dem gewiß das Bild der studierenden Jugend unseres nordischen Nachbarlandes von den Zuständen des Vaterlandes in Vergangenheit und Gegenwart in nicht geringem Grade orientiert werden wird, sofern nicht die besprochene neue Art der Periodisierung hindernd im Wege stehen sollte. — Hinzuzufügen ist, daß das Buch außer einem guten Schlagwortregister auf den Seiten 285—304 ein erwogen ausgewähltes Verzeichnis der einschlägigen Hauptliteratur bringt.

Prof. Dr. Wolgast, Moskau.

### Ost-Europa.

**Erhard Kroeger: Die rechtliche Stellung des Ausländers in Lettland.** (Lettländisches Fremdenrecht.) 4. Heft der internationalrechtlichen Abhandlungen von Peter Klein und Herbert Kraus. Berlin-Grünwald 1930. Dr. Walther Rothschild Verlag. Preis 4 M.

Nach einer Darstellung der Theorie des Fremdenrechts gibt der Verf. eine, soweit nachprüfbar, sorgfältige Darstellung des gemeinen lettländischen Fremdenrechts, die von hohem Interesse ist. Im allgemeinen sind die Bestimmungen des sog. Fremdenrechts nur denen bekannt, die von den Schikanen seiner Durchführung betroffen werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn in wissenschaftlicher Form für ein bestimmtes Land die Gesamtheit der sich auf die Fremden beziehenden Normen zusammengestellt und kritisch beleuchtet werden. Hier ist das Kroeger'sche Buch ein dankbar zu begrüßender Anfang. Zu bedauern ist nur, daß dem Verf. die einzige ähnliche Gesamtdarstellung der Materie, nämlich die von Weck in Schlegelberger's rechtsvergleichendem Handwörterbuch I, 313 ff. anscheinend entgangen ist. D. S.

**Eugen Maddison und Oskar Angelus: Das Grundgesetz des Freistaates Estland vom 15. Juni 1920.** Übersetzt und mit Erläuterungen und Sachregister. Berlin 1928. Carl Heymanns Verlag. VII und 94 S. Preis 4 M.

Die Verf. des estnischen Grundgesetzes geben hier eine gegenüber den bisher vorhandenen deutschen Übersetzungen stark verbesserte Übertragung des Verfassungstextes. Eine geschichtliche Einleitung berichtet von der Konstituierung Estlands in den Jahren 1917—1920. An den knappen Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln empfindet der ausländische Leser besonders dankbar die rechtsvergleichenden Hinweise auf Vorbilder und Analogien. Die Ausgabe kann warm empfohlen werden. D. S.

**Review of Polish Law and Economics.** Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen. Herausgeber und Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Langrod, Warschau.

Die in Warschau herausgegebene Vierteljahrschrift erscheint in engl. und deutscher Sprache. Ihr Leserkreis wird also weniger in Polen selbst gesucht als in den Ländern, die mit der poln. Volkswirtschaft und dem poln. Recht am engsten verbunden sind, nämlich dem englischen und deutschen Sprachgebiet. Die Zeitschrift, als deren Mitarbeiter der Vizepräsident der Kodifikations-Kommission der Republik Polen Prof. Dr. Ignaz Pospisalski, der ehemalige Finanz-Min. Dr. Jerzy Michalski, der Richter des OVGh. Dr. Jan Morawski und der ehemalige Minister und Präsident der Poln.-Österr. Handelskammer Dr. Julius Twardowski zeichnen, steht nach dem vorliegenden ersten Jahrgang auf einem hohen Niveau. Die Artikel befassen sich mit den aktuellen Fragen des Rechtes und der Volkswirtschaft. Aus der großen Zahl der Aufsätze seien nur einzelne hervorgehoben. Der Generalsekretär der poln. Kodifikationskommission, Richter des Obersten Poln. Gerichtshofes Prof. Dr. Rappaport berichtet über die Tätigkeit dieser bedeutsamen Gesetzgebungsarbeit, der Vorentwurf des bürgerlichen Gesetzbuches wird von Prof. Dr. Ignaz Pospisalski bearbeitet, der Richter am deutsch-poln. GemSchGh. Prof. Jan Mamitkiewicz

behandelt das poln. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Präz. des poln. Patentamtes Stefan Czajkowski ist mit einem Beitrag über den Schutz des gewerblichen Eigentums in Polen vertreten. Die Fragen der Liquidation des Vermögens deutscher Staatsangehöriger erörtert im Lichte der Nipr. des OVGh. Dr. Jan Morawski. Weitere Aufsätze sind der Darstellung der Gerichtsorganisation in Polen, der Doppelbesteuerung (aus der Feder des rührigen Herausgebers Dr. Rudolf Langrod) der Arbeitsgerichtsbarkeit und dem poln. Flugrecht gewidmet.

Nicht minder interessant sind die Aufsätze rein volkswirtschaftlicher Natur. Es seien besonders genannt: ein Interview mit dem amerikanischen finanziellen Berater der Bank Polska Charles S. Dewey, Aufsätze über das poln. Wirtschaftsleben nach der Stabilisierungsanleihe, über die Entwicklung des Bankwesens in Polen, über den Zolltarif, die Entwicklung der Staatsbahnen.

Eine besondere Beachtung verdienen die Berichte über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes. Sie geben in knapper Form, die wesentlichen Gesichtspunkte gut herausarbeitend, die wichtigsten Entsch. auf dem Gebiete des Zivil-, Handels-, Wechselrechtes, des Aufwertungsrechtes, des Steuerrechtes sowie des sonstigen öffentlichen Rechtes, auch über die Fragen der Liquidation deutschen Eigentums in deutscher Sprache wieder.

Es ist bedauerlich, daß diese eigenartige und vortreffliche Zeitschrift aus finanziellen Gründen genötigt ist, ihr weiteres Erscheinen vorläufig einzustellen. Nicht nur für die juristische Orientierung war sie ein hervorragendes Hilfsmittel, sondern auch für die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Polen. Zu ihrem Leserkreis sollten daher nicht bloß Juristen, sondern auch die deutsche Industrie, Großhandel und Banken gehören. Vielleicht kann dieser leider post festum erscheinende Hinweis das Interesse für die Zeitschrift in deutschen Kreisen erwecken und damit ihr weiteres Erscheinen ermöglichen.

W. Dr. Berthold Haase, Berlin.

**Dr. M. Feitelberg: Staatliche und gemischte Aktiengesellschaften im Sowjetrecht.** (Heidelberger Rechtswissenschaftl. Abhandlungen Nr. 6). Heidelberg 1929. Winters Universitätsbuchhandlung. 164 Seiten. Preis 10 M.

Die „Krise“ des Aktienrechts liegt u. a. darin: Private und öffentliche Wirtschaft haben seit geraumer Zeit — in Deutschland liegt der Beginn bereits vor 1918 — Wandlungen erfahren, die auch auf die herkömmlichen inneren und äußeren Betätigungsmöglichkeiten der in die Form der AktG. gekleideten Unternehmen stärksten einwirken. Hierüber ist man sich vielfach noch nicht klar. Daraus ergibt sich vielleicht auch ein Teil der Meinungsverschiedenheiten über die Frage: Soll das deutsche Aktienrecht reformiert werden oder nicht?

Einen starken Anstoß, die Reform deselben raschestens jetzt in Angriff zu nehmen, hat der Zusammenbruch der „Fabag“ gegeben. Für eine nicht unerheblich große Zahl von aktienrechtlichen Vorschriften, die mit der eben erörterten Grundfrage freilich nicht oder nur in ganz losem Zusammenhang stehen, hat sich daraus die Unzulänglichkeit der bisherigen gesetzlichen Regelung — man möchte sagen — in „bengalischer Beleuchtung“ gezeigt.

Die Bedeutung der eingangs erwähnten Frage ist von Feitelberg erkannt worden. Er sagt in dem „Vorwort“ seines Buches:

„Der enge, für rein privatwirtschaftlich kapitalistische Gebilde zugeschnittene Rahmen (nämlich der AktG.) ist gesprengt, und in den Bereich des Vorkommens der AktG. sind Wirtschaftsstrukturen eingebracht, die deutlich Merkmale einer Mischzweigung und Umbiegung der privatkapitalistischen Elemente aufweisen.“

Damit ist freilich nicht das Problem in seiner Gesamtheit erfaßt. Denn: Die AktG. ist nach dem bisherigen deutschen Recht ausgedrückt als ein rein den Interessen der Aktionäre dienendes Unternehmen, während der Strukturwandel in Wirtschaft und Recht es bewirkt hat, daß die AktG. oft eine von diesen Aktionärsinteressen unabhängige, ja mit ihnen im Gegensatz stehende Sondereigenschaft führt (vgl. Wertheimer, „Entwicklungstendenzen des deutschen Privatrechts“, S. 35 und Anm. 49, 51 und dort Zitierte).

Die Gestaltung, die das Aktienrecht im Sowjetrecht erfahren hat, ist aus diesem Gesichtspunkt und weiter insbes. auch deshalb sehr interessant, weil in allen Ländern das Aktienrecht bisher nach rein privatwirtschaftlichen Grundfäden i. S. des reinen Aktionärschutzes geregelt war, während man die Möglichkeit unbeachtet ließ, daß öffentliche Interessen gewahrt werden müssen, die in der Form der AktG. zur Betätigung drängen. Diese „Diskrepanz“ zwischen Wirtschaft und Recht suchte die Sowjetgesetzgebung zu lösen.



Unter Zugrundelegung des neuen russischen AktG. erörtert Feitelberg diese Frage, bemüht sich um eine Klärung derselben.

Seine Ausführungen sind äußerst anregend. Sie zeigen einen wirtschaftlich, juristisch und philosophisch-historisch geschulten Geist. Interessant ist insbes. das, was Feitelberg über die Eingliederung der AktG. in das russische Rechts- und Wirtschaftssystem zu sagen hat, zu dem ihr Wesen natürlich in fast absolutes Gegensatz steht, da ja die bisherige AktG. den geradezu klassischen Typus der kapitalistischen Unternehmungsform darstellt. Die Tatsache, daß es notwendig war, AktG. zu bilden, um das Wirtschaftsleben Rußlands in Gang zu halten resp. wieder in Gang zu bringen, ist äußerst bedeutsam. Ein Kompromiß war nötig. Es kam zum „Staatskapitalismus“. Weiter noch: Auch die staatlichen, sozialistisch konstruierten Betriebe können ohne gewisse kapitalistisch orientierte Prinzipien nicht auskommen. Sie bedürfen z. B. der kaufmännischen (kapitalistischen) Kalkulationsmethoden.

Die Aktienform wird von dem russischen Recht für drei Stufen wirtschaftlicher Betätigung zugelassen:

1. sozialistischer Ausgangspunkt für staatliche Unternehmen;
2. staatskapitalistischer Ausgangspunkt für konzessionierte und gemischtwirtschaftliche Unternehmen;
3. individualistischer Ausgangspunkt für private Unternehmen.

Feitelberg gibt eine ausgezeichnete unterrichtende Darstellung des geltenden Sowjetaktienrechts für staatliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Hieraus das Nähere einzugehen, hieße einen Abriss des neuen russischen Aktienrechts geben. Dies ist nicht Zweck dieser Anzeige. Erwähnt sei nur, daß das Gesetz für staatliche und gemischte AktG. die allgemeinen Grundsätze des neugeregelten privaten Aktiengesellschaftsrechts verwendet. Aber! Bei ihnen ist der Gedanke der Trennung von Besitz und Leitung ziemlich konsequent durchgeführt.

Bemerkenswert ist, daß Feitelberg besonders die deutsche Literatur zur Reform des Aktienrechts ausgiebig zur Verwertung und Kritik des russischen Rechtes verwendet. Feitelberg beschränkt sich nicht auf eine reine Darstellung des neuen russischen Aktienrechts. Er behandelt auch seine wirtschaftlichen Auswirkungen, wobei er auch die Bedeutung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen ziemlich eingehend und selbständig urteilend erörtert. Interessant ist sein Standpunkt: In der Beteiligung des Staates an der Privatwirtschaft darf nicht eine Vorstufe zur Sozialisierung der Unternehmungen gesehen werden. Sie ist lediglich als eine Abwehrmaßnahme gegen die aufgezungenen und daher der gesunden Entfaltung der Wirtschaft schädlichen sozialistischen Formen aufzufassen.

Die auch an allgemeinen Gedanken reiche Schrift Feitelbergs hat Anspruch auf besondere Beachtung.

Dr. Prof. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

**Dr. Janko Cuman**, Präsident des Amtes zum Schutze des industriellen Eigentums in Belgrad: **Der Schutz des industriellen Eigentums in Jugoslawien**. Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag. 8°. 207 Seiten. Preis 8 M.

Das jugoslawische Königreich wurde auf Grund der Friedensverträge aus dem Gebiete der alten Königreiche Serbien und Montenegro sowie aus Teilen Österreichs und Ungarns gebildet. In dem neuen Reiche bestand zunächst in den einzelnen Teilen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes eine weitgehende Verschiedenheit, die zum Teil aus innerpolitischen Gründen, zum Teil um den Forderungen der Friedensverträge zu entsprechen, baldigst beseitigt werden mußte. Das geschah durch die königl. WD. zum Schutze des industriellen Eigentums v. 15. Nov. 1920, deren Bestimmungen in der Folge mit un wesentlichen Abänderungen zum Ges. v. 17. Febr. 1922 erhoben wurden. Dieses Gesetz, durch ein späteres Gesetz v. 27. April 1928 abgeändert und ergänzt, bildet derzeit die Grundlage des Schutzes der Erfindungen, Marken und Muster in Jugoslawien.

Schon auf Grund der ersterwähnten WD. wurde in Belgrad ein Amt zum Schutze des industriellen Eigentums geschaffen, dem die Verwaltung des Patent-, Muster- und Markenwesens obliegt. An die Spitze dieses Amtes wurde der Verf. der vorliegenden Schrift berufen, und es konnte kaum eine bessere Wahl getroffen werden. Durch eine lange Reihe von Jahren dem österr. Pat. als Mitglied angehörig, war er nicht nur mit der österr. Praxis in Patent-, Marken- und Musterfachen auf das beste vertraut, sondern ist auch auf dem Gebiete des Schrifttums durch Verfassung eines Kommentars zu dem das materielle Recht regelnden ersten Teil des österr. PatG. an die Öffentlichkeit getreten. Daraus erklärt es sich auch, daß er die österr. Gesetze zum Vorbild der neuen jugoslawischen Gesetzgebung genommen hat, wenn er auch den abweichenden Verhältnissen des neuen Staates Rechnung zu tragen wußte, insbes. dadurch, daß er die amtliche Vorprüfung für das Patentwesen nicht übernahm, sondern nach ungarischem Muster das Einspruchsverfahren vorzog.

Bei der großen Bedeutung, welche für die mittel- und westeuropäischen Staaten die wirtschaftlichen Verhältnisse Jugoslawiens besitzen, ist es besonders zu begrüßen, daß dieses so wichtige Gesetz auch in deutscher Sprache vorliegt. Verf. schickt dem Gesetzestext eine Vorrede voraus, die außer kurzen historischen Bemerkungen die Grundzüge des Gesetzes in klarer und übersichtlicher Weise darlegt. Er verweist hierbei insbes. auf jene Punkte, denen praktisch besondere Bedeutung zukommt, insbes. auch auf die strengen Tagzahlungs vorgeschritten, die zur Folge haben, daß die Nichtentrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, spätestens gleichzeitig mit der Einreichung der Eingabe, zur Folge hat, daß die Eingabe unerledigt bleibt, und zwar auch dann, wenn sie aus dem Auslande kommt und Unkenntnis der Vorschriften anzunehmen ist. Das serbische Recht kennt übrigens eine sog. Erledigungstaxe von 20 Dinar, die neben dem Eingabestempel entrichtet werden muß, wenn der Einsreiter eine schriftliche Erledigung verlangt.

Dem Text des Gesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung folgen die Durchführungsvorschriften zum Gesetze mit dem Verzeichnis der Patentklassen und deren Unterabteilungen und der Warengruppen, nach welchen die Anmeldeabteilung für Muster und Marken die Industrieerzeugnisse einteilt, sowie den Formularen für Patent-, Marken- und Musteranmeldungen (in Übersetzung), dann der Text der WD. über die Bestellung von Dolmetschern beim Amt für gewerbliches Eigentum, die jugoslawischen Vorschriften über die Inanspruchnahme der Priorität auf Grund des Unionsvertrages, die Vorschriften über den einstweiligen Schutz der auf ausländischen internationalen Ausstellungen zur Schau gestellten Gegenstände sowie die Vorschriften über die internationale Markenregistrierung. Den Beschluß macht ein Verzeichnis der Personen, „die sich hauptsächlich und berufsmäßig mit der Vertretung vor dem Amt zum Schutze des industriellen Eigentums befassen“. Ein Sachregister endlich erleichtert das Auffinden der gesuchten Gesetzesstellen.

Die vorliegende Schrift wird sich gewiß für alle beteiligten Kreise als wertvoller Helfer erweisen.

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien.

**Dr. Ludwig Adamovich**, o. ö. Prof. an der Universität Graz: **Grundriss des tschechoslowakischen Staatsrechts**. Wien. Österreichische Staatsdruckerei. XVI und 520 Seiten stark, Oktavformat. Preis brosch. 13,80 M., Ganzleinen 15 M.

Der Grundriss des Verf. des österreichischen Staatsrechts bringt das positive tschechoslowakische öffentliche Recht nach dem Stande v. 1. Sept. 1929 in einem geschlossenen, das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht als Einheit behandelnden System zur Darstellung. Die bisher meist geläufige Teilung der Darstellung in ein getrennt behandeltes verfassungsrechtliches und verwaltungsrechtliches System verhindert die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit beider Materien, sie ist vielmehr nur geeignet, den Studierenden zu verwirren, da er angeht, die Fälle des getrennt vorgetragenen Rechtsstoffes das Zueinandergreifen der einzelnen Rechtsnormen nicht zu erfassen vermag. Aberdies empfiehlt sich eine geschlossene Darstellung in einem einheitlichen System für Studienzwecke auch schon deshalb, weil bei vielen Materien — es sei nur an das Staatsbürgerrecht, das Heimatrecht, die Wahlordnungen, die Organisationen der Behörden u. a. erinnert — die Frage ihrer Zugehörigkeit zum Verfassungsrecht oder zum Verwaltungsrecht bekanntlich heftig umstritten ist. Weit mehr, als man zunächst ahnt, befaßt sich das Buch auch mit privatrechtlich bedeutsamen Materien (z. B. Berg- und Luftrecht), auch Nebengebiete des Arbeitsrechts, wie das Sozialversicherungsrecht, werden gründlich dargestellt. — Das Buch, das aus Vorlesungen des Verf. an der deutschen Universität Prag entstanden ist, wird den deutschen Theoretikern und Praktikern sicherlich vortreffliche Dienste leisten.

Orient.

**Opera Academiae Universalis jurisprudentiae comparatae**. Series I, Fasc. I. Pars Orientalis (Aegyptus, Palaestina, Sina, Japonia) curav. E. Balogh (Titel auch Französisch). Berolini 1929. H. Sack. 140 S.

Die Internationale Akademie für Vergleichendes Recht hat soeben das erste Heft der ersten Serie seiner Werke veröffentlicht. Es enthält vier Studien über das geltende Recht von Ägypten, Palästina, China und Japan mit einer lateinischen und französischen Vorrede des Generalsekretärs der Akademie, E. Balogh, durch seine Monographien über römisches und ungarisches Recht bekannt.

Diese junge Akademie, kaum vor fünf Jahren gegründet, zeigt, daß sie es ernst meint und daß sie entschlossen ist, praktische Arbeit zu leisten. Schon früher hat sie in zwei dicken Bänden ihre „Acta“ erscheinen lassen. In der Vorrede des rezensierten Werkes gibt die Akademie ihr Arbeitsprogramm an; sie verspricht eine



vergleichende Darstellung über den Ursprung der gerichtlichen Gewalt der Gerichte in Rom und in anderen Ländern; sie stellt sich zur Aufgabe, die Dokumente zu sammeln der gesetzgeberischen Tätigkeit des Geschäftsrechts (*le droit des affaires*) betreffend, und die gerichtlichen Entsch. der obersten Gerichte i. S. der Gesetzeskollision; endlich verspricht sie ein Gesetzbuch des vergleichenden Rechts.

Über ein solches Programm kann man nur erfreut sein, obwohl man den Wunsch aussprechen möchte, daß die angegebene Reihenfolge nicht notwendig die der Veröffentlichungen sei. Es ist in der Tat viel notwendiger und nützlicher, ein Gesetzbuch (*Code de droit privé comparé*) des vergleichenden Privatrechts oder eine Sammlung von Entsch. der obersten Gerichtshöfe i. S. der Gesetzeskollision zu besitzen, als eine gelehrte Abhandlung über die Organisation und die Entwicklung der gerichtlichen Gewalt in Rom.

Die jetzigen vier Studien beziehen sich auf den nahen und den fernen Osten; sie sind von Spezialisten und nach einem uniformen, von Dr. Oda entworfenen Plan verfaßt, dem man absolut beipflichten kann.

Das ägyptische Recht ist zusammengefaßt von Fr. Walton, ehem. Direktor der Rechtsschule in Kairo (S. 13—37); das palästinische von F. Goadby, Direktor des Rechtsstudiums in Palästina (S. 41—52); das chinesische (S. 55—124) von Prof. J. Escarra von Grenoble, Rechtsberater der Chinesischen Regierung, und das japanische (S. 127—140) von Prof. Oda von Kyoto, Richter im Permanenten Internationalen Gerichtshof im Haag. Beide erste Darstellungen sind in englischer, beide letzte in französischer Sprache.

Der gleichmäßige Plan in jeder Darstellung ist folgender: I. Verfassung; II. Geschriebene Gesetzgebung und Modifikation; III. Gewohnheitsrecht und Sammlungen der Gesetze, welcher Abschnitt auch die Aufzählung der verschiedenen Gesetzbücher und die Regel die Verkündigung der Gesetze betreffend enthält; IV. Rechtsprechung mit gerichtlicher Organisation, Kontrolle der Gesetzlichkeit der Gesetze und Verordnungen; V. Rechtsbücher (Kommentare, Hand- und Lehrbücher, Enzyklopädien); VI. Bestimmungen des internationalen Privatrechts nach der Konzeption der romanischen Länder, d. h. mit Einbegriff der Staatsbürgerschaft und des Fremdenrechts. Endlich eine reiche Angabe von Literatur für jeden Abschnitt.

Solche Darstellungen geben in kurzer Fassung die Struktur und das Rechtssystem eines Staates an und können nicht genug empfohlen werden: Es sind vorzügliche und unentbehrliche Arbeitsinstrumente für den Komparatist, der nur zuviel Schwierigkeiten hat, sich seine Materialien zu verschaffen. Es ist unser aller Wunsch, daß die Internationale Akademie für Vergleichendes Recht schnell ähnliche Darstellungen veröffentlicht und am ersten für die Länder West- und Zentraleuropas.

Aufmerksamkeit verdient Abschn. VI, die Bestimmungen des IntPrivR. betr., und ich freue mich festzustellen, daß die Mitglieder der Akademie, obwohl verschiedenen Ländern angehörig, welche eine beschränkte Konzeption des IntPrivR. vertreten, sich hier bei dieser der romanischen Länder gefügt haben. Man weiß nämlich, daß in England und in Deutschland das IntPrivR. sich auf die Gesetzeskollision und die Vollstreckung der ausländischen Urteile und authentischen Urkunden beschränkt, während in den romanischen Ländern noch dazu zwei Abschnitte gefügt werden über die Nationalität und das Fremdenrecht (*condition des étrangers*), welche bei uns z. B. resp. dem Staatsrecht und dem Völkerrecht einverleibt sind. Nichts wird in der Tat mehr dazu beitragen, das Privatrecht zu vereinheitlichen als eine gleiche, identische Konzeption des IntPrivR., um möglichst zu einer uniformen Lösung der Gesetzeskollisionen zu kommen. Dürfte ich einen Wunsch erlauben, dann wäre es dieser, daß die Internationale Akademie für Vergleichendes Recht in den Rahmen ihrer Tätigkeit eine vergleichende Studie der Lösung der Gesetzeskollisionen aufnehmen möchte.

Prof. Dr. J. Eggen van Terlan, Bonn.

### Amerika.

**Leske-Loewenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Band IX: Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Erster Teil: Erbrecht und Nachlassbehandlung, unter Mitwirkung von Eugen Will, Carl L. Schurz †, Karl v. Lewinski, bearbeitet von Dr. Carl G. Großmann. Die Erbschaftsbesteuerung von Hans Krüger mit einer rechtsvergleichenden Einleitung von Dr. Carl Becker, herausgegeben von Dr. Franz Leske †**

und Dr. W. Loewenfeld. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis 25 M.

Man sieht dem schmalen, handlichen Band nicht an, welche Unsumme von Arbeit, welche wissenschaftlicher Idealismus sich in ihm birgt. Auf knappen 200 Seiten gibt der erste Abschnitt eine systematische Darstellung des gesamten Erbrechts und der Nachlassbehandlung aller 48 Staaten und 10 sonstigen Gebiete der nordamerikanischen Union. „Kein Amerikaner hat einen solchen Versuch jemals gemacht; der vorliegende Band ist ohne Vorgänger auch in diesem Lande“, so stellt das Vorwort mit berechtigtem Stolz fest. In der Tat würde der Versuch einer Darstellung des gesamten Erbrechts aller europäischen Staaten sicher weniger schwierig sein, als die Aufgabe, der sich die Verf. des vorliegenden Bandes unterzogen haben. Bedenkt man dazu die besonderen Schwierigkeiten, die jede systematische Darstellung angelsächsischen Rechts bei dem häufigen Gegeneinander des *common law* und des geschriebenen Rechts bietet, vergegenwärtigt man sich die Schnelligkeit, mit der auch die amerikanische Gesetzgebungsmaschine arbeitet, so kann man der Fähigkeit und dem wissenschaftlichen Ernst der Bearbeiter, dem Opfermut der Herausgeber und des Verlegers die schulbige Bewunderung nicht versagen.

Auch die sorgfältigste Prüfung wird kaum Anlaß zu Beanstandungen geben können. Kritisch kann nur gesagt werden, daß in flüssiger Form und übersichtlicher Darstellung der Praxis ein Werk gegeben ist, das schwerlich auf irgendeine Frage aus dem bearbeiteten Rechtsgebiet die Antwort schuldig bleiben wird.

Ein glücklicher Gedanke der Herausgeber verband mit der Darstellung des Erbrechts eine solche des Erbschaftssteuerrechts. Dr. Becker gibt im zweiten Abschnitt als Einleitung eine rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und amerikanischen Erbschaftssteuerrechts, die als ausgezeichnete Einführung in diese frische Materie zu werten ist und zugleich einige für das gemeinsame Rechtsgebiet bedeutsame Entsch. des RfSt. anführt. Erwähnt sei, daß auf S. 212 der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten ohne Quellenangabe als vom 8. Dez. 1923 zitiert, vielleicht in Verwechslung mit dem Gesetz über den Vertrag zwischen Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom gleichen Tage. Das richtige Zitat befindet sich auf S. 189. Dort ist auch der Art. IV bereits abgedruckt.

Der zweite Teil des zweiten Abschnitts enthält eine Übersetzung des amerikanischen Bundesnachlasssteuergesetzes sowie eine Übersicht über die einzelstaatlichen Gesetze: eine vortreffliche, übersichtliche Sammlung von Hans Krüger. Die Übersetzung des Bundesnachlasssteuergesetzes meistert, soweit dies möglich ist, die außerordentlichen Schwierigkeiten, die eine Übertragung der endlosen Sätze der amerikanischen Rechtsprache bietet. Für die deutschen Leser werden allerdings die sehr häufigen Einstreuungen nicht überflüssiger Zitate gewisse Unbequemlichkeiten mit sich bringen.

Der wachsende Verkehr und die ständig sich mehrende wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten wird das Werk in der Hand des Wissenschaftlers und des Praktikers bald unentbehrlich werden lassen.

R. S. D. C. Palm, Hamburg.

**A. S. de Bustamante y Syrvén: Le Code de droit international privé et la Sixième Conférence Pan-américaine. Traduit de l'espagnol par P. Goulé. Paris 1929. Recueil Sirey. 226 pp. Preis 30 Fr.**

In dem vorliegenden Werke gibt der Verf. zunächst einen Überblick über die fernere und nähere Vorgeschichte („antecedents historiques, antécédents immédiats“) des von der VI. Pan-amerikanischen Konferenz zu Havanna am 13. Febr. 1928 beschlossenen Internationalprivatrechtsgebuchs (in deutscher Übersetzung veröffentlicht bei A. N. Makarov, Quellen des IntPrivR., 1929; vgl. meine Besprechung in JW. 1929, 1560). Diese schon durch ihren Umfang von 437 Paragraphen erstaunliche Gesamtkodifikation des internationalen Privatrechts, Handelsrechts und Prozeßrechts, des internationalen Strafrechts und Strafprozesses, eine Tat von größter Bedeutung für die Weiterbildung der zwischenstaatlichen Beziehungen, enthält den vorläufigen Abschluß eines langen Werdeganges fortgesetzter und unbeeinträchtigter Bemühungen. Der erste Schritt auf diesem Wege war der Kongreß von Lima (1877), beschickt von Argentinien, Bolivien, Chile, Kolumbien, Kuba, Ecuador, Peru und Venezuela, der ein gebräuchliches Internationalprivatrechtsabkommen auf dem Boden des Heimatprinzips ausarbeitete, welches in erster Linie eben um dieses Anknüpfungsmomentes willen nicht ratifiziert wurde. Ein neuer Versuch wurde von den Regierungen Argentiniens und Uruguays auf Grund eines Entwurfs des uruguayischen Gelehrten Dr. Gonzalo Ramirez eingeleitet; er führte zum Kongreß und Abkommen von Montevideo (1888, 1889), welches letzteres wiederum eine ausführliche Regelung des internationalen Privat-, Handels-



und Strafrechts sowie des Prozeßrechts enthielt und im Gegensatz zum Werke von Lima auf der Grundlage des Wohnsitzprinzips beruhte (vgl. Makarov S. 269 ff.). Auch dieser Ausgangspunkt fand keine allgemeine Zustimmung: Von den 21 Republiken Amerikas ratifizierten nur 4 den Vertrag von Montevideo. Dagegen wurde von nun an die Interprivat-Modifikation zu einem der immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenstände der seit 1890 bestehenden panamerikanischen Konferenzen. Auf der dritten (1906) wird die Einsetzung eines besonderen Juristenkomitees beschlossen (bekanntgeworden unter dem Namen Commission des Jurisconsultes de Rio de Janeiro; vgl. das unter diesem Titel erschienene Buch Bustamante, traduit par P. Goulé, Paris 1928), und die fünfte (Santiago de Chile 1923) empfiehlt bereits die Aufnahme von Vorarbeiten. Im Jahre 1924 tritt als neuer wichtiger Faktor die Initiative des American Institute of International Law unter dem Vorsitz von James Brown Scott hinzu: Es wird nunmehr ein Viererkomitee von bekannten Internationalisten gebildet (Bustamante, Carmiento Laspiur, Matos und Rodrigo Octavio) und ihm die Ausarbeitung eines Entwurfs übertragen. Dieser, das persönliche Werk de Bustamantes, konnte i. J. 1925 veröffentlicht werden (vgl. die französische Übersetzung von P. Goulé, Projet de Code de Droit International Privé, Paris 1925), ist mit sehr geringen Änderungen in Havana angenommen und der Verf. durch die offizielle Bezeichnung als „Codigo Bustamante“ besonders ausgezeichnet worden. Das fünfte Kapitel (S. 39 ff.) berichtet ausführlich über die entscheidende Vollziehung der Konferenz v. 13. Febr. 1928.

Besonderen Wert erhält das vorliegende Buch sodann auch durch die eingehende Würdigung der von den einzelnen Staaten abgegebenen Erklärungen und Reserven (S. 48 ff.), durch den Abdruck der Protokolle der Interprivat-Kommission der Konferenz (S. 63 ff.), der Berichte Espinolas an die genannte Kommission und an die Gesamtkonferenz (S. 110 ff.) und des Abkommens und Gesetzbuchs selbst (S. 144 ff.). Aus dem Anhang E geht hervor, daß das Gesetzbuch bis jetzt angenommen worden ist durch die Republiken: Brasilien, Kolumbien, Kuba, Panama, Peru, San Domingo. Laut brieflicher Mitteilung des Verf. an den Unterzeichneten v. 28. Aug. d. J. haben sich den genannten Staaten seitdem auch Guatemala, Haiti und Nicaragua angeschlossen.

Möchten diesmal auch die noch fehlenden Mächte (besonders die großen, Argentinien und Chile, die eine allmähliche Annahme in Aussicht stellen) dem Abkommen beitreten: Ein großer Kontinent wäre dann von gleichen Interprivat-Sätzen überspannt: Ein enormer Schritt hinein in eine bessere Zukunft des Zwischenprivatrechts!

Prof. Dr. Max Guggwiler, Heidelberg.

**Royle: Aerial Bombardment and the international Regulation of Warfare.** New York 1928. Harald Vinal Ltd., Publishers.

Über die Beschießung im Luftkriegsrecht besteht bereits eine umfangreiche ausländische Literatur. In Deutschland ist nach dem Kriege außer von Bohl (Luftkriegsrecht, Suttigart 1924) kaum etwas darüber geschrieben worden. Royle's Monographie ist eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums. Daß der Verf. das gesamte Stoffgebiet in seiner Entwicklung seit der ersten Haager Friedenskonferenz bis zu dem bekannten Entwurf der Haager Juristenkommission vollständig beherrscht, braucht nur am Rande bemerkt zu werden. Wesentlich ist, daß die Arbeit durch die Originalität ihres Ausgangspunktes und die Folgerichtigkeit ihrer Durchführung weit über eine Studie der Beschießung hinausgewachsen ist. Als roter Faden zieht sich durch das ganze Buch der Gedanke, daß die völkerrechtlichen Anschauungen in dem Utilitarismus der Einzelstaaten ihre psychologische Begründung finden. So unterzeichnete man 1869 bedenkenlos das Verbot des Abwurfs von Geschossen aus Luftschiffen. Als aber die Luftwaffe aus einem bedeutungslosen Instrument zu einem beachtlichen Kriegsmittel geworden war, da gelang es auf der zweiten Haager Konferenz nicht mehr, die Erklärung zu erneuern, und so stand die Rechtmäßigkeit der Beschießung aus der Luft nicht mehr in Frage. — Das Verbot des Gebrauches von Geschossen, die sich im menschlichen Körper breitreiben, das durch die Petersburger Konvention von 1868 angenommen war und bis auf geringfügige Ausnahmen im Kriege Beachtung gefunden hat, wurde bedenkenlos von der Haager Juristenkommission umgestoßen, da die kleinen Explosivgeschosse für die Bekämpfung von Flugzeugen ein wichtiges Hilfsmittel darstellen. So ergibt sich für Royle,

daß die Staaten nur solche Kriegsmittel verbieten, die für den Krieg ohne Belang sind, daß aber dort, wo militärische Interessen auf dem Spiele stehen, ohne Zögern die Rechtmäßigkeit von Kampfmitteln anerkannt wird, die dringend des Verbotes bedürften.

Die Erfahrungen des Weltkriegs haben trotz ihrer Schrecken ein Verbot der Beschießung nicht herbeiführen können. Im Gegenteil: Art. 10 der Völkerbundsakte sieht die Beschießung sogar in Friedenszeiten als Sanktion vor. Das einzige, wozu man sich aufgegriffen hat, war, die Durchführung der Beschießung nicht dem Gutdünken der militärischen Führer zu überlassen. Ob die Vorschläge der Haager Juristenkommission, die Royle eingehend bespricht, sich durchsetzen werden, bleibt abzuwarten. Royle's Schrift ist jedenfalls dazu angetan, mit Skepsis in die Zukunft zu sehen.

M. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf.

## Indien.

**India.** Edited by D. R. Bhandarkar, M. A., Ph. D., F. A. S. B., Carmichael Professor of Ancient Indian History and Culture, University of Calcutta, Calcutta, India. Part II of Vol. CXLV of The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia, September 1929. Price 1 \$, cloth 1,50 \$.

Das Interesse für Rechtsannäherung und Rechtsangleichung ist gegenwärtig in der Welt im Wachsen. Staatliche und private Einrichtungen widmen sich dieser Aufgabe. Das volkreichste Land der Erde, China, schickt sich an, sein Recht dem westeuropäisch-amerikanischen anzupassen.

Wir sind Zeitgenossen einer Bewegung, die einzigartig dasteht in der Kulturgeschichte der Menschheit: die alten Kulturvölker, vor allem Chinesen und Indier (man kann aber auch hier den Orient als Einheit auffassen) erwachen, machen sich die westeuropäische Zivilisation zu eigen (Japan hat es schon vor sechzig Jahren getan) und wollen fortan, unter Wahrung ihrer Eigenart, mitwirken an der Gestaltung der Welt und ihrer Kultur. Diese Kulturrevolution geht in China und Indien zum großen Teil die gleichen Wege. Sie greift auch tief ins Rechtsleben ein. Die Menschen des westlichen, durch seine „Strenge“ gekennzeichneten Rechts werden sich daher in Zukunft mehr mit den Grundgedanken des auf dem friedewirkenden Ausgleich beruhenden östlichen Rechts zu beschäftigen haben (vgl. meine Vorträge in Tokio und Calcutta: JW. 1928, 1183; 1929, 1549). Das ist aber nicht möglich ohne Kenntnis der Grundzüge des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens dieser Staaten, namentlich Indiens, Chinas und Japans.

Für Indien bietet das vorliegende, etwa 200 Seiten umfassende, dem Indier Bhandarkar zu dankende, in Amerika erschienene Werk in englischer Sprache ein geradezu glänzendes Hilfsmittel. Ähnlich wie bei dem i. J. 1904 in deutscher Sprache erschienenen umfangreichen, von hervorragenden Japanern verfaßten Buche „Unser Vaterland Japan“ haben sich hier einige zwanzig Männer, zumeist hohe Beamte, Gelehrte und andere im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten indischer und englischer Herkunft zusammengefunden, um — gestützt auf die Sachkunde ihrer Spezialgebiete — Verfassung, Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Erziehung, Zeitungswesen, soziale Fragen des heutigen Indiens zu behandeln. Praktische Übersetzung und ausführliches Wortergänzer zeigen die Fülle des dargestellten Stoffes und machen ihn dem Leser schnell zugänglich. Die für die Zukunft Indiens grundlegenden Fragen, insbes. die Einigung zwischen Hindus und Mohammedanern, die Aufhebung des Kastensystems, die Europäisierung und die altindische Kultur sind im Schlußabschnitt dargestellt. Dabei kommt auch der aus dem Anwaltsstande hervorgegangene Nationalheld Indiens, Mahatma Gandhi, zu Worte, der schärfste Bekämpfer der „Unberührbarkeit“ und Wortführer der Erhebung des Parias zum Menschen.

Wieviel mehr verdiente dieses Kenntnis und Erkenntnis vermittelnde objektive Werk eine Übersetzung ins Deutsche als so manches Buch über das „Wunderland“ Indien, das uns nur mit Sensationen erfüllen oder politisch-tendenzlos gegen Indien einnehmen will. Was für das Leben der einzelnen, der Klassen und Stände gilt, trifft auch für das Leben der Völker zu: erst wenn man sich richtig kennt, versteht man einander. Diesem Ziele dient das vorliegende Indienbuch in seiner Weise. Auch hier ist ein Weg zur Befriedung der Welt.

WM. Dr. J. Stern, Berlin.



# Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

## A. Ordentliche Gerichte.

### Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schrömbgenz.

[\*] Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### I. Materielles Recht.

1. I. Einwand der Arglist gegenüber der Versteigerung auf den Grundsatz „Markt = Markt“.

II. Wenn dem Erben die Substanz des Nachlasses im wesentlichen erhalten geblieben ist, braucht sich der Vermächtnisnehmer den Verarmungsfaktor nicht abziehen zu lassen.

I. Der Kl. hat geltend gemacht, der Berufung der Bekl. auf das Vorliegen einer endgültigen Auseinandersetzung stehe die exceptio doli generalis entgegen. Sie handelten gegen Treu und Glauben, wenn sie, nachdem alle Beteiligten bei den Auseinandersetzungsverhandlungen die Geltung des Satzes: *Markt gleich Markt* zur Vertragsgrundlage gemacht hätten, nunmehr den Kl. trotz der Unrichtigkeit dieses Satzes an der getroffenen Regelung festhalten wollten. In dieser Beziehung konnte hier nach dem in *JW.* 1929, 847<sup>4</sup> abgedruckten Urteil des Senats eine Nachprüfung durch das *RevG.* stattfinden. Sie mußte zu einem entgegengesetzten Ergebnis führen. Es ist von dem in der *Rspr.* des *RG.* anerkannten Grundsatz auszugehen, daß, wenn bei einem Vertragsschluß die Beteiligten von einem gemeinsamen Irrtum über die Geschäftsgrundlage geleitet wurden und sich bei richtiger Erkenntnis der Sach- und Rechtslage verständigerweise nicht so wie geschehen geeinigt haben würden, sich keine Partei auf den Vertrag berufen kann, ohne damit gegen Treu und Glauben zu verstoßen und dem Gegner den Einwand der allgemeinen Arglist an die Hand zu geben. Dieser zuerst in *RG.* 108, 105<sup>1)</sup>, 110 ausgesprochene Grundsatz ist angewendet worden besonders bei Geschäften der Inflationszeit, bei denen die Vertragsschließenden in der irrigen Annahme, *Markt* sei gleich *Markt*, die Nennbeträge der Forderungen zugrunde gelegt haben (so das vom *VerR.* angezogene Urteil des Senats in *JW.* 1928, 400<sup>4</sup>; ferner *RG.* 122, 203/04<sup>2)</sup>; *JW.* 1929, 504<sup>1)</sup>, 1456<sup>1)</sup>; *Urt.* des *Sen.* v. 17. Juni 1929 *zit.*; vgl. *RG.* 123, 93<sup>3)</sup>). Er hat auch im Streitfall Anwendung zu finden, und zwar, gleichviel, ob ein Vergleich oder ein sonstiger Vertrag vorliegt, da die Parteien die Nachlassforderungen aus der Vorkriegszeit von 138 000 *M.* und 500 000 *M.* als Papiermarkforderungen angesehen, Vorkriegshypotheken als Papiermarkhypotheken behandelt und überhaupt die Teilung zuungunsten des Kl. auf dem Grundsatz *Markt = Markt* aufgebaut haben. Der *VerR.* meint, nur ein besonders grober Verstoß gegen Treu und Glauben, der als Arglist zu werten sei, könne den Einwand begründen; ein solcher Verstoß liege hier nicht vor. Die erste Erwägung ist irrig. Eine Arglist in subjektivem Sinne wird nicht gefordert, ebensowenig ein Handeln gegen die guten Sitten. Es genügt vielmehr, da § 242 *BGB.* in Frage steht, jedes Verhalten gegen Treu und Glauben (*RG.*: *JW.* 1929, 1456 *zit.*; *Planck.*, 2e zu § 242 *BGB.*). Da der *VerR.* feststellt, daß die Beteiligten, wenn sie die Möglichkeit der Aufwertung gekannt hätten, die Auseinandersetzung nicht so wie geschehen vorgenommen haben würden, steht der Anwendbarkeit der *replicia doli* im obigen Sinne nichts im Wege. Der Kl. braucht also die erfolgte Auseinandersetzung nicht gegen sich gelten zu lassen und kann verlangen, daß sie,

so weit die Geldwertung nicht berücksichtigt ist, berichtigt und ergänzt wird.

II. Bei der Bemessung des Aufwertungsbetrags unterstellt schließlich der *VerR.* zugunsten des Kl., daß den Erben die Vorkriegswerte des Nachlassgrundstücks und der Nachlassforderung von 500 000 *M.* erhalten geblieben sind, zieht aber auf der anderen Seite zuungunsten des Aufwertungsgläubigers den sog. Verarmungsfaktor heran, da der Kl. sich die empfangenen Beträge nicht hätte wertbeständig erhalten können. Das entspricht nicht der *Rspr.* des *RG.*, die in solchen Fällen den Abzug des Verarmungsfaktors nicht für zulässig erklärt, weil sonst eine unbillige Bereicherung der Erben eintreten würde (*JW.* 1927, 1470<sup>3)</sup>; teilweise abgedruckt *RG.* 116, 5<sup>4)</sup>; *JW.* 1927, 1833<sup>14)</sup>; Zeiler, *Aufwertungsfälle* Nr. 140; Mügel a. a. O. S. 323). Wenn also der *VerR.* auch eine sonstige Entwertung des Nachlasses (bezüglich der Hypotheken und Wertpapiere) in Ansatz bringt, so durfte er doch in der vorläufigen Unterstellung, daß den Erben gewisse sehr erhebliche Nachlasswerte verblieben sind, bei Bemessung der Aufwertungsquote auf 50% den Verarmungsfaktor nicht wie geschehen berücksichtigen. In den angegebenen Richtungen bedarf es daher noch weiterer Feststellung und Prüfung.

(U. v. 14. Okt. 1929; 596/28 IV. — Raumburg.)

[Ra.]

2. § 242 *BGB.* Der Aufwertungsanspruch wird nicht verwirkt durch Warten bis Mai 1927, wohl aber durch weitere Verzögerung der Klagerhebung bis nach Januar 1928. †)

Die Bekl. hat auf den in Jahresraten zu entrichtenden Kaufpreis die letzten drei Raten von je 10 000 *M.* am 1. Jan., 1. April und 1. Juli 1920 gezahlt. Ihre am 9. Jan. 1928 erhobene Aufwertungsklage ist vom *BG.* als verspätet, der Anspruch als damit verwirkt zurückgewiesen. Ihre *Rev.* ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Was die Frage der Verwirkung betrifft, so hat die Kl. allerdings nicht etwa bis kurz vor der Klagerhebung geschwiegen. Wäre das der Fall gewesen, so müßte nach dem Grundsatz des § 242 *BGB.* in ansehung der Umstände des Falles ohne weiteres Verwirkung des etwaigen Anspruchs auf Aufwertung angenommen werden. Denn da dieser auf Ausgleich der Folgen der Geldwertung unter den Beteiligten gerichtet ist, also den Charakter eines außerordentlichen Rechtsbehelfs besitzt und daher von vornherein dergestalt befristet ist, daß seine Geltendmachung an eine gewisse Übergangszeit geknüpft ist, so muß der eine Teil annehmen, daß der andere, der sein Recht kennt, seine Geltendmachung aber unverhältnismäßig lange aufschiebt, durch den Empfang der Zahlung in wertgemindertem Gelde nicht so schwer betroffen sein kann, daß er den gegebenen Zustand ohne den Ausgleich als unbillige Härte empfindet. Sonst hätte er von seinem Rechte alsbald Gebrauch gemacht. Hat die Kl. durch eine solche mit Treu und Glauben unvereinbare Säumnigkeit die Bekl. zu der berechtigten Annahme gebracht, ihre Verbindlichkeit sei durch die früheren Zahlungen endgültig erfüllt, sie brauche mit der Erhebung eines Aufwertungsanspruchs nicht mehr zu rechnen

<sup>4)</sup> *JW.* 1927, 1470.

Zu 2. 1. Die *Entsch.* gehört zu denjenigen, die in der Verwirkungsfrage einen besonders strengen Standpunkt einnehmen. Sie verlangt im Gegensatz zu anderen nicht den Nachweis besonderer Umstände in der Hinsicht, daß sich der Bekl. in seinen vermögensrechtlichen Dispositionen zu seinem Nachteil auf die erwartete Nichtaufwertung eingerichtet habe. Sie bemißt ferner die Mahnungs- und Klagefrist auf wenige Monate. Erstere soll von Mai 1927 (damals ist nach richtiger Feststellung des *RG.* im Gegensatz zur Annahme des *OBG.* die „Stichtagsfrage“ frühestens erst geklärt gewesen) bis Ende Juli 1927 und letztere von da an bis Anfang Jan. 1928 bereits überschritten gewesen sein.

Die Begründung wird auch nicht so sehr auf § 242 *BGB.*

<sup>1)</sup> *JW.* 1925, 242. <sup>2)</sup> *JW.* 1929, 320. <sup>3)</sup> *JW.* 1929, 730.



und könne sich geschäftlich dementsprechend einstellen, so sind die Voraussetzungen für die sog. Verwirkung des Aufwertungsanspruchs gegeben. Daß die Kl. die Rspr. über die Aufwertung kannte und daher wußte, daß ein Recht auf solche unter gewissen Umständen anerkannt werde, hat das BG. einwandfrei festgestellt, da sie von ihrem Schwiegersohn, dem als Rechtsanwalt die Rspr. in Aufwertungsfragen bekannt war, ständig vertreten wurde. Sie ist nach der Feststellung des BG. durch diesen am 16. Sept. 1925 erstmalig mit Aufwertungsansprüchen an die Befl. herangetreten und hat ihren Anspruch, nachdem letztere jede Aufwertung am 16. März 1926 abgelehnt hatte, mit Schreiben v. 19. April 1926 aufrecht erhalten. Dann hat sie wiederum durch ihren Schwiegersohn Kl. B. mit Schreiben v. 13. Juli 1927 von der Befl. Aufwertung verlangt unter Hinweis auf die gleichzeitig überhandte Entsch. des RG. v. 18. Sept. 1926, I 403/25: JW. 1927, 1146/48, wonach auf den Kauf eines Handelsgeschäfts jedenfalls dann, wenn die Tilgung des Kaufpreises sich auf viele Jahresraten verteilt, nicht der für die regelmäßigen Geschäfte des Handelsverkehrs mehrfach vom RG. für die Zeit bis Mitte August 1922 angenommene Grundsatz  $\text{Mark} = \text{Mark}$  anzuwenden, sondern bereits für die Jahresraten von 1920 und 1921 Aufwertung zu bewilligen ist. Die Befl. hat durch ihr Antwortschreiben v. 25. Juli 1927 auch dieses Aufwertungsverlangen der Kl. abgelehnt. Weitere Schreiben unter den Parteien sind bis zu der am 9. Jan. 1928 erfolgten Klagerhebung nicht gewechselt.

Nun trifft es allerdings den vorliegenden Fall nicht, wenn das BG. zur Begründung seiner Auffassung, daß der Klageanspruch verwirkt sei, auf die dem rechtskundigen Vertreter der Kl. bekannte Tatsache hinweist, daß nach der Rspr. des RG. die Möglichkeit der Aufwertung längst abgewickelter Rechtsgeschäfte bereits i. S. 1925 gegeben gewesen sei, und wenn es deshalb betont, daß die Kl. sich trotz dieser Kenntnis von April 1926 bis Juli 1927 untätig verhalten habe. Denn jener Umstand allein hätte der Kl. voraussichtlich nicht zu einem Erfolge für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung ihres Aufwertungsanspruchs verholfen. Dazu bedurfte es vielmehr weiter der grundsätzlichen Anerkennung einer Aufwertungsmöglichkeit für die hier in Betracht kommenden letzten Teilzahlungen des Kaufpreises v. 1. Jan., 1. April und 1. Juli 1920. Solange ohne Unterscheidung des Gegenstands des in Frage kommenden Geschäfts — abgesehen vom Grundstücksverkehr — die Aufwertung von Zahlungen, die vor

Mitte August 1922 geschehen waren, vom RG. abgelehnt wurde, wenn man von einzelnen abweichenden Entscheidungen abieht, konnte der Kl. nicht zugemutet werden, ihr Aufwertungsverlangen gerichtlich zu verfolgen auf die Gefahr hin, mit ihrem Anspruch abgewiesen zu werden. Erst durch das Ur. des erl. Sen. v. 18. Febr. 1927 (RG. 115, 201 JW. 1927, 974<sup>9</sup>) wurde für die aus dem Rahmen der Umsatzegeäfte des kaufmännischen Güterverkehrs herausfallenden sog. lebenswichtigen Geschäfte z. B. für den Verkauf eines Erwerbsgeschäfts mit Warenlager, wie er hier in Frage steht, die Möglichkeit gegeben, mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg wegen der in Papiermark empfangenen Kaufpreiszinsen v. 1. Jan., 1. April und 1. Juli 1920 mit einem Aufwertungsverlangen an die Befl. heranzutreten. Dieser Auffassung des erl. Sen. haben sich später andere Urteile des RG. angeschlossen. Berücksichtigt man dann noch eine gewisse Zeit, bis diese allmählich bei den Instanzgerichten und in der Öffentlichkeit bekannt wurde, so kann jedenfalls von einer Klärung der Frage bezüglich des Zeitpunktes der Aufwertungsmöglichkeit bei anderen als den Geschäften des kaufmännischen Umsatzverkehrs erst im Frühjahr 1927 die Rede sein (vgl. Ur. des erl. Sen. v. 15. Jan. 1929, II 308/28: JW. 1929, 1388<sup>21</sup> und v. 4. Juni 1929, II 57/29). Bei dem Stande der früheren Rspr. des RG. hatte die Befl. somit keine Veranlassung, anzunehmen, die Kl. habe auf die Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs endgültig verzichtet. Hieran würde selbst dann nichts geändert, wenn sich die Befl. bereits in jener Zeit auf die vollständige Erledigung ihrer Kaufpreisschuld eingerichtet haben sollte. Das hat sie aber selbst nicht behauptet.

Unter diesen Umständen würde der Kl. kein Verstoß wider Treu und Glauben zur Last fallen, wenn sie mit ihrem Aufwertungsverlangen im April oder Mai 1927 zum ersten Male an die Befl. herangetreten wäre und nach Ablehnung des Verlangens alsbald die Klage erhoben hätte. Dagegen ist nach den obigen Darlegungen in dem Umfange, daß die Kl. erst durch Schreiben v. 13. Juli 1927 wiederum an die Befl. herangetreten ist und daß sie nun auch nicht einmal unbedinglich nach der ablehnenden Antwort der Befl. v. 25. Juli 1927 die Klage erhoben, sondern mit der Klagerhebung noch bis zum 9. Jan. 1928 gewartet hat, eine mit Treu und Glauben unvereinbare Säumigkeit zu erblicken. Die Befl. durfte, nachdem sie in ihrer ohne Zögern erteilten Antwort jede Aufwertung aufs bestimmteste abgelehnt und selbst die Kl. behufs

gestützt, als darauf, daß „die Aufwertung den Charakter eines außerordentlichen Rechtsbeseßes besitzt und daher von vornherein dergestalt befristet sei, daß ihre Geltendmachung an eine gewisse Übergangszeit geknüpft sei“. Nach deren Ablauf wird auf Seiten des Gläubigers angenommen, daß er die Nichtaufwertung nicht als unbillige Härte empfunden habe. Diese „Säumnis“, im wesentlichen der Zeitablauf als solcher, wird ihm zur Last gelegt und dabei auch im Gegensatz zu anderen Entsch. die Verwirkung sogleich auf die Beseitigung des Grundes des Anspruchs und nicht erst auf die Minderung seiner Höhe erstreckt.

Auf Seiten des Schuldners wird für genügend erachtet, daß er, und zwar ebenfalls lediglich wegen dieses Zeitablaufs, mit der Erhebung eines Aufwertungsanspruchs nicht mehr zu rechnen brauchte, den Anspruch für erfüllt hielt und annahm, er könne sich geschäftlich dementsprechend einrichten. Alles das ohne Verlangen näherer Darlegungen.

Alle diese Voraussetzungen werden bejaht, obwohl vor Klärung der Rechtslage schon wiederholt mit Nachdruck Aufwertung verlangt war. Es wird auch nicht vom Bekl. der Nachweis verlangt, daß innerhalb der Frist nichts Weiteres geschehen sei, sondern die Negative für genügend achtet, daß das BG. in dieser Hinsicht nichts feststelle. Es wird auch nicht zur Klärung dieser Frage zurückverwiesen, obwohl das BG. von seinem Standpunkt aus, daß schon früher Verwirkung eingetreten sei, auf diesen Zeitraum kein entscheidendes Gewicht zu legen braucht.

Die Gerichtsferien werden ebenfalls nicht berücksichtigt. 27 000 M., wovon 60% Aufwertung mit über 16 000 M. verlangt werden, werden als geringfügig und daher der Verwirkung besonders günstig betrachtet.

2. Daß die Prinzipiosität in der Beurteilung der Verwirkungsfrage die Rechtsicherheit, der die Verwirkung dienen soll, nichts weniger als fördert, ist unzweifelhaft.

Übrigens bleibt unklar, ob jede dieser beiden „Säumnisse“, nämlich diejenige der außergerichtlichen und dann der gerichtlichen Geltendmachung, für sich allein oder beide zusammen die Verwirkung begründen soll und bei welcher früheren Mahnung oder Klage dies

nicht der Fall gewesen wäre. Auch weiß man nicht, wann die Klage eingereicht ist und welcher Teil der gerügten Säumnis auf die Dauer der Terminbestimmung und der Rückkehr der Klage, sowie die Zustellung anzurechnen ist. Gerade das Mißverhältnis in den Anforderungen an Beschleunigung seitens der Parteien und Anwälte einerseits und der Dauer des Gerichtsbetriebes andererseits, das seit der Prozesnovelle in erschreckendem Maße zugenommen hat, ist nach meiner festen Überzeugung an der Justizkrise, wenn und soweit sie wirklich besteht, weit mehr schuld, als alle die politischen oder halbpolitischen Dinge, die von eifrigen Schreibern hier in den Vordergrund gehoben werden. Tatsächlich beruht das Vertrauen zur Justiz im wirklichen Publikum darauf, daß es weiß, der Richter mißt sich, seine Geschäftsstelle und seine Kanzlei und den Fiskus und die Verwaltungsbeamten mit gleichem Maße wie das Publikum, wenn nicht sogar nach dem früher mit Recht in den Vordergrund gestellten *nobile officium* letzteres mit wohlwollenderen Maße. Daher sind Divergenzen zwischen gesetzten oder nachträglich angewandten gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder richterlichen Fristen und dem fiskalischen Betriebe selbst ein Kapitel, dessen Bedeutung auf die wirkliche Volksstimmung gar nicht stark genug eingeschätzt werden kann. Der Anwalt muß täglich erleben, welch tiefgehende Verbitterung durch diesen Gegensatz erzeugt wird.

3. Interessant ist, daß auch in diesem Falle wieder eine Teilklage vorgelegen hat, mit der allerdings vorzorglich eine Gesamtfeststellungsklage verbunden gewesen zu sein scheint.

Angeht es der Verwirkungsfrist. kann gerade auf diesem Gebiet vor Teilklagen, jedenfalls ohne Feststellungsklage, nicht ernst genug gewarnt werden. Da nicht einmal die gesetzliche Verjährung durch Teilklagen für den Mehrbetrag unterbrochen wird, besteht die große Gefahr, daß dies bei der Verwirkung erst recht nicht angenommen wird, sondern daß, wenn die Teilklage noch die Spitze der Verwirkung umschiff, für die Restklage nach inzwischen weiter verstrichenen Jahren (auch hier haben die Instanzen 1 1/4 Jahre gedauert, also das Zwölfwache der der Kl. zur Last gelegten Verzögerung) nun für den Rest vollends die Verwirkung bejaht wird. In der Tat kann der Schuldner in solchen Fällen, vom Standpunkt



gerichtlicher Entscheidung der Aufwertungsfrage zur Klageerhebung aufgefordert hatte, nach Treu und Glauben damit rechnen, die Kl. werde, falls sie ihr Aufwertungsverlangen aufrechterhalte, nunmehr umgehend Klage erheben. Als das trotzdem nicht alsbald geschah, durfte die Befl., da der Klageerhebung keinerlei ersichtliche Hindernisse entgegenstanden, annehmen, daß die Kl. ihren Aufwertungsanspruch aufgebe. Sie durfte die Zögerung der letzteren um so mehr dahin deuten, diese wolle auf der Rechtsverfolgung nicht bestehen, als es sich nur um einen verhältnismäßig sehr geringen Rückstand und um eine immerhin verhältnismäßig geringfügige Geldentwertung gehandelt hat. Der Berücksichtigung jenes Umstandes an dieser Stelle steht nicht entgegen, daß bei Prüfung der Frage, ob ein unbilliges Mißverhältnis zwischen dem Werte der Ratenzahlungen am Tage des Vertragsschlusses (13. Mai 1918) und an den vereinbarten Zahlungstagen (1. Jan., 1. April, 1. Juli 1920) gegeben ist, vom BG. nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, daß die Kl. den größten Teil des Kaufpreises in vollwertigem oder nur wenig entwertetem Gelde erhalten hatte. Für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Aufwertung gegeben sind, kommt es nur auf die drei Ratenzahlungen an, bezüglich deren Aufwertung gefordert wird.

(U. v. 17. Sept. 1929; 12/29 II. — Dresden.) [Ru.]

**3.** Die Festsetzung des Zinssatzes in der Zeit der Hochinflation und der Stabilisierung hat unter Beachtung aller Umstände des Falles zu erfolgen und ist in diesem Umfang auch Rechtsfrage. †)

Das BG. geht zutreffend davon aus, daß Gelddarlehen zur Bestreitung der im Geschäftsbetriebe der Befl. zu machenden Aufwendungen als Befriedigung des täglichen Bedarfs i. S. der Preistr. D. zu betrachten sind und daß daher die Vereinbarung von Zinsen für solche Darlehen nur insoweit wirksam ist, als sich diese Zinsen nicht unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als übermäßig hoher Verdienst darstellen. Die übrigen Ausführungen des BG. geben aber keine Gewähr dafür, daß die in der Rechtsprechung für die Bestimmung des angemessenen Zinssatzes aufgestellten Gesichtspunkte beachtet sind.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß der Schwerpunkt bei der Bestimmung der i. S. des § 4 Preistr. D. und des § 242 BGB. angemessenen Zinsen auf tatsächlichen Gebiet liegt, daß die zahlenmäßige Bemessung Gegenstand tatsächlicher Erwägungen ist. Voraussetzung ist aber, daß der Tatrichter alle maßgebenden Gesichtspunkte in Betracht gezogen hat. Das ist in der Rev. Inst. nachzuprüfen. Als solche Gesichtspunkte kommen in Betracht: allgemeine und besondere eigene Unkosten des Kreditgebers, Risiko (z. B. drohende Gefahr der Geldentwertung, wirtschaftliche Verhältnisse des Kreditnehmers, Kreditbedingungen), Gewinnzuschlag (vgl. RG. 118, 165<sup>1</sup>): Urt. v. 27. April 1927, I 257/26). Das BG. hat sich nun folgendermaßen ausgesprochen: Aus der Tatsache, daß der Kl. bei Großbanken Kredit in Anspruch genommen habe, folge noch nicht, daß er gerade die zur Ab-

wicklung der in Frage stehenden Geschäfte mit der Befl. erforderlichen Mittel von Großbanken entliehen habe. Die Bemessung der Höhe der Zinsen durch die Großbanken könnte daher nur für die Frage der Üblichkeit der Zinsen von Bedeutung sein. Die Üblichkeit der Sätze sei aber wieder nicht ausschlaggebend für die Begrenzung der Angemessenheit der Sätze. Die Behauptung, der Kl. habe für das Geld, das er bei Großbanken entnommen habe, fast die gleichen, zum Teil sogar höhere Zinsen bezahlt, als er von der Befl. ver- lange, sei daher unerheblich. Es komme darauf an, welche Zinsen angemessen seien, wenn der Kl. das Geld aus eigenen Mitteln vorgestreckt habe. Für solches Geld seien, da besonders schwache Kreditwürdigkeit der Befl. nicht behauptet sei, keineswegs höhere Sätze zulässig, als sie das BG. in Sachen R. w. D.=Bank und P. w. D.=Bank zugestimmt habe, auch nicht, wenn der Kredit nicht genehmigt gewesen sei und die Befl. das Währungsrisiko nicht übernommen habe. — Der VerA. lehnt es also ab, die gesamten Umstände des vorliegenden Falles in Betracht zu ziehen und spricht aus, daß die in anderen Fällen zugewilligten Zinssätze auch hier nicht überschritten werden dürften, ohne anzugeben, inwiefern jene Fälle, bei denen es sich um ganz andere Parteien handelt, gleichliegen. Das entspricht nicht den Grundsätzen der Rpr. des RG. Allerdings ist zuzugeben, daß eine gewisse obere Grenze angemessener Zinsvergütung auch abgesehen vom Einzelfall kraft allgemeiner Lebenserfahrung bestimmt werden kann. Das kommt hier aber nicht in Frage. Die vom BG. für angemessen erklärten Sätze — die sich aus dem Urteil selbst nicht ergeben, aber, wie die Zinsrechnung (Bl. 122) erweist, sich mit den vom BG. aufgestellten ziemlich genau decken — sind, wie der Senat aus seinen Erfahrungen bei anderen Rechtsstreitigkeiten feststellen kann, als sehr mäßig zu bezeichnen. Sie können keinesfalls ohne weiteres als Höchstgrenze gelten. Sie betragen: vom 2. Nov. 1923 bis 10. Dez. 1923 6% täglich, vom 11. Dez. 1923 bis 31. Dez. 1923 1% täglich, vom 1. Jan. 1924 bis 30. Juni 1924 30% jährlich, vom 1. Juli 1924 bis 30. Sept. 1924 24% jährlich, vom 1. Okt. 1924 bis 31. Dez. 1924 18% jährlich, für 1925 12% jährlich.

Das BU. muß daher aufgehoben werden. Zu seinen einzelnen Ausführungen ist noch folgendes zu bemerken. Es wird abgelehnt, die Behauptung zu berücksichtigen, daß der Kl. bei Großbanken Kredit zu gleichen oder höheren Zinssätzen, wie er sie der Befl. berechnet habe, habe in Anspruch nehmen müssen, weil daraus nicht folge, daß er gerade die für die Befl. erforderlichen Beträge von den Großbanken entlehnt habe. Diese Beurteilung wird der Lage wenigstens für den Fall nicht gerecht, der Anfang 1924 bei den kleinen Bankinstituten die Regel bildete, nämlich, daß sie, um ihren Kunden gerecht zu werden, überwiegend auf den Kredit der Großbanken angewiesen waren. In diesem Falle ist es nicht zu beanstanden, wenn sie die an die Großbanken gezahlten Zinsen im Verhältnis zu ihren Kunden als Einstandspreis in Rechnung stellen, ohne daß es darauf ankäme, ob das an die Kunden ausgeliehene Geld gerade im Kreditwege beschafft worden ist. Das entspricht der im Bankverkehr not-

Für die Praxis ist es wichtig, daß das BG. die vom BG. Osnabrück zugrunde gelegten Zinssätze

vom 2. Nov. 1923 bis 10. Dez. 1923 6% täglich  
vom 11. Dez. 1923 bis 31. Dez. 1923 1% täglich  
vom 1. Jan. 1924 bis 30. Juni 1924 30% jährlich  
vom 1. Juli 1924 bis 30. Sept. 1924 24% jährlich  
vom 1. Okt. 1924 bis 31. Sept. 1924 18% jährlich  
für 1925 12% jährlich

als sehr mäßig bezeichnet.

Im übrigen stellt das BG. zwei Grundsätze auf:

1. daß, falls kleine Bankinstitute überwiegend auf den Kredit der Großbanken angewiesen sind, sie die an die Großbanken gezahlten Zinsen im Verhältnis zu ihren Kunden als Einstandspreis in Rechnung stellen dürfen, ohne daß es darauf ankäme, ob gerade das an die Kunden ausgeliehene Geld im Kreditwege beschafft worden ist;

2. daß eine tatsächliche Vermutung dafür spreche, daß die üblichen Vergütungen der Marktlage, wie sie sich durch Angebot und Nachfrage gestaltet, entsprechen und daher angemessen sind.

Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

z. B. des obigen Urteils aus, mit Recht sagen, daß er auf die Teilklage hin nicht disponieren konnte, sondern daraus entnehmen mußte, daß der Gläubiger sich über den Rahmen des Teilbetrages hinaus nicht so ernstlich beschwert gefühlt habe, daß eine Nachklage in weiterer, vielleicht unbekannter Höhe noch zu erwarten gewesen wäre.

Die Verweisung auf die Möglichkeit der Widerklage steht dem nicht entgegen, wenn man nicht, wie manche Entsch. das dem Schuldner gegenüber, der sich auf Verwirkung beruft, im Gegensatz zur vorliegenden getan haben, auch auf außergerichtliche Berühmung hin dem Schuldner zumutet, seinerseits zur Klarstellung zur negativen Feststellungsklage zu schreiben, wenn ihm so sehr daran gelegen ist.

RA. Dr. v. d. Trendk, Berlin.

**Zu 3.** Das vorliegende Urteil ist ein Beleg dafür, daß die Abgrenzung zwischen Tatfrage und Rechtsfrage eine flüssige ist, und daß das BG. sich für berechtigt hält, die Entsch. einer Tatfrage, die es nicht für zutreffend hält, unter dem Gesichtspunkt zu beanstanden, daß der Tatrichter nicht alle maßgebenden Gesichtspunkte in Betracht gezogen habe.

<sup>1</sup>) ZB. 1927, 3005.



wendigen gleichmäßigen Behandlung der Kunden (unbeschadet ihrer verschiedenen Behandlung nach Maßgabe der Art der Kreditgewährung).

Ebenso ist es zu beanstanden, wenn der VerK. es grundsätzlich ablehnt, auf die Bankfähigkeit der vom Kl. berechneten Sätze Rücksicht zu nehmen. Allerdings deckt sich der Begriff der Üblichkeit nicht notwendig mit dem der Angemessenheit. Es spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die üblichen, d. h. die von allen oder doch der überwiegenden Mehrzahl der Berufsgenossen geforderten Vergütungen der Marktlage, wie sie sich durch Angebot und Nachfrage gestaltet, entsprechen und daher angemessen sind. Es bedarf einer besonderen Begründung, wenn im Einzelfall ausgesprochen werden soll, daß die banküblichen Zinsen nicht den angemessenen entsprechen, sondern zum Teil einen übermäßigen Gewinn darstellen. Der erf. Sen. hat es daher niemals beanstandet, wenn die Angemessenheit der Vergütung mit der Bankfähigkeit begründet wurde, ja er hat sogar eine Überschreitung der Bankfähigkeit in gewissem Ausmaß nicht beanstandet (Urt. v. 27. April 1927, I 257/26).

(U. v. 18. Sept. 1929; 117/29 I. — Celle.) [Ru.]

**\*\*4. Das Reich und die Reichsbank haften nicht für die vor dem Gesetz v. 9. Mai 1921 ausgegebenen Reichsbanknoten, und zwar weder nach den Normen für eine Aufwertung, noch wegen einer Goldeinlösungspflicht, noch nach den Grundsätzen einer Schadenersatzpflicht für ihre Finanzgebarung.†)**

Der Kl. ist Inhaber von Reichsbanknoten im Nennbetrage von 6000 *M*, die nach seiner Behauptung vor dem Kriege ausgegeben sind. Er will sie i. F. 1916 gegen Goldwerte erworben haben. Er verlangt mit der Klage gegen die Reichsbank ihre Einlösung in Reichsmark im Verhältnis von 1 *M* = 1 *M*. Er stützt diese Klage auch auf unerlaubte Handlung, weil das Reichsbankdirektorium dabei mitgewirkt habe den zur Deckung der Vorkriegsnoten bestimmten Goldschatz der alten Reichsbank dem unmittelbaren Zugriff der alten Notengläubiger zu entziehen. Daneben nimmt er auch das Reich auf Schadenersatz in Anspruch, weil der Reichszangler zum mindesten fahrlässig die Inflation herbeigeführt habe. Er habe unter Verletzung seiner Amtspflicht vor Inkrafttreten des Ges. v. 9. Mai 1921, durch das die Dritteldeckung der Banknoten beseitigt worden sei, die Ausgabe ungedeckter Noten durch die Reichsbank nicht verhindert, auch nicht für die entsprechenden Goldrücklagen zur Sicherstellung der alten Notengläubiger gesorgt und zugelassen, daß das Publikum durch Ausgabe von Nachkriegsnoten mit Vorkriegsdatum getäuscht worden sei.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Der Kl. behauptet, daß ihm aus seinen über einen Betrag von insgesamt 6000 *M* lautenden Vorkriegsbanknoten, die er im Laufe des Jahres 1916 gegen Goldwerte erworben haben will, ein verbrieftter Anspruch auf Einlösung in Gold im Verhältnis von 1 *M* = 1 *M* gegen die Reichsbank zustehe.

Betrachtet man diesen Anspruch unter dem Gesichtspunkt

der Aufwertung, so wäre er, wenn die Noten reine Geldzeichen sind, ohne weiteres unbegründet. Denn sie lauten auf einen Betrag der früheren — inzwischen untergegangenen — Markwährung und sind daher der Entwertung anheimgefallen. Mit Aufwertungsgrundsätzen läßt sich aber die Geldentwertung als solche nicht rückgängig machen. Nur die Geldschuld, nicht das Geld als solches wird aufgewertet (vgl. Mügl., Aufwertungsrecht S. 336).

Sind die Banknoten dagegen zugleich als Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufzufassen, weil sie den Aufdruck enthalten: „Eintausend Mark zahlt die Reichsbankhauptkassa in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote“, so scheitert die Aufwertung, wie der erf. Sen. in RG. 114, 27 ausgesprochen hat, an der abstrakten Natur des Schuldversprechens.

Es kommt jedoch auf diese Fragen hier nicht weiter an, denn der Kl. verlangt nicht Aufwertung, sondern steht auf dem Standpunkt, daß es sich um Goldobligationen handle und daß es sich angesichts der von ihm behaupteten Verfassungswidrigkeit des BankG. v. 30. Aug. 1924 nur fragen könne, ob die prinzipiell bestehende Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Vorkriegsnoten in Gold sofort zu erfüllen sei oder erst nach Aufhebung des Ges. v. 4. Aug. 1914, das die Einlösungspflicht bis auf weiteres aufgehoben habe, inzwischen aber nach seiner Auffassung ohne weiteres rechtswirksam geworden sei.

Das RG. ist der Auffassung, daß, soweit in dem Aufdruck der Noten der Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Einlösungspflicht der Reichsbank nach Maßgabe des § 18 BankG. v. 14. März 1875 enthalten sei, ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch des Kl. ohnehin ausscheide. Wollte man aber mit dem Kl. die alten Reichsbanknoten als Schuldverschreibungen auf den Inhaber ansehen, so lasse sich doch die Goldeinlösungspflicht, die für die Noten als Geldzeichen angeordnet und später aufgehoben worden sei, nicht ohne weiteres auf die Schuldverschreibung des bürgerlichen Rechts ausdehnen. Letztere sei vielmehr, wenn und soweit sie neben dem Geldzeichen anzunehmen sei, ein Zahlungsversprechen gewöhnlicher Art ohne Goldklausel. Überdies sei die Goldeinlösungspflicht der Reichsbank durch Ges. v. 4. Aug. 1914 bis auf weiteres aufgehoben worden. Dies Gesetz sei bisher nicht außer Kraft getreten, seine Fortgeltung werde auch in § 52 des neuen Bankgesetzes erwähnt. Das BG. verneint sodann im Anschluß an RG. 114, 32 die Aufwertbarkeit der Noten und legt dar, daß infolge ihrer schon vor dem 30. Aug. 1924 eingetretenen Entwertung durch die in § 3 des neuen Bankgesetzes erfolgte Gleichstellung von 1 Billion *M* mit 1 *M* dem Kl. keine Rechte entzogen seien und bejaht im übrigen auch die Gültigkeit des neuen Bankgesetzes. Schließlich hält es für unerheblich, in welchem Zeitpunkt und gegen Eingabe welcher Werte der Kl. seine Banknoten erworben habe.

Insofern hat die Rev. irgendeine näher begründete Rüge nicht erhoben, sondern das Urteil nur zur Nachprüfung verstellt. Diese Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen, als dem des BG.

Durch Art. 3 des Ges. v. 1. Juni 1909 (RGBl. 515)

Zu 4. Schon RG. 114, 27 = JW. 1926, 2069 hatte die Ansprüche der Besitzer alter Reichsbanknoten auf Zahlung des Goldwerts oder eines Aufwertungsbetrages zurückgewiesen. Das Urt. v. 25. Nov. 1926: Grundr. 69, 360 gelangt hinsichtlich der Noten der Privatnotenbanken mit einer sachlich in der Hauptsache übereinstimmenden Begründung zum gleichen Ergebnis, ebenso das Urt. v. 18. Febr. 1929: JW. 1929, 1967 hinsichtlich der Darlehnskassenscheine. Aber die in öffentlichen Aufrufen, Volksversammlungen, Säulenschlägen immer wieder aufgepeitschten Gläubigen, die den verdorrten Massen des alten Papiergeldes doch noch einen Goldstrom zu entlocken hofften, gaben keine Ruhe — und man muß sagen, begreiflicherweise, denn wenn die freie Aufwertung ohne Grenzen gepredigt und die gesetzlichen Bestimmungen diesem Axiom untergeordnet werden, so kann man sich über derartige Erscheinungen kaum verwundern. So hat denn das RG. sich in dem oben wiedergegebenen neuen Urteil (= RG. 125, 273) nicht damit begnügt, die Klage unter Bezugnahme auf die früheren Entsch. kurz abzufertigen, sondern es geht mit rührender Geduld weitläufig auf die Klagebehauptungen ein, namentlich auch auf die sonderbaren Versuche, eine Schadenersatzpflicht des Reiches und der Reichsbank aus unerlaubter Handlung zu konstruieren. Dieser Teil der Entsch. bewegt sich notgedrungen so sehr in Selbstverständlichkeiten, daß er ein wissenschaftliches Interesse nicht bietet, abge-

sehen allensfalls von der freilich auch kaum bezweifelbaren Feststellung, daß zwischen der „neuen“ und der „alten“ Reichsbank Identität bestehe. Interessanter ist, was das RG. zur Abwehr des schon in RG. 114, 27 abgelehnten Klagegrundes, daß die alten Banknoten den Charakter von Goldobligationen gehabt hätten, anführt. Das RG. sucht zum Teil mit neuen Argumenten darzulegen, daß die Banknoten einen privatrechtlichen Zahlungsanspruch, insbes. einen privatrechtlichen Anspruch auf Goldleistung gegen die Reichsbank nicht begründeten. Es handelt sich hier um ein Problem allgemeiner Art, das schon in anderen Ländern aufgetaucht und dort mehrfach in ähnlicher Weise wie vom RG. entschieden worden ist. Insbes. wird in dem führenden englischen Urteil *Miller v. Race*, gefällt von Lord Mansfield i. F. 1758 (Smith: *Leading Cases* I, 525) — es handelte sich hier um den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Banknoten —, bereits die Theorie entwickelt, daß Banknoten nicht Schuldverschreibungen, sondern Geld seien:

„They are not goods nor securities nor documents of debts nor are so esteemed . . . they . . . are never considered as security for money, but as money itself.“

Andererseits hat das Tribunal Turin in einem viel erörterten Urt. v. 9. Juni 1892 einen Kl., welcher die Bank von Neapel zur Bareinlösung der von ihr ausgegebenen Noten verurteilt wissen



wurden die Reichsbanknoten als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt, die Reichsbank war aber verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen (§ 18 BankG. v. 14. März 1875, RGBl. 177, i. d. Fass. des Art. 4 des Ges. v. 1. Juni 1909). Unter dem 4. Aug. 1914 erging sodann das Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten (RGBl. 347), das in § 1 auch die Reichskassenscheine bis auf weiteres als gesetzliches Zahlungsmittel erklärte und in § 2 bestimmte, daß bis auf weiteres die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet seien, sowie in § 3, daß gleichfalls bis auf weiteres die Privatnotenbanken — die bisher zur Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet waren — zu dieser Einlösung Reichsbanknoten zu verwenden berechtigt sein sollten. Gleichzeitig wurde durch das Ges. v. 4. Aug. 1914, betr. die Abänderung des Münzgesetzes (RGBl. 326) bestimmt, daß die Reichs- und Staatskassen bei Umwechslung von Silber- und Kupfermünzen statt der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgen konnten. Die Folge dieser Gesetzgebung ist nach einer im Schrifttum vielfach vertretenen Meinung gewesen, daß die Reichsbanknoten nach Beseitigung ihrer Einlösbarkeit reine Geldzeichen geworden seien (Michaëlis, Aufwertungsrecht, Einleitung S. 4; Lobe im NWKomm. § 793a I; Rußbaum, Das Geld S. 102; Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl., S. 119; Helfferich, Das Geld, 6. Aufl., S. 66; Walker, Internationales Privatrecht S. 385; vgl. auch Mügel, Aufwertungsrecht S. 336; RG. 103, 235). Auch Sonntag vertritt in der DStZ. 1926, 184 den Standpunkt, daß die alten Reichsbanknoten in wirtschaftlichem Sinne nichts anderes wie Geld seien und sich daher über das Niveau der Mark nicht erheben könnten. Er sieht zwar die Golbeinlösungspflicht noch als vorhanden an, aber nicht im Verhältnis von 1 M = 1 N, sondern nur für den winzigen Goldwert, den die alte Mark darstelle, also nicht einmal zu einem in Goldpfennigen ausdrückbaren Betrage.

Folgt man der letzteren Meinung, so käme von vornherein weder eine Aufwertung der auf Mark alter Währung lautenden Banknoten, noch ein Recht auf ihre Einlösung, sei es zu dem Goldwert, den sie zur Zeit ihrer Ausgabe hatten, sei es in Reichsmark, überhaupt in Frage. Unbegründet wäre der Anspruch aber auch, wenn die Banknoten sich neben ihrer Eigenschaft als Geldzeichen auch als Schuldverschreibungen auf den Inhaber darstellen. Wie der erf. Sen. in RG. 114, 127 ausgesprochen hat und wovon abzugehen kein Anlaß besteht, enthält der Ausdruck auf den Noten keine Goldklausel und gewährt daher keinen anderen Anspruch als den auf Zahlung des Nennbetrages in der zur Zeit der Ausgabe geltenden, inzwischen untergegangenen Währung. Auch kann die öffentlich-rechtlich begründete Golbeinlösungspflicht, selbst wenn sie noch bestände, nicht ohne weiteres auch für die bürgerlich-rechtliche Schuldverschreibung gelten.

Nimmt man indessen an — eine Ansicht, die von Neufeld in seinem Kommentar zum Bankgesetz S. 80 a I jedenfalls für die Reichsmarkbanknote vertreten wird, vgl. auch für das alte Bankgesetz: Breit, Kommentar zum Bankgesetz

wollte, wegen des angeblich öffentlich-rechtlichen Charakters der Banknoten abgewiesen (Il diritto commerciale [Ztschr.] 1892, 695; deutsch übersetzt bei Frau, Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel Italiens, 1911, S. 124 ff.). Auch der deutsch-tschechoslow. Gem.SchG. hat sich unter dem 23. Febr. 1925 in der Sache Boh und Markus v. Deutsches Reich (Recueil des décisions des TAM. V, 551, 572) unter Berufung auf Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 705 Anm. 35, in gleichem Sinne ausgesprochen. Trotz dieser Präjudizien vermag ich der Ansicht des RG. nicht zu folgen, halte vielmehr daran fest, daß die Reichsbanknoten ursprünglich dem Inhaber einen rein privatrechtlichen, in Goldmünzen zu befriedigenden Zahlungsanspruch gegen die Reichsbank gewährten. Aber auch von diesem Standpunkt aus kann das Ergebnis kein anderes sein. Die Rechte aus den Banknoten unterliegen in jeder Hinsicht der Gesetzgebung des Währungsstaates. Werden durch die Gesetzgebung des Währungsstaates die Rechte aus Banknoten suspendiert oder aufgehoben, so muß sich jeder Besitzer der Banknoten dem fügen. Die deutsche Gesetzgebung hat aber sowohl eine Suspension, und zwar eine dauernde, wie auch eine gesetzliche Aufhebung der Gläubigerrechte verfügt, die erstere kraft Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 347), die letztere kraft des BankG. v. 30. Aug. 1924. Es ist dem RG. vollkommen zuzugeben, daß schon das erstere Gesetz für sich ausreichen würde, die Ansprüche der Notengläubiger

1911 S. 192 unter 2; Rußbaum, Das Geld S. 32 —, daß die Reichsbank zugleich privatrechtlich aus der Schuldverschreibung verpflichtet sei, dem Einkäufer die Noten in Gold einzulösen, so stünde doch, wie der öffentlich-rechtlichen Einlösungspflicht, so auch einem solchen privatrechtlichen Anspruch — von dem neuen Bankgesetz ganz abgesehen — nach wie vor der § 2 des Gesetzes betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten v. 4. Aug. 1914 im Wege. Es wäre unrichtig, aus dem anfänglich provisorisch gedachten Charakter dieser Gesetzgebung schließen zu wollen, daß § 2 nur für die Zeit des Krieges oder für eine begrenzte Zeit nach Beendigung des Krieges (wirtschaftliche Demobilisation) Geltung beanspruchen könne und daher z. B. ohne weiteres rechtsunwirksam geworden sei. Dieser Auffassung widerspricht das Gesetz selbst nachdrücklich, da in § 4 der Bundesrat ermächtigt worden ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften der §§ 1—3 außer Kraft treten sollen. Die Gerichte sind daher weder befugt, das Gesetz nach ihrem Ermessen außer Anwendung zu lassen, noch die Zeit seiner Geltungsdauer zu bestimmen. Das Gesetz ist aber weder von dem Bundesrat noch von dem an dessen Stelle getretenen Staatsauschuß (vgl. §§ 2—4 ÜbergangsG. v. 4. März 1919 [RGBl. 285]) noch von der Reichsregierung außer Kraft gesetzt worden, die nach Art. 179 Abs. 2 RWerf. an Stelle des Staatsauschusses zum Erlaß einer solchen VO. zuständig gewesen wäre. Es kommt daher gar nicht darauf an, daß § 52 des neuen BankG., das Kl. als verfassungswidrig ansieht, die Fortgeltung des § 2 jenes Gesetzes v. 4. Aug. 1914 bis zum Inkrafttreten der neuen Golbeinlösungspflicht für Reichsmarkbanknoten bestimmt, während nach § 3 das die alten Noten nach Aufruf überhaupt kraftlos werden sollen. Ob man nun aus der Fassung des Gesetzes, daß die Reichsbank bis auf weiteres zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet sei, zu folgern hat, daß es sich um eine Suspension, um eine vorläufige Maßregel unter Anerkennung des Gläubigerrechts handelt (Rußbaum, Das Geld S. 32 a 1), oder ob man annimmt, daß das Recht des Gläubigers der Substanz nach beseitigt ist und daß die Worte bis auf weiteres ihre Erklärung darin finden, daß damals an die Wiederherstellung des früheren Zustandes gedacht war (so RG. 101, 145<sup>1</sup>), 146), macht für die hier erhobene Zahlungsfrage keinen Unterschied. Denn sicher ist, daß heute eine Golbeinlösungspflicht nach § 18 des alten BankG. infolge der Kriegsgesetzgebung nicht besteht und daß daher nach Maßgabe dieses fortbestehenden Rechtszustandes die Klage abgewiesen werden muß (so RG. 107, 123 unten).

Bei dieser Rechtslage käme es auf die Rechtsgültigkeit des neuen BankG. nicht einmal an. In RG. 114, 27 hat jedoch der erf. Sen. die Verfassungswidrigkeit des BankG. verneint. Er hat diesen Standpunkt in IV 370/26 v. 25. Nov. 1926 erneut vertreten und sieht sich auch angesichts der inzwischen im Schrifttum erhobenen Bedenken nicht veranlaßt, diesen Standpunkt aufzugeben. Nach § 3 dieses Gesetzes ist die Reichsbank verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und in Reichsmarknoten umzutauschen, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe durch eine Reichs-

zu Fall zu bringen. Im übrigen steht Deutschland mit den Eingriffen in die Rechte der Banknotengläubiger nicht allein, vielmehr sind solche von fast allen kriegsführenden Staaten verfügt worden, und eine ganze Reihe von Staaten ist bei ihnen dauernd verblieben. Diese Dinge sind so bekannt, daß darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Nur auf eine Nebenbemerkung des Urteils soll noch hingewiesen werden, nämlich auf den Satz, daß es „nicht in der Machtbefugnis des Richters liege, verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit Treu und Glauben oder mit den guten Sitten zu vereinbaren sind“. Schon der 3. ZivSen. hatte es in dem Urte. v. 25. Jan. 1924: RG. 107, 317 = ZW. 1924, 458 abgelehnt, „einem ordnungsmäßig erlassenen Gesetz seines Inhalts wegen die Unvereinbarkeit abzusprechen“. Aber der jetzt entscheidende 4. ZivSen. hatte sowohl in dem ersten Urte. über die Reichsbanknoten wie in dem Urte. v. 6. Juni 1926: RG. 113, 327 = ZW. 1926, 2067, welches die gesetzlich fixierten Vorzugspreiszuschläge für die süddeutschen Brauntweinbrennereien erhöhte, eine starke Neigung zu der gegenteiligen Auffassung gezeigt, wie sie bekanntermaßen von dem Richterverein beim RG. (ZW. 1924, 90) proklamiert worden war (vgl. meine Schrift „Bilanzen der Auswertungstheorie“ S. 41 ff.). Ver-



mark zu ersetzen ist. Der Aufruf sämtlicher vor dem 11. Okt. 1924 ausgegebener, auf die alte Währung lautender Reichsbanknoten ist erfolgt durch Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums v. 5. März 1925 mit Frist bis zum 5. Juni 1925, nach deren Ablauf sie ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben. Zugleich ist in § 5 Abs. 2 MünzG. v. 30. Aug. 1924 bestimmt (RGBl. II, 235), daß, sofern eine Schuld in bisheriger Währung gezahlt werden kann, der Schuldner berechtigt ist, die Zahlung in den neuen gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt wird. Dabei kommt eine unterschiedliche Behandlung der alten Noten, je nach ihrem Ausgabedatum, worauf schon in RG. 114, 33 hingewiesen worden ist, nicht in Frage. Es kommt auch nicht darauf an, gegen welche Werte der Kl. seine Noten erworben hat.

Ist aber das neue BankG. verfassungsmäßig, so hat es der Richter anzuwenden. Es liegt nicht in seiner Machtbefugnis, verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit Treu und Glauben oder mit den guten Sitten zu vereinbaren sind (vgl. RG. 107, 317).

Die Zahlungsklage ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt unbegründet.

In zweiter Linie hat der Kl. seinen Anspruch mit einer Schadensersatzpflicht des Reichs begründet, weil der Reichskanzler schuldhaft seine ihm dem Kl. gegenüber obliegenden Amtspflichten verlegt habe. Denn er habe unter Vernachlässigung seiner Pflicht zur besten Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank vor Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Änderung des BankG. v. 9. Mai 1921 die Ausgabe von Reichsbanknoten über das gesetzliche, goldgedeckte Kontingent hinaus durch die Reichsbank nicht verhindert und nicht dafür gesorgt, daß vor Erlass des Gesetzes die Rechte der alten Notengläubiger durch entsprechende Goldrücklagen sichergestellt worden seien, auch zugelassen, daß durch Täuschungshandlungen, nämlich durch Ausgabe von Banknoten in der Ausstattung der Vorkriegsnoten, dem Publikum der Umfang neuer Noten verschleiert und das Ansehen der Nachkriegsnoten in den Augen Unwissender erhöht worden sei. Durch alle diese Amtspflichtverletzungen soll nach Meinung des Kl. die Inflation, zum mindesten sachrätlich, herbeigeführt sein.

Für diesen Klagegrund erklärt das RG. den Rechtsweg insoweit für ausgeschlossen, als der Kl. das Reich wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen des Reichskanzlers bei Ausübung der Finanzhoheitsrechte des Reichs verantwortlich machen wolle. Hierfür sei ausschließlich der Weg des Art. 59 RVerf. gegeben.

Mit Recht wird diese Auffassung von der Rev. bekämpft. Denn sie trifft in ihrer Allgemeinheit nicht zu. Der Art. 59 RVerf. regelt nur die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit u. a. des Reichskanzlers und läßt, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift (Bericht und Protokolle des achten Ausschusses über den Entwurf einer RVerf., Hagemannsche Ausgabe S. 305 ff., 461 ff.) klar ergibt, sowohl die Straf- wie die Schadensersatzklage vor den ordentlichen Gerichten unberührt, wenn die behauptete Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes zugleich eine strafbare oder zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darstellt. Wird daher, wie hier, geltend gemacht, daß ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe, so darf für die hierdurch begründete Verantwortlichkeit des Reichs der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (Art. 131

mutlich haben die bedenklichen Erscheinungen, die gerade der Kampf um die Aufwertung der Reichsbanknoten hervorgerufen hat, nunmehr auch den 4. JivSen. veranlaßt, von dem Standpunkt des Richtervereins in klarer Weise abzurücken. Man muß hoffen, daß jene Entartung der Treu-und-Glauben-Theorie damit erledigt ist. Wenn das RG. sich entschließen könnte, auch die ähnlich wirkende Überspannung des Enteignungsbegriffes (Carl Schmitt: JW. 1929, 495, 2314) aufzugeben, so wären wir in der Wiedergewinnung der Rechtsicherheit, deren unser Rechtsleben so unsagbar dringend bedarf, ein gutes Stück weitergekommen.

Nachtrag. Leider bringt RG.: JW. 1929, 3382<sup>11</sup> einen neuen Rückschritt, indem es Gesetze, die einem vom RG. a priori aufgestellten, keimeswegs zwingenden Axiom nicht entsprechen, die „Beachtung“ versagen will.

Prof. Dr. A. Kufßbaum, Berlin.

Abs. 1 RVerf.). Daß aber eine solche Amtspflichtverletzung auch bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, mithin auch der Finanzhoheit vorliegen kann, ist anerkannten Rechts (RG. 103, 430<sup>2)</sup>; 106, 421; 111, 65<sup>3)</sup>, 66; JW. 1926, 2083). Daß es sich hier lediglich um innerdienstliche, auf dem Gebiete des pflichtmäßigen Ermessens liegende Verwaltungsakte gehandelt habe, die der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte entzogen sein möchten, kann angesichts der Behauptung schuldhafter Vernachlässigung der den Reichskanzler obliegenden Aufsichtspflichten und Nichtthinderung einer Täuschung des Publikums nicht angenommen werden (RG. 118, 99<sup>4)</sup>, 327 ff.<sup>5)</sup>; 121, 232 ff.<sup>6)</sup>).

Dieser Mangel führt jedoch nicht zu einer teilweisen Aufhebung des Urteils, weil das RG. selbst sagt, daß insoweit, als die Klage auf die §§ 823, 826, 839 BGB., Art. 131 RVerf. gestützt werde, der Rechtsweg zulässig sei. So aber hat der Kl. seinen Schadensersatzanspruch begründet. Es ist daher unschädlich, wenn das RG. seiner Meinung von der Zulässigkeit des Rechtsweges eine Einschränkung gibt, die die freie sachliche Nachprüfung des klägerischen Vorbringens nicht beeinträchtigt.

Das RG. hat denn auch den Anspruch unter den von dem Kl. geltend gemachten Gesichtspunkten nachgeprüft und insoweit hat die Rev. sich darauf beschränkt, das Urteil zur Nachprüfung zu verstellen.

Einen Rechtsirrtum lassen jedoch die Ausführungen des RG. nicht erkennen.

Mit Recht hat das angefochtene Urteil substantiierte Behauptungen des Kl. in der Richtung vermisst, daß die Reichsbank vor Inkrafttreten des Ges. v. 9. Mai 1921 (RGBl. 177) — nur auf diese, nicht auf eine spätere Zeit erstrecken sich die Vorwürfe des Kl. — überhaupt unzureichend gedeckte Noten ausgegeben habe. Nach § 17 des BankG. v. 14. März 1875 in der Fassung des Art. 5 des Ges. v. 1. Juni 1909 war die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit ein Drittel in kurzfähigem deutschen Gelde, Reichsmarkenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen und den Rest in diskontierten Wechseln mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten oder in Scheid, beide mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Im Gegensatz zu den Deckungsvorschriften in § 28 des neuen BankG., der eine Deckung in Gold zu mindestens 30% vorschreibt, war in § 17 des alten BankG. nur die Drittelbardeckung vorgeschrieben, in der aber für den Umfang des effektiven Goldes eine bestimmte Quote nicht fixiert war.

Diese früheren Deckungsvorschriften wurden durch die Kriegsgesetzgebung sehr wesentlich abgeschwächt. In den Darlehnskassenscheinen wurde ein neues — wenn auch nicht gesetzliches Zahlungsmittel geschaffen, welches in bezug auf die Notendeckung den Reichskassenscheinen gleichgestellt, also als Bardeckung für die Reichsbanknoten zugelassen wurde (§ 2 Abs. 2 DarlKassG. v. 4. Aug. 1914 [RGBl. 340]), während der den Barvorrat in diesem Sinne übersteigende Notenumlauf auch durch kurzfristige Schatzanweisungen des Reichs gedeckt werden konnte (§§ 2, 3 des Ges. betr. Änderung des BankG. v. 4. Aug. 1914 [RGBl. 327]). Zugleich wurden auch die die Notenausgabe beschränkenden Vorschriften der Notensteuerverpflicht, die sog. indirekte Kontingentierung der Notenausgabe der Reichsbank (§§ 9, 10 BankG. v. 14. März 1875) durch § 1 des Ges. betr. die Änderung des BankG. v. 4. Aug. 1914 außer Kraft gesetzt. Durch diese Gesetzgebung wurde eine nahezu unbegrenzte Erweiterung der Notenausgabe zur Deckung des für die Kriegsausgaben benötigten Geldbedarfs ermöglicht (vgl. Michaelis, Aufwertungsrecht, Einleitung S. 4 unten; Neufeld, Das Bankgesetz 1925 S. X unten; Koch-Schacht, Das Bankgesetz, Einl. S. 1; Helfferich, Das Geld S. 206). Nach Neufeld S. XI seines Kommentars soll der nicht mit Gold gedeckte Notenumlauf der Reichsbank am 30. Juni 1914 1,1 Milliarden Mark, dagegen am 31. Dez. 1918 19,9 Milliarden bei einem Goldbestande von 2,262 Milliarden betragen haben.

<sup>2)</sup> JW. 1922, 1124.

<sup>3)</sup> JW. 1925, 2007.

<sup>4)</sup> JW. 1927, 2851.

<sup>5)</sup> JW. 1928, 102.

<sup>6)</sup> JW. 1928, 2019.



Für die hier zu entscheidende Frage kommt es sonach nur darauf an, ob bis zum Erlaß des Ges. v. 9. Mai 1921 die Vorschriften über die Notendeckung in ihrer durch die Gesetzgebung v. 4. Aug. 1914 wesentlich abgemilderten Fassung außer acht gelassen worden sind. Denn für diese Gesetzgebung selbst und ihre Folgen an sich ist das Reich dem *Reich* gegenüber vor den ordentlichen Gerichten überhaupt nicht verantwortlich. Durch § 1 des Ges. betr. die Abänderung des BankG. v. 9. Mai 1921 (RGBl. 177) ist nun die Vorschrift des § 17 BankG. über die Dritteldeckung der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten — die, nachdem die Darlehnskassenscheine als Bardeckung zugelassen waren, ohnehin im wesentlichen nur noch formale Bedeutung gehabt hat (vgl. Neufeld XII) — bis 31. Dez. 1923 außer Kraft gesetzt worden. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist später bis 31. Dez. 1925 verlängert worden (Art. III der W.D. v. 1. Nov. 1923 [RGBl. II, 408]).

In der Begründung, mit der dieses Ges. v. 9. Mai 1921 dem Reichstage vorgelegt worden ist (vgl. Verhandlungen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Bd. 366 Nr. 1822 S. 1521) wird auf das stetig steigende Mißverhältnis hingewiesen zwischen dem Notenumlauf und der Bardeckung, die schließlich nur mühsam auf der vorgeschriebenen Mindestgrenze gehalten werden können. Es heißt dann wörtlich: „Es ist daher unerlässlich, mit dem seitherigen Deckungssystem zu brechen, wenn nicht der Fall eintreten soll, daß die Reichsbank lediglich mit Rücksicht auf die formalen Deckungsvorschriften ihre weitere Notenausgabe einstellen muß.“

In Übereinstimmung mit dieser amtlichen Begründung hat das Reich in diesem Prozeß es als frei erfunden bezeichnet, wenn *Reich* behauptet, vor dem 9. Mai 1921 seien die Notendeckungsvorschriften nicht innegehalten worden (Bl. 67, 72 d. U.). Der *Reich* hat diesen, zuerst in der Berufungsbegründung erhobenen Vorwurf jedenfalls nicht substantiiert, da er sich auf die Behauptung beschränkt hat, das goldgedeckte Kontingent sei überschritten worden, eine Behauptung, die außer acht läßt, daß seit 4. Aug. 1914 die Darlehnskassenscheine für die Dritteldeckung dem Golde gleichgestellt waren, und daß schon hierdurch allein eine ungeheure Vermehrung des Notenumlaufs bewerkstelligt werden konnte.

In Ermangelung solcher substantiiertter Behauptungen ist daher die Schadenersatzklage gegen das Reich, soweit sie sich auf die Ausgabe von Banknoten ohne die vorgeschriebene Deckung gründet, von vornherein unbegründet, so daß ein Verschulden des Reichskanzlers oder eine Amtspflichtverletzung, für die das Reich schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte, insoweit überhaupt nicht in Frage kommt.

Unter diesen Umständen kommt es auch nicht darauf an, ob, wie das *Reich* angenommen hat, der Reichstag anlässlich des Gesetzes v. 9. Mai 1921 das Verhalten des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Währungspolitik ausdrücklich gebilligt hat und ob infolgedessen dem Reichskanzler die Unterlassung der Beseitigung eines Zustandes, der demnächst durch Gesetz gebilligt sei, nicht als schuldhafteste Amtspflichtverletzung angerechnet werden könnte. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob die von dem *Reich* als verletzt bezeichneten Vorschriften der §§ 12—16, 25, 48, 50 des alten BankG. als Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. zu betrachten wären, oder ob, wie das *Reich* im Anschluß an RG. 118, 328 angenommen hat, es sich in/oweit nur um Vorschriften im Interesse des Reichs und der Allgemeinheit handelt, und ob es für diese Beurteilung erheblich sein würde, daß es sich in RG. 118, 325 um die Rechte eines Hypothekengläubigers gehandelt hat, hier aber die Rechte der Banknotengläubiger in Frage stehen.

In zweiter Linie macht der *Reich* geltend, daß der Reichskanzler vor Inkrafttreten des Ges. v. 9. Mai 1921 dafür habe sorgen müssen, daß die Rechte der alten Notengläubiger durch entsprechende Goldrücklagen sichergestellt worden seien. Diesen Vorwurf, der sich mit dem bereits erörterten berührt, hat das *Reich* nicht besonders erörtert. Seine Darlegungen ergeben aber ohne weiteres, daß es ihn für unbegründet hält. Nach der Rechtslage ist ihm denn auch die Berechtigung abzusprechen.

Ist infolge des Mangels an substantiierten Behauptungen des *Reich* über unzureichende Notendeckung davon auszugehen, daß die Deckungsvorschriften nicht erweislich verletzt worden

sind, so ist nicht ersichtlich, aus welchen Rechtsvorschriften der *Reich* die angebliche Pflicht der Reichsbank zu Goldrücklagen zur Sicherung der vor dem 9. Mai 1921 entstandenen Rechte der Notengläubiger herleiten will. Eine solche Pflicht bestand auch nicht, geschweige denn die des Reichskanzlers, für solche Goldrücklagen zu sorgen. Denn die Vorschrift, nach der die Reichsbank von der im Bankgesetz vorgesehenen Dritteldeckung der Noten gesetzlich befreit wurde, bezog sich auf die im Umlauf befindlichen Noten, also nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes auf ihren gesamten Notenbestand, mithin sowohl auf die damals bereits ausgegebenen, wie die später in Umlauf gelangenden Noten.

Es kommt daher auch insoweit eine Amtspflichtverletzung des Reichskanzlers überhaupt nicht in Frage.

In letzter Linie hat das *Reich* den Vorwurf, es sei bis zur Schaffung der neuen Noten stets der alte aus der Vorkriegszeit stammende Ausdruck verwendet worden, um im Publikum den Eindruck hervorzurufen, es erwerbe vollwertige Vorkriegsnoten, für unbegründet erklärt. Abgesehen davon, so meint das *Reich*, daß in Wahrheit kein Wertunterschied zwischen den einzelnen Noten bestanden habe, sei auch nicht erkennbar, worin die arglistige Täuschung bestanden haben solle, durch welche der *Reich* nach seiner Auffassung geschädigt worden sei.

Auch diese Darlegungen sind rechtlich in keiner Weise zu beanstanden. Richtig ist vor allem, daß die vor, während und nach dem Krieg auf Mark alter Währung lautenden Noten nicht unter zweierlei Recht stehen. Sie alle sind gleichmäßig, wie der *Reich* Sen. in RG. 114, 27 dargelegt hat, der Entwertung anheimgefallen. Es ist daher in der Tat nicht ersichtlich, inwiefern der *Reich* dadurch, daß nach Kriegsausbruch Noten mit dem Vorkriegsdatum ausgegeben sind, in Irrtum verlegt und geschädigt sein könnte. Wenn er meint, das häufige Erscheinen der alten Tausender sei geeignet gewesen, im Publikum den Glauben hervorzurufen, als ob das Nachkriegsgeld wohl einmal dem Vorkriegsgeld gleichgestellt werden könnte, so ist dem entgegenzuhalten, daß i. F. 1916, als der *Reich* seine Noten erwarb, von Nachkriegsgeld noch keine Rede war und daß damals weder das Reich noch sonst irgendwer im Verkehr anders als nach dem Grundsatz Mark = Mark gerechnet hat. Ob sonach seine Noten, wie er behauptet, vor dem Kriege ausgegeben sind, oder im Kriege, macht keinen Unterschied. In welchem Irrtum er sich daher bei ihrem Erwerb befunden haben könnte, ist sonach mit Recht als nicht erkennbar bezeichnet worden. Ob aber andere Personen nach dem Kriege durch die Ausgabe von Noten mit Vorkriegsdatum getäuscht sein könnten und welche Folgen dies hätte, ist für seinen auf arglistige Täuschung gestützten Schadenersatzanspruch unerheblich.

Hiernach ist der Schadenersatzanspruch gegen das Reich mit Recht abgewiesen.

Nicht anders liegt es mit dem Schadenersatzanspruch gegen die Reichsbank (§§ 826, 31, 89 BGB.).

Deren Verschulden erblickt der *Reich* nach seinem Sachvortrag einzig und allein darin, daß das Reichsbankdirektorium entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung dabei mitgewirkt habe, daß der zur Deckung der Vorkriegsnoten vorhandene und bestimmte Goldschatz in das Vermögen der neuen Reichsbank übergeführt und damit dem unmittelbaren Zugriff der alten Notengläubiger entzogen worden sei.

Dem ist schon das *Reich* mit der Begründung entgegengetreten, daß ein Unterschied der Rechtspersönlichkeit zwischen der alten und neuen Reichsbank nicht bestehe, da das neue BankG. mit den Worten eingeleitet werde: „Für die Rechtsverhältnisse der durch das BankG. v. 14. März 1875 errichteten Reichsbank gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen . . .“ Es sei daher nicht verständlich, inwiefern durch eine Überführung des Goldschatzes in das Vermögen der angeblich neuen Reichsbank dem *Reich* ein Schaden zugefügt worden sein könnte.

Diese Begründung hat das *Reich* gebilligt und folgendes hinzugefügt: Wäre die Vermengung der vorhandenen Goldbestände der Reichsbank zur Deckung der Reichsmarknoten nicht erfolgt, so wäre zur Deckung dieser Noten ein Goldbestand der Reichsbank überhaupt nicht vorhanden gewesen. Daher könne der Gesetzgeber, indem er in § 3 des neuen BankG. das Verhältnis der Währungen zueinander festgelegt



habe, nur an den bereits aus früherer Zeit im Besitze der Reichsbank vorhandenen Goldschatz gedacht haben, als er in § 28 Bestimmungen über die Deckung der Reichsmarknoten getroffen habe. Die Verwendung des Goldschatzes beruhe daher unmittelbar auf dem Gesetz und damit entfalle eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung der Reichsbank.

Was an diesen Darlegungen rechtsirrtümlich sein könnte, hat die Rev. zu begründen nicht unternommen. Es liegt auch kein Rechtsirrtum vor. Insbes. ist es rechtlich zutreffend, daß durch das neue BankG. nicht eine neue Zentralnotenbank mit einer von der alten Reichsbank verschiedenen Rechtspersönlichkeit errichtet worden ist. Die Rechtslage ist also die, daß zwischen der alten und der reorganisierten neuen Reichsbank Identität besteht (Neufeld a 1, 2 vor § 1). Sofern der Kl. aber geltend machen will, daß der Goldschatz zur Deckung der neuen Reichsmarknoten nicht habe verwendet werden dürfen, so ist das irrig. Denn dem steht der § 28 des neuen BankG. entgegen, der von der Deckung der Reichsmarknoten handelt, die nicht anders als aus dem gesamten Vermögenbestand der Reichsbank erfolgen kann, und die daher zufolge des Identitätsverhältnisses zwischen alter und neuer Reichsbank auch aus dem Goldschatz, soweit er schon vorhanden war, bereit zu halten ist, wie denn dieser Goldschatz in gleicher Weise nach § 49 zur Deckung der alten Banknoten dient, für die, solange die bisherigen Noten nicht zurückgezogen sind, die gleichen Deckungsvorschriften gelten, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe = 1 M gilt. Die Rev. scheidet daher ohne weiteres daran, daß die Reichsbank gegen den erhobenen Vorwurf und demzufolge gegen den daraus hergeleiteten Schadenersatzanspruch durch die Gesetzgebung des Reiches geschützt ist.

(U. v. 20. Juni 1929; 510/28 IV. — Berlin.) [Ra.]

**\*\* 5.** § 15 AufwG. Behandlung des Aufwertungs- und des Ausgleichsanspruches in sachlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht. f)

Der i. J. 1926 verstorbene Vater der Kl. G. war Eigentümer eines Hauses in Bonn; auf diesem Hause ruhte eine vor dem Jahre 1918 begründete Darlehenshypothek von 20 000 M für Ernst und Willy B. Diese Hypothek wurde im Januar 1923 zurückgezahlt und im März gleichen Jahres gelöscht. Am 23. Juni 1923 verkaufte G. das Haus lastenfrei für 75 000 M an den Bekl.; der Kaufpreis wurde bezahlt. Die Gläubiger der Hypothek verlangen nunmehr von den Erben des G., der Kl. und ihrer Schwester Emilie G., die Aufwertung der persönlichen Forderung kraft Rückwirkung, und zwar in Höhe von 5000 M. Die Aufwertungsstelle hat das Verfahren ausgesetzt. Die Kl. hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, den Bekl. zur Zahlung von 5000 M mit 4% Prozentsinsen an sie und ihre Schwester zu verurteilen. Das BG. hat der Klage stattgegeben und dem-

entsprechend den Bekl. verurteilt. In zweiter Instanz hat die Kl. hilfsweise beantragt, den Bekl. zu verurteilen, daß er sie und ihre Schwester von den Aufwertungsansprüchen der Gläubiger aus der Hypothek freistelle. Das BG. hat i. S. dieses Hilfsantrags erkannt. Die Rev. des Bekl. blieb erfolglos.

Der Bekl. bestreitet, daß die Kl. gegen ihn einen Ausgleichsanspruch wegen der gegen sie erhobenen Aufwertungsansprüche geltend machen könne; denn sie sei den früheren Hypothekgläubigern gegenüber gar nicht zur Aufwertung verpflichtet, sondern könne bei ihrer völligen Mittellosigkeit die Ansprüche dieser Gläubiger ohne weiteres durch Berufung auf die Härteklausele des § 15 AufwG. abwehren.

Die Frage, wie es zu halten sei, wenn jemand gutgläubig ein Grundstück lastenfrei erworben hat, das früher mit einer — nunmehr kraft Rückwirkung aufzuwertenden — Hypothek belastet war, ist vom Gesetz nicht geregelt; man hat sie absichtlich der Rspr. überlassen (vgl. Mügel, N. 21, 22 zu § 6, N. 10 zu § 15 AufwG. und die dort wiedergegebene Entscheidungsgeschichte). Ein grundlegendes Ur. darüber, in welchem ein Ausgleichsanspruch des Veräußerers gegen den Erwerber des Grundstücks anerkannt wurde, hat der 5. ZivSen. des RG. am 10. Febr. 1926 (RG. 112, 329<sup>1)</sup>) erlassen; es sind seitdem noch weitere Entsch. ergangen, so RG. 119, 133<sup>2)</sup>; 120, 292<sup>3)</sup>; 121, 330<sup>4)</sup>, die auch im Schrifttum keinen grundsätzlichen Widerspruch erfahren haben. Schwierigkeiten hat aber namentlich die Frage bereitet, in welchem Verhältnis zueinander die beiden Ansprüche: der Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekgläubigers gegen den früheren Grundstückseigentümer und der Ausgleichsanspruch des letzteren gegen den Grundstückserwerber, stehen und in welcher Reihenfolge sie verfahrensrechtlich zu behandeln sind: ob zuerst die Aufwertungsstelle den ersteren oder das Prozessgericht den letzteren Anspruch festzustellen hat. Zuletzt hat sich über die Frage der 5. ZivSen. in RG. 121, 330<sup>4)</sup> dahin ausgesprochen, daß es Sache der Zweckmäßigkeit sei, welche Behörde sich zuerst zu einer Entsch. entschliefte, auf die Gefahr hin, daß die andere Stelle einen abweichenden Standpunkt einnehme.

Der jetzt erl. Sen. schließt sich dieser Rechtsanschauung an. Die vom BG. erlassene Entsch. liegt ganz in der Richtung des Beschl. (RG. 121, 330<sup>4)</sup>). War danach das BG. nicht gehindert, eine Entsch. dem Betrage nach zu erlassen auf die Gefahr hin, daß die Aufwertungsstelle über den Betrag anders entscheide, so war es noch weniger gehindert, eine Entsch. zu erlassen, welche die Ausgleichspflicht des Bekl. nur grundsätzlich feststellt und die Festsetzung des Betrags der Aufwertungsstelle überläßt. Der Streitfall weist eine Besonderheit auf, die gerade hier das eingeschlagene Verfahren als unbedenklich erscheinen läßt. Das BG. stellt fest, daß die Kl. vermögenslos ist und daß danach ihr selbst mit Rücksicht auf § 15 AufwG. keinerlei Aufwertung, also auch keine Zuzahlung zu dem vom Bekl. zu leistenden Betrag, anzusetzen ist. Auf der anderen Seite geht das BG. erkennbar von der Annahme

**Zu 5.** Sowohl das materielle Verhältnis des Ausgleichsanspruches zum Aufwertungsanspruch als das verfahrensmäßige Verhältnis ist Gegenstand sehr lebhaften Streites und sehr erheblicher Bedenken gewesen.

Der wesentliche Gesichtspunkt für die Beurteilung des materiellen Verhältnisses ist die Bedeutung, die man einerseits dem § 15 AufwG., andererseits dem Ausgleichsanspruch beimißt. Die Rspr. hat ziemlich einheitlich den § 15 AufwG. in seiner Bedeutung beschränkt und dies durch entsprechende Ausdehnung des Ausgleichsanspruches ermöglicht. Der Ausgleichsanspruch ist, wie ich in JW. 1928, 181 Anmerkung bemerkt habe, von einem von der Aufwertung abhängigen Hilfsanspruch, einem Anspruch des Schuldners auf einen Beitrag zur Aufwertung, zu einem selbständigen, unmittelbar vom Gläubiger (nach Abtretung oder Pfändung [vgl. RG.: JW. 1928, 886, 2849]) verfolgbar, den Gedanken der Beitragsleistung an den Schuldner ganz aufgebenden Hauptanspruch geworden.

Die Entwicklung in dieser Richtung mag für manche Fälle berechtigt gewesen sein. Sie ist jedoch m. E. für viele andere Fälle über das Ziel hinausgegangen, in denen nach dem Sinn des Gesetzes die stärkere Anwendung des § 15 AufwG. berechtigt gewesen wäre. Diese ist zugunsten des Ausgleichsanspruches hinten gesetzt. Ein Kampf gegen diese Entwicklung und eingehendere Darlegungen hierzu haben praktisch kaum mehr erhebliche Bedeutung, da die Rechtsverhältnisse im wesentlichen abgewickelt sind. In der ersten Zeit der Aufwertungsrechtsprechung, die den Ausgleichsanspruch noch nicht kannte oder erst ausbildete, hat meistens der Gläubiger den erheb-

lichen Teil des Verlustes getragen, in der späteren Zeit ist vielfach der Ausgleichspflichtige übermäßig herangezogen worden.

Ebenso wie die materielle hat die Verfahrensregelung geschwankt. Ein Teil der Rspr. ging dahin, daß zunächst die Aufwertung stattzufinden habe, dann die Prüfung im Prozeß, ob und wieweit nach der Höhe der Aufwertung und der sonstigen Sachlage ein Ausgleichsanspruch bestehe (vgl. JW. 1928, 1200, 2845 und AufwRspr. 1928, 409). Andere Entsch. äußerten umgekehrt, zunächst sei der Ausgleichsanspruch festzustellen, erst dann über die Aufwertung, die den Ausgleich berücksichtigen müsse, zu befinden (JW. 1928, 889, 1444). Das erste Verfahren entsprach m. E. der prinzipiellen Regelung des Gesetzes und der grundsätzlichen Auffassung des Ausgleichsanspruches. Das zweite Verfahren mochte für gewisse Fälle zweckmäßig sein, führte jedoch bei mäßiger Betonung des Ausgleichsanspruches oft in der Praxis zu einer völligen Verlagerung der Interessen (vgl. JW. 1928, 181 Anm. zu III), auch dazu, daß das Aufwertungsverfahren ganz unerheblich wurde und an seine Stelle der vom Gläubiger gegen den Ausgleichspflichtigen unmittelbar geführte Ausgleichsprozess trat. Das RG. hat nach verschiedenen Schwankungen in dem Beschluß v. 27. Juni 1928 (JW. 1928, 2845 = RG. 121, 330 ff., 335) die Möglichkeit beider Verfahren begünstigt, des Anschlusses des Ausgleichsverfahrens an das Aufwertungsverfahren und umgekehrt. Es bemerkt dort ausdrücklich, es sei nur eine Frage der Zweck-

<sup>1)</sup> JW. 1926, 1803. <sup>2)</sup> JW. 1928, 886. <sup>3)</sup> JW. 1928, 1200.

<sup>4)</sup> JW. 1928, 2845.



aus, daß der Vell. nach dem für ihn günstigen Ergebnis des fraglichen Grundstückskaufs in der Lage sei, den ganzen Betrag, um den es sich höchstensfalls bei der Aufwertung handeln könne, nämlich 25% von den 20 000 M der Hypothek — abzüglich des geringfügigen Goldwerts ihrer Rückzahlung — zu leisten, und daß ihm das nach den obwaltenden Umständen auch anzufinnen sei. Durch diese Eigenart des Falles werden hier Einschränkungen von der Art, wie sie Abraham: JW. 1928, 886 für erforderlich erachtet, entbehrlich gemacht; es bedarf weder einer Einschränkung des Umfangs, in dem die Kl. von ihrer Aufwertungsspflicht freizustellen ist, noch einer Begrenzung des Betrags, den der Vell. leisten soll.

Das vom BG. eingeschlagene Verfahren entspricht auch sonst dem, was im Schrifttum als erforderlich angesehen wird, um aus den durch das Miteinandergreifen des Aufwertungs- und des Ausgleichsanspruchs verursachten Schwierigkeiten herauszukommen (vgl. v. d. Trenck: JW. 1928, 2846; Leibholz: JRSch. 1929, 7; Zülzer: DStZ. 1928, 957).

Die Rev. beanstandet den Satz des BU., daß über das Maß der Ausgleichung hier nicht entschieden zu werden brauche, weil die Entsch. nach dieser Richtung der Aufwertungsstelle obliege. Es ist ihr zuzugeben, daß die Aufwertungsstelle nicht über das Maß der Ausgleichung zu entscheiden hat, sondern über das der Aufwertung. Aber sofern hier nicht überhaupt nur ein Schreibfehler des BU. vorliegt, kann es sich nur um ein Vergreifen im Ausdruck handeln. Was das Gericht sagen will, ist klar: Die Aufwertungsstelle hat über die Aufwertung zu entscheiden und daraus ergibt sich von selbst die Höhe der Ausgleichung.

Nicht zu beanstanden ist, daß die Kl. den Ausgleichsanspruch zugleich namens ihrer Schwester geltend gemacht hat, da die Schwestern miteinander Erben des Grundstücksverkäufers sind (§ 2039 BGB.). Was die Wirkung der Härteklause anlangt, so geht das BG. erkennbar von der Annahme aus, daß die Verhältnisse beider Schwestern gleich dürftig sind.

(U. v. 24. Jan. 1929; 357/28 IV. — Köln.) [Ra.]

**\*\*6.** §§ 518, 534 BGB. Zuwendungen, die nur einer sittlichen Pflicht oder dem Anstande entsprechen, sind im Rechtsinne Schenkungen.)

Die beiden Kläger sind außereheliche Kinder von M. K. Dieser starb am 10. Febr. 1924 als Inhaber einer in Kl. unter der Firma „M. K.“ betriebenen Holzgroßhandlung mit Dampfsägewerk. Er hinterließ seine Witwe Pauline K. und einen minderjährigen ehelichen Sohn, Horst K., als gesetzliche Erben. Das Geschäft wurde von den beiden Erben und dem Bruder des Erblassers, Otto K., unter der bisherigen Firma als Unternehmen einer OHG. weitergeführt. Zur Vertretung der Gesellschaft waren Otto und Pauline K. gemeinschaftlich oder je in Gemeinschaft mit einem Prokuristen berechtigt.

Am 27. Aug. 1924 erklärten zu Protokoll eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (damaligen Gerichtsschreibers) des für die Kl. zuständigen Vormundschaftsgerichts Otto und Pauline K. „als zur Vertretung berechnigte Gesell-

mäßigkeiten, wie die eine oder andere Stelle (Aufwertungsstelle und Prozeßgericht) vorgehen wolle, ob sie die (im anderen Verfahren zu beantwortenden) Vorfragen selbst behandeln wolle, auf die Gefahr, daß die zur unmittelbaren Entsch. zuständige Stelle anders urteile, oder ob sie deren Entsch. abwarten wolle. Dieser Standpunkt ist auch in der oben abgedruckten Entsch. aufrecht erhalten.

Ich persönlich neige nach wie vor dazu, die Priorität des Aufwertungsverfahrens vor dem Ausgleichsverfahren zu betonen. Der Vorrang, der dem Ausgleichsverfahren in der Praxis vielfach eingeräumt worden ist, ist insbes. deshalb gefährlich, weil er zu einer übermäßigen Betonung des Ausgleichsgedankens geführt hat. Der Standpunkt des RG. ist jedoch auch m. M. nach deshalb zutreffend, weil jedenfalls für manche Fälle der Vorrang des Ausgleichsanspruchs gerechtfertigt ist. Um eine solche Sachlage scheint es sich im vorl. Fall zu handeln, wenn auch die Einzelheiten aus dem Tatbestand nicht vollständig hervorgehen. Die Entsch. läßt jedoch ersehen, daß das RG. den Bedenken, die gegen eine Vorausentscheidung über den Ausgleichsanspruch in vielen Fällen sprechen, Bedeutung beimißt und zwar eine höhere Bedeutung, als sie vielfach in der Praxis der Instanzgerichte angenommen worden ist. Das geht aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Erörterung dieser Bedenken durch eine Reihe von Schriftstellern hervor. Wirksam werden diese Bedenken jedoch nur dann sein, wenn die Rspr. der Aufwertungsstellen § 15

schafter der Firma“: „Den beiden von Herrn B. bevormundeten Kindern meines verstorbenen Bruders bzw. Ehefrau M. K. soll von der Firma M. K. ohne Rücksicht auf den f. B. abgeschlossenen Abfindungsvertrag je eine weitere Abfindungssumme von 4000 GM. im ganzen also 8000 GM. gezahlt werden. Über die Bezahlung werden wir spätestens am 1. April 1925 Erklärungen abgeben.“ Der mitersehene Vormund B. erklärte sich damit einverstanden. Das Vormundschaftsgericht hat dieses „Abkommen“ in Hinsicht auf die Kläger genehmigt.

Die Klage richtet sich auf Zahlung der am 27. Aug. 1924 versprochenen 8000 M. Das RG. hat abgewiesen.

Das BG. führt zur Formgültigkeit des Vertrages aus: Ein rechtlicher Anspruch der Kl. gegen die OHG. habe nicht bestanden, selbst dann nicht, wenn die Erben von M. K. noch zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet gewesen sein sollten; denn das Gesellschaftsvermögen hafte nicht für die persönlichen Schulden der Gesellschafter. Die Vell. behaupte auch, beide Teile seien bei Abschluß des Vertrags v. 27. Aug. 1924 darüber einig gewesen, daß den Kl. Rechtsansprüche nicht mehr zuständen. Das genüge aber nicht, um die versprochene Leistung zu einer Schenkung zu machen. Vielmehr stehe (nach der ständigen Rspr. des RG.: RG. 94, 325; JW. 1913, 855<sup>2</sup>) das Bewußtsein auch nur eines der beiden Vertragsschließenden, daß der versprochenen Leistung eine sittliche oder Anstandsverpflichtung zugrunde liege, der Annahme einer Schenkung entgegen. Es möge sein, daß M. K. seiner rechtlichen Verpflichtung durch Zahlung von Abfindungssummen Genüge getan habe; sittlich sei er zu weiteren Leistungen verpflichtet gewesen, nachdem die gezahlten Beträge so gut wie völlig entwertet gewesen seien und dem vorausgesetzten Zweck nicht mehr hätten dienen können. Diese sittliche Verpflichtung sei nach seinem Tode auf seine Erben übergegangen. Von diesem Gedanken sei auch der Vormund der Kl. ausgegangen. Wenn er auch vom Vormundschaftsgericht erfahren habe, daß seine Mündel keine Rechtsansprüche mehr erheben könnten, so habe er doch gemeint, daß sie aus Billigkeitsrücksichten noch etwas erhalten müßten. Dafür habe er auch Verständnis auf der Gegenseite gefunden. Die Gesellschafter der OHG. M. K. hätten sich moralisch verpflichtet gefühlt, den Kl. aus dem Nachlaß des außerehelichen Vaters noch etwas zukommen zu lassen. Daß die Verpflichtung zur Zahlung nicht von den Erben persönlich, sondern von der Firma übernommen worden sei, erkläre sich daraus, daß der gesamte Nachlaß von Magnus K. in dem damals von der OHG. betriebenen Geschäft gesteckt habe, so daß die moralische Verpflichtung, den Kl. den weiteren Unterhalt sicherzustellen, nach Ansicht der Beteiligten aus dem Gesellschaftsvermögen zu erfüllen gewesen sei. So sei der Vertrag v. 27. Aug. 1924 zustande gekommen. Es sei demnach zu verneinen, daß er wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 518 BGB. nichtig sei.

Dies Ergebnis steht und fällt mit dem Satz, schon das Bewußtsein einer Vertragspartei, daß der versprochenen Leistung eine sittliche oder Anstandsverpflichtung zugrunde liege,

AufwG. auch in den Fällen, in denen ein Ausgleichsanspruch besteht, stärker berücksichtigt, als dies seither vielfach in der Praxis der Fall gewesen ist.

Ra. Dr. Hugo Entmerich, Frankfurt a. M.

Zu 6. Man kann zweifeln, ob das Erkenntnis unserem sittlichen Empfinden voll entspricht — rechtlich ist m. E. nichts dagegen zu sagen. Denn indem das BGB. in § 534 Schenkungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht nur von gewissen Sonderregeln des Schenkrechts entbindet, gibt es dadurch genügend deutlich zu erkennen, daß es sich dabei grundsätzlich um Schenkungen handelt, die dem Schenkrecht folgerecht insoweit unterliegen, als die Sondervorschrift des § 534 nicht reicht. Also sind solche Sittlichkeits-schenkungen, wenn bloß versprochen, insbes. auch dem Formzwang aus § 518 unterworfen (so auch mein Kommentar zu § 534 Ziff. 2 b Abs. 2 und Rümelin: ArchZivPr. 97, 303). Das im Abs. v. 27. Aug. 1924 gebrauchte Wort „Abfindungssumme“ spricht nicht dagegen, da sich daraus nicht ergibt, daß die Parteien von der Vorstellung einer angeblich vorhandenen klägbaren Pflicht ausgegangen waren. Es wird also dadurch dem Erfordernis des § 516<sup>1</sup> nicht widersprochen. Dies um so weniger, da irgendein sonstiger Rechtsgrund für das damals abgegebene Versprechen sich nicht ausfindig machen läßt.

Geh. RA. Prof. Dr. P. Dertmann, Göttingen.



hindere die Annahme einer Schenkung. Daß ein solcher Satz in der Rspr. des RG. feststehe, trifft nicht zu. In den Urteilen VI 51/13 v. 3. Mai 1913 (ZW. 1913, 855<sup>2</sup>) und V 384/16 v. 21. April 1917 (ZW. 1917, 710<sup>1</sup>) finden sich allerdings Bemerkungen solchen Sinnes. In beiden Fällen beruht aber die Entscheidung nicht auf jener Auffassung. In dem Urteil VII 329/18 v. 7. Febr. 1919 ist ihre Richtigkeit dahingestellt gelassen (RG. 94, 325 Abs. 2) und in dem Urteil IV 200/22 v. 22. Febr. 1923 (RGKomm., 6. Aufl., § 516 Anm. 4 S. 124) ist im Gegenteil ausgeführt: Seien die Vertragsparteien darüber einig gewesen, daß das Leistungsversprechen einer sittlichen oder Anstandspflicht entspräche, so schließe das die Einigung über seine Unentgeltlichkeit in sich. Die aus einem solchen Grunde gemachten Zuwendungen seien als unentgeltliche gewollt, weil sie nicht um einer Gegenleistung willen gemacht seien. Ihr Schenkungscharakter sei in § 534 BGB. anerkannt. An diesem Standpunkt ist festzuhalten. Der § 516 BGB. erfordert zum Begriff der Schenkung außer einer Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, die Einigung beider Teile darüber, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge. Unentgeltlich ist eine Zuwendung, der nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts keine Gegenleistung gegenübersteht. Eine Zuwendung, die durch Erfüllung einer Schuld oder durch Hingabe an Erfüllung statt geschieht, ist entgeltlich, weil die Befreiung von der Schuld einen Vermögensvorteil für den Schuldner bedeutet. Die Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlt daher, wenn auch nur eine Partei als ihre Meinung zu erkennen gibt, daß auf die Zuwendung ein rechtlicher Anspruch bestehe. Sind beide Teile darüber einig, daß der Zuwendung zwar keine rechtliche, wohl aber eine sittliche oder Anstandsverpflichtung zugrunde liege, so besteht Einigkeit nicht über die Entgeltlichkeit, sondern über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung. Das wird vom BGB. dadurch anerkannt, daß es für Schenkungen und unentgeltliche Verfügungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, gewisse Sondervorschriften aufstellt. Es schützt Schenkungen dieser Art in dem schon angeführten § 534 gegen die Rückforderung wegen Notbedarfs (§ 528) und gegen den Widerruf wegen Unbanks (§ 530), zeichnet sie auch auf dem Gebiete des Familienrechts vor Schenkungen anderer Art aus (§§ 1446 Abs. 2, 1519 Abs. 2, 1549, 1641, 1804) und tut das gleiche auf dem Gebiete des Erbrechts mit Bezug auf Schenkungen (§§ 2113 Abs. 2, 2207, 2330) und sonstige unentgeltliche Verfügungen der in Rede stehenden Art (§ 2205). Dadurch wird bestätigt, daß Zuwendungen, durch die nur einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, im Rechtssinne unentgeltlich und deshalb bei vorhandener Einigung über eine solche Zweckbestimmung Schenkungen sind und als solche, soweit nicht die Sondervorschriften eingreifen, den für Schenkungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und demgemäß, wenn es sich um ein Schenkungsversprechen handelt, auch der Formvorschrift des § 518 unterliegen.

Für den vorliegenden Fall geht das BG. ohne Rechtsirrtum davon aus, daß ein rechtlicher Anspruch der Kl. gegen die DSG. M. K. auch dann nicht bestanden habe, wenn die Erben des früheren Firmeninhabers trotz der von diesem auf Grund von Abfindungsvergleichen (§ 1714 Abs. 1 BGB.) bewirkten Kapitalzahlungen noch zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet gewesen sein sollten. Daß die am Abkommen v. 27. Aug. 1924 Beteiligten oder auch nur einer von ihnen an das Bestehen eines Rechtsanspruchs in der Richtung gegen die DSG. oder auch nur gegen die Erben von M. K. geglaubt habe, stellt das BG. nicht fest. Es nimmt vielmehr an, daß die Gesellschafter der DSG. sich im Einverständnis mit dem Vormund der Kl. nur moralisch verpflichtet gefühlt hätten, dem Kl. aus dem Nachlaß ihres auferhebelichen Vaters umfassenden Gesellschaftsvermögen noch etwas zuzuwenden, und daß sie zur Erfüllung dieser moralischen Verpflichtung das Zahlungsverprechen abgegeben hätten. Diese tatsächliche Beurteilung des Falles ist für das RevG. maßgebend. Sie läßt, wie oben dargelegt, das Abkommen v. 27. Aug. 1924 als einen Vertrag erscheinen, durch den eine Leistung schenkungsweise versprochen worden ist.

Die für einen solchen Vertrag nach § 518 BGB. erforderliche Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung ist nicht gewahrt. Die daraus folgende Nichtigkeit des Vertrags nötigt zur Überkennung des auf ihn gegründeten Klageanspruchs. (U. v. 30. Sept. 1929; 800/28 IV. — Jena.) [Ra.]

7. §§ 157, 242, 652 BGB. Beteiligung an der Vermittlungstätigkeit eines Anderen und nachträgliches Versprechen eines Entgelts bedeutet nicht den Abschluß eines Maklervertrages; der Zahlungsanspruch bedarf nicht der Voraussetzung einer Maklertätigkeit. Nachträgliches Versprechen keine Schenkung.

Dem Bekl., der bei der Sanierung einer Bergwerksgesellschaft durch einen amerikanischen Konzern mitgewirkt hat, steht nach Ansicht des Kl. ein Provisionsanspruch in Höhe von 840 000 M gegen die sanierte Gesellschaft zu, auf den er nach der weiteren Behauptung des Kl. bereits 30 000 M erhalten hat.

Der Kl. behauptet weiter, er habe dem Bekl. nicht nur die Gelegenheit zum Abschluß des Maklervertrages über die Kreditbeschaffung verschafft, sondern ihn auch mit wertvollen Hinweisen und Ratschlägen für dessen Verhandlungen zur Seite gestanden. Hierfür habe ihm der Bekl. eine der Höhe nach nicht bestimmte Beteiligung an der Provision zugesichert. Der Kl. verlangt daher vorläufig 1/2% der dem Bekl. seiner Ansicht nach zustehenden Provision, eventuell Feststellung der Verpflichtung des Bekl., ihm aus den dem Bekl. für die Vermittlung der Sanierung zuzuließenden Beträgen mindestens 1/2% zu zahlen.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Feststellungsantrage erkannt; die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen.

Das BG. sieht das behauptete Versprechen als erwiesen an. Es nimmt auch an, daß es sich bei dieser Zusage entgegen dem Einwande des Bekl. keineswegs um eine schenkungsweise, sondern um eine in verpflichtender Absicht als Entgelt für die Mitwirkung des Kl. bei dem Kreditgeschäft gebene gehandelt hat. Das ist nach Ansicht des BG. selbst dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit des Kl., wie der Bekl. behauptet, nur darin bestanden hätte, daß er früher die Bekanntschaft des Bekl. mit dem Direktor des mit der Erledigung des Kreditbeschäftigungsgeschäfts beauftragten Bankunternehmens der Kreditfucherin, vermittelt und so dem Bekl. ermöglicht hätte, sich mit diesem wegen Erteilung des Kreditvermittlungsauftrags in Verbindung zu setzen und den für ihn (Bekl.) wirtschaftlich wertvollen Auftrag zu erhalten.

Das BG. sieht aber auch als erwiesen an, daß der Kl. über diese frühere Vermittlung der Bekanntschaft des Bekl. mit dem Bankdirektor hinaus dem Bekl. bei der Kreditvermittlung selbst Dienste geleistet hat. Die Frage, ob diese Tätigkeit des Kl. entsprechend seiner Angabe so weit gegangen ist, daß er dem Bekl. den Namen der Kreditfucherin erst genannt und ihm damit überhaupt erst die gewinnbringende Kreditvermittlung ermöglicht hat, läßt das BG. ausdrücklich dahingestellt, weil der Kl. sich im vorliegenden Rechtsstreit mit der Forderung einer Beteiligung von nur 1/2% der Provision des Bekl. begnüge, während er in jenem Falle eine höhere Vergütung zu beanspruchen berechtigt wäre. Jedenfalls habe er, wie auf Grund der Aussagen der Zeugen als erwiesen anzusehen sei, der Kreditbeschäftigungsangelegenheit mit Zustimmung des Bekl. einen Teil seiner Zeit gewidmet.

Das BG. sieht den Klageanspruch, und zwar den hilfsweise erhobenen Feststellungsanspruch auch der Höhe nach als begründet an, indem es auf den Wortlaut der Zusage des Bekl. — „Beteiligung“ an der Provision — verweist und daraus entnimmt, daß unter einer angemessenen Beteiligung nach dem Willen des Bekl. nicht wohl ein niedrigerer Betrag, als der in Höhe von 1/2% seiner eigenen künftigen Provision verstanden werden könne.

Diese Begründung des BG. wird von der Rev. mit Unrecht angefochten. Der Kl. stand zum Bekl. in dem Verhältnis eines Untermäklers zum Makler. Der Vertrag zwischen einem Untermakler und einem Makler ist aber kein Maklervertrag entgegen der Ansicht der Rev. Rechtsirrig ist deshalb die von ihr in erster Linie erhobene Rüge, es fehle an einer Feststellung des BG., daß die Tätigkeit des Kl. in dem Nachweis



der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder in der Vermittlung eines solchen bestanden habe. Hierfür genüge auch die Feststellung des BG., der Kl. habe dem Bekl. auch bei der Kreditvermittlung selbst Dienste geleistet, deshalb nicht, weil sie nicht erkennen lasse, daß die Vermittlungstätigkeit des Kl. ursächlich für den Kreditvermittlungsvertrag zwischen dem Bekl. und der Kreditfucherin gewesen sei. Demgegenüber ist zu bemerken: Der Untermäkler soll nicht Mäklerlohn erhalten für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages. Ihm ist vielmehr vom Mäkler Vergütung versprochen dafür, daß er ihm (dem Mäkler) Hilfe leistet, auf Grund deren dieser dem Geschäftsherrn die Gelegenheit nachweisen oder den Abschluß vermitteln kann (§ 552 BGB.; RG. 88, 1 ff.<sup>1)</sup>, 3 und Ernst Heymann: Ehrenberg's Handbuch 5, 461 ff., 472). Es handelt sich also um einen Hilfsvertrag zur Erreichung der Ziele des Hauptmäkclervertrages. Diese Vertragsart ist im BGB. nicht geregelt. Es handelt sich um einen Vertrag eigener Art. Denn der Untermäkler steht auch nicht in einem Dienstverhältnis zu dem Mäkler, er steht ihm auch nicht gegenüber wie der Unternehmer dem Besteller eines Wertes. Denn es fehlt an einer Verpflichtung des Untermäklers, in bestimmter Weise tätig zu werden oder einen bestimmten Erfolg durch seine Tätigkeit herbeizuführen (vgl. zit. RG. 88, 1 ff., 3).

Eine gewisse rechtliche Besonderheit erhält der vorliegende Fall aber insofern, als es sich hier um die nachträgliche Zusage einer Vergütung für bereits geleistete Dienste handelt. Zwar spielt die Frage, ob im Falle einer nachträglichen Vergütungszusage noch ein Dienstvertrag i. S. der §§ 611 ff. BGB. in Betracht kommt, hier keine Rolle. Denn wie für jeden Vertrag gilt auch für diesen, daß er nach dem Grundsatz der §§ 157 und 242 BGB. ausgelegt und erfüllt werden muß. Auch für geleistete Dienste kann unbedenklich eine Vergütung rechtswirksam versprochen werden (vgl. die unten zit. Urte. des RG.). Die Vertragsfreiheit im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des BGB. ist nicht auf die im BGB. benannten Verträge beschränkt. Nun könnte es sich bei der Zusage einer Zuwendung für geleistete Dienste entweder um eine belohnende Schenkung oder um die Eingehung einer Verpflichtung handeln aus dem Gefühl heraus, daß man die geleisteten Dienste zu bezahlen habe (RG.: JW. 1919, 378<sup>2)</sup>). Die Frage, welcher der beiden Fälle jeweilig gegeben ist, hängt ganz von den Umständen des einzelnen Falles ab. In den zahlreichen Urte. des RG., die sich mit der Zahlung einer Vergütung für bereits geleistete Dienste beschäftigen (z. B. RG. 72, 191<sup>3)</sup>; 74, 141; 75, 327<sup>3)</sup>; 94, 159 und 322; JW. 1911, 94<sup>16)</sup>; 1917, 103<sup>5)</sup>, 710<sup>7)</sup>), wird diese Vergütung teils schon deshalb für entgeltlich erklärt, weil die Vertragsschließenden es so auffassen, teils wird aus solchem Grunde wenigstens die Einigung über die Unentgeltlichkeit verneint. Näher läge eine andere Begründung, die davon ausgeht, daß es im Leben nichts Seltenes ist, daß Dienste zunächst unentgeltlich, aber doch in der erkennbar gemachten oder als selbstverständlich zu unterstellenden Absicht geleistet werden, daß unter bestimmten Umständen ein Lohn dafür gezahlt werden soll. Es handelt sich dann um vorweggenommene Erfüllungshandlungen auf einen abzuschließenden entgeltlichen Vertrag; durch die nachträgliche Entlohnung kommt der Vertrag zustande (vgl. RGKomm., Note 5 zu § 516 BGB.). Hieraus ergäbe sich dann die Abgrenzung dieser Fälle von denen der belohnenden Schenkung. Bei der einen wie bei der anderen Begründung hängt alles allein von den Umständen des Falles ab. Die Rev. rügt, das BG. begnüge sich mit der Angabe, in der Zusage des Bekl. habe es sich um „ein Versprechen im Rahmen einer rein geschäftlichen Angelegenheit“ gehandelt; hiermit sei es dem Vorbringen des Bekl. nicht gerecht geworden. Die Rüge ist unbegründet. Das BG. prüft den Einwand des Bekl., daß es sich nur um eine schenkungsweise gegebene Zusage seinerseits gehandelt habe, eingehend. Es gelangt aber zu dem Ergebnis, daß, selbst wenn die Tätigkeit des Kl. sich darin erschöpft haben sollte, daß er den Bekl. mit dem mit der Erledigung der Kreditbeschaffungsangelegenheit beauftragten Bankdirektor der Kreditfucherin vor längerer Zeit bekannt gemacht hatte,

dieser Umstand für den Bekl. ausreichend erschien, dem Kl. eine Vergütung zuzusagen. Denn diese Leistung des letzteren habe sich insofern als wirtschaftlich wertvoll für den Bekl. erwiesen, als ihm infolge dieser durch den Kl. vermittelten Bekanntschaft mit dem Bankdirektor erst die Möglichkeit gegeben war, den Kreditvermittlungsauftrag von der kreditfuchenden Bergwerzgesellschaft zu erhalten. Das BG. übersieht bei seiner Stellungnahme auch keineswegs, daß die Parteien gesellschaftlich miteinander verkehrten, ein Umstand, auf den die Rev. hinweist; es nimmt aber eben an, daß es sich trotzdem um eine rein geschäftliche Angelegenheit zwischen ihnen handelte, und daß daher auch die vom Bekl. dem Kl. gegebene Zusage der Beteiligung des letzteren an seiner — des Bekl. — künftigen Provision rein geschäftlichen Charakter besaß.

Diese Würdigung des BG. liegt ganz auf tatsächlichem Gebiet. Durch sie ist die Möglichkeit, daß hier der Fall einer belohnenden Schenkung vorliege, die rechtlich aber auch eine Schenkung ist und daher die Einigkeit der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung erfordert, beseitigt. Es kann also — unter Zugrundelegung der in den oben aufgeführten zahlreichen Entsch. des RG. vertretenen Begründung — nach der Feststellung des BG. keine Rede davon sein, daß der vom Kl. geleistete Dienst nur „als Beweggrund auf den Bekl. gewirkt und in ihm ein Dankgefühl erweckt hätte, dem er durch eine freie Gabe Genüge leisten wollte und daß die Zusage der Gewährung der Gabe vom Kl. in demselben Sinne angenommen sein sollte“, vgl. die erwähnte Entsch. des RG. in RG. 94, 324; JW. 1919, 378<sup>5)</sup>, auf die sich die Rev. ausführlich bezieht. Nur in solchem Falle aber lägen die Voraussetzungen für eine schenkungsweise gegebene Zusage des Bekl. vor. Mit Rücksicht auf die Feststellung des BG., daß die Parteien das Versprechen des Bekl. als Erklärung in einer rein geschäftlichen Angelegenheit angesehen haben, kommt es auf die gesetzliche Vermutung des § 344 BGB., dessen Anwendbarkeit die Rev. in Zweifel zieht, weil der Kl. als Vorstand einer AktG. nicht Kaufmann sei, nicht an. Im übrigen würde auch weniger die Vorschrift des § 344 a. a. D. als die des § 354 a. a. D. in Betracht kommen.

(U. v. 11. Okt. 1929; 54/29 II. — Berlin.) [Ru.]

8. § 3 UnlWG. Ein Österreicher, der in seinem Heimatstaat die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf erworben, aber nicht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, begeht unlauteren Wettbewerb, wenn er sich in Deutschland als österreichischer Rechtsanwalt bezeichnet.<sup>1)</sup>

Das BG. erblickt mit Recht in der Ankündigung des Bekl., er sei „österreichischer RA.“, er habe ein „deutsch-österreichisches Rechtsanwaltsbüro“, einen Verstoß gegen § 3 UnlWG., denn der Bekl. macht damit unrichtige Angaben über seine geschäftlichen Verhältnisse und seine gewerblichen Leistungen, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots enthalten. Was die Rev. dagegen vorbringt, ist entweder un-

Zu 8. Die Entsch. liegt in der Linie, deren Ausgangspunkt der Prozeß des Berliner Anwaltvereins gegen einen „Steueraanwalt“ und das Urte. des RG. v. 4. Juni 1920 (JW. 1920, 778<sup>7)</sup>) bildete. Die Rechtsprechung und Literatur zu den einschlägigen Fragen finden sich bei Friedlaender, RWD.<sup>3)</sup>, Allg. Einl., Fußnote 31 und 24 a (hierzu auch v. Scanzoni: JW. 1929, 3151<sup>3)</sup>). Die vorliegende Entsch. gewinnt aber noch besondere Bedeutung dadurch, daß sie international-rechtliche Fragen berührt und zum Nachdenken über andere Fragen des zwischenstaatlichen Rechts anregt.

Daß nicht jedermann, der im Auslande die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat und gegen den dort keine persönlichen Verfügungsgründe vorliegen, sich in Deutschland als Rechtsanwalt bezeichnen darf, ist klar. Er darf es ja nicht einmal, wenn in Deutschland diese Voraussetzungen erfüllt sind. Denn es kommt zunächst darauf an, ob er Rechtsanwalt ist (d. h. wenn es sich um einen deutschen Anwalt handelt; ob er in die Liste nach § 20 RWD. eingetragen wurde); nur dann untersteht er der Ehrengerichtbarkeit und den sonstigen Bindungen, die das Gesetz vorschreibt. Die Vorkaufung einer solchen Stellung gegenüber dem rechtshuchenden Publikum begründet den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs. Die Bezeichnung „österreichischer Rechtsanwalt“ erweckt beim deutschen Publikum die Vorstellung, als ob der Betreffende in Österreich Rechtsanwalt sei, also den dortigen Landesregeln und der dortigen

1) JW. 1916, 585. 2) JW. 1910, 13. 3) JW. 1911, 230.



erheblich oder unzutreffend. Unrichtig ist insbes. die Annahme der Rev., daß jeder Mensch, der die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf in seinem Heimatstaat erlangt habe, sich im Auslande als RA. bezeichnen dürfe, falls nicht Tatsachen vorliegen, aus denen er — besonders wegen persönlicher Verhältnisse — von der Zulassung im Heimatstaat ausgeschlossen wäre. Ein solches Recht besteht nicht, kann insbes. keinem Ausländer für seine Betätigung im Deutschen Reich zuerkannt werden. Denn es kommt darauf an, daß der RA. nicht nur eine gewisse juristische Vorbildung besitzen muß, sondern daß durch die bestehende Bindung des RA. an Gebührenvorschriften und an die Ehrengerichtbarkeit für das rechtsuchende Publikum eine Sicherheit geschaffen ist, die bei Personen, die nicht als RA. eingetragen sind, aber fremde Rechtsangelegenheiten gewerbmäßig besorgen, vollkommen wegfällt. Insofern ist ausweislich der Auskunft der Wiener Rechtsanwaltskammer v. 19. April 1927 die Rechtslage in Österreich gleich der im Deutschen Reich. Der Bekl., der niemals in Österreich als RA. eingetragen war, erweckt durch die Bezeichnung als österreichischer RA. den Anschein, als ob er von seinem Heimatstaat das Recht auf diese Bezeichnung erlangt habe (was eine gewisse Garantie bedeutet) und gegenwärtig noch besitze.

Ebenso bedenklich ist die Bezeichnung „deutsch-österreichisches Rechtsanwaltsbüro“; denn ein solches Büro kann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur ein RA. oder eine Mehrheit von RA. haben. Dem Publikum wird also, wie das BG. ohne Rechtsirrtum feststellt, fälschlich mitgeteilt, daß hier ein RA. tätig sei, der vor deutschen und österreichischen Gerichten in gleicher Weise fremde Rechtsangelegenheiten bearbeiten dürfe.

Die Rev. rügt völlig mit Unrecht, daß diese Bewertung der Wirkung auf das Publikum nicht einer Erfahrung entsprechen, nicht festgestellt und nicht feststellbar sei. Indessen hat das BG. mit seinen Ausführungen über die Wirkung der beanstandeten Bezeichnungen auf das Publikum nur die allgemeine Lebenserfahrung sprechen lassen, die allerdings keines Beweises bedarf.

U. v. 27. Sept. 1929; 366/29 II. — Berlin.) [Ru.]

9. § 9 WbzG.; § 3 UnlWG. Für die Anwendung des § 9 Ziff. 3 genügt nicht die gewöhnliche Verwechslungsgefahr. Ultrussische Unter-

Standesdisziplin unterstehe; das Kriterium des unlauteren Wettbewerbs liegt daher auch hier vor. Auch die Bezeichnung „deutsch-österreichisches Rechtsanwaltsbüro“ ist vom BG. zutreffend gewürdigt. Vermutlich hat der Bekl. sich darauf berufen, daß er nicht Deutschland und Österreich, sondern „Deutsch-Österreich“ gemeint habe; dieser Einwand wäre aber selbst dann hinfällig, wenn der Bekl. tatsächlich als RA. in Österreich zugelassen war. Denn es kommt beim unlauteren Wettbewerb darauf an, wie das Publikum eine Ankündigung verstehen darf und versteht; Deutsch-Österreich ist aber gar kein offizieller Ausdruck, der in Verkehr zur Anwendung käme; mindestens wäre er in hohem Grade mißverständlich.

Soviel zu dem Inhalt der Entsch. selbst. Es sei mir jedoch gestattet, noch einige international-rechtliche Bemerkungen beizufügen:

1. Daß ein im Auslande eingetragener Rechtsanwalt sich unter Beibehaltung seiner Stellung in Deutschland niederläßt, wird regelmäßig nicht möglich sein, weil in den meisten Ländern der Grundsatz der Residenzpflicht herrscht. Es gibt aber auch Länder, in denen dieser Grundsatz nicht gilt; dazu gehört insbes. England. Der englische Barrister darf außerhalb des Landes wohnen, und er läuft nicht Gefahr, deshalb gelöst zu werden. Läßt er sich im Ausland nieder, so unterliegt er allerdings nicht mehr dem englischen Standesrecht und daher auch nicht der standesrechtlichen Kontrolle (vgl. Karl Neumeier: GoldArch. 64, 10 Fußnote 29). Es wäre daher vom Standpunkt des unlauteren Wettbewerbs aus nicht zulässig, daß ein in England zugelassener Barrister sich in Deutschland niederläßt und hier unter der Bezeichnung „englischer Rechtsanwalt“ seinen Beruf ausübt bzw. den Willen zur Berufsausübung bekanntgibt. Dagegen ist es unbedenklich, wenn ein deutscher Rechtsanwalt, der zugleich in England als Barrister zugelassen ist (der Fall ist nicht theoretisch erloschen) sich in Deutschland niederläßt und bei der Berufsausübung auch den Titel eines englischen Barristers führt.

2. Aus den unter 1. erwähnten Gründen darf sich der englische Barrister (der nicht in Deutschland zugelassen ist) oder der nur in Nordamerika zugelassene Rechtsanwalt, wenn er sich in Deutschland niederläßt, erst recht nicht schlechthin als Rechtsanwalt bezeichnen.

3. Es gibt Länder, in denen die Rechtsanwaltschaft ein vollständig freies Gewerbe ist, in denen gar keine Anforderungen an die Ausbildung gestellt werden und in denen jedenfalls keine rechtlichen

nehmungen und Unternehmungen der sowjet-russischen Industrien.

Die russische Gummiindustrie wurde ebenso wie die übrigen Industrien Rußlands durch die russische Staatsumwälzung verstaatlicht und im klagenden russischen Staats-trust der Gummiindustrie, dem sog. Resinotrust, vereinigt. In diesen sind auch die Werke der früheren, i. J. 1860 gegründeten und in St. Petersburg ansässigen Gesellschaft „Russian-American-India-Rubber-Co. (R.A.I.R.) Treugolnik“ übernommen. Die Fabrik wird jetzt unter dem Namen „Krasny Treugolnik“ als Teil des Betriebes des Staats-trustes der Gummiindustrie weitergeführt.

Die von der alten Treugolnik-Gesellschaft hergestellten und in den einzelnen Ländern durch dort gegründete Verkaufsgesellschaften vertriebenen Gummischuhe genossen wegen ihrer guten Beschaffenheit einen besonderen Ruf. Sie waren durch die bekannten Dreiecksmarken gekennzeichnet, die das Bild eines Dreiecks, meist mit Inschriften in russischen Buchstaben darstellten. Die Inschriften enthielten häufig eine Bezeichnung des Wortes Dreieck, z. B. Treugolnik, Triangel. In Deutschland erfolgte der Vertrieb dieser Gummischuhe durch die inzwischen erloschene „Treugolnik, deutsche Import- und Exportgesellschaft m. b. H.“ in Hamburg. Von dieser war eine Reihe der hier in Betracht kommenden Warenzeichen in den Jahren 1914, 1915 und 1921 zur Eintragung in die Zeichenrolle des Reichspatentamts angemeldet worden, deren Eintragung für sie in den Jahren 1920 und 1922 und deren Umschreibung auf die Bekl., die ehemalige Verkaufsgesellschaft der alten Treugolnik-Gesellschaft für Frankreich, am 15. Jan. 1924 erfolgte. Es handelt sich hierbei um die drei Dreiecksmarken mit Inschriften in russischen Buchstaben, in denen regelmäßig das Wort St. Petersburg und in zweien von ihnen das Wort Treugolnik enthalten ist: Nr. 245 074, 245 109, 245 110 und um die drei Wortzeichen Nr. 245 075 Treugolnik, 245 106 Triangela, 292 161 Treugolnik in russischen Buchstaben. Für die Bekl. sind dann auf ihre Anmeldungen in den Jahren 1922 und 1923 vier weitere Warenzeichen, von denen zwei nur das Dreieck mit Inschriften und zwei das Bild des Mittelstücks der gepulsten Sohle eines Gummischuhs mit dem ausgeparten glatten Dreieck und Inschriften unter seiner Basis, das eine von ihnen (Nr. 296 514) auch mit dem Bilde des alten russischen

Garantien dafür bestehen, daß diejenigen, die den Anwaltsberuf ausüben dürfen, auch wirklich dem Typus „Anwalt“, wie wir ihn verstehen, zugehören. Wer sich in einem solchen Lande (z. B. in Schweden, in Finnland oder in gewissen Kantonen der Schweiz; vgl. Magnus, Die Rechtsanwaltschaft, S. 89, 250, 256) als Rechtsanwalt niederläßt und dann etwa eine „Zweigniederlassung“ in Deutschland begründet, der würde hier der Beantwortung nach dem UnlWG. auch dann unterliegen, wenn er sich „wahheitsgemäß“ als schwedischer oder schweizerischer Rechtsanwalt bezeichnete. Denn das deutsche Publikum weiß nicht, daß in jenen Ländern oder Landesteilen das Recht zur Ausübung der Advokatur nichts weiter ist als ein Ausfluß der allgemeinen Gewerbefreiheit.

4. Im Anschluß an den vom BG. entschiedenen Fall erhebt sich auch die Frage, ob die zahlreichen in Berlin niedergelassenen ehemaligen russischen Anwälte sich bei Ausübung ihres Berufes auf Schildern, Briefbögen usw. als „russische Rechtsanwälte“ bezeichnen dürfen. Es wird für die Beantwortung dieser Frage darauf ankommen, ob das Publikum, an das sich die Ankündigungen dieser aus ihrer Heimat vertriebenen Kollegen richten, darüber orientiert ist, daß es sich nicht um aktive, in Rußland zugelassene, den dortigen Gesetzen unterstehende Anwälte handelt. Ich kann mir vorstellen, daß diese Tatsache möglicherweise zu bezagen ist. Jeder Zweifel kann jedoch beseitigt werden, wenn die Betreffenden sich als „ehemalige russische Rechtsanwälte“ oder in ähnlicher Weise bezeichnen.

5. Ich betone, daß sich die vorstehenden Bemerkungen nur auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs beziehen. Durchaus verschieden hiervon sind die interessanten Fragen: ob und inwieweit der ausländische und im Ausland niedergelassene Anwalt, wenn er Berufshandlungen im Inland vornimmt, bei uns als Rechtsanwalt gilt (im Anwaltsprozeß, im Parteiprozeß usw.), ob er im Inland den polizeilichen Beschränkungen des § 35 GewO. unterliegt, ob und inwieweit er überhaupt im Inland als Rechtskonsulent behandelt werden kann; wie es für ihn mit der Titelführung nach § 360 Nr. 8 StGB. steht, inwieweit er in Deutschland nach den §§ 300, 352, 356 StGB. bestraft werden kann usw. Zu diesen Fragen vgl. Neumeier a. a. O. und in seinem Werk „Internationales Verwaltungsrecht“ 2, 262 ff.

RA. Dr. Friedlaender, München.



Doppelablers, darstellen — Nr. 296 516, 311 972, 296 514, 305 770 — und auf ihre Anmeldung nach Klagerhebung zwei weitere Warenzeichen Nr. 395 588 und 395 589 eingetragen worden, von denen das erste wieder das Dreieck mit Inschrift in russischen Buchstaben, das zweite wieder das Bild des Mittelstücks der geperkten Sohle eines Gummischuhs mit dem ausgesparten glatten Dreieck und Inschriften in russischen Buchstaben zeigt. Außerdem befindet sich in diesen beiden Zeichen unter der übrigen Inschrift der Vermerk „Made in Finland“, im ersten dieser beiden Zeichen in etwas kleinerem Druck als die übrige Inschrift, im zweiten Zeichen in sehr viel kleinerem Druck.

Die Vekl. hat nun Anfang 1926 selbst mit der Herstellung von Gummischuhen in einer Fabrik in Savio bei Helsingfors in Finnland begonnen und vertreibt ihre Erzeugnisse unter den oben angegebenen, für sie eingetragenen Warenzeichen.

Der klagende russische Staatstrust der Gummiindustrie hat Ende 1924 die Eintragung eines Warenzeichens, das ein gleichschenkeliges Dreieck mit russischen Buchstaben, Hammer und Sichel darstellt, in die Zeichenrolle des Reichspatentamts beantragt. Die Eintragung dieses Zeichens ist jedoch auf den Widerspruch der Vekl. wegen Übereinstimmung mit den Zeichen Nr. 245 109 und 295 516 durch Beschluß des Reichspatentamts v. 21. Dez. 1924 verjagt.

Der Kl. verlangt die Löschung der für die Vekl. eingetragenen, oben genannten Warenzeichen, und zwar unter Verzicht auf die Sperrfrist des § 4 WbZG., sowie die Zurücknahme des Widerspruchs durch die Vekl. Er macht geltend, daß der Inhalt der Zeichen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe, da die mit solchen Zeichen versehenen Waren den Anschein erwecken, als stammten sie aus Rußland aus der wegen der Güte ihrer Ware bekannten alten Treugolnik-Fabrik in St. Petersburg, während die so gekennzeichneten Waren in Finnland hergestellt würden. Der Erwerb des Zeichenschutzes durch die Vekl. verstoße deshalb auch gegen die guten Sitten.

Die Vekl. bestreitet die inhaltliche Unrichtigkeit und Täuschungsgefahr der Zeichen. Ihrer Ansicht nach ist sie berechtigt, sich als Nachfolgerin der alten Treugolnik-Fabrik in St. Petersburg zu betrachten, da die Herstellung ihrer Waren unter der Leitung der alten infolge des Umsturzes aus Rußland geschicktesten Angestellten der früheren Treugolnik-Fabrik nach den alten Rezepten geschehe, so daß die von ihr hergestellten Gummischuhe an Güte den ehemals in St. Petersburg hergestellten gleich kämen. Da Finnland früher zu Rußland gehört und der gute Ruf der russischen Gummischuhe sich auf das Rußland im alten Umfang bezogen habe, so sei der Hinweis auf Rußland als Herkunftsland ihrer Waren berechtigt.

Das O. I. Berlin hat die Klage abgewiesen, da die Zeichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keine Täuschungsgefahr begründeten. Das RG. hat die Vekl. verurteilt. Das RG. hat die Klage abgewiesen.

Die Sachbefugnis des klagenden russischen Staatstrusts der Gummiindustrie (Resjnotrust) unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Nach dem vorgelegten Material handelt es sich um eine juristische Person russischen Rechts. Diese kann, wenn sie auch im Inlande keine geschäftliche Niederlassung besitzt, die Ansprüche geltend machen, da die Gegenseitigkeit durch den deutsch-russischen Vertrag v. 12. Okt. 1925 — anerkannt durch das deutsche Ges. v. 6. Jan. 1926 (RGBl. II, 1 ff.) — verbürgt ist (vgl. § 23 Abs. 1 WbZG. und § 28 UntWG.).

Die Klageansprüche stützen sich auf § 9 Nr. 3 WbZG. Sie wären begründet, wenn die beiden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift gegeben wären. Das wäre der Fall, wenn die beanstandeten Zeichen der Vekl. inhaltlich unrichtig wären und deshalb für das deutsche Käuferpublikum die Gefahr der Täuschung begründeten. Dafür genügt nicht die gewöhnliche Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen eines anderen Betriebes (§ 20 WbZG.), die den Anspruch auf Löschung aus § 9 Nr. 1 WbZG. begründet. „Inhalt“ des Zeichens i. S. jener Vorschrift ist vielmehr die Wertschätzung, die der Verkehr der mit diesem Zeichen versehenen Ware wegen ihrer allgemein anerkannten

hervorragenden Beschaffenheit entgegenbringt. Das Zeichen ist in solchem Falle zu einer Qualitätsangabe geworden. Da deren Verwendung meist von selbst eine Täuschungsgefahr zur Folge hat, so fallen die beiden Tatbestandsmerkmale sehr häufig zusammen. Dessen ist sich anscheinend auch das O. bewußt gewesen, da es nur von der inhaltlichen Unrichtigkeit spricht; es ist sich aber nicht darüber klar geworden, daß diese auf das deutsche Käuferpublikum auch täuschend wirken müsse. Hierüber trifft das O. überhaupt keine Feststellungen; soweit es aber über die inhaltliche Unrichtigkeit der beanstandeten Zeichen Feststellungen trifft, geht es von Voraussetzungen aus, die den oben dargelegten zeichenrechtlichen Grundlängen widersprechen. Das O. stellt fest, daß die Zeichen der Vekl. in ihren charakteristischen Elementen, nämlich dem Wort Treugolnik und dem Dreieck in Wort und Bild, sich als Hinweis auf den Geschäftsbetrieb der alten Treugolnik-Fabrik in St. Petersburg im deutschen Käuferpublikum durchgesetzt hätten und daß es russische Gummischuhe aus dieser Herkunftstätte besonders schätzte. Dagegen fehlt es vollständig an der Feststellung, daß das Publikum den Hinweis auf den neuen Betrieb des klagenden Staatstrusts nach der Sozialisierung des früheren, im Privateigentum stehenden Treugolnik-Betriebes für einen die Güte der Ware garantierenden Umstand hält und daß es deshalb über die vollständige Umwälzung der russischen Wirtschaftsverhältnisse hinwegsieht, also den Hinweis auf das alte Unternehmen auf den neuen Betrieb fortwirken läßt. Das O. nimmt das einfach als selbstverständlich an; jedenfalls gibt es mit keinem Worte eine Begründung für seine Auffassung. Seine Annahme ist aber ganz unzutreffend. Das deutsche Käuferpublikum überträgt keineswegs ohne weiteres die Wertschätzung, die es einst russischen Industrieerzeugnissen auf gewissen Gebieten auf Grund besonderer Vorzüge der Behandlung oder besonders sorgfältiger fachkundiger bewährter Arbeitsmethoden entgegengebracht hat, nach der vollständigen Umwälzung der russischen Wirtschaftsverhältnisse auf die Erzeugnisse der jetzigen dortigen Industrie. Selbstverständlich hat hier das vom O. herangezogene Moment, daß russische Erzeugnisse unabhängig von ihrer Beschaffenheit möglicherweise von gewissen Kreisen der Bevölkerung in Deutschland wegen ihrer politischen Einstellung zu dem Ursprungslande gekauft würden, ganz auszuscheiden. Eine solche Erwägung hat mit der rechtlich gebotenen Betrachtungsweise der hier zu entscheidenden Frage, ob die Voraussetzungen des § 9 Nr. 3 WbZG. gegeben sind oder nicht, gar nichts zu tun.

Bestände die alte Treugolnik-Fabrik noch oder wäre sie nach kurzer Pause unter unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die den gleichen Herstellungsprozeß nach den alten Rezepten und Arbeitsmethoden gewährleisten, wieder eröffnet worden, so wären selbstverständlich die beanstandeten Zeichen der Vekl. inhaltlich unrichtig, und ebenso wäre die Täuschungsgefahr gegeben. Aber bei der dem deutschen Käuferpublikum bekannten völligen Umwälzung der russischen wirtschaftlichen Verhältnisse können die Zeichen der Vekl. weder für inhaltlich unrichtig noch für geeignet, eine Täuschungsgefahr beim deutschen Publikum zu begründen, erachtet werden. Inhaltlich unrichtig sind sie nicht, weil keines von ihnen auf den neuen Betrieb des Kl. hinweist, und weil jedermann weiß, daß die altrussischen Betriebe nicht mehr bestehen, also auch die alte angesehenen Treugolnik-Fabrik in St. Petersburg nicht mehr existieren kann, sondern soweit etwa die alten Fabrikgebäude wieder zur Herstellung von Waren — hier von Gummischuhen — verwendet werden, der Betrieb unter den gänzlich veränderten Verhältnissen doch eben ein anderer geworden ist. Aus den gleichen Erwägungen ist aber auch eine Täuschungsgefahr auf Grund der beanstandeten Zeichen der Vekl. gegeben.

Auch die Voraussetzungen des § 3 UntWG. sind nicht gegeben. Eine unrichtige Herkunftsangabe läge vor, wenn dem Publikum durch die Zeichen von der Vekl. vorgetäuscht würde, es handle sich um Waren aus der bekannten alten Treugolnik-Fabrik. Selbst bei einer dem Kl. günstigen Auffassung könnte man aber doch nur zu der Annahme gelangen, es werde der Anschein einer Herkunft der Ware aus der neuen Fabrik des klagenden Gummitrusts erweckt. Daß darin der „Anschein eines besonders günstigen Angebots“ zu erblicken wäre, muß nach den obigen Darlegungen ver-



neint werden. Die Feststellungen des BG. über die Güte der Ware und ihre sich daraus ergebende Beliebtheit können, wie oben bereits betont, nur die Erzeugnisse aus der alten Fabrik Treugolnik in St. Petersburg betreffen; soweit sie sich darüber hinaus auf die jetzigen Fabrikationsverhältnisse beziehen sollten, wären sie, wie oben bemerkt, nicht nur ohne jede Unterlage, sondern widersprüchlich auch den allgemeinen Erfahrungstatsachen.

Nach alledem war nicht nur der auf Bösung sämtlicher Zeichen der Bekl. gerichtete Klageanspruch, sondern auch der auf Verurteilung zur Zurücknahme des Widerspruchs gehende unbegründet. Denn für letzteren entfällt mit den vorstehenden Darlegungen zum ersten Klageanspruch ohne weiteres die rechtliche Grundlage.

(U. v. 15. Okt. 1929; II 86/29.)

**\*\*10.** Art. 296, 72 B.B.; Anlage zu Art. 296 §§ 23, 25, 16 Abs. 2 B.B.

1. Mit der Anerkennung der Gutschrift einer beim Gläubigerausgleichsamt angemeldeten und von diesem dem Schuldausgleichsamt notifizierten Forderung durch letzteres ist die Forderung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner getilgt. Daher ist nach diesem Zeitpunkt und auch schon mit Festsetzung der Forderung im Ausgleichsverfahren eine einseitige Zurücknahme der erfolgten Notifikation unzulässig. Der Rechtsweg bleibt also ausgeschlossen.

2. Das in § 16 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Ersuchen um Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners betrifft, wenn der Streit der Amters sich darauf bezieht, ob das Ausgleichsverfahren durch Feststellung der Forderung im Anerkennungsweg erledigt ist, auch nur diesen Streit, macht also den Rechtsweg für die Verfolgung der Forderung nicht zulässig.†)

(U. v. 13. März 1929; 54/29 V. — Berlin.) [Sch.]

Abgedr. ZB. 1929, 1592<sup>13</sup>.

Zu 10. A. Anm. RA. Dr. Karl Weidlich, ebenda.

B. Der Fall gibt mir auf Grund meiner Erfahrungen als früherer langjähriger Deutscher Staatsvertreter bei den GemSchG. Anlaß zu einigen Bemerkungen:

Sobald nach der Ratifikation des B.B. das Ausgleichsverfahren in Gang gesetzt worden war, zeigte sich sofort bei den gegnerischen Ausgleichsämtern das Bestreben, die Voraussetzungen dieses Verfahrens möglichst auszudehnen, also möglichst viele Forderungen dem Ausgleichsverfahren zu unterwerfen. Besonders tat sich darin das Straßburger Ausgleichsamt hervor. Dieses Bestreben war vom Standpunkte der Gegnerstaaten aus durchaus verständlich, denn da alle Markforderungen zum Vorkriegskurs — bei Elsaß-Lothringen zum Vor-Waffenstillstandskurs — in die Währung des Gegnerstaates umzurechnen waren, so entging der Gläubiger einer Markforderung auf diese Weise dem deutschen Währungsverfall. Dazu kam, daß als Schuldner an die Stelle des einzelnen Deutschen das, wie man glaubte, zahlungsfähigere Reich trat. (Daß umgekehrt auch alliierte Markschulden in die andere Währung umgerechnet wurden, darüber brauchte man sich keine grauen Haare wachsen zu lassen, denn ein sich auf diese Weise etwa ergebender allierter Passivsaldo floß ja nicht in die Tasche Deutschlands, sondern in das Danaidenfaß der Reparationen.) In diesem Bestreben versuchte man französischerseits nicht nur die Hunderte von Millionen französischen Kapitals, die in langfristigen deutschen Hypotheken angelegt waren, durch das Ausgleichsverfahren zu treiben, sondern stellte sogar die kühne Theorie auf, die man allerdings nicht in die Tat umzusetzen gewagt hat, daß die in französischem Besitz befindlichen deutschen Banknoten ein Schuldversprechen der Reichsbank enthielten, welches durch das Ausgleichsverfahren zu regeln sei. Die Entsch. der GemSchG. und die sich mit ihnen beschäftigende Literatur zeigen zur Genüge, welche erbitterten Kämpfe hier ausgefochten worden sind, mit einem für Deutschland teils günstigen, teils ungünstigen Ausgange. Jedenfalls war aber das Ergebnis dieser gegnerischen Bestrebungen das, daß zahllose Millionen aus dem Erlöse des beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens und aus deutschen Barzahlungen zur Befriedigung solcher gegnerischer Ansprüche verwandt worden sind, deren

## II. Verfahren.

**11.** §§ 465, 466 ZPO. — Nichterscheinen im Schwurtermine vor einem ausländischen Gericht als Eidesweigerung. Freie Auslegung von Prozeßhandlungen durch das Revisionsgericht.†)

(U. v. 9. April 1929; 601/28 II. — Berlin.)

[Ru.]

Abgedr. ZB. 1929, 1883<sup>12</sup>.

Berechtigung, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen, zum mindesten zweifelhaft war.

Nunmehr aber zeigt sich seit geraumer Zeit plötzlich auf französischer Seite das Bestreben, Forderungen, die man früher ins Ausgleichsverfahren hineingepreßt hatte, jetzt diesem zu entziehen. Das hat verschiedene Gründe. Die ersten Anzeichen des Umschwungs zeigten sich alsbald nach Beendigung des Ruhrkrieges. Die französische Regierung begann damals einzusehen, was sich nach dem Inkrafttreten des Dawesplanes bestätigte, daß sie von Deutschland Barzahlungen aus dem Ausgleichsverfahren nicht zu erhoffen habe, und nachdem man jahrelang die französischen und namentlich elsäß-lothringischen Gläubiger dazu aufgepeitscht hatte, immer größere Forderungen im Ausgleichsverfahren zu stellen, wurde einem nunmehr wie dem Zauberlehrling Angst vor den Geistern, die man gerufen hatte, und es begannen diese Leute, die man zunächst ermuntert hatte, Ansprüche zu stellen, deren Befriedigung einem aber jetzt Kopfschmerzen machte, der Regierung politische Schwierigkeiten zu machen. Deswegen mußte man zum Rückzuge blasen. Die Einzelheiten dieses Rückzuges gehören zu dem Interessantesten, was uns die wirtschaftlichen Bestimmungen des B.B. gebracht haben, ihre Schilderung im einzelnen würde zu weit führen und wäre auch in anderer Hinsicht nicht angebracht.

Zu diesen Gründen, die für eine Einengung des Ausgleichsverfahrens sprachen, trat aber nach Inkrafttreten der deutschen Auswertungsgesetzgebung ein wichtiger neuer hinzu. Das zeigt eine einfache Rechnung: Ein Elsaß-Lothringer, der von einem Altdeutschen ein Hypothekenkapital von 100 M zu fordern hatte, bekommt dafür im Ausgleichsverfahren 81,34 Fr., also nach dem gegenwärtigen Kurse rund 13,40 M, in Wirklichkeit sogar noch etwas weniger, weil das französische Amt noch 5% Verwaltungsgebühren abzieht. Erhält er dagegen seine Forderung in Deutschland mit dem Normalfusse von 25% aufgewertet, so hat er rund das Doppelte und das französische Amt spart die entsprechenden Beträge.

Das alles bedeutet also kurz zusammengefaßt: Man hat auf gegnerischer Seite Rechtsätze aufgestellt und zum Siege geführt, weil man sich von ihnen nach der damaligen Lage Vorteile versprach, und hat jahrelang die erwarteten Vorteile gezogen. Nachdem sich die Dinge nun anders entwickelt haben, als man geglaubt hat, legt man die Weiche um und verbrennt heute das, was man gestern angebetet hat. —

Das alles ist für den vom RG. entschiedenen Einzelfall völlig gleichgültig, die Entsch. lag in ihm klar auf der Hand und konnte nicht anders ergehen als sie ergangen ist. Aber es werden vielleicht andere Fälle kommen, die schwieriger und verwickelter sind, und für ihre tatsächliche und rechtliche Würdigung kann es nicht gleichgültig sein, die Motive der Gegner zu kennen.

SenPräf. Dr. Riedinger, Breslau.

Zu 11. A. Anm. Striemer: ZB. 1929, 2710.

B. Dem Urteil und den Ausführungen Striemers ist nicht beizutreten. Art. 15 Abs. 1 des deutsch-österreich. Rechtshilfevertrages v. 14. März 1924 (RGBl. 2, 57) lautet:

„Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Insbes. wird den Ersuchen deutscher Gerichte um Abnahme von Parteieiden in Österreich, und den Ersuchen österreichischer Gerichte um eidliche Bezeichnung einer Partei im Deutschen Reich entsprochen werden, wenn die zu beeidigende Person nach dem Recht des ersuchten Staats eidesmündig ist.“

Obwohl also das österr. Recht den Parteieid nicht kennt, dem österr. Gericht die Abnahme des Parteieides verboten ist, hat es ihn auf Ersuchen des deutschen Gerichts abzunehmen, so, als ob das ersuchte Gericht ein deutsches wäre. Das österr. Gericht ist dann nur der „verlängerte Arm“ des deutschen Gerichts; das deutsche Recht tritt für die Erledigung des Ersuchens an die Stelle des österr. Rechts. Dann ist aber auch der Schluß geboten, daß beim Ausbleiben des Schwurpflichtigen die §§ 465, 466 ZPO. Anwendung finden, der Eid also als verweigert gilt, und der Schwurpflichtige in der Vorfrist die Anberaumung des neuen Termins bei dem ersuchten österr. Gericht zu beantragen hat. Wenn dieses den Antrag ablehnt, so hat das deutsche Prozeßgericht erneut im Weg der Rechtshilfe die Anberaumung zu beantragen; der



## b) Straffsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und  
Rechtsanwalt Dr. Alberg, Berlin.

12. Deutsch-belgischer Auslieferungsvertrag v. 24. Dez. 1874. § 263 StGB. Art. 496 code pénal belge. Durchbrechung des völkerrechtlichen Grundsatzes der Spezialität der Auslieferung im deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag. Erfüllung des Tatbestands des Betruges nach deutschem und der escroquerie nach belgischem Recht.

Fehl geht die Rüge, im Fall R. seien die Voraussetzungen, unter denen der Belgische Staat die Auslieferung dieses Beschwerdeführers bewilligt habe, nicht erfüllt. Ein Auslieferungszdelikt, wie es die belgische Behörde nach dem der Auslieferung zugrunde liegenden Haftbefehl des deutschen Untersuchungsrichters v. 10. Sept. 1927 unterstellt habe, liege nach dem erwiesenen Sachverhalt nicht vor. Jener Haftbefehl lege dem Beschwerdeführer zur Last, er habe, um von R. die 500 RM Darlehen herauszuloden, „den listigen Kunstgriff angewandt, daß er jenem die Abschrift eines ihm — dem Angekl. — nicht zustehenden Hypothekenbriefs vorlegte und eine notarielle Abtretungsurkunde aufnehmen ließ, die in Wirklichkeit rechtlich bedeutungslos war“. Ebenjowenig habe — nachdem der belgische Staat in dem Betrugsfalle M. seine Auslieferung verweigert hatte — eine Verurteilung in den Be-

trugsfällen L., B. und Ka. erfolgen dürfen, weil diese Vergehen unter Benützung des dem Zeugen M. betrügerisch abgeschwindelten Grundschuldbriefs verübt wurden, also den an M. begangenen Betrug zur Voraussetzung hatten.

Der zweite Angriff ist offensichtlich unbegründet. Die in den Fällen L., B. und Ka. erteilte Auslieferungsbewilligung wird durch deren Versagung im Falle M., der übrigens mit jenen anderen Straftaten in keinerlei rechtlichem Zusammenhange steht, nicht berührt.

Bezüglich des Falles R. geht die Revision anscheinend von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Spezialität der Auslieferung aus, wonach die ausgelieferte Person im Empfangsstaate keinesfalls wegen einer anderen Handlung oder auf Grund anderer Tatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgte, zur Untersuchung gezogen werden darf. Dieser Grundsatz gilt indessen ebenjowenig insofern nicht, als er durch zwischenstaatliche Vereinbarung ausgeschlossen wird, und letzteres ist in einer Reihe von Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten, namentlich durch den mit Belgien geschlossenen Auslieferungsvertrag v. 24. Dez. 1874 (RGBl. 1875 S. 73) geschehen. Dieser gestattet in seinem Art. VI die Beurteilung des Ausgelieferten auch wegen dessen vor der Auslieferung begangenen Verbrechen oder Vergehen, sofern diese nicht politischer Natur sind oder mit politischen Straftaten in Zusammenhang stehen, und sofern sie zu den in Art. I und II des Vertrags aufgezählten

Schwurpflichtige hat alles, was ihm obliegt, getan, wenn er beim österr. Gericht jenen Antrag stellte. Hinsichtlich der Förmlichkeiten der Eidesabnahme entscheidet das österr. Recht, so betr. Zuziehung eines Protokollführers. Für die Wirkung der vor dem österr. Gericht stattgehabten Vorgänge, also der vor ihm abgegebenen Erklärungen oder des Ausbleibens des Schwurpflichtigen kann nur das deutsche Recht in Betracht kommen (vgl. Kann, Anm. 3 zu § 467).

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

C. Die vorstehenden Ausführungen behandeln eine der schwierigsten Fragen, die sich bei der Anwendung des deutsch-österr. Rechtshilfevertrages ergeben können. Da das österr. Recht nur die wie eine Zeugenaussage zu bewertende, lediglich in besonderen Fällen eidlich vorzunehmende Parteivernehmung und die deutsche ZPO. nur den gestabten Parteieid kennt, so schien es fraglich, ob ein diese Beweismittel betreffendes Rechtshilfeersuchen zwischen Deutschland und Österreich überhaupt ausführbar ist. Praktische Erwägungen hatten indes die beiderseitigen Gerichte bereits zur Zulassung solcher Ersuchen bestimmt. Diese Praxis schien auch gerechtfertigt, da im Grundprinzip sowohl die österr. Parteivernehmung wie der deutsche Parteieid dasselbe Ziel verfolgen, nämlich das Wissen der Partei im Prozeß als Beweismittel zu verwerten. Deshalb hat man die aufgeworfene Frage im Art. 15 des Vertrages ausdrücklich im bejahenden Sinne klargestellt. Zueinander Bestimmungen über das bei Erledigung solcher Ersuchen anzuwendende Recht entfällt der Vertrag indessen nicht, hier können nur allgemeine Verfahrensgrundsätze eingreifen. Der von Josef aufgestellte Satz, daß das österr. Gericht bei Abnahme eines von einem deutschen Gericht einer Partei auferlegten Eides nur als der verlängerte Arm des deutschen Gerichts anzusehen sei und schon deshalb auf das Verhalten der Partei vor dem österr. Gericht deutsches Prozeßrecht insbes. § 465 und sogar § 466 schiedlich anwendbar sei, ist nicht überzeugend begründet. Denn darum kommt man nicht herum, daß die deutschen Prozeßgesetze nur das Verfahren vor den deutschen Gerichten regeln, und daß hier der Eidestermine vor dem an die österr. Gesetze gebundenen österr. Gericht stattfindet. So gibt Josef selbst zu, daß sich die Förmlichkeiten der Eidesabnahme nach österr. Rechte richten müssen, wozu auch die anzuwendende Eidesformel gehört. Auf der anderen Seite ist es ebenso klar, daß die an die Eidesweigerung oder Leistung zu knüpfende Wirkung, da der Eid in einem deutschen Prozeßverfahren auferlegt war, nur nach deutschem Recht beurteilt werden kann. Die Vorschriften über die Wirkung des Ausbleibens im Eidestermine liegen nun allerdings in der Mitte zwischen bloßen Vernehmungsförmlichkeiten und der Wirkung der Eidesleistung oder Verweigerung. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Vorschriften in beiden Rechten durch die Vorschriften über die Wirkung der Eidesleistung oder Verweigerung beeinflusst sind. So ist es nur natürlich, daß das deutsche Recht, das für die Bewertung der Eidesleistung oder Verweigerung die freie Beweiswürdigung ausschließt, auch an das Ausbleiben der Partei im Eidestermine eine formale Wirkung knüpft, während das auf entgegengelegtem Standpunkt stehende österr. Recht auch für die an das Ausbleiben zu knüpfenden Folgen freie Beweiswürdigung eintreten läßt. Aber diese Er-

wägung allein rechtfertigt es noch nicht, die Vorschriften über die Wirkung des Ausbleibens der eidespflichtigen Partei im Termin ebenso zu behandeln wie die Vorschriften über die Wirkung der Eidesleistung oder Verweigerung selbst, denn immerhin handelt es sich hierbei auch um Vorschriften über das bei der Eidesabnahme vom vernehmenden Gericht einzuschlagende Verfahren. Wollte man anders entscheiden, so würde z. B. wenn vor dem österr. Gericht die Partei ausbleibt, aber nach Ablauf der Frist des § 466 ZPO. sich zum Eid erbietet und das österr. Gericht den Eid gleichwohl noch abnimmt, die Eidesleistung für unbeachtlich halten, ein gewiß nach jeder Richtung hin unzweckmäßiges Ergebnis. Ebenjowenig kann man andererseits die Wirkung des Ausbleibens des Eidespflichtigen im Termin nur nach österr. Recht beurteilen, eben wegen des inneren Zusammenhanges, in dem sie zu den Vorschriften über die Wirkung der Eidesverweigerung stehen. Das wird besonders deutlich, wenn man den umgekehrten Fall erwägt, daß vor dem deutschen Gericht eine auf österr. Ersuchen eidlich zu vernehmende Partei ausbleibt und sich ohne Einhaltung der Frist des § 466 unserer ZPO. zur nachträglichen Vernehmung bereit erklärt. Es liegt auf der Hand, daß man hier unmöglich das deutsche Prozeßrecht anwenden und danach das Verhalten der Partei als endgültige Eidesverweigerung behandeln kann. Das Ergebnis kann somit nur das sein, daß es in diesen Fällen an einer Regelung dafür, wie ein Ausbleiben der eidespflichtigen Partei vor dem ersuchten fremden Gericht zu beurteilen ist, überhaupt fehlt. Diese Lücke kann aber zweckmäßig nur so ausgefüllt werden, daß die freie Beweiswürdigung eingreift, das ersuchende Gericht also unter Würdigung aller Umstände des Falles zu prüfen hat, welche Bedeutung dem Ausbleiben der Partei im Eidestermine vor dem fremden Gericht beizulegen ist. Das ist aber im Ergebnis genau der Gedankengang, auf den auch die von Josef bekämpfte RG-Entsch. hinausläuft. Dieser Gedankengang wird dem praktischen Bedürfnis sicher auch am besten gerecht, er vermeidet vor allem die Gefahr, daß die im Ausland zu beeidigende Partei infolge Unkenntnis der in der deutschen ZPO. vorgesehenen Fristen unbilligen Schaden erleidet. Die von Josef zitierten Ausführungen von Kann, Anm. 3 zu § 467, sind ebenfalls nicht geeignet, die Auffassung des RG. zu widerlegen. Übrigens dürfte im praktischen Endergebnis die Ansicht des RG. im vorliegenden Falle zu dem gleichen Ziele führen wie die von Josef. Das RG. hat nur festgestellt, daß das bisherige Verhalten der eidespflichtigen Partei die Annahme einer Eidesweigerung nicht rechtfertigt, es wird also nur übrigbleiben, das österr. Gericht nochmals um Abnahme dieses Eides zu ersuchen. Auch nach den Ausführungen von Josef hätte das österr. Gericht — und zwar unter Umständen auf erneutes Ersuchen des deutschen Gerichts — einen neuen Termin zur Eidesleistung anberaumen müssen, wobei aber freilich, wenn man § 466 ZPO. anwenden will, noch zu prüfen war, nicht nur, ob das Entschuldigungsschreiben der ausgebliebenen Partei rechtzeitig innerhalb der Wochenfrist einging, sondern auch, ob es als Antrag auf nachträgliche Eidesabnahme zu deuten war, was in diesem Falle das BG. verneinte. Gerade dieser Umstand zeigt die oben ange deutete Gefahr der Auffassung Josefs besonders deutlich.

MinR. Geh. RegR. Dr. Volkmar, Berlin.



Verbrechen oder Vergehen gehören (vgl. RGSt. 31 S. 374; 30 S. 440).

Da die Auslieferung des Beschwerdeführers wegen der Fälle L., B. und Na. einwandfrei feststand, und da zu den in jenem Vertrage vorgesehenen Auslieferungsdelikten der Betrug (escroquerie) gemäß Art. 496 code pénal belge zählt, so war Prozeßvoraussetzung für die Verurteilung des Beschw., daß der nachzuweisende Straftatbestand, abgesehen von den Merkmalen des § 263 StGB., die des Art. 496 code pénal belge enthalte, gleichviel, ob er sich mit den in dem Haftbefehl des deutschen Untersuchungsrichters darüber angegebenen Tatsachen deckte. Denn nach dem Gesagten wäre unter jener Voraussetzung die Verurteilung wegen des Falles R. auch dann zulässig gewesen, wenn letzterer überhaupt nicht zum Gegenstand des Antrags auf Auslieferung gemacht worden wäre, da er von dieser nicht ausgenommen war.

Die Voraussetzung ist hier gegeben. Der Art. 496 a. a. D. verlangt — worauf es hier allein ankommt — abweichend vom § 263 StGB. die Anwendung bestimmter Täuschungsmittel (faux noms, fausses qualités, manœuvres frauduleuses). Schon der Haftbefehl des Untersuchungsrichters suchte demgemäß auf der Behauptung, daß der Angekl. neben der Anwendung der oben erwähnten „listigen Kunstgriffe“ auch von einer „erdicteten Eigenschaft“ Gebrauch gemacht habe, indem er sich als den Inhaber einer ihm nicht zustehenden Hypothek ausgab. Nach den Feststellungen des Urteils traf dies allerdings nur in dem Sinne zu, daß der Angekl., der als Gläubiger jener Hypothek im Grundbuche vermerkt und auf dessen Namen auch der Hypothekenbrief ausgestellt war, damit nur eine formale Rechtsstellung erlangt hatte, deren Mißbrauch noch dadurch vorgebeugt wurde, daß der Hypothekenbrief zugunsten des wirklich berechtigten bei einem Notar hinterlegt worden war. Der Angekl. war hiernach weder im Innenverhältnis zur Verfügung über die Hypothek befugt, noch nach außen zu solcher Verfügung imstande; er hat also dem R. eine ihm in Wirklichkeit nicht zukommende Rechtsstellung als verfügungsberechtigter und verfügungsmächtiger Inhaber der Hypothek vorgetäuscht. Selbst wenn insofern darin keine Erdictung einer Eigenschaft (qualité) i. S. des Art. 496 a. a. D. zu erblicken wäre, so steht doch weiterhin fest, daß er sich zur Durchführung der Täuschung nicht auf unwahre Behauptungen beschränkt, sondern daß er darüber hinaus zu deren Bekräftigung und Glaubhaftmachung eines irreführenden Urkundenbeweises — nämlich der Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der die Hypothekbestellung auf seinen Namen enthaltenden Schuldburkunde — und der ebenfalls irreführenden Vornahme eines notariellen Rechtsakts — nämlich der Abtretungserklärung bzw. jener Hypothek — bedient hat. Rechtlich bedenkenfrei konnte die Strafkammer in diesem Verhalten listige Kunstgriffe (manœuvres frauduleuses) gemäß Art. 496 code pénal belge erblicken (vgl. RGSt. 32, 123 [126 ff.]).

Auch vom Standpunkt der Spezialität der Auslieferung würde hiernach die Identität der abgerichteten Tat mit der im Haftbefehl des Untersuchungsrichters gekennzeichneten in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung zweifelsfrei feststehen. Daran vermöchte weder die unrichtige Bezeichnung der hypothekarischen Schuldburkunde als Hypothekenbrief noch die ungenaue Angabe der bzw. der Hypothek bestehenden Rechtsverhältnisse zu ändern. Insofern kommt es nach dem Gesagten hierauf nicht an.

(3. Sen. v. 25. Juni 1929; 3 D 237/29.) [A.]

**13.** Die Aburteilung einer Straftat im Einbruchsgebiet durch ein ausländisches Gericht konfirmiert den deutschen Strafanspruch nicht. †)

Die Ansicht des LG., daß das Urteil des französischen Kriegsrats v. 2. Aug. 1923 unbeachtet zu lassen sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beschw. übersieht, daß die Straftat im sogenannten Einbruchgebiete begangen ist, wo eine von den deutschen Gerichten anzuerkennende Gerichtsbarkeit ausländischer Ge-

richte überhaupt nicht in Frage kommen kann. Die Behauptung, daß „der Einbruch nachträglich von der Reichsregierung anerkannt worden sei“, trifft nicht zu; eine solche „Anerkennung“ ergibt sich auch nicht, wie die Rev. meint, aus den späteren Gesetzen und Verordnungen; die völkervertragliche Beseitigung des durch den Nuhreinbruch geschaffenen tatsächlichen Zustandes enthielt keineswegs eine Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit.

Da die Straftat auf deutschem Boden begangen ist und für das Einbruchgebiet die Ausnahmebestimmungen des Rheinlandsabkommens keine Geltung haben, unterliegt der Strafanspruch ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Rechtspredung der Einbruchsmächte war völkerrechtswidrig angemessen und konnte insolge dessen den deutsch-staatlichen Strafanspruch rechtlich nicht berühren. Den in Frage kommenden Billigkeitsgründen konnte das LG. nur bei der Strafzumessung Rechnung tragen. Das ist auch geschehen; wie weit die Berücksichtigung zu erstrecken war, unterlag lediglich dem tatrichterlichen Ermessen.

Von einem Verbrauch der Straflage kann hiernach nicht die Rede sein; auch eine unmittelbare oder auch nur entsprechende Anwendung der §§ 5 und 7 StGB. kommt nicht in Frage, weil diese Vorschriften, die Ausübung einer ordnungsmäßigen ausländischen Gerichtsbarkeit zur Voraussetzung haben.

(3. Sen. v. 14. Febr. 1929; 3 D 973/28.)

[A.]

## Bayerisches Oberstes Landesgericht. Zivilsachen.

Berichtet von FR. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

**I.** § 1030 BGB.; BayVO. v. 6. Sept. 1919 zum Ges. über die Aufhebung der Fideikommissie. Das BGB. kennt zwar den Dispositionsnißbrauch nicht. Jedoch kann sich der Nißbrauch ein solches Recht durch Rechtsgeschäft neben dem Nißbrauch einräumen lassen. †)

In der gem. § 2 Abs. 2 VO. v. 26. Sept. 1919, AusfVorschr. z. Ges. über die Aufhebung der Fideikommissie betr. (GWB. 647), von dem beauftragten Richter des Fideikommissgerichts beurkundeten Vereinbarung teilte der Beschw., der damals Besitzer des aufgehobenen Familienfideikommisses von Sch. gewesen war, das Fideikommissvermögen unter seine Kinder auf; die sämtlichen Kinder waren damals noch minderjährig. Die Vereinbarung ist vormundschaftsgerichtlich genehmigt und fideikommissgerichtlich bestätigt.

Laut der Urkunde erfolgte die Übergabe des Fideikommissvermögens u. a. unter der folgenden „Auflage“: „An dem den minderjährigen Kindern von Sch. zugeteilten Fideikommissbesitz behält sich Dr. Karl August v. Sch. auf Lebenszeit das Recht des Nißbrauchs vor mit der Maßgabe, daß Dr. R. Aug. v. Sch. zu allen Maßnahmen berechtigt ist, die ein von allen Beschränkungen befreiter Vorerbe, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vornehmen darf. Dr. R. Aug. v. Sch. ist insbes. berechtigt, die dem Nißbrauch unterliegenden Grundstücke hypothekarisch zu belasten oder selbständig zu veräußern, ohne daß die Eigentümer dabei mitwirken. Insofern wird Dr. R. Aug. v. Sch. ein im eigenen Interesse auszuübendes, unvollständiges Vertretungsrecht eingeräumt.“

Die in der Vereinbarung beurkundeten Eigentumsübertragungen sind grundbuchamtlich vollzogen.

Falle irgendein rechtliches Zurückweichen, eine rechtliche Herabminderung der deutschen Zustizhoheit nicht vor.

Für die Anwendbarkeit des § 5 fehlt aber ferner vor allem schon jede materiellrechtliche Voraussetzung. Keinesfalls steht eine Handlung in Frage, die i. S. der §§ 4 und 5 „im Auslande“ begangen ist. Daß das sogenannte „Einbruchsgebiet“ nicht, auch nur zeitweise, als „Ausland“ beurteilt werden kann, steht außer Frage. Ebenso kann auch § 7 keinesfalls eine widerrechtlich angemessene feindliche Gerichtsbarkeit auf deutschem Territorium umfassen, gleichviel wo die Strafe vollzogen ist. Eine rechtswidrig in Anspruch genommene, auf einem völkerrechtswidrigen Einbruch beruhende feindliche Gerichtsbarkeit kann auch nicht im Rahmen des § 7 unserer Anerkennung finden.

Prof. Dr. Coenders, Köln.

Zu **13.** Diese Entsch. verdient Anerkennung. Da es sich im Falle des Nuhreinbruchs lediglich um eine widerrechtliche, in keiner Weise vor- oder nachher vom Deutschen Reiche völkerrechtlich und staatsrechtlich anerkannte feindliche Gerichtsbarkeit handelt, liegt in diesem

Zu **1.** Die preußischen Vorschriften über Fideikommissauflösungen gestatten ausdrücklich die freiwillige Auflösung in der Weise, daß der derzeitige Fideikommissinhaber Miteigentümer wird, der noch nach Art eines Vorerben gebunden bleibt und an dessen Stelle bei seinem Ableben oder seinem Verzicht derjenige als Nacherbe ein-



Auf den dem Sohne M. v. Sch. zu Eigentum übertragenen Grundstücken lasten zwei Höchstbetragshypotheken zu 60 000 und 120 000 G.M. Zu Urkunde des Notariats v. 13. März 1929 hat der Beschw. die Umwandlung dieser Hypotheken in eine Grundschuld bewilligt und die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch beantragt.

Das G.M. hat dem Antragsteller gem. § 18 Abs. 1 G.B. unter Fristsetzung aufgegeben, die Zustimmung des inzwischen volljährig gewordenen M. v. Sch. in der dem § 29 G.B. entsprechenden Form beizubringen; es vertritt die Anschauung, daß dem beauftragten Richter des Fideikommißgerichts die Zuständigkeit zur Beurkundung der Verteilung einer Vertretungsmacht fehle.

Das Beschw. hat sich im wesentlichen dieser Auffassung angeschlossen und weiter ausgeführt, daß der Beschw. auf Grund des ihm an den verteilten Fideikommißgrundstücken eingeräumten Nießbrauchs zur Belastung der Grundstücke nicht berechtigt sei.

Die auf Verletzung des Gesetzes gestützte weitere Beschwerde ist zulässig (§ 73 G.B.) und auch sachlich begründet.

Dem Beschw. konnte in Verbindung mit dem ihm auf Lebenszeit bestellten Nießbrauch an den seinen Kindern zu Eigentum übertragenen Grundstücken das Recht zur Veräußerung und Belastung dieser Grundstücke rechtswirksam eingeräumt werden.

Das B.W. kennt allerdings den sog. Dispositionsnießbrauch, d. h. einen Nießbrauch, der auch das Recht der Verfügung — Veräußerung und Belastung — auf Seiten des Nießbrauchers in sich schließt, grundsätzlich nicht. Allein nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen und auch vom R.G. anerkannten Anschauung, der sich der Senat anschließt, steht nichts im Wege, dem Nießbraucher ein solches Recht durch Rechtsgeschäft neben dem Nießbrauch einzuräumen (Staudinger, Komm. z. B.W., 9. Aufl., Vorbem. 2 vor § 1030 ff., Bd. III, 2 S. 829 und die dort angef. Schriften; R.G. R. o. m. m. Vorbem. 2 vor § 1030; R.G.: R. W. Arn. 1908 Nr. 168). Eine solche Erweiterung der Rechte des Nießbrauchers kommt besonders bei dem letztwillig bestellten Nießbrauch vor und verschafft dem Nießbraucher regelmäßig die Rechtsstellung eines Vorerben.

Wird dem Nießbraucher neben dem Nießbrauch das Verfügungsrecht über die Gegenstände des Nießbrauchs eingeräumt, so ist es Sache der Vertragsparteien, dieses Verfügungsrecht näher zu umgrenzen. Es kann also namentlich auch bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden die dem Nießbraucher neben den gesetzlichen Rechten eines solchen nach dem Willen der Beteiligten zukommende Rechtsstellung in der Weise bestimmt werden, daß ihm diejenigen Rechte eingeräumt werden, die einem Vorerben zukommen, wobei wieder im einzelnen geregelt werden kann, welche von dem einem Vorerben gesetzlich auferlegten Schranken der Verfügungsmacht in Wegfall kommen sollen.

Die oben aufgeführte „Auslage“, die den künftigen Eigentümern der bisherigen Fideikommißgrundstücke und Nießbrauchbestellern in der „Vereinbarung“ v. 7. Dez. 1922 gemacht ist, erscheint hiernach als sachlich zulässig. Die Rechtsstellung des Beschw. ist auch deutlich umschrieben. Er soll die Rechte wie ein von allen Beschränkungen befreiter Vorerbe haben. Nach § 2136 B.W. kann der Erblasser den Vorerben u. a. auch von der Beschränkung des § 2113 Abs. 1 B.W., der dem Vorerben die Verfügung über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück verbietet, befreien. In Einklang damit ist dem Beschw. in der Vereinbarung v. 7. Dez. 1922 die der Vorschrift in § 2136 B.W. entsprechende Befreiung noch ausdrücklich gewährt.

Der getroffenen Vereinbarung steht die Vorschrift in § 8 B.D. v. 26. Sept. 1919, die den § 2136 B.W. unter den auf die Rechtsstellung des Fideikommißbesizers anwendbaren Vorschriften über die Vorerbschaft nicht auführt, nicht entgegen.

rückt, der ohne Auflösung des Fideikommißes Fideikommißfolger geworden wäre. Es ist das eine fideikommißrechtliche Sonderregelung.

Bahern hat die Auflösung der Fideikommiße dahin geregelt, daß die derzeitigen Inhaber sofort kraft Gesetzes die Stellung von Vorerben und die nächsten Folger die Stellung von Nacherben erhalten, wobei es den Inhabern überlassen bleibt, durch Verträge mit den nächsten Folgern die Beziehungen zu ihnen anders zu regeln.

In dem Fall der vorliegenden Entsch. hat der frühere Fideikommißinhaber, jetzt Vorerbe, das Eigentum seinen Kindern anteilmäßig übertragen, sich jedoch den Nießbrauch und die Verfügungsmacht eines befreiten Vorerben als ein „im eigenen Interesse auszuübendes unwiderrufliches Vertretungsrecht“ vorbehalten.

Die Lösung ist schon von vornherein etwas wunderlich, indem der Fideikommißinhaber auf dem Umweg des „im eigenen Interesse auszuübenden unwiderruflichen Vertretungsrechts“ die Vorerbenstellung mit der erweiterten Befugnis eines befreiten Vorerben sich zu bewahren sucht, die er doch gerade durch die Eigentumsüberlassung an die Kinder aufgibt.

Kann man es zugeben, daß so mit den juristischen Gestaltungsmöglichkeiten Fingball gespielt wird? Die R. G. Entsch.: Warn. 1908 Nr. 168, auf die sich der R. G. Komm. und Staudinger stützen, um die Einräumung eines Dispositionsnießbrauchs durch Rechtsgeschäft zu rechtfertigen, betraf eine letztwillige Verfügung. Bei ihr mag die Verfügungsmacht entweder durch Umdeutung in Vorerbschaft, wobei das schwächere Nießbrauchsrecht durch das stärkere Eigentumsrecht ersetzt wird, oder durch Aus-

Dem § 8 a. a. D. regelt die Rechtsstellung des Fideikommißbesizers, in dessen Person das Fideikommiß allod geworden ist, ersichtlich für den Fall, daß der Fideikommißbesitzer Eigentümer des bisherigen Fideikommißvermögens bleibt, um die künftigen Rechte der Anwärtler zu sichern. Im Rahmen einer Teilungsvereinbarung i. S. § 2 der B.D. können aber die Beteiligten ihre künftigen Rechtsbeziehungen frei bestimmen, also insbes. die Rechtsstellung des letzten Fideikommißbesizers, soweit ihm nach der Teilung noch Rechte am bisherigen Fideikommißvermögen zustehen, abweichend von § 8 der B.D. regeln.

Ist der Inhalt der Vereinbarung v. 7. Dez. 1922, soweit er hier in Betracht kommt, bedenkenfrei, so muß auch der beauftragte Richter des Fideikommißgerichts — entgegen der Annahme der Vorinstanzen — für sachlich zuständig zur Beurkundung der Vereinbarungen über die Rechtsstellung des Beschw. nach der Teilung erachtet werden.

Der Beschw. hat sich in der Vereinbarung v. 7. Dez. 1922 aller Eigentumsrechte an den bisherigen Fideikommißgrundstücken zugunsten seiner Kinder begeben. Die Rechte, die dem Beschw. an den unter seine Kinder verteilten Grundstücken auf Lebensdauer eingeräumt sind, sind die Gegenleistung für die Eigentumsübertragung, die Eigentumsübertragung wäre ohne das Zugeständnis der vom Beschw. vorbehaltenen Rechte nicht erfolgt. Die Einräumung des Nießbrauchs und der neben diesem bestehenden Rechte an den Beschw. bildet einen untrennbaren Bestandteil der Vereinbarung. Daraus ergibt sich notwendig die Zuständigkeit des beauftragten Richters des Fideikommißgerichts zur Beurkundung auch dieser Vertragsbestimmungen. Die Einräumung einer „im eigenen Interesse auszuübenden, unwiderruflichen Vertretungsmacht“ stellt sich nicht als eine von der ganzen Teilungsvereinbarung unabhängige und abtrennbare Vollmachtserteilung dar. Dieser Wortlaut der Vereinbarung ist offenbar der oben angeführten Entsch. des R.G.: R. W. Arn. 1908 Nr. 168 entnommen und bezeichnet nur nochmal in Einklang mit der in dieser Entsch. vertretenen zutreffenden Rechtsauffassung die Rechtsstellung, wie sie dem Beschw. nach den ihm eingeräumten Rechten und Befugnissen, insbes. nach dem Zugeständnis der Befreiung i. S. § 2136 B.W., nach außen und innen zukommen soll.

Aus § 29 G.B. können also Bedenken gegen den Vollzug der Urkunde v. 23. März 1929 nicht abgeleitet werden, da sich die Berechtigung des Beschw. zur Abgabe der darin enthaltenen Erklärungen auf die Vereinbarung v. 7. Dez. 1922 stützt.

(BayObL., ZivSen., Weichl. v. 13. März 1929, Reg. III Nr. 61/29.)

## Oberlandesgerichte.

### a) Strafsachen.

#### Berlin.

#### I. Materielles Recht.

##### 1. § 20 BerlG. Pflichten des Verlegers. f)

Im Sommer 1921 sind zwischen den Parteien zwei Verlagsverträge geschlossen worden. Der eine betrifft die zweite Auflage des vom Kl. herrührenden Werkes „Die Schulstube“, der andere sein Werk „Deutschlands deutsche Feinde“. Beide Werke sind von der Bekl. nicht herausgebracht worden. ...

Der Kl. macht geltend, infolge Verschuldens der Bekl. seien die ... Werke nicht erschienen.

Er verlangt Schadenersatz.

legung als Testamentsvollstreckung wirksam angeordnet werden können.

Dagegen scheint mir die Übertragung einer Verfügungsmacht zu eigenem Recht an den Nießbraucher nicht unbedenklich, denn die unwiderrufliche Vollmacht verpflichtet ihn, die Interessen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen, deckt sich also nicht mit dem, was gemeint ist. Aus § 1067 B.W. lassen sich diese weitgehenden Ermächtigungen für den Nießbraucher deshalb nicht herleiten, weil das Recht an der verbrauchbaren Sache nicht Nießbrauch, sondern Eigentum ist (Wolff, Sachenr., S. 413). § 1048 Abs. 1 B.W. ist m. E. auszuschließen, weil er eine Sonderregelung darstellt, § 185 B.W. bezieht sich auf Einwilligungen zu einzelnen Verfügungen, ist aber sicher nicht dazu da, um Nießbrauchern ein für allemal und im Widerspruch zu der Regel *salva rerum substantia* die gleichen Rechte zu geben, die ein Eigentümer oder befreiter Vorerbe hat.

JR. Stahl, Kassel.

##### Zu 1. Den Ausführungen des R.G. ist beizustimmen:

1. Geht man von dem das Verlagsvertragsverhältnis charakterisierenden Grundsätze der *uberimae fidei* aus, so darf man mit dem Urteile die die gesetzliche Korrekturverpflichtung des Verlegers regelnde, jedoch dispositive Bestimmung des § 20 BerlG. dahin auslegen, daß es zur wirklichen Erfüllung dieser Vertragsverpflichtung seitens des Verlegers nicht genügt, daß er die Korrektur an den Verf. abspricht und nun den Dingen freien Lauf läßt. Vielmehr



Das O. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist ... begründet.

Bei der Beurteilung der ... Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien ist davon auszugehen, daß Verlagsverträge — wie in der Rechtsprechung insbes. auch des RG. anerkannt ist — Vertrauensverhältnisse begründen, so daß dasjenige, was in der Rpr. für Verträge überhaupt im Hinblick auf die Grundsätze von Treu und Glauben entwickelt worden ist, für Verlagsverträge (ebenso wie für andere Vertrauensverhältnisse) in verstärktem Maße gilt, soweit der „Vertrauenscharakter“ des Rechtsverhältnisses eine Rolle spielt. Es gilt dabei insbes. auch in verstärktem Maße der Grundsatz, nach dem jeder Teil bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses den ihm bekannten besonderen Interessen des andern Rechnung zu tragen und sein Verhalten so einzurichten hat, daß eine Benachteiligung des andern tunlichst vermieden wird (vgl. RG. 118, 292; RGRKomm. z. BGB. § 242 Note 2). Eine wichtige Folgerung aus diesem Satze geht dahin, daß jede Partei die Pflicht hat, dem anderen Teil solche Umstände mitzuteilen, von denen sie sich sagen muß, daß sie zur Vereitelung des Vertragszwecks geeignet sind; dieser in der Rpr. — bei Erörterung der culpa in contrahendo — für die Zeit vor der vertraglichen Bindung entwickelte Satz (vgl. RGRKomm. z. BGB. § 276 Note 3) gilt erst recht für die Zeit nach erfolgter Bindung und vor allem im Rahmen von „Vertrauensverhältnissen“ (vgl. Rückmann: JW. 1917, 576 f.).

Abgesehen von dieser allgemeinen Mitteilungspflicht ist für die Entsch. des vorliegenden Rechtsstreits eine besondere Pflicht von ausschlaggebender Bedeutung, die gerade der Entwicklung des Verlagsverhältnisses in dem hier interessierenden Entwicklungszeitraum seine eigentümliche Prägung verleiht: die Pflicht des Verlegers, für die Korrektur zu sorgen, die im § 20 VerfG. ausgesprochen und näher dahin ausgestaltet ist, daß der Verleger dem Verf. rechtzeitig einen Abzug vorzulegen hat und daß dieser Abzug als genehmigt gilt, wenn der Verf. ihn nicht binnen einer angemessenen Frist beanstandet. Goldbaum (VerfG. § 20 Note 2) versteht diesen Grundsatz des VerfG. dahin, daß der Verf. zur Korrektur überhaupt nicht verpflichtet ist, so daß es ihn nicht belastet, wenn er die Korrektur unterläßt, und daß es ferner nicht als Übernahme einer Vertragspflicht aufzufassen ist, wenn der Verf. sich — nach Vertragschluß — damit einverstanden erklärt, Korrektur zu lesen. Ob diese Deutung in vollem Umfange zu billigen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ist entschieden die entgegengesetzte, anscheinend von der Bekl. unter völliger Nichtbeachtung des § 20 VerfG. vertretene Auffassung abzulehnen, nach der der Verleger grundsätzlich seiner Pflicht genügt, wenn er dem Verf. einen Korrekturabzug übersendet und nun wartet, bis er vom Verf. diesen Abzug mit ausdrücklicher Druckfertigkeitserlaubnis zurückerhält, mögen darüber auch Wochen, Monate und Jahre vergehen und mag inzwischen das zu verlegende Werk vollkommen veraltet. Vielmehr ist es grundsätzlich Pflicht des Verlegers, die ihm obliegende Vervielfältigung in jeder Weise zu fördern und insbes. selbst alles zu tun, was der Herstellung der Druckfertigkeit des Werkes dient, hierzu gehört vor allem, daß er entweder selbst die Korrektur durch seine Organe veranlaßt oder die — vertragmäßig — vom Verf. vorzunehmende Korrektur stets überwacht und sich insbes. auch bemüht, die Ursachen von Stockungen des Korrekturvorganges, die den Vertragszweck gefährden können, im Rahmen des Möglichen abzudecken und diese Stockungen zu beseitigen. Gerade in diesem Zusammenhange kann die oben erwähnte Mitteilungspflicht von erheblicher Bedeutung werden.

Geht man unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte an die Beurteilung der ... Vertragsverhältnisse heran, so ergibt sich folgendes:

1. Der Kl. hat — wie jetzt unstreitig ist — das Manuskript des Werkes „Die Schulfrage“ einschließlich des Literaturverzeichnis der Bekl. abgeliefert. Die Bekl. hat nicht substantiiert geltend gemacht, daß das Manuskript sich in einem für die Vervielfältigung nicht „geeigneten“ Zustand befunden habe (vgl. § 10 VerfG.). Die Verpflichtung der Bekl. zur Vervielfältigung

wird hier ein dauerndes Tätigsein des Verlegers gefordert. Die Korrektur des Werkes ist von ihm stetig zu fördern, so daß der Verleger seiner Verpflichtung erst dann voll genügt hat, hat er den mit Rücklieferung der Korrektur sämigen Verf. mit den ihm zustehenden Rechtsbehelfen, nötigenfalls mit der Androhung eines Vorgehens aus § 30 VerfG. zur rechtzeitigen Rückgabe des Korrekturbogens angehalten. Der Verleger muß also der Mitarbeit des Verf. nicht nur entgegensehen, sondern diese — gegebenenfalls zwangsweise — ausüben. Denn die Hauptverpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung des Werkes, deren Beendigung in angemessener Zeit ihm obliegt (so ausdrücklich Art. 35 PolnUrthG.), kann von ihm nur erfüllt werden, wenn er von dem ihm in vervielfältigungsfähigen Zustande übergebenen Manuskripte ein Zweistück der vom Verf. gewünschten Werkform des Werkes veranlaßt.

Unersichtlich ist, warum (nach Goldbaum S. 391) in der Zustimmung des Verf., Korrektur zu lesen, keine vertragliche Ver-

pflicht hierzu erblickt werden soll. Denn eine solche Erklärung wird ja im Rahmen des Verlagsvertrages abgegeben.

2. Das RG. hat sich nicht über die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses ausgelassen, wonach der Verf., nachdem er mit eigenen Mitteln sich an dem Erwerb des deutschen Übersetzungsrechts eines franz. Originalwerkes beteiligt hatte, sich zur Nachprüfung der hierauf von dem Verleger veranstalteten deutschen Übersetzung verpflichtet hält. Es liegt m. E. hier ein gesellschaftsähnliches Vertragsverhältnis vor, das dadurch bestimmt ist, daß der Erwerb des durch Vervielfältigung und Verbreitung von Werkeemplaren zu verwertenden Übersetzungsrechtes gemeinschaftlich vom Verleger und Verf. erfolgt ist, während ein mit diesem Vertragsverhältnis in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange stehender Dienstvertrag zwischen diesen beiden durch die Nachprüfungsverpflichtung des Verf. hinsichtlich der vom Verleger veranstalteten Übersetzung geschlossen worden ist.

Das Werk ist in der Folgezeit veraltet, und zwar war es jedenfalls am 19. April 1923, als die Bekl. dem Kl. zur „Aktualisierung“ des Vorworts eine Frist setzte, bereits so veraltet, daß es in der vorliegenden Form nicht mehr entscheiden konnte. Der Kl. war zu der geforderten „Aktualisierung“ nach dem Vertrage jedenfalls dann nicht verpflichtet, wenn die Verzögerung bis zum Veralten des Werkes von der Bekl. verschuldet worden ist. Da der Kl. seiner Ablieferungspflicht i. S. des § 10 VerfG. genügt und so das Fälligwerden der Vervielfältigungspflicht herbeigeführt hat, da ferner die Sorge für die Korrektur in dem oben umschriebenen Sinne der Bekl. oblag, so ist es nach der besonderen Lage der Umstände Sache der Bekl., substantiiert darzulegen und zu beweisen, daß sie die Verzögerung bis zum Veralten des Werkes nicht verschuldet hat, zumal der Kl. häufig gemahnt hat. Dieser Substanziierungslast hat die Bekl. nicht genügt:

Die Bekl. mag geltend, der Kl. habe ihr ein druckfertig gemachtes Exemplar des Literaturverzeichnis nicht übersandt. Dieses Vorbringen erscheint jedoch — jedenfalls in dieser Form — nicht erheblich. Da der Kl. unstreitig das Manuskript abgeliefert hat, war es — wenn wirklich (vgl. § 20 II VerfG.) eine den Vertragszweck gefährdende Stockung im Korrekturvorgang eintrat — nach dem oben Ausgeführten Sache der Bekl., die Ursache dieser Stockung nach Möglichkeit abzudecken und die Stockung zu beheben. blieb die Korrektur zu lange aus, so war es ihre Pflicht, dies dem Kl. mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Vervielfältigung gefährdet sei; zunächst muß dies jedenfalls so lange gelten, als die Bekl. nicht beweisen kann, daß der Kl. eine von ihm (abweichend von § 20 VerfG.) übernommene Verpflichtung zur Lieferung einer druckfertigen Korrektur schuldhaft verletzt hat. Dies kann die Bekl. nicht beweisen, da sie die Behauptung des Kl., er habe eine druckfertige Korrektur der Bekl. oder — im Einverständnis mit der Bekl. — der Druckerei der Bekl. überhand, nicht zu entkräften vermag. Eine Eideszuschiebung kommt hier schon deshalb nicht in Frage, weil die Abwendung einer „druckfertigen“ Korrektur im vorliegenden Rechtsstreit keine „Tatsache“ i. S. des § 445 ZPO. darstellt, da über die Bedeutung des Rechtsbegriffs der „druckfertigen Korrektur“ Streit zwischen den Parteien herrscht. Da nach der Aussage des Zeugen B. mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß eine auch i. S. der Bekl. druckfertige Korrektur in die Druckerei der Bekl. gelangt ist, und da durch die Aussage des Zeugen V. nicht die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß eine solche Übersendung an die Druckerei einer mit dem Geschäftsführer der Bekl. getroffenen Abrede entsprach (im übrigen auch durchaus nicht unüblich ist), so muß schon hiernach angenommen werden, daß die Bekl. ihrer Substanziierungslast nicht genügt hat. Dies gilt aber auch dann, wenn unterstellt wird, daß der Kl. ohne besondere Abrede die druckfertige Korrektur an die Druckerei übersandt hat, und wenn in dem Umstand, daß er hiervon die Bekl. nicht unterrichtet hat, mit dem O. ein Verschulden des Kl. zu erblicken ist; denn dies etwaige Verschulden des Kl. wird so stark von dem Verschulden der Bekl. überwogen, daß es nach dem Grundsatz des § 254 BGB. überhaupt nicht ins Gewicht fällt; die Bekl. durfte keinesfalls unter Gefährdung des Vertragszwecks Wochen und Monate ohne jede Mitteilung über das Ausbleiben der Korrektur an den Kl. verstreichen lassen; hierin liegt eine schwerwiegende Verletzung der ihr obliegenden und fällig gewordenen Pflicht zur Sorge für die Korrektur und zur Förderung der Vervielfältigung; wobei noch die Frage offen bleiben kann, inwieweit die Bekl. nach § 278 für ein Verschulden ihrer Druckerei haftet. Daß die Bekl. jedenfalls in der ganzen Zeit von Anfang April 1922 bis zum Schreiben v. 19. April 1923 nicht einmal den Kl. um Übersendung der druckfertigen Korrektur ersucht hat, hat der Kl. behauptet und die Bekl. nicht substantiiert bestritten. In diesem passiven Verhalten der Bekl. muß bei Berücksichtigung der obigen allgemeinen Ausführungen sogar eine so schwere Verletzung der ihr in jedem Fall in erster Linie obliegenden Pflicht der Sorge um die Korrektur gesehen werden, daß ihr

pflichtig hierzu erblickt werden soll. Denn eine solche Erklärung wird ja im Rahmen des Verlagsvertrages abgegeben.

3. Das RG. hat sich nicht über die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses ausgelassen, wonach der Verf., nachdem er mit eigenen Mitteln sich an dem Erwerb des deutschen Übersetzungsrechts eines franz. Originalwerkes beteiligt hatte, sich zur Nachprüfung der hierauf von dem Verleger veranstalteten deutschen Übersetzung verpflichtet hält. Es liegt m. E. hier ein gesellschaftsähnliches Vertragsverhältnis vor, das dadurch bestimmt ist, daß der Erwerb des durch Vervielfältigung und Verbreitung von Werkeemplaren zu verwertenden Übersetzungsrechtes gemeinschaftlich vom Verleger und Verf. erfolgt ist, während ein mit diesem Vertragsverhältnis in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange stehender Dienstvertrag zwischen diesen beiden durch die Nachprüfungsverpflichtung des Verf. hinsichtlich der vom Verleger veranstalteten Übersetzung geschlossen worden ist.

W. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.



die Pflicht zum vollen Schadenersatz nach dem Grundsatz des § 254 BGB. selbst dann obliegt, wenn der Kl. es ganz veräußert haben sollte, die druckfertige Korrektur zur Absendung zu bringen. . . .

Die Verzögerung von Anfang April 1922 bis zum April 1923 ist hiernach durch die Bekl. allein oder so stark überwiegend verschuldet worden, daß dem etwaigen Verschulden des Kl. (nach dem Grundsatz des § 254 BGB.) keine Bedeutung beizumessen ist. Da weiterhin der Kl. die im April 1923 erforderliche Umarbeitung des jetzt veralteten Werkes ablehnte, ohne zu ihrer Vornahme verpflichtet zu sein, und da das Herausbringen des Werkes in der vorliegenden Gestalt keine wirkliche Vertragserfüllung wäre, so kann der Kl. nach § 326 Abs. 2 BGB. ohne Nachfristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, während andererseits für die im Schreiben der Bekl. v. 19. April 1923 enthaltene Fristsetzung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren.

2. Ähnlich ist die Rechtslage bei dem Werk „Deutschlands deutsche Feinde“.

Überträgt man die soeben entwickelten Gedankengänge auf das Verlagsverhältnis hinsichtlich dieses Werkes, so ergibt sich ohne weiteres, daß auch hier die Pflicht der Bekl. zur Vielfältigkeit und zur Sorge für die Korrektur fällig geworden ist und daß es nach der Lage der Umstände Sache der Bekl. ist, substantiiert darzulegen und zu beweisen, daß sie die Verzögerung bis zum Veralten des Werkes nicht verschuldet hat; auch hier muß nämlich als unstreitig gelten, daß es dem Kl. im April 1923 nicht mehr zuzumuten war, das Werk in der vorliegenden Gestalt erscheinen zu lassen. Die auf diesen Punkt bezüglichen Behauptungen des Kl. hat die Bekl. nicht substantiiert bestritten.

Die Bekl. macht hier geltend, sie habe die endgültigen Korrekturen vom Kl. nicht erhalten. Ist dies richtig, so war es — wenn die Bekl. überhaupt trotz des § 20 VerG. dieser Korrekturen bedürfte — ihre Sache, die Rücksendung der Korrekturen zu veranlassen, zumal sie unstreitig vom Kl. häufig wegen des Erscheinens auch dieses Werkes gemahnt worden ist und aus dem eingeschriebenen Briefe des Kl. v. 20. April 1922 zum mindesten ersehen mußte, daß der Kl. annahm, er habe die Korrektur mit diesem Briefe mitgesandt. Trotzdem hat die Bekl. zum mindesten in der Zeit v. 20. April 1922 bis zu ihrem Schreiben v. 19. April 1923 nicht einmal gemahnt. In diesem Verhalten der Bekl. muß auch hier — insbes. im Hinblick auf den Inhalt des Briefes v. 20. April

1922 — ein so schweres Verschulden der Bekl. gesehen werden, daß dem etwaigen Verschulden des Kl. nach dem Grundsatz des § 254 BGB. keine Bedeutung beizumessen ist. In Wahrheit muß jedoch als erwiesen gelten, daß die Darstellung der Bekl. unrichtig ist. Nach dem Vortrag des Kl. hat dieser eine endgültige Korrektur seinem eingeschriebenen Briefe v. 20. April 1922 beigelegt. Die Bekl. beruft sich darauf, daß diese Anlage des Briefes v. 20. April 1922 nicht in ihren Besitz gelangt sei. Mit diesem Vorbringen kann die Bekl. nicht durchdringen. Es muß als vollkommen ausgeschlossen angesehen werden, daß die Bekl. — eine nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Firma — einen eingeschriebenen Brief mit dreifachem Hinweis auf eine beigelegte Korrektur, und zwar eine für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten äußerst wichtige Korrektur ohne diese Korrektur erhalten und trotzdem dem Kl. in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß ihr dieses Schriftstück nicht zugegangen ist.

Richtig ist nach dem eigenen Vorbringen des Kl., daß der Kl. den letzten Teil zurückgehalten hat, um ihn nach Fertigstellung des Druckes der vorangehenden Bogen auf den neuesten Stand zu bringen. Gegen dies Verhalten des Kl. sind nach der Lage des Falles Einwendungen nicht zu erheben. Es war vielmehr Sache der Bekl., den letzten Teil anzufordern, sobald sie ihn brauchte.

Hiernach ist auch hinsichtlich des Werkes „Deutschlands deutsche Feinde“ der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt (§ 326 II BGB.). . . .

(RG., Ur. v. 27. Febr. 1929, 10 U 1217/28.)

Mitgeteilt von W.R. Caro, Berlin.

\*

2. Die Vorschrift des ausländischen Gesetzes, wonach bei Rechtsgeschäften über einen gewissen Betrag der Zeugenbeweis nicht zugelassen wird, muß nicht als prozessuale, sondern als materiell-rechtliche Norm betrachtet werden und ist infolgedessen auch für das deutsche Gericht bindend, falls das Rechtsgeschäft gem. den Bestimmungen des internationalen Privatrechts nach ausländischem Recht beurteilt werden muß. †)

(RG., 8. Zivilsen., Ur. v. 25. Okt. 1927, 8 U 6828/27.)

Abgedr. JW. 1929, 448<sup>a</sup>.

\*

## Zu 2. A. Anm. Rabinowitsch, ebenda.

B. Ein sehr bedenkliches Urteil! Aus einem in Rußland zwischen Russen geschlossenen Vertrage, der zweifellos russischem Recht untersteht, werden Ansprüche vor einem deutschen Gericht geltend gemacht. Der eine Vertragsteil will den Inhalt einer späteren Vereinbarung durch Zeugen beweisen; der andere widerspricht, weil das nach russischem Recht nicht zulässig sei. Nach diesem ist nämlich, ähnlich wie in den meisten römischen Rechten, bei Objekten über einen bestimmten Betrag hinaus nur Beweis durch Urkunden gestattet. Wir stehen hier also vor der berühmten Frage, welchem Recht die Beweisregeln unterstehen. Sie wird in der römischen Literatur und Rspr. viel erörtert, in der deutschen dagegen — aus einem Grunde, den wir sofort sehen werden — so gut wie überhaupt nicht.

Das RG. hat sich die Entsch. leicht gemacht. Es stellt zwar fest, daß es sich bei der russischen Vorschrift um eine Norm nicht ad formam, sondern ad probationem (warum nicht deutsch?) handelt, zieht daraus aber die logisch etwas überraschende Folgerung, daß trotzdem eine Formvorschrift vorliege, „insofern durch den Ausschluß des Zeugenbeweises die Beobachtung der vom Gesetz gewünschten schriftlichen Form gesichert wird“. Also: eine Vorschrift, die Beweisvorschrift und nicht Formvorschrift ist, ist doch Formvorschrift, weil die Beweisvorschrift die Einhaltung einer Formvorschrift sichern soll! Das RG. beruft sich für diesen sonderbaren Gedankengang auf v. Bar II § 395. Aber abgesehen davon, daß die Ausführungen v. Bars, die ziemlich unklar sind, nicht ganz das belegen, scheint es dem RG. entgangen zu sein, daß die Frage in den 40 Jahren, die seit dem Erscheinen von Bars Werk verstrichen sind, auch von anderen Schriftstellern erörtert worden ist, von denen keiner sich den Ausführungen Bars angeschlossen hat (vgl. im einzelnen Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. I S. 363 ff.).

Wenn Rabinowitsch in seiner Anm. zu dem Urteil: JW. 1929, 448 sagt, die Entsch. entspreche der herrschenden Lehre, und sich dafür auf v. Bar, Zitelmann und Meili bezieht, so ist das ein offener Irrtum. Die Darstellung v. Bars ist widerspruchsvoll. Zitelmann II, 253 läßt die Frage offen und Meili, Intern. Prozeßrecht 396, lehnt die Aufstellung allgemeiner Grundsätze überhaupt ab. Reichsdeutsche Entsch. liegen nicht vor. Dagegen hat der OGH. Wien in einem Ur. v. 25. Jan. 1911 (JZn:Prd. 21, 536) die Frage im entgegengegesetzten Sinne entschieden und nach österr. Recht den Zeugenbeweis zugelassen, obwohl das materiell maßgebende französische Recht den Zeugenbeweis ausschloß. In Wirklichkeit beruht diese ganze dem deutschen Recht un-

bekanntere Vermengung von Form- und Beweisvorschriften auf terminologischen Unklarheiten des französischen Rechts, die — bezeichnend genug — durch die rein zufällige Einordnung der Beweisregelung in den Code Civil entstanden sind (s. darüber mein Internationales Privatrecht, Bd. I, 366 und den Aufsatz von Beauchet, „Du conflit des lois française et étrangère en matière de preuve testimoniale“: Journal du Droit International Privé 1891, 697 ff.).

Es gibt keine „materiellen Beweisregeln“. Denn entweder ist eine Vorschrift materiell — dann ist sie nicht Beweis-, sondern Formvorschrift; oder sie ist prozessual, dann ist sie nicht Form-, sondern Beweisvorschrift. Eine Vermengung beider gibt es nicht, weil es außerhalb des Prozesses auch keinen Beweis gibt. Ob aber eine Vorschrift Form- oder Beweisvorschrift ist, kann nur die Rechtsordnung entscheiden, welche die Vorschrift selbst enthält. Handelt es sich nach dem russischen Recht wirklich, wie das RG. festgestellt hat, um eine Beweisvorschrift, so gilt sie für den russischen und nicht für den deutschen Prozeß. Der deutsche Richter darf russische Vorschriften nur anwenden, wenn diese Vorschriften Formvorschriften und nicht Beweisvorschriften sind.

Gewiß ist in manchen Rechten die Unterscheidung zwischen Form- und Beweisvorschriften nicht immer ganz einfach. Das ist eben Frage der Auslegung des fremden Rechts. Hat der deutsche Richter aber einmal, wie es das RG. getan hat, die Vorschrift des fremden Rechts als Beweisvorschrift festgestellt — und anderes belegen doch seine Ausführungen nicht, daß die Vorschrift nicht ad formam, sondern ad probationem negotii gegeben sei —, so darf er sie vor dem deutschen Gericht nicht anwenden.

Die Bedenken, die Rabinowitsch hiergegen geltend macht, sind durchaus verständlich. Schon Fiore (Diritto Internazionale Privato, 4. Aufl., I 202) hat darauf hingewiesen, daß die Parteien bei Vertragsschluß wissen müssen, wie sie ihre Rechte künftig zu beweisen haben. Aber das ist, wie ich früher betont habe (a. a. O. I 368), nur ein Argument gegen die Verschiedenheit der Rechtsordnungen überhaupt. Die Vertragsschließenden können ja niemals wissen, vor welchem Gericht einmal der Vertrag zur Nachprüfung gelangt und welche, für die Vertragsschließenden gar nicht voraussehbaren, Maßstäbe einmal an die Beurteilung des Vertrages gelegt werden. Aber daraus kann man unmöglich den Schluß ziehen, daß die Vertragsschließenden, die etwas mündlich vereinbaren, eine Art wohlverwobenes Recht auf die Nichtbeweisbarkeit ihrer eigenen Vereinbarungen hätten!

Auch eine andere Folgerung Rabinowitschs ist irrig. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein in Deutschland zwischen Deutschen geschlossener Vertrag vor französischen Gerichten in allen pro-



## Frankfurt a. M.

3. Art. 17, 30 EGBGB. Ehescheidung polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens. f)

Nach Art. 2 Ziff. 3 PolnStAngehG. v. 20. Jan. 1920 sind auch alle diejenigen Personen polnische Staatsangehörige, denen auf Grund der internationalen Verträge die polnische Staatsangehörigkeit zukommt. Zu diesen internationalen Verträgen gehört unter anderen das Minoritätenschutzabkommen zwischen den Ententemächten und Polen v. 18. Juni 1919. In Art. 4 dieses Schutzabkommens erkennt Polen an, daß alle deutschen, österreichischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen, die auf dem Gebiete, das früher zu den betreffenden Staaten gehörte, von dort ansässigen Eltern geboren sind, von selbst und ohne Erfüllung einer weiteren Förmlichkeit die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, auch wenn sie selbst bei Inkrafttreten dieses Vertrages dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht haben. Nach Art. 6 a. a. D. erwerben alle im Gebiete des polnischen Staates geborenen Personen, die nicht im Besitze irgendeiner Staatsangehörigkeit sind, von selbst die polnische Staatsangehörigkeit. Da nun beide Parteien in Galizien, also im Gebiete des jetzigen Polens, von dort ansässigen Eltern geboren sind und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, sind sie polnische Staatsangehörige schon vor ihrer Eheschließung geworden und bis heute geblieben. Hieran würde nichts geändert werden, wenn der Bekl. durch Fahnenflucht, die Kl. durch Fortzug nach F. die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit verloren haben sollte. Sind aber beide Parteien zur Zeit der Eheschließung polnische Staatsangehörige gewesen, dann ist nach Art. 13 EGBGB. die Gültigkeit ihrer Ehe nach polnischem Recht zu beurteilen. Ein einheitliches polnisches Eherecht ist bis jetzt noch nicht geschaffen. Es gelten vielmehr in den einzelnen Gebieten, aus denen der polnische Staat sich zusammensetzt, die bisherigen Rechte weiter. Im ehemals österreichischen Galizien steht mithin noch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB.) in Kraft.

Nach § 127 ABGB. ist eine Eheschließung von Juden nur dann gültig, wenn sie vor dem Rabbiner oder einem Religionslehrer und zwei Zeugen vorgenommen wird. Diese Bestimmung ist aber durch Art. 13 PolnGes. über die Regelung internationaler Rechtsbeziehungen v. 2. Aug. 1926 insofern geändert, als Polen danach auch die im Ausland nach den dort geltenden Vorschriften geschlossenen Ehen polnischer Staatsangehöriger als gültig anerkennt. Da die in F. geschlossene Ehe der Parteien nach deutschem Recht gültig geschlossen ist, ist sie auch trotz Fehlens der rituellen Form nach polnischem Recht gültig. Eine Anfechtung dieser Ehe, die gemäß Art. 13 EGBGB.

zessualen Beziehungen, also auch für die Beweisregeln, französischem Recht untersteht. Da das französische Recht aber die Zulässigkeit von Beweismitteln im Gegensatz zur deutschen Auffassung nicht nach der lex fori, sondern nach der lex loci contractus beurteilt, in dieser prozessualen Frage also sekundär an das Recht des deutschen Vertragsortes anknüpft, werden tatsächlich deutsche Verträge vor französischen Gerichten bezüglich der Beweismittel nach deutschem Recht beurteilt und bei ihnen deshalb der Zeugenbeweis unbeschränkt zugelassen. Aber das ist nur eine sekundäre Anknüpfung, die im französischen Recht auf der Basis, im italienischen Recht auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift beruht. Das deutsche Recht steht nicht auf diesem Standpunkt. Kein einziger deutscher Schriftsteller (auch v. Bar nicht) hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß die Zulässigkeit der Beweismittel nicht nach dem Recht des Prozeßgerichts, sondern nach dem Recht des Vertragsorts beurteilt werden müßte. Der deutsche Richter hat vielmehr für die Beweisregeln sich ausschließlich an die prozessualen Vorschriften des deutschen Rechts zu halten. Das muß gegenüber dem Urteil des RG. mit aller Entschiedenheit festgestellt werden, damit hier nicht ein gefährliches Präjudiz geschaffen wird.

RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Zu 3. Soweit das obige Urteil die Parteien als polnische Staatsangehörige aus dem ehemals österreichischen Gebiete und die Anwendbarkeit des österreichischen Eherechts im vorliegenden Falle anerkennt, ist zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß. Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind angeführt. Aus ihnen ergeben sich die im Urte. gezogenen Schlussfolgerungen.

Einer Erörterung wert sind dagegen die beiden Fragen, ob die Jüdenese in rechtsgültiger Form geschlossen wurde und dann, ob und in bejahendem Falle in welcher Art sie getrennt, nach deutscher Terminologie geschieden werden kann.

In erstem Belange geht das Urte. zutreffend vom § 127 ABGB. aus. Bei Jüdenese ist der Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der (österreichischen) Hauptgemeinde des einen oder anderen Verlobten zur Vornahme der Trauung zuständig. Er ist es aber nicht kraft seiner geistlichen Würde, sondern als Organ des Staates, kraft Gesetzes. Mindestens nicht bloß in seiner Eigenschaft als Rabbiner usw. (Walker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., S. 574). Mag auch, wie Leuhoff im Rangischen Kom. zu ABGB. S. 501 ff. überzeugend darzut, das ABGB. aus wohlwolligen

gleichfalls nach polnischem Recht, also nach dem österreichischen ABGB. zu beurteilen ist, ist nach §§ 57, 59 a. a. D. nur möglich bei einem Irrtum über die Person, nicht aber bei einem Irrtum über Eigenschaften des anderen Ehegatten. Die Anfechtungsklage der Kl., die auf ihrem angeblichen Irrtum über das Alter des Bekl. gestützt ist, ist also unbegründet und abzuweisen.

Das gleiche gilt für die Scheidungsklage der Kl. Für die Scheidungsklage polnischer Staatsangehöriger sind gemäß Art. 17 Abs. 3 des bereits angeführten polnischen Ges. v. 2. Aug. 1926 die deutschen Gerichte nur dann zuständig, wenn sie ausschließlich polnisches Recht anwenden. Es ist mithin auch für die Scheidungsklage der Kl. ebenso wie die des Bekl. nach § 606 Abs. 4 ZPO. ausschließlich polnisches Recht — ABGB. — zu berücksichtigen. In § 133 ABGB. ist nun angeordnet, daß die Scheidung der Juden bei wechselseitiger freier Einwilligung durch Übergabe des Scheidebriefes von seiten des Mannes erfolgt. Ein einseitiges Scheidungsrecht ist dem Manne nur dann gewährt, wenn die Frau einen Ehebruch begangen hat. Ein einseitiges Scheidungsbegehren der Frau ist im ABGB. nicht anerkannt. Die Scheidungsklage der Kl. ist daher nach polnischem Recht als unzulässig abzuweisen.

Die Frage, ob die einseitige Beschränkung der Rechte der Frau bei der Ehescheidung und die Abhängigkeit des Befiehens der Ehe allein von dem freien Willen der Ehegatten nicht wider die guten (deutschen) Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt und ob nicht daher gemäß Art. 30 EGBGB. die Anwendbarkeit polnischen Rechtes, die an sich nach Art. 17 EGBGB. gegeben ist, ausgeschlossen und damit Klage wie Widerklage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abzuweisen sind, ist zu verneinen.

Auch nach deutschem Familienrecht ist die Ehefrau dem Manne durchaus nicht in allen Punkten gleichgestellt. Sie unterliegt vielmehr vielfach einseitigen Beschränkungen. Weiter ist auch die Verneinung des Scheidungsrechtes der Frau eine Erschwerung der Scheidung, die wiederum den deutschen Grundsatz, der tückischen Erhaltung der Ehe, unterstützt. Die einseitige Beschränkung der Rechte der Frau kann daher nicht als gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend angesehen werden. Ebenjowentig kann das von der Scheidung in beiderseitigem Einverständnis gesagt werden. Wenn man im Inland eine Scheidung schweizerischer Staatsangehöriger wegen schuldloser Zerrüttung der Ehe zuläßt und die Bestrebungen der Reform des deutschen Eherechts in derselben Richtung gehen, dann kann eine Scheidung in beiderseitigem Einverständnis nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes angesehen werden. Denn das Einverständnis jetzt

Gründen die religiöse Trauungsform gewählt haben, so ist doch die Trauung als Staatsakt, der trauende Seelsorger als Staatsorgan anzupprechen. Das Gesetz sagt: mag der Seelsorger „Parrer, Pastor oder wie sonst immer heißen“ (§ 75 zit.). Er ist also staatlicher Funktionär. Dies leuchtet desto mehr ein, als nach den inzwischen erlassenen interkonfessionellen Gesetzen bei Eingehung von obligatorischen, Not- und fakultativen Zivilehen ein weltlicher Standesbeamter die Trauung vornimmt. Natürlich könnte zufällig z. B. der trauende Bürgermeister Parrer oder Rabbiner sein; er traut aber dann nicht in dieser, sondern in seiner Eigenschaft als Standesbeamter. Da diese Norm schon in der Heimat gilt, hat sie desto mehr Kraft im Auslande, auf dessen Wahl oder Bestellung der Trauungsorgane der Heimatstaat selbstverständlich keinerlei Einfluß nehmen kann. Einzig und allein dieser staatliche Funktionär kann mit Rechtswirkung die Trauung vornehmen. Würde etwa der Seelsorger, der nicht Standesbeamter ist, trauen, so wäre die Ehe ungültig. „Die Verlobten müssen“, sagt Walker kurz und treffend (a. a. D. S. 575), „die Form beobachten, die am Eheschließungsorte vorgeschrieben ist.“ Dieser Grundsatz ist denn auch in der österreichischen Literatur und Rpr. durchgebrungen. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern v. 29. Juni 1895, ZI 14 863/94 (Dr. Stefan Nieder, Die österreichischen Ehegesetze, S. 50), hat ihn für Jüdenese ausdrücklich als richtig anerkannt. Die Feststellung ist notwendig, wenn es sich um österreichische Eheleute handelt. Für polnische Staatsangehörige, die auf ehemals österreichischem Boden zuständig sind, gilt überdies der im obigen Urte. zitierte Art. 13 Ges. v. 2. Aug. 1926.

Das Widerspiel zu den Formvorschriften der Eheschließung bildet das Ehelösungsrecht. Gilt für die Form der Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger der alte Satz „locus regit actum“, so kann die Lösung ihres Ehebandes einzig und allein nach österreichischem Rechte, und zwar ausschließlich durch österreichische Gerichte mit Rechtswirkung erfolgen (§ 81 Ziff. 3 ErekD.; § 100 zur. Norm; Ehrenzweig, System des österreichischen allgem. Privatrechts, 1925, Bd. 1 S. 104; dort auch Schrifttum und obergerichtliche Entsch.). Das RG. hat deshalb auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte zu Ehetrennungen oder Ehescheidungen österreichischer Staatsangehöriger, die im Deutschen Reiche Wohnsitz haben, abgelehnt (JW. 1914, 491; anschließend hieran meine Ausführungen: JW. 1920, 597). Mit diesen Eherechtsfragen sind daher die deutschen Gerichte nicht zu befassen. Das gleiche würde auch für Polen aus ehemals österreichischem Gebiete gelten. Doch hat das bereits er-



in den meisten Fällen eine Zerrüttung der Ehe voraus oder zum mindesten eine gegenseitige Abneigung, die in absehbarer Zeit zu einer Zerrüttung der Ehe führen wird. Wenn es auch nach deutschem Recht eine Ehescheidung in gegenseitigem Einverständnis nicht gibt, so ist doch nicht einzusehen, weshalb der Richter, wenn ihm das Einverständnis der Ehegatten unter Wahrung der Vorschriften des polnischen Rechtes nachgewiesen ist und auch nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund vorliegt, die Ehe nicht scheiden könnte, die der polnische Richter zweifellos und, wenn es sich um Deutsche handelte, auch der deutsche Richter ebenso zweifellos scheiden würde. Daß nun darin ein Hinderungsgrund gesehen werden könnte, daß der Richter des einen Staates die Angehörigen des anderen Staates deshalb nicht scheiden könne, weil die Gesetze seines Staates den Scheidungsgrund der Gesetze des anderen Staates nicht kennen, kann nicht anerkannt werden. Denn das ausländische Recht reicht ja zu einem Scheidungsurteil im Inland niemals allein aus, es muß vielmehr gemäß Art. 17 Abs. 4 EGBGB. immer ein Scheidungsgrund auch nach deutschem Recht vorliegen (vgl. L. B. Berlin: JW. 1922, 45; L. B. München: JW. 1921, 1472; vgl. auch Ausführungen Cohn: JW. 1919, 418; Lutterloh: JW. 1929, 419; Holländer: JW. 1929, 1863; Planck, Anm. 3d zu Art. 17 EGBGB., Anm. 2d zu Art. 30 EGBGB.; vgl. auch M. 113, 42). Während, wie bereits ausgeführt, die Scheidungsklage der Kl. nach dem ausschließlich anzuwendenden polnischen Recht unzulässig ist, ist die auf § 133 AOB. gestützte Scheidungswiderklage des Bekl. begründet. Die danach erforderliche Bescheinigung des zuständigen Rabbiners über einen dreimaligen vergeblichen Versöhnungsversuch liegt vor. In der mündlichen Verhandlung v. 1. Juli 1929 hat sich der Bekl. weiter bereit erklärt, der Kl. den Scheidungsbrief freiwillig zu übergeben. Die Kl. hat ihrerseits ihr Einverständnis zur Entgegennahme des Scheidungsbriefes kund gegeben. Der Bekl. hat daraufhin freiwillig den von zwei Zeugen unterschriebenen und nach Form und Inhalt den Vorschriften des § 133 AOB. genügenden Scheidungsbrief der Kl. übergeben, diese hat ihn freiwillig entgegengenommen. Da das Gericht eine Wiedervereinigung nach seinem nochmaligen vergeblichen Versöhnungsversuch nicht mehr für möglich gehalten und beugemäßig eine zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett nicht hat anordnen können, ist gemäß § 133 AOB. die Ehe dem Bande nach zu trennen, zu scheiden i. S. des deutschen Rechtes. Eine Schuldigerklärung der Kl. konnte nicht erfolgen, da es sich um eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung handelt und hierbei eine Schuldigerklärung nicht möglich ist.

(OLG. Frankfurt a. M., 1. Zivilsen., Urte. v. 11. Juli 1929, 1 U 56/29.)

Mitgeteilt von OLR. Meiners, Frankfurt a. M.

## Hamburg.

4. Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 21. Juni 1923. Die Vollstreckbarerklärung eines österreichischen Urteils ist zu versagen, wenn das österreichische Gericht nur im Gerichtsstand des Vermögens zuständig war, bzw. die Vereinbarung der Zuständigkeit durch die Parteien nicht vor Erhebung der Klage getroffen war. †)

Der Kl., ein Kaufmann in Warschau, hat gegen den Bekl., der in Hamburg seinen Wohnsitz hat, vor dem Handelsgericht Wien

wähnte, im obigen Urte. entsprechend angewandte Gesetz über die Regelung internationaler Rechtsbeziehungen v. 2. Aug. 1926 die Möglichkeit eröffnet, derlei Eheangelegenheiten durch deutsche Gerichte, wenn sie, wie vorliegend, österreichisches Recht anwenden, nach diesem zu erledigen. Die Eheleute können wegen Ehescheidung nach österreichisch-polnischem Rechte entweder im Heimatland oder bei dem Gerichte ihres Wohnsitzes einschreiten. Dem obigen Erkenntnis ist somit auch in dieser Richtung beizupflichten. Das Gericht ist als Gerichtsstand des Domizils zuständig. Es hat österreichisches Recht anzuwenden und angewendet.

M. Geh. ZR. RegR. Dr. Adolf Bachrach, Wien.

Zu 4. Eine sehr interessante Entsch., der im Ergebnis beizutreten sein wird.

I. In formeller Hinsicht ist zu beachten, daß Art. 26 des deutsch-österreich. Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe gegenüber einem Beschluß, der dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer österr. Entsch. stattgibt, dem Schuldner zwei Möglichkeiten der Anfechtung zur Wahl stellt, nämlich entweder die sofortige Beschwerde, die in die höhere Instanz führt und in der Regel im schriftlichen Verfahren erledigt wird, oder den Widerspruch, über den das für die Vollstreckbarerklärung zuständige O. (Art. 20) selbst auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden hat.

Der Schuldner hatte im vorliegenden Falle die sofortige Beschwerde gewählt und mit ihr obgesiegt. Damit war für den Gläubiger, da die Entsch. des O. für ihn einen neuen selbständigen Beschwerdegrund i. S. von § 568 Abs. 2 ZPO. enthielt, die Möglich-

eine Klage auf Zahlung von 94 000 S. erhoben. Die Zuständigkeit des Wiener Gerichts ist in der Klage lediglich damit begründet, daß der Bekl. in Wien Vermögen, nämlich Forderungen gegen eine dort ansässige AktG. habe. Der Bekl. hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Handelsgericht Wien hat er erklärt, daß er mit der Fortführung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter einverstanden sei. Das Handelsgericht Wien hat durch Urte. v. 14. Jan. 1928 die Einrede der Unzuständigkeit verworfen, weil der Bekl. Vermögen in Österreich habe. Im übrigen sei Einigung auf Einzelgerichtsbarkeit eingetreten und dieser gegenüber die vorgebrachte Einrede unzulässig. Das O. hat die Klage in Höhe von 35 000 S. stattgegeben. Das O. hat diese Entsch. teilweise abgeändert. Die Rev. des Bekl. ist verworfen. In den höheren Instanzen hat der Bekl. die Einrede der Unzuständigkeit nicht aufrechterhalten. Dem Kl. ist die Exekutionsbewilligung vom Handelsgericht Wien erteilt und das O. Hamburg von dem genannten Gericht um die Bewilligung und den Vollzug dieser Exekution ersucht. Das O. Hamburg hat durch die Beschl. v. 9. und 13. März 1929 die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des obersten Gerichts in Wien in Verbindung mit der Exekutionsbewilligung bewilligt. Auf Grund der sofortigen Beschwerde des Bekl. hat das O. diesen Beschluß aufgehoben, da der Kl. lediglich im Gerichtsstand des Vermögens geklagt habe und daher nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 21. Juni 1923 (RWB. 1924, II, 59) die Zwangsvollstreckung zu versagen sei. Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Kl. Sie wird damit begründet, daß die Erklärung, man sei mit der Fortführung des Prozesses vor dem Einzelrichter einverstanden, nach österr. Prozeßrecht nicht nur einen Verzicht auf sämtliche prozessualen Einwendungen enthalte, sondern ein Einverständnis zur Durchführung des Prozesses vor den Wiener Gerichten. Es sei das ein prozessualer Vertrag, der gelte, gleichgültig, ob der Schuldner tatsächlich Vermögen in Österreich besaß oder nicht. Mitin sei ein dem § 38 ZPO. analoger Gerichtsstand gegeben, Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages könne keine Anwendung finden.

Diese Einwendungen sind vom O. mit Recht zurückgewiesen worden.

Nach dem Vertrage ist es ohne Bedeutung, ob der Bekl. die Einrede der Unzuständigkeit erhoben hat. Es kommt — abgesehen von dem hier vorliegenden Falle, daß lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war — darauf an, ob der Bekl. sich auf den Rechtsstreit eingelassen hatte (vgl. Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 des Vertrages und den zweiten Fall der Nr. 3 [sog. Faktorengerichtsstand]). Wenn er also die Einrede der Unzuständigkeit zwar erhebt, aber sich auch zur Hauptsache einläßt, so ist die Erhebung der Einrede in den anderen vom Vertrage geregelten Fällen ohne Bedeutung. Im vorliegenden Falle war die Einrede der Unzuständigkeit auch unbegründet, das österr. Gericht war nach § 99 zuständig. § 104 Abs. 3 österr. Jurisdiktionsnorm (JN.), der bestimmt, daß ein unzuständiges Gericht dadurch zuständig wird, daß der Bekl., ohne rechtzeitig die Einwendung der Unzuständigkeit zu erheben, mündlich verhandelt, paßt daher auf den vorliegenden Fall gar nicht. Daß die prozessuale Erklärung des Bekl., er sei mit der Fortführung der Verhandlung vor dem Einzelrichter einverstanden, eine weitergehende Wirkung hat, als im § 104 Abs. 3 JN. vorgesehen, ist aus dem Gesetz nirgends ersichtlich. Wenn aber vor dem an sich zuständigen Gericht des Vermögens geklagt wird, dann kann die vor einem zuständigen Gericht abgegebene Erklärung, man sei mit der Verhand-

keit der weiteren Beschwerde eröffnet. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß wenn der Schuldner Widerspruch eingelegt, das O. die Vollstreckbarerklärung durch Urteil aufrechterhalten und nunmehr auf Berufung des Schuldners das O. gleichfalls durch Urteil die Vollstreckbarerklärung versagt hätte, gegen dieses O. kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig gewesen wäre. Zwar nimmt die Praxis an, daß wenn das O. als Berufungsgericht eine Kostenentscheidung nach § 99 Abs. 3 trifft, hiergegen eine Beschwerde nicht stattfindet; der Grund hierfür ist aber lediglich, daß es sinngemäß erscheint, die Kostenentscheidung eines Gerichts einer Anfechtung nur deshalb zu unterwerfen, weil sie ohne Verbindung mit einer Sachentscheidung der Beschwerde zugänglich ist, während dieselbe Entsch., wenn sie in Verbindung mit einer Sachentscheidung ergangen wäre und deshalb nur die Berufung in Frage kommen könnte, jeder Nachprüfung entzogen gewesen wäre. Hier aber hat das O. überhaupt nicht als Berufungsgericht, sondern als Beschwerdegericht entschieden (vgl. auch Stein-Jonas, Anm. I zu § 567 ZPO.).

II. In sachlicher Hinsicht besteht zunächst gegen die Zuständigkeit des Wiener Handelsgerichts, von dem das zu vollstreckende Urteil gefällt wurde, kein Bedenken, da für die Klage des Gläubigers nach dem maßgebenden österr. Prozeßrecht der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war (§ 99 JN.). Aber gleichwohl ist nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages in diesem Falle die Vollstreckung zu versagen, wenn allein der Gesichtspunkt des Gerichtsstands des Vermögens die Zuständigkeit begründete. Mit Recht betont das O., daß es in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob sich der Bekl. auf die Verhandlung im Vermögensgerichtsstand eingelassen hat, gar nicht



lung vor dem Einzelrichter einverstanden, die nach § 7a Abs. 4 ZM. erforderlich ist, um die Zuständigkeit des Einzelrichters zu begründen, nicht die Folge haben, daß dadurch noch ein besonderer vereinbarter Gerichtsstand gegeben ist. Eine solche Bestimmung findet sich nirgends, es besteht auch kein prozessuales Bedürfnis für eine solche Regelung. Neben der erwähnten Zuständigkeit durch Einlassung zur Hauptsache (§ 104 Abs. 3) kennt denn auch die österr. ZM. nur die Vereinbarung der Zuständigkeit vor Erhebung der Klage gem. § 104 Abs. 1 ZM.

(OLG. Hamburg, 2. ZivSen., Beschl. v. 14. Mai 1929, Bs Z II 146/29.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Prochownik, Hamburg.

## Stuttgart.

### II. Verfahren.

5. § 110 ZPO. Wenn ein Ausländer durch einen inländischen Inkasso-Zessionar Klage erheben läßt, hat dieser Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten.

Nach OLG. Naumburg: ZM. 1925, 1306 verköft die Abtretung gegen die guten Sitten, wenn damit der Ausländer seine Pflicht zur Sicherstellung umgehen will; es sei die Zession nur zulässig, wenn der Inländer Sicherheit leistet. Von dieser Begründung sieht das OLG. Stuttgart ab, weil man damit nur zu einem Anspruch auf Schadensersatz käme; RG. 72, 100<sup>1)</sup>! § 110 ZPO. rechtfertigt sich schon durch die fiduziarische Natur dieser Abtretung. Sie wirkt nur als Legitimation, das Vermögensstück bleibt beim Veräußerer: RG. Komm. § 398 Num. 1. Deshalb darf auch hinsichtlich des § 110 der Zedent als Inhaber des Rechts behandelt und seine Ausländereigenschaft für maßgeblich erachtet werden. Das ist jedenfalls dann geboten, wenn der Einlassungsanspruch des Bekl. für die Prozeß-

ankommt, da Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 hierüber nichts enthält. Der Vertrag hat auch mit voller Absicht diese Frage hier unberührt gelassen, weil ja einer in Österreich im Vermögensgerichtsstand verklagten Partei, die doch mit einer Vollstreckung des Urteils in ihr österr. Vermögen rechnen muß, gar nichts anderes übrigbleibt, als sich auf die nach österr. Recht vor dem zuständigen Gericht erhobene Klage einzulassen.

Es kam also lediglich darauf an, ob für den Rechtsstreit am Wiener Handelsgericht außer dem Gerichtsstand des Vermögens noch ein weiterer, nicht unter Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 fallender Gerichtsstand gegeben war. Als solcher kann nach den Erklärungen der Parteien nur der vereinbarte Gerichtsstand in Frage kommen. Nun kennt, wie das OLG. zutreffend ausführt, § 104 ZM. außer der vor Klageerhebung getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung, die hier nicht in Betracht kommt, eine stillschweigende Vereinbarung nur in dem Sinne, daß ein an sich unzuständiges Gericht ... dadurch zuständig werden kann, „daß der Bekl., ohne rechtzeitig die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben zu haben, in der Hauptsache mündlich verhandelt“. Der Anwendung dieser Vorschrift steht schon entgegen, daß hier der Bekl. die Unzuständigkeitseinrede rechtzeitig erhoben hatte und nur nach ihrer Verwerfung in den höheren Rechtszügen darauf nicht zurückgekommen ist. Aber auch abgesehen hiervon betont das OLG. mit Recht, daß schon nach dem klaren Wortlaut des § 104 Abs. 3 ZM. in der Einlassung auf einen Rechtsstreit eine stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit nur liegen kann, wenn das Gericht nicht schon aus anderen Gründen zuständig war. Wer sich auf eine Verhandlung vor einem zuständigen Gericht einläßt, begründet damit nicht neben dem schon vorhandenen Zuständigkeitsgrund noch den weiteren Zuständigkeitsgrund des vereinbarten Gerichtsstandes.

III. Nun ist aber endlich noch geltend gemacht, darin, daß sich der Bekl. mit der Fortführung des Prozesses vor dem Einzelrichter einverstanden erklärt habe, liege zugleich das Einverständnis mit der Durchführung des Prozesses vor den Wiener Gerichten. Daß dieser Gedankengang völlig verfehlt ist, hat das OLG. mit Recht angenommen.

Allerdings ist nach Inkrafttreten des § 7a ZM., der die Möglichkeit schafft, daß der Einzelrichter in Sachen, die seine Entscheidungsbefugnis übersteigen, durch Vereinbarung der Parteien zur Entscheidung berufen werden kann, auch in Österreich die Meinung vertreten worden, daß es sich dabei um eine Zuständigkeitsvereinbarung handle (Zuständigkeitsstheorie). Aber dabei kann es sich doch, selbst wenn diese Theorie zuträfe, nur um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit handeln, nicht aber um die hier allein entscheidende Frage, ob ein österreichisches oder ein deutsches Gericht zuständig ist. Aber abgesehen davon entspricht die Zuständigkeitsstheorie überhaupt nicht dem Gesetz, da Einzelrichter und Kollegium nicht verschiedene Gerichte sind, sondern es sich allein um eine Frage der Besetzung des Gerichts handelt (Besetzungstheorie). Dies hat die 2. österr. VerEntlNov. (v. 18. März 1920) auch klar zum Ausdruck gebracht, sie hat nämlich dem § 60 Abs. 4 ZM. folgende Fassung gegeben: „Außer dem in Abs. 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in An-

kosten gefährdet ist. Es braucht also nicht untersucht zu werden, ob die Besetzung den Zweck hatte, dem Gegner die Einrede aus § 110 ZPO. abzuschneiden und deshalb sittenwidrig ist.

(OLG. Stuttgart, 4. ZivSen., Ur. v. 11. Febr. 1929, U 1234/28.)

## Dresden.

### b) Strafsachen.

6. § 9 Abs. 1 ZD. über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande v. 4. Okt. 1923 u. 23. Juli 1924, geändert durch die ZD. v. 20. Sept. 1927:

Zum Begriff der Anwerbung: Der Begriff der Anwerbung erfordert eine auf die Erwerbung des Entschlusses, an die ausländische Arbeitsstätte überzusiedeln gerichtete Tätigkeit. Während ein die Übersiedlung äußerlich förderndes Verhalten allein nicht ausreicht, ist der tatsächliche Abschluß eines Arbeitsvertrages zur Verwirklichung des Begriffes nicht notwendig. f)

Der Angekl. ist Mitinhaber der Firma A. in G., die sich mit der Herstellung von Strumpfwaren befaßt. Diese Firma hat 1926 zusammen mit einem Rumänen in Bukarest eine Strumpfabrik errichtet. Durch Monteure der Firma Sch. in G., von der die für die neue Fabrik in Bukarest erforderlichen Maschinen bezogen wurden, ward unter der Arbeiterschaft der Firma A. in G. die Gründung des Bukarester Unternehmens bekannt, und es bewarben sich Personen in größerer Zahl um Beschäftigung in dem neuen rumänischen Betriebe. Der Angekl. suchte darauf beim Landesamte für Arbeitsvermittlung in Dresden um die Erlaubnis nach, zunächst am 2. Okt. 1926 zehn und bis Ende 1926 weitere fünfzehn bis zwanzig Arbeitnehmer als

sehung der Zuständigkeit und der Besetzung des Gerichts (§ 7a) sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.“ Dazu bemerkt die Begründung, „die im letzten Absatz vorgenommenen Änderungen sollen nur dem der Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen zugrunde liegenden Gedanken, daß es sich hierbei um eine Frage der Besetzung handle, richtigeren Ausdruck verleihen“. Zum gleichen Zweck ist übrigens schon in der Streitmertnovelle v. 31. Mai 1919 dem letzten Absatz letzter Satz des § 7a ZM. folgende Fassung gegeben worden: „Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichts nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.“ Damit steht außer Zweifel, daß die österr. ZM. selbst auf dem Boden der „Besetzungstheorie“ steht und daß die Vereinbarung, über einen vor das Kollegium gehörigen Streit den Einzelrichter entscheiden zu lassen, überhaupt keine Zuständigkeitsvereinbarung, am allerwenigsten die Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit enthält. Eine ausführlichere, im gleichen Sinne gehaltene Darstellung dieser Frage findet sich bei Hermann, Die Zivilprozessnovellen (Wien, Manz-Verlag 1923) S. 103 ff.

MinR. Geh. RegR. Dr. Volkmar, Berlin.

Zu 6. I. Der Wert des vorliegenden Erkenntnisses besteht in zwei Besonderheiten: Einmal darin, daß das Urteil einen Begriff umgrenzt, zu dem in der höchstgerichtlichen Rspr. seit seiner Festlegung in der in Frage stehenden ZD. noch nicht Stellung genommen wurde, sodann darin, daß es diesen Begriff für einen arbeitsstrafrechtlichen Tatbestand entwickelt hat. Während das zweite Moment seine Bedeutung in sich trägt, wird das erste noch dadurch besonders bedeutsam, daß der Begriff der Anwerbung ein weites Anwendungsgebiet hat, außer in der in Frage stehenden ZD. z. B. noch praktisch in der Anordnung über die Anwerbung und Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Bezirk des MArbV. Schlesien v. 21. Febr. 1928 (MArbV. 7, I, 52), in dem Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Polnischen Republik über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 31. März 1928 (RGBl. II, 167) und in der Bek. über die am 11. Mai 1928 in Berlin abgeschlossene deutsch-tschechoslow. Vereinbarung über tschechoslow. landwirtschaftliche Wanderarbeiter v. 9. Juni 1928 (RGBl. II, 491). Die Tatsache, daß das Ergebnis im vorliegenden Fall ausschließlich auf die vorgenommene Begriffswertung gegründet ist, erhöht das Bedürfnis nach einer kritischen Beleuchtung.

II. Die Erörterung des Anwerbungs Begriffes wurde nach der gegebenen Sachlage deshalb notwendig, weil § 9 der ZD. über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande die Genehmigungspflicht — über die Vermittlungsinstitute hinaus — auch auf die Werbetätigkeit von Privatpersonen erstreckt. Diese bedürfen ebenfalls — um nicht den mit der ZD. verfolgten Zweck der Verhinderung nachteiliger Einwirkung auf die Arbeitsmarktlage und die Arbeitsmarktpolitik zu gefährden — für jede über eine Anwerbung von drei Arbeitnehmern in einem Kalenderjahre hinausgehende Werbetätigkeit einer Genehmigung, die von dem MArbV. des Anwerbungsgebietes eingeholt und für den Fall der voraussetzlichen Bewilligung des eingereichten Antrags der Reichsstelle für das Auswanderungswesen zwecks Einholung ihres Einverständnisses vorgelegt werden muß. —



Strumpfwirker nach Rumänien anwerben zu dürfen. Diese Genehmigung wurde versagt. Auf Anraten seiner Sachwalter sah der Angekl. unter diesen Umständen von einer Werbetätigkeit ab und beschränkte sich darauf, eine Anzahl von etwa dreißig, sich bei ihm nach Bukarest meldenden Arbeitnehmern, die bereits freiwillig den festen Entschluß zur Überfiedlung nach der ausländischen Betriebsstätte gefaßt hatten, aus dem überaus starken Angebote auszusuchen. Diese stattete er mit Reisevorschüssen aus, gab ihnen Auskünfte über die Bukarester Wohnungsverhältnisse und vermittelte, nachdem sie nach Bukarest gegangen waren, ihnen die Überfiedlung eines Teiles ihrer dort verdienten Löhne an ihre in G. zurückgebliebenen Angehörigen.

Die in der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht, die Nichtverurteilung des Angekl. durch das O. beruhe auf einer Verkennung des Begriffs der „Anwerbung“, vermochte der Senat nicht zu teilen. Der Begriff des „Anwerbens“ i. S. von § 9 Abs. 1 der W. über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland v. 4. Okt. 1923 fordert unerläßlich, daß der Betreffende — gleichviel ob mit oder ohne Erfolg — eine auf die Entscheidungsbildung in den Arbeitnehmern gerichtete Tätigkeit entwickelt, durch die deren Bereitschaft durch die Überfiedlung nach der ausländischen Arbeitsstätte erst geschaffen werden soll. Vom Tatrichter ist nun ausdrücklich festgestellt worden, daß in den zirka dreißig Arbeitnehmern, deren Anwerbung dem Angekl. zur Last gelegt wird, bereits auf Grund dessen, was sie von dritter Seite über die Arbeitsgelegenheit und die Aufenthaltsverhältnisse in Rumänien in Erfahrung gebracht hatten, der feste Entschluß zum Übertritt in das Bukarester Unternehmen gereift war, ehe der Angekl. sie aus dem noch erheblich größeren Gesamtangebot der zu dieser Überfiedlung Bereiten auswählte. Wenn dann der letztere jene zirka dreißig Festentschlossenen noch damit bekannt gemacht hat, daß sie mit Reisevorschüssen ausgestattet würden, daß für die Wohnungsfrage in Bukarest gesorgt und daß ein Teil ihres Auslandsverdienstes nach Überweisung an die Firma in G. durch diese an die daheimgebliebenen Familienangehörigen übermittelt werde, so waren diese bloße Auskünfte darüber, wie bei der Sache, für die man sich zur Verfügung gestellt hatte, das eine und andere im einzelnen geregelt werde. Auskünfte dieser Art an schon Entschlossene waren also lediglich dazu

bestimmt, sie nunmehr über verschiedene zuzufolge ihrer Bereitschaft zur Ausführung kommende Dinge zu unterrichten, sie haben aber nicht mehr die Bedeutung einer Wirksamkeit, die erst auf Erzeugung des Entschlusses, im Ausland Arbeit zu nehmen, hinfiele (R. 55, 108 Abs. 2 und 3). Nicht in Frage ziehen läßt sich, daß eine auf die Entschlußerzeugung gerichtete Tätigkeit, sobald ein „Anwerben“ auch dann vorliegen würde, sobald sie entfaltet wird, um einen schon freiwillig gefaßten Entschluß der Arbeitnehmer, weil eine Sinnesänderung der Entschlossenen befürchtet wird, nur zu festigen, allein die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen bieten keinen Anhalt, daß dem Angekl. durch das Verhalten der von ihm ausgesuchten Gruppe von Arbeitnehmern Grund zu der Besorgnis gegeben worden sei, sie könnten zuletzt in ihrem Entschlusse wieder wankend werden, und daß deswegen von ihm jene Mitteilungen über die Reisevorschüsse, die Bukarester Wohnungsverhältnisse und die Lohngebüßübermittlung nach der Heimat zum Zwecke einer Festigung des Entschlusses vorgenommen waren.

Nach alledem tritt darin, daß die Vorinstanz in der nach ihren Feststellungen durch den Angekl. entwickelten Tätigkeit den Tatbestand einer „Anwerbung“ i. S. der obenbezeichneten Verordnung nicht erblickt hat, kein Rechtsirrtum vor.

Die Revision war daher zu verwerfen.

(O. B. Dresden, Ur. v. 16. April 1929, 2 Ost 36/29.) [A.]

## Landgerichte.

### Berlin.

### Zivilsachen.

**I. Art. 11 GGWB.** Ein in Berlin abgeschlossener Vertrag, durch den ein in Deutschland belegenes Grundstück gegen ein in Österreich belegenes ausgetauscht wird, kann nicht formlos gültig abgeschlossen werden. †)

Es handelt sich bei dem zwischen T. und dem Bekl. vorgenommenen Geschäfte um einen Tauschvertrag. Da der Bekl. nun das streitige Grundstück im Tausche gegen in Wien gelegene Grundstücke er-

Interesse der Arbeitsmarktpolitik liegt und einige Bestimmungen der W. lediglich darauf abgestellt sind, den an eine ausländische Arbeitsstätte überfiedelnden deutschen Arbeitern Schutz davor zu bieten, daß sie nicht in Arbeitsverhältnisse gebracht werden, die ihnen nach den einfachsten Grundsätzen des deutschen Arbeiterschutzes nicht zumuten sind, so ergibt sich aus dieser Ratio des Gesetzes, daß eine ungenehmigte und daher unkontrollierte „Anwerbung“ erst dann wirklich strafwürdig ist, wenn der Werber über die bei Entschluß zur Überfiedlung hervorruhende Tätigkeit hinaus ein bestimmtes arbeitsvertragliches oder -vertragsähnliches Verhältnis vermittelt hat.

Ohne diese aus dem Begriff des Arbeitnehmers, dessen Arbeitskraft vor unlauteren Werbern geschützt werden soll, und dem angedeuteten Zweck der W. resultierenden Momente zu beachten, verweist das vorliegende Urteil bei seiner Begriffsbestimmung auf ein reichsgerichtliches Erkenntnis. Diese Verweisung verstärkt noch die Bedenken, an dem vorliegenden gegebenen Begriff der Anwerbung festzuhalten. Denn die angezogene Entsch., die vor dem Erlaß der W. ergangen ist, bezieht sich auf § 45 Abs. 2 AuswG. v. 9. Juni 1897, also auf eine Anwerbung zur Auswanderung. Diese zeigt aber zufolge des mit ihr verfolgten Zweckes einen völlig anderen Charakter und bezieht sich auf ein ganz anderes Rechtsgut, was übrigens auch die Marginalien beider Bestimmungen ausweisen.

Und schließlich ist die hier in Frage stehende Anwerbung — wie aus den tatsächlichen Vorgängen folgt, die sie umschließt — viel weiter als die Anstiftung des § 48 StGB., mit der die vorliegend gegebene Definition identisch scheint. Denn die Anwerbung beteiligt sich nicht nur an der Willensbetätigung anderer, sondern realisiert darüber hinaus eigene Willensvorstellungen des Werbers.

Nach alledem ergibt sich, daß eine arbeitsstrafrechtliche Anwerbung nur dann vorliegt, wenn Arbeitnehmer unter Einwirkung auf ihre Entscheidungsbildung in ein arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis gebracht werden, zufolge dessen sie im Ausland abhängige Arbeit gegen Entgelt leisten, wobei es ohne Bedeutung ist, ob der Vertragschluß von dem Werber selbst oder einem Dritten vorgenommen wird. — Nur wenn man den Begriff der arbeitsstrafrechtlichen Anwerbung so bestimmt, werden die nach dem Sinn und dem Zweck der W. und dem Wesen dieser arbeitsstrafrechtlichen Tatbestände wirklich strafwürdigen Fälle erfaßt und Vorgänge ausgeschaltet, die nicht darunter gehören.

Dr. Alfons Hoffmann, Berlin.

**Zu I.** An dieser Entscheidung interessiert nur die internationalrechtliche Frage: Ein Deutscher in Berlin und ein Österreicher in Wien schließen in Berlin einen notariellen Tauschvertrag, durch den Berliner gegen Wiener Grundstücke getauscht werden. Es wurde behauptet, daß Schwarzkauf vorliege, d. h. eine gesetzliche Formvorschrift verletzt sei. Da nun nach österr. Recht Grundstückskauf- und

Da die W. ihre heutige rechtliche Grundlage in § 67 ArbVermG. v. 16. Juli 1927 hat, ist die Beachtung des § 9 der W. durch § 258 dieses Ges. strafrechtlich gesichert. § 258 entspricht dem § 60 des durch das ArbVermG. abgelösten ArbNachwG. v. 22. Juli 1922, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande erlassen sind, alternativ Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten angedroht war.

III. Hier ist dem Angekl. diese Genehmigung versagt worden. Nach dem Sachverhalt beschränkte er sich daher auf die Auswahl und Beratung von Arbeitnehmern, die zur Überfiedlung nach dem ausländischen Arbeitsplatz „bereits entschlossen“ waren. Eine Anwerbung ist in diesem Verhalten nicht erblickt worden. Diese erschöpfe sich in einer auf die Entscheidungsbildung gerichteten Tätigkeit. Die Strafbestimmung des § 258 ArbVermG. wurde somit nicht praktisch.

Dem Ergebnis ist zweifellos zuzustimmen. Jedoch sind gegen die Bestimmung des Anwerbungsbegriffes Bedenken geltend zu machen. Die gegebene Definition wird dem arbeitsstrafrechtlichen Charakter des in Frage stehenden gesetzlichen Tatbestandes nicht gerecht. Wenn hier auch nicht die seit dem Salzburger Juristentage — m. E. zu Unrecht — zur Ruhe gekommene Frage des Arbeitsstrafrechts als Sonderdisziplin berührt werden soll, so muß doch betont werden, daß — genau wie in der neueren Judikatur auf vermögens- und sexualstrafrechtlichem Gebiete — auch für die arbeitsstrafrechtlichen Tatbestände eine Auslegung und Begriffsbildung in Anspruch zu nehmen ist, die den tatsächlichen Lebensvorgängen und den von der Arbeitsrechtswissenschaft gewonnenen Erkenntnissen entspricht.

Gerade in neuerer Zeit ist die besondere Bedeutung des Arbeitsvertrages sowohl als Merkmal für die Arbeitnehmerzugehörigkeit als auch in sozialpolitischer Hinsicht erkannt und seiner Ausgestaltung eingehendes Interesse gewidmet worden. Anders als früher steht und fällt heute der Begriff des „Arbeitnehmers“ mit dem Vertrag, nach dem er tätig wird. Wenn daher der Begriff der Anwerbung von Arbeitnehmern auf das rein subjektive Moment der Entscheidungsbildung beschränkt wird, ohne die Tatsache zu berücksichtigen, ob der Geworbene im Ausland dann auch wirklich in einem Arbeitsvertragsverhältnis tätig wird, so ist das zu eng. Diese Auffassung widerspricht auch völlig dem Sinn und Zweck der W. Denn diese, deren Erlaß in die Inflationszeit fällt, als die allgemeine Abwanderung nach dem Ausland mit ungefähr dem vierfachen Betrag der Quote des Jahres 1913, nämlich einer Zahl von 112 000, den Höhepunkt erreichte, versucht einerseits seltene, gut ausgebildete Arbeitskräfte für die deutsche Wirtschaft zurückzuhalten, und andererseits für diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem deutschen Arbeitsmarkt nicht unterzubringen sind, eine sorgfältig kontrollierte Auswanderung nach ausländischen Arbeitsplätzen sicherzustellen. Wenn nun in den Fällen, in denen der deutsche Arbeitsmarkt eine Anzahl von Arbeitskräften nicht aufnehmen kann, eine Abwanderung nach ausländischen Arbeitsplätzen wirklich im



worben hat, nach dem geltenden österr. WGB. aber Verträge, die die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken zum Gegenstand haben, einer Form nicht bedürfen, so war zu prüfen, ob und inwiefern der zwischen T. und dem Bekl. abgeschlossene Kaufvertrag der Form des § 313 WGB. bedurfte. Maßgebend hierfür ist der Art. 11 ÖGBW., der den Grundsatz aufstellt, daß die Form des Rechtsgeschäfts sich nach den Gesetzen bestimmt, die für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind (Art. 11 Abs. 1 Satz 1). Der Satz, daß bei Verträgen über Grundstücke das Erfordernis der Form nach der *lex rei sitae* zu beurteilen sei, ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Denn der Abs. 2 des Art. 11 bezieht sich nur auf die Form der dinglichen Rechtsgeschäfte. Gleichwohl läßt sich diese Frage aus Abs. 1 Satz 1 des Art. 11 entscheiden. Nach dessen allgemeiner Fassung unterliegt es keinem Bedenken, für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand ein Grundstück bildet, die örtlichen Gesetze des Erfüllungsortes, insbes. wegen etwaigen Formzwanges als maßgebend anzusehen und demgemäß diese Gesetze ohne Unterschied, ob es sich um dingliche oder persönliche Rechtsbeziehungen handelt, insbes. also auch bei der Frage, ob und welchem Formzwang obligatorische Veräußerungsanträge unterliegen, zur Anwendung zu bringen (vgl. M. Wolff, Sachenrecht § 50 II 1; RG. 63, 18). Diese Entsch. erscheint um so mehr als gerechtfertigt, als das frühere Recht auf dem gleichen Standpunkt steht (ABR. § 115 I 5, Windscheid, Pandekten Bd. I § 35) und aus den Protokollen und Motiven zum WGB. nicht ersichtlich ist, daß man von diesen Grundsätzen abweichen wollte. Bei gegenseitigen Verträgen wird zu prüfen sein, ob nicht schon aus der wirtschaftlichen Natur des gegenseitigen Vertrages nach Art. 11 ÖGBW., weil die Parteien die Anwendung eines bestimmten Rechtes voraussetzen, zu folgern ist, daß sich beide Parteien einer und derselben Rechtsordnung unterworfen haben. Dieser Grundsatz führt dazu bei Verträgen, die Grundstücke zum Gegenstand haben, grundsätzlich die *lex rei sitae* anzuwenden (vgl. Staudinger, Vorbem. zu Art. 11 I 3 WGB.; RG. 63, 18; JW. 1906, 219). Liegen dagegen bei einem gegenseitigen Vertrage besondere Gründe vor, den Schuldort der einen Leistung als nicht für das ganze Vertragsverhältnis maßgebend zu betrachten, wie es hier deshalb der Fall ist, weil bei dem Kaufvertrage die beiderseitigen Gegenleistungen in Grundstücken bestehen, so ist der Schuldort für jede Verpflichtung besonders zu bestimmen. Selbstverständlich ist aber der Vertrag, da er nur als ganzer gewollt ist, nichtig, wenn nach dem einen der beiden Rechte die diesem unterstehende Verpflichtung mangels Erfüllung der nach ihm notwendigen Form nicht zu Stande gekommen ist. Zur Gültigkeit eines in Berlin über ein Berliner Grundstück geschlossenen Vertrages ist unbeachtlich der Form der Gegenleistung in jedem Falle die Innehaltung der Form des § 313 WGB. erforderlich.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag dem Rechte unterwirft, das, wie Savigny es ausdrückt, für den „Sitz des Rechtsverhältnisses“ maßgebend ist. Gemeint ist damit das Recht des Erfüllungsortes. Diese Lehre ist bis in die Gegenwart beibehalten worden, freilich nicht wegen ihres positiven Wertes, sondern wegen des Unvermögens „aller Späteren, eine bessere Lösung zu finden“ (so Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. II, S. 131). Daß sie auch heute noch die herrschende ist, ergibt sich z. B. aus LZ. 1914, 283; 1914, 1106; RG. 96, 270, 101, 141; 103, 259; 107, 441; WarnRpr. 1925, Nr. 33; JW. 1927, 977; v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 17; Riemeyer, Internationales Privatrecht S. 27. Mögen gegen diese herrschende Lehre auch Bedenken bestehen, weil das Recht des

Kaufverträge keiner Form bedürfen, die Klage also überhaupt nur durchbringen konnte, wenn der Vertrag bezüglich der Form deutschem Recht unterstand, so hatte das Gericht zu prüfen, welches Recht für die Form maßgebend war. Das Gericht hat sich die Entsch. dieser Frage sehr schwer gemacht.

Das deutsche Recht bestimmt im Art. 11 ÖGBW., daß die Form eines Rechtsgeschäfts sich nach den Gesetzen bestimmt, die inhaltlich für das Rechtsgeschäft maßgebend sind; nach Satz 2 genügt jedoch die Beobachtung der *lex loci contractus*. Da nun letztere, das deutsche Recht, unzweifelhaft nicht beobachtet war, wenn Schwarzkauf vorlag, so bedurfte es nur der Prüfung einer einzigen Frage: Unterstand der Inhalt des Vertrages österr. Recht oder nicht? Denn nur, wenn der Inhalt ausschließlich österr. Recht unterstand, die Form daher nach österr. Recht zu beurteilen war, scheidet die Frage des Schwarzkaufs aus. Nun gehört zwar die Frage des Obligationsstatuts zu den umstrittensten des gesamten Grenzrechts. Allein es gibt keine in Deutschland vertretene Lehre oder Rpr., welche im vorliegenden Falle die alleinige Anwendung österr. Rechts gestattet hätte.

Die herrschende Lehre pflegt zu prüfen, ob die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend das anzuwendende Recht bestimmt haben. Läßt sich das nicht feststellen, so fordert die überwiegende Rpr. des

Erfüllungsortes nicht in allen Fällen das gleiche ist und daher erst bestimmt werden kann, wenn das anzuwendende Recht feststeht (so ROLG. 36, 105), so hat sich trotzdem das erkennende Gericht ihr angeschlossen. Diese Lehre führt zu dem unerwünschten, aber unvermeidlichen Ergebnis (vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. II S. 406; LZ. 1914, 302; ROLG. 13, 41), daß bei einem gegenseitigen Vertrage wie dem vorliegenden Kaufvertrag für jede der einzelnen Verpflichtungen verschiedene Erfüllungsorte und mithin verschiedene Rechte zur Anwendung zu kommen haben. Der Erfüllungsort für die Verpflichtung, ein Berliner Grundstück zu übereignen, ist Berlin. Da diese Übereignung in anderen Fällen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen pflegt, folgt daraus, daß auf Schwarzkaufverträge als Recht des Erfüllungsortes die *lex rei sitae* anzuwenden ist. Da auf den Tausch die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung finden (§ 515 WGB.), gilt dasselbe bei dem Schwarzkaufvertrage.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man der Lehre folgt, die den Parteivillen als maßgebend für das anzuwendende Recht ansieht (Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. II, S. 163). Denn aus dem Umstande, daß T. und der Bekl. die entscheidenden Verhandlungen in Berlin führten und den Kaufvertrag durch einen Berliner Notar beurkunden ließen, folgt, daß sie den Willen hatten, deutsches Recht auf ihre Rechtsbeziehungen anzuwenden.

(LG. I Berlin, Ur. v. 1. Juni 1929, 72 O 99/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Georg Wunderlich, Berlin.

\*

## 2. Art. 12 ÖGBW. Ehescheidung tschechisch-slowakischer Angehöriger in Deutschland.

Gemäß Art. 12 ÖGBW. kann bei Ausländern auf Scheidung auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen als auch nach dem deutschen Gesetz die Scheidung zulässig und wenn das deutsche Gericht zuständig sein würde. Bedenken bestehen in beiden Richtungen nicht mehr. Der tschechische ObGH. Brünn hat in der Entsch. v. 4. Mai 1926 (Rev. I 391/26) den unter L 5997 in die amtliche Sammlung aufgenommenen Rechtsatz aufgestellt: „Die Trennung der Ehe hiesiger Staatsbürger, auf die ein ausländisches Gericht aus einem, auch von der hiesigen Rechtsordnung anerkannten Grunde rechtskräftig erkannt hat, ist auch hier wirksam.“ Diesem Erkenntnis hat sich auch der tschechisch-slowakische ObGH. Prag: Ur. v. 9. Febr. 1927 (Rev. O 1536/26) angeschlossen. Demnach ist das deutsche Gericht zuständig.

Aber auch weiter entsprechen die Bestimmungen des tschechisch-slowakischen Rechts über die Ehetrennung den Bestimmungen des WGB. So kann nach § 13 h des Gesetzes v. 22. Mai 1919 betreffs Änderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Formlichkeiten des Ehevertrages, der Ehetrennung und der Ehehindernisse eine Ehe geschieden werden, wenn eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist, daß gerechterweise von den Ehegatten das Verbleiben in der ehelichen Gemeinschaft nicht verlangt werden kann.

(LG. II Berlin, Entsch. v. 12. Juli 1929, 38 R 380/29.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Heinz Eohn, Berlin.

RG. die Feststellung desjenigen, was die Parteien „wäre ihnen die Frage entgegnetreten, mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden“ (RG. 68, 203 und die ständige Rpr., vgl. mein Internationales Privatrecht Bd. II, S. 175, Anm. 171 ff.). Hier ist ein Vertrag zwischen Deutschen und Österreichern in Berlin über den Austausch deutscher und österr. Grundstücke geschlossen worden. Was man auch den Parteien unterstellen will — die alleinige Anwendung des österr. Rechts hat ganz bestimmt nicht in ihrer Absicht gelegen. Führt die Ermittlung des Parteivillens zu keinem Ergebnis, so wendet die herrschende Rpr. auf jeden Vertragsseite das Recht seines Erfüllungsortes an. Auch das kann hier nicht zur alleinigen Anwendung österr. Rechts führen. Nach der herrschenden Lehre ist also die ausschließliche Anwendung österr. Rechts nicht möglich.

Gest man dagegen von meiner Lehre aus und wendet primär auf jeden Beteiligten das Recht seines Heimatstaates, sekundär diejenige Rechtsordnung an, der das Heimatrecht ihn unterwirft, so kommt man gleichfalls unter keinen Umständen auf die ausschließliche Anwendung österr. Rechts.

War somit das österr. Recht nicht ausschließlich maßgebend, sondern deutsches Recht allein oder für die Verpflichtungen des einen Teils deutsches, des anderen Teils österr. Recht, so mußte unter allen Umständen auch die deutsche Formvorschrift beobachtet werden. Die Entsch. ist daher im Ergebnis richtig.

RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.



## B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwalt Dr. W. Oppermann, Dresden.

**I.** § 2 Nr. 2 ArbGG.; § 551 Ziff. 4 ZPO. Arbeitsverhältnis oder Gesellschaftsvertrag? Bei Prüfung der Zuständigkeitsfrage ist nur von der als richtig zu unterstellenden Sachdarstellung des Klägers auszugehen. †)

Das ArbG. hat in Übereinstimmung mit dem ArbG. die Klage deshalb abgewiesen, weil es das ArbG. zur Entsch. über den Klageanspruch nicht für zuständig erachtet hat. Es hat diesen Standpunkt damit begründet, daß der Kl. nicht, wie er behauptet, zu den Inhabern der bekl. Firma, F. J. sen. und D. J., in ein Angestelltenverhältnis getreten sei, sondern einen Gesellschaftsvertrag mit ihnen abgeschlossen und demnach die in dem Geschäft geleisteten Dienste als Gesellschafter geleistet habe. Das ArbG. ist zu diesem Ergebnis gelangt auf Grund einer Würdigung des gesamten Ergebnisses der Streitverhandlung, insbes. auch des ihm von der Bekl. unterbreiteten Prozeßstoffes und einer in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme.

Die Rev. rügt demgegenüber mit Recht Verletzung des § 551 Ziff. 4 ZPO. Indem das BG. unter Würdigung des gesamten Ergebnisses der Streitverhandlung angenommen hat, der Kl. sei zu der Bekl. nicht in ein Angestelltenverhältnis getreten, sondern habe mit deren Inhabern einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, hat es bereits die Entsch. in der Sache selbst vorweggenommen und damit die Grenzen überschritten, die dem Prozeßgericht bei der Prüfung der Frage seiner sachlichen Zuständigkeit gezogen sind. Der Kl. hatte den erhobenen Zahlungsanspruch ausdrücklich darauf gestützt, daß er bei der Bekl. als Angestellter tätig gewesen sei und die Klage summe als rückständiges Gehalt beanspruche. Bei der Prüfung der Frage, ob das ArbG. für diesen vom Kl. geltend gemachten Anspruch zuständig sei, hatte das ArbG. von der Sachdarstellung des Kl. auszugehen, diese als richtig zu unterstellen und lediglich zu prüfen, ob mit diesem Vorbringen das Zustandekommen eines Anstellungsvertrages schlüssig behauptet und damit die Zuständigkeit des ArbG. nach § 2 Nr. 2 ArbGG. gegeben war (ArbGG. 2, 121). Nach der für die Sachdarstellung des Kl. insbes. in Betracht kommenden und im angefochtenen Ur. als vorgetragen in Bezug genommenen Berufungsbegründung hatte der Kl. ausdrücklich behauptet und unter Beweis gestellt, daß er als Angestellter eingetreten und ein Gehalt von 500 RM mit ihm vereinbart worden sei; auf Grund dieser Behauptung würde ohne weiteres die Zuständigkeit des ArbG. nach § 2 Ziff. 2 ArbGG. gegeben sein, und es kann sich nur fragen, ob aus der weiteren Sachdarstellung des Kl. sich etwa ergibt, daß entgegen dieser behaupteten Vereinbarung eines Angestelltenverhältnisses der Kl. doch durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages in ein Gesellschaftsverhältnis zu den Inhabern der Bekl. getreten ist und die in dem Geschäft geleisteten Dienste nicht als Angestellter, sondern als Gesellschafter geleistet hat. In dieser Beziehung geht nun die Sachdarstellung des Kl. dahin, daß der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Kl., H. und den Inhabern der Bekl. geplant gewesen, daß es aber zu einer Einigung über den von H. aufgestellten Vertragsentwurf nicht gekommen sei. Das ArbG. selbst nimmt an, daß das Gesellschaftsverhältnis noch im einzelnen und genau habe geregelt werden sollen, ohne freilich zu prüfen, ob nicht die Regelung wesentlicher Punkte des Gesellschaftsvertrages noch ausstand, insbes. in der Richtung, welche Einlagen der Kl. und H. leisten und ob diese etwa nur in der Leistung von Diensten bestehen sollten. Im übrigen ergibt die Sachdarstellung des Kl. nichts, was den Klageanspruch ohne weiteres als nicht schlüssig erscheinen lassen könnte. Nach der Darstellung des Kl. hat das Rundschreiben v. 1. April 1925 lediglich seinen und des H. Eintritt in den Dienst der Bekl. kundgeben sollen. Die Bestellung der Sicherungshypothek durch seinen Vater ist nach seiner Darstellung nicht zum Zwecke der Einzahlung einer Einlage gemacht, sondern erfolgt, um der Bekl. eine Gefälligkeit zu erweisen und um ihm selbst dadurch nach Möglichkeit eine Dauerstellung zu sichern. Die Berechtigung zur Unterzeichnung von Schecks und Wechseln hat er nach seiner Behauptung erst erhalten, nachdem er bereits bei der Bekl. ausgeschieden und nach Verhängung der Geschäftsaufsicht über die

**Zu 1.** Der Standpunkt der Entsch., der, wie in ihr hervor gehoben, schon in ArbGG. 2, 121 vertreten ist, ist zu billigen. Er entspricht, wie ArbGG. 2, 121 betont, dem Standpunkt, daß auch bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges von der Richtigkeit und Erweislichkeit der vom Kl. aufgestellten klagebegründenden tatsächlichen Behauptungen auszugehen und nur die Richtigkeit der rechtlichen Würdigung seines tatsächlichen Vorbringens zu erwörtern ist (RG. 105, 39 = JW. 1922, 1578).

RA. Willy Reinberger, Berlin.

Bekl. veranlaßt war, wieder in deren Dienste zu treten. Hiernach erweist sich der geltend gemachte Klageanspruch auf Grund der Sachdarstellung des Kl. auch in Verbindung mit dem unbestrittenen Sachverhalt als schlüssig behauptet, indem nach den Behauptungen des Kl. von dem Fortbestehen des Anstellungsvertrages auszugehen ist. (ArbG., Ur. v. 27. April 1929, RAG 554/28. — Bodum.) [B.]

## C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Artl und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

**I.** § 2 Nr. 1a UmfStG. 1926. Bringt ein Ausländer, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auf Bestellung Ware in das Inland, so liegt nicht Verbringen, sondern Einfuhr vor; Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Ausländer nach Vorschrift des Gesetzes den buchmäßigen Nachweis über die Herkunft der Gegenstände erbringt. †)

Der Beschwz. hat seinen Wohnsitz in Holland. Er bringt regelmäßig mit einem Kraftfahrzeug ausländische Waren nach Deutschland und setzt sie an seinen im Inland ansässigen Kundenkreis ab. Als er mit den aus dem Verkaufe der Waren vereinnahmten Entgelten zur Umsatzsteuer herangezogen wurde, nahm er die Steuerfreiheit des § 2 Nr. 1a in Anspruch.

Es war zunächst zu prüfen, ob der Beschwz. im Inland eine Betriebsstätte unterhält. Wenn das der Fall wäre, würde die Vorschrift des § 9 Nr. 2 b UmfStDurchfVest. eingreifen. Der Beschwz. hat aber im Inland keine Betriebsstätte. Auch nach § 9 Nr. 2 b UmfStDurchfVest. gehört wie nach § 11 FinAusglG. zu einer Betriebsstätte eine feste örtliche Anlage. Der Kraftwagen, mit dem der Beschwz. im Inland von Ort zu Ort fährt, um Lieferungen anzuführen, kann einer solchen nicht gleichgeachtet werden. Der Beschwz. benutzte nur gelegentlich in Remagen einen Raum, um dort vorübergehend nicht verkaufte Ware unterzustellen. Diese Einrichtung kann nicht als Betriebsstätte angesehen werden. Scheidet hiernach die Anwendung des § 9 Nr. 2 b UmfStDurchfVest. aus, so fragt sich, ob die Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 1a UmfStG. 1926 gegeben ist. Im Sinne des § 2 Nr. 1a a. a. D. liegt Einfuhr nur vor, wenn die Ware auf Grund eines Lieferungs geschäfts über die Grenze gebracht wird. Näher wird der Begriff der Einfuhr im § 6 Abs. 2 UmfStDurchfVest. dahin bestimmt, daß die Ware sich vor Beginn der Erfüllung des Lieferungs geschäfts (Lieferung) im staatsrechtlichen Ausland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Ware verschafft worden ist, im staatsrechtlichen Inland befinden muß. Diese Begriffsbestimmung ist nicht erschöpfend. Sie läßt die Frage offen, was als Erfüllung des Lieferungs geschäfts (Lieferung) anzusehen ist. Klar ist allerdings, daß die Lieferung zeitlich und räumlich beendet ist, sobald dem Erwerber die Verfügung über die Ware verschafft worden ist, daß es also hinsichtlich der Beendigung der Lieferung darauf ankommt, ob die Ware sich in diesem Augenblick im staatsrechtlichen Inland befindet. Ein Zweifel ist aber möglich hinsichtlich des Beginns der Lieferung. Das zeigt sich im vorl. Falle. Das BG. hält den Beginn der Lieferung für ausgeschlossen, solange der Lieferer die Verfügung über die Ware hat. Erst mit der Aufgabe der Verfügung läßt es die Lieferung beginnen. Es nimmt deshalb, weil der Beschwz. die Verfügung über die von ihm selbst mit dem Kraftwagen beförderte Ware erst durch die Übergabe am inländischen Bestimmungsort aufgibt, auch bei vorheriger Bestellung Verbringen, d. h. einen Umsatz im Inland an. Diese Auffassung entspricht nicht dem Gesetze. § 5 UmfStG. ist für die hier zur Entsch. stehende Frage nicht von Bedeutung. Sie behandelt den Lieferungs begriff nur nach der Richtung hin, daß die Lieferung von den sonstigen Leistungen abgegrenzt wird. Hier handelt es sich aber darum, wie der Begriff der Leistung in räumlicher und zeitlicher Beziehung zu bestimmen ist. § 5 ist auch nicht der Grund, weshalb der Senat, von den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ab-

**Zu 1.** Die Entsch. (= RZS. 25, 280) ist praktisch für den Handel der Ausländer im Grenzgebiet von großer Bedeutung. Ihre Bedeutung auf steuerrechtlichem Gebiet liegt in der Klärung des Begriffes Einfuhr. Sie beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Umsatzsteuerrechts der Einfuhr und zeigt, daß trotz der vorliegenden langjährigen und umfangreichen Judikatur immer neue Fragen auftauchen, die der Klärung durch die Rspr. bedürfen.

I. Der erste Satz der Entsch. enthält den Tatbestand, jedoch nicht die Feststellung, ob der Beschwz. die Bestellungen seiner Kunden be-



gesehen, steuerfreie Ausfuhr dann nicht angenommen hat, wenn der Erwerber die Verfügung über die Ware schon im Inland erlangt hat, wie ebenso steuerfreie Einfuhr verneint worden ist, wenn der Erwerber die Verfügung über die Ware schon im Ausland erworben hat. Denn in diesen Fällen handelt es sich um die Beendigung der Lieferung, die, wie dargelegt, räumlich und zeitlich dadurch fest bestimmt ist, daß der Erwerber die Verfügung über die Ware erlangt. Bei der Frage nach dem Beginn der Lieferung kann es aber nicht darauf ankommen, an welchem Orte der Lieferer die Verfügung über die Ware ausgegeben hat. Begonnen wird vielmehr bei Einfuhr und Ausfuhr mit der Lieferung schon dadurch, daß die Ware zur Ausführung des Lieferungs-geschäfts in Bewegung gesetzt wird. Unerheblich ist dabei, ob der Lieferer die Ware der Eisenbahn oder einem anderen Beförderungs-unternehmen zur Beförderung übergibt oder ob er die Beförderung

reits erhalten hatte, bevor er seine Waren in das Inland brachte. Das FinU. hatte zu den in der Entsch. behandelten Fragen keine Stellung genommen, weil es als festgestellt annahm, daß der Beschwö. ohne vorherige feste Bestellung geliefert habe. Das FinGer. prüfte nicht, ob vorherige feste Bestellung vorlag, sondern vertrat den Standpunkt, daß auch beim Vorliegen vorheriger fester Bestellungen nicht Einfuhr, sondern „Verbringen“ gegeben sei.

Der RfH. stellt in seiner Entsch. zunächst fest, daß der Beschwö. keine Betriebsstätte im Inland unterhalte. Sodann beantwortet er die Frage, ob Einfuhr oder Verbringen gegeben sei, für den Fall, daß vorherige Bestellungen vorliegen, dahin, daß Einfuhr anzunehmen ist. Schließlich nimmt er zu der Frage der Durchführungsvorschriften Stellung und stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Vorschriften auch für den aus dem Ausland ins Inland liefernden ausländischen Händler gelten (also nicht nur für den inländischen Einfuhrhändler, für den die Beachtung der Durchführungsvorschriften erforderlich ist, um die Steuerbefreiung bei der verlängerten Einfuhr oder der Anschlußeinfuhr zu erlangen).

II. Das UmStG. kennt auf dem Gebiet des Imports drei Gruppen von Steuerbefreiungen: Die Befreiung der Einfuhr, der sog. verlängerten Einfuhr und des ersten Umsatzes nach der Einfuhr. Für die vorliegende Entsch. interessiert die Befreiung der verlängerten Einfuhr nicht.

Waren können aus dem Ausland in das Inland gelangen entweder auf Grund eines Umsatzgeschäftes (Normalfall: A. in Holland verkauft und liefert an den im Inland einen Betrieb unterhaltenden B.) oder ohne Umsatzgeschäft (Beispiele: A. in Holland überführt Ware aus Holland zu seiner im Inland gelegenen Niederlassung; ein inländischer Unternehmer übernimmt Ware im Ausland und schafft sie in sein inländisches Geschäft, um sie später zu verkaufen); im letzteren Fall liegt ein einfaches „Verbringen“ vor. Das Verbringen ist, da es keinen Umsatz darstellt, steuerfrei. Da die Einfuhr gleichfalls von der Umsatzsteuer befreit ist, überdes der im Ausland befindliche, ins Inland liefernde Unternehmer der deutschen Steuerhoheit nicht untersteht, läge an sich kein Anlaß vor, die Begriffe „Einfuhr“ und „Verbringen“ zu klären, wenn nicht diese Unterscheidung für die Befreiung des inländischen Importeurs bei der Weiterlieferung der aus dem Ausland bezogenen Ware entscheidend wäre. Befreit ist der erste Umsatz nach der Einfuhr, nicht aber der erste Umsatz nach dem „Verbringen“ ins Inland (über die Angriffe gegen diese im Gesetz getroffene Unterscheidung vgl. P o p i t z - K l o s s - G r a b o w e r, Komm. zum UmStG., 3. Aufl., S. 486).

Die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Einfuhr und Verbringen für die Beurteilung der Steuerfreiheit des ersten Umsatzes nach der Einfuhr wird allerdings teilweise dadurch wieder eingeschränkt, daß in § 9 UmStDurchfVest. unter gewissen Bedingungen kraft Fiktion ein Verbringen als Einfuhr „gilt“, z. B. wenn ein Unternehmer, der im Inland eine Betriebsstätte unterhält, von ihm selbst gezogene Gegenstände der Urrzeugung oder im Ausland gekaufte und dort übernommene Waren in das Inland bringt (§ 9 Nr. 2 b UmStDurchfVest.). Trifft diese Voraussetzung zu, so gilt das Verbringen als Einfuhr und der nachfolgende Umsatz ist als erster Umsatz nach der (fingierten) Einfuhr befreit. In solchen Fällen bedarf es daher keiner Prüfung, ob Einfuhr oder Verbringen vorliegt. Der RfH. hat daher mit Recht zunächst erörtert, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 9 Nr. 2 b UmStDurchfVest. vorliegen.

III. Diese Voraussetzungen sind schon aus dem Grunde nicht erfüllt, weil der Beschwö. im Inland keine Betriebsstätte unterhält. Als Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung anzusehen, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Diese Begriffsbestimmung des FinAusglG. (§ 11 Abs. 2) muß auch für das Umsatzsteuerrecht gelten (vgl. im übrigen die Rpr. zum Begriff der Betriebsstätte, zusammengestellt bei S t r u g, EinkStG. Bd. I S. 200). Da der Beschwö. nur gelegentlich einen Raum im Inland zum Unterstellen von Waren benutzt, ist das Erfordernis der Betriebsstätte nicht gegeben.

Es bedarf daher der Entsch. der Frage: Liegt Einfuhr oder Verbringen vor?

IV. Das FinGer. hat den Tatbestand in zwei Akte zerlegt: Verbringen ins Inland (das steuerfrei ist, s. oben II) und erster Umsatz nach dem Verbringen; daher hat es die Steuerpflicht bejaht. Der

durch seine Angestellten oder selbst in Person ausführt. Bei Einfuhr und Ausfuhr ist deshalb der Beginn der Lieferung gleichbedeutend mit dem Beginn des Beförderungsvorganges. Es liegt also Einfuhr und nicht Verbringen vor, wenn ein Ausländer die vorher bei ihm bestellte Ware selbst ins Inland bringt und dort dem Besteller übergibt. Soweit in der nicht veröffentlichten Entsch. des Sen. v. 20. Jan. 1928, VA 639/27 eine abweichende Auffassung vertreten ist, kann daran nicht festgehalten werden.

Gleichwohl muß der angefochtenen Entsch., die Steuerbefreiung versagt hat, im Ergebnis zugestimmt werden. Denn der Beschwö. hat die Durchführungsvorschriften nicht beobachtet; er hat über die streitigen Umsätze keinerlei Aufzeichnungen gemacht. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im § 12 UmStDurchfVest. enthalten. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich auch auf § 2 Nr. 1a des Gef. verwiesen. Die

RfH. unterscheidet im Gegensatz zum FinGer. zwischen der Lieferung vorbestellter und nicht vorbestellter Ware.

Bei Lieferung nicht vorbestellter Ware liegt unzweifelhaft ein Verbringen vor. Die Ware ist dann von dem Beschwö. nicht auf Grund eines Umsatzes über die Grenze gebracht, sondern der Umsatz hierüber sind im § 12 UmStDurchfVest. enthalten. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich auch auf § 2 Nr. 1a des Gef. verwiesen. Die RfH. unterscheidet im Gegensatz zum FinGer. zwischen der Lieferung vorbestellter und nicht vorbestellter Ware.

Bei Lieferung nicht vorbestellter Ware liegt unzweifelhaft ein Verbringen vor. Die Ware ist dann von dem Beschwö. nicht auf Grund eines Umsatzes über die Grenze gebracht, sondern der Umsatz hierüber sind im § 12 UmStDurchfVest. enthalten. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich auch auf § 2 Nr. 1a des Gef. verwiesen. Die RfH. unterscheidet im Gegensatz zum FinGer. zwischen der Lieferung vorbestellter und nicht vorbestellter Ware.

Die zu entscheidende Frage spitzt sich daher darauf zu: Was ist Beginn der Erfüllung? Was Beginn der Erfüllung ist, ist sonderbarerweise — soweit ersichtlich — bisher weder in der Rpr. noch im Schrifttum näher untersucht worden. Der Fall, daß der ausländische Unternehmer vorverkaufte Ware mit sich über die Grenze bringt und im Inland an seine Kunden abdeliefert, ist anscheinend bisher noch nicht zur Entsch. des RfH. gelangt. K l o s s erwähnt ihn in seinem Kommentar nicht. P o p i t z sagt (a. a. O. S. 426), ob ein Lieferer als ausländischer oder inländischer zu bezeichnen sei, bestimme sich nach dem Ort, von dem aus die Lieferung ihren Ausgangspunkt nehme (auf das Ende der Lieferung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an). Aber auch die Feststellung, daß es auf den Ausgangspunkt der Lieferung ankomme, löst die zu entscheidende Frage noch nicht. Sicher ist, daß, wenn der ausländische (im Ausland befindliche) Unternehmer durch ein Transportunternehmen die verkaufte Ware ins Inland senden läßt, die Übergabe an das Transportunternehmen den Beginn der Lieferung oder ihren Ausgangspunkt darstellt. Bringt der ausländische Lieferer die Ware aber selbst ins Inland, übernimmt er also zugleich die Aufgabe des Transportunternehmens, so kann sich in der Beurteilung nichts ändern.

Das FinGer. hat die Frage mit Hilfe des § 5 UmStG. zu lösen versucht. Der RfH. ist dem mit Recht nicht gefolgt; denn der § 5 sagt nichts über den Zeitpunkt des Beginns der Lieferung aus; er will nur die Lieferung von sonstigen Leistungen abgrenzen (wie der RfH. auch P o p i t z S. 665). Versetzt wäre es, daraus, daß die Übergabe an den Ausländer in seinem inländischen Hotel keine Ausfuhr darstellt, zu schließen, daß keine Einfuhr vorliegen könne, wenn der Ausländer im Inland die Ware übergibt. Das Ende der Lieferung bei der Ausfuhr kann nicht dem Beginn der Lieferung bei der Einfuhr gegenübergestellt werden. Vergleichbar dem Beginn der Lieferung bei der Einfuhr ist nur der Beginn der Lieferung bei der Ausfuhr. Wie die Ausfuhr damit beginnt, daß die Ware nach dem Ausland hin in Bewegung gesetzt wird (um im Ausland ihren Empfänger zu erreichen), so kann auch als Beginn der Einfuhr nur der Beginn des Beförderungsvorganges vom Ausland her nach dem Inland angesehen werden.

V. Aber was der RfH. mit der einen Hand gegeben hat, nimmt er mit der anderen wieder. In unserem Fall nützt dem Ausländer die Feststellung nicht, daß Einfuhr vorliegt; die Steuerbefreiung wird ihm versagt, weil er die Durchführungsvorschriften nicht beachtet habe. Insofern aber dürfte der Entsch. nicht beizupflichten sein.

Die Steuerbefreiungen der verlängerten Einfuhr und der Anschlußeinfuhr sind an die Erfüllung gewisser Durchführungsvorschriften geknüpft. Es fragt sich, ob auch die Einfuhr im



Buchföhrungspflicht des ausländischen Lieferers kommt allerdings nicht in Frage, wenn der Ausländer, wie es im gewöhlichen Geschäftsverkehr die Regel ist, die Ware dem inländischen Abnehmer zuschickt. Denn in diesen Fällen kann eine Steuer von dem Ausländer überhaupt nicht eingezogen werden. Die Buchföhrungsvorschriften kommen aber bei der Einfuhr zur Geltung, wenn die Einfuhr durch einen inländischen Gewerbetreibenden bewirkt wird. Sie müssen auch von dem Ausländer beachtet werden, wenn er die Ware in das Inland bringt.

(RZS., 5. Sen., Ur. v. 26. Juli 1929, VA 688/28 S, RZS. 25, 280.)

Reichsversicherungsamt.

Bericht von Präsident Dr. v. Dishausen, Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

1. § 93 Nr. 1 RKnappschG. Zum Begriff des freiwilligen Aufenthaltes im Auslande.

Die Feststellung des KnappschVerfA., daß die Kl. — die untreitig Ausländerin ist — sich freiwillig gewöhlich im Auslande aufhalte, ist nicht bedenkenfrei. Die Kl. hat ihren Aufenthalt in Ö. in Ungarn damit begründet, daß sie 68 Jahre alt und arbeitsunfähig sei, keine Angehörigen in Deutschland habe und auf die Pflege und Unterstützung durch ihren in Ungarn wohnhaften Sohn angewiesen sei. Wenn das KnappschVerfA. meint, daß durch derartige Umstände an der Freiwilligkeit ihres Aufenthaltes im Auslande nichts geändert werde, so ist diese Auffassung unzutreffend. Wie das RVerfA. in der E. 2936 II (RVerfA. Nachr. 1926, 205 = EuM. 19, 148 Nr. 76) ausgesprochen und eingehend

engeren Sinne nur unter dieser Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit ist.

Dafür zu sprechen scheint zunächst der Wortlaut des Gesetzes und der DurchfVerf. § 2 Nr. 1a UmsStG. nimmt von der Besteuerung aus „Umsätze aus dem Ausland in das Inland, wenn die vom RZM. mit Zustimmung des Reichsrats getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Herkunft der Gegenstände innegehalten werden“. Und § 12 UmsStDurchfVerf. knüpft den Anspruch auf Steuerfreiheit „nach §§ 6—8 (UmsStDurchfVerf.) (§ 2 Nr. 1a u. b des Gef.“ an die Erfüllung bestimmter Buchföhrungsvorschriften; § 6 UmsStDurchfVerf., der hier erwähnt ist, betrifft nur die Einfuhr, während § 7 UmsStDurchfVerf. die verlängerte Einfuhr und § 8 UmsStDurchfVerf. die Anschlußeinfuhr behandelt.

Kloß stellt sich in seinem Kommentar auf den Standpunkt der UmsStDurchfVerf.: er erklärt die Einfuhr nur für befreit, wenn nach den näheren Bestimmungen des RZM. die Herkunft des eingeföhrten Gegenstandes festgehalten wird (§ 2 Anm. 6). Er sieht den § 12 UmsStDurchfVerf., soweit er die Einfuhr im engeren Sinne betrifft, als durch § 2 Nr. 1a Abs. 1 des Gef. gedeckt an (Anm. 12c zu § 2). Ebenso föhrt auch Behlow (Kommentar S. 70) die Buchföhrungsvorschriften bei Besprechung der Einfuhr im engeren Sinne an. Anders der Kommentar von Popitz. Die Inhaltsübersicht seiner Anmerkungen zu den „Steuerbefreiungen im Verkehr mit dem Ausland“ (S. 416) ergibt, daß er bei der Einfuhr im engeren Sinne (S. 433 ff.) Buchföhrungsvorschriften überhaupt nicht erwähnt, während sie bei der verlängerten Einfuhr (S. 469) und der Anschlußeinfuhr (S. 495) ausführlich behandelt sind. Popitz muß also wohl die Befreiung der Einfuhr für unabhängig von der Erfüllung von Buchföhrungsvorschriften ansehen.

Und in der Tat dürfte dem Zusammenhang des ganzen Gesetzes die Richtigkeit dieser Ansicht im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes und der DurchfVerf. zu entnehmen sein.

Eine Bestätigung findet diese Ansicht zunächst in den alten UmsStAusfVerf. (vgl. Popitz, Einführung in das AbGef. zum UmsStG. S. 103 ff.). Dort ist in § 11 unter A I die Einfuhr (im engeren Sinne) schlechthin für befreit erklärt, während unter A II und A III die verlängerte Einfuhr und die Anschlußeinfuhr nur bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (darunter sind die Buchföhrungsvorschriften erwähnt) als befreit bezeichnet ist. Allerdings sind unter B IV die Buchföhrungsvorschriften allgemein erwähnt. Aber der dort angeführte § 18 UmsStAusfVerf. ergibt, daß sie nicht für die Einfuhr im engeren Sinne gelten. Wenn in § 18 UmsStAusfVerf. die Angabe des Namens und Wohnortes des ausländischen Lieferers in den Büchern verlangt wird, so zeigt das, daß der ausländische Lieferer selbst nicht der Buchföhrungspflicht unterworfen werden sollte. Es fest jeder Anhaltspunkt dafür, daß die neuen an Stelle der alten AusfVerf. getretenen DurchfVerf. in diesem Punkte etwas ändern wollten. Tatsächlich verlangt auch § 12 der jetzt geltenden UmsStDurchfVerf. ebenso Angabe des ausländischen Lieferers, eine Angabe, die doch offenbar nur von den Kontrahenten des ausländischen Lieferers, nicht aber von diesem selbst verlangt werden kann.

Entscheidend aber spricht gegen die vom RZS. vertretene Meinung, daß auch die Befreiung der Einfuhr im engeren Sinne nur bei Befolgung der Buchföhrungsvorschriften gegeben sei, folgendes: Die Bestimmung des § 2 Nr. 1a UmsStG. ist insoweit überflüssig, als dort die Einfuhr für befreit erklärt ist. Nach § 1 UmsStG. werden nur

begründet hat, gilt der Aufenthalt eines rentenberechtigten Ausländers nicht als freiwillig i. S. des § 1314 Nr. 1 RVD., wenn der Ausländer sich in einer Zwangslage befindet, die zwar die freie Willensentscheidung bei der Wahl des Aufenthaltes nicht völlig ausschaltet, jedoch geeignet ist, ihn bei verständiger Würdigung der Sachlage mit Rücksicht auf rechtlich anerkannte und geschützte Lebensgüter zur Aufenthaltnahme im Ausland zu bestimmen. Zu Übereinstimmung hiermit hat das SchöVerfA. in einer Entsch. v. 11. Juli 1925 (EuM. 21, 492 Nr. 216) ausgesprochen, daß ein Auslandsaufenthalt dann kein freiwilliger i. S. des § 1314 Nr. 1 sei, wenn ihn eine hinfällige, auf fremde Hilfe angewiesene Berechtigte deshalb wähle, weil sie nicht annehmen könne, die nötige Hilfe im Inland zu finden, während sie ihrer im Auslande sicher sei. Diese Grundsätze müssen auch bei der Auslegung des dem § 1314 Nr. 1 entsprechenden § 93 Nr. 1 RKnappschG. angewendet werden. Es wäre daher Sache des KnappschVerfA. gewesen, zu prüfen, ob die von der Kl. zur Rechtfertigung ihres Aufenthaltes im Auslande angegebenen Gründe zutreffen, und ob deshalb mit Rücksicht auf die vorgenannten Entsch. ihr Aufenthalt in Ungarn nicht als freiwillig anzusehen ist.

(RVerfA., 9. RevSen., Ur. v. 8. März 1929, IIa Kn 659/28<sup>o</sup>) [R].

\*

2. § 28 der Entsch. des Rates des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 (RWB. 1289).

Die Parteien streiten darüber, ob Ansprüche des Kl. aus seiner Mitgliedschaft bei einem inzwischen französisch gewordenen KnappschVerfA. nach § 78 RKnappschG. wieder aufgelegt sind. Nachdem das RVerfA. dies im Anschluß an die grundsätzliche RevEntsch. II

im Inland ausgeführte Lieferungen besteuert. Die Einfuhr aber ist eine im Ausland erfolgte Lieferung; denn maßgebend ist der Ausgangspunkt der Lieferung. Dies ergeben die eigenen Ausführungen des RZS. über die Frage, ob im vorliegenden Fall Einfuhr vorliegt (vgl. oben IV und die dort bereits angeführte Stelle bei Popitz S. 426). Das Gesetz brauchte daher die Einfuhr im engeren Sinne gar nicht von der Besteuerung auszunehmen (so auch Popitz S. 379 unter c). Fällt die Einfuhr schon nach § 1 nicht unter die Umsatzsteuerpflicht, so kann ihre Befreiung auch nicht an das Vorliegen bestimmter Angaben in den Büchern geknüpft werden. Soweit § 2a 1 des Gef. und § 12 UmsStDurchfVerf. etwas anderes anordnen, stehen sie mit der grundlegenden Bestimmung des § 1 des Gef. in Widerspruch und müssen dieser Bestimmung weichen.

Wie die Gesetzesmaterialien ergeben, hat man die Einfuhr freigestellt, weil man sie wirksam nicht erfassen zu können glaubte (vgl. Popitz S. 431 unter d und Anm. 1). Wollte man aber die Einfuhr von der Umsatzbesteuerung schlechthin ausnehmen, so konnte man auch nicht dem ausländischen Lieferer, der ja i. a. gar nicht der deutschen Steuerhoheit untersteht, Vorschriften über die Buchföhrung machen, bei deren Nichtbefolgung eine Steuerpflicht entstehen könnte. Dafür, daß der zufällig im Inland befindliche und damit in den Bereich der deutschen Steuerhoheit gelangte ausländische Lieferer anders behandelt werden sollte, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Auch der vom RZS. angeführte Gedanke, daß der Ausländer nicht besser gestellt werden dürfe als der inländische Gewerbetreibende, greift nicht durch; denn auch der Inländer, der einföhrt (z. B. von seinem ausländischen Lager Waren an seinen inländischen Kunden verkauft und liefert [vgl. das Beispiel bei Popitz S. 426 unten]), unterliegt bezüglich der eigentlichen Einfuhr im Gegensatz zur verlängerten Einfuhr und Anschlußeinfuhr keiner Buchföhrungsvorschrift. Wenn der RZS. die Buchföhrungsvorschriften in diesem Fall auf den inländischen Gewerbetreibenden für anwendbar hielt, so hätte dies gerade erst bewiesen werden müssen, nicht aber ohne weiteres als Argument für die Anwendbarkeit der Vorschriften auf den ausländischen Gewerbetreibenden verwendet werden können.

Weiter spricht auch gegen die Auffassung des RZS., daß die den Nachweis über die Herkunft der Ware enthaltenden Bücher im Inland geföhrt und zur Nachprüfung bereit gehalten werden müssen. Das hat der RZS. zwar für die Anschlußeinfuhr ausgesprochen (RZS. 21, 258); vom Standpunkt des vorliegenden Urteils aus müßte es aber für die Einfuhr schlechthin gelten. Wie aber soll der nur vorübergehend im Inland sich aufhaltende Ausländer (der im Inland keine Betriebsstätte unterhält!) jederzeit seine Bücher im Inland bereit halten? Er müßte eine besondere Buchföhrungsstelle im Inland unterhalten! Es kann doch wohl nicht der Sinn einer Befreiungsvorschrift sein, sie an schlechterdings unerfüllbare Voraussetzungen zu knüpfen.

Auch für die Zwecke der Besteuerung bedarf es der vom RZS. vertretenen Auslegung nicht. Bei einer von einer im Inland befindlichen Person im Inland durch Übergabe ausgeführten Lieferung spricht eine gewisse Vermutung dafür, daß ein im Inland erfolgter Umsatz vorliegt. Man wird daher von dem Steuerpflichtigen verlangen können, daß er diese Vermutung widerlegt und den Nachweis erbringt, daß Einfuhr vorliegt. Dieser Nachweis kann aber auch anders als durch die Buchföhrung erbracht werden.

M. Dr. Fritz S. Strauß, Berlin.



3445 (NachrVerf. 1929, IV 228<sup>1</sup>) verneint hat, weist es auch die auf § 28 der Entsch. des Rates des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 (RWB. 1289) gestützte Begründung des Kl. zurück. § 28 der genannten Entsch. besagt nur, daß die bis zum 31. Dez. 1921 erworbenen Anwartschaften bei der Berechnung der Pension (pour le calcul de la rente) berücksichtigt werden, gleichviel, welchem Knappschaftsverein die Feststellung und Zahlung der Pension obliegen. Von einer Berücksichtigung dieser Anwartschaften beim Wiederansuchen i. S. des § 48 KnappschtG. a. F. oder des § 78 Reichs-KnappschtG. n. F. ist in § 28 keine Rede.

(RVerfA., 2. RevSen., Urt. v. 10. Okt. 1929, IIIa Kn 308/29<sup>a</sup>) [R.]

### 3. Zur Auslegung des deutsch-polnischen Abkommens v. 15. Mai 1922 (RWB. II, 237).

Die Auffassung des KnappschtVerfA., daß die an die polnische Versicherungsanstalt in R. in der Zeit v. 12. Juni 1922 bis 3. Aug. 1924 entrichteten Beiträge in vollem Umfange nicht angerechnet werden könnten, ist nicht zutreffend. Nach Art. 188 Abs. 2 des Ges. über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien v. 11. Juni 1922 (RWB. II, 237) sind die für die Zeit nach dem Übergange der Staatshoheit an deutsche Versicherungsträger oder an den polnischen Versicherungsträger im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes gültig entrichteten Beiträge und die nach diesem Tage entstandenen Ersatzansprüche bei der Feststellung der Leistungen aus der Invalidenversicherung und Hinterbliebenenversicherung gegenseitig zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Prüfung der Wartezeit und der Anwartschaft als auch bei der Berechnung der Rente. Nach Art. 193 Abs. 1 a. a. D. finden die Bestimmungen des Art. 188 Abs. 2 nur Anwendung, solange die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in beiden Teilen des Abstimmungsgebietes in materieller Hinsicht übereinstimmt und die deutsche Mark das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Ostoberschlesien ist. Infolge wesentlicher Änderung der deutschen Gesetzgebung durch das Gesetz v. 10. Nov. 1922 (RWB. I, 849) ist mit Wirkung v. 1. Jan. 1923 die bis dahin vorhandene Rechtsgleichheit beseitigt worden, auch ist seit Frühjahr 1923 die deutsche Mark nicht mehr das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Ostoberschlesien. Infolgedessen ist der Art. 188 Abs. 2 des Genfer Abkommens mit dem 31. Dez. 1922 außer Kraft getreten. Das hat für den vorliegenden Fall zur Folge, daß die bis zum Ende des Jahres 1922 in der Quittungskarte Nr. 14 enthaltenen polnischen Beitragsmarken zu berücksichtigen sind. Es hätte deswegen geprüft werden müssen, ob bei Berücksichtigung dieser Marken die Anwartschaft in der Invalidenversicherung aufrecht erhalten ist. Dabei hätte es insbes. der Prüfung bedurft, welcher Ausstellungstag für den nach § 1280 Abs. 1 RVD. maßgebenden Anwartschaftszeitraum zugrunde zu legen ist. Für die unmittelbar an Polen übergegangenen Gebiete hat das RVerfA. in der grundsätzlichen Entsch. 3441 (NachrVerf. 1929, IV 223, CuM. 24, 373 Nr. 150) ausgesprochen, daß der Ausstellungstag der letzten bis zum Stichtag auf Grund der Vorschriften der RVD. ausgestellten Quittungskarte für die Berechnung der Anwartschaftszeiträume maßgebend sein muß. Es hätte deshalb geprüft werden müssen, ob auch für das abgetretene Oberschlesische Gebiet nach dem für dieses Gebiet maßgebenden Genfer Abkommen von dem Ausstellungstag der letzten deutschen Quittungskarte Nr. 13 oder von dem Ausstellungstag der Quittungskarte Nr. 14 auszugehen ist.

(RVerfA., 3. RevSen., Urt. v. 25. Okt. 1929, IIIa Kn 49/29<sup>a</sup>) [R.]

### 4. § 24 RVD. Wirksamkeit der Amtsenthebung. †)

Fällt die Wählbarkeit eines zu einem Ehrenamt Gewählten weg, so endet das Amt nicht von selbst und ohne weiteres, vielmehr bedarf es eines die Amtsenthebung aussprechenden Beschlusses des Vorstandes. Erst dieser Anspruch bewirkt das Erlöschen des Amtes. Es handelt sich bei diesem Beschlusse um einen Formalakt, der etwa mit der Ausstellung der Entlassungsurkunde für einen aus dem Dienste schiedenden Beamten vergleichbar ist. Bei dieser rechtlichen Bedeutung des Be-

1) ZB. 1929, 2389.

Zu 4. Die Entscheidung des RVerfA. könnte zunächst den Eindruck eines gewissen Formalismus erwecken. Aber zu Unrecht: Der § 24 RVD. unterscheidet bereits seinem Wortlaute nach zwischen dem Bekannwerden von Tatsachen, welche die Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit des zu einem Ehrenamte Gewählten ausschließen und dem Gebote der Amtsenthebung. Es bedarf deshalb, wie die Entsch. zutreffend ausführt, eines besonderen Auspruches über die Enthebung vom Amte, da die Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsenthebung nicht ausreicht. Das RW. hat in gleicher Weise stets den Standpunkt vertreten, daß alle auf das Beamtenverhältnis bezüglichen Er-

schlusses genügt es nicht, daß er sich auf die Feststellung beschränkt, es seien bei einem Gewählten die Voraussetzungen der Wählbarkeit weggefallen. Es muß vielmehr die Enthebung von dem Amte ausdrücklich ausgesprochen werden. Ein auf Amtsenthebung lautender Beschluß ist dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluß ist nach § 24 Abs. 3 RVD. Beschwerde an das RVerfA. zulässig. Es handelte sich um ein Vorstandsmitglied einer Berufsgenossenschaft, das dadurch, daß es als Vorstandsmitglied einer AktG. ausschied und in den Aufsichtsrat der AktG. gewählt werden sollte, seine Wählbarkeit als ehrenamtliches Vorstandsorgan der Berufsgenossenschaft (§ 687 Abs. 2 RVD.) verlor.

(RVerfA., Entsch. v. 8. Mai 1929, I 2 Nr. 722/866/28, CuM. 24, 343.) [R.]

## Reichsverorgungsgericht.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin.

1. Die während des Krieges reaktivierten Mitglieder der deutschen Militärmission in der Türkei sind Stelleninhaber i. S. des DffPenfG. gewesen (zu vgl. Entsch. RVerfOrgGer. VIII, 224 Nr. 56.) Auf sie können daher die Vorschriften der §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 1 DffPenfG. Anwendung finden.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 27. Sept. 1929, M Nr. 19625/28, 4.)

2. Zur Entziehung sog. Kannbezüge, die zu Unrecht zugewilligt sind, bedarf es keines Verdictungsbescheides gem. § 65 VerfG. Sie können vielmehr, wie sie durch einfache Verwaltungsverfügung zugewilligt werden, auch durch eine solche Verfügung wieder entzogen werden. Eine rückwirkende Kraft können sich solche Verfügungen aber ebensowenig beilegen wie die gem. § 65 a. a. D. erlassenen Verdictungsbescheide.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 19. Sept. 1929, M Nr. 14139/28, 9.)

3. Bei der Zurückverweisung einer Sache darf über die außergerichtlichen Kosten nicht entschieden werden.

(RVerfOrgGer., Urt. v. 21. Okt. 1929, M Nr. 32908/28, 10.)

## II. Länder.

### 1. Oberverwaltungsgerichte.

#### Preußen.

#### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVR. Geh. RegRat v. Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

1. PrGes. betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen im rhein.-westfäl. Industriebezirk v. 26. Febr. 1926 (GS. 53). Unter „Ortsrecht“ i. S. des § 40 sind auch Observanzen zu verstehen. †)

Streitig ist, ob eine zwischen den Parteien unstreitige und vom Gerichtshof in früheren Entscheidungen (vgl. PrVerwBl. 1928, 614) anerkannte Observanz über die Bürgersteigunterhaltung in der früheren Stadt Gelsenkirchen durch das Ges. v. 22. März 1928 über weitere Neuregelung kommunaler Grenzen im westfälischen Industriebezirk (GS. 17) aufgehoben worden ist. Nach § 8 a. a. D. werden die Stadtgemeinden Buer und Gelsenkirchen zu einer (neuen) Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer vereinigt, und nach § 16 a. a. D. findet u. a. § 40 des Ges. v. 26. Febr. 1926 hinsichtlich des Ortsrechts Anwendung.

Hiernach muß in Übereinstimmung mit dem Vorberrichter davon ausgegangen werden, daß mangels jeglicher einschränkenden Bestimmung unter dem „Ortsrecht“ i. S. des hier anzuwendenden § 40 a. a. D. das gesamte Ortsrecht, zu dem naturgemäß auch Obser-

klärungen der Behörden klar und zweifelsfrei sein müssen. Es ist hierbei sogar soweit gegangen, daß es in einer Entsch. v. 7. Juni 1929, III 430/28 den einem Beamten, welcher seit vielen Jahren aus dem Reichsdienste ausgeschieden war, sich inzwischen auch als RA. niedergelassen hatte, gem. § 150 RWG. erteilten Vorbescheid, durch welchen dessen geltend gemachte Ruhegehaltsansprüche abgelehnt worden waren, nicht für ausreichend erachtet hat, gleichzeitig die Ausschlußfrist von sechs Monaten des § 150 RWG. auch wegen etwaiger Gehaltsansprüche in Lauf zu setzen.

OVR. v. Bonin, Potsdam.

Zu 1. Die Frage der Eingemeindungsfähigkeit deutscher Gemeinden ist anlässlich des preuß. Ges. v. 29. Juli 1929 (PrGS. 91) brennend geworden. Sie beschäftigt den StGH. für das Deutsche



vanzen gehören, zu verstehen ist. Der in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Auffassung des Bekl., die Beschränkung auf das Satzungsrecht ergebe sich aus dem letzten Satze des § 40, kann nicht gefolgt werden. Wenn dort für den Ausnahmefall des Eingreifens des Kreisanzwärtlers oder Bezirksanzwärtlers von Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen die Rede ist, so werden damit nur die für Beschlufsbehörden allein möglichen Formen ihrer Willenskundgebung bezeichnet; es wird aber keine allgemeine Auslegung des Ortsrechtsbegriffs damit gegeben. Inwiefern, wie Bekl. behauptet, die Aufhebung von Bestimmungen zu ihrer Gültigkeit nicht des gleichzeitigen Erlasses abändernder positiver Rechtsnormen bedarf. Eine in dieser Hinsicht unterschiedliche Behandlung zwischen Satzungs- und Wohnheitsrecht findet weder in dem Wesen des letzteren noch sonst eine Begründung. Das Gesetz spricht in beiden oben wiedergegebenen §§ 39 und 40 in gleicher Weise vom „Ortsrecht“ und bringt in dem § 39, welcher die Erstreckung des Rechtes der eingemeindeten Stadt auf die eingemeindete bestimmt, den von seher in der Rechtspredung anerkannten Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, daß bei Eingemeindungen grundsätzlich, soweit keine besonderen Vorbehalte gemacht sind, das gesamte objektive Recht einschließlich etwaiger Observanzen für das neu zugelegte Gebiet rechtswirksam wird (vgl. PrVerwBl. 1928, 614, sowie 376). Es bedarf hiernach keiner weiteren Erläuterung, daß der Begriff des Ortsrechts ohne einschränkenden Zusatz nur in der dargelegten Art und Weise aufgefaßt werden kann und im gleichen Sinne wie für den § 39 so auch für den hier in Frage kommenden § 40 gelten muß.

(PrVerwBl., 4. Sen., Urte. v. 4. Juli 1929, IV B 24/29.)

## D. Gemischte Schiedsgerichte.

### Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Wenn die Zurückziehung einer Klage offenbar nicht ernstlich gewollt ist, ist sie unbeachtlich. Auch in den Beziehungen zwischen den Ausgleichsämtern müssen die Grundsätze des guten Glaubens herrschen.

Die belgische Kl. hat gegen zehn deutsche Banken Klage erhoben, nachdem ihre Forderung im Ausgleichsverfahren bestritten worden war. Für acht der Bekl. wurde die Forderung anerkannt; das belgische Amt hat die Klage für die restlichen zwei Kl. zurückgezogen. Diese Zurückziehung ist niemals wirklich von dem belgischen Amt gewollt, denn dies hatte keinen Grund, auf die Forderung gegen die erwähnten beiden Bekl. zu verzichten, da es die Ansprüche gegen

Reich, der am 10. Dez. 1929 entscheiden wird, ob Art. 127 AVerf., der das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in den Schranken der Gesetze gewährleistet, durch Landesgesetze der Art, wie das genannte preußische, berührt wird oder nicht. Zwei Aufsichten stehen sich schroff gegenüber; Stier-Somlo und Bühler bestreiten die Möglichkeit, daß ohne verfassungsänderndes Gesetz der territoriale Bestand deutscher Gemeinden verändert werden kann. Das preuß. Staatsministerium vertritt den Standpunkt, daß die Selbstverwaltung nur in den Schranken der Gesetze, d. i. der Landesgesetze, geschützt sei, folglich auch ganze Gemeinden aufgelöst und anderen Kommunen eingemeindet werden können. Meinei Meinung geht dahin, daß die Landesgesetze alte Kulturstädte ohne Verletzung des Art. 127 AVerf. nicht auslöschen können.

Al. Dr. Görres, Berlin.

Zu 1. Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit Fragen, welche durch die Entsch. des obenbezeichneten Spezialfalles angeregt sind. Die Entsch. fordert Kritik heraus, wegen des Ergebnisses ebenso wie wegen der Begründung.

Dem Schiedsgericht war die Aufgabe gestellt, eine Frage des reinen Friedensvertragsrechts zu beurteilen. Es handelte sich um eine Klage aus Art. 305 WB. Diese in ihrer Tragweite schwer abzuschätzende und problematische Bestimmung lautet wörtlich folgendermaßen: „Hat ein zuständiges Gericht in einer unter Abschn. III, IV, V oder VII fallenden Angelegenheit ein Urteil gefällt oder fällt es ein Urteil, das mit den Bestimmungen der genannten Abschnitte nicht in Einklang steht, so hat die dadurch geschädigte Partei ein Recht auf Abhilfe, die durch den Gemischten Schiedsgerichtshof bestimmt wird. Auf Antrag des Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht, kann der Gemischte Schiedsgerichtshof diese Abhilfe, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt in der sie sich vor dem von dem deutschen Gericht gefällten Urteil befanden“ (whenever a competent court has given or gives a decision in a case covered by Sections III, IV, V or VII, and such decision is inconsistent with the provisions of such Sections, the party who

die übrigen Bekl. aufrecht erhält, die genau gleichliegen. Es ist also offenbar, daß die Zurückziehung nur insolge eines reinen Fürtums („pure erreur matérielle“) erfolgt ist. Es würde den Grundsätzen des guten Glaubens, die zwischen den Ausgleichsämtern herrschen müssen, widersprechen, an einen derartigen Schreibfehler (erreur de plume) eine derartige juristische Folge zu knüpfen.

(Dtsh.-Belg. GemSchGH., Urte. v. 2. Aug. 1929, B 1704/29.)

### Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 304, 305 WB. Aufhebung deutscher Nachkriegsanteile.)

(Dtsh.-Engl. GemSchGH., Urte. v. 6. Nov. 1928, Claim 7574.)

Abgedr. JW. 1929, 1269.

\*

is prejudiced by the decision shall be entitled to obtain redress which shall be fixed by the Mixed Arbitral Tribunal. At the request of the national of an Allied or Associated Power, the redress may, whenever possible, be effected by the Mixed Arbitral Tribunal directing the replacement of the parties in the position occupied by them before the judgment was given by the German Court). Durch Art. 305 WB. wird also den GemSchGH. über die in Art. 304 b WB. gezogenen Zuständigkeitsgrenzen hinaus eine weitere Kompetenz verliehen: Die Kompetenz, Urteile nationaler Gerichte, welche über Fragen des Ausgleichsverfahrens (Abschnitt III), des Liquidationsverfahrens (Abschnitt IV), der Vorkriegsverträge (Abschnitt V) und des gewerblichen Eigentums (Abschnitt VII) entscheiden, daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit den Bestimmungen der genannten Abschnitte im „Einklang stehen“ — wenn die durch ein derartiges Urteil geschädigte Partei das Schiedsgericht anruft. Dieses kann dann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, d. h. das angegriffene Urteil kassieren (in dem Falle, daß der alliierte Staatsangehörige gegen das Urteil eines deutschen Gerichts appelliert), oder es kann — indem es das angegriffene Urteil als solches bei Bestand läßt — die schädigenden Folgen dadurch ausgleichen, daß es der geschädigten Partei „Abhilfe“, d. h. Schadenersatz, gewährt. Sieht man von der schwierigen, in Völkerrechtsprobleme hineinführenden Frage ab, was unter „zuständigem Gericht“ i. S. des Art. 305 WB. zu verstehen ist (sind nur die nationalen Gerichte der Signaturstaaten gemeint oder auch neutrale Gerichte?), so ist jedenfalls Voraussetzung für die Anwendung des Art. 305, daß das angegriffene Urteil des nationalen Gerichts die materiellen Bestimmungen des WB., welche in Art. 305 näher bezeichnet sind, verletzt. Das vorliegende Urteil des Londoner Schiedsgerichts behauptet nun, daß die angegriffenen Urteile des LG. Berlin (erste Instanz) und des RG. (zweite Instanz) aus dem Jahre 1925 mit den Bestimmungen des Abschn. IV Teil X WB. nicht in Einklang stünden. Was war im vorliegenden Falle geschehen? Eine deutsche GmbH. war wegen englischer Beteiligung während des Krieges liquidiert worden. Das Unternehmen war während des Krieges mit den Aktiven, darunter das hier strittige Warenzeichenrecht, an eine deutsche Firma verkauft und von dieser an eine andere deutsche Firma, die Bekl., weiterveräußert worden. Das Warenzeichen war für die liquidierte GmbH. in der Zeichenrolle des PatA. eingetragen. Die Bekl. flehen das Warenzeichen ober, wie sich das Urteil ausdrückt, ein gleiches Warenzeichen („an identical trade mark“) in eigenem Namen in der Zeichenrolle des PatA. einzutragen, nachdem sich der Liquidator der GmbH. mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hatte. J. J. 1925 erhob die englische Limited, in deren Besitz sich das gesamte Gesellschaftsvermögen der liquidierten GmbH. befunden hatte, Klage vor dem LG. Berlin gegen die Bekl. mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, in die Löschung des für letztere eingetragenen Warenzeichens zu willigen bzw. auf alle Rechte aus der Eintragung zu verzichten und den Gebrauch der geschützten Bezeichnung zu unterlassen. Das LG. Berlin und auf Berufung das RG. wiesen die Klage mit der Begründung ab, daß die durch die Klage beanstandeten Maßnahmen, die zu dem Verluste des Schutzrechtes für die Kl. geführt hatten, durch Art. 297 d WB., endgültig bestätigt seien. Gegen das deutsche Urteil appellierte die Kl. an das Deutsch-Engl. SchiedsG. auf Grund des Art. 305 WB. Wie begründet das SchiedsG. sein, der Klage stattgebendes Urteil, mit welchem es die Bekl. zur Einwilligung in die Löschung des für sie eingetragenen Warenzeichens verurteilt? Es stellt in apodiktischer Form fest, daß es der Ansicht sei („of opinion“), das angegriffene Urteil sei mit den Bestimmungen des Abschn. IV Teil X WB. unvereinbar („inconsistent“), ohne auch nur ein Wort über die Gründe zu sagen, welche das SchiedsG. zu seiner Ansicht geführt haben. — Wie ist die Rechtslage? Das strittige Warenzeichen ist der GmbH. und damit der englischen Kl. durch die Liquidation ihres deutschen Unternehmens entzogen worden. Die Liquidation war bei Inkrafttreten des WB. beendet. Die Firma Meccano GmbH. war schon i. J. 1918



geblüht worden, aber auch abgesehen von der formellen Beendigung der Liquidation des Unternehmens durch Löschung der Firma, war die kritische Liquidationsmaßnahme, nämlich die Übertragung des Warenzeichenrechts auf die Zwischenerwerberin, ein abgeschlossener Akt i. S. des Art. 297 d. W. B. und deshalb nach dieser Bestimmung endgültig als rechtswirksam bestätigt. Der W. hat also den auf Grund der streitigen Rechtsvorgänge in Deutschland eingetretenen Rechtszustand anerkannt, wonach das Warenzeichenrecht der GmbH. endgültig erloschen ist und das gleiche Schutzrecht nunmehr den Bekl. als rechtmäßigen Inhabern zusteht. Diese Sachlage erfährt auch keine Modifikation durch Art. 297 f. W. B. Dieser sagt zwar, daß „in jedem Falle, wo der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht als Inhaber eines Gutes, Rechtes oder Interesses, das auf deutschem Gebiet von einer Übertragungsanordnung betroffen worden ist, dies verlangt, der in Abs. 2 vorgesehene Anspruch durch Rückerstattung des erwähnten Gutes befriedigt wird, wenn es noch in Natur vorhanden ist“. Aber zunächst ist sehr zweifelhaft, ob letzteres hier zutrifft. Für die Bekl. ist zwar, wie das SchiedsG. sagt, „an identical trade mark“ eingetragen worden, aber die Eintragung des neuen Zeichens scheint in der Form nicht der Umschreibung auf den neuen Erwerber nach § 7 W. B. G., sondern der neuen Eintragung gem. § 5 W. B. G. erfolgt sein. Allerdings ist der Tatbestand aus der Fassung des SchiedsG. Art. nicht klar ersichtlich. Es ist also sehr zweifelhaft, ob das Warenzeichenrecht noch „in Natur“ vorhanden ist. Wie dem aber auch sei, Rückerstattung nach Art. 297 f. W. B. kommt hier deshalb nicht in Frage, weil nach Art. 297 g. W. B. eine solche nur der Angehörige einer alliierten und assoziierten Macht verlangen kann, „auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter, Rechte oder Interessen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Anwendung waren“ („within whose territory legislative measures prescribing the general liquidation of enemy property, rights or interests were not applied before the signature of the Armistice“). Die englische Regierung hat zwar früher den Standpunkt vertreten — und auch Fay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage 1919, S. 56, scheint dieser Ansicht zu sein — daß für England diese Voraussetzung nicht zutrefte, da dort eine allgemeine Liquidation des feindlichen Vermögens nicht gesetzlich angeordnet worden sei. Diese Ansicht ist aber unzutreffend, auch n. W. von der englischen Regierung später aufgegeben worden (vgl. dazu auch die in J. W. 1925, 1319 abgedr. Entsch. Gramophone Co. Ltd. m. Deutsches Reich und Deutsche Gramophon AktG., Claim 78 u. 79). In den während des Krieges in England ergangenen Trading with the Enemy Acts ist zweifellos die Liquidation der feindlichen Güter, Rechte und der Interessen in der Form angeordnet worden, daß sie allgemein für zulässig erklärt worden ist, und dies ist für die Anwendung des Art. 297 g. W. B. genügend. An dieser Bestimmung muß demnach der Rückerstattungsanspruch aus Art. 297 f. W. B. im vorliegenden Falle scheitern. Aber auch wenn Art. 297 g. kein Hindernis bilden würde, so könnte die Klage vor den deutschen Gerichten und die Klage aus Art. 305 nicht als ein gültiges Verlangen auf Rückerstattung nach Art. 297 f. anerkannt werden, da in § 7 der Anlage hinter Art. 297 W. B. der Rückerstattungsanspruch des Art. 297 f. an die Voraussetzung gebunden ist, daß „die Alliierten binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des W. B. die Güter, Rechte oder Interessen bekanntgeben, bezüglich derer sie das in Art. 297 f. vorgesehene Recht auszuüben gedenken.“ Auch aus § 5 der Anlage hinter Art. 297 W. B. kann der Anspruch auf Rückübertragung des Warenzeichenrechts nicht begründet werden, denn der dort vorgesehene Anspruch ist nur in dem Falle gegeben, daß eine in einem alliierten und assoziierten Staate zugelassene Gesellschaft, in Gemeinschaft mit einer unabhängigen, in Deutschland zugelassenen Gesellschaft, Verwertungsrechte mit Bezug auf Fabrik- und Handelsmarken für andere Länder („in third countries“) besitzt. Es ist aber nicht ersichtlich, daß im vorliegenden Fall Schutzrechte für das Warenzeichen in dritten Ländern bestanden haben. Außerdem wäre für eine Klage auf Rückerstattung nach § 5 der Anlage hinter Art. 297 W. B. nur das Deutsche Reich passivlegitimiert (vgl. J. W. 1925, 1319). Es bliebe noch die Möglichkeit, daß nach Art. 306 Abs. 1 W. B. das Schutzrecht für die Kl. wieder in Kraft gesetzt bzw. wieder hergestellt werden müßte. Art. 306 W. B. ist in dem schiedsgerichtlichen Urteil überhaupt nicht erwähnt, so daß nicht ersichtlich ist, ob der Klageanspruch überhaupt unter dem Gesichtspunkte des Art. 306 gewürdigt worden ist. Art. 306 Abs. 1 lautet in dem hier interessierenden Teile folgendermaßen: „Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte i. S. der im Art. 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuß standen oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wieder hergestellt.“ (Subject to the stipulations of the present Treaty, rights of industrial, literary and artistic property,

as such property is defined by the international Conventions of Paris and of Berne, mentioned in Article 286, shall be reestablished or restored, as from the coming into force of the present Treaty in the territories of the High Contracting Parties in favour of the persons entitled to the benefit of them at the moment when the state of war commenced or their legal representatives.) Das Pariser Abk. v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 (vgl. Art. 286 W. B.) bezieht sich auch auf Warenzeichenrechte (vgl. auch J. W. 1924, 701). Im letzten Absatz des Art. 306 wird die Bestimmung des Abs. 1 dahin eingeschränkt, daß „die Bestimmungen dieses Artikels auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidation von den Alliierten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Art. 297 b. noch vorgenommen wird, keine Anwendung finden.“ („The Provisions of this Article shall not apply to rights in industrial, literary, or artistic property which have been dealt with in the liquidation of businesses or companies under war legislation by the Allied or Associated Powers, or which may be so dealt with by virtue of Article 297 § b.“) Eine Wiederherstellung findet danach für solche Schutzrechte nicht statt, die zu einem, im Gebiete der Alliierten nach Kriegsende liquidierten feindlichen Unternehmen gehört haben und von der allgemeinen Liquidation solcher Unternehmen mitbetroffen worden sind. Kann daraus der Umkehrschluß gezogen werden, daß in dem hier vorliegenden umgekehrten Falle, daß über das Schutzrecht im Rahmen einer allgemeinen Liquidation eines feindlichen Unternehmens in Deutschland, zu welchem das Schutzrecht gehörte, verfügt worden ist, Wiederherstellung des Schutzrechts nach Art. 306 Abs. 1 stattfindet, welcher insoweit als *lex specialis* den allgemeinen Bestimmungen des Art. 297 vorgehen würde (so daß dadurch auch § 7 der Anlage hinter Art. 297 ausgeschaltet würde)? M. E. ist dies nicht möglich, denn Art. 306 stellt im Verhältnis zu Art. 297 überhaupt keine *lex specialis* dar. Art. 306 will gar nicht den gleichen Tatbestand wie Art. 297 bezüglich eines besonderen Rechts, sondern einen ganz besonderen Tatbestand regeln, welcher sich im Falle dieses besonderen Rechts regelmäßig verwickelt hat. Während nämlich die in Art. 297 behandelten Rechte regelmäßig der Liquidation unterworfen worden sind, ist über die in Art. 306 behandelten Rechte in der Regel nicht in der Form der Liquidation, sondern in der Form spezifischer Sondermaßnahmen verfügt worden, nämlich dadurch, daß die gewerblichen Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger durch besondere gesetzliche Maßnahmen entweder aufgehoben oder beschränkt worden sind (nämlich durch Löschung, z. B. der Patente im Patentregister oder durch Erteilung von Zwangszulagen, vgl. Fay a. a. O. S. 68, 69 und 77). Ist aber ein gewerbliches Schutzrecht im einzelnen Falle veräußert worden, so wird dies in aller Regel in der Form der Liquidation des gesamten Unternehmens, zu welchem das Schutzrecht gehörte, geschehen sein (vgl. z. B. für das deutsche Recht § 7 W. B. G., wonach das Warenzeichen nur mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem es gehört, veräußert werden kann). Art. 306 trifft nur Bestimmungen für die Fälle, in welchen die Schutzrechte den bezeichneten Sondermaßnahmen unterworfen worden sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 306 Abs. 1, denn „Wiederinkaufszulagen“ oder „Wiederherstellung“ ist nur in den Fällen möglich, in welchen das Schutzrecht als solches durch Sonderverfügung (Aufhebung oder Beschränkung) betroffen worden ist. In dem Falle dagegen, daß das Schutzrecht als Bestandteil eines Unternehmens durch dessen Liquidation mitbetroffen worden ist, finden die auf die Liquidation feindlicher Güter bezüglichen Bestimmungen des Art. 297 ausschließliche Anwendung. Aus § 15 der Anlage hinter Art. 297 kann nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß für die Liquidation eines Schutzrechts im Rahmen der Gesamtliquidation feindlicher Unternehmungen in Deutschland Artikel 297 keine Anwendung findet, denn § 15 ist nichts anderes als die Bestimmung des Art. 306 letzter Absatz, mit umgekehrten Vorzeichen, besagt also nur, daß Schutzrechte, welche im Rahmen der Gesamtliquidation feindlicher Unternehmungen in den alliierten Staaten verwertet worden sind, nicht i. S. des Art. 306 Abs. 1 wieder hergestellt werden. Daneben bleibt durchaus Raum für die unter gleichem Ausschluß des Art. 306 erfolgende Anwendung des Art. 297, im Falle der Liquidation alliierter Schutzrechte im Rahmen der Gesamtliquidation alliierter Unternehmungen in Deutschland. Die Anwendung des Art. 297 folgt hier, wenn man genau zusieht, schon aus Art. 306 Abs. 1, denn dieser sagt ausdrücklich, daß die Wiederherstellung der Schutzrechte unter Vorbehalt der Bestimmungen des W. B. erfolgt. Dieser Vorbehalt muß sich funktgemäß gerade auf Art. 297 beziehen. Will man aber den Wortlaut des Art. 306 Abs. 1 insoweit nicht als schlichtig anerkennen, so ergibt sich für den bezeichneten Fall die Anwendung des Art. 297 aus dem Zusammenhang des ganzen Systems, aus dem heraus Art. 297 und 306 zu verstehen sind.

Allerdings muß man aber auch den vorletzten Absatz des Art. 306 beachten. Danach behält sich jede der Alliierten die Be-



2. Art. 304 (b) WB. Eine Forderung, die in das Ausgleichsverfahren fällt, jedoch nicht rechtzeitig angemeldet worden ist, kann auch nicht mehr außerhalb des Ausgleichsverfahrens geltend gemacht werden. †)

(Dtsch.-Engl. GemSchG., 14. Juni 1929, Claim 9248.)

### Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Eine französische Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im Ausgleichsverfahren geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russische Zweigniederlassung vor dem Kriege gelieferte Ma-

fugnis vor, jede seit dem 1. Aug. 1914 vollzogene Abtretung oder Teilabtretung, welche die Anwendung der Bestimmungen des Art. 306 vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen. Diese Bestimmung ist offenbar gerade auf diejenigen Fälle zugeschnitten, in denen das Schutzrecht nicht den bezeichneten Sondermaßnahmen unterworfen worden ist, sondern seine Position auf Grund anderer Rechtsvorgänge derart verändert hat, daß die Wiederherstellung i. S. des Art. 306 Abs. 1 nicht ohne weiteres möglich ist. Letzteres trifft aber gerade auch für den Fall derjenigen Rechtsveränderung zu, welche durch Liquidation des Unternehmens, dessen Bestandteil das Schutzrecht bildete, eingetreten ist. In solchen Fällen soll also — dies muß man doch wohl aus dem vorletzten Absatz des Art. 306 entnehmen — die Wiederherstellung nicht kraft Gesetzes erfolgen, sondern es soll einer ausdrücklichen Erklärung der MAsfM. bedürfen, um die inzwischen eingetretene Veränderung des Rechtszustandes rückgängig zu machen. Daß eine solche Erklärung im vorliegenden Fall erfolgt ist, ist nicht ersichtlich (es erübrigt sich deshalb hier die Prüfung der heiklen Frage, wie sich im Fall einer solchen Erklärung — eventuell doch entgegen der im Vorstehenden vertretenen Auffassung! — die Rechtslage gestaltet hätte). Unmöglich erscheint mir die Annahme, daß die Erklärung der MAsfM. durch eine Entsch. der GemSchG. ersetzt werden könnte. Denn dann würde diese Entsch. den Charakter eines Rechtsgestaltungsurteils erhalten: Diesen hätte ihr aber nur eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verleihen können! Außerdem verbietet schon der Wortlaut, der einseitigen Regierungserklärung den Spruch des auf völkerrechtlicher Vereinbarung beruhenden überstaatlichen Gerichts gleichzustellen. Es ist vielmehr offenbar in Art. 306 vorletzter Absatz eine diplomatische Willenskundgebung der gleichen Art gemeint, wie sie auch an anderen Stellen des WB. (§ 7 der Anl. hinter Art. 297, 299 b) erwähnt ist. — Das SchiedsG. hat auf Grund der Feststellung, daß die deutschen Gerichtsurteile den Vorschriften des Teil X Abschn. IV WB. widersprechen, eine Sachentscheidung dahin erlassen, daß die Bekl. in die Lösung des für sie eingetragenen Warenzeichens einzuwilligen haben. Das kommt auf die materielle Wiederherstellung des Kl. Schutzrechtes hinaus. Solche Naturalrestitution entspricht der in der Literatur (vgl. Fuchs in Rechtsverfolgung im internationalen Verkehre VI, 252 ff.; Ernst Schmidt, Zur Auslegung des Art. 305 WB., Berlin 1925) vertretenen Ansicht, daß den GemSchG. die materielle Wiederherstellung des durch das Urteil des nationalen Gerichts bereits konsumierten Rechts erlaubt ist (wohl, weil die Begriffe „reddes“ und „réparation“ so umfassend sind, daß sie auch Naturalrestitution im weitesten Sinn einschließen). Ebenso zeigt die Judikatur der GemSchG. zu Art. 305 (Zitate bei Schmidt a. a. D.) die Tendenz, die Naturalrestitution zuzulassen, so daß das vorliegende Urteil bezüglich des Urteilstenors mit früheren Entsch. jener Gerichte im Einklang steht. So gewährt das Urteil des Engl.-Österr. GemSchG. Lever Brothers v. Austrian Government (Recueil IV, 298 ff.) der Kl. als „reddes“ Wiederherstellung der während des Krieges vernichteten Handelsmarken und in dem Urteil Société Longuemare v. Etat Allemand (Recueil IV, 432 ff.) spricht der Deutsch-Franz. GemSchG., indem er von der restitutio in integrum des Art. 305 Satz 2 Gebrauch macht, im Grund nicht nur die Wiederherstellung der Prozeßklage vor Erlaß des angegriffenen Urteils, sondern die Wiederherstellung der materiellen Rechtslage aus. Die redaktionelle Fassung des Art. 305 läßt, da Satz 2 die Kassation des nationalen Gerichtsurteils einseitig zuzunehmen der deutschen Gerichtsbarkeit vorsteht, die prozeßuale Wiedereinsetzung zwar als die stärkere Form der „Abhilfe“ erscheinen. Betrachtet man aber den Art. 305 unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt der Kollision zwischen nationaler und internationaler Gerichtsbarkeit, die in Art. 305 eine spezifische Regelung erfährt, so muß es als fraglich erscheinen, ob es einen stärkeren Eingriff in die nationale Gerichtsbarkeit darstellt, wenn das SchiedsG. durch neue Sachentscheidung einen dem Urteil des nationalen Gerichts entgegengesetzten materiellen Rechtserfolg herbeiführt, oder wenn es die Parteien nur in die frühere Prozeßklage zurückversetzt (Fuchs a. a. D. S. 252 scheint die materielle Restitution als das Minus, die prozeßuale Wieder-

setzung als das Plus zu betrachten). Denn die restitutio in integrum muß konsequenterweise die Rückverweisung in die deutsche Instanz, die zu neuer Sachentscheidung berufen ist, in sich schließen (vgl. Schmidt a. a. D. und für den Parallelfall des Art. 302: JW. 1925, 520). Hier also nur formale Kassation des deutschen Urteils unter Wiedereröffnung der deutschen Instanz, dort materielle Ausschaltung der deutschen Gerichtsbarkeit. Wie dem aber auch sein möge: Art. 305 gibt dem SchiedsG. die Befugnis, unmittelbar rechtsgestaltend in den Machtbereich der nationalen Gerichtsbarkeit einzugreifen, wie man auch das Verhältnis von Satz 1 und Satz 2 beurteilen mag, und fordert deshalb von dem GemSchG. ein besonders geschärftes Verantwortungsbewußtsein. Diesem Erfordernis hat das Urteil des Griech.-Bulg. GemSchG. Popanastassoglou v. Etat bulgare treffenden Ausdruck gegeben, indem es wörtlich sagt: „attendu que, eu égard à la nature exceptionnelle de la juridiction du Tribunal arbitral mixte, tribunal à compétence limitée, ainsi qu'au caractère universel et absolu du principe de l'autorité de la chose jugée, ce droit de contrôle ne saurait être exercé qu'avec la plus extrême prudence, dans le cas où la violation d'une disposition du Traité serait manifestement établie.“ Die in diesen Worten liegende Mahnung hat das SchiedsG. in dem vorliegenden Fall nicht beachtet. Während die früheren Entsch. der GemSchG. zu Art. 305 deutlich sagen, welche spezielle Vorschrift des WB. durch das Urteil des nationalen Gerichts verletzt sein soll, und die Gründe angeben, aus welchem die Verletzung angenommen wird, ist dies aus der vorliegenden Entsch. nicht zu ersehen. — Aus den vorstehenden Ausführungen über das Verhältnis von Art. 306 und 297 WB. ergibt sich nun, auch wenn man die hier vertretene Ansicht nicht teilt — von anderer Auffassung gehen z. B. die n. G. nicht zutreffenden Ausführungen in JW. 1924, 725/26 aus —, jedenfalls so viel, daß die durch Liquidation eingetretene Änderung der Position des Schutzrechtes Rechtsfragen aufwirft, welche eingehender und gründlicher Prüfung bedürfen, um so mehr als es sich um Auslegungsfragen grundsätzlicher Art handelt. Kommt nun noch hinzu, daß die Anwendung des Art. 305 „la plus extrême prudence“ erfordert, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß das SchiedsG. im vorliegenden Fall, in welchem es einen ganzen Abschnitt des WB. als verletzt erklärt, ohne die angeklagt verletzte Spezialvorschrift zu bezeichnen, geschweige denn die Annahme der Verletzung irgendwie zu begründen, das Gegenteil der geforderten prudence betrießen und ein Urteil erlassen hat, welches als Präjudiz gefährlich ist und in der Judikatur der GemSchG. m. E. starken Bedenken unterliegt.

Dr. Walter Lewald, Frankfurt a. M.

Zu 2. Das Ur. schließt sich an die Entsch. des Dtsch.-Belg. GemSchG. Bolsius v. Agmacher, Cause 1307; Banque de Charleroi v. Deutsche Orientbank, Cause 1103, an. Ebenso ÖG. Frankfurt a. M. i. S. Noil Bouquier v. Pietro-Bertoldi AktG, 15 O 73/28, im Ur. v. 24. Mai 1928.

A. A. Ost-Franz. GemSchG. i. S. Teissie v. Crédit d'Autriche Nr. 130 v. 23. April 1928.

Zu 1. Das Urteil, dem in jeder Beziehung beizutreten ist, beansprucht besonderes Interesse durch die ihm zugrunde liegenden internationalrechtlichen Gedanken.

Das Gericht bezeichnet die während des Krieges erfolgte Hinterlegung der Schuldsomme bei der russischen Reichsbank als eine zur Schuldbildung ungeeignete Leistung an einen „Dritten“. Damit bringt es zum Ausdruck, daß es die in Frage kommenden russischen KriegsWD., nämlich den Allerhöchst-befähigten Beschluß des Ministerrats v. 15. Nov. 1914 und die WD. des Finanzmin. v. 21. Nov. 1914, denen zufolge die Hinterlegung bewirkt worden war, als für die Kl. unverbindlich ansieht. Durch diese WD. war die Bezahlung von Geldbeträgen an außerhalb Rußlands befindliche deutsche Staatsangehörige untersagt und jedem, der an solche Personen Geld schuldet, anheimgegeben, die geschuldete Summe bei der russischen Reichsbank zu hinterlegen.

Eine Begründung für seine Ansicht, daß diese WD. für die



eingezahlt habe, wo er sodann als feindliches Eigentum beschlagnahmt worden sei.

Das Gericht bleibt bei seiner ständigen Rspr., wonach der Hauptsitz einer Handelsgesellschaft für die Schulden der Zweigniederlassungen haftet, und stellt fest, daß die Bekl. durch die von der Moskauer Zweigniederlassung geleistete Zahlung nicht befreit ist. Diese Zahlung gibt ihr nur ein Recht auf Rückforderung des Betrages gegen den Dritten.

Da die Forderung nach Grund und Betrag im übrigen nicht bestritten ist und ferner sämtliche Bedingungen des Art. 296 W. erfüllt, erfolgt Verurteilung der Bekl. nach Klageantrag.

(Deutsch-Franz. GemSchG., Urt. v. 20. Dez. 1928, II 2404.)

## E. Ausländische Gerichte.

### 1. Deutsch-Österreich.

#### Oberster Gerichtshof Wien.

**I. Internationales Privatrecht:** Die Aufwertung bestimmt sich nicht nach dem Rechte des Währungsstaates, sondern nach demjenigen Rechte, dem das Schuldverhältnis als solches unterliegt. †)

„Kl. behauptet, wider den Bekl. einen Anspruch auf Rückzahlung einer im Jahre 1920 gezahlten Summe von 300 000 polnischen Mark zu haben und verlangt auf Grund der für Polen

Entsch. außer Betracht bleiben, gibt das Gericht nicht. Es ist aber anzunehmen, daß es dabei nicht von Erwägungen des internationalen Privatrechts ausgegangen ist, sonst hätte es die Frage, wo das Schuldverhältnis zu erfüllen war und welches nationale Recht nach der Lehre von der Normenkollision auf den vorliegenden Fall anzuwenden sein würde, erörtern müssen.

Aus dem Fehlen dieser Erörterungen ist zu schließen, daß es sich durch eine allgemeinere Überlegung dazu führen ließ, die Anwendung der russischen KriegsW. auszuschließen. Dies kann nur die völkerrechtliche Erwägung gewesen sein, daß alle zum Nachteile der Angehörigen eines einzelnen fremden Staates in irgendeinem zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Lande erlassenen Ausnahmemaßnahmen für den zwischenstaatlichen Verkehr regelmäßig unbeachtlich sind, weil sie der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Völkerrechtsgemeinschaft, insbes. dem Grundsatz der Gleichberechtigung ihrer Glieder, widerstreiten. Internationale Geltung erlangen sie erst, wenn sie durch eine befondere völkerrechtliche Vereinbarung ausdrücklich anerkannt werden. So ist im Verhältnis Deutschlands zu den Mitunterzeichnern des W. die rechtliche Sanktion der von einem Teile gegen die Privatrechte der Angehörigen des anderen Teils gerichteten Ausnahmemaßnahmen durch Art. 297 d erfolgt, der bestimmt:

„In den Beziehungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland und seinen Staatsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Verfügungen . . . als endgültig und für jedermann bindend angesehen . . .“

Eine ähnliche Vertragsbestimmung fehlt aber zwischen Deutschland und Rußland. In dem Vertrag von Rapallo, an den man hier denken könnte, ist sie nicht enthalten. Dort ist in Art. 1 a Satz 2 lediglich vereinbart, daß Ersatzanprüche wegen des durch die Kriegsausnahmegesetze oder durch Verwaltungsmaßnahmen staatlicher Organe verursachten Schadens nicht gestellt werden sollen, eine Vereinbarung, die in Art. 2 auch auf Ersatzanprüche wegen der von der Sowjetregierung getroffenen Sozialisierungsmaßnahmen ausgebeht ist. Der Verzicht auf Schadensersatz ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Schäden zufügenden Handlung!

Da die Hinterlegung des Schuldbetrages bei der russischen Reichsbank ausschließlich auf Grund der genannten, vom Gericht für unanwendbar gehaltenen Kriegs AusnahmeW. erfolgt ist, erübrigte sich ein Eingehen auf die Frage, ob etwa eine nach den Vorschriften des ordentlichen russischen Zivilrechts bewirkte Hinterlegung die Bekl. hätte befreien können; eine Frage, die hier übrigens hätte verneint werden müssen, da auf Geldschulden aus Lieferungsverträgen der Art. 2055 des russischen Zivilkodex, der die Hinterlegung regelt, nicht Anwendung findet (vgl. Klibanjki, Handb. des gesamten russischen Zivilrechts, Bd. III S. 231 Note 1).

Dadurch, daß hier von der russischen Filiale der Bekl. auf Grund einer russischen außerordentlichen Kriegsmaßnahme Erfüllung versucht war, unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von allen sonstigen, den GemSchG. bisher unterbreiteten Fällen, in denen es sich um die Begleichung von Schulden russischer Filialen ausländischer Gesellschaften handelte. In allen diesen Fällen suchten die Hauptniederlassungen die Haftung für die Schul-

geltenden Aufwertungsbestimmungen einen Betrag von 9500 Zloty. Das ProzGer. wies das Klagebegehren ab, das BG. bestätigte diese Entsch.

Das Urt. des Gerichtes zweiter Instanz wird vom Kl. aus dem Grunde des § 503 Ziff. 2—4 ZPO. mit Rev. angefochten.

Weiter bekämpft die Rev., daß die Frage der Staatsbürgerschaft der Parteien nicht untersucht wurde. Da aber festgestellt ist, daß der Vertrag in Wien geschlossen wurde, käme die ausländische Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder eines derselben nur in Frage, wenn bewiesen wäre, daß bei der Abschließung auf das ausländische Recht Bedacht genommen wurde. Daß dies geschehen sei, wurde, wie das BG. annimmt, nicht einmal behauptet. Die Rev. bezeichnet letzteres allerdings als aktenwidrig und verweist auf Zahlung in polnischer Valuta, wiederholte Aufenthalte, zum Teil Wohnsitz des Drittschuldners in Polen usw. Daß diese übrigens in der Rev. nur sehr unklar angedeuteten Umstände die Voraussetzungen des § 36 WOV. nicht herstellen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es ist nicht erfindlich, warum bei einem Vertrage gerade der Wohnsitz des Drittschuldners oder die vereinbarte Valuta oder der wechselnde Aufenthalt der Parteien für das anzuwendende Recht maßgebend sein soll.

Der Satz des Kl., daß beide Parteien ihren Wohnsitz in Wien hatten, ist nicht, wie die Rev. behauptet, aktenwidrig, sondern entspricht der einverständlichen Behauptung der Parteien bei der Verhandlung v. 12. Sept. 1928.

Es ist also dem BG. zuzustimmen, wenn es davon ausgeht, daß der Vertrag nach österreichischem Recht zu beurteilen ist.

Der Rechtsstreit betrifft nicht die Berechnung der Schuld wegen der eingetretenen Veränderung der Währung; solchenfalls wäre, auch

den ihrer russischen Zweigniederlassungen damit abzulehnen, daß sie auf die — durch den Vertrag von Rapallo angeblich gutgeheißene — Sozialisierung der Zweigniederlassungen hinweisen und die These aufstellen, daß die Sowjetregierung deren Rechtsnachfolgerin geworden sei. Diese unrichtige Rechtsauffassung wurde vom Deutsch-Franz. GemSchG. zuerst ausführlich in den Urteilen v. 30. Juli 1923 i. S. E. Meyer & Sohn w. Crédit Lyonnais (Filiale Petrograd) — Rec. III S. 869 — und Disconto-Gesellschaft w. Crédit Lyonnais (Filiale Moskau) — Rec. III S. 866 — mit der zutreffenden Begründung zurückgewiesen, daß die Schuldverpflichtung, da die Filiale zur Zeit der Eingelung der Verbindlichkeit keine eigene Rechtspersönlichkeit gehabt habe, der Hauptniederlassung obgelegen habe und daß diese durch die Enteignung des in der Filiale zusammengefaßten Teils ihres Vermögens nicht von ihren Schulden habe befreit werden können! — Das Deutsch-Engl. GemSchG. hat den gleichen Gedanken in einem Urt. v. 20. Juli 1927 i. S. Deutsche Bank w. Scottish Herring Import & Export Company (Rec. VII S. 424) ausgesprochen, wo es heißt:

„. . . Die Bekl. wendet schließlich ein, daß die Schuld durch verschiedene von der Sowjetregierung während des Krieges erlassene Verfügungen und durch den zwischen Deutschland und der Sowjetregierung geschlossenen Vertrag von Rapallo abgelöst worden sei. Das Gericht kann diese Behauptung nicht gelten lassen. Die Forderung richtete sich gegen die bekl. Gesellschaft in Aberdeen und nicht — wie die Bekl. anzunehmen scheint — nur gegen die Zweigniederlassung in Rußland . . .“

Auch in der vorliegenden Sache ist von der Bekl. der Einwand erhoben worden, daß die Schuld nicht von ihrem Pariser Haupthause, sondern von der Moskauer Filiale eingegangen sei, und daß deshalb nur diese hafte. Dieser Einwand mußte an der — außer in den vorerwähnten Entsch. — in zahllosen weiteren Urteilen nicht nur des Deutsch-Franz. GemSchG., sondern auch aller anderen GemSchG. niedergelegten ständigen Rspr. scheitern, nach welcher Träger der bei unselbständigen Zweigniederlassungen einer Firma begründeten Rechte und Verpflichtungen stets nur die Hauptniederlassung ist.

AGR. Dr. v. Hausen, Berlin.

Zu 1. Vorstehende Entsch. des Wiener OGH. ist von großer praktischer Bedeutung, weil sie zu einer in der Literatur ziemlich bestrittenen grundsätzlichen Frage (betroffend das internationale Privatrecht der Aufwertung) in eindeutiger Weise Stellung nimmt. Tritt an den inländischen Richter das Ansuchen heran, ausländisches Aufwertungsrecht zur Anwendung zu bringen, so sind für seine Stellungnahme zu einem solchen Parteibegehren zwei Gesichtspunkte maßgebend:

a) Ist an und für sich nach Grundsätzen des internationalen Privatrechts im konkreten Falle die Frage, ob und inwiefern auszuwerten sei, nicht nach inländischem, sondern nach einem bestimmten ausländischen Rechte zu beurteilen?

b) (Falls die erstangeführte Frage i. S. der Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes zu beantworten wäre), verstößt die Anwendung des ausländischen Aufwertungsrechtes an und für sich oder im konkreten Falle gegen dasjenige, was das internationale Privatrecht mit dem fremdsprachlichen Ausdrucke *ordre public* bezeichnet?

In der vorstehenden Entsch. beschäftigt sich der OGH. bloß mit der oben ad a präzipierten Frage, er geht unter Hinweis auf *Chren-*



wenn der Vertrag nach österreichischem Recht zu beurteilen ist, das bezüglich des Gesetzes des Staates maßgebend, um dessen Währung es sich handelt (vgl. Walker, Internationales Privatrecht 1926, S. 405). Weltweit gemacht wird der Vertrag wegen Weltentwertung; ob ein solcher Vertrag gebührt, ist aber nach dem Rechte zu beurteilen, dem der Vertrag überhaupt unterliegt; dies auf Grund folgender Erwägungen: Kreuzweiz, Österreichisches Privatrecht 1928, II/1, S. 27, lehrt: „Wer in einer ausländischen Währung abschließt, entzieht sich dem Schicksal der inländischen. Dafür muß er sich die Veränderungen der von ihm gewählten ausländischen gefallen lassen. Der Zwangskurs des Papiergeldes, dessen Entwertung, wirkt also gegen den Gläubiger, dem eine Forderung in der betreffenden Währung zusteht. Dafür muß ihm aber auch die Aufwertung zustatten kommen, selbst wenn das sie begründende Gesetz nur für das eigene Staatsgebiet erlassen worden ist (kraft Analogie).“

Rußbaum, Das Geld, 1925, S. 143, meint, daß Aufwertungsvoorschriften, deren Zweck lediglich ein Ausgleich der Geldentwertung ist, einen besonderen währungsrechtlichen Charakter haben und deshalb mit ihrer Währung untrennbar verbunden sind, also eine etwaige Aufwertung nicht anders als nach dem Rechte des Staates beurteilt werden kann, dessen Währung in Frage steht; allerdings könne es sich für den fremden Richter nur um die füngemäße Herübernahme von Grundgedanken des AufwG. handeln.

Reichel, Aufwertung von Marktschulden, insbes. in Österreich („Österr. Privatrecht“ 1928, II/1, S. 27), Rußbaum („Das Geld“ 1925, S. 143) und Reichel („Zentralblatt für die juristische Praxis“ 1929, S. 509) von der Voraussetzung aus, daß in der Literatur zwei Theorien vertreten werden und schließt sich derjenigen an, die nicht das Recht des Währungsstaates, sondern dasjenige Recht für maßgebend erachtet, dem das Schuldverhältnis als solches unterliegt. (Vgl. auch Harmonie in Schlegelbergers Rechtsvergleichendem Handwörterbuch Bb. 2 S. 311 ff. und Reichel in der Festschrift „Dem XXIV. Deutschen Anwaltsstag, überreicht von hanseatischen Juristen“ S. 441 ff.)

Das von Reichel übernommene Argument, welches der OGH. zur Unterstützung dieser von ihm akzeptierten Ansicht anführen zu können vermeint („daß jedes AufwG. den Verhältnissen des betreffenden Staates angepaßt ist, daher seine Anwendung dort nicht am Plage ist, wo Interessen und Verhältnisse von ganz anderer Art sind, also im Auslande“), scheint mir nicht stichhaltig zu sein, es betrifft meines Erachtens nicht die prinzipielle Frage der Anwendbarkeit ausländischen Aufwertungsrechtes, sondern ein sekundäres Problem, nämlich die nach Lösung der erwähnten Vorfrage erforderliche weitere Untersuchung, ob die Normen des betreffenden ausländischen Aufwertungsrechtes überhaupt Geltung über das eigene Staatsgebiet hinaus (das, was Frankenstein, „Internationales Privatrecht“, Bb. I S. 579 „extraterritoriale Geltung“ nennt) beanspruchen.

Der OGH. hätte als literarischen Vertreter der Theorie, zu der er sich in vorstehender Entsch. bekennt, Frankenstein, Internationales Privatrecht Bb. II S. 214 ff., insbes. S. 222 ff. anführen können, welcher Schriftsteller unter anderem wörtlich wie folgt ausführt: „Daß auch hier nur das Schulstatut und nicht etwa das Recht der Währung entscheidet, ist die zwar von Reumeyer bekämpfte, aber aus dem Wesen des Schuldrechts folgende und in fast der gesamten Mpr. anerkannte Meinung; sie hat in dem deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928 gesetzliche Anerkennung gefunden.“

Wahle, Rechtssprechung I. Jahrg. S. 181, 182 und 188 vertritt eine dritte, vom OGH. nicht erwähnte Theorie, wonach vor Prüfung der Anwendbarkeit des ausländischen Aufwertungsrechtes erst die Frage zu untersuchen sei, welche rechtliche Natur man der Aufwertung beilege (sog. Qualifikationsproblem, über letzteres Frankenstein a. a. O. Bb. I S. 278 ff.). Erblickt man, meint Wahle, in der Aufwertung keinen auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden, zu dem Hauptanspruch dazutretenden Anspruch, sondern mit M ü g e l (Das ges. AufwG, 5. Aufl., 146) die unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes eintretende Änderung des Inhaltes einer vor Eintritt oder zur Zeit des Währungsverfalles begründeten, auf eine bestimmte Geldsumme in entwerteter Währung lautenden Forderung, so müßte die Aufwertungsfrage nach dem Rechte des Schuldverhältnisses beurteilt werden. Betrachte man hingegen die Aufwertung als einen selbständigen „Vereicherungs-“ oder einen solchen Schadenersatzanspruch, so sei jenes Statut anzuwenden, das nach Grundsätzen des internationalen Privatrechts für Ansprüche, die auf dem bezüglichen Rechtsgrunde (Vereicherung, Schadenersatz) beruhen, maßgebend sei. Die Qualifikation sei also für das anzuwendende Recht von entscheidender Bedeutung. In der weiteren Frage, nach welchem Rechte die Qualifikation selbst vorzunehmen sei, konkret gesprochen, ob für die Natur der Aufwertung der betreffende inländische Rechtsbegriff oder jener des zur Anwendung kommenden ausländischen Rechtes maßgebend sei, lehnt Wahle die die lex fori als für die Qualifikation maßgebend erachtende Theorie ab, ist vielmehr der Ansicht, daß die Qualifikation nach dem „Anwendungsrecht“ zu erfolgen habe, daher z. B. der Prüfung der Frage, ob ungarisches Aufwertungsrecht anzuwenden sei, erst die Lösung der Vorfrage voraus-

reich, „Zentralblatt“ 1929, S. 509, lehrt dagegen, daß die Aufwertung eine Angelegenheit nicht des Währungs-, sondern des Schuldrechtes ist; sie bestimmt sich daher nicht nach dem Rechte des Währungsstaates, vielmehr nach dem Rechte des Schuldverhältnisses. Reichel kommt zu dem Ergebnis, daß eine dem österreichischen Schuldrecht unterstehende alte Marktschuld nicht nach dem deutschen AufwG., sondern nach österreichischem Schuldrecht aufzuwerten ist.

Der OGH. schließt sich der Ansicht Reichels an, da jedes AufwG. den Verhältnissen des betreffenden Staates angepaßt ist, daher seine Anwendung dort nicht am Plage ist, wo Interessen und Verhältnisse von ganz anderer Art sind, also im Ausland.

Es ist also dem BG. beizupflichten, wenn es die in Polen geltenden Bestimmungen über die Aufwertung nicht heranzieht.“ (OGH. Wien, Entsch. v. 11. Sept. 1929, 2 Ob 671/29.)

\*

2. Keine Aufhebung des mit einer OGH. geschlossenen Mietvertrages durch deren Auflösung.†)

Die OGH. B. und C. (Gesellschafter: B. und C.) mietete ein Wiener Fabrikgrundstück auf zwanzig Jahre. Während der Mietzeit wurde die OGH. aufgelöst, B. übernahm das Geschäft zur alleinigen Fortführung und ließ sich die Rechte aus dem Mietvertrage zuteilen. Vermieter B. erklärte nunmehr den Mietvertrag für aufgelöst und

gehen müsse, ob nach ungarischen Rechte die Valorisierung nur eine Fortentwicklung des Hauptanspruches oder was sonst sei.

Es sei schließlich noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß der OGH., wenn er sich auf den die Wiedergabe eines am 9. März 1929 im Grazer Juristenverein gehaltenen Vortrages darstellenden, im Zentralblatt für die juristische Praxis I. Jahrg. S. 497 ff. erschienenen Aufsatz des Prof. Dr. Hans Reichel in Hamburg über „Aufwertung von Marktschulden, insbes. in Österreich“ beruft, damit zwar insofern im Recht ist, als Reichel (insbes. S. 510) theoretisch tatsächlich unter Ablehnung der von ihm sogenannten „währungsrechtlichen Theorie“ die „Schuldrechtliche Theorie“ für maßgebend erachtet, und daraus die grundsätzliche Konsequenz zieht, daß eine dem österreichischen Schuldrecht unterstehende alte Marktschuld nicht nach deutschem AufwG., sondern nach österreichischem Schuldrecht aufzuwerten sei. Ein von diesem theoretischen Ergebnisse wesentlich abweichendes praktisches Bild ergibt sich aber, wenn man bei Reichel weiterliest. Er gelangt nämlich auf Grund von Ausführungen, deren Widerlegung hier zu weit führen würde, zu dem praktischen Ergebnisse, daß auch bei Anwendbarkeit des österreichischen Schuldrechtes, da dieses bezüglich der Aufwertung von Marktschulden eine Gesetzeslücke enthalte, zwar nicht die Normen des deutschen AufwG., aber auch nicht der für die Kronenaufwertung in Österreich geltende grundsätzliche Standpunkt der Nichtaufwertung zu akzeptieren seien, sondern daß der schweizerischen Mpr. zu folgen wäre, welche Marktschulden von Fall zu Fall nach richterlichem Ermessen (nach Recht und Billigkeit) aufwerte.

Indem die vorliegende Entsch. die Anwendbarkeit des polnischen Aufwertungsrechtes schon an und für sich (aus dem Gesichtspunkte des internationalen Privatrechts) ausschloß, entfiel die Untersuchung der weiteren Frage, ob und inwieweit der sogenannte ordre public von ausschlaggebender Bedeutung sei. Zu dieser Frage muß der OGH. Stellung nehmen, wenn er in die Lage kommt, sich mit der Vollstreckbarkeit deutscher Aufwertungsurteile in Österreich zu beschäftigen. Ist doch nach Art. 25 des zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich am 21. Juni 1923 abgeschlossenen Vollstreckungsübereinkommens die Zwangsvollstreckung u. a. auch dann zu versagen, „wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiete des Vollstreckungsstaates aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Mäßigkeit verweigert ist“. Der tschechoslowakische OGH. hat bekanntlich wiederholt Gelegenheit gehabt, in Rechtsstreitigkeiten, die vor tschechoslowakischen Gerichten anhängig waren, die Anwendung der deutschen Aufwertungsvoorschriften aus Gesichtspunkten abzulehnen, die in die Sammelkategorie des ordre public einzureihen sind, diesen Standpunkt aber bereits verlassen. Hierüber Geißer: Z. v. 1. Nov. 1929 bzw. die daselbst zit. Entsch. des OGH. Brünn v. 30. Mai 1929. (Vgl. übrigens die interessante Polemik Gellner und Reiner einerseits, Winkler andererseits in der österreichischen Anwaltszeitung I. Jahrg. Nr. 12, 14, 15, 16 und 17.) Reichel: ZfV. S. 507 schließt sich in der Frage des ordre public auf dem Gebiete der Aufwertung der ziemlich eingehenden Untersuchung von Fröhlich (Juristische Blätter I. Jahrg. S. 160 ff. unter dem Titel „Grenzen der Wirksamkeit des ausländischen Aufwertungsrechtes“) an.

In der Entsch. v. 27. März 1929, 1 Ob 230/29 (publiziert im „Intern. AnwBl.“ 1929, 167 ff.) lehnt es der OGH. Wien ausdrücklich ab, die Vollstreckung eines deutschen Aufwertungsurteils aus Gesichtspunkten des ordre public zu verweigern.

W. Dr. Magimilian Kößler, Wien.

Zu 2. Sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht



klagte gegen B. auf Räumung, Abweisung. Die DGB. ist keine juristische Person; Subjekte des Mietverhältnisses waren vielmehr die Gesellschafter B. und C. Beide blieben es trotz der Auflösung, die nur das Innenverhältnis berührte. Durch die Auseinandersetzung bzw. Geschäftsübernahme konnten ohne Zustimmung des B. nur die Rechte, nicht auch die Pflichten aus dem Mietvertrag auf B. allein übergehen. C. blieb also Mietzinsschuldner für die gesamte Mietzeit. Wichtig zwar, daß, während dem B. bisher außer dem Vermögen des B. und des C. auch das Gesellschaftsvermögen B. und C. haftete, die Haftung des letzteren fortan entfällt, wodurch die Position des B. möglicherweise verschlechtert wird. Allein mit einer solchen Eventualität hat B. von vornherein ebenso rechnen müssen wie z. B. mit einem Wechsel der Gesellschafter oder mit einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der DGB. überhaupt. Wüßte er solchen Änderungen Rechnung zu tragen, so mußte er sich vertraglich versehen; eine stillschweigende cl. rob. sic stantibus ist dem österreichischen Recht fremd (§ 901 ABGB.).

(ObGH. Wien, Ur. v. 14. Nov. 1928, 3 Ob 650 (ZBl. 1929 Nr. 38.)  
Mitgeteilt von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

\*

**3.** Ein kaufmännisches Zurückhaltungsrecht besteht nicht an Gegenständen, die dem Gläubiger vergeblich an Zahlungen Statt angeboten sind. †)

Kl., der dem Bekl. aus beiderseitigem Handelsgeschäft Geld schuldet, sandte dem Bekl. Waren mit dem Ersuchen, sie an Zahlungs Statt zu behalten. Bekl. lehnte das Ersuchen ab, machte aber an der Ware ein kaufmännisches Zurückhaltungsrecht geltend. Der Herausgabeklage wurde stattgegeben.

Der Fall ist gleichgertart dem Fall, in dem unbestellte Kaufware überhandt wird. Hier wie dort ist durch die Weigerung des Empfängers, das Angebot anzunehmen, die Offerte wirkungslos geworden. Die Ware befindet sich also fortan nicht mehr auf Grund eines Handelsgeschäfts in den Händen des Empfängers, womit das kaufmännische Zurückhaltungsrecht entfällt.

(ObGH. Wien, Entsch. v. 24. April 1929, 3 Ob 253/29, Nspr. 1929, 165.)

\*

ist die DGB. nicht juristische Person, also nicht selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Die DGB. ist identisch mit der Gesamtheit ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter sind unter einer gemeinsamen Bezeichnung verbunden, treten unter dieser Bezeichnung mit Dritten in Rechtsbeziehung, die gesellschaftsrechtliche Verbindung schafft aber keinen Organismus, der selbständig neben den Personen der Gesellschaft existiert. Demgemäß sind aus einem Mietvertrag berechtigt und verpflichtet die in der DGB. vereinigten Gesellschafter (Staub-Pinner, Anm. 1 zu § 124, Anm. 8 zu § 105; Köhne-Teichmann, Anm. 1 zu § 124). Scheidet ein Gesellschafter aus, so haftet er für die Pflichten aus dem Mietvertrage weiter, auch wenn die verbleibenden Gesellschafter allein in den Genuß der Mietsache kommen (Staub-Pinner, Anm. 1 und 2 zu § 128; Köhne-Teichmann, Anm. 2 zu § 128). Hieraus ergibt sich, daß das Ausschneiden eines Gesellschafters und der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf einen der beiden Gesellschafter, die Pflichten, demgemäß aber auch die Rechte aus dem Mietvertrage nicht berührt. Wenn der Vermieter sich mit Rücksicht auf evtl. Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage für den Fall der Auflösung der DGB. ein besonderes vorzeitiges Kündigungsrecht hätte ausbedingen wollen, so hätte es hierzu einer besonderen Vereinbarung bedurft. Dem Urteil ist daher uneingeschränkt beizupflichten.

RA. Prof. Dr. A. Saenger, Frankfurt a. M.

Zu 3. Ist das Grundgeschäft beiderseitiges Handelsgeschäft (b. H.), so ist b. H. natürlich auch jedes seiner Abwicklung dienende Geschäft der Beteiligten (Erfüllung, Leistung an Erfüllung, Satz, Leistung erfüllungshalber, Aufrechnung, Neuerung, Vergleich, Schuldanerkenntnis usw.). Nicht zum Begriffe der Beiderseitigkeit gehört die Zweiseitigkeit des Geschäftes: auch die einseitige Aufrechnung, Aufsechtung, Kündigung, Rücktrittserklärung ist gegebenenfalls b. H. Man darf daher fragen, ob nicht auch die Vertragsofferte b. H. sein könne. Bejaht man — und ich möchte bejahen —, so bleibt sie b. H., auch nachdem sie durch Ablehnung oder Fristablauf wirkungslos geworden ist. Das Zurückhaltungsrecht (Zn.) wäre sonach vorliegend begründet, wenn die Ware auf Grund der Offerte in den Besitz des Bekl. gelangt wäre. Dies wird man jedoch kaum sagen dürfen. Denn Leistung an Erfüllung Statt ist Vertrag, die Offerte aber war nur der halbe Vertrag; die Übergabe geschah somit in der Voraussetzung, daß die Offerte akzeptiert werden würde. Sie erfolgte also auf Grund nicht der bloßen Offerte, sondern des angebotenen Vertrages. Da nun dieser nicht zustande kam, so geschah sie nicht auf Grund eines b. H. Die Begründung des ObGH. ist hiernach zutreffend. Dem Zn. stand aber vorliegend noch ein zweites Bedenken im Wege. Wollte man nämlich annehmen, die Übergabe sei schon auf Grund der bloßen Offerte erfolgt, so wäre das Zn. des-

**4.** Keine Aufhebung deutscher Schiedsprüche durch österreichische Gerichte. †)

Kl. klagte in Wien auf „Unwirksamklärung“ eines im Deutschen Reiche gefällten Schiedspruches. Das Handelsgericht gab der Klage statt, OGH. wies sie „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“ (sic) zurück. ObGH. bestätigte.

Schiedsprüche sind rechtskräftigen Urteilen gleichzuhalten (§ 594 ZPB., vgl. § 1040 ZPB.). Daher kann ein österr. Gericht einen ausländischen Schiedspruch so wenig aufheben wie ein ausländ. Ur. Denn dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die dortseitige Gerichtshoheit. Nur die Vollstreckbarkeit kann verjagt werden. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Der deutsch-österr. Staatsvertrag v. 21. Juni 1923 ändert hieran nichts. Denn er spricht nur von der Wirkbarkeit und Anerkennung dortseitiger Urteile im diesseitigen Staatsgebiete; von einer Unwirksamklärung dagegen verläutet er nichts. Auch auf § 1041 ZPB. kann die Klage nicht gestützt werden; denn für die dort vorgelegene Aufhebungsklage ist nur das in §§ 1046, 1045 bezeichnete deutsche, nicht ein ausländisches Gericht zuständig. Die vor einem ausländischen (österr.) Gericht erhobene Aufhebungsklage kann folgeweise auch die Vollstreckbarkeitsklärung eines deutschen Schiedspruches nicht hemmen (§ 1042 Abs. 3 ZPB.).

(ObGH. Wien, Entsch. v. 27. März 1929, 2 Ob 238/28, ZBl. 1929 Nr. 179.)

Mitgeteilt von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

\*

**5.** §§ 163, 166, ABGB.; Art. 21 EGVGV. Österreichisches Recht (insbesondere Auschluss der *exceptio plurium concumbentium*) ist auf die bei einem österreichischen Gerichte gegen einen in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das (uneheliche) Kind von ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin

wegen ausgeschlossen, weil der Empfänger eines an Zahlungs Statt angebotenen Gegenstandes diesen nicht zahlungshalber behalten (und verwerten) kann, ohne hierdurch der vom Schuldner bei der Übergabe erteilten Anweisung entgegenzuhandeln (Art. 313 Abs. 2 ABGB. = § 369 Abs. 3 ABGB.). Entgegengesetzt wäre von jenem Standpunkt aus zu entscheiden, wenn Kl. die Ware zahlungshalber angeboten, Bekl. das Angebot abgelehnt, später aber dennoch (z. B. weil Kl. inzwischen in Verfall geraten) ein Zn. behauptet hätte. Da nämlich diesfalls die Übergabe mit der Weigung geschah, sich aus der Ware befriedigt zu machen, so handelt Gläubiger nicht anweisungswidrig, wenn er sie zurückhält, um sich aus ihr nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesvorschriften zu befriedigen.

Aus gleichen Gründen ist auch ein Zn. an unbestellter überhandter Kaufware abzulehnen. Vom diesseitigen Standpunkt aus schon deswegen, weil die Besitzverschaffung auf Grund nicht der Kaufofferte, sondern des vergeblich angebotenen Kaufvertrages geschah, im übrigen aber auch deswegen, weil die Übergabe der Ware nicht *solvendi*, sondern *credendi causa* erfolgt ist.

Ein gemeinbürgerliches Zn. wäre vorliegend nur dann gegeben, wenn dem Bekl. durch die überhandte Ware Aufwendungen oder Schäden entstanden wären (§ 471 ABGB., §§ 273 Abs. 2, 1000 ABGB.).

Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Zu 4. Es ist interessant, daß die Frage der Aufhebungsklage gegen ausländische Schiedsprüche, die das RG. in der grundlegenden Entsch. v. 22. Febr. 1927 (ZBl. 1927, 1312) kürzlich behandelt hat, nun auch von dem österr. obersten Gerichtshof entschieden ist und zwar in genau dem gleichen Sinne wie vom RG. Die Auffassung des RG. ist jetzt auch im Schrifttum die herrschende, ihr kann vor allem nicht entgegengehalten werden, daß es sich trotz der Gleichstellung mit rechtskräftigen Urteilen bei Schiedsprüchen nicht um Staatsakte handele (so z. B. Rheinlein bei Nußbaum, Znt. Zb. f. Schiedsger. Bd. II S. 350). Denn nicht das ist entscheidend, sondern der Umstand, daß einmal der Schiedspruch seine Kraft aus der Gerichtshoheit des Staates nimmt, dem das Verfahren angehört und daß es sich bei der deutschen wie österr. Aufhebungsklage um einen prozessualen Befehl handelt, der, weil auf rechtsgefällende Verurteilung eines urteilsgleichen Rechtsaktes gerichtet, nur gegen diejenigen Schiedsprüche angewendet werden kann, die dem Rechte des Gerichts unterstehen, bei dem die Aufhebungsklage anhängig wird.

Weit schwieriger ist die Frage zu beurteilen, welchen Einfluß in Deutschland die Unmöglichkeit der Erhebung der Aufhebungsklage im Inland auf das bei Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche einzuschlagende Verfahren hat (vgl. hierüber Jonas: ZBl. 1927, 1297 ff., ferner Sauerländer, ZJ. 1928, 521 f. und bei Nußbaum, Zb. f. Schiedsger. Bd. II S. 126, 350, 370).

Minist. Rat Dr. Volkmar, Berlin-Zehlendorf.



gezeugt und ebenso wie die Kindesmutter in Deutschland fehlerhaft ist.)

Mit Recht bekämpft es die Rev., daß die Vorinstanzen reichsdeutsches Recht angewendet haben. Der OGH. hält an seiner in der Entsch. SZ VI/66 ausgesprochenen, auch der neuesten österreichischen Lehre über internationales Privatrecht (Walker, 4. Aufl., 1926, S. 721 u. 729 ff.) entsprechenden Rechtsansicht fest, daß im Fall der gegen einen österreichischen, in Österreich wohnhaften Bundesbürger bei einem österreichischen Gerichte erhobenen Vaterchaftsklage eines von ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin erzeugten, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzenden und ebenso wie die Kindesmutter in Deutschland fehlerhaften unehelichen Kindes für die Feststellung der Vaterchaft und für die Beurteilung der Unterhaltsansprüche ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden ist; dies deshalb, weil der familienrechtlichen Bestimmung der §§ 163 und 166 ABGB. im Hinblick auf ihre sozialrechtliche Bedeutung zwingender Charakter zukommt und ihre Anwendung zugunsten eines klagenden reichsdeutschen Staatsbürgers auch dem Grundsatze des § 33 ABGB. entspricht. Diese Gesichtspunkte widerlegen auch die Einwendung, daß der Ausländer unter Umständen in Österreich günstiger gestellt ist als im Heimatstaate, aber auch gleichzeitig die Einwendung (Chrenzweig I, 1, 6. Aufl., 1925, S. 106 f.), daß die Folgewirkung unannehmbar sei, daß dann, wenn die reichsdeutsche Mutter in der Empfängniszeit mit einem Österreicher und einem Reichsdeutschen verkehrt hat, immer der Österreicher der Vater sei. Der Österreicher wird bezüglich der Vermutung der Vaterchaft nach österreichischen Begriffen nicht ungünstiger behandelt, als wenn er einer Österreicherin in Österreich beigezogen hätte. Ist aber nach dieser für das weitere Verfahren bindenden Rechtsanschauung des OGH. (§ 511 ZPO.) im vorliegenden Falle österreichisches Recht anzuwenden, so hat dies das Gericht, unabhängig von den Anträgen der klagenden Partei, von Amtes wegen wahrzunehmen. Da das bisherige Verfahren auf der irrigen Anwendung des reichsdeutschen Rechtes aufgebaut ist, insbes. der Einwendung des Bekl., betreffend den Verkehr mehrerer, ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt wurde, und daher das bisherige Verfahren als fehlerhaft erscheint, muß gem. § 510 ZPO. unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

(ObGH. Wien, Entsch. v. 11. Juni 1929, 3 Ob 509/29.)

\*

**6.** §§ 81, 84 EO. Deutsche Aufwertungsentscheidungen sind in Österreich vollstreckbar.

„Nach § 84 EO. kommen für die Vollstreckung von Urten. der Gerichte des Deutschen Reiches nicht die §§ 80 und 81 EO. zur Anwendung, sondern Art. 19—25 des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich v. 21. Juni 1923, WGBL. Nr. 128 vom Jahre 1924. Da die Verpflichtete keine österreichische Staatsangehörige ist, bildet es nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 keinen Grund zur Verfolgung der Vollstreckung, wenn die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet wurde, der Bekl. im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt wurde, wie es hier laut Bestätigung des Landgerichtes III, Berlin, v. 16. Mai 1928, geschehen ist.“

Auch der Umstand, daß dem Exekutionstitel ein Aufwertungsanspruch zugrunde liegt, bildet keinen Verfassungsgrund i. S. des Art. 25 Abs. 2 Ziff. 2 des Staatsvertrages. Die betreibende Partei hat gegen die Verpflichtete die Klage beim LG. III in Berlin eingebracht und die Sache war nach deutschem Rechte zu entscheiden, und wenn auch nach österreichischem Rechte der Gläubiger von dem Schuldner im allgemeinen die Aufwertung seiner Geldforderungen nicht begehren kann, so kann doch nicht gesagt werden, daß die im

deutschen Rechte vorgezogene Aufwertung als ordnungswidrig oder unbillig gilt, zumal eine vertragmäßige Aufwertung auch in Österreich ohne weiteres gültig ist und auch das österreichische Familiengläubigergesetz die Aufwertung kennt und ebenso Unterhaltsforderungen aufgewertet werden. Es handelt sich daher in obigen Falle nicht um ein Rechtsverhältnis, dem in Österreich die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit verjagt ist.“

(ObGH. Wien, Entsch. v. 27. März 1929, 1 Ob 280/29.)

## 2. Frankreich.

### Cour de Cassation.

**1.** Art. 12 Haager Abkommen v. 17. Juli 1905. Die Gerichte der Signatarstaaten sind an das Haager Abkommen gebunden, ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung und selbst wenn die Ehe in einem Nichtsignatarstaat geschlossen wurde.

Ein Italiener hatte sich im Dez. 1912 in Monaco mit einer Italienerin verheiratet. Ein Gütervertrag wurde nicht abgeschlossen. Die Haager Konvention v. 17. Juli 1905, nach der in Ermangelung eines Vertrags für die Wirkungen der Ehe sowohl auf das bewegliche als auf das unbewegliche Vermögen der Ehegatten das Gesetz des Heimatlandes des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist (Art. 2), wurde von Frankreich durch Gef. v. 7. Aug. 1912 ratifiziert, war also zur Zeit der Eheschließung in Frankreich in Kraft. Im Jahre 1917 kündigte Frankreich das Haager Abkommen.

Die Ehegatten nahmen ihren Ehemohnsitz in Frankreich.

Monako war der Haager Konvention nie beigetreten.

Im Jahre 1925 wurde zwischen den Ehegatten die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit verlangte die Frau Auseinandersetzung des Gemeinschaftsgutes, da sie den Standpunkt vertrat, daß mangels Gütervertrages der gesetzliche Güterstand französischen Rechts, die communauté, bestehe. Der Mann behauptete dagegen, italienisches Recht sei maßgebend, und da der gesetzliche Güterstand in Italien die Gütertrennung sei, so habe diese seit Anfang der Ehe bestanden.

Die Cour d'Appel von Nizza ging davon aus, daß die Ehegatten durch die Wahl eines französischen Ehemohnsitzes sich französischem Rechte unterwerfen wollten und ordnete demgemäß die Auseinandersetzung an, entschied zugunsten der Frau und stützte diese Entsch. auf Art. 12 Abs. 1 des erwähnten Haager Abkommens, nach dem dieses Abkommen nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung finde und daher nicht auf eine Eheschließung in Monaco, das der Konvention nie beigetreten sei.

Diese Ansicht hat die Cour de Cassation verworfen, und zwar mit der Begründung, daß Art. 12 nicht etwa das im Art. 2 der Konvention enthaltene Prinzip (Staatsangehörigkeit des Mannes entscheidend für das Eherecht) der Bedingung unterwerfen wolle, daß die Ehe auch in einem Vertragsstaat geschlossen sei. Vielmehr sei die die örtliche Geltung betreffende Bestimmung des Art. 12 dahin auszulegen, daß nur die Gerichte der Vertragsstaaten gehalten seien, die Bestimmungen der Konvention und daher auch des Art. 2 zu beachten. Der Appellhof müsse sich an diese Regel halten.

(Cour de Cassation, Entsch. v. 22. Juli 1929.)

Mitgeteilt von H. Dr. Georg Diez, Paris.

\*

Zu 5. Noch in seiner Entsch. v. 18. Mai 1921, Ob II 296/21 (Sz III 56), der sich Chrenzweig, System des österr. allgemeinen Privatrechts, Bd. I 1. Hälfte S. 106 ff. ausdrücklich angeschlossen, hatte der OGH. Wien einen seiner derzeitigen Ansicht geradezu entgegen gesetzten Standpunkt eingenommen, insbes. entschieden, daß ein österreichischer Staatsangehöriger der Klage auf Anerkennung der Vaterchaft zu einem in Deutschland erzeugten außerehelichen Kinde einer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Mutter die exceptio plurimum concumbentium entgegenhalten könne. In den damaligen Entscheidungsgründen hieß es wörtlich wie folgt: „Während Zitelmann, I, S. 856 u. 857 über die Vaterchaftsvermutungen das Personalstatut, also das Heimatrecht des angeblichen unehelichen Vaters entscheiden lassen will, hält v. Bar, I, S. 157 das Personalstatut der Mutter für maßgebend, und zwar im Zeitpunkte der Zeugung. Andere nehmen das Gesetz des Zeugungs- oder Geburtsortes an. Wie immer sei, es ist die Rechtsanschauung der auch für Österreich maßgebenden deutschen Juristen im Art. 21 EGVGB. niederzulegen, nach welcher die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Die Bestimmung ist also wohl geeignet, die Lücke unserer Gesetzgebung auszufüllen. Aber noch ein anderer Grund spricht für die Anwendbarkeit des deutschen WGB., insbes. seines § 1717 mit der Einrede der Beivohnung auch eines

anderen in der Empfängniszeit. Zweifellos hätte das deutsche Gericht, wenn der Prozeß im Deutschen Reich geführt worden wäre, zufolge des angeführten Art. 21 diese Einrede auch zugelassen, wenn sie von einem Bekl. als Ausländer erhoben worden wäre. Es fehlt an einem zureichenden Grunde, die mehr oder minder zufällige Tatsache, ob der Prozeß im In- oder Auslande geführt wird, für materielle Rechte der Streitparteien, die lange vor der Klageeinbringung bereits unverändert feststehen, entscheidend sein zu lassen und den Bekl. bei der Prozeßführung im Heimatstaate schlechter zu stellen, als wenn die Heimatgerichte des Kl. entschieden hätten.“ Chrenzweig schloß sich, wie bereits erwähnt, dem Standpunkte dieser vom OGH. nunmehr verlassenen Entsch. an, indem er wörtlich ausführte: „Ist also die Mutter eine Reichsdeutsche, so kann auch der österreichische Beivohner die Einrede der mehreren erheben, ist sie eine Österreicherin, so steht diese Befugnis (bei uns) auch dem Reichsdeutschen nicht zu. Auf die Staatsbürgerschaft des angeblichen Vaters kann es nicht ankommen, sonst wäre, wenn die Mutter in der kritischen Zeit mit einem Österreicher und einem Reichsdeutschen verkehrt hätte, immer der Österreicher der Vater.“ Dagegen hält Walker auch in seiner neuesten Darstellung des österreichischen internationalen Privatrechts (im Rahmen des Klangehen Komm. zum WGB., 1929, S. 37/38) an jener Ansicht fest, die der OGH. nunmehr auch zu der seinigen gemacht hat.

H. Dr. Maximilian Köfler, Wien.



2. Art. 1189, 1190 c. c.; Ges. v. 20. April 1810. Rückzahlung von Obligationen in Gold oder in Francs. Der Art. 1190 c. c., der im Falle einer Wahlschuld das Wahlrecht dem Schuldner zuweist, kann durch Vereinbarung der Parteien ausgedehnt werden. Ein Verein zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Obligationeninhaber einer Emission kann bindende Beschlüsse nur im Rahmen seines Auftrags, d. h. des im obliegenden Interessensschutzes fassen.

Eine argentinische Bank hatte eine Obligationsemission ausgeben, deren Rückzahlung entweder in Paris in Franks (500 Franks für die Obligation), oder in Buenos Aires in Goldpesos (100 Pesos) festgesetzt war.

Die Bank wollte die Obligationen französischer Inhaber in Franks einlösen. Sie berief sich dabei auf Art. 1190 Code Civil, nach dem, im Falle einer Wahlschuld, dem Schuldner das Wahlrecht zusteht.

Die Cour de Cassation hat jedoch entschieden, daß diese Bestimmung des Code Civil nur dispositives Recht sei und nicht in Frage komme, wenn offenbar der Parteiwille ein Anderes gewollt habe. Im vorliegenden Fall gehe nämlich aus den vom Vorderrichter bindend festgestellten Einzelheiten der Emission klar hervor, daß die emittierende Firma den Obligationeninhabern das Wahlrecht geben wollte. Der Parteiwille sei daher so auszulegen, daß dem Gläubiger das Wahlrecht zustehe. Deshalb habe der französische Obligationeninhaber Anspruch auf Auszahlung in Goldpesos.

Kompliziert war der Fall dadurch, daß eine Anzahl von Obligationeninhabern sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen hatten, deren Zweck die Wahrung der gemeinsamen Interessen bildete. Diese Vereinigung hatte merkwürdigerweise eine Entschliebung gefaßt, die den Wünschen der emittierenden Bank entsprach und das Wahlrecht, ob in Franks oder in Pesos zurückgezahlt werden sollte, der Bank zubilligte.

Mit Recht hat hier der Kassationshof dieser Vereinigung das Recht abgesprochen, über ihren eigentlichen Zweck — Wahrung der Interessen der Obligationeninhaber — hinaus, Entschliebungen zu fassen, die die Eigenschaften und den Wert der Obligationen selbst betrafen.

Außerdem hat der Kassationshof festgestellt, daß diese Gläubigervereinigung keinerlei bindende Entschliebungen für diejenigen Obligationeninhaber fassen könne, die ihr nicht angehören.

Die vorliegende Entscheidung interessiert über den Rahmen des Einzelfalles hinaus wegen der in ihr ausgeführten Gedanken, besonders im Hinblick auf die Frage der Regelung von Vorkriegsemissionen, die gerade in diesen Monaten die Öffentlichkeit viel beschäftigt.

(Cour de Cassation, Entsch. v. 16. Juli 1929.)

Mitgeteilt von N. Dr. Georg Diez, Paris.

### Cour d'Appel Paris.

3. „Für die Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Güterstand in der Ehe von Ausländern herrscht, die sich in Frankreich verheiratet haben, ist der Wille der Ehegatten bei Eingehung der Ehe maßgebend.“<sup>†</sup>)

M., englischer Staatsangehöriger, hat sich am 23. Mai 1916 in Frankreich mit Fräulein W., einer französischen Staatsangehörigen, verheiratet. Ein Ehevertrag ist nicht geschlossen worden. Die Ehegatten nahmen ihren Wohnsitz in Frankreich.

Eine Gläubigerin des M. hat wegen einer Forderung gegen den Ehemann M. Möbel aus einer der Ehefrau W. gehörigen Villa pfänden lassen. Diese machte geltend, daß mangels eines Ehevertrages

Zu 3. Frankreich hat bekanntlich die Haager Konvention von 1905, die sonst für diese Frage entscheidend wäre, i. J. 1917 gekündigt. Die französischen Gerichte vertreten in ständiger Absprache den Standpunkt, daß zur Feststellung des gesetzlichen Güterstandes, mangels Ehevertrages, von Ausländern in Frankreich die Unternehmung des Willens der Eheleute maßgebend sei (Cass. Civ. v. 25. Febr. 1884; Grenoble v. 6. Nov. 1923).

Im vorliegenden Fall hatte ein Engländer eine Französin in Paris geheiratet. Ein Ehevertrag, der nach französischem Recht bekanntlich vor der Ehe geschlossen werden muß, war nicht geschlossen worden.

Anläßlich eines Prozesses mit einem Gläubiger wurde nun die Frage aufgerollt, ob der französische gesetzliche Güterstand (communauté légale) oder der englische gesetzliche Güterstand (séparation de biens, Gütertrennung) in dieser Ehe herrsche.

Das BG. erblickte in dem Umstand, daß die Eheleute getrennte Bankkonten führten, daß die Frau verschiedene Grundstücke auf ihren Namen erworben und eingetragen hatte, daß die Versicherungspolice usw. auf ihren Namen lauteten und überhaupt alle vermögensrechtlichen Fragen von jedem Ehegatten getrennt behandelt wurden, eine Begründung dafür, daß die Eheleute Gütertrennung gewollt hätten. Als weiterer Beweis dafür wurde angesehen, daß beide Ehegatten in früheren Ehen in Frankreich jeweils Eheverträge geschlossen hatten.

der englische gesetzliche Güterstand, d. h. Gütertrennung, gelte und ihr Eigentum daher für die Schulden ihres Ehemannes nicht hafte.

Das Gericht billigt diesen Standpunkt mit folgenden Erwägungen: Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten ist nicht das Recht des Ortes für den Güterstand schlechtin maßgebend, sondern das Recht, dem sich die Ehegatten ausdrücklich oder stillschweigend haben unterwerfen wollen. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die der Eheschließung vorangehen, mit ihr zusammenfallen oder ihr nachfolgen. Es ist nicht entscheidend, daß die Ehegatten sowohl vor wie nach ihrer Eheschließung in Frankreich gewohnt haben. Der Wille, in Gütertrennung zu leben, ist vielmehr daraus zu entnehmen, daß die Ehegatten vom Gesichtspunkt der Gütertrennung aus gehandelt haben, als sie Grundstücke erwarben; daß die Versicherungspolice über Mobilien und Immobilien nur auf den Namen der Ehefrau lauteten und daß die Bankkonten und die finanziellen Geschäfte jedes der Ehegatten getrennt geführt wurden.

(Cour d'Appel Paris, Entsch. v. 11. Okt. 1929.)

### 3. Dänemark.

#### Landgericht Viborg.

1. Das dänische Recht kennt keine exceptio plurium, vielmehr haften mehrere Weiskläfer in solidum.<sup>†</sup>)

Ein zu einem dänischen Schiff gehöriger dänischer Matrose, der in Altona innerhalb der Empfängniszeit mit einer deutschen Frau den Weisclaf vollzogen hatte, wurde, obgleich die Frau während der Empfängniszeit auch mit anderen Männern geschlechtlichen Umgang gehabt hat und daher nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für das erzeugte Kind hat, zur Zahlung von Unterhalt nach den Regeln des dänischen Rechts verurteilt, weil er sowohl zur Zeit des Weisclafs wie der Lagerhebung dänischer Staatsangehöriger war und seinen Wohnsitz in Dänemark hatte (nämlich entweder auf dem dänischen Schiff oder in Esbjerg).

(Lg. Viborg, Entsch. v. 4. Okt. 1928.)

Mitgeteilt von N. Schmidt, Apentade.

### 4. Spanien.

#### Tribunal zu Burgos und Tribunal Supremo.

1. Deutsche Klägerin und englische Beklagte. Lieferstreit aus Vorkriegsvertrag, Auflösung durch den Krieg oder W., Schiedsklausel bei internationalem Rechtsverhältnis, Zuständigkeits- und Rechtsanwendungsfragen.<sup>†</sup>)

a) Tribunal zu Burgos vom 18. Febr. 1928.

Bei der Zurückweisung des Einwandes der Anzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die damit begründet wird, daß die

Aus der Unterlassung bei der vorliegenden Ehe sei zu schließen, daß sie die französische Gesetzgebung bezüglich ihres Güterstandes diesmal hätten ausschließen wollen.

Der Umstand, daß beide Ehegatten vor und nach der Eheschließung in Frankreich wohnten, wird ausdrücklich als belanglos bezeichnet.

Die Entsch., die, wie gesagt, der dauernden Abspr. entspricht, ist interessant im Hinblick auf das neue StAngehG. von 1927, das eine verschiedene Staatsangehörigkeit der Ehegatten ermöglicht insofern, als eine Französin trotz der Ehe mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit behalten darf. Die Schwierigkeit, die durch diesen Zusammenstoß von Nationalitäten in einer Ehe hinsichtlich des Güterrechts entstehen würde, kann in der Tat nur auf dem Wege gelöst werden, daß man den Parteiwillen als maßgebend für das gesetzliche Güterrecht zugrunde legt.

N. Dr. Georg Diez, Paris.

Zu 1. Das Urteil ist sehr interessant, wenn auch der kurze Auszug nicht erkennen läßt, aus welchen Gründen das Recht des Erzeugers angewendet worden ist. In der Lehre und Abspr. ist es im allgemeinen stark umstritten, welches Recht für die Alimentationsansprüche des unehelichen Kindes maßgebend ist. Für das deutsche Recht ist der Streit durch die m. G. verhehlte Vorschrift des Art. 21 EGBGB. erledigt, nach welcher das Heimatrecht der Mutter entscheidet. Für eine geläuterte Rechtsauffassung kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich um eine aus der natürlichen Verwandtschaft folgende Verpflichtung des Vaters handelt, die seinem Recht untersteht. In diesem Sinne hat sich auch die neuere deutsche Wissenschaft ausgesprochen (vgl. Zitelmann, IntPrivR., Bd II S. 908; Walker, IntPrivR. S. 729). Das Art. des dänischen Gerichts wendet i. S. dieser Auffassung das Statut des Vaters an und verwirft die exceptio plurium, obwohl sie nach dem Recht der deutschen Mutter begründet gewesen wäre. Ob das Gericht freilich bewußt i. S. dieser modernen Rechtsauffassung gehandelt hat, läßt der kurze Auszug nicht erkennen.

N. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Zu 1. I. Es handelt sich um den bekannten Rechtsstreit Krupp



kl. ihrerseits nicht alle gesetzlichen Erfordernisse für die Bestellung eines englischen Schiedsrichters erfüllt habe, der für die Entsch. derartiger Streitigkeiten vorgesehen sei, wie Art. 23 a des Vertrages über die Erzlieferung vorliegt, ist folgendes zu beachten: Das Übereinkommen zwischen den Parteien ist sowohl für sie wie für ihre Rechtsnachfolger Gesetz, und in dieser Beziehung enthält der schon öfters genannte Art. 23 des Vertrages, der die Streitigkeiten einem besonderen Verfahren unterwirft, folgende Bestimmung: „Im Falle, daß zwischen der Drconera und Friedr. Krupp Streitigkeiten aufreten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, soll ein im beiderseitigen Einverständnis ernannter englischer Schiedsrichter entscheiden; wenn sich die Parteien nicht einigen können, soll auf Antrag der Drconera oder von Friedr. Krupp der Schiedsrichter durch das Board of Trade ernannt werden. Die Schiedsrichterernennung soll in jedem Falle nach den Förmlichkeiten des Gesetzes über das Schiedsverfahren für die Eisenbahnen — Railway Company Arbitration Act 1859 — vorgenommen werden. Ebenso soll der Richter nach den dort festgesetzten Verfahrensvorschriften verfahren.“ Nach den klaren und genauen Ausdrücken dieses Artikels soll ein Schiedsrichter gemäß dem Gesetz von 1859 aus gemeinsamen Einverständnis eingesetzt werden. Es war unnötig, daß die Form, in der dieses Einverständnis zu erreichen war, festgesetzt wurde, denn es ist klar, daß dies nur durch eine Ankündigung einer Partei an die andere geschehen konnte, wie dies auch das Gesetz bestimmt. Ein derartiger Vorschlag ist in kategorischer Form durch die Drconera im Schreiben v. 5. Juli 1922 folgendermaßen zurückgewiesen worden: „Unter Bezugnahme auf das Schreiben v. 29. April beehren wir uns mitzuteilen, daß wir nicht daran denken, in dieser Angelegenheit irgendwelche Schritte zu unternehmen, die lediglich unsere Rechte schädigen könnten.“ Das Board of Trade ernannte in seiner Erwiderung auf den Antrag der Firma Krupp keinen Schiedsrichter, sondern antwortete unter dem 22. Dez. 1922: „Auf Grund des Urteils des Oberhauses über die Auflösung des Vertrages wird die Bestellung eines Schiedsrichters abgelehnt.“ Daraus geht hervor, daß die Firma Krupp genau die Bedingungen des Vertrages über diesen Punkt erfüllt hat, und daß ihr mit Hinsicht auf die englischen Gesetze nichts weiter übrigblieb zu tun. Nach dem Gutachten der hierüber befragten englischen Rechtsfachverständigen gibt es keine Vorschriften für den Fall, daß die Ernennung des Schiedsrichters einer dritten Person anvertraut wird, und besonders nach zwei vorliegenden Gutachten ist nicht erforderlich, daß ein Rechtsstreit zu dem alleinigen Zweck angestrengt wird, diesen Punkt aufzuklären. Daher ist nunmehr der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Weg geöffnet, nachdem die Ernennung des Schiedsrichters versagt hat. —

Die Urteile, die zuerst durch das Gericht von Bilbao gefällt wurden und später von unserem Gerichtshof und dem OGH. bestätigt worden sind, und die vorliegen, halten ausdrücklich die spanischen Gerichte für zuständig. Diese Zuständigkeit bestimmt sich außerdem durch den Erfüllungsort der in Frage

stehenden Verbindlichkeit. Ferner geht auch aus Art. 33 des kgl. Dekrets über Ausländer, den Art. 51 und 70 ProzeßD. und den Art. 267, 308, 319 CGB. diese Zuständigkeit hervor, denn es handelt sich um die zugestandene Erfüllung eines Vertrages in Spanien selbst. Ferner hat die Drconera ihren Sitz in Enalad und die Firma Krupp in Deutschland, und es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die hier einen Vorrang schafft, denn beide Gesetzgebungen sind gleichermaßen zu achten. Ferner liegt der Gegenstand des Vertrages in Spanien. Ferner ist der Ort der Vertragserrichtung nicht festgestellt, wohl aber der der Erfüllung, nämlich Bilbao in Spanien, wo die Lieferung der Erze stattzufinden hat. Ferner besagt der Gebrauch der Sprache in der Vertragsurkunde angesichts der juristischen Natur des Vertrages nichts, und die Unterwerfung unter irgendein Recht kann daraus nicht hergeleitet werden. Ferner ist die Angabe des Zahlungsortes lediglich der größeren Bequemlichkeit halber getroffen und ist außerdem nebensächlich. Schließlich deuten die Normen des internationalen Privatrechts auf den Ort der Ausführung des Vertrages als zuständigen Gerichtsstand hin, besonders da am Schluß der Klausel 23 des befragten Vertrages jede weitere Unterwerfung, sofern sie sich nicht auf die Ernennung des Schiedsrichters bezieht, ausdrücklich ausgeschlossen ist; und weil das auf Sachen anzuwendende Gesetz daselbe ist, welches überhaupt für Fragen aus dem Eigentum anwendbar ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Von der Drconera wird der Lieferungsvertrag auf Grund der durch die englischen Gerichte gefällten Urteile als aufgelöst angesehen. In diesen Urteilen ist im wesentlichen ausgeführt: „In der Berufung gegen das Urteil des Richters Younger v. 31. Juli 1917 ordnet das unterzeichnete Gericht am 13. März 1918 an, daß das Urteil zu bestätigen und die Berufung zu verwerfen ist, welches Urteil ausspricht, daß der Vertrag v. 15. Aug. 1873 und die darauf bezüglichen Vertragsurkunden aufgelöst und nichtig ist, da ein Kriegszustand zwischen Großbritannien und Deutschland besteht.“ Dieses Urteil ist durch das Oberhaus am 31. Jan. 1919 bestätigt worden. Hieraus wird geschlossen, daß die spanischen Gerichte an diesem Rechtszustand nichts ändern könnten, da ja die Firma Krupp alle Instanzen in England durchlaufen habe. Diese Tatsache besagt jedoch nichts. Insbes. kann hieraus gegen die Zuständigkeit nichts eingewendet werden, denn die Art. 53, 54, 56 ProzeßD. befragen ausdrücklich, daß die Unterwerfung nur dann eine Zuständigkeit schafft, wenn die Richter, welche die Parteien anrufen, überhaupt gesetzlich zuständig sind. Wenn aber, wie hier, die englischen Gerichte nicht zuständig sind, über die Erfüllung von Verbindlichkeiten in Spanien zu entscheiden, so braucht auch in eine Prüfung der Gründe und Vereinbarungen, welche sie zu dem Urteil gebracht haben, und der prozessrechtlichen Vorschriften, die in dem Verfahren beobachtet worden sind, nicht eingetreten zu werden. Ihre Zuständigkeit kann nicht anerkannt werden, und die Unterwerfung der Parteien kommt nicht in Frage, um so mehr als die englische Entsch. auf die Verhandlungen hier keinerlei Wirkung haben kann. Denn der Grundsatz in dieser Materie ist in den meisten Gesetzgebungen und auch

in Drconera. Die Firma Krupp hatte seit dem Jahre 1918 vor den spanischen Gerichten mehrere Prozesse gegen die Drconera Iron Ore Co. Ltd., eine englische Gesellschaft, die in Spanien Ergruben besitzt, auf Weitererfüllung eines i. J. 1873 geschlossenen Vertrages auf Erzlieferung aus den spanischen Gruben laufen. Die Einwendungen der bekl. Gesellschaft gingen im wesentlichen dahin, daß der Vertrag durch den Krieg aufgelöst sei, und daß die spanischen Gerichte wegen der im Vertrage vorgesehenen Schiedsklausel nicht zuständig seien. Mit dem letzteren Einwand war die bekl. im ersten Prozeß durchgedungen. Während das Tribunal zu Burgos im zweiten Prozeß die Einwendungen zurückgewiesen und dem Klageantrag stattgegeben hatte, wies das Tribunal Supremo als Kassationsgericht die Klage wiederum wegen Unzuständigkeit ab, wiewohl die Kl. in der Zwischenzeit Schritte unternommen hatte, um die Einrede des Schiedsvertrages auszuräumen. Diese beiden Urteile sind oben in auszugsweiser Übersetzung wiedergegeben.

II. Es sei zunächst auf die uns Deutsche besonders interessierende Frage näher einzugehen, ob die englisch-amerikanische Lehre von der Auflösung bestehender Verträge durch den Krieg allgemeine Geltung und wegen der Aufnahme in Art. 299 a für im Ausland zu erfüllende Verträge zwischen Deutschland und Engländern spezielle Geltung beanspruchen könne. Zum ersten Punkt ist es das besondere Verdienst von Mendelssohn Bartholdy (Der Kriegsbegriff des englischen Rechts) und Partsch (Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a B), diese von der englischen Völkerrechtslehre seit dem Urteil von Sir William Scott i. S. „*Hoop*“ vom Jahre 1799 erhobenen Ansprüche zurückgewiesen zu haben. Mendelssohn Bartholdy hat die Behauptung, das Verbot mit dem Feinde beruhe auf gemeinsamer Übung der großen zivilisierten Nationen unter Zurückziehung auf die Quellen als historische Fälschung entlarvt. Selbst unter bedeutenden englischen Völkerrechtlern bestehen abweichende An-

sichten; Westlake, *International Law*, Part II Cap. II, und vor allem Oppenheim, *International Law*, Bd. II § 101.

Aus dem Verbot hat sich die Lehre von der Auflösung der Vorkriegsverträge entwickelt; Kent, *Commentaries on American Law*, Part I, Lect. 2, § 6. Welche Anwendung diese Lehre in der Praxis der kriegführenden Staaten gefunden hat und wie wenig klar sie sogar in ihrer Ausprägung in Art. 299 a B. ist, hat Partsch bei der Untersuchung der zwischen dem englischen und französischen Text bestehenden Antinomie nachgewiesen.

Mag auch das Recht der Staaten unbestritten sein, zur Förderung des Kriegszweckes oder aus Gründen der inneren Politik Maßnahmen, wie die oben erörterten, zu erlassen, die mit den allgemeinen Kulturanschauungen nicht in Einklang zu bringen sind, so reichen doch derartige Anordnungen nie über das Territorium des Staates hinaus, der sie erlassen hat. Hier schließt sich das spanische Urteil an eine lange Kette konstanter Rsp. an:

Gelegentlich des Streitfalles der Chartreuse, als der auf Grund des französischen Vereinsgesetzes von 1901 vertriebene Orden der Kartäuser sich gegen die Versuche des Liquidators zur Wehr setzte, sich der im Ausland für den weltbekanntesten Völkereingetragenen Warenzeichen zu bemächtigen, ergingen in aller Welt Urteile dahin, daß die erfolgte Beschlagnahme nur den inländischen Teil des Ordensvermögens betreffen könne (Schweiz, ObBundG., *Journal du droit international privé*, 1907, S. 213; Appellhof von Rio de Janeiro, ebenda, 1908, S. 579; SanfDGB., ebenda, 1908 S. 849).

Aus dem Weltkriege sind bemerkenswert die zur Materie ergangenen Entsch. in der Schweiz (Bundesgerichtliche Entsch. Bd. 44 Teil II S. 163 und Bd. 49 Teil II S. 129), die ablehnen, daß den Schweizer Gerichten die Beachtung exzeptioneller Kriegsmassnahmen auf legislativem Gebiet zuzumuten sei. Selbst das deutsch-franz. Schiedsgericht konnte in der *Affaire Société Vincole v. Consorts*



in der unserigen der der Gegenseitigkeit, woraus hervorgeht, daß die von den großbritannischen Gerichten gefällten Entsch., so achtbar sie auch sein mögen, in Spanien keine Vollstreckungskraft genießen. Selbst wenn man ihnen eine Vorzugsstellung einräumen wollte, können diese Urteile nicht den behaupteten Erfolg haben, denn es fehlt ihnen an der Vollstreckungsmöglichkeit, da sie noch nicht daraufhin geprüft worden sind, ob sie von den zuständigen Gerichten erlassen worden sind und ob die in Fällen dieser Art verlangten Eigenschaften vorhanden sind. —

Anzweifelhaft ist das spanische Recht anzuwenden, da sich aus der Natur des Vertrages ergibt, daß es sich nicht um dingliche, sondern um obligatorische Verpflichtungen handelt. Der geltende *Código civil* trifft in dieser Hinsicht keine Bestimmungen, vielmehr ist auf die Vorschriften des internationalen Rechts zurückzugreifen. Nach diesen Vorschriften muß bei Verbindlichkeiten zwischen dem Ort des Vertragsschlusses und dem Ort der Vertragserfüllung unterschieden werden, und es kommt das Gesetz des Landes zur Anwendung, in dem die Verpflichtung auszuführen ist, also das spanische Recht. Im spanischen internationalen Recht wird die Theorie der Unterwerfung der Parteien unter ein bestimmtes Recht — die in diesem Falle übrigens nicht vorgenommen ist —, nicht anerkannt, da sie der Lehre von der Souveränität des Staats widerspricht, welcher bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten, die durch sein Recht geregelt werden, ein besonderes Recht vorschreiben kann. Außerdem besteht, wie bereits bemerkt, in dieser Hinsicht kein Vertrag, noch kann angesichts der verschiedenen Nationalität beider Firmen aus der Ernennung eines englischen Schiedsgerichtes irgend etwa geschlossen werden, da der Ort der Vertragserrichtung nicht feststeht. —

Ebensovienig kann auf die vorliegende Streitfrage der *W.* Anwendung finden, denn es ist ein Grundsatz des Völkerrechts, daß der Krieg zwischen Staaten und nicht zwischen Privatpersonen geführt wird, und daß mithin die Beschlagnahme von Privateigentum ausgeschlossen ist. Dies ist ein Grundsatz der Gesetzgebung und *Apr.* in Spanien, welcher Staat nicht zu den Unterzeichnern des *W.* gehört. Derartige Maßnahmen können in neutralen Ländern keine Wirkung haben, weil es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß kein Gericht Vorschriften anzuwenden braucht, die in einem völkerrechtlichen Abkommen oder Vertrag enthalten sind, zu dem der betreffende Staat keine Partei ist. Erst recht ist dies dann nicht der Fall, wenn die Bestimmungen, die zur Anwendung kommen sollen, politischen Charakter tragen. Die konfiskatorischen Maßnahmen werden durch das Völkerrecht geregelt und sind von bestimmten politischen Konstellationen abhängig. Sie können im Gebiet neutraler Mächte keine Gültigkeit noch rechtliche Wirksamkeit beanspruchen, wenn diese dem Krieg und dem Friedensvertrag, der diesen beendet, ferngestanden haben. In diesem Falle hat unsere Nation innerhalb der in Betracht kommenden Rechtspflichten eine strikte Neutralität beobachtet, womit ihre Aufgabe erledigt war. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht, da sie hierzu nicht ihre Unterstützung gegeben hat.

#### b) Tribunal Supremo vom 3. Mai 1929.

Durch das Urteil dieses Gerichtshofs v. 28. Okt. 1921 ist festgestellt, daß das in Klausel 23 des Vertrags zwischen der *Orconera* und *Krupp* vereinbarte Schiedsverfahren dem ausländischen

Mumm (bespr. von Neumeier: Rhein. Ztschr. 1922, 221) nicht leugnen, daß kriegerische Liquidationsmaßnahmen territorial beschränkt sind. Durch die skandinavischen Gerichte wurden die Ansprüche der deutschen Grammophon AktG., die das Vermögen der in Deutschland liquidierten englischen Grammophone Comp. Ltd. erworben hatte, auf die ausländischen Markenrechte der liquidierten Gesellschaft zurückgewiesen; Urteile des Handelsgerichts Christiania v. 6. Okt. 1922 — „Das Gericht findet es klar, daß eine derart vorgenommene Zwangsliquidation ohne Wirkung auf das Recht des Warenzeichens hier im Lande sein muß“ —, des Stockholmer Stadtgerichts v. 30. März 1922 und des Dänischen Höchsten Gerichts v. 8. März 1922. Sogar die verbündeten Mächte haben unter sich ein Übergreifen der Liquidationsmaßnahmen von einem Staat auf den anderen nicht anerkannt; *Gidel & Barault* S. 65.

Die Frage, ob etwa durch die Ausnahme in die Friedensverträge (Art. 299 a) das Kriegsrecht zum bindenden, auch seitens der neutralen Gerichte zu beachtenden Vertragsrecht geworden ist, verneinen die Schweizer Gerichte mit einer Begründung, die der des Tribunals zu Burgos gleichlautend ist; Bundesgerichtliche Entsch. Bd. 50 Teil II S. 51 und Bd. 51 Teil II S. 415.

III. Maßgebend für die Endentscheidung ist jedoch der zweite Einwand, mit dem die Bekl. schon im ersten Prozesse durchgedrungen war; Urteil des Tribunal Supremo v. 28. Okt. 1921. *Krupp* hatte darauf die im burgenjer Urteil auseinandergesetzten erfolglosen Schritte zur Inangriffnahme des Schiedsverfahrens unterommen, die nach Ansicht dieses Urteils den Rechtsweg eröffneten.

Schiedsrichter die erforderliche Befugnis verleiht, über aufgetretene Streitigkeiten zu entscheiden, und so verhindert, daß die spanischen Gerichte hierüber entscheiden. Demnach ist nicht zu bestreiten, daß dieses Hindernis für die Gerichtsbarkeit derselben nur dann als beseitigt anzusehen ist, wenn von einer der Parteien das in dem Vertrage vorgesehene Verfahren zur Schlichtung der Streitigkeiten und zur Ernennung des Schiedsrichters fruchtlos erschöpft ist, und zwar aus Gründen, welche dieser Partei nicht zuzurechnen sind und auch nicht mit dem Vertrage zusammenhängen, somit die Schiedsgerichtsklausel von Rechts wegen unwirksam ist.

In diesem Falle hat nun der Gerichtshof nicht die Möglichkeit, von sich aus allein zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Firma *Krupp* alle Erfordernisse erfüllt hat, welche in der erwähnten Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, und zwar deswegen, weil hier verschiedene Ansichten über die Auslegung der Vorschriften einander gegenüberstehen, welche das englische Gesetz über Schiedsgerichtsverfahren für die Eisenbahngesellschaften von 1859 bzw. seine gesetzliche Änderung enthält. Es ist klar, daß eine Entsch. hierüber nur erfolgen kann in Verbindung mit einer Prüfung, ob die von der Firma *Krupp* zu diesem Zweck unternommenen Schritte mit den Bestimmungen der erwähnten Gesetze übereinstimmen. Eine solche Auslegung der Vorschriften der englischen Gesetze, die an sich Gegenstand der Revision seitens dieses höchsten Gerichtshofes sein kann und sein muß, bietet aber die Möglichkeit, daß bei der Entsch. durch diese Instanz, diese einen Verstoß, eine irrtümliche oder gesetzwidrige Auslegung der besagten Gesetze begehen würde. Dies ist der Grund, weshalb die Frage der Erfüllung der Schiedsgerichtsklausel von dem Boden der Tatsachen hinübergelieft auf das schwierige und komplizierte Gebiet der juristischen Doktrin, auf dem der Revisionsgerichtshof keine Machtvollkommenheit besitzt, um hierüber zu bestimmen und zu entscheiden.

Die verlangte Entsch., daß die Klausel 23 wirkungslos und demnach die Gerichtsbarkeit der spanischen Gerichte zur Entsch. über die von der Firma *Krupp* gegen die *Orconera* angestrebte Klage den Rechtsstreit zur Folge hatte, kann von diesen Gerichten nicht abgegeben werden. Diese sind zwar zuständig für die materielle Frage, welche dem Prozeß zugrunde liegt, nicht aber für die vorgenannte formelle Frage betreffs der Erfüllung der Schiedsgerichtsklausel seitens der *Kl.*, und zwar deshalb, weil ausgedrückte juristische Streitfragen aufgetaucht sind, welche nur durch die englischen Gerichte gelöst werden können.

Seitens der Parteien wurde dieses Problem in weitgehender Weise erörtert, und durch die beigebrachten Gutachten bekannter englischer Advokaten wurde es noch weiter in den Vordergrund gerückt und noch schwieriger gestaltet, weil sich die Ansichten widersprechen. Einzelne, ob solche Fragen schwierig sind oder nicht, sie führen dazu, daß man derartige Bestimmungen zunächst dogmatisch auslegen muß. Da aber sowohl der Geist dieser Gesetze, wie diese selbst, ausländisch ist und die Gesetze vielleicht Lücken aufweisen, die durch Genossenschaft, Rechtswissenschaft, allgemeine in England gültige Rechtsregeln oder die dortige Rechtswissenschaft zu ergänzen sind, so geht aus allem hervor, daß nur die englischen Gerichte zuständig sind, darüber zu befinden, ob in dem vorliegenden Prozeß die Schiedsgerichtsklausel seitens der Firma *Krupp* erfüllt wurde. Denn ohne daß diese Frage in besagtem Sinne beantwortet ist, kann auch die Zuständigkeit der spanischen Gerichte

Diese Entsch. steht im Einklang mit der spanischen Praxis in Zivilsachen, wonach bei Sabotierung der Arbitrage der anderen Partei der Rechtsweg offen bleibt (*Ballvé* in *Kußbaum*, Jahrb. f. Schiedsger. Wes. II, S. 98).

Die Begründung, mit der das Tribunal Supremo zum entgegenstehenden Ergebnis kommt, ist merkwürdig. Die Vorschriften des anzuwendenden englischen Schiedsgesetzes seien so dunkel, daß die Möglichkeit gegeben sei, daß bei der Entsch. durch dieses Gericht ein Verstoß oder eine irrtümliche oder gesetzwidrige Auslegung begangen werde. Deswegen könne es nicht entscheiden, sondern müsse die Entsch. dem englischen Gericht überlassen.

Abgesehen davon, daß angesichts der (noch dazu durch ein Oberhausurteil gleichen Rubrums bekräftigten) englischen Auslegungsdoktrin die Verweisung an die englischen Gerichte als Hoßn wirken muß, stehen das erste wie das zweite Urteil des Tribunal Supremo erheblicher Kritik offen. Bezüglich des Urteils von 1921 ist dies von spanischer Seite geschehen (*Ballvé* a. a. O. S. 102). Die dem zweiten Urteil des Tribunal Supremo zugrunde liegende Rechtsfrage ist die der Auslegung ausländischer Gesetze. Durch Parteivereinbarung ist das englische Schiedsgesetz für anwendbar erklärt worden. Damit hat es auf Grund anerkannter internationalprivatrechtlichen Prinzipien rechtliche Autorität auch in Spanien erhalten, und es gehört zur Aufgabe der inländischen Gerichte, das Gesetz zu interpretieren (*Pillet*, *Traité pr. de Droit intern. priv.* I, S. 151).

Sehr richtig sagt Lord *Longdale* (*Westlake*, *Priv. Intern. Law*, S. 410):

„Wiewohl die Kenntnis des fremden Rechts dem Richter



nicht in Frage kommen; diese sind so lange unzuständig, über Streitigkeiten aus dem Lieferungsvertrag zwischen Krupp und der Orconera zu urteilen.

Wenn das Tribunal von Burgos erklärt hat, daß seitens der Firma Krupp alle Erfordernisse der Klausel 23 betr. die Ernennung eines Schiedsrichters erfüllt worden seien, so war es für diese Erklärung offenbar nicht zuständig, ebenso wie es bei der Entsch. der übrigen Fragen des angefochtenen Urteils gegen die erwähnte Klausel verstoßen hat, indem es ihr die Wirksamkeit nimmt, ohne festzustellen, daß sie diese rechtlich auch verloren hat; außerdem verstößt der genannte Gerichtshof auch gegen den Art. 1091 Cod. civ., der die Gültigkeit vertraglicher Verpflichtungen zwischen den Parteien festsetzt, solange nicht rechtlich ihre Unwirksamkeit nachgewiesen ist.

## 5. Vereinigte Staaten von Amerika.

### Höchster Gerichtshof des Staates New-York.

1. Markvermächtnisse, die ein Erblasser in einem vor dem gänzlichen Verfall der Papiermark errichteten Testament aussetzte, sind, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Testaments eine neue Markwährung im Umlauf ist, in dieser Währung zum Nennbetrage zu zahlen.†)

Der Erblasser war ein geborener Deutscher und wohnte in New-York. Am 17. Sept. 1920 errichtete er ein Testament. Er vermachte zunächst seiner Ehefrau 50 000 Dollar, „auszahlbar in voller Höhe vor Zahlung anderer weiter unten zugewandeter Vermächtnisse“. Daraufhin vermachte er seinen nahen Verwandten in Deutschland zusammen 475 000 *M.* Er bestimmte, daß alle hinsichtlich dieser Vermächtnisse beantragten Erbschaftssteuern aus seinem Restnachlasse beglichen werden sollten und setzte sodann in Ansehung des verbleibenden Restnachlasses seine Ehefrau als beschränkte Vorerbin und seine Nachkommen oder seine Erben als Nacherben ein. Er starb am 29. März 1927.

Der Erblasser besaß zur Zeit der Testamentserrichtung Vermögen in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. Sein Vermögen in Deutschland soll den Wert von 824 053 *M.* und sein Vermögen in den Vereinigten Staaten den Wert von 113 616 Dollar gehabt haben. Er hinterließ einen Nachlaß im Werte von 322 095,23 Dollar netto.

nicht zugemutet werden kann, so kann ihm doch die Kunst der allgemeinen Schlußfolgerung zugemutet werden. . . Wenn äußerste Genauigkeit in jedem Falle verlangt würde, so käme die Justiz oft genug zum Stillstand; und ich sage frei heraus, daß es Fälle gibt, in denen der Richter, ohne daß ihm ein Vorwurf gemacht werden darf, es selbst zu übernehmen hat, den Wortlaut ausländischer Gesetze zu deuten und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall vorzunehmen, besonders wenn eine Verschiedenheit oder Unklarheit in den Zeugenausagen (sc. über den Zustand des Rechts) besteht.“

Nichts kritisiert die Haltung des Tribunal Supremo besser als diese Worte. Aus dem spanischen Recht möge der Hinweis auf Art. 6 cod. civ. (Art. 368 cod. pen.) dienen, wonach das Gericht für verantwortlich erklärt wird, wenn es unter dem Vorwand des Schweigens, der Dunkelheit oder Unzureichendheit des Gesetzes eine Entsch. verweigert.

Das Ganze ist schließlich ein weiterer trauriger Beitrag für den konfuse Zustand auf dem Gebiete des Schiedsverfahrens bei internationalen Rechtsverhältnissen.

RM. Dr. Hans Reupke, Berlin.

Zu 1. Mit diesem Urteil hat der oberste Gerichtshof des Staates New-York die Auffassung vertreten, daß die jetzige Reichsmark der alten Mark gleichzusetzen und Mark gleich Mark sei. Obwohl diese Entsch. währungstechnische Fragen, die in den mündlichen Verhandlungen eingehendst erörtert wurden, ausschaltet, und die deutsche Markwährung ausdrücklich nicht als Währung i. S. des amerikanischen Rechts, sondern als „commodity“ bezeichnet, dürfte sie für weitgehende deutsche Kreise immerhin von größtem Interesse und weittragender Bedeutung sein, zumal in Verbindung mit alten, in Mark abgefolgten Lebensversicherungen.

Dr. Hanns Reupkamp, New-York.

Das Nachlaßgericht entschied, daß die Vermächtnisse in Dollar, und zwar zu dem am Todestage des Erblassers vorherrschenden Kurse der Mark, nämlich 0,2371 Dollar pro Mark, also mit 112.622,50 Dollar zahlbar seien. Das BG. erkannte, daß es die Absicht des Erblassers gewesen sei, Vermächtnisse in Mark zu dem am Tage der Errichtung des Testaments vorherrschenden Kurse, also im Werte von insgesamt 7.267,50 Dollar, zuzuwenden.

Die Vorderrichter haben sich über die Natur der Markvermächtnisse geirrt. Es sind Vermächtnisse von Summen in deutscher Mark; letztere ist nicht als Wertmesser, sondern als vertretbare Sache anzusehen. Sie ähneln einem Vermächtnisse von Aktien oder Schuldverschreibungen, das durch Sachleistung befriedigt werden muß (Riff v. Portero, 8 N Y 516; Evans v. Hunter — Jona —, 17 L R A 308). Hätte der Erblasser niemals Mark besessen, oder nur eine Summe von 475 000 *M.* und darüber zu seinen Lebzeiten verfügt, so wäre es die Pflicht der Vollstreckerin gewesen, deutsche Markbeträge zur Auszahlung der Vermächtnisse zu erwerben. Die Streitfrage ist nicht die des Maßes des in ausländischem Gelde zahlbaren Schadensersatzes wegen Vertragsbruch, sondern die der Natur eines Sachvermächtnisses. Der Erblasser beabsichtigte zur Zeit der Errichtung des Testaments, daß die Vermächtnisse nach seinem Tode in Mark ausgezahlt werden sollten; keine andere Absicht kann in das Testament hineingelegt werden. Es enthält keinerlei Andeutung über die Absicht des Erblassers, als er Markvermächtnisse anordnete, Markvermächtnisse zahlbar in Dollar zum vorherrschenden Kurse der Mark, sei es am Tage der Testamentserrichtung oder an seinem Todestage, zuzuwenden.

Als der Erblasser sein Testament errichtet hatte, erlitt die deutsche Papiermark eine vollkommene Inflation und wurde fast wertlos. Im Jahre 1924, vor dem Tode des Erblassers, wurde sie eingezogen, worauf die deutsche Regierung eine Markwährung auf einer Goldbasis wieder einführt, und zwar zu einer Parität von 0,2371 Dollar. Auf diesem Stande ist die Mark seither ungefähr geblieben. War es die Absicht des Erblassers, entwertete Papiermarkvermächtnisse anzuordnen? In diesem Falle beträgt der Wert der Vermächtnisse nur 6 Cent, denn zur Zeit seines Todes war die Papiermark nicht mehr im Verkehr. Oder beabsichtigte er die Auszahlung der Vermächtnisse in der zur Zeit seines Todes eventuell vorherrschenden Markwährung? Dies sind die einzig möglichen Alternativen. Wenn ein Erblasser zu einer Zeit, in der entwertete Zahlungsmittel im Umlauf sind, in seinem Testament Dollarvermächtnisse errichtet, so sind diese in irgendeiner Währung, die zur Zeit seines Todes gesetzliches Zahlungsmittel ist, auszählbar, sei der Papierdollar dann noch wertlos geworden, sei er auf Goldparität gestiegen, oder eine Goldbasis wieder eingeführt worden. Obwohl der amerikanische Dollar als Zahlungsmittel und nicht als vertretbare Sache (commodity) angesehen wird, bleibt doch die Analogie bestehen. Der Erblasser sah die Papiermark von Tag zu Tag wertloser werden. Im Jahre 1923 äußerte er: „Ich muß mein Testament ändern, weil ich meinen Verwandten etwas zukommen lassen will. Unter den jetzigen Verhältnissen würden diese nichts erhalten.“ Aber er änderte sein Testament nicht. Es war seine Absicht, seinen Verwandten etwas zukommen zu lassen. Hätte er die Auszahlung der Vermächtnisse im Gegenwert der Mark umgerechnet zum vorherrschenden Kurse am Tage der Testamentserrichtung beabsichtigt, so hätte er feste Dollarbeträge vermachen können. Er vermachte Markbeträge, so daß, falls die Mark vor seinem Tode wertlos geworden wäre, auch die Vermächtnisse wertlos geworden wären. Die Annahme, daß er fest von einer Stabilisierung der Mark überzeugt war und daß er den daraus entstehenden Vorteil dem Vermächtnisempfänger zuzuwenden gewillt war, erscheint berechtigt. Vor der Testamentserrichtung hatte er in Deutschland mit entwerteter Mark Grundstücke gekauft und daraus Nutzen gezogen. In der zwischen der Testamentserrichtung und seinem Tode liegenden Zeit hat er die Entwertung und Stabilisation der Mark erlebt. Die Absicht des Erblassers, seine deutschen Verwandten leer ausgehen zu lassen und zu deren Nachteil den Wert des Nießbrauchrechts der Witwe zu erhöhen, erscheint undenkbar. Seiner Auffassung nach muß die normale Mark zu allen Zeiten die Mark gewesen sein, die er aus der Vorkriegszeit kannte. Schwankungen sind die Symptome einer Krankheit, die tödlich verlaufen, aber von der der Patient auch genesen kann. Die Vermächtnisse sind in Mark zahlbar, nicht in Dollar, und zwar in der zur Zeit der tatsächlichen Auszahlung der Vermächtnisse vorherrschenden Markwährung.

(Höchster Gerh. des Staates New-York, Ur. v. 16. April 1928.)



# Übersicht der Rechtssprechung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen des Heftes.)

## A.

### Zivilrecht.

#### 1. Materielles Recht.

##### Einfl. zum BGB. und internationalen Privatrecht.

Internationales Privatrecht: Die Aufwertung bestimmt sich nicht nach dem Rechte des Währungsstaates, sondern nach demjenigen Rechte, dem das Schuldverhältnis als solches unterliegt. ObGH. Wien. 3519<sup>1</sup>

Osterreichisches Recht (insbesondere Ausschluß der *exceptio plurium conoumbentium*) ist auf die bei einem österreichischen Gerichte gegen einen in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das (uneheliche) Kind von ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin gezeugt und ebenso wie die Kindesmutter in Deutschland festhaft ist. ObGH. Wien. . . . . 3521<sup>4</sup>

Für die Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Güterstand in der Ehe von Ausländern herrscht, die sich in Frankreich verheiratet haben, ist der Wille der Ehegatten bei Eingehung der Ehe maßgebend. Cour d'Appel Paris. . . . . 3523<sup>3</sup>

Die Vorschrift des ausländischen Gesetzes, wonach bei Rechtsgeschäften über einen gewissen Betrag der Zeugenbeweis nicht zugelassen wird, muß nicht als prozessuale, sondern als materiell-rechtliche Norm betrachtet werden und ist infolgedessen auch für das deutsche Gericht bindend, falls das Rechtsgeschäft gem. den Bestimmungen des internationalen Privatrechts nach ausländischem Recht beurteilt werden muß. RG. . . . . 3506<sup>2</sup>

Die Gerichte der Signatarstaaten sind an das Haager Abkommen gebunden, ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung und selbst wenn die Ehe in einem Nichtsignatarstaat geschlossen wurde. Cour de Cassation. . . . . 3522<sup>1</sup>

Art. 11 **EEGB.** Ein in Berlin abgeschlossener Vertrag, durch den ein in Deutschland belegenes Grundstück gegen ein in Österreich belegenes ausgetauscht wird, kann nicht formlos gültig abgeschlossen werden. O. I. Berlin. . . . . 3510<sup>1</sup>

Art. 12 **EEGB.** Ehescheidung tschechisch-Flotwaldischer Angehöriger in Deutschland. O. I. Berlin. . . . . 3511<sup>2</sup>

Art. 17, 30 **EEGB.** Ehescheidung polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens. OLG. Frankfurt. . . . . 3507<sup>3</sup>

#### Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 242 **BGB.** Das Reich und die Reichsbank haften nicht für die vor dem Gesetz v. 9. Mai 1921 ausgegebenen Reichsbanknoten, und zwar weder nach den Normen für eine Aufwertung, noch wegen einer Goldentlöschungspflicht, noch nach den Grundsätzen einer Schadensersatzpflicht für ihre Finanzgebarung. RG. . . . . 3491<sup>4</sup>

§ 242 **BGB.** I. Einwand der Arglist gegenüber der Versteigerung auf den Grundsatz „Markt“ = „Markt“. II. Wenn dem Erben die Substanz des Nachlasses im wesentlichen erhalten geblieben ist, braucht sich der Vermächtnisnehmer den Verarmungsfaktor nicht abziehen zu lassen. RG. . . . . 3488<sup>1</sup>

§ 242 **BGB.** Marktvermächtnisse, die ein Erblasser in einem vor dem gänzlichen Verfall der Papiermark errichteten Testament aussetzte, sind, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Testaments eine neue Marktwährung im Umlauf ist, in dieser Währung zum Nennbetrage zu zahlen. O. S. New York. . . . . 3526<sup>1</sup>

§ 242 **BGB.** Der Aufwertungsanspruch wird nicht verwirkt durch Warten bis Mai 1927, wohl aber durch weitere Verzögerung der Klagerhebung bis nach Januar 1928. RG. . . . . 3488<sup>2</sup>

§ 242 **BGB.** Die Festsetzung des Zinsfußes in der Zeit der Hochinflation und der Stabilisierung hat unter Beachtung aller Umstände des Falles zu erfolgen und ist in diesem Umfang auch Rechtsfrage. RG. . . . . 3490<sup>3</sup>

§ 518 **BGB.** Zuwendungen, die nur einer sittlichen Pflicht oder dem Anstande entsprechen, sind im Rechtsinne Schenkungen. RG. . . . . 3496<sup>4</sup>

§§ 652, 157, 242 **BGB.** Beteiligung an der Vermittlungstätigkeit eines Anderen und nachträgliches Versprechen eines Entgelts bedeutet nicht den Abschluß eines Maklervertrages; der Zahlungsanspruch bedarf nicht der Voraussetzung einer Maklertätigkeit. Nachträgliches Versprechen keine Schenkung. RG. . . . . 3497<sup>7</sup>

§ 1030 **BGB.**; BayB. v. 6. Sept. 1919 zum Ges. über die Aufhebung der Fideikomisse. Das BGB. kennt zwar den Dispositions-

nießbrauch nicht. Jedoch kann sich der Nießbraucher ein solches Recht durch Rechtsgeschäft neben dem Nießbrauch einräumen lassen. BayB. . . . . 3503<sup>1</sup>

#### Aufwertungsgefez.

§ 15 **AufwG.** Behandlung des Aufwertungs- und des Ausgleichsanspruches in sachlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht. RG. . . . . 3495<sup>5</sup>

#### Handelsgesetzbuch.

§ 369 **HGB.** Ein kaufmännisches Zurückhaltungsrecht besteht nicht an Gegenständen, die dem Gläubiger vergeblich an Zahlungs Statt angeboten sind. ObGH. Wien. . . . . 3521<sup>3</sup>

#### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 3 **UnwG.** Ein Österreicher, der in seinem Heimatstaat die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf erworben, aber nicht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, begeht unlauteren Wettbewerb, wenn er sich in Deutschland als österreichischer Rechtsanwalt bezeichnet. RG. . . . . 3498<sup>8</sup>

#### Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

§ 9 **WbZG.**; § 3 **UnwG.** Für die Anwendung des § 9 Ziff. 3 genügt nicht die gewöhnliche Verwechslungsgefahr. Altrossische Unternehmungen und Unternehmungen der sowjetrussischen Industriellen. RG. . . . . 3499<sup>9</sup>

#### Gesetz über das Verlagsrecht.

§ 20 **VerlG.** Pflichten des Verlegers. RG. . . . . 3504<sup>1</sup>

## 2. Verfahren.

### Zivilprozessordnung.

§ 110 **ZPO.** Wenn ein Ausländer durch einen inländischen Inkasso-Bevollmächtigten Klage erheben läßt, hat dieser Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten. OLG. Stuttgart. . . . . 3509<sup>6</sup>

§§ 465, 466 **ZPO.** Nichterscheinen im Schwurtermine vor einem ausländischen Gericht als Eidesweigerung. Freie Auslegung von Prozeßhandlungen durch das Revisionsgericht. RG. . . . . 3501<sup>11</sup>

### Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 2 **ArbGG.**; § 551 Ziff. 4 **ZPO.** Arbeitsverhältnis oder Gesellschaftsvertrag? Bei Prüfung der Zuständigkeitsfrage ist nur von der als richtig zu unterstellenden Sachdarstellung des Klägers auszugehen. RArbG. . . . . 3512<sup>1</sup>

### Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe.

Art. 25 **Abj.** 3 **Ar.** 3 des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 21. Juni 1923. Die Vollstreckbarerklärung eines österreichischen Urteils ist zu verjagen, wenn das österreichische Gericht nicht zuständig war, bzw. die Vereinbarung der Zuständigkeit durch die Parteien nicht vor Erhebung der Klage getroffen war. OLG. Hamburg. . . . . 3508<sup>4</sup>

## B.

### Strafrecht.

#### Strafgesetzbuch.

§§ 5, 7 **StGB.** Die Aburteilung einer Straftat im Einbruchgebiet durch ein ausländisches Gericht konsumiert den deutschen Strafanspruch nicht. RG. . . . . 3503<sup>13</sup>

#### Auslieferungsrecht.

Deutsch-belgischer Auslieferungsvertrag v. 24. Dez. 1874. § 263 **StGB.** Art. 496 **code pénal belge.** Durchbrechung des völkerrechtlichen Grundprinzips der Spezialität der Auslieferung im deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag. Erfüllung des Tatbestands des Betruges nach deutschem und der *escroquerie* nach belgischem Recht. RG. . . . . 3502<sup>12</sup>



**Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande.**

§ 9 Abs. 1 V.D. über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande v. 4. Okt. 1923 u. 23. Juli 1924, geändert durch die V.D. v. 20. Sept. 1927: Zum Begriff der Anwerbung: Der Begriff der Anwerbung erfordert eine auf die Erwerbung des Entschlusses, an die ausländische Arbeitsstätte überzusiedeln gerichtete Tätigkeit. Während ein die Übersiedelung äußerlich förderndes Verhalten allein nicht ausreicht, ist der tatsächliche Abschluß eines Arbeitsvertrages zur Verwirklichung des Begriffes nicht notwendig. D.S.G. Dresden . . . . . 3509

**C.**

**Steuerrecht.**

**Umsatzsteuergesetz.**

§ 2 Nr. 1a UmzStG. 1926. Bringt ein Ausländer, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auf Bestellung Ware in das Inland, so liegt nicht Verbringen, sondern Einfuhr vor; Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Ausländer nach Vorschrift des Gesetzes den buchmäßigen Nachweis über die Herkunft der Gegenstände erbringt. RStG. 3512

**D.**

**Sonstiges öffentliches Recht.**

**1. Reich.**

**Reichsbank.**

Das Reich und die Reichsbank haften nicht für die vor dem Gesetz v. 9. Mai 1921 ausgegebenen Reichsbanknoten, und zwar weder nach den Normen für eine Aufwertung, noch wegen einer Golddeckschuldspflicht, noch nach den Grundätzen einer Schadensersatzpflicht für ihre Finanzgebarung. RStG. . . . . 3491

**Soziales Versicherungsrecht und Reichsversorgungsgesetz.**

Siehe Seite 3514 und 3515.

**2. Preußen.**

**Gesetz betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen.**

PrGes. betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen im rhein.-westfäl. Industriebezirk v. 26. Febr. 1926 (GS. 53). Unter „Ortsrecht“ i. S. des § 40 sind auch Oberbänzen zu verstehen. PrStW. . . . . 3515

**E.**

**Friedensverträge und ausländisches Recht.**

**Verfallter Vertrag und gemischte Schiedsgerichte.**

Wenn die Zurückziehung einer Klage offenbar nicht ernstlich gewollt ist, ist sie unbeachtlich. Auch in den Beziehungen zwischen den Ausgleichsämtern müssen die Grundsätze des guten Glaubens herrschen. Dtsch.-Belg. GemSchG. . . . . 3516

Eine französische Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im Ausgleichsverfahren geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russische Zweigniederlassung vor dem Kriege gelieferte Maschinen nicht einwenden, daß ihre Zweigniederlassung den Betrag während des Krieges auf Grund einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme der russischen Regierung für Rechnung der Gläubigerin an die russische Staatsbank gezahlt hat. Dtsch.-Fr. GemSchG. 3518

Art. 296, 72 BB.; Anlage zu Art. 296 §§ 23, 25, 16 Abs. 2 BB. 1. Mit der Anerkennung der Gütschrift einer beim Gläubigerausgleichsamt angemeldeten und von diesem dem Schuldausgleichsamt notifizierten Forderung durch letzteres ist die Forderung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner getilgt. Daher ist nach diesem Zeit-

punkte und auch schon mit Festsetzung der Forderung im Ausgleichsverfahren eine einseitige Zurücknahme der erfolgten Notifikation unzulässig. Der Rechtsweg bleibt also ausgeschlossen. 2. Das in § 16 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296 vorgegebene Ersuchen um Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners betrifft, wenn der Streit der Ämter sich darauf bezieht, ob das Ausgleichsverfahren durch Feststellung der Forderung im Anerkennniswege erledigt ist, auch nur diesen Streit, macht also den Rechtsweg für die Verfolgung der Forderung nicht zulässig. RStG. . . . . 3501

Art. 304 (b) BB. Eine Forderung, die in das Ausgleichsverfahren fällt, jedoch nicht rechtzeitig angemeldet worden ist, kann auch nicht mehr außerhalb des Ausgleichsverfahrens geltend gemacht werden. Dtsch.-Engl. GemSchG. . . . . 3518

Art. 304, 305 BB. Aufhebung deutscher Nachkriegsurteile. Dtsch.-Engl. GemSchG. . . . . 3516

**Österreich.**

§§ 163, 166 ABGB.; Art. 21 ÖStGG. Österreichisches Recht (insbesondere Ausschluß der exceptio plurium concomitentium) ist auf die bei einem österreichischen Gerichte gegen einen in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das (uneheliche) Kind von ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin gezeugt und ebenso wie die Kindesmutter in Deutschland sesshaft ist. ObGH. Wien 3521

Keine Aufhebung des mit einer OStG. geschlossenen Mietvertrages durch deren Auflösung. ObGH. Wien . . . . . 3520

Art. 313 U. G. B. Ein kaufmännisches Zurückhaltungsrecht besteht nicht an Gegenständen, die dem Gläubiger vergeblich an Zahlungs Statt angeboten sind. ObGH. Wien . . . . . 3521

Keine Aufhebung deutscher Schiedssprüche durch österreichische Gerichte. ObGH. Wien. . . . . 3521

§§ 81, 84 ÖD. Deutsche Aufwertungsentscheidungen sind in Österreich vollstreckbar. ObGH. Wien . . . . . 3522

**New York.**

Markvermächtnisse, die ein Erblasser in einem vor dem gänzlichen Verfall der Papiermark errichteten Testament aussetzte, sind, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Testaments eine neue Markwährung im Umlauf ist, in dieser Währung zum Nennbetrage zu zahlen. G. New York . . . . . 3526

**Frankreich.**

Art. 1189, 1190 c. c.; Ges. v. 20. April 1810. Rückzahlung von Obligationen in Gold oder in Francs. Der Art. 1190 c. c., der im Falle einer Wahlschuld das Wahlrecht dem Schuldner zuweist, kann durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden. Ein Verein zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Obligationen-inhaber einer Emission kann bindende Beschlüsse nur im Rahmen seines Auftrags, d. h. des im obliegenden Interessenschutzes fassen. Cour de Cassation . . . . . 3523

Für die Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Güterstand in der Ehe von Ausländern herrscht, die sich in Frankreich verheiratet haben, ist der Wille der Ehegatten bei Eingehung der Ehe maßgebend. Cour d'Appel Paris . . . . . 3523

**Dänemark.**

Das dänische Recht kennt keine exceptio plurium, vielmehr haften mehrere Beischläfer in solidum. LG. Viborg . . . . . 3523

**Spanien.**

Deutsche Klägerin und englische Beklagte. Lieferstreit aus Vorkriegsvertrag, Auflösung durch den Krieg oder W., Schiedsklausel bei internationalem Rechtsverhältnis. Tribunal Supremo. . . . . 3523

